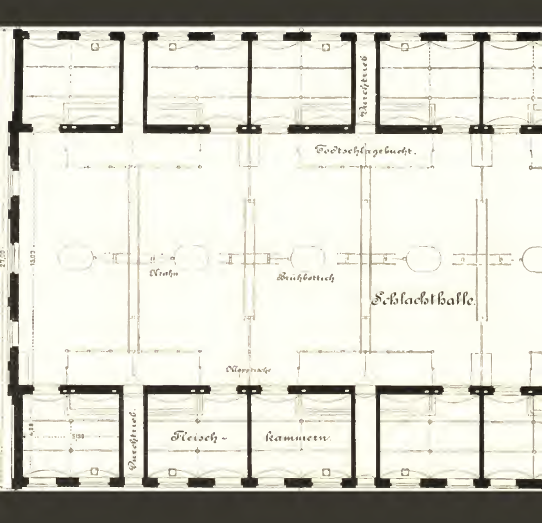


Bericht über die Gemeinde-Verwaltung der ...

Berlin (Germany). Magistrat





Bericht

über die

Gemeinde-Verwaltung der Stadt Berlin

in den Jahren

1877 bis 1881.

Erster Theil.



Berlin.
In Kommission bei Julius Sittenfeld.
1883.

Die eine Zeit lang unterbrochen gewesenen Publikationen über eine längere Verwaltungsperiode hatten wir mit der in den Jahren 1879 bis 1881 erfolgten Veröffentlichung eines Berichts „über die Gemeindeverwaltung der Stadt Berlin in den Jahren 1861 bis 1876" wieder aufgenommen. Bei der Länge dieses Zeitabschnitts, bei der Fülle von Aufgaben, welche während desselben an uns herantraten, bei der — wie wir meinen mit Recht — durchgeführten Absicht, von den bestehenden älteren Einrichtungen ein Bild ihrer geschichtlichen Entwickelung zu geben, war eine gewisse Beschränkung in Betreff des in die Behandlung einzubeziehenden Stoffes geboten gewesen. Materien, die, wenn auch für eine spezielle Kenntnißnahme des gesammten Organismus der Verwaltung wichtig, doch ein weniger allgemeines Interesse zu bieten schienen (wie z. B. die Ordnung der Gehalts-, Pensionsverhältnisse der Beamten ꝛc.) sowohl, wie an sich wichtige, das Gemeinwohl betreffende Angelegenheiten, welche erst in neuester Zeit in den Kreis der Kommunalverwaltung getreten waren, ohne daß diese zu ihnen schon bestimmte Stellung genommen hatte (wie z. B. Marktwesen und Verproviantirung der Bevölkerung überhaupt) wurden deshalb übergangen oder doch weniger eingehend besprochen.

In diesen Beziehungen soll die gegenwärtige Publikation eine Ergänzung jenes Berichtes bilden. Insofern sie eine Fortsetzung desselben ist, wird sie sich auch diesmal nicht durch die ihr in der Aufschrift gesteckten Grenzen unbedingt fesseln lassen. Sie kann dies schon um deshalb nicht, weil in die Periode, welche wir dieses Mal behandeln, eine Neuerung fällt, mit welcher unsere Verwaltung dem von der Reichs- und Staatsregierung gegebenen Beispiele gefolgt ist. Seit dem Jahre 1878 läuft das Etats- und Rechnungsjahr auch für den Stadthaushalt nicht mehr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres, sondern von dem 1. April eines Jahres bis zu dem 31. März des nächsten. Der Uebergang von dem alten in das neue System ist dadurch bewirkt worden, daß für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1878 ein Nachtragsetat aufgestellt und demnächst ausnahmsweise für fünf Vierteljahre — vom 1. Januar 1877 bis 31. März 1878 — Rechnung gelegt wurde.

Aus diesem Grunde konnten die finanziellen und statistischen Uebersichten, welche der gegenwärtige Bericht liefert, nicht mit dem Kalenderjahre 1881 schließen, sie waren vielmehr bis zum Schluß des Etatsjahres $\frac{\text{1. April 1881}}{\text{31. März 1882}}$ zu geben. Aber auch über diesen Zeitpunkt haben wir — soweit es nicht auf jene Uebersichten ankam — mehrfach hinausgegriffen, besonders da, wo eine oder die andere Unternehmung — wie z. B. die endliche Beseitigung der Königsmauer, die innere Ausschmückung des Rathhauses — deren Ursprung in die Jahre 1876 bis 1881 fällt eine wesentliche Förderung erst später gefunden hat oder wo Verhandlungen über wichtige Fragen der kommunalen Gesetzgebung — wie die über eine neue Wahlbezirkseintheilung — oder über bedeutsame ortsstatutarische Anordnungen — wie die über die Einführung des Schlachtzwanges — erst im Jahre 1882 oder 1883 zu einem Abschluß gelangt sind. Das in dieser Beziehung hier Gegebene wird, wenn die Gegenwart Geschichte geworden ist, eine spätere Berichterstattung zu ergänzen, zu vervollständigen haben. Unser jetziger Bericht aber wird — wie wir hoffen dürfen — dadurch an Interesse für die Bürgerschaft gewonnen haben, daß wir Dasjenige, was sie im Ganzen oder doch einzelne ihrer Kreise augenblicklich lebhaft beschäftigt, nicht mit Stillschweigen übergangen haben. Muß es doch, wie wir schon in dem Vorwort zum dritten Theil des Verwaltungsberichtes für die Jahre 1861 bis 1876 bemerkten, unser lebhafter Wunsch sein, daß die Rechenschaft, welche wir mit diesen Publikationen von unserer Verwaltung geben, die genaue Bekanntschaft mit derselben auch in der gesammten Bürgerschaft fördere. Die Mühe und Arbeit, welche wir auf dieselben verwenden, würde reichlich belohnt sein, wenn es ihnen gelänge, die geistige Antheilnahme an der Entwickelung unseres großen Gemeinwesens zu verbreiten, die Intensität derselben zu stärken.

Berlin, den 15. April 1883.

Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

Erster Theil.

Inhalts-Verzeichniß.

Verzeichniß

der

diesem Hefte beigegebenen Pläne, Karten und Abbildungen.

---

*) Die Namen der auf diesem Relief portraitirten Künstler sind — von links nach rechts gesehen: Schiefelbein, Bläser, Hildebrandt, Kiß, Langhans, Fischer, Klöber.

I.

Das Rathhaus und die anderen Dienstgebäude der städtischen Verwaltung.

Als in den fünfziger Jahren zwischen den Kommunalbehörden über den Plan zur Erbauung des jetzigen Rathhauses verhandelt wurde, bestand zuerst die Absicht, das Erdgeschoß des zu errichtenden Gebäudes zur Vermiethung von Läden zu benutzen, und dadurch einen Theil der Zinsen des Anlagekapitals zu decken.*) Sie wurde schon vor der Bearbeitung des definitiven Bauprojektes aufgegeben, dagegen noch an dem Plane festgehalten, in dem neuen Gebäude eine geräumige, mit dem Festsaale in Verbindung stehende Dienstwohnung für den Oberbürgermeister herzustellen. Auch diesen Gedanken ließ man während des Baues fallen,**) so daß das neue Rathhaus nach seiner Vollendung außer den als „Rathskeller" vermietheten Kellerräumen und einigen kleinen Dienstwohnungen für Unterbeamte und außer den Festräumen, den Sitzungssälen, der Bibliothek, den Arbeitszimmern für die Bürgermeister, den Stadtverordnetenvorsteher und einige Räthe, nur Kassen- und Büreaulokale erhielt.

Die Erwartung, daß durch den Bau des neuen Rathhauses nicht nur dem augenblicklichen Bedürfniß Abhülfe geschafft, sondern auch „der Zukunft Rechnung getragen werde", welche man schon an das ursprüngliche Projekt geknüpft hatte,***) ging trotz jener erheblichen Abänderungen desselben nicht in Erfüllung.

Die Büreaus des Kuratoriums der Erleuchtungsanstalten blieben von vornherein von der Aufnahme in das Rathhaus ausgeschlossen.

Wenn schon dieser bei Vollendung des Rathhauses bereits bestehenden Verwaltung die Aufnahme in dasselbe hatte versagt werden müssen, so konnte nach der im Jahre

*) Verw.-Bericht für 1851/60 S. 88.
**) Verw.-Bericht für 1861/76 S. 2.
***) Verw.-Bericht 1851/60 S. 82.

1873 erfolgten Erwerbung der Wasserwerke auch nicht daran gedacht werden, die ausgedehnten Büreaus dieses neuen städtischen Administrationszweiges im Rathhause unterzubringen. Mußte doch bei dem anwachsenden Raumbedürfniß aller Verwaltungen auch von den ursprünglich im Rathhause untergebrachten Büreaus die Gewerbeabtheilung im Jahre 1874, das statistische und das Wahlbüreau im Jahre 1875 aus demselben weichen.

Mit der Ausdehnung der Geschäfte der Kanalisationsverwaltung, mit der Vermehrung der Stadtbauinspektionen, mit der Uebertragung der Straßenbau-Polizeiverwaltung an die Stadtgemeinde, zuletzt mit der Administration des Viehhofs traten neue Bedürfnisse zur Vermehrung der Büreau- und Kassenlokale hervor.

Für die Bedürfnisse der Verwaltung der Gaswerke war seit dem Jahre 1870, bis wohin ihre Büreaus in einem Privathause untergebracht waren, durch die miethsweise Ueberlassung des Köllnischen Rathhauses an das Kuratorium der Erleuchtungsanstalten gesorgt.*) Die Verwaltung der Sparkasse fand für ihre Raumbedürfnisse volle Befriedigung in dem von ihr im Jahre 1874 erworbenen Grundstück Klosterstraße 68.**) Die übrigen vom Rathhause von vornherein ausgeschlossenen oder nach und nach aus demselben entfernten Büreaus hatten sich mit der Unterbringung in nicht sonderlich geeigneten, zur Vermiethung an Privatpersonen eingerichteten, der Kommune oder Privatpersonen gehörigen Häusern begnügen müssen. Nur die Büreaus der Wasserwerke und das Märkische Museum hatten gegen den Schluß unserer letzten Berichtsperiode in dem Sparkassengrundstück Aufnahme gefunden.

Im Laufe unserer gegenwärtigen Berichtsperiode sind jene ungünstigen Verhältnisse fast gänzlich beseitigt. Die vollständige Ausnutzung des auf dem geräumigen Grundstück Klosterstraße 68 disponiblen Raumes durch Erbauung von Seitenflügeln einerseits, andererseits die Auflösung des zwischen der Kommune und der Verwaltung der Erleuchtungsanstalten hinsichts des Köllnischen Rathhauses bestehenden Miethsverhältnisses, die Kündigung aller in Betreff desselben von dem Kuratorium der Erleuchtungsanstalten geschlossenen Miethsverträge und die bauliche Umgestaltung der Innenräume dieses Gebäudes haben es ermöglicht, daß die Centralverwaltung nunmehr noch neben dem Rathhause über zwei große Gebäude verfügt, so daß sie gegenwärtig eigentlich drei Rathhäuser besitzt.

Im Köllnischen Rathhause befinden sich nunmehr:

1. der Sitzungssaal der Gewerbe-Deputation und des Stadtausschusses, sowie die Büreaus dieser beiden Behörden,
2. das Märkische Museum,
3. das statistische Büreau,
4. das Büreau für die Wahlangelegenheiten.

Die im Erdgeschosse und im ersten Stockwerk disponibel gebliebenen Räume sind

*) Vgl. Verw.-Bericht 1861/76 I. S. 2.

**) Vgl. Verw.-Bericht 1861/76 III. S. 157.

erstere dem Standesamt I., letztere, gegen eine jährliche Miethe von 2 300 *M.*, dem Königlichen Bezirksverwaltungsgericht für den Stadtkreis Berlin überlassen. Die Kellerräume sind an Private vermiethet.

In dem Grundstück Klosterstraße 68 sind außer der Sparkasse selbst untergebracht: die Verwaltungen der Gas-, Wasser- und der Kanalisationswerke, sowie die vereinigte Kasse für diese drei Verwaltungen, welche seit der Eröffnung des städtischen Viehhofes auch die Kassengeschäfte dieser Administration bewirkt.*)

Abgesehen von den Büreaus der Anstaltsverwaltungen (Waisenhaus, Arbeitshaus, Irrenanstalt rc.), von 11 Steuerannahmestellen — welche ihrer Bestimmung gemäß über die ganze Stadt verbreitet sein müssen — und von 5 Stadtbauinspektionen für den Tiefbau — für deren Unterbringung außerhalb des Rathhauses ebenfalls sachliche Gründe sprachen — befanden sich demnach am Schlusse unserer Berichtsperiode in dem Rathhause und in den beiden Dienstgebäuden: Köllnisches Rathhaus und Klosterstraße 68, alle Büreaus der städtischen Verwaltung, mit Ausnahme des Büreaus für die Straßenbau-Polizeiverwaltung, Abtheilung II. (Kanalisationsanschlüsse). Dieses ist seit 1. Oktober 1880 in dem Pülz'schen Stiftshause, Breitestraße 10, untergebracht.**)

Da das Grundstück Klosterstraße 68 von der Sparkasse gekauft und ausgebaut ist, und von ihr als der Eigenthümerin zu unterhalten ist, so haben die in demselben untergebrachten anderen Verwaltungen der Sparkasse Miethe zu entrichten. Diese ist festgesetzt:

1. für die Verwaltung der Gaswerke auf . . . . 17 800 *M.*,
2. = = = = Wasserwerke auf . . . 14 800 =
3. = = = = Kanalisationswerke auf . 3 600 =
4. = die Hauptkasse der städtischen Werke auf . . 4 000 =

Die gewöhnlichen Bau- und Unterhaltungkosten für das Berliner Rathhaus einschließlich der Abgaben und Lasten, dem Gehalt des für die Heizeinrichtungen angestellten Technikers, den Löhnen des Hausdieners, der Wächter rc. sind in dem Etat für 1882/83 auf 32 904 *M.* festgesetzt.

Bei dem Köllnischen Rathhause sind die entsprechenden Ausgaben auf 4 387 *M.* angenommen. Hier steht den Ausgaben eine Einnahme aus vermietheten Räumen von 9 260 *M.*, dort eine solche von 66 150 *M.* gegenüber.

Von der letzteren Summe kommen 66 000 *M.* aus der Pacht des Rathskellers auf. Diese war bei der im Jahre 1869 auf 10 Jahre erfolgten ersten Verpachtung nur auf 9 000 *M.* festgesetzt worden; der Rathskeller hatte sich aber beim Publikum eine so große Beliebtheit erworben, daß die Offerten, welche bei der für die Neuverpachtung aus-

*) Vgl. Verw.-Bericht 1861/76 III. S. 212.

**) Die Revenüen dieses Hauses sind zum Besten der Gemeindeschulen zu verwenden, es wird daher die von der Steuer-Deputation auf 3 915 *M.* jährlich festgestellte Miethe von dem Konto des Stadthaushalts für Geschäftsbedürfnisse an das Konto für Gemeindeschulen gezahlt.

geschriebenen Submission abgegeben wurden, eine Steigerung der Pacht bis auf 66 000 *M.* gestatteten. Der auf dieser Grundlage neu abgeschlossene Vertrag läuft bis zum 1. Oktober 1884. In demselben ist dem Magistrat für den Fall, daß er befinden sollte: der Betrieb der Wirthschaft werde in einer mit der Würde des Hauses unverträglichen Weise gehandhabt, das Recht vorbehalten, das Pachtverhältniß auch innerhalb der Kontraktszeit an jedem Quartals-Ersten mit halbjähriger Frist zu kündigen.

Wie im Abschnitt 14 des ersten Theiles unseres Berichtes über die Gemeindeverwaltung in den Jahren 1861—76 bereits erwähnt ist, war ein Theil der im Jahre 1869 genehmigten städtischen Anleihe für die Vollendung des bis dahin lediglich aus den laufenden Einnahmen ausgeführten Rathhausbaues bestimmt. Es handelte sich damals, wie wir bereits in jenem früheren Bericht bemerkt haben, im Wesentlichen nur noch um die äußere und innere Ausschmückung des Rathhauses.

Wie diese Ausschmückung zu gestalten, welches Programm für Maler und Bildhauer aufzustellen sei, darüber lagen nicht nur ein Plan des Erbauers des Rathhauses, sondern auch die vom Magistrat erforderten Gutachten hervorragender Historiker, Kunstkenner und Künstler vor und es beabsichtigte der Magistrat, nachdem über die zweckmäßigste Behandlung der Sache Berathungen in einer gemischten Deputation gepflogen waren, im Jahre 1869 an die gleichzeitige Lösung beider Aufgaben zu gehen, indem er unter Hervorhebung einiger von vornherein festzustellender Gesichtspunkte bei der Stadtverordneten-Versammlung beantragte:

1. daß eine kleinere Kommission von 7 Mitgliedern und
2. eine größere Deputation von 30 Mitgliedern eingesetzt werde, um die Ausführung zu leiten,
3. daß die noch erforderliche Kostensumme von 178 800 Thlrn. für diesen Zweck zur Disposition gestellt werde, in der Weise, daß 78 800 Thlr. auf die neue Anleihe und der Rest auf die Etats der nächsten 3 bis 4 Jahre zu übernehmen sei.

Die Stadtverordneten-Versammlung lehnte indessen unterm 11. November 1869 diesen Antrag ab, weil sie zunächst nur die mit der architektonischen Vollendung des Baues in einem unmittelbaren Zusammenhang stehenden Arbeiten ausgeführt sehen wollte. Für diesen Zweck bewilligte sie unterm 7. April 1870 die Summe von 40 000 Thlr. = 120 000 *M.*, welche einer zur endgültigen Entscheidung über die Ausführung ermächtigten gemischten Kommission zur Disposition gestellt wurde.

In Folge der von dieser Kommission gefaßten Beschlüsse sind folgende künstlerischen Arbeiten zur Ausführung gelangt:

1. Die für die (vom Standpunkte des Beschauers) linke Nische des Hauptportals von dem Bildhauer Erdmann Encke ausgeführte Bronzestatue Kurfürst Friedrich I., des ersten Markgrafen von Brandenburg aus dem

Hause Hohenzollern. Sie bildet das Seitenstück zu der in der rechten Nische stehenden, vom Bildhauer Keil gefertigten, von dem Geheimen Kommerzienrath Ebeling der Stadt geschenkten*) Bronzestatue Kaiser Wilhelms. Beide Statuen sind am 22. März 1876 aufgestellt.

2. Die in Thon ausgeführten, 1879 an den Balkonbrüstungen der Rathhausfaçaden angebrachten Reliefs.

   Die in denselben zur Darstellung gebrachten geschichtlichen und ethischen Momente sind:

   1. die Gründung der Stadt in 3 Platten an der Rathhausstraße,
   2. Sitte und Kultur in 4 Platten an der Jüdenstraße,
   3. Entwickelung zur Großstadt in 9 Platten an der Königstraße,
   4. die neueste Zeit in 7 Platten an der Spandauerstraße.

Von dem künstlerischen Werth dieses plastischen Schmuckes — welcher bei dem lebhaften am Rathhause vorüberfluthenden Verkehr eine ungestörte Beschauung und Würdigung kaum erfährt — mögen die diesem Hefte beigefügten fünf Lichtdrucke eine ohngefähre Vorstellung geben.

Für die Entwürfe, zu deren Herstellung sich die Bildhauer Calandrelli, Geyer, Schweinitz und Brodwolf vereinigt hatten, und für die Ausführung derselben in Thon sind gemäß der in den betreffenden Verträgen getroffenen Festsetzungen 72 000 *M.* und für die Statue Friedrich I. ein Honorar von 27 000 *M.* gezahlt worden.

Mit der Anbringung der Reliefs und der Ausführung der Standbilder Kurfürst Friedrich I. und Kaiser Wilhelms I. war die äußere Ausschmückung des Rathhauses vollendet.

Ueber die innere Ausschmückung desselben sind Kommunalbeschlüsse erst in der neuesten Zeit zu Stande gekommen. Nach denselben soll auf den Wandflächen in dem Treppenhause zum dritten Stockwerk durch ein einheitliches Bild die Wiederaufrichtung des Deutschen Reiches und die Erhebung der Stadt Berlin zur Hauptstadt des Reiches dargestellt werden, während die geschichtlichen Momente in der Entwickelung der Mark und Preußens, welche die Erreichung jenes Zieles vorbereiteten, in Gemälden verewigt werden sollen, welche auf den Wänden und Supraporten der Vorhalle des Magistratssitzungssaales und des aus derselben nach dem Treppenhause führenden Korridors ihre Stelle finden.

Bleibt die Ausführung dieser künstlerischen Arbeiten — für welche aus Anleihebeständen eine Summe von 422 400 *M.* disponibel ist — der nächsten Zukunft vorbehalten, so ist doch auch die gegenwärtige Berichtsperiode nicht abgelaufen, ohne den im Rathhause befindlichen Bildwerken der Plastik und Malerei mehrfachen Zuwachs zuzuführen.

Die ersteren haben solchen durch die Marmorbüste des am 18. November 1882

*) Vgl. Verw.-Bericht 1861/76 I. S. 6.

verstorbenen Kommerzienraths Franz Vollgold, des mehrjährigen stellvertretenden Vorsitzenden der Stadtverordneten-Versammlung, erhalten. Sie ist ein Geschenk der Wittwe Vollgold's, und hat, wie die früher von dem Stadtrath Halske geschenkte Marmorbüste Kochhann's, in dem neben dem Festsaal liegenden großen Konferenzzimmer ihren Platz gefunden.*)

Die der Stadt gehörigen Oelbilder sind durch ein hervorragendes Kunstwerk vermehrt worden: durch das große Gemälde Anton von Werner's, welches den im Sommer des Jahres 1878 in Berlin abgehaltenen Kongreß der europäischen Großmächte darstellt.

Die Kommunalbehörden hatten in der Erkenntniß der weltgeschichtlichen Bedeutung jener die Beendigung des russisch-türkischen Krieges und die Erhaltung des Friedens zwischen den Großmächten sichernden Verhandlungen den lebhaften Wunsch empfunden, den Mitgliedern des Kongresses die dankbare Anerkennung der Stadt auszudrücken, in welcher die Versammlung der bedeutendsten Staatsmänner Europas stattfand.

Indem die Stadtverordneten-Versammlung unterm 28. Juni 1878 den Magistrat auf dessen Antrag ermächtigte: den Direktor von Werner mit den Vorarbeiten zu einem Bilde zu beauftragen, welches den Berliner Kongreß darstellt und für den Fall, daß der Friede aus den Arbeiten des Kongresses hervorgeht, zur Ausführung dieses Bildes die Summe von 60 000 ℳ bewilligte, gelangte jene Absicht in einer Weise zur Durchführung, welche das Gedächtniß an die für den Frieden und die Wohlfahrt der Völker so bedeutsame Begebenheit verewigt, und die sämmtlichen bei derselben betheiligten Persönlichkeiten den zahlreichen einheimischen, wie fremden Besuchern der rathhäuslichen Festräume vor Augen stellt. Daß der mit der Ausführung betraute Künstler seine Aufgabe in meisterhafter Weise gelöst, und die Porträts jener Personen in frappantester Aehnlichkeit der Mit- und Nachwelt vorgeführt hat, ist hier wie aller Orten, wo Herr von Werner nach der ihm kontraktlich ertheilten Ermächtigung das Werk öffentlich ausgestellt hat, freudigst anerkannt worden. Es wird das Bild, nachdem es zum ersten Male am

*) Hier hängen auch die seit längerer Zeit im Besitze der Stadt befindlichen Oelgemälde, welche den Kaufmann J. G. Humbert, der vom Jahre 1809—1819 und den Rentier Desselmann, der vom Jahre 1828—1845 Vorsteher der Stadtverordneten war, darstellen, während sich das von Schrader gemalte Portrait des im Jahre 1869 verstorbenen Stadtrath de Cuvry in dem Sessionssaal der Armen-Direktion, das des im Jahre 1833 verstorbenen früheren Stadtpräsidenten, demnächstigen Oberbürgermeister Büsching in den Räumen des Finanzbüreaus befindet. — Ganz neuerlich ist diesen Oelgemälden noch das von Eduard Magnus gemalte Portrait des im Jahre 1862 in den Ruhestand getretenen, am 14. Dezember 1882 verstorbenen vormaligen Oberbürgermeister Krausnick hinzugetreten. Es waren die Bilder Krausnick's wie de Cuvry's den beiden Männern, jenes von den Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung, dieses von den unbesoldeten Beamten der Armenverwaltung als Geschenk dargebracht worden unter der Voraussetzung, daß dieselben nach dem dereinstigen Ableben der Geschenknehmer in den Besitz der Stadt übergehen sollten. Die Veranlassung dazu hatte die im Jahre 1844 stattgefundene Feier des 25jährigen Dienstjubiläums Krausnick's, die im Jahre 1861 eingetretene Pensionirung de Cuvry's gegeben.

22. März 1881 bei der Feier des Geburtstages unseres Kaisers in dem Festsaal des Rathhauses aufgestellt war, in diesem seinen dauernden Platz behalten.

Von dem Gemälde hat der Magistrat eine kleine Anzahl von Photographieen in einem ungewöhnlich großen Maßstabe anfertigen lassen, von welchen keine Abzüge in den Handel gekommen sind, und dieselben zu Geschenken verwendet. Insbesondere sind Exemplare derselben sofort nach ihrer Vollendung dem Kaiser, der Kaiserin, dem Kronprinzen, der Kronprinzessin, der Königin von England, dem Prinzen von Wales, dem Fürsten Bismarck als dem Vorsitzenden des Kongresses, den übrigen Mitgliedern des Kongresses — soweit sie noch am Leben waren — und den Erben Lord Beaconsfield's, Mehemed Ali Paschas und des Staatsministers von Bülow übersandt worden.

II.

Das Magistratskollegium und die Gemeindebeamten.

An der Spitze des Magistratskollegiums stand bei dem Beginn unserer Berichtsperiode der Oberbürgermeister Herr Hobrecht. Er war durch die am 21. März 1872 erfolgte Wahl der Stadtverordneten zu diesem Amte berufen worden, nachdem der Oberbürgermeister Seydel, welcher dasselbe seit dem 12. Januar 1863 bekleidet hatte, mit dem 1. April 1872 in den Ruhestand getreten war.

Zu demselben Termin war auch die Periode zu Ende gegangen, auf welche der im Amte befindliche Bürgermeister gewählt worden war. Der damalige Inhaber dieses Amtes, Herr Hedemann, erlebte den völligen Ablauf derselben nicht, er starb am 24. März 1872.

Wenige Wochen nach der am 21. März 1872 erfolgten Wahl des Herrn Hobrecht zum Oberbürgermeister, am 4. April 1872, fand die Neuwahl für das Bürgermeisteramt statt. Sie fiel auf den bisherigen Syndikus Herrn Duncker. Er hatte seit dem 7. April 1846 dem Magistratskollegium zuerst als Stadtrath, dann — seit dem 17. November 1860 — als Syndikus angehört.

Der neue Oberbürgermeister und der neue Bürgermeister wurden nach der unterm 3. Mai 1872 erfolgten Königlichen Bestätigung ihrer Wahlen, am 16. Mai 1872 durch den Herrn Oberpräsidenten in ihre Aemter eingeführt.

Herr Hobrecht schied aus demselben — in Folge seiner Ernennung zum Preußischen Staats- und Finanzminister — am 1. April 1878.

Herr Duncker hatte in Folge dessen die Leitung der Geschäfte bis zur erfolgten Bestätigung und Einführung eines neuen Oberbürgermeisters zu übernehmen.

Die Wahl wurde von den Stadtverordneten am 26. September 1878 vollzogen. Sie fiel auf den Oberbürgermeister von Breslau und derzeitigen Reichstagspräsidenten Herrn Dr. von Forckenbeck. Die Königliche Bestätigung erfolgte am 25. Oktober, die Einführung durch den Oberpräsidenten am 21. November 1878.

Das Syndikat wurde während unserer Berichtsperiode von den Herren Zelle und Eberty verwaltet. Ersterer, bereits seit dem 1. Mai 1861 dem Kollegium als besoldeter Stadtrath angehörig, war im Jahre 1872, letzterer ebenfalls dem Kollegium bereits seit 1. Oktober 1872 als besoldeter Stadtrath angehörig, war im Jahre 1876 zum Syndikus gewählt worden.

Auch in der Verwaltung des Kämmereiamtes, welches seit dem 1. August 1872 Herr Stadtrath Runge bekleidet, ist während unserer Berichtsperiode eine Veränderung nicht eingetreten, ebenso wenig in den beiden Bauratsstellen, von denen die eine seit dem 1. Juni 1872 mit Herrn Blankenstein, letztere seit 1. Mai 1873 mit Herrn Rospatt besetzt ist. Ersterer bearbeitet die Angelegenheiten des Hochbaues, letzterer die des Tiefbaues.

Dagegen wurde die Neubesetzung der einen Schulrathsstelle nothwendig, weil der am 3. Februar 1876 — an Stelle des zum Direktor des Berlinischen Gymnasiums gewählten Stadtschulrath Dr. Hofmann — zur Bearbeitung der Angelegenheiten des höheren Schulwesens durch die Wahl der Stadtverordneten berufene Herr Dr. Cauer bereits am 30. September 1881 dem Kollegium durch den Tod entrissen wurde. An seine Stelle ist am 30. März 1882 der bisherige Provinzialschulrath Herr Dr. Fürstenau zum Stadtschulrath gewählt, als solcher bestätigt und am 25. Mai 1882 in sein Amt eingeführt worden. Bis dahin hat nach dem Ableben Cauer's der dem Kollegium seit 1. April 1874 angehörige Herr Stadtschulrath Dr. Bertram neben seiner eigentlichen Aufgabe — der Leitung des Elementarschulwesens — auch die Angelegenheiten der höheren städtischen Schulen bearbeitet.

Weitere Veränderungen in der Besetzung der besoldeten Stellen unseres Kollegiums sind nicht vorgekommen. Es gehören ihm als besoldete Stadträthe außer den beiden Syndicis, dem Kämmerer, den beiden Bauräthen und den beiden Schulräthen an:

Herr Stadtrath Gilow seit 1. Juli 1851,
" " Schreiner seit 1. April 1853,
" " Roelbechen seit 1. November 1860,
" " Dr. Weber seit 1. Februar 1869,
" " Voigt seit 1. Juli 1872,
" " Friebel seit 1. Februar 1873,
" " Meubrink seit 1. Juli 1873,
" " , Stadtältester Hagen seit 1. Januar 1877.

Letzterer hatte bereits früher — vom 1. September 1854 bis zum 1. April 1871 — dem Magistratskollegium als Stadtrath und Kämmerer angehört.

Als unbesoldete Mitglieder fungirten bei Beginn unserer Berichtsperiode:

Herr Stadtrath Magnus,
" " Loewe,
" " Kunz,
" " Haack,
" " Sarre,
" " Hübner,
" " Dr. Techow,
" " Matthes,
" " Marggraff,
" " Streckfuß,
" " Dr. Stort,
" " Stadthagen,
" " Hahn,
" " Hermes,
" " Walcker,
" " Wolff,
" " Romstaedt.

Von diesen sind im Laufe derselben ausgeschieden: die Stadträthe Herren Dr. Techow (verstorben), Matthes, Hahn und Walcker. An ihre Stelle sind in Folge der von den Stadtverordneten getroffenen Neuwahlen getreten: die Stadträthe Herren Eger, Halske, Mamroth und Schmidt.

Nach der Bestimmung im §. 29 der Städteordnung vom 30. Mai 1853*) wäre es zulässig, für Berlin die Zahl der Mitglieder des Kollegiums erheblich zu verstärken. Und wenn man erwägt, daß das Kollegium heute nicht stärker besetzt ist, als im Jahre 1860, so könnte es gegenüber der gewaltigen seitdem eingetretenen Vermehrung der magistratualischen Geschäfte auf den ersten Anblick überraschen, daß die Gemeindebehörden

*) Sie lautet: „Es gehören zum Magistrat in Stadtgemeinden von weniger als 2 500 Einwohnern 2 Schöffen,

2 500	bis	10 000	"	4	"
10 001	"	30 000	"	6	"
30 001	"	60 000	"	8	"
60 001	"	100 000	"	10	"

Bei mehr als 100 000 Einwohnern treten für jede weiteren 50 000 Einwohner 2 Schöffen hinzu.

Wo die Zahl der Mitglieder des Magistrats bisher eine andere gewesen ist, verbleibt es bei dieser Zahl, bis durch statutarische Anordnung, welcher überhaupt abweichende Festsetzungen über die Zahl der Magistratsmitglieder vorbehalten werden, eine Aenderung getroffen ist."

Hiernach könnten in Berlin 28 unbesoldete Stadträthe fungiren und die Zahl der besoldeten nach Bedürfniß vermehrt werden.

von jener gesetzlichen Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht haben. Es giebt aber für die Stärke einer nicht parlamentarisch, sondern kollegialisch berathenden Verwaltungsbehörde eine Grenze, welche ohne Schaden für eine zweckmäßige und fruchtbare Berathung nicht überschritten werden darf, und es kann nicht verkannt werden, daß das Magistratskollegium bei einer Zahl von 34 Mitgliedern — 17 besoldeten und 17 unbesoldeten — hart an dieser Grenze steht. Solche Erwägungen haben in den letzten Jahren dazu geführt, die zur Bewältigung der Geschäfte unentbehrliche Hülfe in der Annahme von Hülfsdezernenten zu suchen, welche aus der Zahl der Justizassessoren entnommen, nach Bedürfniß einzelnen Stadträthen zur Beschäftigung überwiesen werden, deren Arbeiten aber der Leitung der betreffenden Räthe unterliegen, und für welche diese durch Zeichnung derselben die Verantwortung übernehmen.

Zur Bestreitung der hierdurch erwachsenden Ausgaben steht dem Magistrat seit dem 1. April 1881 eine Summe von jährlich 7 200 ℳ zur Verfügung.

Am Schlusse des Jahres 1881 waren zwei Gerichtsassessoren in erwähnter Weise in der städtischen Verwaltung beschäftigt, doch war für die Zukunft die Einberufung noch weiterer zwei Assessoren in Aussicht genommen. Das Engagement dieser Hülfsbeamten, welche zum Theil aus dem Justizdienst geschieden, zum Theil durch den Herrn Justizminister auf Verwendung des Oberbürgermeisters auf Zeit und zwar unter Wahrung ihrer richterlichen Anciennetät beurlaubt sind, hat gegen eine Remuneration von 180 ℳ monatlich und unter Vorbehalt einer vierwöchentlichen Kündigung stattgefunden.

Verbietet sich die Vermehrung der Mitglieder des Kollegiums aus den angedeuteten sachlichen Gründen, so stehen solche einer Vermehrung der Büreau- und Kassenbeamten nicht entgegen, im Gegentheil eine solche ist bei starkem Anwachsen der Geschäfte sachlich geboten, wenn die Verwaltung nicht genöthigt werden soll, im Uebermaß nur diätarisch beschäftigte Arbeiter anzunehmen. Wie die Ausgaben für das Hülfspersonal gestiegen sind, ergiebt sich daraus, daß an Büreaudiätarien, Büreauhülfsarbeiter, Hülfssteuererheber ꝛc. gezahlt sind:

im Jahre 1876	473 141,67 ℳ
im Etatsjahre 1881/82	641 084,58 „
im letzteren also mehr	167 942,91 ℳ*)

Jenes Anwachsen versuchen wir auch dieses Mal**) durch eine Gegenüberstellung des Umfanges der Kassenverwaltung am Anfang und am Schlusse unserer Berichtsperiode zu veranschaulichen.

Die Stadt-Hauptkasse — welche mit den Einnahmen und Ausgaben der Stiftungs-

*) In diesen Summen sind die Ausgaben für technische Hülfskräfte in den verschiedenen Zweigen der Bauverwaltung, sowie die für Remunerirung des Wärter- resp. Dienerpersonals der Anstalten und Schulen nicht enthalten, da diese Ausgaben aus den betreffenden Spezialetats bestritten werden.

**) Vgl. Verw.-Bericht pro 1861/76 Thl. I. S. 11.

kasse, der Sparkasse, der Kanalisations- und Wasserwerke wie des Viehhofes nicht befaßt ist, sondern nur mit denen des eigentlichen Stadthaushaltes*) — hatte zu verausgaben:

im Jahre 1876 . . . . . 34 740 245,26 ℳ
im Etatsjahre 1881/82**) . . 48 838 125,61 „

zu vereinnahmen:

im Jahre 1876 . . . . . 34 111 238,51 ℳ
im Etatsjahre 1881/82 . . . 52 320 029,83 „

Sieht man, wie es wohl gerechtfertigt sein dürfte, in dieser Steigerung der Kassengeschäfte einen Maßstab für das allgemeine Anwachsen der Geschäfte, so hat die Vermehrung der Büreau- und Kassenbeamten, welche vom Ende 1876 an stattgefunden hat, damit im richtigen Verhältniß nicht gestanden. Denn während jene Steigerung in den Einnahmen 53 Prozent, in den Ausgaben 40 Prozent beträgt, hat eine Vermehrung der in den Büreaus und den Kassen fest angestellten Subalternbeamten, abgesehen von den Beamten der Sparkasse, der Wasserwerke, der Gasanstalten, der Feuersozietät, welche Abtheilungen ihre Angestellten aus ihren eigenen Einnahmen zu besolden haben, um nur 24 Prozent stattgefunden. Es waren nämlich an solchen Beamten vorhanden:

Ende 1876 . . . . . . 307***)
Ende 1881 . . . . . . 381.†)

Zu mechanischen Hülfsleistungen — als Steuererheber und Exekutoren, Stadtsergeanten, Diener, Arbeitshausaufseher, waren fest angestellt:

Ende 1876 334
Ende 1881 406
also 1881 mehr 72.

Die Besoldung der Gemeindebeamten erfolgt auf Grund eines Normaletats, welcher alle drei Jahre einer Revision unterzogen wird. Der für die Etatsjahre 1882 bis 1885 festgestellte enthält, soweit er die eigentlichen Gemeindebeamten betrifft,††) folgende Positionen:

---

*) Vgl. Verw.-Bericht pro 1861/76 Thl. II. S. 212.

**) Im Jahre 1877 hatten die Kommunalbehörden beschlossen, dem Beispiel des Reiches und des Preußischen Staates darin zu folgen, daß das Rechnungsjahr nicht mehr mit dem Kalenderjahr zusammenfallen, sondern vom 1. April eines bis zum 31. März des folgenden Jahres laufen solle. Diese für unsere Verwaltung mit dem 1. April 1878 eingeführte Neuerung macht es nothwendig, hier wie an späteren Stellen unseres Berichtes bei Vergleichungen mit früheren Jahren, dem jetzigen Rechnungsjahre das frühere Kalenderjahr gegenüberzustellen.

***) In der in dem 16jährigen Verwaltungsbericht pro 1861/76 angegebenen Zahl von 322 Beamten sind 15 Sparkassenbeamte enthalten gewesen.

†) In der Zahl 381 sind die Stellen des Magistrats-Büreaudirektors und des Büreauvorstehers der Stadtverordneten-Versammlung enthalten, welche früher zu den Stellen der Büreau- und Kassenbeamten gerechnet wurden, gegenwärtig aber auf den Etatstitel der Direktoren und Dirigenten, deren demnächst noch Erwähnung geschehen wird, übertragen sind.

††) Soweit er die Gehälter des an den höheren städtischen Unterrichtsanstalten und an den

I. Büreau- und Kassenbeamte.

a) 30 mit den höchsten Gehältern botirte Stellen und zwar:

je 3 Stellen mit 6 000 und 5 700 *M*, 4 mit 5 400 *M*, 6 mit 5 100 *M* und je 7 mit 4 800 und 4 500 *M*;

b) 14 Gehaltsstufen für Magistratssekretaire und Assistenten mit zusammen 349 Stellen,*) mit 4 400 bis 1 800 *M* Gehalt, von Stufe zu Stufe um 200 *M* fallend.

II. eine Anzahl Stellen für Administrationsbeamte und Beamte in technischen und Spezialfächern, und zwar:

1. für die Assessoren der Armen-Direktion, 4 Stellen mit einem Minimalgehalt von 3 600 *M* und einem Maximalgehalt von 6 000 *M*, von 3 zu 3 Jahren um 300 *M* steigend;
2. für die Schulinspektoren, 8 Stellen à 6 000 *M*;
3. für die Stadtbauinspektoren, 12 Stellen, für welche das Minimalgehalt jährlich 6 600 *M* beträgt, mit einer Steigerung von 2 zu 2 Jahren um 300 *M* bis zum Maximalgehalte von 7 800 *M*;
4. für die Beamten der Plankammer, 3 Stellen, welche mit resp. 6000 *M*, 3 450 *M* und 3 150 *M* dotirt sind;
5. für den Ingenieur für Heizanlagen in den städtischen Gebäuden, 1 Stelle mit 4 800 *M* Gehalt;
6. für Stadtbauschreiber, 12 Stellen mit einem Gehalt in minimo von 2 250 *M*, in maximo 3 000 *M*, und einer Steigerung von 3 zu 3 Jahren um 150 *M*;
7. für den Direktor des statistischen Büreaus, 1 Stelle mit 6 600 *M* Gehalt;
8. für den Archivar und Bibliothekar, 1 Stelle mit dem Minimalgehalt von 4 500 *M* und dem Maximalgehalt von 6 000 *M*;
9. für Direktoren und Dirigenten der städtischen Anstalten, 13 Stellen, und zwar:
   a) für den Direktor bei der Waisen-Erziehungsanstalt, 1 Stelle mit 6 200 *M* Gehalt,
   b) für den Verwaltungsdirektor im Waisenhause, 1 Stelle mit 6 000 *M* Gehalt,
   c) für den Direktor im Arbeitshause, 1 Stelle mit 6 000 *M* Gehalt,

---

Gemeindeschulen thätigen Lehrerpersonals betrifft, wird auf denselben in dem die Schulverwaltung behandelnden Abschnitt zurückzukommen sein.

*) Wenn in dem Verwaltungsbericht pro 1861/76 Theil I. S. 12 die Zahl der Beamten ad b. auf 364 angegeben ist, während vorstehend nur 349 verzeichnet sind, so hat dies darin seinen Grund, daß seitdem die Beamten der Sparkasse, der Kanalisationswerke, der Feuersozietät 2c. nicht mehr auf Grund des Normalbesoldungsetats, sondern aus den Kassen der betreffenden städtischen Unternehmungen besoldet werden und darum hier nicht mehr mit aufzuführen waren.

d) für den Direktor beim Friedrich Wilhelms-Hospital, 1 Stelle mit 5 200 *M.* Gehalt,
e) für den Verwaltungsdirektor beim Krankenhause im Friedrichshain, 1 Stelle mit 7 200 *M.* Gehalt,
f) für den ärztlichen Direktor für die innere Station daselbst, 1 Stelle mit 7 200 *M.* Gehalt,
g) für den ärztlichen Direktor für die äußere Station daselbst, 1 Stelle mit 7 200 *M.* Gehalt,
h) für den Direktor der Irrenanstalt zu Dalldorf, 1 Stelle mit 9 000 *M.* Gehalt,
i) für den dirigirenden Arzt der Siechenanstalt daselbst, 1 Stelle mit 8 000 *M.* Gehalt,
k) für den Direktor bei der Straßenreinigung, 1 Stelle mit 6 600 *M.* Gehalt und 1 500 *M.* Funktionszulage, zusammen mit 8 100 *M.* Gehalt;
l) für den Direktor beim Barackenlazareth in Moabit, 1 Stelle mit 4 400 *M.* Gehalt,
m) für den Büreaudirektor des Magistrats, 1 Stelle mit 6 600 *M.* Gehalt, und
n) für den Büreauvorsteher der Stadtverordneten-Versammlung, 1 Stelle mit 6 600 *M.* Gehalt,

zusammen 13 Stellen mit einem Besoldungsaufwand von 87 700 *M.*;

10. für Inspektoren dieser Anstalten, 4 Stellen mit einer Gesammtbesoldung von 16 600 *M.*;
11. für den Oberarzt an der Irrenanstalt zu Dalldorf, 1 Stelle mit 6 000 *M.* Gehalt;
12. für einen Revisor der Apothekerrechnungen, 1 Stelle mit 3 600 *M.* Gehalt;
13. für Prediger an den städtischen Anstalten, 5 Stellen mit einer Gesammtbesoldung von 13 698 *M.*;
14. für einen Gartendirektor, 1 Stelle mit 6 000 *M.*;
15. für einen Garteninspektor, 1 Stelle mit 4 500 *M.*;
16. für 3 Obergärtner, 3 Stellen zu je 2 600 *M.*;
17. für Hausväter, 14 Stellen mit einer Gesammtbesoldung von 30 600 *M.*

III. für Steuererheber, Rathswaagemeister, Aufseher bei der Grundeigenthumsverwaltung, des Brennmaterialiendepotplatzes und der Hundesteuerverwaltung:

im Ganzen 231 Stellen in 7 Stufen à 33 Stellen, und zwar mit einem Minimalgehalt von 1 400 *M.* und einem Maximalgehalt von

2 000 M. mit einer Steigerung von 100 M. pro Stufe und mit den im Verwaltungsbericht pro 1861/76 angegebenen Funktionszulagen;

IV. für Stadtsergeanten, Diener, Arbeitshausaufseher:

182 Stellen in 7 Stufen, deren jede 26 Stellen enthält.

Die Besoldung ist der der vorstehenden Beamtenkategorie ad 2 gleich, doch kommt die Funktionszulage in Fortfall.

Hinsichts der Pensionirung der Bürgermeister und besoldeten Magistratsmitglieder bestimmt der §. 65 der Städteordnung vom 31. Mai 1853, daß ihnen, sofern nicht mit Genehmigung der Regierung eine anderweite Vereinbarung getroffen ist, oder wenn sie nach abgelaufener Wahlperiode nicht wiedergewählt werden, an Pension zu gewähren ist:

1/4 des Gehalts nach	6jähriger	Dienstzeit,
1/2 " " "	12 "	"
2/3 " " "	24 "	"

Es beliefen sich die an frühere Mitglieder des Kollegiums gezahlten Pensionen:

im Jahre 1876 auf	27 887 M.
" Etatsjahr 1881/82 auf	23 487 "
sie betrugen also im letzteren Jahre weniger	4 400 M.

Zum Verständniß und zur richtigen Würdigung der in Betreff der Pensionirung der Magistratsbeamten, der Lehrer an den höheren städtischen Unterrichtsanstalten und der Lehrer an den Gemeindeschulen in unserer Verwaltung gegenwärtig bestehenden Grundsätze ist es nothwendig, auf die vor der Emanation der Städteordnung vom 31. Mai 1853 in diesen Beziehungen geltenden Bestimmungen einen kurzen Rückblick zu werfen. Die Städteordnung vom 19. November 1808 hatte in Betreff der Pensionirung der auf Lebenszeit angestellten Magistratsunterbeamten keine Bestimmung getroffen. Diese Lücke wurde für diejenigen Städte, welche auch nach Erlaß der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 nach jenem älteren Gesetze verwaltet wurden — also auch für Berlin — durch die Kabinetsordre vom 28. Dezember 1837*) ausgefüllt. Dieselbe ordnete die Pensionirung im Wesentlichen nach denselben Grundsätzen, welche für die unmittelbaren Staatsbeamten durch das „Pensionsreglement für die Civilstaatsdiener" vom 30. April 1825 festgesetzt worden waren.

Obgleich die Kabinetsordre vom 28. September 1837 sich nur auf die Magistratsunterbeamten bezog, hatten die Gemeindebehörden Berlins doch seit jener Zeit, sowohl den Gemeindeschullehrern als den Lehrern an den städtischen höheren Unterrichtsanstalten gegenüber, die Grundsätze jener Kabinetsordre im Fall eintretender Dienstunfähigkeit angewendet. Es blieben daher die anderweiten gesetzlichen Bestimmungen über die

---

*) Gesetz-Samml. für 1838 S. 7.

Emeritirung von Elementarlehrern und über die Pensionirung von Lehrern an den höheren Unterrichtsanstalten, auf welche das Pensionsreglement vom 30. April 1825 verwiesen hatte, für die an den von der Stadt Berlin unterhaltenen höheren und niederen Schulen angestellten Lehrer außer Anwendung. Diese Verhältnisse blieben durch die Städteordnung vom 31. Mai 1853 unberührt, denn sie enthielt hinsichtlich der Pensionirung der aus der Staatskasse besoldeten Lehrer überhaupt keine Bestimmung und ihre Anordnung, daß die auf Lebenszeit angestellten besoldeten Gemeindebeamten Pensionen nach denselben Grundsätzen erhalten sollen, welche bei den unmittelbaren Staatsbeamten zur Anwendung kommen,*) führte eine Veränderung nicht herbei, weil damals für die unmittelbaren Staatsbeamten noch das Pensionsreglement von 1825 bestand.

Nach den Grundsätzen desselben hatte ein Beamter bei eintretender Dienstunfähigkeit einen Pensionsanspruch nur dann, wenn er das 15. Dienstjahr vollendet hatte.

Die Pension sollte vom zurückgelegten 15. bis zum zurückgelegten 20. Dienstjahre $^2/_8$, vom 20. bis zum zurückgelegten 30. Dienstjahre $^3/_8$, von da bis zum zurückgelegten 40. Dienstjahre $^4/_8$, von da bis zum zurückgelegten 50. Dienstjahre $^5/_8$ und vom 50. Dienstjahre ab $^6/_8$ des Diensteinkommens betragen.

Seit der Emanation der Städteordnung vom 31. Mai 1853 sind zwar in den für die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten maßgebenden Grundsätzen sehr wesentliche, den Beamten zum Vortheil gereichende Veränderungen eingetreten, es lag aber für die Stadtgemeinde keine Nöthigung vor, die Pensionirung ihrer Beamten nach diesen neueren gesetzlichen Bestimmungen zu regeln, denn diese handelten ausdrücklich nur von den unmittelbaren Staatsbeamten. Die Gemeindebehörden von Berlin sind indessen freiwillig den Schritten gefolgt, welche der Staat zur Verbesserung der Pensionsverhältnisse seiner Beamten gethan hat.

Als die unmittelbaren Staatsbeamten von der Verpflichtung der Zahlung von Pensionsbeiträgen, welche ihnen das Reglement von 1825 auferlegt hatte, bei Gelegenheit der Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Jahr 1868 befreit worden waren, folgte die Stadtgemeinde Berlin dem vom Staate gegebenen Beispiel im Jahre 1871, indem sie vom 1. Oktober dieses Jahres ab auch ihren Beamten und Lehrern die Pensionsbeiträge erließ.

Eine Aenderung in der Pensionsgesetzgebung des Staates erfolgte zunächst durch das Gesetz vom 27. März 1872, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten, sowie der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten mit Ausschluß der Universitäten, sodann durch das dieses Gesetz in einigen sehr wesentlichen Punkten abändernde neueste Gesetz vom 31. März 1882. Durch das erstere wurde angeordnet, daß ein Pensionsanspruch schon nach vollendetem zehnten Dienstjahr, und zwar auf $^{20}/_{80}$ des Diensteinkommens eintreten, und daß die Pension mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^1/_{80}$ des Diensteinkommens steigen solle, daß aber über den Be-

*) §. 65 Alinea 2.

trag von $^{60}/_{80}$ hinaus eine Steigerung nicht weiter stattfinden solle. Durch das zweite — das Gesetz vom 31. März 1882 — wurde die niedrigste nach vollendetem 10. Dienstjahr zu zahlende Pension auf $^{15}/_{60}$ und eine Steigerung derselben von Jahr zu Jahr um $^{1}/_{60}$ bis zum Betrage von $^{45}/_{60}$ eingeführt. Wie erheblich die Lage der in Ruhestand tretenden Beamten durch diese neuere Gesetzgebung verbessert wurde, zeigt sich am augenscheinlichsten darin, daß das Maximum der Pension — $^{3}/_{4}$ des Diensteinkommens — welches nach dem Pensionsreglement von 1825 erst bei einer Dienstzeit von mehr als 50 Jahren erlangt wurde — nach dem Gesetze von 1872 nach vollendetem 50., nach dem Gesetze von 1882 schon nach vollendetem 40. Dienstjahr erlangt wird.

Die höheren Pensionssätze des Gesetzes von 1872 wurden den nach dem 1. April 1872 in den Ruhestand tretenden Gemeindebeamten und Lehrern ohne Weiteres bewilligt. Bei der Erörterung der Frage, ob dies auch hinsichts der in dem Gesetz von 1882 bestimmten Pensionssätze geschehen solle — worüber die Gemeindebehörden im Prinzipe nicht zweifelhaft waren — mußten auch andere Anordnungen, welche durch dieses Gesetz betreffs der Pensionirung der Staatsbeamten getroffen waren, in Erwägung gezogen werden. Aus den Bestimmungen desselben in Verbindung mit §. 20 des Gesetzes vom 27. März 1872 ergaben sich folgende, in der früheren Gesetzgebung nicht geltend gewesene Normen:

1. Bei einem Beamten, welcher das 65. Lebensjahr vollendet hat, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruches auf Pension.
2. Ein Beamter, welcher das 65. Lebensjahr vollendet hat, und seine Versetzung in den Ruhestand nicht nachsucht, kann auf Grund einer Erklärung der ihm unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde, daß sie ihn nach pflichtmäßigem Ermessen für unfähig halte, seine Dienstgeschäfte ferner zu erfüllen, ohne Beobachtung der für die zwangsweise Pensionirung von Staatsbeamten in dem Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852 vorgeschriebenen Formalitäten in den Ruhestand versetzt werden.

Da diese Vorschriften des Disziplinargesetzes auf Gemeindebeamte keine Anwendung finden, diese vielmehr nach §. 65 der Städteordnung ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter in den Ruhestand versetzt werden können, wenn die kommunale Aufsichtsbehörde die Thatsache ihrer Dienstunfähigkeit anerkannt, andererseits für die Lehrer an den städtischen höheren Lehranstalten (Gymnasien, Real-, Gewerbeschulen) das Gesetz vom 31. März 1882 unmittelbar gilt,*) kam nur noch in Frage, unter welchen Voraussetzungen das Gesetz

*) §. 6. Im Absatz 2 des Gesetzes vom 27. März 1872 war bestimmt: „Auf die Lehrer an den Universitäten ist dieses Gesetz nicht anwendbar. Dagegen sind die Bestimmungen desselben anzuwenden auf alle Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrerseminarien, Taubstummen- und Blindenanstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen", und im Art. III. des Gesetzes vom 31. März 1882: „Die Vorschriften dieses Gesetzes finden ausschließlich Anwendung auf unmittelbare Staatsbeamte und die in dem zweiten Absatze des §. 6 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 genannten Lehrer und Beamten."

vom 31. März 1882 nicht nur betreffs seiner Pensionssätze, sondern auch in Betreff jener beiden, von der früheren Gesetzgebung abweichenden Normen zur Anwendung gebracht werden könne. Diese Frage ist durch den Gemeindebeschluß vom 18./30. November 1882 entschieden, nach welchem das Gesetz vom 31. März 1882 auf die besoldeten Gemeindebeamten und die neu anzustellenden Lehrer an den städtischen höheren Töchterschulen und den Gemeindeschulen in seinem vollen Umfange, jedoch auf die schon angestellten Lehrer der genannten Schulen nur dann in Anwendung zu bringen ist, wenn sie auf eine an sie zu richtende Aufforderung darin ausdrücklich gewilligt haben.

Diese neuen Grundsätze finden, da das neueste Pensionsgesetz erst mit dem 1. April 1882 in Kraft getreten ist, selbstverständlich auf alle diejenigen Beamten und Lehrer keine Anwendung, welche bis zum 31. März 1882 einschließlich den aktiven Dienst verlassen haben. Es waren daher die während unserer Berichtsperiode zu zahlenden Pensionen noch nach den Grundsätzen des Gesetzes vom 27. März 1872 zu normiren.

An solchen Pensionen sind gezahlt worden:

im Jahre 1876	187 420,67 M.
" " 1881/82	310 782,25 "
in letzterem also mehr . . .	123 361,58 M.

Um den Hinterbliebenen eines mit Tode abgehenden Magistratsmitgliedes, eines Gemeindebeamten oder Lehrers die unmittelbar durch einen solchen Todesfall entstehenden Kosten weniger empfindlich zu machen, existirt schon seit dem 1. Januar 1839 eine unter der Verwaltung eines besonderen, aus dem Oberbürgermeister, dem ältesten Syndikus und dem Kämmerer gebildeten Vorstandes stehende Sterbekasse.

Der Beitritt zu derselben ist für die Magistratsmitglieder, die Beamten und Lehrer obligatorisch. Ob sie auch für den Fall des Todes ihrer Ehefrauen ein Sterbegeld sich versichern wollen, bleibt ihnen freigestellt.

Der Vorstand hat die Mitglieder der Sterbekasse alle drei Jahre im Monat April zu einer Generalversammlung zu berufen. In derselben erfolgt die Berichterstattung des Vorstandes über den Zustand der Kasse und die Beschlußnahme über Anträge auf Abänderung der Statuten. Sofern solche Anträge nicht vom Vorstande ausgehen, müssen sie von mindestens fünfzig Mitgliedern unterzeichnet und dem Vorstande bis zum 1. März zugegangen sein.

Da die Mittel der Kasse, welcher außer den Antrittsgeldern und laufenden Beiträgen der Mitglieder auch andere Einnahmen, z. B. der Erlös aus verkaufter Makulatur, zufließen, es gestatteten, ist im Laufe der Zeit zu wiederholten Malen eine Erhöhung der Sterbegelder erfolgt. In welcher Weise, ergiebt die folgende Uebersicht:

Monatlicher Beitrag.	Sterbegelder wurden gezahlt seit dem				
	1. Januar 1839.	1. September 1845.	1. April 1850.	1. Januar 1863.	1. Mai 1873.
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
0,50	90	150	240	300	360
0,75	135	225	360	450	540
1,00	180	300	480	600	720
1,25	225	375	600	750	900
1,50	270	450	720	900	1 080

Seit der neuesten unter dem 29. Dezember 1874 erfolgten Abänderung des Statutes*) können indessen neu hinzutretende Mitglieder nur denjenigen Betrag an Sterbegeld versichern, welcher für einen Beitrag von 0,50 ℳ gezahlt wird.

Die Zahl der Mitglieder der Kommunalbeamten-Sterbekasse betrug:

1876 . . . . 3 592,
1881 . . . . 4 769,
mithin 1881 mehr . . . . 1 177.

Es wurden vereinnahmt an Beiträgen und Antrittsgeldern:	Dagegen verausgabt an Sterbegeldern:
1876 . . . . 23 007,25 ℳ,	20 249,50 ℳ,
1881 . . . . 30 089,50 =	22 847,00 =
Also 1881 mehr 7 082,25 ℳ	2 597,50 ℳ

Das Kapitalvermögen der Kasse betrug

Ende 1876 . . . . 178 500 ℳ,
= 1881 . . . . 283 000 =
also 1881 mehr . . 104 500 ℳ

Sehr viel jüngeren Datums als die Sterbekasse ist die Wittwen-Verpflegungsanstalt für hiesige besoldete Kommunalbeamte und Lehrer. Sie ist, durch Statut vom 20. Dezember 1853 begründet, mit dem 1. Januar 1854 ins Leben getreten. Seitdem sind alle verheiratheten etatsmäßig angestellten Beamten und Lehrer verpflichtet, derselben

*) Solche Abänderungen des ursprünglichen, am 12. Januar 1839 ministeriell bestätigten Statutes haben im Laufe der Zeit wiederholt stattgefunden. Sie sind zuletzt in dem unterm 14. Januar 1875 vom Minister des Innern bestätigten „Revidirten Statut der Sterbekasse für die Mitglieder des Magistratskollegiums und für die in ordentlichen etatsmäßigen Stellen mit Gehalt, Diäten oder Tantieme angestellten Kommunalbeamten, sowie für deren Ehefrauen“ zusammengefaßt.

beizutreten. Den besoldeten Magistratsmitgliedern und den nur auf Kündigung angestellten Beamten und Lehrern steht der Beitritt frei. Bis zum 1. Juli 1873 mußte jedes Mitglied den fünften Theil seines Diensteinkommens als Wittwenpension versichern, welches Fünftel aber den Betrag von 1 500 ℳ nicht überschreiten durfte; von diesem Zeitpunkte ab ist durch Statutennachtrag vom 30. Juni 1873 die Versicherungssumme auf den vierten Theil des jedesmaligen Diensteinkommens unter Begrenzung des Maximums derselben auf 2 100 ℳ festgesetzt worden. Die Versicherungssumme muß übrigens stets durch 75 theilbar sein und schwankt der Beitrag für 75 ℳ Versicherung je nach dem Lebensalter der Eheleute zwischen 4,50 ℳ und 32,75 ℳ jährlich. Anspruch auf die volle Versicherungssumme als Pension sollten nach dem Statut nur diejenigen Wittwen haben, deren Ehemänner fünf volle Jahre der Anstalt angehört und ihre Beiträge geleistet haben.

Bis zur Einrichtung der städtischen Wittwen-Verpflegungsanstalt hatten die Kommunalbeamten — besonders seit der Bestimmung der Kabinetsordre vom 27. Februar 1831, nach welcher keine anderen Interessenten in die Königliche Wittwen-Verpflegungsanstalt aufgenommen werden sollten, als die dazu verpflichteten unmittelbaren Staatsbeamten — die Versorgung ihrer dereinstigen Wittwen, sofern sie nicht die Mittel gehabt und angewandt hatten, dafür anderweit, etwa durch Einkaufen in eine Lebensversicherungsanstalt zu sorgen, allein von der Benevolenz der Gemeindebehörden erwarten müssen. Seitdem haben die Wittwen der Kommunalbeamten und Lehrer einen rechtlichen Anspruch auf die nach dem Statut ihnen zustehenden Pensionsbeträge. Eine Unterstützung über denselben hinaus aus den allgemeinen Mitteln der Stadtkasse durch Zulagen zu der statutenmäßig der Wittwe zu zahlenden Pension oder durch Gewährung von Erziehungsgeldern für deren Kinder ist auch seit der Errichtung der städtischen Wittwen-Verpflegungsanstalt wiederholt vorgekommen. Aber solche Bewilligungen beruhten lediglich auf dem freien Entschluß des Magistrats und der Stadtverordneten.

Für einen wenngleich verhältnißmäßig beschränkten Kreis der zum Eintritt in die Wittwen-Verpflegungsanstalt Verpflichteten ist hierin in Folge der neueren Gesetzgebung über die Erweiterung, Umwandlung und Errichtung von Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer eine Veränderung eingetreten.

Wie bereits erwähnt, hat nach dem Statut der Anstalt die Wittwe eines Kommunalbeamten oder Lehrers Anspruch auf die ganze versicherte Pension nur, wenn der Ehemann fünf volle Jahre der Anstalt angehört hat. Verstirbt der Ehemann im Laufe des ersten Jahres nach der Aufnahme, so erhält die Wittwe gar keine Pension. Stirbt er im Laufe des zweiten resp. dritten, vierten oder fünften Jahres, so erhält die Wittwe ein Fünftel, zwei Fünftel, drei Fünftel, vier Fünftel der ihr versicherten Jahrespension. Nach diesen statutarischen Bestimmungen war es möglich, daß die Wittwe eines Berliner Gemeindelehrers keine oder doch eine geringere Wittwenpension erhielt als der Minimalbetrag, welchen die Gesetzgebung des Staates für die Pensionen der Hinterbliebenen der öffentlichen Elementarlehrer zuerst — durch das Gesetz vom 22. Dezember 1869 — auf

150 M., dann — durch das Gesetz vom 24. Februar 1881 — auf 250 M. vorgeschrieben hatte. Mit Rücksicht hierauf hat ein Kommunalbeschluß vom $\frac{\text{12. September}}{\text{20. Oktober}}$ 1881 den Wittwen- und Waisenfamilien hiesiger städtischer Elementarlehrer den Genuß des Minimalpensionssatzes von 250 M. jährlich garantirt; zugleich aber nach Analogie der in jenen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen festgestellt, daß von allen der städtischen Wittwenkasse aus irgend einem Grunde nicht angehörenden Elementarlehrern, welche neu angestellt oder in höhere Gehaltsstufen befördert werden, vom Tage der Neuanstellung oder der Gehaltsverbesserung ab ein jährlicher Beitrag von 6 M. zur Erhebung kommt.

Mit dieser den Intentionen der staatlichen Gesetzgebung entsprechenden Regulirung der Sache haben sich die Aufsichtsbehörden einverstanden erklärt und wird danach seit dem 1. April 1882 verfahren.

Inwiefern jene Beiträge der Lehrer den in Folge jener Garantie entstehenden Mehraufwand decken oder der Stadtkasse durch dieselbe Opfer erwachsen werden, läßt sich nicht voraussehen. Es wird dies wesentlich auch davon abhängen, ob und wie lange die Einnahmen der Wittwenkasse — das sind die Beiträge der Mitglieder — die Ausgaben — das sind die statutenmäßigen Wittwenpensionen — überschreiten. Bis jetzt hat noch jährlich eine Mehreinnahme stattgefunden, im Etatsjahr 1881/82 noch mit 13 223,42 M.

Die Zahl der Mitglieder der Kommunal-Wittwen-Verpflegungsanstalt betrug

Ende 1876	1 627,
„ 1881	2 132,
also mehr 1881	505.

Es wurden

	vereinnahmt an Beiträgen:	verausgabt an Wittwenpensionen:
1876	107 046,04 M.	71 737,50 M.
im Etatsjahr 1881/82	142 138,69 „	127 296,25 „
mithin in letzterem mehr	35 092,65 M.	55 558,75 M.

In erheblich höherem Maße als die Zahl der besoldeten hat die Zahl der unbesoldeten Gemeindebeamten zugenommen. Es waren in diesen städtischen Ehrenämtern thätig:

1. als Bezirksvorsteher

Ende 1876	194 Bürger,
„ 1881	200 „
also 1881 mehr . .	6 Bürger,

2. als Armen-Kommissions-Vorsteher und Mitglieder

Ende 1876	1 394 Bürger,
„ 1881	1 528 „
1881 mehr . .	134 Bürger,

3. als Schul-Kommissions-Vorsteher und Mitglieder

Ende 1876	1 024 Bürger,
= 1881	1 249 =
1881 mehr . .	225 Bürger,

4. als Mitglieder der Gemeinde-Waisenräthe

Ende 1876	315 Bürger,
= 1881	696 =
1881 mehr . .	381 Bürger.

An Waisenpflegerinnen waren in Thätigkeit

Ende 1876	249,
= 1881	356.
1881 mehr . .	107.

Auch für die Hinterbliebenen unbesoldeter Gemeindebeamten ist durch eine besondere Stiftung Fürsorge getroffen. Die durch Königliche Kabinetsordre vom 12. August 1843 mit Korporationsrechten ausgerüstete „Elisabeth-Stiftung" hatte zunächst die Bestimmung, hülfsbedürftige Wittwen und Waisen unbesoldeter Kommunalbeamten zu unterstützen, welche ihren Gemeinsinn durch wenigstens sechsjährigen unentgeltlich geleisteten Kommunaldienst bethätigt haben. Den Hinterbliebenen der Kommunalbeamten waren schon durch das ursprüngliche Statut die etwaigen hülfsbedürftigen Wittwen und Waisen der Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung gleichgestellt. Durch das jetzt geltende revidirte Statut vom 15. September 1875 sind die Wohlthaten der Stiftung nicht nur auf die Wittwen und Waisen der Schiedsmänner ausgedehnt, sondern es ist durch dasselbe auch gestattet, den unbesoldeten Kommunalbeamten, sowie den Stadtverordneten und Schiedsmännern selbst aus den Mitteln der Stiftung eine Unterstützung zu gewähren, falls sie ohne ihr Verschulden in Bedürftigkeit gerathen sind.

Die Stiftungsgesellschaft wird gebildet aus denjenigen unbesoldeten Kommunalbeamten und Stadtverordneten, welche einen Jahresbeitrag von 3 *M.* leisten. Den Vorstand bilden: der Vorsitzende, der Schriftführer, deren Stellvertreter, der Rendant und 9 Beisitzer, welche sämmtlich von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt werden, mit einem Deputirten des Magistrats und einem Deputirten der Stadtverordneten-Versammlung. Ueber die Verwaltung desselben führt der Magistrat die Aufsicht. Die Mittel der Stiftung werden gewonnen durch die jährlichen Beiträge der Mitglieder der Stiftungsgesellschaft, durch außerordentliche Geschenke und Vermächtnisse, durch die Zinsen des Stiftungsvermögens, von dem ein Betrag von 15 000 *M.* zum eisernen, nicht angreifbaren Bestand bestimmt ist. Seit dem Jahre 1847 hat die Stadtgemeinde der Stiftung einen jährlichen Zuschuß gewährt. Er betrug ursprünglich 600 *M.*; und ist vom 1. Januar 1859 ab auf 3 000 *M.*, vom 1. Januar 1875 ab auf 6 000 *M.*, vom 1. April 1882 ab auf 10 000 *M.* erhöht worden.

III.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Die Städteordnung vom 19. November 1808 hatte nur denjenigen Einwohnern der Stadt, welchen das Bürgerrecht verliehen war, und welche entweder Grundbesitz oder ein reines Einkommen von 200 Thalern hatten, das Wahlrecht gegeben. Die Städteordnung vom 30. Mai 1853 — indem sie den Unterschied von Bürgern und Schutzverwandten aufhob — erweiterte zwar den Kreis der zur Wahl der Stadtverordneten berechtigten Einwohner sehr erheblich, hob aber das gleiche Wahlrecht, welches die unter der Herrschaft der Städteordnung von 1808 wahlberechtigten Bürger gehabt hatten, auf und setzte an Stelle desselben das durch die Verordnung vom 30. Mai 1849 über „die Wahl der Abgeordneten zur 2. Kammer“ für die Landesvertretung bereits eingeführte sogenannte Dreiklassen-Wahlsystem.

Es kommt für die Städte, nach näherer Bestimmung des §. 13 der Städteordnung, in der Art zur Anwendung, daß die stimmfähigen Bürger nach Maßgabe ihrer gesammten steuerlichen Leistungen an die Stadt, den Kreis, die Provinz, den Staat dergestalt in drei Abtheilungen getheilt werden, daß die Erste Abtheilung aus denjenigen Wählern besteht, auf welche die höchsten Beträge bis zum Belauf eines Drittels des gesammten Steuerbetrages aller Wähler fallen, die Zweite Abtheilung diejenigen geringer besteuerten Bürger umfaßt, welche das zweite Drittel des gesammten Steuerbetrages aufbringen, die Dritte Abtheilung endlich alle übrigen geringer als der niedrigste Steuerzahler der Zweiten Abtheilung besteuerten, zusammen das letzte Drittel des gesammten Steuerbetrages aufbringenden Bürger umfaßt.

Eine jede der so gebildeten Abtheilungen hat ein Drittel der Stadtverordneten zu wählen. Dabei setzt die Städteordnung als Regel voraus, daß sämmtliche Wähler einer Abtheilung zu Einem Wahlkörper zusammentreten und in demselben ein Drittel der Stadtverordneten wählen.

Mit Rücksicht auf sehr bevölkerte Städte mußte das Gesetz aber aus praktischen Rücksichten Ausnahmen von dieser Regel zulassen. Das ist durch §. 14 der Städteordnung geschehen, welcher bestimmt:

> Gehören zu einer Abtheilung mehr als fünfhundert Wähler, so kann die Wahl derselben nach dazu gebildeten Wahlbezirken geschehen. Enthält eine Stadtgemeinde mehrere Ortschaften, so kann dieselbe mit Rücksicht hierauf in Wahlbezirke eingetheilt werden. Die Anzahl und die Grenzen der Wahlbezirke, so wie die Anzahl der von einem jeden derselben zu wählenden Stadtverordneten werden nach Maßgabe der Zahl der stimmfähigen Bürger von dem Magistrat festgesetzt.

In Berlin, wo von Hause aus zu jeder Abtheilung weit mehr als 500 Wähler gehörten, mußte von dieser Ausnahmebestimmung Gebrauch gemacht werden. Der Magistrat hatte demgemäß nach Emanation der Städteordnung und resp. nach der am 1. Januar 1861 eingetretenen Erweiterung des Weichbildes 36 Wahlbezirke gebildet, in denen jeder der Wähler jeder Abtheilung Einen der 108 Stadtverordneten*) zu wählen hatte.

Während zufolge der Bestimmung im §. 21 Absatz 3:

> Alle Ergänzungs- und Ersatzwahlen werden von denselben Abtheilungen und Wahlbezirken (§. 14) vorgenommen, von denen der Ausscheidende gewählt war,

die Wahlbezirke unverändert bleiben mußten, traten im Laufe der Zeit nicht nur in den Bevölkerungszahlen einzelner Stadttheile, sondern auch in der Dichtigkeit, in welcher sie von Wohlhabenden und Minderwohlhabenden bewohnt wurden, sehr erhebliche Veränderungen ein. Die Folge davon war, daß die Bedeutung, welche der Stimme des einzelnen Wählers zukam, in den verschiedenen Wahlbezirken eine verschiedene geworden war. Den mehrfachen hierüber in vielen Theilen der Bürgerschaft auftauchenden Beschwerden konnte — wenn man auch keinen übermäßig hohen Werth auf eine mathematisch genaue Abgrenzung der Wahlbefugnisse legte — eine Berechtigung nicht abgesprochen werden. Die Wahlbezirke in Betreff deren solche Beschwerden vorzugsweise begründet erschienen, waren der 8, 14., 15., 21. bis 23., 28., 33. bis 36.

In diesen hatte sich je länger je mehr im Vergleich mit anderen Wahlbezirken ein auffallendes Mißverhältniß theils zu Ungunsten der dritten, theils zum Nachtheil der zweiten und ersten Abtheilung herausgestellt. Die folgenden Zahlen machen dies ersichtlich.

Im Jahre 1878, in welchem bei einer Zahl von überhaupt 138 150 Wählern III. Abtheilung durchschnittlich auf jeden der 36 Wahlbezirke 3 838 Wähler derselben fallen würden, hatte

der	23.	Wahlbezirk:	Luisenstadt	bei 89 966	Einwohnern	14 720
=	28.	=	Rosenthaler Vorstadt .	= 60 709	=	11 849
=	36.	=	Wedding und Moabit .	= 73 791	=	11 635
=	35.	=	Tempelhofer Vorstadt .	= 60 815	=	11 387
=	33.	=	Stralauer Viertel .	= 59 818	=	10 974

*) Vgl. Verw.-Bericht 1861/76 I. S. 18.

der 34. Wahlbezirk: Rosenthaler und Oranienburger Vorstadt . . . bei 62 224 Einwohnern 10 686 Wähler III. Abtheilung.

Es hatten ferner bei einer Zahl von überhaupt 17 117, also durchschnittlich für jeden Wahlbezirk von 475 Wählern II. Abtheilung

der 35.	Wahlbezirk:	Tempelhofer Vorstadt .	bei 60 815	Einwohnern	1 428
= 14.	=	Untere Friedrich= und Tempelhofer Vorstadt .	= 31 564	=	1 345
= 23.	=	Luisenstadt	= 89 966	=	1 115
= 22.	=	=	= 52 224	=	905
= 21.	=	=	= 48 255	=	891
= 15.	=	Obere Friedrich=Vorstadt	= 22 974	=	841

Wähler II. Abtheilung.

Endlich bei einer Zahl von überhaupt 3 614 Wählern, also durchschnittlich 100 Wählern I. Abtheilung, zählte

der 14.	Wahlbezirk:	Untere Friedrich= und Schöneberger Vorstadt	bei 31 564	Einwohnern	609
= 35.	=	Tempelhofer Vorstadt .	= 60 815	=	310
= 8.	=	Dorotheenstadt	= 10 186	=	213
= 23.	=	Luisenstadt	= 89 966	=	189
= 15.	=	Obere Friedrich=Vorstadt	= 22 974	=	182

Wähler I. Abtheilung.

Diesen Wahlbezirken resp. Abtheilungen mit den größten Wählerzahlen standen Bezirke gegenüber, in welchen die Zahl der stimmberechtigten Bürger

III. Abtheilung nur 413,
II. = = ... 140,
I. = = ... 27

betrug.

Einem so starken Mißverhältnisse gegenüber wollte der Magistrat alsbaldige Abhülfe schaffen. Er schlug daher in einer Vorlage vom 30. Dezember 1879 den Stadtverordneten vor, sich mit einer Vermehrung der Mitgliederzahl der Versammlung um 18 einverstanden zu erklären. Er wollte diese dann dergestalt vertheilen, daß von den oben bezeichneten Wahlbezirken der III. und II. Abtheilung statt eines Stadtverordneten zwei und von den Wahlbezirken Nr. 8, 15, 23 und 25 der I. Abtheilung ebenfalls statt eines Stadtverordneten zwei und von der I. Abtheilung des Wahlbezirks 14 statt eines Stadtverordneten deren drei zu wählen sein würden.

Dieser Vorschlag fand unterm 5. Februar 1880 die Zustimmung der Stadtverordneten und unterm 21. Juni 1880 die nach §. 12 der Städteordnung erforderliche Genehmigung der Bezirksregierung. Er kam bei den Ergänzungswahlen im November

1880 zur Ausführung, so daß seit dem 1. Januar 1881 die Stadtverordneten-Versammlung aus 126 Mitgliedern besteht.

Der Magistrat hatte sich bei jenem Vorschlage nicht verhehlt, daß derselbe, wenn er auch von den bestehenden Mißverhältnissen die grellsten beseitigen werde, doch eine dauernde und gründliche Hülfe um so weniger gewähren werde, als durch die immer weiter gehende Verschiebung der Population von dem Centrum nach der Peripherie, wie durch die Aenderung in den Wohlstandsverhältnissen der einzelnen Stadtgegenden dieselben Mißstände immer von Neuem wieder hervorgerufen werden würden.

Es war klar, daß diesen Mißständen nur würde abgeholfen werden können, wenn die Gesetzgebung die Möglichkeit gewährte, von Zeit zu Zeit eine neue Wahlbezirkseintheilung vorzunehmen und zu diesem Zwecke, aber nur zu diesem, eine Abweichung von der Vorschrift des §. 21 Absatz 3 gestattete. Wir hatten deshalb in jener Vorlage vom 30. Dezember 1879 die Stadtverordneten-Versammlung zugleich ersucht, sich mit dem Antrage auf Erlaß einer solchen Novelle zur Städteordnung einverstanden zu erklären.

Die Versammlung lehnte indessen diesen Antrag ab, indem sie bemerkte:

> eine anderweite, für alle Zukunft ausreichende Regulirung dieser Angelegenheit muß der allgemeinen Gesetzgebung vorbehalten bleiben.

Dies war nun aber weder die Ansicht der Aufsichtsbehörde,*) noch eines Theils der Bürgerschaft, der sich schon vielfach vor jenen Beschlüssen mit Petitionen an die Kommunalbehörden, wie an die Aufsichtsbehörden gewendet hatte, in welchen eine radikale Abhülfe verlangt worden war.

Auf dasselbe Ziel ging eine im Jahre 1881 von dem konservativen Wahlkomité an das Staatsministerium gerichtete Petition mit dem Antrage,

> auf Grund des §. 79 der Städteordnung die Stadtverordneten-Versammlung

---

*) In dem Reskript der Regierung zu Potsdam vom 21. Juni 1880 hieß es in dieser Beziehung:

> „Die nach dem Bericht vom 30. März d. J. von den städtischen Behörden übereinstimmend angenommene Rechtsanschauung, daß es mindestens zweifelhaft sei, ob ohne eine Verletzung der Bestimmung der Städteordnung im §. 21 Satz 3 eine durchgreifende Aenderung der gegenwärtig bestehenden Eintheilung der Gemeinde-Wahlbezirke ausgeführt werden könne, müssen wir als begründet anerkennen. Da aber die gegenwärtige Eintheilung der Wahlbezirke, welche sich auf die drei Wahlabtheilungen gemeinschaftlich bezieht, der Vorschrift des §. 14 der Städteordnung, wie auch bei den innerhalb der städtischen Behörden über diese Angelegenheit stattgehabten Vorberathungen zur Anerkennung gelangt zu sein scheint, nicht für entsprechend zu erachten ist, und da durch die jetzt beschlossene Vermehrung der Zahl der Stadtverordneten doch nur die drückendsten Uebelstände der gegenwärtigen Bezirkseintheilung beseitigt werden können, so müssen wir dem Magistrat empfehlen, die weiteren Berathungen und Erwägungen darüber, in welcher Weise eine angemessene Aenderung und Berichtigung der zur Zeit bestehenden Wahlbezirkseintheilung herbeizuführen sein wird, selbst anzuregen und dieselben nicht bis zur anderweiten Regelung dieser Angelegenheit durch die allgemeine Gesetzgebung zu vertagen."

durch Königliche Verordnung aufzulösen und dadurch eine Neueintheilung der Wahlbezirke zu ermöglichen.

Der Magistrat war der Ansicht, daß eine Anwendung des §. 79 der Städteordnung in dem vorliegenden Falle dem Sinne dieser Gesetzesstelle widersprechen würde, daß sie übrigens das Mittel zu einer neuen Wahlbezirkseintheilung nur dann sein könne, wenn man von der — nach der Ansicht des Magistrats unrichtigen — Annahme ausgehe, daß im Fall einer Auflösung der §. 21 Abs. 3 der Städteordnung außer Anwendung bleiben dürfe, daß jedenfalls die Ergreifung einer solchen Maßregel seitens der Staatsregierung unter den obwaltenden politischen, kommunalen und sozialen Verhältnissen in mehr als einer Beziehung höchst bedenklich sein würde. Wir kamen daher auf das Mittel einer gesetzlichen Anordnung zurück, welche gestatten würde, den §. 21 Abs. 3 der Städteordnung zeitweise außer Anwendung zu lassen.

In der Modifikation, welche wir diesem Gedanken dahin gaben, daß die Novelle, für den Fall, daß die Gemeindebehörden von der ihr durch dieselbe zu ertheilende Ermächtigung unter Genehmigung der Aufsichtsbehörden Gebrauch machten, nicht die Nothwendigkeit einer gleichzeitigen Wahl für sämmtliche Stadtverordnetensitze herbeiführen sollte — was bei unserem früheren Vorschlag der Fall gewesen sein würde —, sondern daß sie die allmälige Durchführung der neuen Wahlbezirkseintheilung bei drei aufeinander folgenden Ergänzungswahlen ermöglichen sollte, fand dieser Vorschlag nunmehr die Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung und es ist demnächst unterm 5. April 1882 an den Oberpräsidenten die Bitte gerichtet worden, bei dem Minister des Innern die Vorlage eines solchen Gesetzentwurfs an den Landtag zu befürworten.

Daß der Minister des Innern Herr von Puttkamer auf diesen Antrag nicht einging, daß er vielmehr die Zustimmung des Staatsministeriums zu einem an des Königs Majestät zu richtenden Antrage auf Auflösung der Stadtverordneten-Versammlung extrahirte, ist noch im frischen Gedächtniß der Bürgerschaft. Unsere rechtlichen Einwendungen: daß die Anwendung des §. 79 der Städteordnung nach seinem Zusammenhang mit den vorangegangenen Bestimmungen wie nach seinem geschichtlichen Ursprung nur im Falle einer pflichtwidrigen Haltung der Stadtverordneten, nicht aber aus geschäftlichen Rücksichten anwendbar sei, daß auch im Falle einer Auflösung Wahlen in anderen, als den bestehenden Wahlbezirken unzulässig seien; unsere Vorstellungen der praktischen Unopportunität von Neuwahlen; unsere Ausführungen, daß dem Uebelstande, um dessen Beseitigung es sich handele, dauernd nur durch Einschreiten der Gesetzgebung abgeholfen werden könne — waren erfolglos. Die Aktenstücke, in denen wir diesen Standpunkt, der Herr Minister des Innern den seinigen geltend machte, werden — wie wir meinen — für die Verfassungsgeschichte der preußischen Städte ein mehr als augenblickliches Interesse haben. Wir bringen sie deshalb im Anhang zum Abdruck.

Nach §. 16 der Städteordnung „muß die Hälfte der von jeder Abtheilung zu wählenden Stadtverordneten aus Hausbesitzern (Eigenthümern, Nießbrauchern oder solchen, die ein erbliches Besitzrecht haben) bestehen".

Im Januar 1877 waren von den 108 Mitgliedern, aus denen damals die Versammlung bestand,

74 Hausbesitzer und 34 Miether,

im Januar 1881 waren von 126 Stadtverordneten

97 Hausbesitzer, 29 Miether.

Dem bürgerlichen Berufe nach ist der Gewerbestand am stärksten in der Stadtverordneten-Versammlung vertreten. Ihm gehörten an:

im Januar 1877 . . . . 52 Mitglieder,
" " 1881 . . . . 74 "

Von den übrigen 108 resp. 126 Mitgliedern der Versammlung waren

	im Januar 1877:	im Januar 1881:
Rentiers	32	32
Aerzte	7	6
Dem Lehrstand (als Universitätsprofessor, Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten, Schulvorsteher) gehörten an	6	4
Staatsbeamte (unmittelbare und mittelbare) in und außer Dienst waren	5	5
Beamte von Gesellschaften . . .	2	2
Rechtsanwalte waren	3	2
Schriftsteller	1	1

Von den Anfangs 1881 die Stadtverordneten-Versammlung bildenden Mitgliedern gehörten derselben an:

seit 31 Jahren	3	Stadtverordnete,
zwischen 20 und 22 Jahren	4	"
" 10 " 19 "	25	"
" 5 " 9 "	31	"
seit 4 Jahren	10	"
" 3 "	4	"
" 2 "	12	"
" 1 Jahre	4	"
neu eingetreten waren	33	"

Die Zahl der von der Stadtverordneten-Versammlung abgehaltenen Plenarsitzungen variirte zwischen 41 (im Jahre 1877) und 46 (im Jahre 1878 und 1880), die der Ausschußsitzungen zwischen 115 (im Jahre 1877) und 136 (im Jahre 1880). An Vorlagen des Magistrats — die auf Anstellung von Gemeindebeamten, die auf Naturalisations- und Rehabilitirungsgesuche bezüglichen nicht gerechnet — gelangten an die Versammlung:

im Jahre 1877	2 003,
" " 1878	2 013,
" " 1879	2 202,
" " 1880	2 103,
" " 1881	2 791.

Außerdem gelangten zur Beschlußnahme der Versammlung

	an Anträgen von Mitgliedern:	an Petitionen
1877	18	167
1878	15	122
1879	23	127
1880	15	135
1881	19	164.

Vorsitzender der Versammlung war während unserer ganzen Berichtsperiode auf Grund alljährlich erfolgter Wiederwahl der Herr Dr. Straßmann, welcher bereits am 7. Januar 1875 an Herrn Kochhann's Stelle getreten war.*)

Werfen wir am Schlusse dieses Abschnittes noch einen Blick auf die Betheiligung der Bürgerschaft an den Wahlen zur Stadtverordneten-Versammlung innerhalb der letzten zehn Jahre, so ergiebt sich für die fünf Ergänzungswahlen, welche innerhalb dieser Jahre stattgefunden haben, folgendes Resultat:

Zur Vornahme der Ergänzungs- resp. zu den im Jahre 1880 in 18 Wahlbezirken vorgenommenen Neuwahlen wurden berufen:		Davon haben gestimmt:	Mithin von Hundert:
1872	26 775	4 673	17,5
1874	39 464	5 567	14,1
1876	53 927	6 075	11,3
1878	51 083	10 518	20,6
1880	107 879	16 042	14,9

Die Betheiligung der einzelnen Abtheilungen bei den Stadtverordnetenwahlen stellte sich wie folgt:

*) Vgl. Verw.-Bericht für 1861/76 Thl. I. S. 20.

Jahr.	I. Abtheilung.				II. Abtheilung.				III. Abtheilung.			
	Wähler:											
	wahlberechtigt überhaupt	davon			wahlberechtigt überhaupt	davon			wahlberechtigt überhaupt	davon		
		zur Wahl berufen	haben gestimmt	Prozent.		zur Wahl berufen	haben gestimmt	Prozent.		zur Wahl berufen	haben gestimmt	Prozent.
1872	2 762	716	388	54,2	12 693	3 997	1 418	35,5	66 141	22 062	2 867	13,0
1874	3 078	1 167	579	49,6	15 930	6 729	2 525	37,5	98 988	30 568	2 463	8,1
1876	3 819	1 402	733	52,3	16 530	3 787	1 396	36,9	125 572	48 738	3 946	8,1
1878	3 614	910	562	61,8	17 117	6 411	2 466	38,5	138 150	43 762	7 490	17,1
1880	3 378	2 100	1 164	55,4	15 653	9 169	3 171	34,6	135 958	96 610	11 707	12,1

Stellt man diesen Zahlen diejenigen gegenüber, welche die Betheiligung an den Wahlen zum Landtag und zum Reichstag darstellen, so fällt der Vergleich wiederum*) zu Ungunsten der Stadtverordnetenwahlen aus. Denn es waren bei der allgemeinen Wahl zum Hause der Abgeordneten in Folge Ablaufs der Legislaturperiode im Jahre 1879

in den Wählerlisten als stimmberechtigt eingetragen:		Davon stimmten: Zahl.	in Prozenten.
im Jahre 1873	136 853	34 756	25,40
" " 1876	155 569	34 824	22,38
" " 1879	186 111	42 700	22,94

Und bei den in den Jahren 1877/78 (in Folge Auflösung des Reichstags) und 1881 stattgefundenen Wahlen zum Reichstag

waren stimmberechtigt:		haben gestimmt: Zahl.	in Prozenten.
im Jahre 1871	115 616	39 407	34,09
" " 1874	136 052	43 532	32,07
" " 1877	174 497	80 839	46,32
" " 1878	200 657	159 939	79,71
" " 1881	218 713	167 882	76,76

*) Vgl. Verw.-Bericht 1861/76 I. S. 67.

IV.

Die Gemeindebehörden in ihren Beziehungen zu dem Herrscherhause, zu den Reichs- und Staatsgewalten.

Das letzte Lustrum der Epoche, auf welche sich unser Verwaltungsbericht für die Jahre 1861 bis 1876 bezog, hatte in seinem Beginn unserem Herrscherhause wie der Nation nur Glück und Freude gebracht. Der blutige Krieg mit Frankreich war beendet, reichlicher Ersatz der für seine Führung gebrachten materiellen Opfer war gesichert; vor Allem: das Deutsche Reich war wieder aufgerichtet, seine alte Westgrenze wiedergewonnen. Jubelnd hatte die Hauptstadt den zurückkehrenden Herrscher, seine Feldherren, seine Soldaten empfangen. In dankbarer Freude für die Erfüllung der heißesten nationalen Wünsche hatten Magistrat und Stadtverordnete in den Festhallen des Rathhauses die Mitglieder des ersten Deutschen Reichstages bewirthet.

Das Vertrauen auf die gesicherte Machtstellung des Vaterlandes, der bei dem großen Geldüberfluß der Industrie mit außergewöhnlicher Bereitwilligkeit zuströmende Kredit führten zu einem überraschend schnellen Aufschwung auf allen Gebieten gewerblicher Thätigkeit. Sie steigerte ihre Produktion bis zum Uebermaß. Zahlreiche auf Aktien gegründete Unternehmungen wurden vom Publikum mit gläubigem Vertrauen auf die Erfüllung der in den Prospekten erregten Hoffnungen aufgenommen. Sie vermehrten das an den Börsen roulirende Material von Inhaberpapieren des In- und Auslandes. Das Verlangen, sich durch den Kauf- und Verkauf von solchen Papieren mit leichter Mühe zu bereichern, ergriff immer weitere Kreise der Gesellschaft.

Der, wo nicht gewissenlose, doch leichtfertige Mißbrauch, welcher mit den Formen der Assoziation des Kapitals getrieben wurde, der Luxus der Wohlhabenden, die Steigerung der Genußsucht in allen Klassen der Bevölkerung mußten in der Seele des der Jagd nach dem Glücke unbefangen zuschauenden Beobachters die Sorge hervorrufen, die Nation stehe, nachdem sie das lang erstrebte ideale Ziel ihrer Einigung erreicht, in Gefahr, den materiellen Erwerb, das materielle Wohlbefinden für das höchste Gut zu achten.

Es sollte sich bald zeigen, daß das alte zunächst für das Individuum geltende Wort: *ὁ μὴ δαρεὶς ἄνθρωπος οὐ παιδεύεται**) auch Anwendung findet auf die Erziehung der Völker.

Dem Uebermuth der Gründerzeit folgten die Jahre des Krachs, des Niederganges der gewerblichen Thätigkeit. Bei diesem Rückschlag mußten am meisten die in der Industrie beschäftigten Arbeiter leiden. Durch die enorme Steigerung der Löhne, bei dem leider noch viel zu wenig ausgebildeten Sparsinn unserer arbeitenden Klassen, zu einer ihren bisherigen Gewohnheiten nicht entsprechenden Konsumtion verleitet, sahen sie sich nunmehr bitterer Noth ausgesetzt und vielfach auf die öffentliche Armenunterstützung angewiesen.

So konnte es nicht ausbleiben, daß auf die wenigen Jahre, in welchen fast alle Volksklassen von den öffentlichen wie von den Erwerbsverhältnissen befriedigt waren, eine längere Reihe von Jahren folgte, in welcher die Unzufriedenheit mit allen bestehenden Zuständen immer breitere Schichten der Gesellschaft erfüllte. Für die in einem Theil der Presse wie in Vereinen und Versammlungen den weitesten Volkskreisen bekannt werdenden sozialistischen Lehren war ein empfänglicher Boden vorhanden.

Aber an der materiellen Noth, unter welcher ein großer Theil der Bevölkerung litt, an der theoretischen Verkündigung von der Nothwendigkeit einer radikalen Aenderung der bestehenden Rechtsordnung war es noch nicht genug; es sollte unsere Stadt, es sollte das ganze Vaterland durch jähen Schreck erschüttert, in angst- und peinvolle Sorge versetzt werden.

Innerhalb der kurzen Spanne Zeit weniger Wochen wurde zwei Mal ein Mordversuch auf das Leben des Kaisers gewagt. Der mit dem bitteren Schmerz über die Möglichkeit eines solchen Verbrechens gemischten Freude, daß die Kugel des einen Frevlers fehl gegangen, folgte die furchtbare Aufregung über die Folgen, welche der Schuß des zweiten für Leben und Gesundheit des Herrschers haben konnte.

Während nach dem ersten Attentat eine Deputation des Magistrats und der Stadtverordneten am 15. Mai 1878 den Kaiser persönlich beglückwünschen konnte, hatte das zweite den mit Wunden bedeckten Monarchen auf das Schmerzenslager geworfen und ihn genöthigt, von demselben aus dem Kronprinzen die obere Leitung der Regierungsgeschäfte zu übertragen.**)

Den Gefühlen, welche die Bürgerschaft in jenen kritischen Tagen erfüllten, gab bei der Audienz, welche der Kronprinz am 9. Juni — dem ersten Pfingstfeiertage — einer Deputation der städtischen Behörden ertheilte, der Führer derselben, Bürgermeister Duncker, in folgenden Worten Ausdruck:

„Gnädigster Kronprinz!

Die Gemeindebehörden von Berlin, denen Ew. Kaiserliche Hoheit

*) Der Mensch, der nicht kasteit wird, wird auch nicht erzogen.

**) Allerhöchster Erlaß vom 4. Juni 1878 (Reichs-Ges.-Blatt S. 101, Preuß. Ges.-Sammlung S. 253.)

gnädigst gestattet haben, dem Schmerz über die in unserer Stadt verübten entsetzlichen Frevelthaten durch diese Deputation Ausdruck zu geben, haben soeben im Hause Gottes Dank gesagt für die abermalige Errettung Seiner Majestät des Kaisers aus drohendster Lebensgefahr, Fürbitten emporgesandt für Seine baldige vollständige Genesung, Buße gethan für die Schuld und Schande, welche mit jenem Verbrechen auf die gesammte Nation gefallen sind. Die Nation, als sie — Dank der Führung des Hauses Hohenzollern — zu dem so lange ersehnten Ziel ihrer Einigung in Kaiser und Reich gelangt war, wie stolz durfte sie da das Haupt erheben unter den Völkern der Erde, wie demüthig muß sie jetzt es neigen, wo in grauenvoller Deutlichkeit ans Licht tritt, daß alle Güter der Gesittung und Kultur, deren Besitz uns durch die erweiterte Machtstellung des Vaterlandes doppelt gesichert erschien, von inneren Feinden so furchtbar bedroht sind.

Den Tagen unermeßlichen nationalen Jubels sind Tage tiefen nationalen Kummers gefolgt.

In solcher schweren Zeit, wo Ew. Kaiserlichen Hoheit Herz voll ist von der Sorge um den geliebten Vater, von dem Schmerze, daß auf Ihn, den mildesten, liebenswerthesten Monarchen, wiederholt die Mordwaffe abgedrückt ist, fällt Ihnen, gnädigster Herr, die Aufgabe zu, das Vaterland vor neuen inneren Gefahren zu schützen, seine Zukunft zu retten vor den Folgen wahnwitziger Lehren, die zur Vernichtung alles Hohen und Heiligen, aller Bildung und Sitte führen müßten.

Wir fühlen ganz den Ernst dieser Lage, aber wir blicken vertrauensvoll auf den Stellvertreter unseres Kaisers und Königs. Sein Muth, Seine Kraft sind im Kriege gegen äußere Feinde erprobt, sie werden ihm auch in dem Kampfe gegen die inneren Feinde des Reiches nicht fehlen. Und wenn Er für seine Aufgabe einer Stärkung, eines Trostes bedürfte, deß darf Er gewiß sein, daß in allen durch jene verderblichen Lehren nicht vergifteten Herzen die Empfindung, wie unauflöslich die Geschicke unseres Vaterlandes mit denen unseres Herrscherhauses verknüpft sind, nie lebhafter war, als in den schreckens- und angstvollen Tagen der letzten Wochen. Aus diesen tausend und abertausend Herzen dringt das Gebet zum Himmel: Gott gebe dem Kaiser baldige Genesung! Gott segne, Gott schütze den Kronprinzen!"

In seiner Erwiderung dankte der Kronprinz den Kommunalbehörden für ihre Kundgebung, die wie die von allen Seiten und aus allen Kreisen kommenden Zeichen der Liebe und Verehrung dem landesväterlichen Herzen des Kaisers wohlthun und wesentlich beitragen würden, Seine Leiden zu mildern.

„Ich danke Ihnen," — so ungefähr fuhren Seine Kaiserliche Hoheit fort — „daß Sie auch Meiner Person mit Bezug auf die Mir von Sr. Majestät übertragene Stellvertretung in der Regierung und der daraus

erwachsenden schweren Aufgaben mit dem Ausdrucke des Vertrauens und der Anhänglichkeit gedacht, und Mir bei deren Ausführung Ihre und der Bürgerschaft Unterstützung zugesagt haben. Seien Sie überzeugt, meine Herren, daß Ich den Ernst des Augenblicks in seiner ganzen Bedeutung zu würdigen weiß und Mir die Höhe der an Mich herangetretenen Verpflichtungen gegen das Land voll bewußt bin. Seien Sie aber auch versichert, daß Mein Glaube an den guten Geist unseres Volkes nicht erschüttert ist und durch keine Macht zum Wanken gebracht werden kann. Ich weiß, daß die überwältigende Mehrheit der Nation wie in Preußen treu zu ihrem Könige, so auch über die Grenzen des engeren Vaterlandes hinaus bis in die fernsten Marken des Reiches treu zu ihrem Kaiser steht und in Meinem festen Vertrauen zu dem gesunden Kern des Volkes werde Ich Kraft und Muth finden zur Ausübung der Pflichten, welche Mir auferlegt sind."

Die Aeußerungen, welche der Kronprinz bei dieser Audienz über das Befinden des Kaisers gemacht hatte, berechtigten zu der Hoffnung, daß die schwerste Sorge gehoben sei. Sie wurde gestärkt, als Seine Majestät am 22. Juli Berlin und am 29. Juli Babelsberg verlassen konnte, um die fernere nothwendige Heilung und Stärkung in den Bädern von Teplitz, Gastein und Wiesbaden zu suchen.

Mit welcher Freude unsere Bevölkerung den von dort am 5. Dezember 1878 — an welchem Tage der Kaiser auch die Regierungsgeschäfte wieder übernahm*) — in Seine Residenz heimkehrenden Monarchen empfing, lebt noch in Aller Erinnerung. Die Stadtverordneten-Versammlung hatte für diesen Tag auf Antrag des Magistrats 50000 ℳ zur Verfügung gestellt, um das Rathhaus und die sonstigen Gebäude der Kommune, sowie die öffentlichen Denkmäler zu erleuchten, einzelne städtische Gebäude auszuschmücken und die Hospitaliten festlich zu speisen. Ein Privatkomité hatte die Mittel zur Ausschmückung der Straßen, welche der Kaiser passiren würde, zusammengebracht. Es mußte, dem Willen Seiner Majestät sich beugend, diese Ausschmückung in mäßigeren Grenzen halten, als es ursprünglich beabsichtigt hatte. Auf dem Bahnhofe wurde der Kaiser Namens der Stadt von dem Oberbürgermeister, dem Bürgermeister, dem Stadtverordnetenvorsteher und dessen Stellvertreter empfangen. Seine Majestät erwiderte die Begrüßung mit folgenden an den, wenige Wochen vorher in sein Amt eingetretenen Oberbürgermeister von Forckenbeck gerichteten Worten:

„Ich sehe Sie zum ersten Male in Ihrer neuen Stellung zur Hauptstadt Meines Landes und kann Sie also gleich mit einem Dank für den Empfang begrüßen, den das Zusammenwirken so vieler Vereine und ausgezeichneter Persönlichkeiten Mir entgegenbringt, und der nicht allein Meine

*) Allerh. Erlaß vom 5. Dezember 1878 (Reichs-Ges.-Blatt S. 363, Preuß. Ges.-Sammlung S. 315.

Erwartungen, sondern auch Meine wiederholt ausgesprochenen Wünsche weit übertreffen zu wollen scheint. Möge das Aussprechen meines Dankes für Alle, welche dabei mitgewirkt haben, Mein erster Auftrag für Ihre beginnende Amtsthätigkeit sein. Ich kann nur wünschen, daß die Gesinnungen und die Theilnahme, welche der Bürgerschaft Berlins diesen Empfang für Mich eingegeben, auch dauernde sein mögen, und habe um so größeres Vertrauen darauf, als Mir diese Theilnahme nicht allein in unserm engeren, sondern in dem weiten deutschen Vaterlande, ja weit über die Grenzen Europas hinaus, von überall her, wo Deutsche ansässig sind und wirken, in herzlichster Weise zugerufen worden ist."

Am 7. Dezember empfing der Kaiser demnächst eine größere Deputation der Gemeindebehörden, welche die nachstehende, nach ihrer Verlesung durch den Oberbürgermeister von Seiner Majestät mit herzlichen Dankesworten entgegengenommene Adresse überreichte:

„Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser,
Allergnädigster Kaiser, König und Herr!

Die Huld Ew. Majestät hat unseren Mitbürgern gestattet, in Freudenzeichen die tiefe Bewegung zu bekunden, mit welcher die Gemüther das Ende einer unsäglich trüben Zeit begrüßen. Seit sechs Monden stieg, wo ihres Namens würdige Deutsche wohnen, in täglichem Gebet zum Himmel das heiße Flehen um des deutschen Kaisers Genesung; morgen aber wird der andächtige Chor der Gemeinden in Jubelpsalmen die Gnade Gottes preisen, die des Vaterlandes erlauchtes und geliebtes Oberhaupt mit neuer Kraft gesegnet hat.

Dem Allmächtigen der Dank, an des Reiches Männer und Frauen der Ruf zur Pflicht!

In solchem Vertrauen haben Ew. Majestät den herben Schmerz, der bei Ihrer Rückkehr sich in die Freude mischte, mehr angedeutet, als ausgesprochen; in solchem Sinne nahen wir uns als die Vertreter der Residenz dem Throne, und fügen zu den Jubelrufen des fünften Dezembers das erneute Gelübde unwandelbarer Treue!

Aufrichtig entquillt es uns aus dankbarem Herzen, denn Berlins Größe ist seiner heldenmüthigen und weisen Fürsten Werk, und Ew. Majestät ruhmreiche Regierung schuf es um zur Hauptstadt des Reiches; voll nehmen wir das Gelübde auf uns, denn mit großen Pflichten gab Ew. Majestät Königlicher Vater der Verwaltung der Städte einen reichen und bedeutungsvollen Wirkungskreis; mit dem ganzen Bewußtsein der ernsten Lage fühlen wir die Pflicht, für Recht und Sitte, Gottesfurcht und Vaterlandsliebe auf dem uns angewiesenen Posten mit allen unseren Kräften einzustehen.

Allergnädigster Kaiser!

Was wir aussprechen, das hat Ew. Majestät liebreicher Blick in den leuchtenden Augen der Menge gelesen, die ihren wiederkehrenden Kaiser begrüßte, das keimt und wächst in mehr als hunderttausend frommen Kinderherzen, die in Berliner Schulen den preußischen Wahlspruch „Mit Gott für König und Vaterland“ verstehen und lieben lernen.

Ew. Majestät haben in den Straßen unserer Stadt das herbste Leid erfahren, Gott der Herr wolle es fügen, daß Ew. Majestät in langen und glücklichen Tagen, der Dankbarkeit und Treue Ihrer Hauptstadt sicher, aus Hütten und Palästen, von Lippen und von Herzen, in Wort und That bekräftigt, mit Freuden nur den Ruf hören: Heil unserem Kaiser, Heil!“

Ein am Sonntag, den 8. Dezember, in allen Kirchen der Stadt abgehaltener Dankgottesdienst, welchem die Mitglieder der Kommunalbehörden in der mit diesem Tage wieder dem kirchlichem Dienst übergebenen erneuerten Nikolaikirche*) beiwohnten, schloß in ernster Weise die Feier, mit welcher die Hauptstadt die Rückkehr und völlige Genesung des Kaisers beging.

War diese Feier nicht ohne trübe und schmerzliche Erinnerungen gewesen, um so dankbareren Herzens konnte im nächsten Jahre mit dem gesammten Lande die Feier der goldenen Hochzeit des Kaiserpaares begangen werden.

Daß die Kommunalbehörden zum dauernden Gedächtniß dieses freudigen Ereignisses die Begründung einer Altersversorgungsanstalt beschlossen, ist in einem anderen Zusammenhang schon in dem Berichte für die Jahre 1861 bis 1876 erwähnt worden.**)

Die über diese Stiftung ausgefertigte Urkunde hatte folgenden Wortlaut:

„Wir, Magistrat und Stadtverordnete hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt, von dem Wunsche beseelt, dem Festeskranze, welcher Ihren Majestäten dem Kaiser Wilhelm und der Kaiserin Augusta heute aus Liebeswerken freudig bewegter Unterthanen gewunden wird, ein Blatt einzufügen, urkunden und bekennen, daß wir eine Altersversorgungsanstalt für hiesige Einwohner zu gründen beschlossen haben, wir verordnen, daß zur Errichtung derselben aus unserem Gemeindeland ein gesund belegenes, reichlich bemessenes Grundstück unverzüglich ausgewählt und selbiger Stiftung zugeeignet werde, ingleichen ihr ein Kapital von Dreihunderttausend Mark aus der Stadtkasse überwiesen werde, wollen auch das Statut der Stiftung unverweilt berathen und dergestalt feststellen, daß sie würdigen Männern und Frauen jedes Standes und Glaubens einen sorgenfreien Lebensabend bereiten, und aus Zuwendungen, deren wir uns seitens unserer mildthätigen Mitbürger schon

*) Vgl. Verw.-Bericht für 1861/76 Thl. III. S. 32.
**) Vgl. daselbst Theil II. S. 247.

erfreuen und ferner versehen, ihr wohlthätiges Werk mehren und erweitern können.

Wir ersuchen unsere Nachfolger im Amte, diese Anstalt in der vaterländischen Gesinnung zu pflegen, mit der wir sie zum ewigen Gedächtniß an das gottbegnadete Kaiserliche Ehepaar

„Altersversorgungsanstalt der Kaiser Wilhelm- und Augusta-Stiftung"

nennen und bitten den Allmächtigen Gott, daß er sie in seinen gnädigen Schutz nehme.

Gegeben Berlin, den 11. Juni 1879.

Magistrat und Stadtverordnete zu Berlin.

Sie wurde den Majestäten am 11. Juni 1879 bei dem im weißen Saale des Königlichen Schlosses stattfindenden Empfange der zahlreichen aus den Provinzen und von Korporationen entsendeten Abordnungen von einer Deputation des Magistrats und der Stadtverordneten überreicht.

Der in Vertretung des Oberbürgermeisters, welcher Krankheitshalber beurlaubt war, an der Spitze derselben stehende Bürgermeister Duncker richtete bei dieser Gelegenheit folgende Ansprache an das Hohe Paar:

„Allerdurchlauchtigster Kaiser!
Allergnädigste Kaiserin!

Wo immer das seltene Fest einer goldenen Hochzeit gefeiert wird, umringen das Jubelpaar dankend, frohlockend, glückwünschend die Verwandten, die Angehörigen. Des Landesvaters, der Landesmutter Angehörige sind alle Volksgenossen. Unter den Vertretern derselben nahen Euren Majestäten ehrfurchtsvoll auch wir, die Abgesandten Ihrer ersten Residenz. Dem Danke, den unsere Bürgerschaft Euren Majestäten schuldet, der Freude, welche sie empfindet, daß dem geliebten Kaiserpaare vergönnt ist, diesen Tag in voller Geistesfrische zu feiern, thun Worte nicht genug; ein Dank- und Freudenopfer hat in der Gründung einer Altersversorgungsanstalt die Stadtgemeinde bringen wollen, auf daß in ihr das Andenken an diese Feier alle Zeit lebendig bleibe, auf daß die Armen und Schwachen, die in jener Anstalt eine Zuflucht finden, auch in fernster Zukunft diesen Tag segnen.

Kaiserliche Majestäten!

Jedes Jubelfest zieht unwiderstehlich den Blick in die Vergangenheit. Dem heute rückwärts gewendeten Blick erscheint der Ehebund, den Eure Majestäten vor funfzig Jahren schlossen, wie ein Symbol der Geschicke, die sich in diesem halben Jahrhundert für das Vaterland vorbereiten, erfüllen sollten.

Von der geweihten Stätte der deutschen Literatur führten Sie, Allergnädigster Herr, die erlauchte, unter den Augen Karl August's und Goethe's erblühte Braut in Preußens Hauptstadt heim, um mit ihr den Bund für das Leben zu schließen.

Die dauernde Verbindung altpreußischer Tugenden mit deutscher Wissenschaft und Kunst, durch ewig denkwürdige Thaten König Friedrich Wilhelm des Dritten inaugurirt und seitdem immer inniger geworden, befähigte Preußen, Deutschland zu einigen, begründete das Anrecht der Könige Preußens auf die deutsche Kaiserkrone.

Möge dem ehrwürdigen Träger derselben beschieden sein, auch ferner mit glücklichem Erfolge, Ihm zur Freude, den Völkern zum Segen, der Hüter des europäischen Friedens zu sein; möge unserer gütigen Kaiserin vergönnt sein, mit unveränderter Kraft die hohe Schützerin aller Werke der Humanität zu bleiben; möge dem theuren Jubelpaare der Genuß des stillen Glücks, das auf den Höhen wie in den Niederungen der Gesellschaft nur im Familienkreise gefunden wird, fortan*) ungetrübt bleiben!

Das sind unsere, sind unserer Bürgerschaft innige Wünsche. Eure Majestäten bitte ich unterthänigst, diesen Ausdruck derselben huldreich entgegenzunehmen und mir die Ueberreichung der, die Hochzeitsgabe der Stadt Berlin vertretenden Urkunde über die Gründung der Altersversorgungsanstalt der Kaiser Wilhelm- und Augusta-Stiftung gnädigst zu gestatten."

Seine Majestät der Kaiser erwiderten:

„Ich danke Ihnen für die herzlichen Wünsche, denen Sie im Namen der Bürgerschaft von Berlin Ausdruck gegeben haben. Die Bürgerschaft von Berlin kennt Mich und Meine Gesinnung, denn Ich bin ja immer unter Ihnen gewesen und bin hier in Ihrer Mitte zu dieser Stufe des Alters fortgeschritten, in der es Mir durch Gottes Gnade vergönnt ist, ein solches Fest zu feiern. Bringen Sie der Bürgerschaft Meinen Dank und seien Sie versichert, daß Ich sowohl, wie die Kaiserin uns über Ihre Stiftung einer Altersversorgungsanstalt innig gefreut haben."

An der Illumination, mit welcher die Bürgerschaft das Fest feierte, hatte sich die Stadt durch Erleuchtung des Rathhauses mit bengalischen Flammen betheiligt. Sie hatte außerdem die Hospitaliten festlich bewirthen und in sämmtlichen städtischen Schulen eine besondere Feier veranstalten lassen.

Noch einmal gab während unserer Berichtsperiode ein frohes Ereigniß in der Königlichen Familie den städtischen Behörden und der Bürgerschaft Veranlassung zur Veranstaltung besonderer öffentlichen Festlichkeiten.

Die Vermählung des Prinzen Wilhelm, des ältesten Sohnes des Kronprinzen, mit der Prinzessin Augusta Victoria zu Schleswig-Holstein sollte am 27. Februar 1881 stattfinden. Unter Betheiligung ausgezeichneter künstlerischer Kräfte hatte Berlin für den am 26. Februar stattfindenden Einzug der hohen Braut auf den Wegen und Straßen,

*) Prinz Waldemar, dritter Sohn des Kronprinzen, war am 27. März 1879 verstorben.

welche der Zug von Bellevue bis zum Königlichen Schlosse zu passiren hatte, ein die hochgespanntesten ästhetischen Forderungen befriedigendes Festgewand angelegt. Die Gewerke hatten sich trotz der noch fortwährend ungünstigen Lage der Erwerbsverhältnisse in althergebrachter Weise mit ihren Emblemen in außerordentlich großer Zahl eingefunden, um mit der Feuerwehr, der Schützengilde, den Zöglingen des städtischen Waisenhauses Spalier auf der ganzen Feststraße zu bilden. Am Brandenburger Thor wurde die von Ihrer Königlichen Hoheit der Kronprinzessin begleitete fürstliche Braut von den städtischen Behörden empfangen und Namens derselben von dem Oberbürgermeister von Forckenbeck mit folgenden Worten begrüßt:

„Durchlauchtigste Prinzessin!

Beim festlichen Einzuge Eurer Hoheit in die Reichs- und Landeshauptstadt bringen die Gemeindebehörden und die Bürgerschaft Berlins Höchst Ihnen zum Willkommen die herzlichsten Grüße, die innigsten Glück- und Segenswünsche ehrerbietigst dar.

Der Jubel, der im Festesschmuck der Hauptstadt von Tausend und aber Tausend der dicht geschaarten Bevölkerung Eurer Hoheit entgegenbraust, er kommt aus der Tiefe der Herzen. Entsprungen aus der unwandelbaren Treue und Anhänglichkeit, die mit unserem erhabenen Herrscherhause uns in Freud' und Leid verbindet, ist dieser Jubel der wahre Ausdruck der innigen Freude der Bevölkerung über das heilige Ehebündniß, welches Eure Hoheit, die Tochter aus altem deutschen Fürstengeschlechte, zu schließen im Begriff sind; der wahre und lebendige Ausdruck der festen, freudigen Hoffnung, daß dieser Bund der Herzen dem hohen Brautpaare, dem geliebten Herrscherhause, dem ganzen deutschen Volke und unserer Stadt, welche stets das wohlthätige humane Walten der hohen Frauen des Herrscherhauses mit tiefer Dankbarkeit empfunden hat, zum dauernden Glück und Heil gereichen werde.

Gesegnet sei Ihr Eintritt in unsere Stadt! so rufe ich Eurer Hoheit Namens der städtischen Behörden, Namens der ganzen Bürgerschaft zu."

Die Begrüßung durch die Jungfrauen Berlins, welche sonst bei ähnlichen Veranlassungen ebenfalls am Thore erfolgte, war der Jahreszeit wegen auf den 1. März, dem letzten Tag der bei Hofe stattfindenden Festlichkeiten — bei denen auch die Stadtbehörden vertreten waren — bestimmt. Sie erfolgte im Königlichen Schlosse gleichzeitig mit den Empfang der Deputation des Reichstages und der übrigen das neuvermählte Paar beglückwünschenden und Geschenke darbringenden Deputationen. Nach Entgegennahme des von Julius Wolff gedichteten, von der jüngsten Tochter des Oberbürgermeisters gesprochenen Festgrußes, übergaben die einzelnen Deputationen ihre Hochzeitsgeschenke. Die Kommunalbehörden Berlins traten hierbei nicht allein für sich auf, sie hatten sich mit 95 anderen Preußischen Städten zur Darbringung eines gemeinschaftlichen Geschenkes vereinigt: eines im einheitlichen Stile künstlerisch auszuführenden Silberservices für 50 Gedecke, und hierzu ihrerseits 120 000 ℳ bewilligt. Die Modelle des-

selben waren zur Stelle, die Ausführung hatte noch nicht vollendet werden können. Auf die Ansprachen, welche bei dieser Gelegenheit die Führer der Deputationen — Namens der vereinigten 96 Preußischen Städte der Oberbürgermeister von Berlin — an das Prinzliche Paar richtete, erwiederte Se. Königliche Hoheit der Prinz Wilhelm Folgendes:

„Es gereicht Meiner Gemahlin und Mir zur ganz besonderen Freude, dem herzlichen Danke für die unzähligen Beweise treuer Theilnahme, welche Uns aus Anlaß Unserer Vermählung aus allen Theilen Unseres theueren Vaterlandes zugegangen sind, heute öffentlich Ausdruck geben zu können.

Provinzen und Städte haben miteinander gewetteifert, Uns durch werthvolle äußere Zeichen zu bezeugen, wie innig sich das gesammte Vaterland mit den Geschicken seines Fürstenhauses verbunden fühlt.

Der herrliche Empfang, welchen die Hauptstadt Meiner Gemahlin bereitet hat, die treuen Wünsche, welche Uns die Vertreter des deutschen Volkes, der Provinzen und Städte der Monarchie, der Universitäten wie vieler anderer Körperschaften soeben ausgesprochen haben, werden Uns unvergeßlich bleiben und stets zu den schönsten Erinnerungen Unseres Lebens zählen.

Wir sind Uns voll bewußt, daß alle diese Huldigungen nicht Uns, sondern Unserem Hause gelten, daß Wir so viele Zeichen treuer Liebe erst durch ernste Pflichterfüllung zu verdienen haben.

Die leuchtenden Tugenden Unserer Vorfahren, das edle Vorbild, welches Uns die Majestäten und das Kronprinzliche Paar, Unsere innigst geliebten Großeltern und Eltern, geben, soll Unser Leitstern für das Leben sein.

Dieses Gelöbniß bitten Wir Sie, die berufenen Vertreter Unseres weiteren und engeren Vaterlandes, von Uns als schwachen Dank für so viele Zeichen treuer Liebe und Anhänglichkeit entgegenzunehmen und dem gesammten Vaterlande Kunde zu geben, daß Unser ganzes Leben der Erfüllung Unserer Pflichten gewidmet sein soll."

Wenn sich in diesen ernsten Worten neben dem edlen Bewußtsein der dem dereinstigen Erben der preußischen Krone obliegenden Pflichten das Dankgefühl des hohen Paares für die in dem ganzen Lande ihm bewiesenen Huldigungen aussprach, so hatten überdies die städtischen Behörden Berlins die Genugthuung, in den auf ihre Glückwunschadressen von dem Kaiser und der Kaiserin, von dem Kronprinzen und seiner Gemahlin ertheilten Antworten die von der Bevölkerung unserer Stadt durch die festlichen Veranstaltungen jener Tage bethätigten Gesinnungen in der herzlichsten Weise anerkannt zu sehen.

Der Erlaß, welchen Ihre Majestäten unterm 1. März an den Magistrat und die Stadtverordneten richteten, lautet:

„Die Bürgerschaft Unserer getreuen Haupt- und Residenzstadt Berlin hat Uns durch lange Erfahrung daran gewöhnt, daß in ihr jedes Ereigniß,

welches Unser Haus berührt, einen entsprechenden, Uns jedesmal wohlthuenden Wiederhall findet. Konnten Wir daher auch der Zuversicht leben, daß sie die Vermählung Unseres geliebten Enkels, des Prinzen Wilhelm Königlichen Hoheit mit Ihrer Hoheit der Prinzessin Augusta Victoria zu Schleswig-Holstein mit ihren Segenswünschen begleiten werde, so hat Uns doch die Großartigkeit, mit welcher diese Gefühle zum thatsächlichen Ausdrucke gebracht sind, freudig überrascht. Der ungewöhnliche Schmuck, welchen die Stadt zur Begrüßung dieser für das ganze Vaterland bedentsamen Verbindung angelegt hat, die festliche Mitwirkung der sämmtlichen Gewerke beim Einzuge der fürstlichen Braut, der vieltausendstimmige Zuruf, mit welchem die Prinzessin freudig empfangen und als Mitbürgerin aufgenommen worden — diese und viele sonstigen Beweise treuester Anhänglichkeit, deren Bestätigung Wir in der Zuschrift des Magistrats und der Stadtverordneten vom 27. d. M. wiederholt finden, haben Unser großelterliches Gemüth tief bewegt. Wir danken Allen auf das Wärmste! Den Festwunsch, welchen die Bürgerschaft durch ihre rege, von musterhafter Ordnung begleitete Theilnahme bethätigt hat, haben die Organe der Stadt Unserm Herzen entnommen und ausgesprochen. Möge der Allmächtige allen den Hoffnungen, die sich an die Vermählung Unseres Enkels knüpfen, die reichste Erfüllung gewähren! Den Magistrat und die Stadtverordneten veranlassen Wir, Unsern Dank zur öffentlichen Kenntniß zu bringen."

Die Kronprinzlichen Herrschaften schrieben unter demselben Datum:

„Magistrat und Stadtverordnete haben Uns zu der Vermählung Unseres ältesten Sohnes in so herzlicher Weise beglückwünscht, daß es uns Bedürfniß ist, dem innigen Danke dafür Ausdruck zu geben. Die Zeichen allseitiger Theilnahme, welche Uns und dem jungen Paare in diesen Tagen in reichstem Maße zu Theil geworden sind; die überaus freundliche und warme Begrüßung, welche den Tag des Einzuges in Berlin zu einem für Uns und Unsere Kinder unvergeßlichen gemacht hat; der frohe Antheil, welchen die Bevölkerung der Hauptstadt aus eigener Bewegung in allen ihren Ständen und Klassen bezeigt — alle diese Kundgebungen haben uns mit Rührung und aufrichtigem Danke erfüllt. Wie Wir selbst die Erinnerung daran in Unseren Herzen treu bewahren werden, so dürfen Wir vertrauen, daß die Neuvermählten es als ihre schönste Aufgabe erkennen werden, so viele Beweise der Liebe und Anhänglichkeit durch volle Hingebung an ihre Pflichten und durch thätige Theilnahme an dem Wohle dieser Stadt und dem ganzen Vaterlande zu vergelten."

Nach solchen Vorgängen mußte es um so mehr überraschen, daß in den ersten Tagen desselben Märzmonats der höchste Beamte des Kaisers, der Reichskanzler Fürst Bismarck, den Gedanken einer Verlegung der Residenz des Reiches aus Berlin anregte.*)

Treffend bemerkte hierüber eine unpolitische Monatsschrift:**) „Unter allen seltsamen Projekten des Fürsten Bismarck aus der letzten Zeit ist das neuste und seltsamste zumal sicherlich der Plan, Reichsregierung und Reichstag aus Berlin zu verlegen. Wie unendlich ist die Gewalt dieses einzigen Mannes geworden, wenn er vermag, das an und für sich fast Unglaubliche der öffentlichen Meinung insoweit aufzuzwingen, daß sie, ob auch kopfschüttelnd, zweifelnd, spottend, es zur allgemeinen Diskussion stellen und, so oder so, sich mit ihm abfinden muß."

Indessen die öffentliche Meinung hatte sich doch mit jenem Gedanken nur kurze Zeit zu beschäftigen. Denn schon im November desselben Jahres 1881 erhielt der neugewählte Reichstag den — demnächst von ihm in der Sitzung vom 13. Dezember 1881 angenommenen — Antrag der Reichsregierung, die Errichtung des Reichstagsgebäudes auf dem Königsplatz in unserer Stadt zu beschließen, und den Kommunalbehörden gaben die Antworten, welche der Kaiser auf ihre Glückwünsche zu Seinem 86. Geburtstage er-

---

*) Es geschah bei der Berathung des hinsichts seiner materiellen Bedeutung sehr indifferenten Gesetzentwurfs „betreffend die Besteuerung der Dienstwohnungen der Reichsbeamten." An heftigen Angriffen gegen die städtische Verwaltung Berlin's insbesondere gegen das Finanzsystem derselben und die Beibehaltung der Miethssteuer knüpfte der Herr Reichskanzler in der Reichstagssitzung vom 4. März 1881 eine Bemerkung über den Zwang, der auf die Beamten gelegt werde, überhaupt hier zu wohnen und fuhr dann wörtlich fort: „Wenn z. B. der Stadt Berlin damit gedient wäre, von dieser Beamtenlast befreit zu werden — ich habe mich immer dem Gedanken nicht verschließen können, daß der Reichstag und die Centralbehörden besser in einer anderen weniger bevölkerten und der Unruhe weniger ausgesetzten Stadt wie Berlin ihre Sitzungen hielten, so würden wir ja dann sehen, ob Berlin eine große Erleichterung von dem Weggang der Beamten und der Verlegung der Reichsresidenz nach einem anderen Ort verspürt, wo es für uns vielleicht doch aus manchen Gründen angenehmer sein würde zu leben." In der Sitzung vom 29. April bei der zweiten Lesung jenes Gesetzentwurfes kam der Herr Reichskanzler auf jenen Gedanken mit folgenden Worten zurück: „Ich will auch nicht auf die allgemeine Frage der Stellung der Beamten zu den Gemeinden eingehen und der Schädigung, welche die Gemeinden und ihre Finanzen durch die sogenannten Beamtenprivilegien erleiden könnten. Es wird sich ja dazu Gelegenheit finden, wenn die von dem Herrn Vorredner nur obenhin berührte Frage der Verlegung der Reichsregierung, vielleicht auch der preußischen, nach einem anderen Ort wie Berlin uns amtlich beschäftigen wird. Ich hoffe, daß das bereits in der nächsten Session der Fall sein wird."

Der Gesetzentwurf, welcher in der vorhergegangenen Session des Reichstages abgelehnt worden war, wurde übrigens dieses Mal angenommen; der das Prinzip desselben enthaltende §. 1 bei der dritten Lesung freilich nur mit einer Mehrheit von 135 gegen 134 Stimmen (vgl. Stenogr. Berichte Seite 1002). Dadurch war die Petition, in welcher der Magistrat die Ablehnung desselben beantragt hatte, indem er die Auffassung der Reichsregierung über die Natur der Miethssteuer als irrig und das Mißtrauen derselben gegen die Verwaltung dieser Steuer als unbegründet nachzuweisen sich bemühte, erledigt. Bei dem allgemeinen Interesse, welches diese Fragen damals erregt hatten, bringen wir jene Petition im Anhang zum Abdrucke.

**) Deutsche Rundschau Bd. 17 S. 457.

theilte, die beruhigende Ueberzeugung, daß an Allerhöchster Stelle „ungeachtet des Widerstreits der Meinungen auf politischem Gebiete" die Loyalität der Bürgerschaft die volle Anerkennung finde, und daß dort kein Zweifel darüber bestehe, daß Berlin „der geistige und politische Mittelpunkt des Deutschen Reiches" sei und bleiben werde.

Wir können uns nicht versagen, auch diese, vom 27. März 1882 datirten Erlasse Seiner Majestät des Kaisers und Königs hier mitzutheilen. Der an die Stadtverordneten gerichtete lautet:

„Den Stadtverordneten, welche Mich beim Uebergange in das neue Lebensjahr mit so herzlichen Segenswünschen begrüßt haben, danke Ich für diesen Beweis Ihrer Theilnahme auf das Verbindlichste. So oft Ich nun schon im Laufe vieler Jahre von den Vertretern Meiner Haupt- und Residenzstadt Berlin solche Zeichen der Anhänglichkeit erhalten habe, immer wieder werde Ich durch den Ausdruck unwandelbarer Treue und Liebe hoch erfreut, und immer von Neuem fühle Ich Mich in dem Bewußtsein gestärkt und gehoben, daß, ungeachtet des Widerstreits der Meinungen auf politischem Gebiete, die Bürgerschaft Berlins insgesammt Mir ergeben ist. Gestützt auf dieses Vertrauen darf Ich der Hoffnung leben, daß, wenn Ich im Verein mit Meiner Regierung unablässig bemüht bin, das Wohl des Vaterlandes in friedlicher Arbeit zu fördern, dieses ernste redliche Streben der richtigen Erkenntniß und Würdigung des Volkes begegnet. Mögen diese Bemühungen von dem gewünschten Erfolge begleitet sein, und mögen sie sich dann in ihren weiteren Wirkungen auch für die Stadt Berlin je länger je mehr als heilsam erweisen."

Der Magistrat erhielt auf seine Glückwunschadresse folgende Antwort:

„Mit froh bewegtem Herzen blicke Ich auf das soeben vollendete Lebensjahr zurück — ein Jahr, welches neben freudigen Ereignissen, insbesondere der stetigen Befriedigung über die steigende Wohlfahrt der Nation, Mir auch trübe Stunden durch die schwere Heimsuchung in Meinem Hause nicht erspart hat. Ich erkenne mit tief empfundenem, demüthigem Danke, daß des Allmächtigen Gnade über Mir und Meinem Hause in Freud' und Leid gewaltet und in Allem Mir beigestanden hat. In dieser trostvollen Erkenntniß haben Mich an Meinem Geburtstage, wie der sympathische Zuruf, der aus dem Herzen des ganzen Deutschen Volks zu Mir gedrungen ist, so namentlich die Glück- und Segenswünsche, welche Mir der Magistrat auch diesmal dargebracht hat, sehr wohlthuend berührt. Indem Ich demselben Meinen aufrichtigen Dank dafür ausspreche, freue ich Mich des mächtigen Aufschwungs, mit dem sich in Berlin Handel und Gewerbe wesentlich gehoben haben, und wünsche von Herzen, daß die Stadt als der geistige und politische Mittelpunkt des Deutschen Reiches, unter der Leitung ihrer

Vertreter auch ferner zum Wohle ihrer Bürger in gedeihlicher Entwickelung voranschreiten möge."

Eine der Folgen der in diesem Kaiserlichen Erlaß anerkannten Bedeutung Berlins war es, daß seine Bevölkerung in immer stärkerer Progression stieg, daß die älteren Stadttheile in immer höherem Maße von den großen Handels- und Gewerbsbetrieben in Anspruch genommen wurden, daß ein immer wachsender Theil der Population nach der Peripherie drängte, ja — ohne die geistige und berufliche Zugehörigkeit zu Berlin aufzugeben — seinen rechtlichen Wohnsitz außerhalb der Weichbildsgrenzen nahm. Je mehr die Bebauung der näheren Umgebung Berlins einen großstädtischen Charakter annahm, je erheblicher die Zahl derjenigen Personen wurde, welche zwar geistig Angehörige unserer Stadt blieben, formell aber Mitglieder einer Nachbargemeinde wurden, je vollkommener die Berlin mit der Umgegend verbindenden öffentlichen Transportmittel sich entwickelten, um so unbequemer wurde die unbedingte politische und administrative Scheidung Berlins und seiner Nachbarorte. Sie durch umfassende Jnkommunalisirungen ganz aufzuheben, mußte bei der bestehenden Gemeindeverfassung als bedenklich angesehen werden, sie wenigstens zu mildern und der Stadt und ihrer Umgebung für gewisse ihnen gemeinsame kommunale Bedürfnisse eine einheitliche Verwaltung zu verschaffen, schien ein dringendes Bedürfniß.

Aus solchen Erwägungen war der in unserem Verwaltungsbericht für die Jahre 1861/76*) besprochene Plan der Bildung einer „Provinz Berlin" hervorgegangen.

Die Vorlagen, welche hierüber in den Jahren 1875 und 1876 von der Staatsregierung dem Landtage gemacht waren, scheiterten an der Opposition, welche von den verschiedensten Seiten aus gegen die in denselben vorgeschlagene Form der Bildung „eines besonderen Kommunalverbandes aus der Haupt- und Residenzstadt Berlin und angrenzenden Gebieten" erhoben wurden.**) Es durfte erwartet werden, daß die Königliche Staatsregierung, falls und soweit sie jener Opposition eine Berechtigung zugestand, zur Befriedigung des anerkannten Bedürfnisses in anderer Weise versuchen werde, die Bildung jenes besonderen Kommunalverbandes, sowie „die Regelung der Verfassung und Verwaltung desselben" herbeizuführen. Ein solcher Versuch ist nicht nur nicht gemacht worden, er scheint vielmehr völlig aufgegeben zu sein, denn der Entwurf eines Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung, welche dem Landtage unter dem 5. Dezember 1879 vorgelegt wurde, hielt zwar die Bestimmung, daß Berlin aus der Provinz Brandenburg ausscheide, aufrecht, wollte aber §. 2 Abs. 2 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1879 aufheben und die Stadt Berlin als „einen Verwaltungsbezirk für sich" konstituiren.

---

*) Vgl. daselbst Thl. I. S. 34, 35, 43, 44.

**) Sie gelangten im Abgeordnetenhause nicht zur zweiten Lesung, sondern wurden in den betreffenden Kommissionen begraben.

Dieser Versuch, jene durch die Provinzialordnung gegebene Zusage zu beseitigen, die Absicht des Entwurfes, für Berlin jede Mitwirkung des Laienelementes in den höheren Instanzen der Staatsverwaltung auszuschließen, endlich die für den Wirkungskreis des Oberpräsidenten und des Polizeipräsidenten vorgeschlagenen Kompetenzfestsetzungen riefen bei den Kommunalbehörden die lebhaftesten Bedenken hervor. Sie wurden dem Abgeordnetenhause wie dem Herrenhause vorgetragen. Beide Petitionen — vom 14. Mai und 9. Juni 1880*) — blieben ohne wesentlichen Erfolg.

In dem am 16. Juli 1880 vom König vollzogenen,**) mit dem 1. April 1881 für die Kreisordnungsprovinzen in Kraft getretenen Gesetz „über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung" ist es bei der Aufhebung des §. 2 Absatz 2 der Provinzialordnung geblieben.***) Auf den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg in seiner gleichzeitigen Eigenschaft als Oberpräsident von Berlin†) sind von den Funktionen der aufgehobenen Abtheilung des Innern der Regierung zu Potsdam nur die Kommunalaufsicht über die Verwaltung der Stadt Berlin††) und die aus der Königlichen Verordnung vom 26. Januar 1881 (G.=S. S. 14) ersichtlichen Kompetenzen übergegangen. „Im Uebrigen und soweit nicht sonst die Gesetze Anderes bestimmen, tritt für den Stadtkreis Berlin an Stelle des Regierungspräsidenten der Polizeipräsident von Berlin." †††)

Während nach näherer Bestimmung des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876*†) in zahlreichen Angelegenheiten der Staatsverwaltung die Beschlußnahme durch den Bezirksrath und bezw. den Provinzialrath erfolgt, existiren für Berlin solche aus Staatsbeamten und Laien zusammengesetzte Verwaltungsorgane überhaupt nicht.

Auf die Bildung eines Provinzialrathes mußte freilich, wenn die Stadt Berlin allein einen Verwaltungsbezirk bilden sollte — wie dies auch unsere Petitionen anerkannten — verzichtet werden und es mußte an Stelle desselben da, wo er in zweiter Instanz zu entscheiden hat, der betreffende Minister treten, wie dies in §. 36 des Organisationsgesetzes bestimmt ist. Daß aber auch da, wo sonst der Bezirksrath oder wo der Provinzialrath in erster Instanz entscheidet, an die Stelle desselben die Entscheidung lediglich entweder durch den Oberpräsidenten oder durch den Polizeipräsidenten oder durch die erste Abtheilung des Polizeipräsidiums erfolgt,**†) während in den Provinzen das Laienelement zur Mitwirkung bei diesen Entscheidungen berufen ist. Diese Ungleichartig-

*) Sie sind im Anhang zum Abdruck gebracht.

**) Gesetz-Samml. S. 291.

***) §. 1 in Verbindung mit §. 91.

†) §. 34.

††) §. 35 Abs. 1.

†††) §. 35 Abs. 2.

*†) Ein neues Zuständigkeitsgesetz, dessen Entwurf gleichzeitig mit dem über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung dem Landtage von dem damaligen Minister des Innern Grafen Eulenburg vorgelegt worden war, ist im Herrenhause gescheitert.

**†) §. 36 Organis.-Ges., §. 170 Nr. 3 u. Nr. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876.

keit in der Behandlung der Hauptstadt war nach unserer, durch die Verhandlungen des Landtages nicht erschütterten Ueberzeugung sehr wohl auch bei der Eigenthümlichkeit des „Verwaltungsbezirks Berlin“ zu vermeiden. Sie ist bei jenen Verhandlungen mit der Schwierigkeit entschuldigt worden, für diesen nur Eine Gemeinde umfassenden Verwaltungsbezirk einen Bezirksrath in zweckmäßiger Weise zu bilden. Wäre diese Schwierigkeit in der That unüberwindlich — wir bestreiten es und verweisen in dieser Beziehung auf die Ausführungen unserer Petition vom 14. Mai 1880 —, so hätte man hierin einen Grund mehr finden sollen, die Bildung jenes „besonderen Kommunalverbandes aus Berlin und dem angrenzenden Gebiete“ nicht aufzugeben.

Der Minister Fritz Eulenburg hatte ihn in die Form eines Gesetzentwurfes gebracht, der Minister Botho Eulenburg hatte ihn aufgegeben. Bei den gegenwärtig über die von dem Minister von Puttkamer eingebrachten Verwaltungsgesetzentwürfen im Landtage schwebenden Verhandlungen ist er nicht wieder aufgenommen worden. Früher oder später wird man doch zu ihm zurückkehren müssen oder — vor der Inkommunalisirung von Nachbargemeinden in einem Umfange, wie sie seiner Zeit für Paris stattgefunden hat, nicht zurückschrecken dürfen.

V.

Das Stadtgebiet, die Verbesserung seiner Straßenzüge und die innerhalb desselben dem Publikum zur Verfügung stehenden öffentlichen Transportmittel.

Das Gebiet der Stadt hat sich in den Berichtsjahren 1877—1881 nur an zwei Stellen erweitert: Im Osten durch die Einverleibung desjenigen Terrains, auf welchem der städtische Central-Viehhof erbaut wurde;*) im Westen durch diejenige des Thiergartens und seiner Umgebungen.

Schon im Jahre 1873 war seitens der Staatsbehörden die Jnkommunalisirung des Thiergartens, des Zoologischen Gartens und der Hasenhaide (letzterer, soweit sie noch nicht zum Stadtgebiet gehört) angeregt worden. Obgleich sich die Kommunalbehörden damals ablehnend verhielten, nahm die Königliche Regierung zu Potsdam im Jahre 1876 das bezügliche Projekt wieder auf, indem sie noch den Seepark, das Schloß Bellevue und den unbebauten Theil des Hippodroms in dasselbe einschloß. Gleichzeitig damit regte sie auch eine neue Grenzfestsetzung an derjenigen Stelle an, wo die Gebiete von Berlin, Charlottenburg und Schöneberg an einanderstoßen**) (die sogenannte Schöneberger Spitze); danach sollten einige Theile Berlins abgetrennt, dagegen einige Theile Schönebergs und Charlottenburgs (der ziemlich umfassende und theilweise mit Villen bebaute 18. Charlottenburger Stadtbezirk) der Hauptstadt einverleibt werden.

Während die Verhandlungen über diese Gebietsveränderungen im Süden und Westen eingeleitet wurden, waren in Folge der Absicht der Kommunalbehörden, einen städtischen Viehhof und städtische Schlachthäuser zu errichten, und des zur Ausführung

---

*) Vgl. Verw.-Bericht 1861/76 Thl. II. S. 145 und unten Abschn. 7.

**) Vgl. Verw.-Bericht pro 1861/76 I. S. 43.

dieser Absicht erfolgten Ankaufes eines zum Gemeindebezirk Lichtenberg gehörigen Areals auch Verhandlungen über die Einverleibung dieses Areals in den Gemeindebezirk von Berlin nothwendig geworden. Sie erreichten ihren Abschluß früher als die über die südliche und westliche Weichbildserweiterung schwebenden.

Durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 30. März 1878 wurde das von der Stadtgemeinde Berlin angekaufte Terrain nebst einigen angrenzenden Grundstücken vom Gemeindebezirk Lichtenberg abgetrennt und mit Berlin vereinigt. Das einverleibte Terrain liegt zwischen der früheren Weichbildsgrenze, der Frankfurter Allee und der Nordringbahn (Verbindungsbahn) und umfaßt ca. 132 ha, auf denen bei der Erwerbung ca. 1750 Menschen an 50 Feuerstellen wohnten.

Es ist dem 116. Stadtbezirk zugetheilt worden.

Die finanzielle Auseinandersetzung mit der Gemeinde Lichtenberg-Friedrichsberg geschah durch ein Abkommen, nach welchem Berlin an diese Gemeinde 5 000 *M.* als Beihülfe zur Pflasterung des Weidenweges auf der Strecke zwischen der Verbindungsbahn und der Lichtenberger Dorfstraße zahlte und ihr einiges Pflasterungsmaterial überließ, auch auf sein Guthaben aus der Einziehung der Kommunalsteuern für Juni und Juli 1878 in Höhe von ca. 1 255 *M.* verzichtete, während Lichtenberg allen weiteren Ansprüchen entsagte.

Länger verzögerte sich der Abschluß der Verhandlungen über die Gebietserweiterungen im Süden und Westen.

Sie führten weder zu einer Einverleibung der Hasenhaide, noch des 18. Charlottenburger Stadtbezirks. Betreffs der ersteren waren die Bemühungen der Stadtbehörden, bei dieser Gelegenheit die Anlegung eines Südparks zu erreichen, ohne Erfolg, die Einverleibung wurde deshalb diesseits abgelehnt. Gegen die Abtretung ihres 18. Bezirks protestirte die Gemeinde Charlottenburg so lebhaft, daß die Aufsichtsbehörden von diesem Projekt Abstand nahmen, bevor noch für die Gemeindebehörden Berlins eine Veranlassung vorlag, in Betreff desselben einen definitiven Beschluß zu fassen. Doch kam es mit Charlottenburg in Betreff der Kurfürstenstraße, deren Häuser von ihrer Kreuzung mit der Genthinerstraße an auf der nördlichen Seite zu Berlin, auf der südlichen zu Charlottenburg gehören, zu einem provisorischen, zu jedem Etatsjahr kündbaren Abkommen, nach welchem

> bis zur definitiven Regelung der beiderseitigen Weichbildsverhältnisse die Mittellinie der Kurfürstenstraße als Weichbildgrenze zwischen Berlin und Charlottenburg angesehen, die Reinigung, Besprengung und die Reparaturen der ganzen Straße (auch der südlichen Hälfte) aber von Berlin ausgeführt werden, welches die Charlottenburger Kostenquote halbjährlich liquidirt und einzieht.

Dagegen wurde der Thiergarten, Seepark, Zoologische Garten und der unbebaute Theil des Hippodroms, sowie das Schloß Bellevue, nachdem die Gemeindebehörden

Berlins die Zweckmäßigkeit dieser Maßregel anerkannt hatten, dem Berliner Weichbild im Jahre 1881 einverleibt.

Nach dem verschiedenen rechtlichen Verhältniß der betreffenden Territorien erfolgte die Inkommunalisirung, soweit damit eine Veränderung bestehender Kreise verbunden war, durch Gesetz, soweit dies nicht der Fall war, durch Königliche Kabinetsordre resp. durch ministerielle Verfügung.

Das Gesetz, betreffend die Veränderung der Grenzen des Stadtbezirks Berlin und des Kreises Teltow, vom 15. Januar 1881*) vereinigte den Gutsbezirk Thiergarten mit Einschluß des Zoologischen Gartens, des Seeparks bis zum alten Landwehrgraben und des Fasanerieterrains bis zur Pappel-Allee mit dem Gemeindebezirk der Stadt Berlin.

Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 2. Februar 1881 vereinigte den westlich vom alten Landwehrgraben zwischen dem Landwehrkanal und der Berlin-Charlottenburger Chaussee belegenen Theil des Seeparks nebst dem westlichen Theil der Schleuseninsel, sowie den westlich der Pappel-Allee zwischen dem Landwehrkanal und der Kurfürsten-Allee belegenen unbebauten Theil des Hippodroms (mit Ausschluß der v. Bleichröder'schen Villa und des Bauplatzes für das Polytechnikum), mit Berlin; der Ministerialerlaß vom 7. Februar 1881 endlich legte den Schloßbezirk Bellevue dem Gemeindebezirk Berlin zu.

Die Größe dieses gesammten Areals, welches zwischen der alten Weichbildsgrenze, dem Kurfürstendamm, der Hardenbergstraße, dem Stadtbahnhof „Zoologischer Garten", der Kurfürsten-Allee, dem Polytechnikum, der Charlottenburger Brücke über den Schifffahrtskanal, der Berlin-Charlottenburger Chaussee und der Königlichen Porzellanmanufaktur liegt, beträgt ca. 255 ha, wovon ca. 200 ha auf den Thiergarten, ca. 36 ha auf den Park des Schlosses Bellevue entfallen. Es hat nur wenig Einwohner; für den Thiergarten sind 2 Wohnhäuser mit 17 Einwohnern, für Schloß Bellevue 7 Wohnhäuser mit 79 Einwohnern, für den Seepark 2 Wohnhäuser mit je einer Haushaltung, für den Hippodrom 1 Wohnhaus mit einer Haushaltung, für den Zoologischen Garten 12 Haushaltungen verzeichnet.

Die von beiden Gebietserweiterungen, sowohl der östlichen wie der westlichen, betroffenen Territorien hatten insofern einen ähnlichen Charakter, als sich im Verhältniß zu ihrer Fläche wenig Wohnstätten und Einwohner auf ihnen befanden. Das im Westen inkorporirte Terrain wird — menschlicher Voraussicht nach — im Wesentlichen diesen Charakter für immer bewahren, umgekehrt ist das im Osten gewonnene durch den Zweck, welches seine Einverleibung veranlaßte, zu einer recht intensiven Bebauung von vornherein prädestinirt.

In Beziehung auf jenen Zweck und auf die unausbleiblichen, bereits jetzt hervortretenden Konsequenzen, welche die Anlage des Viehhofes und der städtischen Schlacht-

*) Ges.-Samml. S. 1.

häuser für die Bauspekulation hat, ist diese Ausdehnung des Stadtgebietes von einer die geringe durch dieselbe herbeigeführte räumliche Ausdehnung weit überragenden Bedeutung.

Durch die im Osten und Westen der Stadt in einer Ausdehnung von zusammen 387 ha eingetretene Vergrößerung des Stadtbezirkes ist die gesammte Fläche desselben, welche bis dahin etwa 5 923 ha umfaßte, auf ungefähr 6 310 ha angewachsen.

Von dieser Gesammtfläche von . . . . 6 310 ha werden eingenommen durch

	Proz.		ha
1. öffentliche Wasserläufe rot. . . .	$2{,}_{85}$ Proz.	=	180 ha
2. öffentliche Parks und Gärten mit den darin enthaltenen Wegen rot. . . .	$6{,}_{52}$ „	=	411 „
3. Friedhöfe rot.	$1{,}_{90}$ „	=	120 „
4. Eisenbahnanlagen rot.	$5{,}_{15}$ „	=	325 „
5. öffentliche städtische Straßen, Plätze und Chausseen inkl. Bürgersteige, Banketten, Sommerwegen 2c. rot. .	$12{,}_{75}$ „	=	805 „
6. bebaute Flächen inkl. der Höfe und Gärten rot.	$28{,}_{75}$ „	=	1 814 „
Summa . . .	$57{,}_{92}$ Proz.	=	3 655 „
so daß zur Zeit noch etwa*)	$42{,}_{08}$ Proz.	=	2 655 ha

des gesammten städtischen Grund und Bodens ihrer Verwendung zu Zwecken des städtischen Lebens entgegensehen.

---

*) Wenn wir hier keine genauen Zahlen angeben, so hat dies darin seinen Grund, daß eine allen Anforderungen auf Präzision entsprechende Vermessung des Stadtgebietes und seiner einzelnen Bestandtheile erst seit einigen Jahren in Angriff genommen worden ist. Die nächste Veranlassung zu diesem Unternehmen hat das Gesetz vom 2. Juli 1875, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, gegeben. In Folge der allgemeinen Bestimmung desselben, welche die Festsetzung der Straßen- und Baufluchtenlinien, wie die Aufstellung von Bebauungsplänen, vorbehaltlich der Zustimmung der Ortspolizeibehörde, den Gemeinden übertrug, gingen die für Berlin und dessen Umgebung bisher von dem Königlichen Polizei-Präsidium in Betreff der Straßenanlagen ausgeübten Funktionen (vgl. Verwaltungsbericht 1861/76 I. S. 43) auf den Magistrat über. Die zur Ausführung jenes Gesetzes erlassene Ministerialinstruktion vom 28. Mai 1876 brachte die näheren technischen Vorschriften über die Aufstellung der Pläne für Straßenfluchtlinien 2c. Die Vermessungen und Nivellements, welche nach diesen Anordnungen in den einzelnen in unserer Stadt so häufig vorkommenden Fällen neuer Straßenanlagen oder neuer Fluchtlinienfestsetzungen nothwendig werden, ließen sich, wie die Kommunalbehörden annahmen, mit verhältnißmäßig geringen Mehrkosten über die Grenzen der durch jene Instruktion gestellten Aufgaben ausdehnen und mußten in diesem erweiterten Umfange nicht nur der städtischen Verwaltung von großem Nutzen sein, sondern auch den Interessen der Bürgerschaft und des Staates sich dienstbar erweisen.

Es wurde deshalb im Sommer des Jahres 1876 ein Vermessungsdirektor engagirt und demselben das städtische Vermessungsbüreau unterstellt, welchem folgende Aufgaben zufielen:

1. einen Straßenplan zu schaffen, welcher, vorzugsweise für die Bauverwaltung bestimmt, nicht nur ein genaues Bild der zeitigen Plan- und Höhenlage der Straße

Da sich nach den vorstehenden Angaben dies der Bebauung bereits anheimgefallene Terrain zu dem durch die Plätze und Straßen eingenommenen etwa wie 9 zu 4 verhält, ist ein Drittheil der vorhandenen Bauquartiere — die in demselben befindlichen Höfe und Gärten und die von einer Bebauung überhaupt ausgeschlossenen Flächen ungerechnet — unter allen Umständen dem Anbau entzogen und dem ungehinderten Zutritte von Luft und Licht erhalten.

Die Bevölkerungsdichtigkeit ist nichts desto weniger — wie wir im nächsten Abschnitt sehen werden — eine ungemein intensive. Ihre Nachtheile werden einigermaßen durch jenes günstige Verhältniß aufgewogen, welches unsere Stadt ihren zahlreichen Plätzen und der großen Breite ihrer Straßen verdankt.

Von den älteren Stadttheilen konnte Kölln auf seine „Breite Straße" (mit 17 bis 31 m Breite), der Werder auf seine Jägerstraße (mit einer Breite von 20—36 m zwischen Markgrafen- und Oberwallstraße), vor allem die Dorotheenstadt auf ihre Straße „Unter den Linden" (mit 60,4 m Breite) stolz sein. Aber die Breitenmaaße dieser Straßen werden jetzt von vielen peripherischen Straßen weit übertroffen. Für die neuen Stadttheile, welche nach dem seit dem Jahre 1861 geltenden Bebauungsplan entstanden sind, war als Minimalbreite für Straßen ohne Vorgärten das Maaß von 19 m überall

mit ihren unmittelbaren Pertinenzien geben, sondern auch alle diese Straße benutzenden Anlagen der Kanalisation, der Wasserwerke, des Beleuchtungswesens, der Pferdebahn ꝛc. vor Augen führen soll;

2. den gesammten Privat- und öffentlichen Grundbesitz der Stadt Berlin aufzunehmen, zu kartiren und zu berechnen, ein Vermessungswerk, welches nach seiner Fertigstellung auch event. für die Zwecke des Grundbuchwesens, sowie der Grund- und Gebäudesteuer zu verwerthen sein wird;
3. durch Präzisionsnivellement ein Netz fester Höhenpunkte für Berlin zu schaffen, welches — angeschlossen an das auf Normalnull basirte Nivellement der Königlichen Landesaufnahme — die Möglichkeit bietet, alle Höhenangaben für Bauten vorschriftsmäßig auf den Normalhorizont für das Königreich Preußen zu beziehen.

   An dieses Netz fester Punkte schließt sich das Nivellement der Straßen, Wasserläufe ꝛc. — das Flächennivellement — an;
4. im Wege der Fortschreibung, d. h. durch stetige Fortführung, Berichtigung und Ergänzung der Vermessungswerke dieselben dauernd bei der Gegenwart zu erhalten.

Als Koordinatennullpunkt für die Stadtvermessung ist der Rathhausthurm (Flaggenstange) gewählt, auf dessen Meridian alle trigonometrischen und polygonometrischen Bestimmungen bezogen sind.

Es werden Spezialkarten im Maßstabe 1 : 250 — bei wenig oder gar nicht bebautem Terrain im Maßstabe 1 : 500 — und Uebersichtskarten im Maßstabe 1 : 1 000 hergestellt, und werden letztere auch durch Kupferdruck vervielfältigt.

In dem Vermessungsbüreau sind unter dem Direktor, außer den ab und zu zeitweise beschäftigten Hülfsarbeitern und Eleven und außer 2 Büreaubeamten, thätig gewesen am 1. Januar 1878 7 Feldmesser und 11 Hülfsgeometer, am 1. April 1882 11 Feldmesser und 29 Hülfsgeometer. Ausgeführt waren am 1. April 1882 außer der Haupttriangulation von 6 000 ha und der Detailtriangulation von 3 500 ha, die Stückvermessung einer Fläche von 1 169 ha, von 6 501 Besitzungen, 13 933 Parzellen, 13 502 Gebäuden. Die Nivellementsarbeiten waren vollendet für 500 ha.

Kartirt waren im Maßstab von 1 : 250 902 ha, im Maßstab von 1 : 1 000 842 ha.

festgehalten worden, aber es wurde dies Maaß weit überschritten bei allen durchgehenden Straßenzügen, in welchen ein lebhafter Verkehr zu erwarten war, ja selbst in vielen anderen Straßen von geringerer Bedeutung. Neben Straßen von 22 m sind nicht wenige mit 26, 30, 34, 38 m angelegt worden. Ja selbst über 38 m ist noch in vielen Fällen hinausgegangen worden, so daß einzelne dieser Straßen — so z. B. die äußere Gürtelstraße, mit einer Breite von 68 m in einigen ihrer Abschnitte, die Straße Alt-Moabit mit 67,50, die Alsenstraße mit 77,20 m — die Straße „Unter den Linden" an Breite weit übertreffen.

Während die Stadttheile, welche sich im 17., 18. und 19. Jahrhundert um den Kern der Residenz legten, von Hause aus den Charakter einer modernen Stadt trugen, behielt jenes Centrum, das zwischen der Spree und dem Königsgraben belegene **Alte Berlin** die Gestalt einer mittelalterlichen Stadt, deren Straßen — mit Ausnahme des bei Gelegenheit des Rathhausbaues erweiterten Theiles der Königstraße*) — eine Breite von 22 m nur an wenigen Stellen und auf kurze Strecken überschritten, unter denen sich sogar einzelne mit nur 4—6 m Breite befanden.

Der Aufschwung, welchen die Hauptstadt erst des norddeutschen Bundes, dann des neu erstandenen Reiches seit der Mitte der sechsziger Jahre in jeder Beziehung, namentlich auch in Handel und Industrie genommen, machte seine Forderungen ganz besonders in Beziehung auf diesen das Herz der Residenz bildenden Stadttheil geltend und veranlaßte die städtischen Behörden dem lange vernachlässigten Quartiere durch Anlage neuer Straßen Licht, Luft und neues Leben zu schaffen.

Was in dieser Beziehung seit der Mitte der siebenziger Jahre in Angriff genommen, zum Theil bereits ausgeführt ist, erscheint, wenn man nur die **Anzahl** der geplanten Straßendurchbrüche und Erweiterungen ins Auge faßt, als eine nur mäßige Aufgabe; in den Wirkungen ihrer Durchführung auf die Verkehrserleichterungen, auf die wirthschaftlichen und sanitären Verhältnisse, wie auf die zu verwendenden Geldmittel wird diesen Umgestaltungen kaum irgend Etwas, was in dieser Richtung seit dem Beginne des Jahrhunderts in Berlin geschehen ist, an die Seite gesetzt werden können; es sei denn die Beseitigung der alten Stadtmauer und die Anlage der an ihre Stelle getretenen Straßenzüge.

Hatte man nach der Inkommunalisirung vom Jahr 1861 es sich angelegen sein lassen, den neu entstandenen Stadttheilen, namentlich im Südwesten und Südosten der Stadt bequemere Zugänge zu den angrenzenden Bezirken zu schaffen, so empfanden es nunmehr die Kommunalbehörden als eine Pflicht der Gerechtigkeit ihre Fürsorge vorzugsweise jenem ältesten Stadttheil zuzuwenden.

Die Ausdehnung und der Aufschwung, welche jene westlichen und südlichen Stadttheile nahmen, die rapide Zunahme, welche die Bevölkerung dort erfahren, hatte in Folge

*) Vgl. Verw.-Bericht 1861/70 Thl. II. S. 15.

des Wechselverkehrs der einzelnen Stadttheile unter einander eine Verbesserung der in das Centrum führenden Kommunikationswege nur um so dringender gemacht.

Der schon bedeutende Verkehr, welcher aus den südlich der Spree und westlich des Luisenstädtischen Schifffahrtskanals belegenen Stadttheilen sich dem Mittelpunkte der Stadt zuwälzt, findet zu diesem, nachdem er sich kurz vor demselben der Hauptsache nach in drei Passagen — die Gertrauden-, Schleusen- und Schloßbrücke — zusammengedrängt hat, nur zwei überaus beschränkte Zugänge, die Königstraße und den Mühlendamm, von denen der letztere außerdem noch den ganzen Verkehr, welcher der äußeren Königstadt und dem äußeren Spandauer Revier zustrebt, wiederum der Königstraße zuführt, so daß die letztere fast den gesammten nach und durch Alt-Berlin gehenden Centralverkehr zu bewältigen hat.

Schon seit geraumer Zeit war die Königstraße mit ihren theilweise nur 6,9 bis 7,85 m breiten Fahrdämmen und ihren an einzelnen Stellen fast noch unzureichenderen Bürgersteigen nicht mehr im Stande, die ihr zuströmende Menge von Wagen, Pferden, Fußgängern mit genügender Schnelligkeit und ohne zu Stockungen Veranlassung zu geben, abzuführen. Schon im Jahre 1867 war durch Zählungen konstatirt worden, daß an den Ecken der Post- und Heiligegeiststraße durchschnittlich pro Stunde etwa 2 683 Fußgänger aus den genannten Straßen die Königstraße oder umgekehrt von den Nebenstraßen aus die letztere betreten haben, während die Zahl der Wagen, welche bei ihrem Eintritt in die Nebenstraße die Königstraße passirten, stündlich auf 259 durchschnittlich sich belief. An der Kreuzung der beiden Zweige der Spandauerstraße erhöhten sich die betreffenden Zahlen auf 3 161 Fußgänger und 342 Wagen, ungerechnet in beiden Fällen diejenigen Fuhrwerke und Passanten, welche in der Länge der Königstraße sich bewegten, ohne eine oder die andere der genannten Nebenstraßen zu betreten.

Obwohl seit der genannten Zeit weitere Frequenzerhebungen in der Königstraße nicht stattgefunden haben, kann doch mit Sicherheit angenommen werden, daß seitdem sowohl die Zahl der Wagen, als der Fußgänger in erheblichem Maße zugenommen hat.

Die Uebelstände, welche sich hieraus ergaben, einigermaßen zu beseitigen, führte eine Polizeiverordnung vom 9. Mai 1875 die Königstraße unter denjenigen Straßen auf, in welchen Fuhrwerke, deren Ladung die Länge von 5,5 m überschreitet, in der Zeit von 11 Uhr Vormittags bis 8 Uhr Abends nicht passiren, sondern nur im Zuge der jene schneidenden Querstraßen über dieselbe hinwegfahren dürfen. Eine spätere speziell für die Königstraße erlassene Verordnung vom 19. Mai 1879 verbot für die Strecke von der Neuen Friedrichstraße bis zur Klosterstraße und von der Poststraße bis zur Kurfürstenbrücke für die Zeit von 11 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends das Beladen und Entladen der Fuhrwerke, welche zum Transport von Lasten und Waaren dienen und das Stillhalten dieser Fuhrwerke auf jenen beiden Strecken.

In der That wurde durch diese — für die davon betroffenen Gewerbetreibenden immerhin lästigen — Beschränkungen dem Straßenverkehr einige, aber doch eine nicht genügende Erleichterung verschafft.

Das radikalste Mittel der Abhülfe wäre eine Verbreiterung der Königstraße in ihrem südlichen Theile zwischen Spandauer- und Burgstraße gewesen in ähnlicher Weise, wie sie bereits zwischen der ersterwähnten Straße und der Jüdenstraße beim Neubau des Rathhauses zur Ausführung gelangt war. Abgesehen jedoch von den unübersehbaren Kosten, die ein solches Unternehmen bei dem hohen Werthe des in intensivster Weise ausgenutzten Bauterrains zur Folge gehabt haben würde, wäre dasselbe ohne den gewünschten Erfolg geblieben, wenn nicht gleichzeitig eine entsprechende Verbreiterung der Kurfürstenbrücke zur Ausführung gebracht werden konnte. Der Gedanke, dieses ehrwürdige und schönste Monument Berlins anzutasten, ist jedoch wohl selbst dem kühnsten Neuerer kaum nahe getreten.

Unter diesen Umständen blieb nur der eine Ausweg, durch eine der Königstraße parallele Straße diese zu entlasten und so einen zweiten neuen Verkehrsweg zwischen dem Westen und Alt-Berlin zu eröffnen.*) Der Zug, welchen derselbe zu nehmen hätte, war durch die Richtung der Straße „Unter den Linden", die bei der Kleinen Burgstraße über die Spree führende Kavalierbrücke und die Papenstraße von selbst gegeben.

Der Gedanke der Anlage einer solchen Straße wurde, als nach dem glorreich beendeten französischen Kriege überall neue Unternehmungen mit Unterstützung ausgiebigster Geldmittel ins Leben traten, von der Privatspekulation aufgenommen. Sie trat an die Gemeindebehörden mit dem Gesuche heran, ihr bei der Durchlegung einer Straße, welche vom Lustgarten bis zum Windmühlenberge geführt werden und den Namen „Kaiser Wilhelmstraße" erhalten sollte, eine thatkräftige Unterstützung zu Theil werden zu lassen. Der Antrag hatte indessen keine Folgen; in der geschäftlichen Krisis, welche in Folge der allzu üppig emporgeschossenen industriellen Unternehmungen eintrat, fiel mit vielen anderen auch dieses Projekt zu Boden.

Hatte sich die Privatspekulation von einem Unternehmen zurückgezogen, welches sie in kürzerer Zeit durchzuführen im Stande gewesen wäre, als dies die städtische Verwaltung mit Rücksicht auf ihre Verfassung und die großen für ein solches Unternehmen erforderlichen Geldmittel vermag, so konnten die Gemeindebehörden sich der Aufgabe, demselben näher zu treten, doch um so weniger entziehen, als anderweite Umgestaltungen des Stadttheiles Alt-Berlin mit nicht minder zwingender Nothwendigkeit auf dasselbe hindrängten, wie die vorhin geschilderte Beschaffenheit der Königstraße.

Wie in unserem Verwaltungsbericht über die Jahre 1861/76 (Theil II. S. 38) bereits erwähnt, hatte die Stadtverordneten-Versammlung unterm 5. Mai 1875 die Zuschüttung des Königsgrabens für ein Bedürfniß erklärt und, als die in dieser Richtung vom Magistrat geführten Verhandlungen mit den Königlichen Behörden sich längere Zeit hinzogen, bei Gelegenheit der abermaligen Berathung jener Frage unter Zustimmung des Magistrats den Beschluß gefaßt, die Baufluchtlinien für die Kaiser Wilhelmstraße nach ihr vorzulegenden Plänen unter der Bedingung zur Festsetzung zu bringen,

*) Vgl. Verw.-Ber. 1861/76 Thl. II. S. 39.

daß die Zuschüttung des Königsgrabens von den zuständigen Behörden für zulässig erachtet und dessen Terrain der Stadtgemeinde unentgeltlich übereignet werde.

Die Absicht der städtischen Behörden, die Ausführung einer vom Lustgarten bis zur Münzstraße führenden Straße selbst in die Hand zu nehmen, war hiermit dokumentirt, aber die Ausführung dieser Absicht an Bedingungen geknüpft, von denen es damals sehr zweifelhaft war, ob auf ihre Erfüllung zu rechnen sein würde. Da führte — wir dürfen sagen glücklicher Weise — ein anderes, ebenfalls schon in unserem Bericht über die Jahre 1861/76 erwähntes Unternehmen: der Durchbruch der Königsmauer dazu, daß die städtischen Behörden ohne Rücksicht auf die früher gestellten Bedingungen die Anlage der neuen Straße, wenn auch zunächst nur eines Theiles derselben selbst in die Hand nahmen.

Der Durchbruch der Königsmauer konnte nur dadurch erreicht werden, daß die Papenstraße bis zur Neuen Friedrichstraße durchgelegt wurde. Zum Ankauf der hierzu erforderlichen Grundstücke an der Königsmauer und im Kleinen Jüdenhof stellte die Stadtverordneten-Versammlung durch ihre unterm 21. März und 19. April 1877 gefaßten Beschlüsse die Summe von 1 721 000 ℳ dem Magistrate zur Verfügung.

Am 21. Januar 1878 erhielten demnächst die für diesen Theil der sogenannten Kaiser Wilhelmstraße in Vorschlag gebrachten Baufluchtlinien die Allerhöchste Bestätigung. Die Ausführung der Straße selbst erfolgte im Sommer des Jahres 1880, so daß hiermit endlich der Anfang zur Anlage des so lange herbeigesehnten Straßenzuges gemacht war. Es erhielt dieser Theil desselben eine Breite von 22 m zwischen den Baufluchten mit einer Dammbreite von 12 m und je 5 m breiten Bürgersteigen. Hierzu wurden von den angekauften Grundstücken rot. 1 606 qm verwendet.

Das übrig bleibende Bauterrain sollte, sobald günstige Gelegenheit sich bieten würde, veräußert werden.

Eine solche hat sich bisher nur für verhältnißmäßig wenige der Baustellen gefunden, welche durch den Abbruch der auf den erworbenen Grundstücken befindlich gewesenen Gebäude gewonnen waren. Die Folge hiervon war, daß die Maßregel zwar ihre beiden nächsten Zwecke:*)

das unsittliche Treiben in der verrufensten Gasse unserer Stadt zu unterdrücken

und

das Terrain für die Durchlegung der Kaiser Wilhelmstraße von der Klosterstraße bis zur Neuen Friedrichstraße zu gewinnen,

erreicht hatte, daß sie aber nicht ausreichte, dem von ihr betroffenen Stadttheil eine anderen Stadtgegenden auch nur annähernd ebenbürtige Erscheinung zu geben. Denn es war hier zunächst theils durch den Abbruch der von der Stadt erworbenen Gebäude, theils dadurch, daß die Besitzer zahlreicher Grundstücke an der Königsmauer und am Kleinen Jüdenhof die alten baufälligen, aller den jetzigen Anforderungen entsprechender

*) Vgl. Verw.-Bericht 1861/76 II S. 38.



Einrichtungen ermangelnder Häuser abgebrochen hatten, thatsächlich ein Ruinenfeld entstanden, welches im Mittelpunkt der Stadt belegen, derselben als geradezu unwürdig bezeichnet werden mußte. War bei dem Unternehmen der Kaiser Wilhelmstraße das Absehen dahin gerichtet gewesen, in dem Centrum der Stadt eine in ihren Proportionen den schönsten Straßen Berlins gleichwerthige Verkehrsbahn zu schaffen, so vertrug sich hiermit der Kontrast nicht, den die unmittelbare Nachbarschaft der elenden Häuser der Königsmauer darbieten mußte. Insofern dadurch der Werth der städtischen an der Kaiser Wilhelmstraße belegenen Restgrundstücke erheblich vermindert und deren Verwerthung verzögert wurde, war mit dem sonstigen umliegenden Besitz auch das unmittelbare finanzielle Interesse der Kommune in stärkste Mitleidenschaft gezogen. Hatte man einmal den Anfang gemacht, in Alt-Berlin die Bauart einer mittelalterlichen Festung zu beseitigen, so mußte man auch auf diesem Wege konsequent weitergehen.

Die in dem ältesten Theile unserer Stadt hervorgetretenen, mit dem modernen Verkehrsleben unverträglichen Mißstände erklären sich eben aus dem Alter desselben, aus der in der geschichtlichen Entwickelung unserer Stadt begründeten Gestaltung des Straßennetzes zwischen der Klosterstraße und dem ehemaligen Königsgraben. Die aus dem Anschlusse an die alten Befestigungswerke der Stadt hervorgegangene Bebauung der Westseite der Neuen Friedrichstraße und der Straße an der Königsmauer hat Grundstücke von einer Gestaltung und einem Umfange gebildet, die in keiner Weise geeignet sind, eine den heute in wirthschaftlicher und polizeilicher, namentlich auch in sanitärer Beziehung zu machenden Anforderungen entsprechende Bebauung zu gestatten. Die vollständige Umgestaltung dieses Straßennetzes, wenn nicht anders die vorerwähnten Mißstände dauernd erhalten werden sollten, erschien hiernach unerläßlich.

Es ist deshalb ein Projekt zur vollständigen Beseitigung der Königsmauer und des Kleinen Jüdenhofes, sowie der Erweiterung der Neuen Friedrichstraße, nördlich der Königstraße auf 19 m Breite aufgestellt, welches unterm 17. Februar/4. Mai 1882 die Genehmigung der städtischen Behörden mit der Maßgabe gefunden hat, daß die Veränderung des fraglichen Straßennetzes als ein öffentliches Unternehmen anzuerkennen und demzufolge das Enteignungsrecht für die Stadtgemeinde hierzu zu erwirken sei. Der betreffende Antrag des Magistrats war von Erfolg gekrönt. Durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 20. November 1882 ist der Stadtgemeinde Berlin auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1879 das Enteignungsrecht behufs Beseitigung der Straße „An der Königsmauer" und des Kleinen Jüdenhofes, sowie behufs Verbreiterung der Neuen Friedrichstraße zwischen der Königs- und Klosterstraße verliehen.

Wenden wir uns von diesem bei Schluß unseres Berichtes in der Ausführung begriffenen Unternehmen, welches in Verbindung mit der Zuschüttung des Königsgrabens, der noch näher zu besprechenden Anlage einer Parallelstraße neben der Stadtbahn und der Kaiser Wilhelmstraße die Gestaltung Alt-Berlins völlig verändern und auch diesem Kern der Residenz das moderne Gepräge einer Weltstadt geben wird — zu den weiteren Schicksalen desjenigen Unternehmens zurück, von welchem unsere Darstellung dieser ge-

planten Umgestaltung ihren Ausgangspunkt nahm, so haben wir gesehen, daß mit dem Durchbruch der Königsmauer der Anfang der so dringend nothwendigen der Königsstraße parallelen Straßenanlage gemacht worden war.

Die weitere Fortführung, besonders in südlicher Richtung, erforderte noch ausgedehnte und langwierige Verhandlungen mit den verschiedenen dabei interessirten Behörden. Nachdem indessen gegenwärtig durch das gnädige Wohlwollen, welches Allerhöchsten Ortes dem Unternehmen zugewendet wird, die Durchführung des Straßeneinganges vom Lustgarten aus zwischen dem Dom und der Schloßapotheke, von welcher des Kaisers Majestät den erforderlichen Theil zu opfern bereit ist, gesichert ist, stehen der Festsetzung der Baufluchtlinien für die Brücke vom Lustgarten bis zur Klosterstraße wesentliche Hindernisse nicht mehr entgegen. Wie bald dann die wirkliche Freilegung dieses Straßenzuges erfolgen kann, das wird davon abhängen, wann die Stadtgemeinde die dazu erforderlichen Geldmittel flüssig machen kann, es sei denn, daß die Privatspekulation sich noch einmal dem Unternehmen zuwendet und daß ihre Interessen mit denen der Stadtgemeinde sich vereinigen lassen.

Weniger Schwierigkeiten bot die Festsetzung des Planes für den Lauf der Straße nördlich der Neuen Friedrichstraße bis zur Münzstraße. Der zwischen der Neuen Friedrichstraße und dem Viadukt der Stadtbahn belegene Theil der Straße erhielt gleichzeitig mit der längs dem Stadtbahnviadukte anzulegenden Parallelstraße am 26. September 1881 die Allerhöchste Genehmigung, während die nördlichste Strecke bis zur Einmündung in die Münzstraße im darauf folgenden Jahre zur endgültigen Festistellung gelangte. Hier ist die thatsächliche Freilegung der Straße theils bereits erfolgt, theils wird sie mit dem nahe bevorstehenden Abbruch des für 1 180 000 ℳ angekauften, am 1. April d. J. uns übergebenen seitherigen fiskalischen Mehlmagazins in nächster Zeit realisirt werden.

Ist auf diese Weise die Einfügung einer neuen radialen Verkehrsader in das Straßennetz des alten Berlins gesichert, so ist die Verbesserung des zweiten aus dem Westen und Südwesten nach Alt-Berlin führenden Zuganges, des Mühlendammes*) noch immer nicht aus dem Stadium der Vorbereitung getreten.

Der Straßendamm dieser auf beiden Seiten mit Wohnhäusern besetzten Brücke zeigt zwischen der Fischerbrücke und dem Molkenmarkt eine Breite von 7,7 bis 6,8 m, während die vor den Kolonnaden befindlichen Bürgersteige sich hier stellenweise bis zu 1,2 bis 1,3 m zusammenziehen. Bei diesen für die Verhältnisse einer etwas lebhafteren Provinzialstadt kaum ausreichenden Dimensionen hat der Mühlendamm nicht nur sämmtliche aus der Leipzigerstraße und deren Hinterland über die Gertraudtenbrücke sich bewegenden Fuhrwerke und Passanten aufzunehmen, er muß sogar noch zur Vermittelung des aus der Luisenstadt vom Süden her andringenden und nach der Königstadt und dem Spandauer Viertel strebenden Verkehrs dienen. Schon bei den am 26. und 31. Juli im Jahre 1867 veranstalteten Verkehrszählungen war konstatirt worden,

*) Vgl. Verw.-Ber. 1861/76 II. S. 39.

daß in den Stunden von 7 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends durchschnittlich bis 362 Wagen und 2 762 Fußgänger pro Stunde, in den Stunden des lebhaftesten Verkehrs sogar 470 Wagen und 4 010 Fußgänger, in Summa bis 4 930 Wagen und 40 490 Fußgänger pro Tag die Brücke passirt hatten. Nach einer im Mai des Jahres 1877 vorgenommenen Erhebung hatte sich die Zahl der in denselben Tagesstunden, wie 10 Jahre vorher, über die Brücke bewegten Fuhrwerke auf 5 428 pro Tag oder durchschnittlich auf 417 pro Stunde oder um etwa ein Zehntel gehoben. Wenn auch auf den Werth dieser Zählungen wegen ihrer Beschränkung auf wenige Tage ein erhebliches Gewicht nicht gelegt werden darf, so wird doch, ohne daß es eines weiteren Beweises bedarf, zugegeben werden müssen, daß seit den Tagen der zuerst angeführten Erhebungen eine nicht unbeträchtliche Steigerung des Verkehres wie überhaupt, so auch an dieser Stelle stattgefunden haben wird. Trotzdem ist es bis jetzt noch nicht gelungen, eine dem außerordentlichen Verkehre entsprechende Verbreiterung der Passage in sichere Aussicht zu nehmen, geschweige denn zur Ausführung zu bringen. Die Frage, in welcher Art diese zu bewirken, hat sich neuerdings durch das von den fiskalischen Behörden aufgenommene Projekt der Senkung des Hochwasserspiegels der Spree und Freigebung des nördlichen Armes derselben für die Schiffahrt — über welches wir noch an anderer Stelle zu sprechen haben werden — komplizirt. Da dieses Projekt die Beseitigung der nördlich des Mühlendammes belegenen ehemals fiskalischen Mühlengrundstücke voraussetzt, wird vor Abschluß der betreffenden Verhandlungen der Verbreiterung dieses schmalen Verkehrsweges zwischen Alt-Berlin einerseits, Kölln, Friedrichswerder, Luisenstadt andererseits kaum näher getreten werden können, selbst wenn die Verhandlungen mit der Großen Berliner Pferdeeisenbahn-Gesellschaft, welche in der Erwartung, daß ihr für die Fortführung ihrer am Spittelmarkt beziehungsweise am Köllnischen Fischmarkt endenden Geleise über den Mühlendamm nach dem Rathhause die Genehmigung ertheilt werde, einen namhaften Zuschuß zu den Verbreiterungskosten in Aussicht gestellt hat, und die mit den Besitzern der auf der Südostseite belegenen Gebäude über den Verkauf derselben angeknüpften Verhandlungen zu einem annehmbaren Resultate führen sollten.

Noch ungünstiger, als in Bezug auf die radialen Verkehrszüge war und ist das alte Berlin hinsichtlich der dasselbe peripherisch durchziehenden Straßen gestaltet. Keine derselben führt geraden Weges durch dasselbe, selbst diejenigen, welche, wie die Spandauerstraße und die Klosterstraße fast die ganze Längenausdehnung des Stadttheiles, wenn auch mit Krümmungen und in Winkeln, einnehmen, finden an dem das Quartier auf seiner West-, Nord- und Ostseite umschließenden Zuge der Stralauer- und Neuen Friedrichstraße ihr Ende ohne eine direkte Ueberführung über die den Stadttheil wie ein zweiter Ring einschließenden Wasserläufe. Die vom Westen theils durch den Mühlendamm, theils durch die Waisenbrücke, theils durch die Jannowitzbrücke in denselben Eintretenden können daher nur mit großen Umwegen die östlichen Ausgänge der Spandauerstraße und die Herkulesbrücke erreichen. Hierin einigermaßen Abhülfe zu schaffen, bietet jetzt die

Zuschüttung des Königsgrabens die Gelegenheit, indem dadurch die Möglichkeit gegeben ist, wenigstens an der Grenze Alt-Berlins einerseits, der Grenze des Spandauer Reviers und der inneren Königstadt andererseits eine Straßenanlage herzustellen, welche, bei einer ausreichenden Breite, als eine, wenn auch nicht völlig gerade, so doch nahezu direkte Verbindung der Jannowitzbrücke mit der Spandauer Brücke, und so der Luisenstadt mit der Oranienburger Vorstadt und der Friedrich Wilhelmstadt zu dienen im Stande sein wird.

Den Verhandlungen, welche die endliche, von dem Polizei-Präsidium aus sanitären Rücksichten schon längst begehrte, Beseitigung jenes alten Festungsgrabens vorhergegangen waren, und des zwischen dem Fiskus und der Stadtgemeinde am 8./25. März 1879 abgeschlossenen Vertrages haben wir bereits in unserem Verwaltungsbericht für die Jahre 1861/76*) gedacht.

Bei den erheblichen Kosten, welche ein solches Unternehmen erforderte, bei den verschiedenen Interessen, welche miteinander auszugleichen waren, hatte es keine geringen Schwierigkeiten gemacht, jenen Vertrag zu Stande zu bringen. Es handelte sich dabei nicht einfach um die Zuschüttung des Königsgrabens. Freilich hatte er seine Bedeutung als ein Glied der alten Fortifikation Berlins längst verloren, aber er diente zur Bewältigung des Hochwassers der Spree und zur Aufnahme der Abwässer von Straßen und Privatgrundstücken. Seine Beseitigung war daher nur unter der doppelten Voraussetzung möglich, daß für die Abführung des Hochwassers und für die Entwässerung des adjazirenden Terrains in anderer Weise Fürsorge getroffen wurde.

Das Erstere sollte durch einen, einschließlich der nothwendigen Grundstückserwerbungen auf 320 000 ℳ veranschlagten Erweiterungsbau der ehemaligen Gerinne der Werderschen Mühlen, das Andere durch den auf 543 000 ℳ veranschlagten Bau eines unter und neben dem Stadtbahnviadukt auszuführenden unterirdischen Kanales bewirkt werden.

Da der Bau der Stadtbahn auch ohne Zuschüttung des Königsgrabens erfolgen konnte und ursprünglich so projektirt war, so mußte die Stadtgemeinde, wollte sie der sanitären Rücksichten wegen und um eine Verbesserung des Straßennetzes zu erreichen, die Zuschüttung erlangen, an den Gesammtkosten eines solchen Unternehmens sich betheiligen. Daraus ergab sich als die Grundlage des mit dem Fiskus, als Eigenthümer des Königsgrabens, abzuschließenden Vertrages die Bestimmung: daß das Unternehmen auf gemeinschaftliche Rechnung und Gefahr des Fiskus und der Stadtgemeinde auszuführen sei. Aus dieser Grundlage und aus den Motiven, um derenwillen die Stadt sich an dem Unternehmen betheiligte, folgten als weitere Konsequenzen einerseits, daß als Theile des gemeinschaftlichen Unternehmens anerkannt wurden: nicht nur die Zuschüttung des Grabens selber, sondern auch der an den Werderschen Mühlen auszuführende Bau, so wie die Ausführung des Entwässerungskanales und die Herstellung der Oeffnungen in

*) Vgl. daselbst Thl. II. S. 38.

dem Stadtbahnviadukte für die neuen von der Stadt projektirten Straßen und Straßenverlängerungen, andererseits die Uebernahme der Verpflichtung Seitens des Fiskus, der Stadtgemeinde das Eigenthum des zu gewinnenden Grabenterrains zu übertragen, soweit sie dies Terrain zur Anlage einer nördlich des Stadtbahnviaduktes anzulegenden Parallelstraße von 19 m Breite von der Stralauer bis zur Spandauer Brücke, sowie zur Anlage der die Bahn schneidenden Straßentheile bedurfte. Nach dem Verhältniß der hiernach der Stadt zu überweisenden Grabenabschnitte zu der gewonnenen Gesammtfläche des Grabens verpflichtete sich die Stadtgemeinde, an den Gesammtkosten des Unternehmens zu partizipiren, doch übernahm sie von diesen vorweg von den Kosten des Entwässerungskanales, da sie denselben als Nothauslaßkanal für die Kanalisation benutzen wollte, 93 000 ℳ, so daß die Gesammtkosten einschließlich der eigentlichen Zuschüttungskosten und einschließlich der ein für alle Mal auf 200 000 ℳ festgesetzten, der Stadtbahn durch die Oeffnungen für Straßenüberführungen erwachsenden Mehrkosten auf 1 402 000 ℳ zu veranschlagen waren.

In der Erwägung, daß die bereits beschlossene Anlage neuer und die ebenfalls beschlossene Verlängerung bestehender Straßen über den Königsgraben hinweg die Erbauung neuer Brücken nothwendig gemacht haben würde, sollen nach einem Kommunalbeschluß vom 24. Mai/5. Juni 1879 die der Stadtgemeinde aus dem Vertrage mit dem Fiskus erwachsenden Kosten bis auf den Beitrag der Kanalisationsverwaltung, welche den ihr aus dem Bau des Kanales erwachsenden Vortheil auf 100 000 ℳ veranschlagt hatte, aus der Anleihe zur Herstellung besserer Brücken*) entnommen werden. Es sind hierauf bis zum Schluß des Etatsjahres 1881/82 364 687 ℳ verausgabt. Die definitive Abrechnung mit dem Fiskus steht noch aus.

Die Straßen, für deren Unterführung unter der Stadtbahn der Fiskus in Gemäßheit der betreffenden Vertragsbestimmungen die nothwendigen Oeffnungen des Viaduktes der Stadtbahn hergestellt hat, waren außer der Kaiser Wilhelmstraße:

1. die Verlängerung der Blumenstraße bis zur Stralauerstraße,
2. die Verlängerung der Magazinstraße bis zur Neuen Friedrichstraße,
3. die Verlängerung des Weges durch das Lagerhaus von der Neuen Friedrichstraße bis zum Alexanderplatz.

Die von den Kommunalbehörden vorgeschlagene Fortsetzung der Baufluchtlinien dieser Straßen hat unter dem 26. September 1881 die Königliche Genehmigung erhalten.

Dem in seiner Entwickelung lange zurückgebliebenen alten Berlin darf ein mächtiger Aufschwung prognostizirt werden, wenn — in hoffentlich nicht allzu ferner Zeit — diese Straßen eröffnet sein werden, wenn die Kaiser Wilhelmstraße durchgeführt, die Neue Friedrichstraße, unter Beseitigung der Königsmauer, erweitert sein wird, wenn an seinen Grenzen nächst dem Stadtbahnhof „Alexanderplatz" die städtischen Central-Markt-

*) Vgl. Verw.-Bericht 1861/76 II. S. 19.

hallen erstehen, wenn die Anlage der Parallelstraße nördlich der Stadtbahn in ihrer ganzen Länge von der Stralauer bis zur Spandauer Brücke hergestellt sein wird.

Vorläufig ist von dieser Straße nur der Theil angelegt, welcher sich längs des Bahnhofes „Alexanderplatz" hinzieht; er gelangte im Spätherbst 1881 durch die städtische Bauverwaltung zur Ausführung. Die Kosten hat vorläufig die Verwaltung der Stadtbahn, welcher die alsbaldige Anlage einer Zufahrtsstraße und eines Vorplatzes zu jenem Hauptbahnhof dringend erwünscht war, übernommen. Sie sind ihr von der Stadtgemeinde zu erstatten, sobald diese die Weiterführung der Parallelstraße vom Bahnhof „Alexanderplatz" nach Westen hin bewirken wird.

Die Zuschüttung des Königsgrabens wird übrigens noch weitere Konsequenzen für die Umgestaltung des Straßennetzes der inneren Stadt haben. Insbesondere wird es sich darum handeln,

> die Burgstraße, unter Beseitigung der noch stehenden, aber durch die Zuschüttung des Königsgrabens zwecklos gewordenen Herkulesbrücke, bis zur Neuen Promenade durchzuführen,

sowie darum,

> die oben besprochene Parallelstraße neben der Stadtbahn von der Spandauer Brücke bis zur Burgstraße und die Spandauerstraße, welche ihren jetzigen Endpunkt in der Neuen Friedrichstraße findet, von dieser bis zu jener Parallelstraße weiterzuführen.

Da indessen über die in dieser Richtung aufgestellten Projekte die Verhandlungen noch schweben, bleibt ein näheres Eingehen auf dieselben besser einer späteren Berichterstattung vorbehalten.

Als bereits in der Ausführung begriffene Korrekturen von Verkehrsbahnen des Stadttheiles Berlin sind dagegen hier noch diejenigen zu erwähnen, welche bei Gelegenheit des Erweiterungsbaues der Börse verlangt worden sind. Sie bestehen darin, daß auf Grund der über die Ausführung jenes Baues zwischen der hiesigen Kaufmannschaft und dem Magistrat gepflogenen Verhandlungen ohne Aufwendung städtischer Geldmittel

1. die Heiligegeistgasse zwischen Burg- und Heiligegeiststraße eingeht und dafür etwas weiter östlich eine andere, 19 m breite Straße von der Burgstraße nach der Heiligengeiststraße geführt wird;
2. daß der Erweiterungsbau der Börse nicht in die Fluchtlinie der Gebäude, an deren Stelle er errichtet wird, sondern in die weiter zurückliegende Fluchtlinie des alten Börsengebäudes tritt, und daß der dem Neubau gegenüber auf der Wasserseite liegende Bürgersteig auf Konsolen über dem Flußlauf der Spree seine Stelle findet, wie solches gegenüber der alten Börse schon in ähnlicher Weise der Fall ist.

Dadurch wird die von der Königstraße bis zu der jetzigen Börse jetzt nur 9 m breite Burgstraße vor dem ganzen künftigen Börsenbau auf $14{,}55$ m erhöht.

Hiermit sind wir zu dem Schlusse unserer auf den Stadttheil Berlin bezüglichen Darstellung gelangt. Wir versuchen noch die Umgestaltung, welche er durch die besprochenen Maßregeln nach deren völliger Durchführung erfahren haben wird, unseren Lesern durch die angeschlossene Karte zu veranschaulichen, und wenden uns sodann zu den *wichtigsten**) in anderen Theilen des Stadtgebietes zur Ausführung gelangten Verbesserungen bestehender Straßenzüge.

Indem wir dabei zunächst bei dem Alt-Berlin nahe gelegenen Stralauer Revier verweilen, haben wir in erster Linie der von der Großen Frankfurter- zur Langenstraße führenden *Markusstraße* zu gedenken.

Sie war auf einzelnen Strecken, namentlich zwischen dem Grünen Weg und der Langenstraße so beengt, daß neben dem nur etwa 6 m breiten Fahrdamm der Bürgersteig theilweise ganz fehlte. Sie mußte verbreitert und bis an das rechte Spreeufer durchgeführt werden, wenn der Bau der Michaelbrücke**) seinen Zweck, der Luisenstadt und dem Stralauer Viertel, welche nur durch zwei, 970 m von einander liegende Brücken (Jannowitz- und Schillingsbrücke) über die Spree mit einander hatten verkehren können, einen dritten Uebergang zu verschaffen, erreicht werden sollte.

Bei der Projektirung jenes Brückenbaues war daher auch bereits die schleunige Herstellung einer Breite von durchschnittlich 13 m für die Markusstraße und die Durchführung derselben bis an die Spree in Aussicht genommen. Jenes Breitemaaß entsprach der schon seit dem Jahre 1827 bestehenden Festsetzung der Baufluchtlinie, war aber, weil Neubauten nur spärlich erfolgt waren, bis zum Jahre 1877 nur an wenigen Stellen erreicht worden.

Es wurde deshalb für das zur Verbreiterung der Straße und zu ihrer Verlängerung erforderliche Terrain, welches 2 378 qm, mit 1 597 m bebauten Areals, umfaßte, das Enteignungsrecht beantragt und bewilligt.

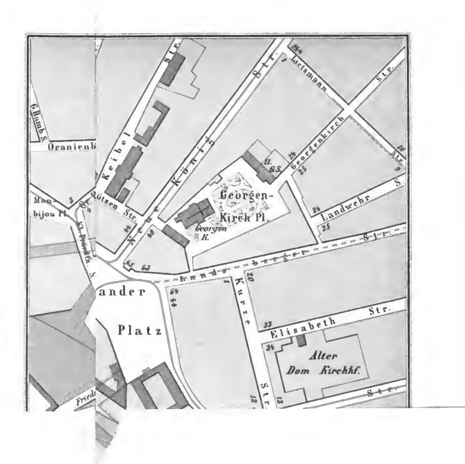
Mit Hülfe desselben ist es bis jetzt gelungen, unter einem Aufwand von 253 712,19 ℳ, die Markusstraße, mit Ausnahme zweier Grundstücke an der Ecke der

---

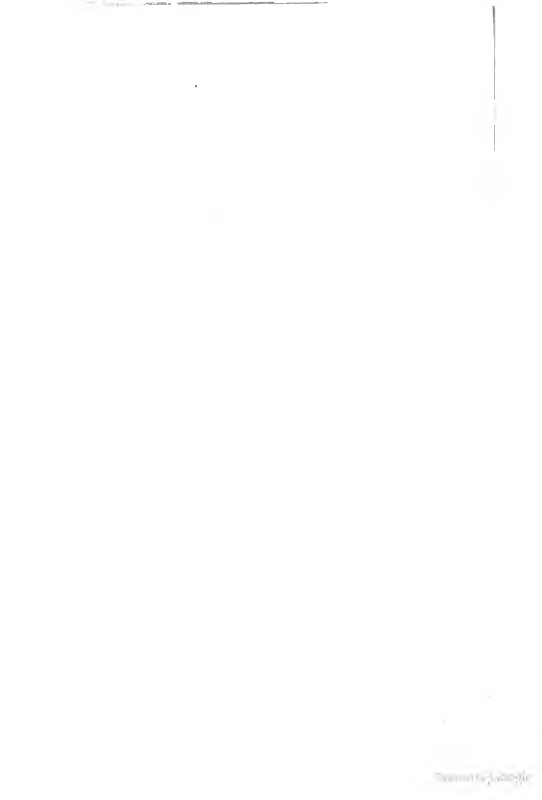
*) Alles was in dieser Richtung geschehen ist speziell näher auszuführen würde den Rahmen, in welchem sich unsere Berichterstattung halten muß, überschreiten. Ein annäherndes Bild davon wird der Leser gewinnen, wenn wir wenigstens kursorisch die erheblicheren Verbesserungen von Verkehrswegen, welche außer den im Text erwähnten während unserer Berichtsperiode zur Ausführung gelangt sind, hier anführen. Es kostete:

die Durchlegung des Waterlooufers . . .	70 830 ℳ
„ Verbreiterung der Artilleriestraße . . .	50 000 „
„ „ „ Wallstraße	43 705 „
„ „ „ Magazinstraße . . .	40 000 „
„ „ „ Parochialstraße . . .	27 634 „
„ „ „ Schlesischen Straße .	16 700 „
„ „ „ Wassergasse	15 700 „
„ „ „ Friedenstraße . . .	15 540 „
„ „ „ Dresdenerstraße . .	11 000 „

**) Vgl. Verw.-Bericht 1861/76 II. S. 19.



Keibel Str.
Neue König Str.
Georgen-
Kirch Pl.
Georgenkirch Str.
Landwehr Str.
Landsberger Str.
Elisabeth Str.
Kurze Str.
Alter
Dom Kirchhf.
Oranienb.
Mon-
bijou Pl.
Lietzmann Str.
ander
Platz



Großen Frankfurterstraße und der Blumenstraße, in ihrer ganzen Ausdehnung von den vor die festgesetzte Baufluchtlinie vorspringenden Baulichkeiten zu befreien und sie bis an das rechte Spreeufer zur unmittelbaren Verbindung mit der Michaelbrücke und der am linken Ufer an diese anstoßenden Michaelkirchstraße durchzuführen. Damit ist ein direkter Straßenzug von der Hasenhaide her bis zur Großen Frankfurterstraße und dem Landsberger Thor hergestellt.

Ziemlich gleichzeitig mit der Korrektur der Markusstraße wurde eine Verbreiterung der dieselbe schneidenden, von Westen nach Osten ziehenden Holzmarktstraße in Angriff genommen. Sie hatte von der Krautsstraße an auf einer Länge von etwa 150 m nur eine Breite von durchschnittlich 11 m zwischen den Baufluchtlinien, während diese Breite in ihrem westlichen Abschnitt 17 m betrug. Um diese auch für jenen östlichen Theil zu gewinnen, wurden auf der Nordseite der Holzmarktstraße die Grundstücke Nr. 38, 39, 40, 41 in ihrem ganzen Umfange, von den in der anstoßenden Breslauerstraße unter Nr. 1 und 2 gelegenen einzelne Theile erworben. Die Befestigung der gewonnenen Straßenfläche konnte, da sich die Verhandlungen mit den Interessenten lange hingezogen hatten, ja bei einem derselben sogar das Enteignungsverfahren eingeleitet werden mußte, erst im Anfang des Jahres 1882 fertiggestellt werden.

Die Opfer, welche die Erwerbung des erforderlichen Terrains der Stadtkasse auferlegte, bestanden in einem Kapitalaufwand von 166 216 ℳ und in der Uebernahme einer jährlichen Leibrente zum Betrage von 2 850 ℳ an den ehemaligen Besitzer der Häuser Nr. 40, 41 der Holzmarktstraße und dessen Ehefrau.

Hatten bei den bisher besprochenen, für den Osten der Stadt in Angriff genommenen Unternehmungen die Stadtbehörden von sich aus die Initiative zur Herstellung neuer oder zur Verbreiterung alter Verkehrswege ergriffen, so wurde ihnen an einer anderen Stelle, wo kaum die kühnste Erwartung eine solche Verbesserung erhofft hatte, die Gelegenheit eine solche durchzuführen durch die Offerte eines Privatmanns entgegengebracht.

Die Große Friedrichstraße, welche neben der Neuen Wilhelmstraße die einzige durchgehende Verbindung der durch die Straße Unter den Linden und die Spree getrennten Stadttheile bildet, hat auf der Strecke zwischen der Behrenstraße und der Georgenstraße zwischen ihren Baufluchten nur eine Breite von etwa 12,5 m, von denen etwa 8 m auf den Fahrdamm fallen. Sie war daher nur nothdürftig im Stande, den durch die Anlage des Bahnhofes „Friedrichstraße" noch beträchtlich vermehrten Verkehr ohne Stockungen abzuführen.

Gerade die Anlage dieses Bahnhofs aber wurde indirekt Veranlassung, hier Abhülfe zu schaffen. Sie lockte die Spekulation in der unmittelbaren Nähe desselben zwischen der Georgen- und Dorotheenstraße ein Hotel im großartigsten Maßstab zu errichten. Der Besitzer der zur Ausführung dieser Spekulation erworbenen Grundstücke war bereit, die Front des zu errichtenden Hotelgebäudes um 2,68 m gegen die vorhandene Baufluchtlinie

zurückzurücken und das dadurch gewonnene Terrain der Stadtgemeinde für die Straße zu überlassen. Diese Fläche betrug 284 qm und ist im Jahre 1879 von der Stadtgemeinde für 135 000 ℳ erworben. Dadurch ist es gelungen, die Breite des Fahrdammes auf dieser Strecke der Großen Friedrichstraße von 8 m auf $9_{,32}$ m zu erhöhen und zugleich den Bürgersteig vor dem Centralhotel ein Maaß von $3_{,24}$ m zu geben, während der gegenseitige in seiner früheren Dimension von $2_{,52}$ m verblieb.

Im Zusammenhange mit der Anlage des Bahnhofs Friedrichstraße steht auch die längs des Vorplatzes zu diesem Bahnhof erfolgte Verbreiterung der Georgenstraße und die Verbreiterung der Neustädtischen Kirchstraße zwischen Georgen- und Dorotheenstraße. Für die letztere waren die Baufluchten bereits im Jahre 1872 dergestalt festgesetzt, daß eine Verbreiterung von ca. $9_{,2}$ auf ca. 19 m vorgesehen war. Als der Eigenthümer der zwischen der Georgen- und Dorotheenstraße auf der Westseite liegenden Grundstücke zu einem Neubau schritt und sich bereit erklärte, von der östlichen Bauflucht 19 m entfernt zu bleiben, wenn ihm für das zur Straße abzutretende Terrain mit einer Fläche von 931 qm eine Entschädigung von 150 000 ℳ gewährt würde, entschlossen sich die Kommunalbehörden umsomehr, diese Offerte anzunehmen, als auch durch diese — demnächst im Jahre 1881 zur Ausführung gelangte — Straßenverbreiterung für Zu- und Abfahrt des Bahnhofs „Friedrichstraße" eine wesentliche Erleichterung geschaffen wurde.

In Folge der vorstehend erwähnten, in der Nähe des Stadtbahnhofes „Friedrichstraße" vorgenommenen Straßenverbesserung, insbesondere durch die Verbreiterung der Friedrichstraße, ist die Durchlegung der Charlottenstraße bis zur Spree — welche schon seit längerer Zeit geplant ist*) — weniger dringlich geworden. Indessen ist das Projekt nicht aufgegeben und es sind die wegen desselben gepflogenen Verhandlungen bisher wenigstens so weit gediehen, daß für den ersten bis zur Georgenstraße reichenden Theil desselben eine Uebereinstimmung der bei der Festsetzung neuer Baufluchten mitwirkenden Behörden erreicht worden ist.

Wenn wir bei der Darstellung der für die Altstadt Berlin theils bereits ausgeführten, theils wenigstens beschlossenen Umgestaltung wiederholt der Stadtbahn als eines für diese Umgestaltung wesentlich mitbestimmenden Faktors zu gedenken hatten, wenn der Betrieb dieser Bahn den unmittelbaren Anstoß zu den zuletzt besprochenen Verbesserungen der Verkehrswege im Westen der Stadt gegeben hat, so war es das andere neue, für den inneren Verkehr der Bevölkerung zur Zeit noch wichtigere Verkehrsmittel der Pferdeeisenbahn, welche in dem westlichen Theile des Stadtgebietes noch zu anderen Straßenverbreiterungen führte.

Eine Pferdeeisenbahnverbindung des Schöneberger Reviers mit dem Centrum der

*) Vgl. Ver.-Bericht 1861/76 Thl. II. S. 39.

Stadt war ein dringendes Bedürfniß, dessen Befriedigung von dem Publikum in immer steigendem Maße verlangt wurde. Aber der Fahrdamm der Potsdamerstraße hatte nur eine Breite von 8,27 bis 8,87 m und es wurden die erheblichsten Bedenken laut, ob hier die Einlegung von Doppelgeleisen ohne eine erhebliche Verbreiterung des Straßendammes zugelassen werden könne. Als daher zu solcher Einlegung die Konzession nachgesucht wurde, legte man der betreffenden Gesellschaft unter anderen Bedingungen die Verpflichtung auf:

1. die Potsdamerstraße zwischen dem Potsdamer Platz und der Potsdamer Brücke auf 23,5 m zu verbreitern;
2. die fernere Strecke der Straße zwischen der Brücke und der Weichbildgrenze derartig zu reguliren, daß unter Erhaltung der Bäume zwischen denselben ein Fahrdamm von 11 m Breite herzustellen sei;
3. die die Einmündung der Potsdamer- und Bellevuestraße in den Potsdamer Platz einengende Ring'sche Apotheke auf ihre Kosten zu beseitigen.

Bei der Bedingung ad 1 war ursprünglich festgesetzt, daß von der ganzen Breite der Straße der Fahrdamm unter Beseitigung der Alleebäume 14,5 m Breite und die Bürgersteige zu beiden Seiten je 4,5 m Breite erhielten. Es ist aber demnächst, bei den lebhaften, auch an Allerhöchster Stelle kundgegebenen Wünschen für die Erhaltung der Bäume von den städtischen Behörden beschlossen worden, den Versuch zu machen, unter Festhaltung der Gesammtbreite von 23,5 m, den Fahrdamm nur insoweit zu verbreitern, als es die Erhaltung der Bäume gestattet, und die dadurch dem Fahrdamm entzogene Breite den Bürgersteigen zuzulegen.

Für die nach den gestellten Bedingungen nothwendigen Grundstückserwerbungen wurde der Stadtgemeinde das Enteignungsrecht bewilligt, und ist, wo es von der Pferdebahngesellschaft beantragt wurde, für Rechnung derselben von dem Magistrat ausgeübt worden. Der Fahrdamm der Potsdamerstraße von der Potsdamer Brücke bis zum Platz hat dann allerdings nicht, wie es bei Beseitigung der Bäume der Fall gewesen wäre, eine Breite von 14,5, sondern nur von 11 bis 12 m erhalten. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß auch bei dieser Breite bedenkliche Störungen des Wagenverkehrs nicht eingetreten sind, und daß andererseits durch die gewonnene größere Breite der Bürgersteige der Fußgängerverkehr an Bequemlichkeit und Annehmlichkeit sehr erheblich gewonnen hat.

Auch ein anderes Projekt, die Durchlegung der Zimmerstraße bis zur Königgrätzerstraße, ist, wenn auch nicht zuerst durch die Ausdehnung des Pferdebahnnetzes angeregt, doch in Folge derselben lebhafter betrieben worden. Hatte auch die Erfahrung bewiesen, daß die Leipzigerstraße neben ihrem übrigen außerordentlich starken Verkehr auch den Betrieb der frequentesten Pferdebahnlinien aufzunehmen vermochte, so waren doch, bevor diese Erfahrung gemacht war, Zweifel daran nicht überraschend. Und auch abgesehen hiervon mußte eine Entlastung der Leipzigerstraße für sehr wünschenswerth gelten. Es war klar, daß die Zimmerstraße, wenn sie, statt sich in der Wilhelmstraße todt zu

laufen, bis zur Königgrätzerstraße durchgeführt würde, diese Entlastung schaffen würde. Der Anfang zu einer solchen neuen Straßenanlage war von der Königgrätzerstraße her, bei Gelegenheit der Erbauung des Kunstgewerbemuseums, bereits durch die Staatsbehörden gemacht. Um so eher durfte der Magistrat erwarten, daß eine dieser Zufahrtstraße zum Gewerbemuseum entgegenkommende Straßenanlage durchzuführen sein werde. Als daher im Jahre 1876 ein Baugesuch für das zur Durchlegung der Zimmerstraße unbedingt erforderliche Grundstück Wilhelmstraße 95/96 einging, glaubte der Magistrat nicht länger zögern zu dürfen, die Festsetzung von Baufluchtlinien für eine in der Richtung der oben gedachten Zufahrtstraße zum Kunstgewerbemuseum anzulegende, 21 m breite Straße zwischen der Königgrätzer- und der Wilhelmstraße in den Formen des Gesetzes vom 2. Juli 1875 zu betreiben.

Die Stadtverordneten-Versammlung wie das Polizei-Präsidium, welches schon früher wiederholt auf die Nothwendigkeit einer solchen Straße hingewiesen hatte, ertheilten dem Entwurf ihre Zustimmung. Er scheiterte aber an dem Widerspruch, welchen bei der nach der gesetzlichen Bestimmung erfolgten Offenlegung des Projekts der Kriegsminister, dessen Garten durch die Straßenanlage durchschnitten werden sollte, einlegte, einem Widerspruche, welchen der Minister für öffentliche Arbeiten, der nach dem Baufluchtengesetz über solche Einsprüche zu entscheiden hat, nicht zurückweisen zu können vermeinte,

> „weil durch die Ausführung des Straßenprojekts nicht näher zu bezeichnende wichtige militärische, also Reichsinteressen verletzt werden würden".

Ein in Folge dieses ablehnenden Bescheides an Se. Majestät den Kaiser gerichtetes Immediatgesuch des Magistrats hatte ebenfalls den gehofften Erfolg nicht, und da die Gefahr immer drohender wurde, es möchte an einer gesetzlich nicht zu verhindernden Neubebauung des Grundstückes Nr. 95/96 der Wilhelmstraße die Fortführung der Zimmerstraße für alle Zeiten scheitern, so entschlossen sich die städtischen Behörden, von der Durchlegung der Straße bis zur Königgrätzerstraße, beziehungsweise bis zur Zufahrtstraße am Gewerbemuseum Abstand zu nehmen, und bis auf Weiteres nur für die Straßenstrecke von der Wilhelmstraße bis zur östlichen Grenze des zum Kriegsministerium gehörigen Gartens Baufluchtlinien zur Festsetzung bringen zu lassen, obwohl hierdurch sowohl von der Königgrätzerstraße als auch von der Wilhelmstraße her die Veranlassung zur Anlage von Sackstraßen gegeben wurde. Der Besitzer des Grundstücks Nr. 95/96 der Wilhelmstraße glaubte gegen diese Absicht Protest einlegen zu sollen, da, wie er ausführte, die Befürchtung nahe lag, daß die Herstellung der projektirten Straße, die nun nicht das ursprünglich vorgesteckte Ziel erreiche, lange Zeit auf sich warten lassen werde, und er so ohne Gewährung einer Vergütung in der baulichen Ausnutzung seines Besitzes geschädigt werde.

Da auch seitens der Aufsichtsbehörde diese Anschauung insoweit getheilt wurde, daß der Minister der öffentlichen Arbeiten seine Zustimmung zu dem neuen Projekte nur dann in Aussicht stellte, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Allerhöchsten Genehmigung ab, die Grundflächen zu dem jetzt projektirten Straßentheile freihändig oder im Wege der

Expropriation erworben würden, so erklärten auf Antrag des Magistrats die Stadtverordneten am 24. Februar 1881 ihre Zustimmung zur Erwerbung des erforderlichen Terrains eventuell auf dem Wege des Enteignungsverfahrens, und genehmigten am 9. Juni 1881, nachdem inzwischen unterm 20. April 1881 die Allerhöchste Genehmigung der Straßenanlage erfolgt war, den freihändigen Ankauf des Grundstücks, dessen Fläche einen Inhalt von 1 682 qm besitzt, von denen 1 016 qm in die zukünftige Straße fallen, zu einem Preise von 350 000 ℳ.

Der Erwerb des zweiten und letzten, von der neuen Straße betroffenen Grundstücks Nr. 97 der Wilhelmstraße, im Besitze der Berliner Lampen- und Bronzewaarenfabrik vormals C. H. Stobwasser u. Co., Aktiengesellschaft, war auf freihändigem Wege nicht zu ermöglichen; das am 15. Februar 1882 beantragte Expropriationsverfahren nahm fast die Dauer des genannten Jahres in Anspruch, so daß die Herstellung der Straße selbst erst für das Jahr 1883 in Aussicht genommen werden konnte.

Der der Besitzerin zugesprochene Verkaufspreis beziffert sich auf 354 405 ℳ, zu welchem noch für Umzugskosten die Summe von 17 000 ℳ und eine jährliche Entschädigung von 6 500 ℳ wegen Spaltung des Betriebes bis 1. Oktober 1886 hinzutreten.

Unsere bisherige Darstellung hatte mehrfach des Einflusses zu gedenken, welche die der jüngsten Zeit angehörige Einführung neuer Verkehrsmittel auf die Beschlüsse der Gemeindeverwaltung über die Verbesserung der Verkehrswege gehabt hat. Wenn die auf einem Viadukt angelegte Stadtbahn an sich den Straßenverkehr nicht berührte, sondern nur mittelbar an verschiedenen Stellen eine Vervollkommnung des Straßennetzes nöthig machte, um das neue Transportmittel dem Publikum bequem und ohne Verkehrsstörungen auf den Zufahrtswegen zu den Stationen zugänglich zu machen, so drängte sich da, wo es sich um die Anlage von Pferdeeisenbahnen handelte, unmittelbar die Frage auf: welche Breite muß eine Straße haben, um ohne Schädigung des sonstigen Verkehrs doppelte oder einfache Geleise einer solchen Bahn aufnehmen zu können?

Diese Frage hatte bei den Verhandlungen über die Anlage der ersten, im Jahre 1872 ausgeführten, Berliner Pferdebahn — der vom Kupfergraben durch die Dorotheenstraße nach Charlottenburg führenden — die Gemeindebehörden noch nicht zu beschäftigen, weil das Wegeterrain, welches diese Bahn innerhalb des Stadtgebietes berührte, noch unter der — wenn auch von uns angefochtenen, doch faktisch behaupteten — ausschließlichen Herrschaft der fiskalischen Behörden stand.*)

Als aber der Magistrat sich durch die damals noch unerledigten Differenzen nicht abhalten ließ, im Jahre 1871 in die, in unserem Bericht über die Gemeindeverwaltung in den Jahren 1861/76 (Th. I. S. 63) erwähnten, Verhandlungen mit einer Privat-

*) Vgl. Verw.-Bericht 1861/76 II. S. 58.

gesellschaft über den planmäßigen Ausbau eines Pferdebahnnetzes einzutreten, mußte die in jener Frage zu treffende Entscheidung einen nothwendigen Theil seiner Erwägungen bilden. Sie wurde damals, wo fast noch gar keine Erfahrungen über den Einfluß, welchen Pferdeeisenbahnen auf den Straßenverkehr üben würden, vorlagen, von einer Besorgniß diktirt, welche wir heute als völlig ungerechtfertigt betrachten dürfen. Es wurde nämlich in den betreffenden Vertrag die Bestimmung aufgenommen, daß eingeleisige Bahnen nur bei einer nutzbaren Breite des Fahrdammes — inkl. Rinnstein — von 11,3 m, zweigeleisige nur bei einer nutzbaren Breite von 17,0 m angelegt werden dürfen, und es wurden diese Maße überdies als Minimalmaße bezeichnet, welche bei größerem Verkehr entsprechend modifizirt werden sollten.

Daß diese Einschränkung eine gedeihliche Entwickelung des Pferdebahnnetzes unmöglich machen würde, zeigte sich schon bei den Ausführungen der nächsten Jahre.

Wäre daran festgehalten worden, so hätten von den heut im Betriebe befindlichen Bahnen mehrere der wichtigsten nicht angelegt werden können.

Diese Bahnen wurden von drei Privatgesellschaften betrieben: die vom Kupfergraben nach Charlottenburg und Westend beziehungsweise dem Zoologischen Garten, so wie die von dem Kurfürstendamm durch die Hardenbergstraße nach Charlottenburg führende von der „Berliner Pferdebahngesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien J. Lestmann & Co.“ (gewöhnlich Berlin-Charlottenburger Pferdebahngesellschaft genannt); die vom Alexanderplatz nach Weißensee und vom Alexanderplatz nach Friedrichsberg führende, von der „Neuen Pferdeeisenbahngesellschaft“; alle anderen von der „Großen Berliner Pferdeeisenbahngesellschaft“.*)

Die Gesammtlänge der Geleise dieser Bahnen betrug innerhalb unseres Stadtbezirks und innerhalb der durch diese Bahnen mit demselben verbundenen Nachbarorte am Schlusse unserer Berichtsperiode 172 470 m,**) während am Schlusse des Jahres 1876 in Berlin und den mit Berlin durch die Bahnen verbundenen Ortschaften nur 102 855 m im Betriebe waren. Die Geleise hatten sich also seit 1876 um 69 615 m, oder rot. um 68 Prozent vermehrt.

Wenn die Anlage von Straßenbahnen hiernach in den letzten Jahren in Vergleich zu der Zeit vom Jahre 1872 bis 1876 in einem erheblich beschleunigten Tempo fortschritt, so ist dies wesentlich dem Umstande zu danken, daß mit dem Vertrage vom

*) Unter den von dieser Gesellschaft betriebenen Bahnen ist zwar die Linie Potsdamer Thor-Schöneberg der sogenannten „internationalen Pferdebahngesellschaft“ konzessionirt, diese läßt aber den Betrieb durch die „Große Berliner Pferdebahngesellschaft“ bewirken.

**) Die Geleiselänge der Pferdebahnen betrug (cfr. Sitzungsprotokoll des Vereins für Eisenbahnkunde vom 10. Februar 1880) im Jahre 1879 auf 100 m abgerundet:

in Philadelphia	450 000	m	
„ Paris	232 000	„	
„ Berlin	154 000	„	
„ Wien	99 000	„	
„ Petersburg	115 000	„	(1876).



11./30. Dezember 1875, betreffend den Uebergang der fiskalischen Straßenbaulast auf die Stadtgemeinde, die Anzahl der bei Konzessionirung dieser Bahnen betheiligten Behörden sich verminderte, indem namentlich der Königlichen Ministerial-Baukommission, der früheren Verwalterin der sogenannten fiskalischen, nunmehr aber in das unbestrittene Eigenthum der Stadt übergegangenen Straßen, bei der Genehmigung eine Mitwirkung nicht mehr zustand. Fortan hatte der Magistrat und die von dem Oberbürgermeister verwaltete städtische Straßenbaupolizei, wo die Anlage von Pferdebahnen auf den Straßen Berlins in Frage kam, nur noch mit dem Königlichen Polizei-Präsidium wegen der von dieser Behörde wahrzunehmenden verkehrspolizeilichen Interessen zu verhandeln, und hier wie dort war je länger je mehr die ursprüngliche Besorgniß über die Wirkungen des Bahnbetriebes auf den sonstigen Straßenverkehr erheblich vermindert und der Wille vorhanden, die Rücksichten auf denselben, soweit als irgend möglich, der Befriedigung desjenigen Bedürfnisses unterzuordnen, welches für eine großstädtische Bevölkerung eines der dringendsten ist: rasch und billig die weiten Strecken durchmessen zu können, welche Tausende und Abertausende täglich zurücklegen müssen, um von ihren Behausungen an die Stätten ihres Berufes, ihrer Geschäfte, ihrer Arbeit, ihrer Erholung in freier Natur zu gelangen.

Wo auf wichtigen Verkehrslinien die bestehende Bebauung dem Betriebe von Straßenbahnen zu große Hindernisse entgegenstellte, schreckten die Unternehmer um des Gewinnes willen, welchen gerade solche Bahnen in Aussicht stellen, auch vor großen einmaligen Opfern nicht zurück. So die große Berliner Pferdebahngesellschaft, als sie die ihr in Betreff der Verbreiterung der Potsdamerstraße gestellten, oben erwähnten, Bedingungen annahm. Wo solche Opfer billigerweise von den Unternehmern allein nicht gefordert werden konnten, hat auch die Stadtgemeinde eine Betheiligung an denselben nicht verweigert. Es geschah dies insbesondere, als die Erbauung der durch die Leipzigerstraße nach dem Spittelmarkt führenden Bahn und die Fortsetzung derselben durch die Seydelstraße die Beseitigung der Spittelkirche*) zu einem dringenden Bedürfniß machte. Es war die Niederlegung dieses kleinen unschönen Gotteshauses schon lange sowohl im Verkehrs- wie im ästhetischem Interesse von uns gewünscht worden. Die Verhandlungen, welche darüber mit dem Konsistorium der Provinz Brandenburg seit dem Jahre 1864 gepflogen waren, hatten jedoch bis gegen das Jahr 1879 nicht zum Abschluß gelangen können, da jene Behörde auf die Niederlegung der Kirche nicht eingehen zu können erklärte, so lange nicht ein vollständiger Ersatz durch ein anderes öffentliches Gotteshaus nebst Predigtamt an einer anderen geeigneten Stelle in hiesiger Stadt gewährt werde.

Da es im dringenden Interesse der Pferdebahngesellschaft lag die die Leipzigerstraße durchziehende Bahn mit den Geleisen in der Seydelstraße zu verbinden, was ohne Beseitigung der Kirche nicht geschehen konnte, war sie bereit, an den finanziellen Opfern sich zu betheiligen, welche zur Erreichung jenes Zweckes gebracht werden mußten, und es kam zwischen ihr und der Stadtgemeinde eine Vereinbarung dahin zu Stande,

*) Vgl. Verw.-Bericht pro 1861/76 Thl. III. S. 1.

daß sie von der durch die Stadt zu leistenden Entschädigung zwei Drittheile, mindestens aber 50 000 M, zu übernehmen habe.

Auf Grund dieser Abmachung wurde nunmehr, als im Oktober 1880 das Anerbieten seitens des Königlichen Konsistoriums einging, die Kirche und das von dieser bestandene Terrain gegen ein Aequivalent von 100 000 M der Kommune zum Abbruch beziehungsweise zur Benutzung für Straßenzwecke zu überlassen, dieses von den Gemeindebehörden acceptirt und die Zahlung der Summe in der Weise geleistet, daß die Stadt selbst zu den Kosten mit 20 000 M beisteuerte, 50 000 M von der Großen Berliner Pferdebahn-Aktiengesellschaft beigetragen wurden, während die Verwaltung des Gertraudten-Hospitals, welcher die bauliche Unterhaltung des Kirchengebäudes obgelegen hatte, für die Befreiung von dieser Last, nach einem bereits früher getroffenen Abkommen, die Restsumme von 30 000 M übernahm.

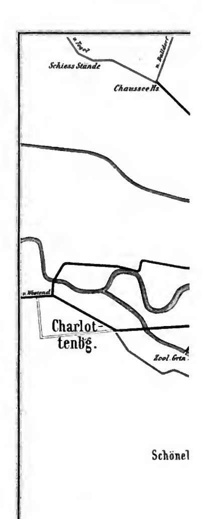
Der Abbruch der Kirche erfolgte im Jahre 1881 und unmittelbar darauf, gleichzeitig mit der definitiven Regulirung des dadurch gewonnenen Platzes, gelangten auch die Geleise, welche zur Verbindung der Linien in der Leipzigerstraße und in der Seydelstraße erforderlich waren, nebst den dazu gehörigen Anschlußgeleisen und der Haltestelle in der Beuthstraße zur Ausführung.

War jener Vertrag zwischen dem Fiskus und der Stadtgemeinde, indem er die früheren Kompetenzverhältnisse vereinfachte, und in Folge dessen zu einer rascheren Ausdehnung der Straßenbahnanlagen beitrug, dem Interesse des Publikums förderlich gewesen, so gewährte er andererseits auch der Stadtgemeinde die rechtliche Grundlage, aus der Ueberlassung ihrer Straßen an die Privatspekulation zur Einlegung von Schienengeleisen und zum Bahnbetrieb einen finanziellen Vortheil für die Stadtkasse zu gewinnen.

Schon bei den bis zum Ende des Jahres 1876 ausgeführten Bahnen*) hatte es sich gezeigt, welchem großen Bedürfniß die Einführung dieses neuen Transportmittels begegnet war und welchen erheblichen Gewinn der Betrieb desselben abwarf. Es erschien daher vollkommen gerechtfertigt, soweit es ohne Schädigung des Unternehmungsgeistes der Gesellschaften und der Billigkeit des Tarifes geschehen konnte, der Stadtgemeinde, deren Straßen die Gelegenheit zu jenem Gewinn boten, einen Theil desselben zu sichern.

Dieser Gesichtspunkt war es, von dem die Kommunalbehörden sich bei den im

*) Es waren dies: die Bahnen vom Kupfergraben nach Charlottenburg und dem Zoologischen Garten, von Moabit nach Charlottenburg, die Ringbahn vom Landsberger Thor bis zum Görlitzer Bahnhof, die Linien von Tempelhof nach dem Halleschen Thor und von da einerseits nach der Behrenstraße, andererseits nach dem Dönhofsplatz, die Abzweigung von der Ringbahn durch die Prinzenstraße nach der Köpnickerstraße, von dem Schlesischen Thor nach der Neanderstraße, vom Monbijouplatz beziehungsweise vom Brandenburger Thor nach Moabit und Charlottenburg und endlich die Bahnen vom Oranienburger Thor nach dem Chausseehaus zwischen Berlin und Tegel, vom Rosenthaler Thor zum Gesundbrunnen, vom Schönhauser Thor nach Pankow und vom Halleschen Thor nach Rixdorf.



*) Vgl. Verw.-Bericht pro 1861/76 Thl. I. S. 108.

nach Rixdorf.

Jahre 1879 zunächst mit der Großen Berliner Pferdebahngesellschaft eingeleiteten Unterhandlungen leiten ließen.

Die äußere Veranlassung zum Eintritt in diese Verhandlungen hatte ein auf die Dauer ihrer Konzessionen bezüglicher Antrag jener Gesellschaft geboten.

Zur Ertheilung von Konzessionen in Straßen, deren Unterhaltung früher dem Fiskus oblag, hatten sich, bis zu jenem mehrfach erwähnten, durch den Vertrag vom Dezember 1875 herbeigeführten Wendepunkt und bis zu dem in Folge des Gesetzes vom 8. Juli 1875, betreffend die Dotation der Provinzial- und Kreisverbände, gleichzeitig erfolgten Uebergang der im Stadtkreise Berlin belegenen Chausseen in das Eigenthum der Stadtgemeinde,*) die Königlichen Behörden ausschließlich für kompetent erachtet. Es waren dies außer dem Polizei-Präsidium je nach Umständen: die Königliche Ministerial-Baukommission, die Königliche Thiergartenverwaltung und die Regierung zu Potsdam. Es konnte nicht ausbleiben, daß von diesen verschiedenen Behörden die für die Ertheilung der Genehmigung gestellten Bedingungen in einzelnen Punkten verschieden waren. Die wesentlichste Verschiedenheit, welche hierin vorkam, war die Bestimmung der Zeit, auf welche der Gesellschaft der Betrieb gestattet wurde, nach deren Ablauf die Bahn zu beseitigen war oder wenn solches verlangt wurde, in den Besitz des Eigenthümers der Straße oder Chaussee überging.

Wenn nun, wie in Bezug auf mehrere von der Großen Berliner Pferdebahngesellschaft angelegte Bahnen in der That der Fall war, die Konzession einer oder mehrerer zum rationellen Betriebe eines Bahnsystems erforderlichen Bahnstrecken bereits 10 Jahre nach der Eröffnung der Bahn ablief, während für andere Linien desselben Netzes dieselbe erst nach Verlauf von 30 Jahren erlosch, so konnte der Gesellschaft aus dieser Divergenz der Konzessionsdauer eine nicht unbedeutende Verlegenheit erwachsen.

Es war der Wunsch der Gesellschaft gerechtfertigt, diesen Eventualitäten vorzubeugen. Aber nicht minder war es vom Standpunkt der Gemeindebehörden aus gerechtfertigt, daß sie das von der Gesellschaft beantragte Zugeständniß:

> die Dauer der Genehmigung für alle bis zum Schluß des Jahres 1879 zur Ausführung gelangten Bahnen gleichmäßig auf 30 Jahre, also bis zum Jahre 1909 zu bewilligen,

von dem Versprechen einer Gegenleistung abhängig machten.

Es gelang den zur Vermittelung dieser beiderseitigen Ansprüche eingeleiteten Unterhandlungen eine Einigung auf folgenden Grundlagen herbeizuführen:

1. Die Konzession zum Betriebe der bereits ausgeführten, sowie der neu genehmigten Linien, insofern diese bis zum 1. Januar 1885 betriebsfähig hergestellt werden, läuft bis zum 31. Dezember 1909.
2. Die Gesellschaft zahlt der Stadt für die Benutzung der Straßen, Plätze und Chausseen vom 1. Januar 1880 ab eine nach ihren jährlichen Bruttoeinnahmen

*) Vgl. Verw.-Bericht pro 1861/76 Thl. I. S. 108.

festzusetzende Rente, welche, so lange jene Einnahme unter 6 Millionen Mark bleiben, 4 Prozent beträgt, mit den steigenden Einnahmen von Million zu Million erst um ein halbes, später um ein viertel Prozent steigt bis zu einem Maximum von 8 Prozent bei 15 bis 16 Millionen Mark Bruttoeinnahme.

3. Der Gesellschaft wird gegen Uebernahme einer festen Geldrente von 165 000 *M.* die ihr in der bisherigen Konzession auferlegte Verpflichtung erlassen, das Bahnterrain mit besserem Material und einer Unterbettung neu-, beziehungsweise umzupflastern, sie bleibt aber verpflichtet, dasselbe einschließlich des zu beiden Seiten angrenzenden Terrains bis $0_{,65}$ beziehungsweise $0_{,70}$ m in gutem Zustande zu erhalten.

In Betreff der Spezialbestimmungen des auf diesen Grundlagen unter dem $\frac{\text{28. Juli}}{\text{18. August}}$ 1883 abgeschlossenen Vertrages verweisen wir auf den Anhang, wo derselbe seinem ganzen Inhalt nach und mit den ihm angeschlossenen „Allgemeinen Bedingungen für die Anlage von Straßeneisenbahnen in Berlin" zum Abdruck gebracht ist.

Nachdem dieser Abschluß mit der den umfänglichsten Bahnbesitz innehabenden Gesellschaft geglückt war, folgten im Jahre 1881 ähnliche Vereinbarungen mit den beiden anderen Gesellschaften.

Nach denselben hat die Berliner Pferdebahngesellschaft (die sogenannte Charlottenburger) eine Abgabe von 4 Prozent der jährlichen Bruttoeinnahmen an die Stadtgemeinde zu entrichten, dabei bleiben jedoch diejenigen bei der Gesellschaft besonders kontirten Linien, welche zur Zeit des Abschlusses das Weichbild Berlins nicht berühren, außerhalb der Berechnung, kommen dagegen zur Anrechnung von dem Zeitpunkte ab, an dem durch Erweiterung des Weichbildes oder sonstige Veränderungen die von jenen berührten Straßen 2c. ganz oder theilweise in die Unterhaltung der Stadtgemeinde treten.

Eine Erhöhung der Abgabe ist für den Fall vorgesehen, wenn der Gesellschaft außer den später zu erwähnenden Linien innerhalb des Weichbildes die Genehmigung für weitere neue Linien ertheilt werden sollte.

Die von der Neuen Berliner Pferdeeisenbahngesellschaft zu zahlende Abgabe beträgt bei einer jährlichen Bruttoeinnahme bis zu einer Million Mark 4 Prozent.

Eine Erhöhung des Prozentsatzes ist vorbehalten, sobald die jährliche Bruttoeinnahme den vorgenannten Betrag übersteigt.

Beide Gesellschaften zahlen ferner gegen Erlaß der Verpflichtung, das Bahnterrain der bis Ende 1880 hergestellten Pferdebahnlinien mit besserem Material und neuer Unterbettung umzupflastern, alljährlich während der Dauer der Verträge eine feste Geldrente und zwar die Neue Berliner Pferdeeisenbahngesellschaft in Höhe von 20 000 *M.*, die Berliner Pferdeeisenbahngesellschaft (J. Lestmann u. Co.) in Höhe von 14 800 *M.*

Durch die erwähnten Verträge sind zugleich folgende Linien seitens der Stadtgemeinde neu genehmigt:

der Berliner Pferdeeisenbahngesellschaft (J. Lestmann u. Co.):

die Linie Zoologischer Garten, Lützower Ufer, Cornelinsbrücke, Corneliusstraße, Kaiserin Augusta-, Königin Augustastraße, Bendlerstraße, Große Querallee (im Thiergarten), Charlottenburger Chaussee; die Linie Bendler-, Magdeburger-, Genthiner- und Bülowstraße;

der Neuen Berliner Pferdeeisenbahngesellschaft:

die Linie vom Alexanderplatz durch die Landsbergerstraße nach dem städtischen Viehhofe; und eine Verbindung zwischen der bestehenden Linie Alexanderplatz—Friedrichsberg mit dem städtischen Viehhofe.

Die Dauer der Genehmigung ist für alle von beiden Gesellschaften bis zum Jahre 1880 betriebsfähig hergestellten und für die vorstehend aufgeführten neuen, sowie für alle innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren, vom 1. Januar 1881 ab gerechnet, ferner betriebsfähig hergestellten Pferdebahnlinien bis zum 31. Dezember 1909 festgesetzt.

In welchem Maße mit der Ausdehnung des Pferdebahnnetzes und der durch die Einführung dieses Transportmittels geförderten Ausbreitung der Berliner Bevölkerung an der Peripherie der Stadt und über dieselbe hinaus die Frequenz der Bahnen gestiegen ist, ergiebt sich aus folgenden Ziffern:

Es beförderte

	1876	1877	1878	1879	1880	1881
			Personen			
die Berlin-Charlottenburger Pferdeeisenbahn	3 360 291	3 231 165	3 347 747	3 457 481	3 794 100	3 962 055
die Große Berliner Pferdeeisenbahn . .	23 300 000	25 500 000	28 200 000	34 000 000	45 620 000	52 050 000
die Neue Berliner Pferdeeisenbahn . .	—	418 995	970 183	2 124 388	2 322 963	2 663 531

Diese so gewaltig zunehmende Frequenz der Pferdebahnen konnte nicht ohne Einfluß auf die alten öffentlichen Transportmittel, die Omnibus und die Droschken bleiben.

Es zeigt sich dies schon an der verhältnißmäßig geringen Zunahme der in Berlin gehaltenen Pferde und an dem hohen Prozentantheil, mit welchem die Pferde der Eisenbahngesellschaften an dieser Zunahme partizipiren.

Die Zahl der zu Ende des Jahres 1876 hierselbst befindlichen steuerpflichtigen Pferde betrug 25 692 Stück, von diesen dienten 11 098*) zur Beförderung des öffentlichen Personenfuhrwerkes, während am Schluß des Jahres 1881 sich die Menge der zur Steuer herangezogenen Pferde auf 26 038 Stück belief, demnach gegen 1876 sich nur um 346 Stück oder um rot. $1_{,35}$ Prozent vermehrt hatte, mithin in einem weit geringeren Maße als die Zahl der Einwohner während derselben Zeit, da diese sich von

*) Bei der im Bericht pro 1861/76 angegebenen Zahl von 9 984 Stück sind die von den Pferdebahngesellschaften benutzten Pferde nicht mit inbegriffen.

995 470 auf 1 156 382 Personen gehoben, also eine Zunahme von rot. 16 Prozent erfahren hat.

Unter diesen 26 038 Pferden befanden sich 11 219 Stück, die im Dienste der öffentlichen Personenfuhrwerke standen, so daß diese gegen 1876 nur eine Zunahme von 121 Stück oder rot. 1,1 Prozent aufweisen.

Nun haben aber die zum Transport der Pferdebahnwagen benutzten Pferde seit 1876 um 1 310 Stück sich vermehrt, so daß in der Zahl der für das übrige öffentliche Personenfuhrwerk bestimmten Zugthiere ein nicht unbeträchtlicher Rückgang eingetreten sein muß, wie auch aus der hier folgenden Zusammenstellung ersichtlich ist.

Art des Fuhrwerkes.	1876		1878		1881	
	Anzahl der		Anzahl der		Anzahl der	
	Wagen.	Pferde.	Wagen.	Pferde.	Wagen.	Pferde.
Droschken 1./II. Klasse . .	4 242	8 330	4 560	8 550	4 581	7 200
Thorwagen	225	400	284	450	290	500
Omnibus	177	1 254	182	1 250	134	1 095
Summa . .	4 644	9 984	5 026	10 250	5 005	8 795
Pferdeeisenbahn	245	1 114	292	1 254	558	2 424
Summa tot. . .	4 889	11 098	5 318	11 504	5 563	11 219

Wenn hiernach im Großen und Ganzen eine Zunahme des für den Personenverkehr benutzten Betriebsmaterials seit dem Jahre 1876 zu konstatiren ist — der Wagenpark hat in den 5 Jahren bis zum Schluß des Jahres 1881 um etwa 13,8 Prozent, der Pferdebestand dagegen nur um etwa 1,1 Prozent zugenommen —, so lehren doch die oben angeführten Zahlen, daß der Zuwachs, den das dem öffentlichen Personenverkehr dienende Wagen- und Pferdematerial zu verzeichnen gehabt hat, zum bei Weitem größten Theile auf Rechnung der Pferdebahnen zu schreiben ist, da sowohl für die Omnibusgesellschaften, als auch für die Droschken — bei den letzten wenigstens in Bezug auf die Zugthiere — seit dem Jahre 1878 ein Rückgang bemerkbar wird.

Wie namentlich der Omnibusverkehr sich von Jahr zu Jahr eingeschränkt hat, ergiebt die nachstehende Zusammenstellung, betreffend die hiesige Omnibus-Aktiengesellschaft:

	1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.
Zahl der im Betrieb befindlichen Linien .	16	16	15	15	12	11
Länge der im Betrieb befindlichen Linien .	ca. 80 km	ca. 80 km	$79{,}_1$ km	$71{,}_4$ km	—	$53{,}_{12}$ km
Zahl der Tageswagen pro Jahr	—	52 203	52 202	50 734	46 020	40 651
Zahl der Doppeltouren pro Jahr	—	447 380*)	447 570	441 469	402 527	378 621
Zahl der beförderten Personen	12 943 701	13 192875	13 211 529	11 640 686	10 408 695	9 690 121

Für die Droschken fehlt das Material zu einer ähnlichen detaillirten Uebersicht. Es ist aber aus den über die Zahl der Droschkenwagen und Droschkenpferde gegebenen Ziffern der Schluß gerechtfertigt, daß trotz der so gewaltig gestiegenen Zahl der Bevölkerung dieses Transportmittel im Jahre 1881 nicht in einem höheren Maße von derselben benutzt wird, als dies im Jahre 1876 geschah.

Vergegenwärtigt man sich, daß ein großer Theil der jetzt mit den Pferdebahnen beförderten Personen sich, wenn wir derselben noch entbehrten, der Droschken oder der Omnibus bedient haben würden, und daß also die Unternehmer dieser Transportanstalten ein viel größeres Material an Wagen und Pferden auf den Straßen sich bewegen lassen würden, als die Eisenbahngesellschaften zur Beförderung aller jener Personen und derjenigen, welche zu Fuß gehen würden, wenn wir keine Bahnen hätten, nothwendig haben, so kommt man zu der Ueberzeugung, daß ohne die Einführung und Ausdehnung der Bahnen der Verkehr auf den Straßen sich viel ungünstiger gestaltet haben würde. Die Pferdeeisenbahnen haben also den Straßenverkehr nicht nur nicht erschwert, sondern erleichtert.

Diese Erleichterung wird überdies nicht blos durch die Fähigkeit des Pferdebahnbetriebs, eine sehr große Zahl von Personen mit Einem Wagen zu befördern, sondern zugleich dadurch bewirkt, daß die Eisenbahnwagen nach der Natur dieses Transportmittels eine geradlinige Bahn einhalten, was wiederum nicht ohne Rückwirkung bleibt auf die sich neben den Bahngeleisen bewegenden Fuhrwerke, deren Führer dadurch genöthigt werden, strenger als dies früher geschehen die ihnen durch die Fahrordnung vorgeschriebenen Richtungen einzuhalten.

*) Die Zahl 447 380 ist nach dem Verhältniß der Doppeltouren zu den Tageswagen pro 1878 berechnet.

Ob der Verkehr in einzelnen Straßen unserer inneren Stadt gleichwohl einmal Dimensionen annehmen wird, welche es nothwendig machen würden, einen Theil desselben mit Benutzung der Elektrizität als motorischer Kraft über die Straßen hinwegzuführen, muß für jetzt dahingestellt bleiben. Daß dies möglich, steht fest. In Amerika ist die Anlage von Hochbahnen bereits in großer Ausdehnung zur Ausführung gelangt. Für Berlin waren Siemens u. Halske mit dem Projekt eines solchen Netzes hervorgetreten. Es wurden aber von der Ausführung desselben so erhebliche Störungen und Unbequemlichkeiten für die Bewohner der anliegenden Häuser befürchtet, daß man von derselben vorläufig Abstand genommen hat.

Dagegen ist mit der seit dem 7. Februar 1882 im Betriebe befindlichen Stadtbahn der Dampf als motorische Kraft*) dem Berliner Lokalverkehr, welchen er, wie wir nachher noch sehen werden, bisher nur in sehr beschränktem Maße, und zwar nur auf dem Wasserwege förderte, in großem Umfange dienstbar gemacht.

Welche Ersparniß an Zeit und Geld dem Publikum durch dies neueste Verkehrsmittel erwachsen wird, wie dasselbe auf den Straßenverkehr zurückwirken wird, welchen Einfluß es auf die Vertheilung der Berliner Bevölkerung (diese im weiteren Sinne genommen) über das Stadtgebiet und über die Umgebung desselben äußern wird, darüber schon gegenwärtig eine Meinung auszusprechen, würde bei der kurzen Zeit, in welcher die Stadtbahn erst befahren wird, voreilig sein; doch glauben wir die Vermuthung wagen zu dürfen, daß schon nach wenigen Jahren Resultate vorliegen werden, welche die geringen Erwartungen weit übertreffen werden, die man mehrfach in diesen Beziehungen von einem Unternehmen, welches nicht in erster Linie die lokalen Interessen ins Auge faßt, gehegt hatte.

Gedenken wir schließlich noch der schon oben berührten Verwendung der Dampfkraft zur Personenbeförderung auf unserer Spree etwas ausführlicher, so müssen wir anerkennen, daß, während in London die für den Transport von Personen bestimmten Dampfschiffe eine recht erhebliche Bedeutung für den Lokalverkehr haben, der Einfluß, welchen die bei uns betriebene Dampfschifffahrt auf denselben übt, ein sehr geringer ist. Schon der Umstand, daß der Winter den Verkehr auf unseren Gewässern hemmt, während die Themse in der Regel das ganze Jahr hindurch eisfrei bleibt, hindert die Dampfschifffahrt sich zu einem den Pferdebahnen, geschweige denn der Stadtbahn auch nur einigermaßen gleichwerthigen Verkehrsmittel zu entwickeln. Sie hat sich bisher innerhalb des Stadtgebietes auf die Oberspree beschränkt, um hier von der Jannowitzbrücke aus eine Verbindung mit Treptow und den oberhalb gelegenen Orten herzustellen. Es dient

*) Versuche, die Straßenbahnen statt mit Pferden mit durch Dampfkraft in Bewegung gesetzten Wagen zu befahren, sind in Berlin zwar gemacht worden, haben aber diese Art des in andern deutschen Städten, z. B. in Hamburg und Kassel, in Gebrauch befindlichen Transportes selbst auf den nach den Vororten führenden Linien bisher nicht einzubürgern vermocht. Ebensowenig haben die Versuche die Dampfkraft der Beförderung sowohl von Personen als von Gütern auch ohne Spurweg in der Weise der gewöhnlichen Fuhrwerke dienstbar zu machen (die Belle'sche Dampfdroschke und die Lastzugdampfmaschine), zu einer dauernden Benutzung dieser Verkehrsmittel geführt.

dieses Transportmittel daher hauptsächlich den in jenen Außenorten Erholung und Vergnügen suchenden Berlinern.

Die Gesellschaft, welcher die Konzession zum Betriebe dieser Schifffahrt ertheilt ist, hatte im Jahre 1879/80 6 Dampfer zu 16 und 7 Dampfer zu 8 Pferdekräften im Betriebe.

Das Maximum der hiermit beförderten Fahrgäste wurde im Jahre 1878 erzielt mit 466 758 Personen; die Zahl derselben hat sich bis 1880 bis über die Hälfte vermindert, da in diesem Jahre nur 226 372 Personen befördert wurden, vermuthlich eine Folge der durch die Pferdebahn nach Treptow — dieselbe wurde am 5. Juli 1878 eröffnet — hervorgerufene Konkurrenz.

VI.

Die das Stadtgebiet durchziehenden Wasserläufe, der Schiffsverkehr auf denselben und ihre Ueberbrückungen.

Die nahezu vierhundertjährige Entwickelung, in der es der Stadt Berlin beschieden war, sich aus der bescheidenen Stellung einer Residenz des Kurfürsten von Brandenburg zu der Hauptstadt des Deutschen Reiches und zu einem der größesten Gemeinwesen der civilisirten Welt emporzuschwingen, war bis gegen die Mitte des jetzigen Jahrhunderts an den Wasserläufen, welche das städtische Gebiet durchziehen, fast spurlos vorübergegangen.

Der zwischen Berlin und Kölln belegene nördliche Spreearm war durch ein mit einer Mühlenanlage verbundenes Stauwerk, deren erster Ursprung bis in das 13. Jahrhundert zurückzureichen scheint, der Schifffahrt verschlossen worden, und erst in unseren Tagen wird über die Wiedereröffnung dieser Wasserstraße ernstlich verhandelt. So ist bis gegen den Anfang der funfziger Jahre, wo der Wasserlauf, welcher zu dem alten südlichen Canalwehre Köllns gehört hatte, schiffbar gemacht worden war, der südliche Spreearm die einzige Schifffahrtsverbindung der Ober- mit der Unterspree und in deren weiteren Laufe mit der Havel gewesen. Auch dieser südliche Arm (der sogenannte Schleusenkanal) war mit einer um 1450 errichteten, im Laufe der Zeit mehrfach umgebauten Schleuse versehen, mit der bereits seit dem Schluß des 16. Jahrhunderts ebenfalls eine Mühle verbunden war.

Die gegen das Unterwasser der Spree durch Stauwerke abgeschlossenen, aus den vom Kurfürsten Friedrich Wilhelm in den Jahren 1651 bis 1683 angelegten nassen Gräben entstandenen Wasserläufe: der Alt-Berlin im Osten und Norden umfassende Königsgraben, sowie der den Stadttheil Friedrichswerder im Süden und Westen einschließende Grüne oder Festungsgraben zeigten dem Beschauer im 19. Jahrhundert noch ziemlich das gleiche Bild, welches sie den Einwohnern der preußischen Hauptstadt ge-

boten hatten, nachdem König Friedrich Wilhelm I. die von seinem Großvater angelegten Festungswerke hatte abtragen lassen. Diese von unseren Vorfahren zum Schutze und zur Verproviantirung der Stadt bei kriegerischen Eventualitäten getroffenen Einrichtungen waren nicht geeignet gewesen, der Schifffahrt besonderen Vorschub zu leisten; daß sie derselben doch keinen wesentlichen Abbruch zu thun vermochten, beweist am besten, wie zutreffend die schon vielfach anderen Ortes gemachte Bemerkung ist, daß Berlin nicht zum geringsten Theile der Lage an einem wenn auch unscheinbaren, so doch zu allen Jahreszeiten schiffbaren, mit der Oder und Elbe in Verbindung stehenden Flusse seine Bedeutung verdankt.

Wie groß der Schiffsverkehr Berlins in früheren Jahrhunderten gewesen, darüber sind wir leider nicht im Stande, Mittheilungen zu machen. Im Jahre 1804, als die Einwohnerzahl der preußischen Hauptstadt auf etwa 182 000 angewachsen war, belief sich die Zahl der auf den Gewässern derselben verkehrenden Fahrzeuge auf 24 698 oder 13,5 Stück auf 100 Einwohner. Diese Zahl stieg bis zum Beginne des 4. Jahrzehntes ziemlich gleichmäßig mit der der Einwohner, so daß im Jahre 1840, in welchem Berlin eine Einwohnerschaft von 328 692 Seelen besaß, 48 354 Schiffe auf den hiesigen Wasserläufen, mithin pro 100 Einwohner 14,7 gezählt werden konnten.

Diese Verhältnißzahl ist seitdem kleiner geworden. Es darf aber daraus nicht auf ein Nachlassen in den auf dem Wasserwege ein- und ausgeführten Gütern geschlossen werden, es findet jener Umstand vielmehr darin seine Erklärung, daß bei dem stets zunehmenden Umfange des Verkehrs das Bestreben sich geltend machte, die Tragfähigkeit der Schiffsgefäße und somit ihre Durchschnittsbelastung mehr und mehr zu steigern. In der That hat auch, wenn man das Gesammtgewicht der auf den hiesigen Wasserstraßen beförderten Güter in Betracht zieht, die pro Kopf der Bevölkerung entfallende Gewichtsmenge bis zum Jahre 1870 fortwährend zugenommen. Erst von diesem Jahre an ist, was die Masse der in Berlin eingehenden, der ausgehenden und der unsere Stadt passirenden Güter betrifft, der Schifffahrtsverkehr von dem Eisenbahntransport überflügelt worden.*)

---

*) Nach Wagner, „Zur Entwickelung Berlins und Charlottenburgs. Nothwendigkeit der Erbauung eines Südwestkanals“ Berlin 1882 betrug der Güterverkehr Berlins inkl. Durchfuhr:

	Auf den Eisenbahnen Ctr.	Auf den Wasserstraßen Ctr.
im Jahre 1853	11 616 700	35 606 100
1853—1859 durchschnittlich pro Jahr	18 295 925	40 594 386
1860—1869 „ „	37 739 234	57 804 800
im Jahre 1869	54 660 144	60 764 400
„ „ 1870	64 851 658	53 454 700
1870—1877 durchschnittlich pro Jahr	107 964 312	73 522 870

Bevor der Schiffahrt diese Konkurrenz erwuchs — was für Berlin erst seit der Mitte der sechziger Jahre geschah — war die Hauptstadt des preußischen Staates darauf angewiesen, alle Lebensmittel, Waaren und Rohprodukte, deren sie zur Erhaltung ihrer Einwohner, zur Befriedigung des Wohnbedürfnisses, sowie zum Betriebe der innerhalb ihrer Mauern sich immer mehr ausbreitenden industriellen Unternehmungen bedurfte, auf der Landstraße per Achse oder auf den ihr durch ein Geschenk der Natur gewährten Wasserstraßen zu beziehen. Da der Bedarf an solchen Gegenständen aber mit dem rapiden Wachsthum der Stadt gleichen Schritt hielt, und der Transport auf dem Landwege bei seiner Schwerfälligkeit und Kostbarkeit nur den geringsten Theil desselben decken konnte, so ist es begreiflich, daß die alten Berliner Wasserstraßen für den sich stets steigernden Schiffsverkehr nicht mehr ausreichen konnten. Die Klagen der Schiffer hierüber, welche oft mehr als einen Monat gebrauchten, um die Durchfahrt durch die Stadt zu bewirken, wurden so bringend, daß eine Abstellung der Mißstände nicht mehr von der Hand gewiesen werden konnte.

Im Jahre 1845 wurde daher mit dem Bau eines etwa 10,3 km langen Schiffahrtskanales begonnen, welcher auf der Südseite der Stadt oberhalb des Oberbaumes mittelst einer Schiffsschleuse und einer Freiarche aus der Spree sich abzweigte und indem er im Allgemeinen dem Lauf des alten Landwehrgrabens folgte, sich unmittelbar oberhalb Charlottenburgs ebenfalls mittelst einer Schleusen- und Freiarchenanlage mit der Spree wieder vereinigte.

Gleichzeitig wurde dieser künstlich geschaffene Wasserlauf durch einen zweiten, etwa im oberen Drittel sich abzweigenden Stichkanal, den Luisenstädtischen, welcher am oberen Ende eine einschiffige Schleuse erhielt, nochmals mit der natürlichen Wasserstraße verbunden. Neben der Bestimmung, einen Theil des Spreehochwassers abzuführen und so Mißständen vorzubeugen, wie sie durch das Hochwasser von 1830 sich für Berlin herausgestellt hatten, verfolgte die, damals noch fast ganz außerhalb des städtischen Weichbildes belegene, Kanalanlage, deren Vollendung im Jahre 1850 bewirkt wurde, vornehmlich den Zweck, den Verkehr auf der im Innern der Stadt belegenen Spree dadurch zu entlasten, daß sie die Berlin nur als Durchgangsstation passirenden Schiffe von jener fern hielt und auf den künstlich hergestellten Wasserlauf verwies.

Noch während der Erbauung des soeben erwähnten Landwehrkanales wurde ferner die Ausführung eines parallel mit der Hauptrichtung der Unterspree laufenden Kanals in Angriff genommen.

Dieser, der sogenannte Spandauer Schiffahrtskanal, welcher oberhalb Spandau in das Oberwasser der durch eine Schleuse gestauten Havel einmündet, und bis zum Jahre 1859 fertig gestellt wurde, sollte vornehmlich zur Entlastung der Unterspree, und zur Abkürzung des durch die vielfachen Windungen der Spree zwischen der erstgenannten Stadt und der Residenz verlängerten Wasserweges dienen.

In der nahezu funfzehnjährigen Frist, welche durch die Ausführung der oben genannten Kanäle in Anspruch genommen wurde, hatte sich indessen der Verkehr auf den

Wasserläufen der Hauptstadt der Art gesteigert, daß man schon wenige Jahre nach Vollendung derselben mit Sicherheit hätte voraussehen können, auch diese Vermehrung der Wasserläufe werde dem in steter Steigerung begriffenen Schifffahrtsbedürfnisse nicht zu genügen vermögen.

Von verschiedenen Seiten wurde denn auch in den Jahren von 1861 bis 1875*) die Herstellung eines aus der Oberspree abzweigenden Südkanales vorgeschlagen. Diese Anregungen fanden aber in einer Zeit, in welcher sich das allgemeine Interesse dem Ausbau des Eisenbahnnetzes zugewendet hatte, zunächst nur wenig Gehör. Erst nachdem man in Folge der wirthschaftlichen Krisis die Bedeutung und den Werth der Wasserstraßen für die Hebung des Nationalwohlstandes im Allgemeinen wieder zu erkennen begann und sich aller Orten Bestrebungen kundgaben, die alten Wasserwege nicht nur zu verbessern, sondern die in dem Netze derselben befindlichen Lücken durch Anlage neuer Kanäle zu schließen, wurde ernsthaft an die Beseitigung der den Wasserläufen der Reichshauptstadt anhaftenden Mängel gedacht.

In den ersten Monaten des Jahres 1876 berief eine Verfügung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten eine aus den Vertretern der interessirten Lokalbehörden zusammengesetzte Kommission, in welcher sich auch drei Mitglieder des Magistrates befanden, zu einer Berathung und gutachtlichen Aeußerung darüber, ob, in welchem Umfange und mit welchen Mitteln ein zweiter Schifffahrts- und Vorfluthskanal im Süden der Stadt zur Ausführung gebracht, und in welcher Weise diese Ausführung am zweckmäßigsten bewirkt werden könne.

Die Resultate der Berathungen dieser Kommission sind in den folgenden Sätzen in Kürze wiederzugeben:

Ein selbstständiger Südkanal von der Oberspree nach der unteren Havel ist weder für den durchgehenden Verkehr, noch für die Verbesserung der Vorfluth erforderlich, auch für den in der Bebauung jetzt schon weit fortgeschrittenen südlichen Theil der Stadt zwischen Zoologischen Garten und Kottbuser Damm wirthschaftlich nicht mehr durchführbar.

Dagegen wird zur Beseitigung der an den Wasserstraßen Berlins haftenden Mängel empfohlen:

a) eine Erweiterung des Landwehrkanals bis auf 4 Schiffsbreiten und Anlage von Ladestraßen an demselben;

b) eine Korrektur der Spree von Stralau bis Charlottenburg, einschließlich Herstellung massiver Ufereinfassungen und Anlage von Kais und Uferstraßen;

*) Im Jahre 1861 wurde durch den damaligen Wasserbauinspektor Roeder die Anlage eines Kanals von der Oberspree bis unterhalb Charlottenburgs in Anregung gebracht; 1874 erschien die bekannte Brochüre Hartwichs, betreffend das Projekt eines Kanals von der Oberspree nach der Havel bei Wannsee, und 1875 veröffentlichte der Berliner Architektenverein eine Denkschrift über die Verbesserung der Berliner Wasserverhältnisse.

c) eine Beseitigung resp. Erweiterung der Stauanlagen an den Dammmühlen und den Werderschen Mühlen und Senkung der Fachbäume bis auf die ursprüngliche Flußsohle;

d) den Bau eines Schifffahrtskanals für Kähne größester Abmessung (Elb- und Lauenburger Kähne) von Berlin nach Potsdam, welcher von der Havel bei Wannsee ausgehend sich in Berlin an den Landwehrkanal und die Unterspree anschließt, und in Verbindung hiermit die Anlage eines Stichkanals auf Rixdorfer Terrain, sowie dreier großer Häfen.

Im Laufe des Jahres 1878 beantwortete der Herr Minister für Handel ꝛc. die von der Kommission vorgelegte Denkschrift dahin, daß er nach einem von der Abtheilung für das Bauwesen über die Anlage eines neuen Schiffahrtskanals im Süden Berlins erstatteten Gutachten das Projekt zu einer derartigen Kanalanlage fallen lassen und sich darauf beschränken müsse, die thunlichste Verbesserung und Erweiterung der vorhandenen Wasserwege Berlins anzustreben.

In Folge hiervon richtete die Königliche Staatsregierung im Herbste des Jahres 1880 an das Haus der Abgeordneten den Antrag, eine Summe von $1^1/_2$ Millionen Mark für die Erweiterung des Landwehrkanals in den Etat pro 1881 aufzunehmen, indem sie ausführte, wie die im Gange befindliche Verbesserung der märkischen Wasserstraßen eine weitere Steigerung des Verkehrs auf den Berlin durchziehenden erwarten lasse. Sie beabsichtige daher die auch sanitäre Gefahren in sich tragenden geböschten Ufer des Landwehrkanals durch massive Ufereinfassungen zu ersetzen, dabei den Kanal auf 4 Schiffsbreiten zu verbreitern und zugleich tiefliegende von den Promenaden getrennte Ladestraßen und geräumige Häfen zu beschaffen.

Diese Vorlage fand indeß nicht die Zustimmung des Landtages, weil darin eine stärkere Heranziehung der Stadtgemeinde Berlin vermißt wurde.

Ein nach dieser Richtung an den Magistrat gerichtetes Ansuchen der Staatsregierung glaubte ersterer ablehnend beantworten zu sollen, indem er ausführte, daß ein wesentliches Interesse der Stadt Berlin durch die Verbreiterung des Kanals nicht berührt werde, da sie hauptsächlich dem Durchgangsverkehre zu Gute kommen werde, und als eine Konsequenz der vom Staate in Angriff genommenen Verbesserung der märkischen Wasserstraßen erscheine. Auch in sanitärer Beziehung sei bereits eine wesentliche Verbesserung durch Ausführung der allgemeinen Kanalisation erzielt und werde mit dem Fortschreiten derselben in noch größerem Maße sichtbar werden. Die Stadt Berlin könne daher einen Beitrag zu den beabsichtigten Verbesserungen des Landwehrkanals um so weniger in Aussicht stellen, als ihr durch die Pflasterung der projektirten Ladestraßen und den Umbau der zu erweiternden Brücken ohnehin bedeutende — sich auf mindestens 1 900 000 ℳ. beziffernde Aufwendungen — zur Last fallen würden.

In Folge dieses ablehnenden Verhaltens hat die Königliche Staatsregierung das von ihr dem Landtage im Jahre 1881 wieder vorgelegte Projekt, betreffend die Erweiterung des Landwehrkanals, wesentlich vereinfacht, indem von der Herstellung von Lade-

straßen und massiven Ufereinfassungen Abstand genommen und lediglich auf eine Befestigung der mit einer Steigung von 1 : 15 beziehungsweise 1 : 10 angelegten Böschungen durch Sandsteinquadern Bedacht genommen ist, welche sich unter dem niedrigsten Wasserspiegel auf ein von Spundwänden eingefaßtes Betonfundament stützen.

Die Ausführung der Arbeit wurde im Jahre 1882 in Angriff genommen und derart gefördert, daß am Schluß des Jahres auf der Südseite des Kanals von der Belle-alliance- bis Lichtensteinbrücke die Einfassung als vollendet angesehen werden konnte.

Neben dem Landwehrkanal war es vornehmlich die Unterspree, welche dringend einer Umgestaltung bedurfte, sollte sie auch nur einigermaßen den Anforderungen genügen, welche der Verkehr schon jetzt an eine in der Reichshauptstadt liegende Wasserstraße zu stellen berechtigt war und die zukünftig in Folge der an den märkischen Wasserstraßen in Ausführung begriffenen baulichen Erweiterungen voraussichtlich in noch höherem Maße sich Geltung verschaffen werden. Im Laufe der Jahrhunderte hatte die Spree die ihr aus dem Innern Berlins zugeführten Sinkstoffe in sich aufnehmen müssen; dort, wo außerhalb der Bebauung die hohen und wasserfreien Ufer der Unterspree aufhören, haben sich diese gewaltigen Massen vorzugsweise abgelagert und demzufolge von der Moltkebrücke abwärts bis Spandau eine solche Aufhöhung der Flußsohle herbeigeführt, daß bei Eintritt kleiner Wasserstände für Fahrzeuge mit einem Tiefgange von 1 m und mehr die Schifffahrt nahezu unmöglich ist. Hierzu kommt die geringe Breite des Flußlaufes, welche neben den mehrfach vorhandenen Serpentinen das Befahren dieser Flußstrecke sehr erheblich erschwert. Es mußte ferner dafür Sorge getragen werden, daß auch den Kähnen größester Dimension (sogenannte Lauenburger), für welche die Schleusen des Landwehrkanals zu knapp bemessen waren, die Möglichkeit gewährt werde, bis in die Oberspree, wenigstens aber bis zur Moltkebrücke, d. h. bis zu der für den neuen Packhof bestimmten Stelle zu gelangen.

Zur Beseitigung der im Vorstehenden geschilderten Uebelstände und um auch größeren Fahrzeugen den Weg bis in die Residenz hinein zu öffnen, hat die Königliche Staatsregierung einen Entwurf*) ausarbeiten lassen, nach welchem beabsichtigt wird:

1. der Unterspree eine bestimmte Normalbreite zu geben und durch größere Regulirungen an ihrer Richtung ihren Lauf um rot. 1 500 m zu verkürzen;
2. die Sohle des Flusses so tief zu legen, daß sie beim kleinsten Wasserstand eine Fahrtiefe von 1,5 m gewährt, deren Vergrößerung bis auf 2 m offen gehalten wird;
3. bei Charlottenburg ein Stauwerk anzulegen, um den Wasserstand in der Stadt Berlin nach Bedürfniß regeln zu können, und
4. den Stau der Berliner Dammmühlen anderweitig einzurichten, um einerseits

*) Ueber die Details dieses Entwurfs siehe Denkschrift, betreffend die Kanalisirung der Unterspree von den Dammmühlen in Berlin bis Spandau, von A. Wiebe, Geheimer Oberbaurath, Berlin 1881.



die Hochwasserführung aus der Oberspree zu verbessern, andererseits die Schifffahrtsstraße direkt durch den nördlichen Spreearm hindurch führen zu können.

Mit diesen Regulirungsarbeiten soll gleichzeitig eine Senkung des Hochwasserspiegels der Spree verbunden sein, welche im Oberwasser der Spree auf etwa 1,65 m, im Unterwasser innerhalb Berlins im Mittel auf 0,90 m angenommen wird.

Als Vortheile, welche aus der Verwirklichung dieses — beiläufig schon im vorigen Abschnitt dieses Berichts bei Besprechung der beabsichtigten Beseitigung des Mühlendammes erwähnten Projektes, abgesehen von der Erleichterung des Schifffahrtsverkehrs, sich für die Stadt Berlin ergeben würden, durfte die Ersparniß an Baukosten betrachtet werden, welche bei dem Bau von Brücken ohne Aufzugsklappen durch die sehr erhebliche Senkung des Hochwasserspiegels eintreten würde. Hierzu würde noch eine entsprechende Verringerung derjenigen Entschädigungen treten, welche zur Zeit für die durch die Anhöhungen der Brückenrampen herbeigeführten Umänderungen an den adjazirenden Gebäuden gezahlt werden müssen. Auch würde durch die geringere den Brückenscheiteln zu gebende Aufhöhung eine Besserung der Steigungsverhältnisse in den zu den Brücken führenden Straßen und somit eine Erleichterung des Straßenverkehrs bewirkt werden.

Die Senkung des Wasserspiegels in der Oberspree um 1,65 m, und in der Unterspree um durchschnittlich 0,90 m würde ferner dem bisher häufig wiederkehrenden Eintreten des Grundwassers in die vielfach noch tiefliegenden Kellerräume ein Ende machen, in sanitärer Beziehung daher für die Bewohner dieser Räume von ebenso großer Bedeutung sein, wie in wirthschaftlicher für die Besitzer der betreffenden Grundstücke, während die geringeren Schwankungen, welchen in Zukunft der Wasserspiegel der Spree überhaupt ausgesetzt sein würde, auch diejenigen des Grundwasserspiegels beeinflussen, daher auch auf die hygienischen Verhältnisse der Stadt im Allgemeinen eine günstige Wirkung auszuüben nicht verfehlen würden.

Diesen Vortheilen stehen indessen sehr beträchtliche finanzielle Leistungen gegenüber, welche die Stadtverwaltung behufs Ausführung des Projekts würde übernehmen müssen, da bei der überschläglichen Berechnung der Ausführungskosten, welche im Ganzen auf 7 000 000 *M.* veranschlagt sind, die Annahme zu Grunde gelegt ist, daß der Ankauf und Abbruch der Dammmühlen und des Mühlendammes, sowie der Bau der an dessen Stelle zu errichtenden Brücke auf Kosten der Stadt zu erfolgen haben werde.

Auch blieb es fraglich, ob die Staatsregierung nicht die Ausführung der eventuell durch die Schiffbarmachung des nördlichen Spreearmes erforderlich werdenden Umbauten der Kurfürsten- und Friedrichsbrücke, welche bei der oben genannten Summe nicht mit in Rechnung gezogen sind, seitens der Kommune in Anspruch nehmen würde.

Unter diesen Umständen mußte der Magistrat eine definitive Antwort auf die unterm 10. März 1882 bezüglich desjenigen Beitrages, welchen die Stadtgemeinde zu dem in Aussicht genommenen Unternehmen beizusteuern bereit sei, gerichtete Anfrage sich bis zu dem Zeitpunkt vorbehalten, wo es möglich sein würde, unter Berücksichtigung aller

zur Ausführung des Projekts erforderlichen Erwerbungen, Entschädigungen, Arbeiten u. s. w. eine möglichst genaue Aufstellung der für dieselben zu machenden Aufwendungen vorzulegen.

Sind somit die Verhandlungen über ein für die nächste Zukunft Berlins bedeutungsvolles Werk noch nicht zum Abschlusse gelangt, so steht doch zu hoffen, daß dasselbe, unter gerechter Vertheilung der Lasten desselben auf den Staat und die Gemeinde, zum Wohle des Landes wie seiner Hauptstadt in nicht allzulanger Frist einem gedeihlichen Anfange und einem segensreichen Ende entgegengeführt werden wird.

Von den Eingangs dieses Abschnittes erwähnten, aus den ehemaligen Festungsgräben entstandenen Wasserläufen ist der Königsgraben, wie wir im vorigen Abschnitte berichtet haben, im Laufe unserer gegenwärtigen Berichtsperiode verschwunden. Auch der andere, der Grüne oder Festungsgraben, dürfte in naher Zukunft dem gleichen Schicksal der Zuschüttung verfallen. Verhandlungen, welche auf die Beseitigung auch dieses letzten Restes der ehemaligen Festung Berlins abzielen, sind bereits im Gange.

Wenn schließlich an dieser Stelle noch des Umstandes gedacht wird, daß der Verunreinigung, welcher die hiesigen Wasserläufe Jahrhunderte hindurch ausgesetzt gewesen sind, durch die Einführung der allgemeinen Kanalisation ein Ende gemacht werden wird, ja daß schon jetzt, nachdem die fünf inneren Radialsysteme nahezu vollendet, zwei weitere, gerade für die in Rede stehende Frage sehr bedeutungsvolle Systeme — Nr. VI. u. VII. —*) in rascher Ausführung begriffen sind, eine sehr merkbare Besserung in Bezug auf die Reinhaltung des Wassers in den Fluß- und Kanalläufen eingetreten ist, so dürfen wir diese Betrachtungen wohl mit dem Ausdruck der zuversichtlichen Erwartung schließen, daß die Zeit nicht mehr fern sein wird, wo der Verkehr auf den Wasserstraßen Berlins von den noch bestehenden räumlichen Hindernissen befreit sein und jene auch in ihrer äußeren Erscheinung der Hauptstadt des Reiches zur Zierde und ihren Einwohnern zur Freude gereichen werden.

Die Art, in welcher die durch eine stark bevölkerte Stadt fließenden Wasserläufe **überbrückt** sind, übt einen entschiedenen Einfluß sowohl auf die Bewegung des auf die Ueberschreitung der Brücken angewiesenen Publikums als auf den Verkehr der zum Passiren der Brücken genöthigten Schiffe. Wenn die Brücken so niedrig über den Wasserspiegel gelegt sind, daß die Schiffe bei hoher Ladung oder auch ohne solche bei Hochwasser dieselben nicht durchfahren können, so müssen sie mit Aufzugsvorrichtungen versehen sein, welche bei Eintritt einer jener Eventualitäten durch die Kräfte der hierzu angestellten Brückenwärter gehoben werden. Dadurch werden einerseits die Schiffer in ihrer Fahrt aufgehalten — und dies um so länger, je zahlreicher die im Stadtgebiet

*) Die Radialsysteme Nr. VI. und VII. liegen südlich des Landwehrkanals von der Kottbuserbrücke an bis zur Lichtensteinbrücke und haben bei ihrer theilweise intensiven Bebauung zur Verunreinigung dieses Wasserlaufes nicht zum wenigsten beigetragen.

gelegenen Brücken sind —; andererseits erleidet der Straßenverkehr die empfindlichste Störung. Wagen und Fußgänger werden an den Brücken festgehalten, einer großen Anzahl von Personen wird durch den häufig — namentlich wenn mehrere Schiffe hintereinander durchgelassen werden — nicht kurzen Aufenthalt eine Zeit geraubt, welche ihnen kostbar ist (in einer Großstadt hat das Sprichwort time is money vorzugsweise Geltung), aus den Stockungen des Verkehrs erwächst Unordnung, wenn nicht Gefahr.

In Berlin waren fast alle Brücken, deren Unterhaltung die Stadtgemeinde in dem Vertrage vom 11./30. Dezember 1875 übernahm, solche Holzbrücken. Bei diesen sind jene Uebelstände nur dann zu mildern, wenn dem Erbauer der Brücke, wie es bei der Schloßbrücke der Fall war, eine ungewöhnliche Straßenbreite zur Verfügung steht und ihm dadurch die Möglichkeit gegeben ist, eine große Anzahl von Aufzugsklappen anzubringen.

Abgesehen von solchen Ausnahmsfällen wird bei Brücken in einer Großstadt Anlaß zu Verkehrsstockungen nur dann vermieden werden, wenn die Brücken so hoch gelegt werden, daß sie bei jeder zugelassenen Schiffsladung (das Maximum der Höhe derselben ist durch die Strompolizei auf 3,14 m über dem Hochwasser festgestellt) und bei jedem Wasserstand passirt werden können. Dann sind die Aufzugsklappen entbehrlich, der Oberbau der Brücke kann fest und massiv konstruirt werden, häufige Reparaturen desselben — bei den Holzbrücken so oft erforderlich und eine neue Ursache von Verkehrsstockungen — werden unnöthig.

Von diesen Erwägungen geleitet, hat die städtische Verwaltung von dem Augenblick an, wo sie die Brückenbaulast übernahm, den Grundsatz festgehalten:

> bei allen nothwendig werdenden Neu- und Umbauten von Brücken die massive Konstruktion des Oberbaues eintreten zu lassen.

Es sind nicht geringe Opfer, welche die Stadtgemeinde für die Durchführung dieser Aufgabe bereits gebracht hat und die sie dafür ferner zu bringen haben wird. Denn es waren nicht weniger als

25 Brücken über die Spree,
16 " " den Grünen Graben,
5 " " " Königsgraben,
21 " " " Landwehr- und Luisenstädtischen Kanal,
5 " " " Spandauer Schifffahrtskanal, und
21 kleinere Brücken über die Panke und offene Gräben,

welche die Stadtgemeinde mit dem 1. Januar 1876 übernommen hat; während sie bis dahin nur

1 Spreebrücke,
3 Brücken über den Grünen Graben,
3 " " " Landwehr- und Luisenstädtischen Kanal und
14 kleinere über die Panke und einige offene Gräben

zu unterhalten hatte.

Daß sich die Kommunalbehörden für die Inangriffnahme einer so umfassenden Aufgabe durch die im Jahre 1878 beschlossene Aufnahme einer Anleihe von 8 Millionen Mark vorbereiteten, ist in dem Bericht über die Verwaltung der Jahre 1861/76 (Thl. II. S. 19) bereits erwähnt.

Auch die ersten, mit aus jener Anleihe gewonnenen Mitteln erbauten Brücken sind dort schon genannt worden. Von diesen vier Brücken hat gekostet:

1. die im Zuge der Prinzenstraße über den Schiffahrtskanal nach dem Urban führende Bärwaldbrücke (einschließlich der Herstellung einer Interimsbrücke mit einem Kostenaufwand von rot. 50 770 ℳ) . .	482 410 ℳ
2. die den Schiffahrtskanal im Zuge der Ritter- und Reichenbergerstraße überschreitende Luisenbrücke	353 760 "
3. die im Zuge der Michaelskirchstraße über die Spree führende Michaelbrücke	883 645 "
4. die seitdem mit dem Namen Kronprinzenbrücke versehene Unterbaumsbrücke	1 036 261 "
Summa . . .	2 756 076 ℳ

Außer diesen vier Brücken ist noch im Laufe unserer Berichtsperiode die Admiralbrücke erbaut, welche an Stelle der vormaligen Badbrücke im Zuge der Admiral- und Grimmstraße über den Schiffahrtskanal führt. Sie wurde mit einem Kostenaufwand von 363 399 ℳ (einschließlich einer Ausgabe von 51 116 ℳ für eine Interimsbrücke) hergestellt und am 30. Januar 1882 dem Verkehr übergeben.

Endlich wurde der Neubau der Marschallbrücke und der Jannowitzbrücke während unserer Berichtsperiode in Angriff genommen, die Vollendung beider Bauwerke fällt aber erst in die Jahre 1882 und 1883.

Bei dem Bau aller dieser Brücken, mit Ausnahme der Bärwaldbrücke, nahmen die nothwendig werdenden Anrampungen der Straßen und die sich daraus ergebenden Entschädigungsansprüche der Adjazenten nicht unerhebliche Ausgaben in Anspruch.

Es sind dies die verdrießlichsten Ausgaben, welche uns aus der Höherlegung der Brücken erwachsen, die verdrießlichsten um deshalb, weil sie nicht entstehen würden, wenn nicht bei der Errichtung von Brücken in der Nachbarschaft bebauter Straßen und bei der Bebauung von Straßen in der Nähe von Brücken jede Rücksicht auf eine der Zukunft etwa nothwendig erscheinende Brückenkonstruktion mit festem Oberbau außer Augen gelassen worden wäre.

Da nach den Bestimmungen der Strompolizei der Scheitel der Brückenöffnung mindestens $3{,}14$ m über dem Hochwasserspiegel des Jahres 1855 liegen soll, so ist bei festem Oberbau unter der Voraussetzung einer auf das Minimum reducirten Höhe der Konstruktionstheile für die Oberkante ein Maß von $3{,}74$ m über jenem Hochwasserspiegel nothwendig, während die Oberkanten der alten über die Spree und den Schiffahrtskanal führenden Brücken sich im Wesentlichen nur um $1{,}75$ bis $3{,}10$ m über den maßgebenden Hochwasserstand erheben. Hieraus folgt, daß, wenn die mit beweglichem Ober-

bau versehenen Brücken durch solche mit fester Bahn ersetzt werden sollen, die Scheitel derselben etwa um 0,61 bis 1,99 m zu heben sind und die in unmittelbarer Nähe belegenen Gebäude nahezu um das gleiche Maß zugeschüttet werden müssen.

Solche Einschüttungen, von denen die an den Rampen der Brücken gelegenen Baulichkeiten je nach ihrer Entfernung von diesen mehr oder minder betroffen werden, erheischen, um die vorhandenen Thorwege, Eingänge zu Läden und Kellern, die Fenster der letzteren, Treppen u. s. w. den neuen Verhältnissen anzupassen, oft ausgedehnte und kostspielige bauliche Aenderungen an den betreffenden Häusern und Grundstücken, abgesehen von den Entschädigungsansprüchen, zu welchen die Besitzer derselben für Behinderung oder Erschwerung in der Ausnutzung, für Ausfall von Miethen, Beeinträchtigung des Gewerbebetriebes mit mehr oder weniger Grund sich berechtigt erachten.

Namentlich wo unbegründete und maßlose Ansprüche letzterer Art sich geltend zu machen streben, ist bei den bisher ausgeführten Brückenbauten versucht worden, wo die Breite der Straßen zwischen den Baufluchten diesen Ausweg zuließ, den vor den Häusern belegenen alten Bürgersteig in seiner bisherigen Höhenlage unter entsprechender Einschränkung seiner Breite zu belassen, neben demselben aber in gleicher Höhe mit der Anrampung einen neuen, wenn auch schmalen Bürgersteig anzulegen und diesen durch eine genügende Anzahl von Stufen mit dem tieferliegenden zu verbinden, gegen die letzteren aber zur Sicherheit der Fußgänger mit einem Geländer abzuschließen.

Wo es jedoch gelungen ist, mit den Besitzern der adjazirenden Grundstücke ein die Grenzen der Billigkeit nicht überschreitendes Abkommen zu vereinbaren, sind die Bürgersteige in der durch die Anrampungen bedingten Höhe in voller Breite bis an die Häuser herangeführt worden, während es in der Regel den Eigenthümern überlassen wurde, gegen ein in der vereinbarten Entschädigungssumme enthaltenes Pauschquantum die an ihren Grundstücken nöthigen baulichen Aenderungen selbst zu bewerkstelligen.

Um die aus dieser Lage der Verhältnisse entspringenden Weiterungen und Kosten von vornherein auf ein möglichst geringes Maß zu beschränken, konnte man nur da eine Gewölbekonstruktion wählen, wo die benachbarten Straßen noch nicht mit Gebäuden besetzt waren, was nur bei der Bärwaldbrücke zutraf. Bei allen anderen vorgenannten Brücken mußte man sich für die Herstellung des Ueberbaues in Eisen entscheiden, weil bei einer solchen die Höhendifferenz zwischen der Oberkante und Unterkante der Konstruktion wie bereits erwähnt, die thunlichste Herabminderung gestattet.

Während bei diesem System die konstruktiven Theile selbstverständlich aus Schmiedeeisen hergestellt wurden, gelangte bis in die neueste Zeit für die Geländer und die dekorative Gestaltung der Träger Gußeisen zur Verwendung.

Neuerdings — und zwar zuerst bei der Admiralbrücke — hat man dies Dekorationsprinzip verlassen und bei der künstlerischen Gestaltung der Brückenfacaden dem Bestreben gehuldigt, die Thätigkeit der einzelnen Konstruktionstheile und deren Verbindung untereinander durch charakteristische, in Schmiedeeisen hergestellte, dem verwendeten Profileisen sich möglichst anschmiegende Formen zum Ausdruck zu bringen, so daß auf diese



ADMIRALBRÜCKE.



MICHAELBRÜCKE.

Weise dem Kunstschlosser und dem Kunstschmiede ein neues Feld der Thätigkeit eröffnet werden konnte.

Um unseren Lesern eine Anschauung von der so gebildeten Façade der Admiralbrücke zu geben, fügen wir eine Abbildung derselben in Lichtdruck bei.

Ist auch jenes den strengsten architektonischen Anforderungen genügende Prinzip bei den übrigen in unserer Berichtsperiode vollendeten Brücken nicht zur Anwendung gekommen, so überragen dieselben doch auch in ästhetischer Beziehung alle bisher vorhandenen, die Bellealliance-, Alsen- und Moltkebrücke vielleicht ausgenommen, so weit, daß wir uns nicht versagen mögen, wenigstens auch von einer derselben — der Michaelbrücke — eine Abbildung beizufügen.

In Verbindung mit der vorstehenden Darlegung der Zweckmäßigkeitsgründe, welche uns auf diesem Gebiete der Verwaltung geleitet haben, werden diese Abbildungen den Beweis liefern, daß die städtischen Behörden die doppelte Aufgabe:*)

die Brücken Berlins den Ansprüchen des heutigen Verkehrs entsprechend und
in einer der deutschen Hauptstadt würdigen Form umzubauen

mit Erfolg zu lösen begonnen haben.

Neben den großen und allgemeinen Interessen, um derenwillen die bisher besprochenen Bauten unternommen wurden, machte sich aus Gründen mehr lokaler Natur an mehreren Stellen des Stadtgebietes ein Bedürfniß nach Erleichterung des Verkehrs zwischen den gegenüberliegenden Ufern der öffentlichen Wasserläufe geltend.

Der Anbau der sogenannten Schöneberger Wiesen ließ der dort engagirten Privatspekulation die unmittelbare Verbindung mit dem Stadttheil Moabit wünschenswerth erscheinen. Sie wurde durch den Bau einer zwar festen, vorläufig jedoch in Holz konstruirten Brücke hergestellt, welche später den Namen Lessingbrücke erhielt. Es ist dieser Bau, eben weil er wesentlich im Interesse von Privaten und von Baugesellschaften lag, nicht von der Stadtgemeinde ausgeführt, sondern durch den Ingenieur einer der interessirten Gesellschaften, unter der Aufsicht der städtischen Bauverwaltung, und es hat die Stadt zu den Kosten nur einen Zuschuß von 9 000 ℳ gewährt.

Den an anderen Stellen, wenngleich zunächst auch aus einem mehr lokalen Bedürfniß hervorgegangenen Ansprüchen auf Erleichterung des Fußgängerverkehrs durch den Bau von nur für diesen Verkehr bestimmten Brücken konnte doch ein öffentliches Interesse nicht abgesprochen werden. Sie wurden daher auf städtische Kosten befriedigt. An drei verschiedenen Punkten machte sich das Bedürfniß nach derartigen Bauwerken nahezu gleichzeitig geltend. Zunächst rief der Mangel jeglicher Verbindung zwischen den durch die Oberspree getrennten Stadttheilen auf der etwa 1 300 m langen Strecke zwischen der Schillingsbrücke und der Oberbaumsbrücke vielfache Petitionen der dortigen Ein-

*) Vgl. Verw.-Ber. 1861/76 Thl. II. S. 17 Anm. 2.



wohnerschaft hervor. Zwischen jenen beiden Brücken liegt freilich die im Zuge der alten Verbindungsbahn belegene Drehbrücke. Da dieselbe jedoch den größesten Theil des Tages des Schiffverkehrs wegen geöffnet sein muß, so konnte dieselbe Fußgängern nicht zur Benutzung freigegeben werden. Auf Grund von Verhandlungen, welche mit der betreffenden Königlichen Eisenbahn-Direktion gepflogen wurden, gelang es jedoch der städtischen Verwaltung, die Genehmigung zur Benutzung der Brücke für die Passage der Fußgänger zu erlangen; und so ist es durch eine Konstruktion, auf deren Detail wir hier nicht weiter eingehen können, mit einem Kostenaufwand von rot. 8 060 ℳ möglich geworden, dem laut gewordenen Bedürfniß Abhülfe zu verschaffen.

Aehnliche Verhältnisse wie die eben berührten veranlaßten die Bewohner zweier räumlich sehr auseinander liegender Stadttheile ebenfalls an die Kommunalbehörden mit dem Ansuchen um Errichtung von Fußgängerbrücken heranzutreten.

Der Luisenstädtische Kanal, welcher auf seinen beiden Seiten von Uferstraßen eingefaßt wird, erweitert sich, nachdem er von seiner Einmündung in den Landwehrkanal ab etwa 1 080 m eine gerade Richtung nach Nordosten eingehalten hat, zu dem sogenannten Engelbecken, aus welchem er an dessen nordöstlichen Ecke in einer zu seiner bisherigen Lage rechtwinkligen Neigung austritt. Da die östliche Uferstraße, das Elisabethufer, an dieser Stelle nicht über den Kanal herübergeführt ist, so mußten alle Passanten, welche in der einmal eingeschlagenen Richtung der genannten Straße sich weiter bewegen wollten, entweder die Königinbrücke passiren und das ganze Engelbecken umgehen oder das Bethanienufer bis zur Adalbertbrücke verfolgen, um alsdann auf dem jenseitigen Ufer die gleiche Wegestrecke wiederum bis zur Verlängerung des Elisabethufers zurückzulegen. Wenn diesem Uebelstande durch Errichtung eines Fußsteiges im Zuge des Elisabethufers entgegengewirkt werden konnte, so wurde das gleiche Mittel in Vorschlag gebracht, um einerseits die sehr mangelhafte Verbindung des südlich vom Landwehrkanal zwischen der Schill- und der Magdeburgerstraße belegenen Stadttheiles durch eine Fußwegüberführung im Zuge der Hohenzollernstraße mit dem auf der Nordseite an jenen Wasserlauf angrenzenden und dem dahinter liegenden Thiergarten zu verbessern, andererseits auch um den Bewohnern der Hohenzollern- und der Königin Augustastraße einen näheren Zugang zu den südlich vom Schiffahrtskanal führenden Pferdebahnlinien und zu den auf dem Magdeburger Platz stattfindenden Wochenmärkten zu eröffnen. In Anbetracht dieser Verhältnisse zögerten die Kommunalbehörden nicht, für die Herstellung einer Fußgängerbrücke über den erst genannten Wasserlauf schon im Jahre 1879, für die Errichtung einer solchen über den Landwehrkanal im Jahre 1880 die erforderlichen Mittel der Bauverwaltung zur Verfügung zu stellen. Leider ist es ästhetischer Bedenken halber zur Zeit noch nicht gelungen, die landespolizeiliche Genehmigung zur Ausführung des letzt bezeichneten Bauwerkes zu erhalten, während die Brücke über den Luisenstädtischen Kanal, nachdem die Aufsichtsbehörden zur Errichtung eines Bauwerkes mit hölzernem Ueberbau ihre Zustimmung versagt hatten, noch im letzten Quartal des Jahres 1881 begonnen und vollendet werden konnte.

Erwähnen wir noch der mit einem Kostenaufwand von rot. 61 473 ℳ. ausgeführten Umwandelung der im Zuge der Badstraße belegenen, über den als Mühlengraben fungirenden Panke-Arm führenden alten hölzernen Brücke in eine vollständig massive, so haben wir in kurzen Zügen aller derjenigen Brückenbauwerke gedacht, welche in den fünf Jahren dieser Berichtsperiode umgebaut oder neu hergestellt worden sind. Wir haben aber noch, um ein möglichst umfassendes Bild von der Thätigkeit der städtischen Verwaltung auf diesem Gebiet zu geben, derjenigen Brücken zu gedenken, welche in jenen Jahren zum Abbruch gelangt sind, um nie wieder zu erstehen.

Zunächst traf dieses Schicksal im Jahre 1879 die 1785 erbaute, in einem Halbkreisbogen überwölbte Spandauerbrücke. Ein Jahr darauf mußte die im Zuge der Königstraße belegene Königsbrücke*) den durch die Stadtbahn herbeigeführten neuen Verhältnissen weichen, obwohl dieselbe erst in den Jahren 1872/73 durch die Staatsbauverwaltung mit Aufwendung von etwa 372 000 ℳ. von Grund aus erneuert worden war. Die übrigen drei über den ehemaligen Königsgraben erbauten Brücken: die Herkulesbrücke, die Rochbrücke und die Stralauerbrücke sind zwar noch in ihrer ursprünglichen Gestalt erhalten, aber auch für sie wird in nicht allzu ferner Zeit die Stunde geschlagen haben, in welcher sie den erhöhten Verkehrsbedürfnissen einer neuen Generation zum Opfer fallen.

*) Vgl. über diese beiden Brücken „Berlin und seine Bauten" Theil II. 3. Abschnitt.

VII.

Die Bevölkerung und die Befriedigung ihres Wohnbedürfnisses.

Die Bevölkerungsziffern werden bekanntlich nur alle fünf Jahre durch Zählungen ermittelt. Für die Zwischenjahre muß die Ermittelung durch Berechnung erfolgen. Diese wird in der Art bewirkt, daß der letzten Volkszählungsziffer die gemeldeten Zugänge hinzugerechnet, die gemeldeten Abgänge von ihr abgezogen werden. Da die Meldungen in Betreff der zugegangenen und namentlich der abgegangenen Personen regelmäßig unvollständig sind, so werden die sich aus den Meldungen ergebenden Summen nach denjenigen Erfahrungen ergänzt, welche unser statistisches Amt bei früheren Vergleichungen der durch Zählung und der durch Berechnung ermittelten Bevölkerungsziffer gemacht hat. Inwieweit hierbei das Richtige getroffen, ergiebt erst die nächste Naturalzählung. Die am 1. Dezember 1880 vorgenommene hat eine Korrektur für das Jahr 1876 dahin nöthig gemacht, daß die am Schlusse dieses Jahres vorhandene Bevölkerung nicht, wie in unserm Verwaltungsbericht für 1861 bis 1876 angegeben, auf 995 470, sondern auf 997 699 Einwohner festgestellt ist.

Die weitere Entwickelung der Bevölkerung zeigt sich in folgenden Zahlen:

Ende 1877: 1 024 193, 1878: 1 054 701, 1879: 1 089 070, 1880: 1 123 608, 1881: 1 155 217. Die Zählung am 1. Dezember 1880 ergab 1 122 330 Personen. Die Bevölkerung ist also vom 1. Dezember 1875, für welchen Tag die Gesammtzählung 966 858 Einwohner ergeben hatte, bis 1. Dezember 1880 um $16{,}_{1}$ Prozent gewachsen, der berechnete Zuwachs vom 1. Januar 1877 bis 1. Januar 1882 beträgt $15{,}_{8}$ Prozent. Der jährliche Zuwachs zwischen den Zählungen berechnet sich hiernach auf $3{,}_{03}$ Prozent, in der fünfjährigen Periode vom 1. Januar 1877 bis 1. Januar 1882 auf $2{,}_{98}$ Prozent. Die Abweichungen von diesem Durchschnittsverhältniß gehen aus folgender Gesammtdarstellung der Hauptelemente der Bevölkerungsbewegung hervor:

Jahr.	Als Zugezogene gemeldet.	Als Abgezogene gemeldet.	Geborene.	Gestorbene.	Bevölkerung am Jahresschluß.	Darunter aktive Militärs.	Die Zunahme war Prozent.
1876	121 943	93 867	46 266	30 912	997 699	20 749	3,25
1877	107 251	85 191	45 875	31 788	1 024 193	20 123	2,65
1878	106 890	82 967	45 861	32 389	1 054 701	20 869	2,98
1879	113 666	84 027	46 065	31 393	1 089 070	20 691	3,26
1880	123 391	89 257	45 868	34 572	1 123 608	20 186	3,18
1881	127 672	96 278	45 246	32 826	1 155 217	20 186	2,81

In dem Verwaltungsberichte für 1861/76*) waren erheblich stärkere Schwankungen in dem Wachsthumsverhältniß der einzelnen Jahre zu verzeichnen; nach einer stetigen Abnahme des Wachsthums seit dem Maximaljahre 1871 ist eine Periode stabilerer Entwickelung für die Bevölkerung der Stadt eingetreten.

Wie in jener Berichtsperiode, ist auch in der diesmaligen die starke Vermehrung der Bevölkerung nur zum geringen Theil durch den Ueberschuß der Geborenen über die Gestorbenen, zum weitaus überwiegenden Theil durch den Ueberschuß der Zugezogenen über die Wegwandernden veranlaßt.

Die Geburtenziffer betrug im Jahre 1877: 45,1, 1878: 44,1, 1879: 43,0, 1880: 41,5 und 1881: 39,7 Promille, war also im Abnehmen begriffen; doch weist die durchschnittliche Geburtenziffer mit 42,7 Promille noch ein sehr günstiges Verhältniß auf.

Erfreulich ist es, daß neben dieser hohen Geburtsziffer für unsere Berichtsperiode eine geringere Sterblichkeit zu verzeichnen ist, als für die sechszehnjährige Periode des vorigen Berichts. Der Durchschnittssatz, welcher hier 32,7 Promille betrug, ist für unsere fünf Jahre auf 30,5 heruntergegangen. Der durchschnittliche Ueberschuß der Geborenen über die Gestorbenen betrug also gegen 7,6 Promille in den sechszehn Jahren, jetzt 12,2 Promille, eine sehr erhebliche Besserung, mit welcher Berlin nach dieser Richtung hin in der Reihenfolge der Städte eine besonders hohe Stufe einnimmt.**)

Die Sterblichkeitsziffern für die einzelnen Jahre waren: 1877: 31,5, 1878: 31,5, 1879: 29,3, 1880: 31,2, 1881: 28,8 Promille. Ist sonach die durchschnittliche Sterblichkeit der Bevölkerung auch noch nicht auf das vor 1860 prävalirende günstigere Verhältniß von 27,4 zurückgegangen, so zeigt doch der Verlauf der Zahlen im Ganzen eine Tendenz der Besserung, welche ein günstiges Zeugniß ablegt für die schon jetzt eingetretenen

*) Vgl. daselbst Thl. I. S. 50.

**) Um unseren Lesern eine Vergleichung wenigstens mit Paris und Wien und dem Staate Preußen zu ermöglichen, geben wir in Betreff der im Text besprochenen Verhältnisse nachstehende Zusammenstellung:

Wirkungen der im hygienischen Interesse von der Gemeindeverwaltung aufgewendeten Mittel.*)

In Bezug auf die Todesursachen sind besondere Abnormitäten in den fünf Jahren nicht zu verzeichnen gewesen; Epidemieen von bedeutendem Umfange sind nicht vorgekommen. Das Hauptmoment der Berliner Sterblichkeit liegt noch immer in der starken Sommersterblichkeit der Kinder an Durchfall, Brechdurchfall 2c. Juni, Juli und August sind auch in diesen fünf Jahren wieder stetig wiederkehrend die Monate gewesen, welche absolut und relativ die meisten Opfer gefordert haben. Der unverhältnißmäßig hohe Antheil der genannten Krankheiten an der Gesammtsterblichkeit zeigt sich in folgenden Zahlen:

Es starben an denselben 1877: 5 224, 1878: 5 280, 1879: 5 283, 1880: 6 075, 1881: 4 922 Menschen, und darunter befanden sich allein Kinder im ersten Altersjahr: bezw. 4 694, 4 697, 4 764, 5 381 und 4 399. Berücksichtigt man, daß von dem Rest der bei Weitem überwiegende Theil noch auf das zweite Lebensjahr entfällt, während diese Krankheiten für die darüber hinausgehenden Altersperioden so gut wie nicht mehr in Betracht kommen, so zeigt sich, daß das ungünstige Verhältniß der Berliner Sterblichkeit zum größten Theil auf Umständen beruht, welche einem rationellen Streben gegenüber nicht unverbesserlich sein würden. Wenn es gelänge, neben der Unterdrückung der Schädlichkeiten, welche die Folge der bisherigen Entwässerung Berlins waren, auch die anderen speziell lokalen Ursachen jener Krankheiten: ungesunde Wohnungen, mangelhafte Ernährung,

Jahr.	Berlin.			Preußen.			Paris.			Wien.		
	Geburtenziffer.	Sterblichkeitsziffer.	Ueberschuß der Geborenen über die Gestorbenen.	Geburtenziffer.	Sterblichkeitsziffer.	Ueberschuß der Geborenen über die Gestorbenen.	Geburtenziffer.	Sterblichkeitsziffer.	Ueberschuß der Geborenen über die Gestorbenen.	Geburtenziffer.	Sterblichkeitsziffer.	Ueberschuß der Geborenen über die Gestorbenen.
1877	45,4	31,5	13,9	41,7	27,3	14,4	27,3	25,4	1,9	41,6	32,1	9,5
1878	44,1	31,5	12,6	40,5	27,5	13,0	29,0	25,4	3,6	41,4	32,8	8,6
1879	43,0	29,3	13,7	40,8	26,5	14,3	28,5	26,0	2,5	41,8	31,6	10,2
1880	41,5	31,2	10,3	39,5	27,1	12,4	27,8	28,0	— 0,2	42,1	30,3	11,8
1881	39,7	28,8	10,9	38,5	26,4	12,1	29,2	27,7	1,6	41,6	31,4	10,2
Durchschnitt	42,7	30,5	12,2	40,2	27,0	13,2	28,4	26,5	1,9	41,7	31,6	10,1

In diesen Ziffern tritt ein wesentlicher Theil der großen Verschiedenheiten in den wirthschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen städtischer Bevölkerungen unter sich und im Gegensatz zur Bevölkerung eines großen Staates recht lebhaft vor Augen.

*) Vgl. Verwaltungsbericht des Königlichen Polizei-Präsidiums von Berlin für die Jahre 1871—1880 S. 156.

zu beseitigen — was freilich nur zum geringsten Theil durch öffentliche Einrichtungen und behördliche Maßregeln erreicht werden kann — so würde die Absterbeordnung der Bevölkerung durch die Verminderung der gerade nur auf das erste Lebensalter entfallenden Todesfälle eine ganz erheblich günstigere werden.

Nach Abzug des Ueberschusses der Geborenen über die Gestorbenen von der Differenz der Bevölkerung der beiden Zählungen ergiebt sich ein Ueberschuß von ca. 90 000 Zugewanderten über die Fortgezogenen für die Berichtsperiode.

Trotz der also immer noch sehr starken Zuwanderung hat sich das Verhältniß der auswärts Geborenen zu den geborenen Berlinern zu Gunsten der letzteren etwas gebessert.

Während sie bei der Zählung von 1875 nur mit einem Antheil von 413 Promille vertreten waren, machten sie 1880 wieder 435 Promille der Bevölkerung aus, und zwar zeigt sich die Zunahme bei beiden Geschlechtern, vornehmlich allerdings beim männlichen. Den Antheilen von 393 Promille beim männlichen und 432 Promille beim weiblichen Geschlechte damals standen nämlich 1880 426 bezw. 440 Promille gegenüber. Das männliche Geschlecht bestand aus 231 608 geborenen Berlinern und 311 221 Zugezogenen, das weibliche aus 255 176 Berlinerinnen und 324 325 Zugezogenen.

Der Grund liegt wesentlich in dem starken Ueberschuß der hier Geborenen über diejenigen Gestorbenen, welche hier geboren waren, indem ein Theil der Sterbefälle (ungefähr zwei Siebentel) auf Auswärtsgeborene fällt und der Wegzug geborener Berliner nicht viel größer ist, als die Zahl der Zurückkehrenden.

Noch eine andere sehr auffällige Verschiebung zeigt sich in dem Verhältniß der Geschlechter zur Gesammtheit der Bevölkerung; es ist gegen früher geradezu vertauscht. Noch 1875 überwog das männliche Geschlecht mit einem Antheil von 502 Promille der Bevölkerung, wie es bisher stets zum Theil in weit stärkerem Verhältnisse (1846 mit 521 Promille) überwogen hatte; bei der letzten Zählung ist der Antheil des männlichen Geschlechts auf 484 Promille heruntergegangen. Es erklärt sich dies daraus, daß in den letzten Jahren die weibliche Zuwanderung nicht in gleichem Maße zurückgegangen ist, wie die des männlichen Geschlechts.

In der Altersvertheilung der Bevölkerung ist nur eine geringe Aenderung eingetreten. Die gleichmäßig starke Zuwanderung bewirkt nach wie vor eine gewisse Stetigkeit der anormalen Altersvertheilung, wie sie mit den Verhältnissen einer Großstadt der Neuzeit unzertrennlich verbunden ist. Die Zuziehenden gehören zum weitaus überwiegenden Theile den kräftigsten Altersklassen an; zwei Drittel derselben und darüber befinden sich im Alter von 15 bis 30 Jahren. Die Bevölkerung erhält damit einen Hauptheil ihres Gepräges: starkes Ueberwiegen der gewerbthätigen Altersklassen und innerhalb derselben wieder starkes Ueberwiegen des frembbürtigen Elements. So ist das Altersjahrzehnt der 20- bis 30jährigen in der Gesammtzahl mit beinahe einem Viertel, nämlich 233 Promille vertreten, und hiervon sind 174 Promille auswärts Geborene und nur 59 Promille Berliner. Das darauf folgende Altersjahrzehnt (30 bis 40 Jahr) umfaßt 179 Promille der Gesammtzahl, worunter auch nur 38 Promille Berliner gegen 141 Promille Fremdbürtige

sich befinden. Alle höheren Altersklassen stellen 215 Promille zur Gesammtzahl, wovon ein Viertel, d. h. 53 Promille, in Berlin, 162 Promille dagegen auswärts geboren sind. In den jüngeren Altersklassen überwiegen naturgemäß die geborenen Berliner, welche zu den 214 Promille des ersten Lebensjahrzehnts 188 Promille, zu den 159 Promille des zweiten noch 96 Promille stellen. Folgende Gegenüberstellung zeigt den Gang dieser Verhältnisse zwischen den beiden Zählungen von 1875 und 1880.

Von 1 000 Einwohnern gehörten der nebenstehenden Altersklasse an:

	Geborene Berliner		Auswärts Geborene		Ueberhaupt	
	1875.	1880.	1875.	1880.	1875.	1880.
0—10	168	188	26	26	194	214
10—20	93	96	75	63	168	159
20—30	60	59	203	174	263	233
30—40	38	38	135	141	173	179
über 40	54	53	148	162	202	215
Ueberhaupt	413	434	587	566	1 000	1 000

Was das Heimaths- bezw. Geburtsland der Eingewanderten betrifft, so sind die Landestheile im Allgemeinen im Verhältniß zu ihrer Nähe vertreten. Obenan steht noch immer das Wurzelgebiet des eigentlichen Berlin: der Barnim, der bei der Volkszählung mit über 30 000 Seelen vertreten war, von denen 18 000 auf Niederbarnim und über 12 000 auf Oberbarnim kamen, so daß also letzterer trotz seiner geringeren Nähe im Verhältniß zu seiner Bevölkerung wenigstens ebensoviel nach Berlin entsendet, wie der unmittelbar Berlin umgrenzende Kreis Niederbarnim. Weniger Anziehungskraft übt Berlin auf die Bewohnerschaft des Kreises Teltow, die trotz ihrer großen Zahl nur mit circa 500 Personen mehr vertreten ist, als Oberbarnim. Im Ganzen fanden sich 213 927 in der Provinz Brandenburg Geborene, worunter besonders stark noch die Kreise Ruppin und Lebus vertreten waren, am schwächsten dagegen das Westhavelland. Es folgen die Provinzen Schlesien mit 87 259, Pommern mit 67 435, Sachsen mit 63 513, Posen mit 48 769, Westpreußen mit 32 642, Ostpreußen mit 32 002, Rheinland mit 9 136, Hannover mit 7 541, Westfalen mit 5 834, Hessen-Nassau mit 3 955, Schleswig-Holstein mit 2 936 ꝛc., überhaupt waren aus preußischen Landestheilen zugewandert 575 202. Aus dem Reich treten hervor: Mecklenburg mit 11 141, Königreich Sachsen mit 9 508 und Anhalt mit 6 036; im Ganzen waren außer den Preußen 46 356 in Reichsländern Gebürtige hier. Das Ausland war durch 13 734 Personen vertreten, worunter allein 3 830 Russen und 3 659 Oesterreicher. Diese Zahlen entsprechen im Ganzen mit nur unwesentlichen Abweichungen dem Verhältniß, wie es schon bei der Zählung von 1875 bestand.

Die Verschiebung in den Verhältnissen der Hauptkonfessionsgruppen zwischen den Zählungen, bezw. der Stand gegen Ende der Berichtsperiode ergiebt sich aus folgender Uebersicht:

	Evangelische Landeskirche.	Separatisten.	Katholiken (inkl.) Griechisch Katholische.	Dissidenten.	Christen ohne Konfessionsangabe.	Juden.	Alle Anderen (inkl. ohne Angabe).	Ueberhaupt.
1875	834 442	12 035	67 688	2 913	710	45 464	3 606	966 858
das sind Promille der Bevölkerung	863	12	70	3	1	47	4	1 000
1880	972 209	10 662	79 877	3 576	1 173	53 916	917	1 122 330
das sind Promille der Bevölkerung	866	10	71	3	1	48	1	1 000
1880 waren darunter:								
männliche . . .	461 888	4 979	44 604	2 071	633	28 088	566	542 829
weibliche	510 321	5 683	35 273	1 505	540	25 828	351	579 501
Promille innerhalb der Konfession:								
männliche . . .	475	467	558	579	540	521	617	484
weibliche	525	533	442	421	460	479	383	516
darunter waren geborene Berliner .	440 798	4 183	20 103	1 705	1 027	18 529	439	486 784
das sind Promille .	453	392	252	477	875	344	479	434

Das Gesammtverhältniß der Konfessionen innerhalb der Bevölkerung ist also in den fünf Jahren fast unverändert geblieben. Die Evangelischen einschließlich der Separatisten und Sekten bilden fast genau sieben Achtel der Bevölkerung; innerhalb dieses Komplexes hat anscheinend eine Verschiebung zu Gunsten der Landeskirche stattgefunden. Das letzte Achtel wird fast ausschließlich von den Katholiken und Juden gebildet; alle anderen zusammengenommen erscheinen nur in Stärke von einem Zweihundertstel der Bevölkerung, wobei allerdings zu bemerken ist, daß sie — abgesehen von denen, die überhaupt keine Angabe gemacht haben — verhältnißmäßig nicht unbedeutend gewachsen sind.

Auch die Katholiken und Juden haben sich etwas stärker vermehrt, als die Bevölkerung im Ganzen, so daß ihre Verhältnißantheile um je 1 Promille gewachsen sind. Ihr Verhältniß gegen einander ist dasselbe geblieben; bei beiden Zählungen waren die Katholiken ziemlich genau anderthalb mal so stark wie die Juden.

Mit Bezug auf das Verhältniß der Geschlechter innerhalb der Konfessionen ist auf starke Verschiedenheiten hinzuweisen. Während bei den Evangelischen das weibliche Geschlecht noch stärker überwiegt als in der Gesammtbevölkerung (in der Landeskirche kamen 21 Frauen auf 19 Männer), ist bei Katholiken und Juden das Gegentheil der Fall, was sich daraus erklärt, daß diese Bevölkerungstheile in höherem Maße durch die Zuwanderung vermehrt werden.

Eine Gewerbezählung hat 1880 nicht stattgefunden, doch geben die Angaben der Individualkarten über den Beruf ein ausreichendes Bild von der Entwickelung der gewerblichen Thätigkeit in Berlin während der fünf Jahre. Die Zahl der Selbstthätigen ist während der Zählungen von 501 948 auf 558 167 gewachsen, hat aber dabei im Verhältniß zur Gesammtbevölkerung eine Abnahme von 519,3 Promille auf 497,3 Promille erfahren. Diese Erscheinung findet ihre natürliche Erklärung in den Altersverhältnissen der Bevölkerung, d. h. in der Zunahme des ersten Altersjahrzehnts auf Kosten des berufsthätigen dritten.

Die untenstehende Tabelle S. 100 u. 101 giebt eine gedrängte Ueberficht einiger Hauptresultate der diesmaligen Auszählungskombinationen, an betreffender Stelle zugleich mit Gegenüberstellung der entsprechenden Verhältnisse von 1875.

Der Antheil der Klassen rein gewerblicher Thätigkeit, unter Einrechnung der Dienstboten und Arbeiter ohne nähere Angabe, ist ungefähr derselbe geblieben (fast 81 Prozent).

Im einzelnen dagegen zeigen sich bedeutende Verschiebungen bei denjenigen persönliche Dienste Leistenden, welche nicht im Gesindeverhältniß stehen, deren Antheil um 13 Promille abgenommen hat, sowie bei den Baugewerben (um 10 Promille), während der Antheil der als Arbeiter Bezeichneten um 34 Promille (von einem Neuntel sämmtlicher Selbstthätigen auf ein Siebentel) gewachsen ist. Bei der Mehrzahl der Gewerbe hat ein geringes Sinken der Antheile an der Gesammtzahl der Selbstthätigen stattgefunden. Die Selbstthätigen weiblichen Geschlechts konzentriren sich vornehmlich auf die Gruppen der Dienstboten, Bekleidung und Reinigung, der Gewerbslosen und Rentiers, wo sie die entsprechenden Zahlen der Männer weit übertreffen, und auf die Gruppe der Arbeiter, wo sie beinahe ein Drittel zur Gesammtzahl stellen.

Unter den Angehörigen sind etwa fünf Siebentel weiblichen, zwei Siebentel männlichen Geschlechts, ein Verhältniß, das in den einzelnen Berufsklassen nur geringe Abweichung erfährt.

Trotz der Aufnahme des Thiergartens und des früher zur Gemeinde Lichtenberg gehörigen Terrains in den Stadtbezirk Berlin hat sich das Gesammtverhältniß der Dichtigkeit, in welchem die Bevölkerung denselben bewohnt, gegen früher noch verschlechtert.

Während wir in dem Verwaltungsbericht für 1861/76 für das Jahr 1876 als den auf einen Einwohner fallenden Flächenraum 63 qm angeben konnten, entfielen auf denselben nach den Resultaten der Volkszählung des Jahres 1880 nur 55¼ qm. Zwar

nimmt die Dichtigkeit der Bevölkerung in den inneren Stadttheilen ab (dies zeigte sich sogar bei 102 Stadtbezirken, der Hälfte aller Bezirke), dafür steigt sie aber sehr stark in den peripherischen Stadttheilen.

Die Bewegung der Bevölkerung in der Stadt selbst charakterisirt sich immer deutlicher als eine centrifugale. In dem letzten Zählungsintervall sind außer der Altstadt (Berlin, Kölln und Friedrichswerder) noch folgende sechs Stadttheile in der Bevölkerungszahl zurückgegangen: Dorotheenstadt, Friedrichstadt, untere Friedrichsvorstadt, Luisenstadt diesseits des Kanals, Spandauer Viertel und Friedrich-Wilhelmstadt. Hier weichen die Wohnräume mehr und mehr den Geschäftslokalitäten, und die Bewohner bevölkern immer dichter die Stadttheile der Peripherie. Von dieser Bewegung sind jetzt auch früher in günstigeren Verhältnissen befindliche Stadttheile, wie die Schöneberger und Tempelhofer Vorstadt ergriffen, so daß der Ring kompakter Bevölkerungsdichtigkeit jetzt nur noch durch den von der Spree gebildeten Quadranten mit Moabit und Wedding auf dem rechten, mit den an den Thiergarten grenzenden Stadttheilen auf dem linken Flußufer unterbrochen ist. Obenan unter den Stadttheilen an Dichtigkeit steht noch immer das Spandauer Viertel, welches seinen Bewohnern durchschnittlich nur 20 qm Raum bietet. Es folgen unmittelbar die Luisenstadt diesseits und jenseits des Kanals und darauf, mit auch noch unter 30 qm pro Person, die vier Stadttheile der Altstadt. Zwischen 30 und 40 qm auf den Einwohner haben Raum die Friedrichstadt, Friedrich-Wilhelmstadt, Oranienburger Vorstadt und obere Friedrichsvorstadt, und von da bis zum Gesammtdurchschnitt für die Stadt, d. h. 55¼ qm rangiren die Schöneberger Vorstadt (1875 noch besser als der Durchschnitt), Dorotheenstadt und das Stralauer Viertel. Von den sechs noch übrigbleibenden Stadttheilen folgen unmittelbar nach dem Durchschnitt die Rosenthaler Vorstadt, die Tempelhofer- und die untere Friedrichsvorstadt. Das Königsviertel bietet seinen Bewohnern zwar noch im Ganzen 125 qm Raum, doch ist dieses günstige Verhältniß hier wie bei der Rosenthaler Vorstadt nur ein scheinbares, insofern die an Areal großen Außenbezirke dieses Stadttheils fast unbewohnt sind, während sich die Bevölkerung in Wirklichkeit in den kleinen Innenbezirken sehr dicht zusammendrängt. Auf dem Wedding kommen noch 162 qm auf den Bewohner, in Moabit 206 und in der Thiergartenvorstadt 269.

Das Zusammendrängen der Bevölkerung in Miethskasernen hat weitere Fortschritte gemacht. Während die Einwohner (ohne die Strombevölkerung) sich um $16{,}_{28}$ Prozent vermehrt haben, ist die Grundstückszahl nur um $11{,}_{03}$ Prozent gestiegen. Die Folge davon ist die Zunahme der Behausungsziffer, d. h. der durchschnittlichen Bewohnerzahl auf das Grundstück. Sie ist von $57{,}_9$ auf $60{,}_6$ gestiegen. Dieser Durchschnitt wird noch stark übertroffen im Königsviertel, wo $65{,}_7$, in der Friedrich-Wilhelmstadt, wo $66{,}_8$, Tempelhofer Vorstadt, wo $68{,}_8$, Moabit, wo 70, in der Rosenthaler Vorstadt, wo $76{,}_5$, im Stralauer Viertel, wo $76{,}_7$, in der Oranienburger Vorstadt, wo $77{,}_9$, in der jenseitigen Luisenstadt, wo $91{,}_3$ Personen auf ein Grundstück kommen. In einem Bezirk des Stralauer Viertels — dem 118. Stadtbezirk — erreicht die Behausungsziffer die

Berufsklassen.	Selbstthätige		Ueberhaupt.	Das sind Promille aller Selbstthätigen.
	Männer.	Frauen.		
Landwirthschaft	746	36	782	1,4
Forstwirthschaft und Jagd	25	—	25	0,0
Gärtnerei	1 492	33	1 525	2,7
Fischerei	63	4	67	0,1
Bergbau, Hütten und Salinen	60	1	61	0,1
Industrie der Steine und Erden	2 698	26	2 724	4,9
Metallverarbeitung	24 518	304	24 822	44,5
Maschinen, Werkzeuge, Instrumente 2c.	7 973	55	8 028	14,4
Chemische Industrie	884	21	905	1,6
Industrie der Heiz- und Leuchtstoffe	496	39	535	1,0
Textilindustrie	6 480	1 686	8 166	14,6
Papier und Leder	10 396	339	10 735	19,2
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	25 144	420	25 564	45,8
Nahrungs- und Genußmittel	15 545	947	16 492	29,7
Bekleidung und Reinigung	30 849	44 778	75 627	135,5
Baugewerbe	22 154	29	22 183	39,7
Buch- und Kunstdruck	6 696	152	6 848	12,3
Künstliche Betriebe für gewerbliche Zwecke	4 652	47	4 699	8,4
Handel	51 414	8 882	60 296	108,1
Versicherungswesen	1 118	1	1 119	2,0
Hausirgewerbe	86	27	113	0,2
Landstraßen- und Stadtverkehr	10 653	174	10 827	19,4
Rhederei und Schifffahrt	2 015	5	2 020	3,6
Beherbergung und Erquickung	9 818	1 218	11 036	19,8
Schaustellungen	418	77	495	0,9
Dienstboten der 39 Gruppen	7 051	58 930	65 981	118,2
Sonstige persönliche Dienstleistungen	5 900	3 179	9 079	16,3
Arbeiter ohne besondere Angabe	55 462	25 553	81 015	145,1
Post- und Telegraphie	5 377	102	5 479	9,8
Eisenbahnen	5 076	26	5 102	9,1
Heilpersonal	1 677	1 276	2 953	5,3
Lehrer	3 006	2 714	5 720	10,2
Bildende Künste, Musik, Theater	3 293	1 002	4 295	7,7
Literatur und Presse	2 019	40	2 059	3,7
Kirche	451	6	457	0,8
Königliche Hausverwaltung	641	78	719	1,3
Staats- und Reichsverwaltung	10 010	26	10 036	18,0
Diplomatisches Korps	143	—	143	0,3
Rechtspflege	3 079	1	3 080	5,5
Armee und Marine	20 107	—	20 107	36,0
Gemeindeverwaltung	2 082	55	2 137	3,8
Rentiers	5 288	7 287	12 575	22,5
Pensionäre	3 290	1 619	4 909	8,8
In Berufsvorbereitung	6 812	620	7 432	13,3
Ohne Gewerbe	3 039	16 156	19 195	34,4
Ueberhaupt	380 196	177 971	558 167	1 000,0
Darunter die gewerblichen Klassen insgesammt (inkl. Arbeiter und Dienstboten).	304 806	146 963	451 769	809,4
Gewerbliche Klassen (ohne Arbeiter und Dienstboten).	236 393	59 301	295 694	529,8

1875 war der entsprechende Promillesatz.	Angehörige der Selbstthätigen		Alle Anwesenden.	Von den Selbstthätigen waren geboren		Von 1 000 Selbstthätigen jeder Berufsklasse waren also geboren	
	männlich.	weiblich.		in Berlin.	auswärts.	in Berlin.	auswärts.
1,5	197	564	1 543	154	628	196,9	803,1
0,0	10	13	48	7	18	280,0	720,0
2,5	561	1 392	3 478	322	1 203	211,1	788,9
0,1	33	115	215	37	30	552,2	447,8
0,1	28	70	159	14	47	229,5	770,5
5,4	1 183	2 838	6 745	1 166	1 558	428,0	572,0
50,0	9 340	23 509	57 671	9 806	15 016	395,1	604,9
16,6	3 238	8 222	19 488	3 056	4 972	380,7	619,3
1,4	283	702	1 890	191	714	211,0	789,0
1,2	232	598	1 365	167	368	312,1	687,9
17,2	3 095	7 839	19 100	3 961	4 205	485,1	514,9
20,3	3 869	9 602	24 206	4 620	6 115	430,3	569,7
50,2	11 215	27 500	64 279	8 673	16 891	339,3	660,7
26,9	4 907	12 550	33 949	3 727	12 765	226,0	774,0
134,7	17 599	40 494	133 720	21 960	53 667	290,4	709,6
49,4	10 368	24 767	57 318	4 428	17 755	199,7	800,3
11,4	2 026	5 280	14 154	3 785	3 063	552,7	447,3
6,2	1 287	3 347	9 333	2 811	1 888	598,2	401,8
101,7	21 796	55 515	137 607	17 791	42 505	295,1	704,9
1,4	480	1 159	2 758	275	844	245,8	754,2
0,1	142	70	325	17	96	150,5	849,5
15,0	5 715	14 174	30 716	2 140	8 687	197,6	802,4
5,7	188	567	2 775	19	2 001	9,4	990,6
23,5	4 903	12 944	28 883	1 553	9 483	140,7	859,3
0,2	129	326	950	153	342	309,1	690,9
122,4	599	868	67 448	5 328	60 653	80,8	919,2
29,9	3 234	8 446	20 759	1 339	7 740	147,4	852,6
111,3	26 992	61 314	164 321	22 654	58 361	279,6	720,4
9,9	3 079	7 753	16 311	909	4 570	165,9	834,1
13,3	3 485	8 172	16 759	616	4 486	120,7	879,3
3,2	839	1 996	5 788	507	2 446	171,7	828,3
10,3	1 810	4 328	11 858	1 615	4 105	282,3	717,7
5,5	1 088	3 176	8 559	1 723	2 572	401,2	598,8
1,2	562	1 709	4 330	569	1 490	276,3	723,7
1,1	353	816	1 626	88	369	192,6	807,4
1,6	408	958	2 085	158	561	219,8	780,2
15,1	6 213	15 996	32 245	1 230	8 806	122,6	877,4
0,3	51	135	329	3	140	21,0	979,0
4,4	974	2 487	6 541	741	2 339	240,6	759,4
38,2	1 035	2 691	23 833	923	19 184	45,9	954,1
4,6	1 314	3 247	6 698	487	1 659	227,9	772,1
22,3	2 710	10 988	26 273	4 551	8 020	361,9	638,1
8,6	1 209	4 825	10 943	1 091	3 819	222,2	777,8
10,8	30	38	7 500	1 216	6 216	163,6	836,4
41,4	3 824	7 430	30 449	5 481	13 716	285,5	714,5
1 000,0	162 633	401 530	1 122 330	142 053	416 114	254,5	745,5
807,5	102 824	254 157	808 750	120 154	331 615	266,0	734,0
544,0	71 999	183 529	551 222	90 833	204 861	307,2	692,8

exorbitante Höhe von 116,7 Prozent. Diese Ziffern sind geradezu der Ausdruck eines Gemeinschadens, gegen welchen auf Abhülfe erst durch eine strengere Bauordnung zu hoffen ist.

Die Zahl der Häuser mit mehr als 20 Wohnungen ist in steter, während des letzten Zählungsintervalls sogar besonders rapider Steigerung von 2 947 auf 3 977 angelangt. Dagegen hat die Zahl der Häuser mit nur Einer Wohnung wiederum, wenn auch nur um zwei, abgenommen; sie belief sich bei der Zählung auf 795. Die Zahl der Häuser mit 1 bis 5 Wohnungen betrug 3 992 gegen 4 010 im Jahre 1875. Das Miethskasernensystem wuchert derartig, daß die normale Wohnweise einzelner oder doch weniger Familien in einem Hause nicht blos relativ, sondern sogar positiv konstant an Boden verliert.

Hand in Hand mit diesem Ueberwuchern der Miethskasernen, bezw. der Zunahme der Behausungsziffer geht die Qualität der Wohnungen zurück; das zeigt sich in der steten Verschlechterung der Stockwerkslage, wie in der Verminderung der Durchschnittszahl der Wohnräumlichkeiten.

Die bei der Zählung von 1875 schon übermäßig hohe Zahl von Häusern mit vier Treppen hoch belegenen Wohnungen, 6 515, ist auf 7 558 gewachsen, und es sind noch 835 Häuser mit Wohnungen im fünften Stock hinzugetreten. Ueberhaupt fanden sich 23 289 Kellerwohnungen, 10 416 Dachwohnungen, 728 Wohnungen im fünften und 30 624 im vierten Stock bewohnt vor. Einer Gesammtvermehrung der bewohnten Wohnungen zwischen den Zählungen um 20,4 Prozent steht somit eine Vermehrung der Kellerwohnungen um nur 7,6 Prozent, dagegen der Wohnungen im Dach um 74,5 Prozent, im fünften Stock um 482,4 und im vierten Stock um 52,8 Prozent gegenüber. Die schlechtesten Lagen außer der im Keller, bei welcher Wohnungslage das Hochwasser von 1876 eine zeitweise Verminderung herbeiführte, haben sich also am stärksten vermehrt.

Die durchschnittliche Zimmerzahl der Wohnungen ist von 2,33 auf 2,29 zurückgegangen. Die bewohnten Gelasse ohne heizbares Zimmer haben sich fast genau in gleicher Höhe gehalten (3 239 im Jahre 1875 gegen 3 230 im Jahre 1880). Dagegen haben die Wohnungen mit nur einem heizbaren Zimmer sich von 109 115 auf 127 492 vermehrt, die mit zwei heizbaren Zimmern von 53 689 auf 67 901. Auch die größeren Wohnungen jeder Räumlichkeitsklasse haben zugenommen, doch nicht in dem Maße wie diese beiden untersten, in welchen sich überdies der größte Theil (55 354) der 59 087 Schlafleute vorfindet.

Dagegen ist es als eine Verbesserung der Wohnverhältnisse hervorzuheben, daß die Zahl der Schlafleute seit der vorigen Zählung wesentlich zurückgegangen ist, der männlichen von 60 574 auf 41 475, der weiblichen von 18 124 auf 17 612.

Bezeichnend für die Eigenart der Berliner Wohnverhältnisse sind die Ergebnisse der Aufnahme über die Zeit, seit welcher der Haushalt die Wohnung bewohnte. Mehr als ein Sechstel (177 Promille) war erst seit dem letzten Quartalstermin eingezogen,

153 Promille während des vorhergehenden Halbjahres, so daß fast ein Drittel der Bevölkerung die Wohnung erst bis zu 8 Monaten innehatte. Aus dem ersten Viertel des Zählungsjahres waren weitere 20 Promille der Wohnungen bewohnt, und im Laufe des Jahres 1879 waren 196 Promille der Haushaltungen zugezogen, so daß also mehr als die Hälfte, (ziemlich fünf Neuntel) der Berliner Wohnungen in dem Zeitraum von 23 Monaten die Bewohner gewechselt hatten. Demgegenüber war erst unter je dreizehn Wohnungen eine seit 10 und mehr Jahren von demselben Haushalte bewohnt gewesen (76 Promille).

Die Zahl der bewohnten und leerstehenden Wohnungen, sowie den Miethwerth derselben zeigt die nachstehende Tabelle:

Schluß des Jahres.	Wohnungen und Gelasse.	deren Miethwerth pro Jahr.	Von den Wohnungen und Gelassen waren vermiethet bezw. benutzt: Wohnungen.	zum Miethwerth.	durchschnittlich pro Kopf.	standen leer: Wohnungen.	zum Miethwerth.	Es standen also von je 1 000 Wohnungen leer.
1876	237 556	167 431 233	223 430	161 219 578	162,0	14 126	6 211 655	59,5
1877	253 395	168 831 190	235 430	161 793 653	158,1	17 965	7 037 537	70,9
1878	265 724	167 638 412	245 053	159 741 834	151,5	20 671	7 896 578	77,8
1879	273 987	166 023 269	255 479	158 924 787	145,9	18 508	7 098 482	67,6
1880	279 187	166 727 358	265 138	161 341 225	143,6	14 049	5 386 133	50,3
1881	286 630	171 156 493	273 733	165 866 303	143,6	12 897	5 290 190	45,0

Der durchschnittliche Miethwerth pro Kopf der Bevölkerung ist in der Berichtsperiode stetig herabgegangen; erst im letzten Jahre trat eine Stockung in dem Rückgang ein. Wie aus dem Vergleich mit den bezüglichen Angaben des sechszehnjährigen Verwaltungsberichts zu ersehen ist, war seit 1860 eine konstante Steigerung der Ausgaben zu verzeichnen, welche der Einwohner auf die Befriedigung des Wohnbedürfnisses zu verwenden hatte. Diese Ausgabe hatte im Jahre 1875 163,8 ℳ erreicht. Seitdem begann der Rückgang bis auf 143,6 ℳ, so daß pro Kopf der Bevölkerung für die Befriedigung des Wohnbedürfnisses ca. 20 ℳ weniger ausgegeben wurden. Diese Ersparniß der zur Miethe wohnenden Bevölkerung erfolgte natürlich auf Kosten der Hausbesitzer. Die Durchschnittspreise für die vermietheten Wohnungen gingen in den Berichtsjahren von 722 über 687, 652, 622 und 608 auf 606 ℳ herunter.

Folgende Tabelle zeigt, wie die verschiedenen Wohnungsklassen an dieser Preisverminderung partizipiren:

Am Jahres-schluß.	Von dem gesammten Miethwerth der vermietheten Wohnungen kamen Promille auf die Wohnungen im Preise von:											
	bis 150 *M.*	151 bis 300 *M.*	301 bis 450 *M.*	451 bis 600 *M.*	601 bis 750 *M.*	751 bis 900 *M.*	901 bis 1200 *M.*	1201 bis 1500 *M.*	1501 bis 3000 *M.*	3001 bis 6000 *M.*	6001 bis 12000 *M.*	Ueber 12000 *M.*
1876	15	108	100	64	56	51	78	65	192	116	68	87
1877	19	118	92	63	55	50	80	63	186	115	65	94
1878	25	126	89	63	53	49	78	64	184	111	65	93
1879	30	133	89	64	52	47	77	63	178	108	64	95
1880	31	136	89	64	52	49	77	62	175	106	62	97
1881	31	137	89	64	53	47	76	62	172	102	63	104

Der Antheil der allerbilligsten Wohnungen hat sich also in den fünf Jahren verdoppelt, und die nächstbillige Klasse ist auch noch um fast ein Drittel gestiegen. Die Mittelwohnungen haben ihre Antheile mit großer Konstanz auf gleicher Höhe gehalten, während die theueren Wohnungen von 1 500 bis 12 000 *M.* stark verloren haben. Nur die theuerste Klasse zeigt wieder eine beträchtliche Vermehrung.

Der Ertragswerth der Berliner Grundstücke zeigt sich in folgenden Zahlen:

Bebaute Grundstücke und Werth derselben nach der Feuerversicherung und der Miethssteuereinschätzung.

Jahr (letztes) Quartal.	Versicherte Grundstücke		Versicherungs-summe derselben		durch-schnittlich pro Grund-stück.	Jährlicher Miethsertrag aller Grundstücke für das folgende Jahr			Werth der Grundstücke nach dem Miethsertrage aller Grund-stücke über-haupt.	durch-schnittlich pro Grund-stück.
	Zahl.	gegen das Vorjahr Prozent.	in Mark.	gegen das Vorjahr Prozent.	*M.*	Zahl der Grund-stücke.	in Mark.	gegen das Vorjahr Prozent.	*M.*	*M.*
1876	16 682	104	1 619 263 000	111	97 066	17 737	167 431 233	103	3 013 762 197	169 914
1877	17 163	104	1 734 896 600	107	101 081	18 240	168 831 190	101	3 038 961 420	166 610
1878	17 595	103	1 831 342 800	106	104 083	18 702	167 638 412	99	3 017 491 416	161 346
1879	17 937	102	1 904 004 200	104	106 150	19 018	166 023 269	99	2 988 418 812	157 136
1880	18 138	101	1 958 870 400	103	107 998	19 234	166 724 358	100	3 001 092 444	156 031
1881	18 310	101	2 010 306 100	103	109 793	19 463	171 156 493	103	3 080 816 874	158 291

Der Werth der Grundstücke ist hier als achtzehnfacher Miethwerth derselben kapitalisirt. Der Versicherungswerth der Grundstücke ist stetig gestiegen; der Ertragswerth ist fast eben so stetig gefallen; erst im letzten Berichtsjahr zeigt sich wieder eine Zunahme. Die Differenz zwischen Versicherungs- und Ertragswerth ergiebt ungefähr den Werth des Grund und Bodens; ihre starke Verminderung auf zwei Drittel des Betrages von 1876 ist auch eine Umkehr zu weniger unnatürlichen Verhältnissen.

Hierzu hat die außerordentliche Entwickelung, welche die Verkehrsmittel gerade in der Berichtsperiode genommen haben, wesentlich mitgewirkt. Wie sehr die Eröffnung radialer Pferdebahnlinien ein Bedürfniß war und auch noch weiter bleibt, ergiebt sich aus den Zahlen, welche wir über den steigenden Verkehr auf den Pferdeeisenbahnen im fünften Abschnitt gegeben haben. Durch diese Bahnen wie durch die gegen den Schluß unserer Berichtsperiode dem Verkehr übergebene Stadtbahn wird der Bevölkerung in immer steigerndem Maße die Möglichkeit gegeben, sich weiter hinaus in der märkischen Ebene anzusiedeln und die innere Stadt dem Handel zu überlassen; mehr und mehr wird ihr Gelegenheit geschaffen, den Miethskasernen zu entgehen, welche aus dem Bedürfniß hervorgegangen sind, den bei den früheren geringen Verkehrsmitteln übermäßig in die Höhe geschraubten Preis des dem Centrum nahegelegenen Grund und Bodens durch rücksichtslose Ausschlachtung des betreffenden Luftraumes nach Möglichkeit als einträgliche Kapitalsanlage auszunutzen. Mehr und mehr wird der Grundbesitz durch die von dem steigenden Verkehr erschlossene Konkurrenz des Vorlandes genöthigt sein, sich mit normaleren Ansprüchen zu begnügen, und in demselben Grade wird auch die Möglichkeit erstehen, der Bevölkerung angemessenere, dem hygienischen Bedürfniß besser entsprechende und in Folge dessen auch für das Gedeihen derselben in moralischer und wirthschaftlicher Beziehung vortheilhaftere Wohnstätten zu schaffen.

VIII.

Die öffentlichen Einrichtungen für die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln.

Während unser Bericht über die Gemeindeverwaltung in den Jahren 1861—1876, neben den großen Fortschritten, welche er für die der geistigen Kultur dienenden Verwaltungsgebiete nachweisen konnte, zugleich — in den über die Kanalisation und die Wasserversorgung handelnden Abschnitten — von der Begründung und dem raschen Fortgang neuer wichtiger, der Förderung des materiellen Wohles gewidmeten Unternehmungen Kunde geben konnte, hatte er in Betreff der Verbesserung der für die Lebensmittelversorgung der Stadt bestehenden öffentlichen Einrichtungen nur die ersten Anfänge eines bedeutsamen Fortschrittes zu verzeichnen. Aber diese Anfänge — der, wenn auch zunächst gescheiterte, Versuch der Begründung von Markthallen,*) der Ankauf eines Terrains zur Anlage eines städtischen Viehhofes auf der Feldmark von Lichtenberg, die durch den Kommunalbeschluß vom 30. März 1876 im Prinzip adoptirte Einführung des Schlachtzwanges**) — bewiesen, daß die Gemeindebehörden zu der Ueberzeugung gelangt waren, daß die Gründung öffentlicher Schlachthäuser, die Einführung des Schlachtzwanges, die Errichtung eines centralisirten Marktes für alle Gattungen von Schlachtvieh, wie der Ersatz der öffentlichen Wochenmärkte durch zweckmäßig im Stadtgebiet vertheilte Markthallen Aufgaben sind, deren Lösung für große Kultur-Centren nicht minder nothwendig ist, als eine reichliche Wasserzuführung und eine zweckmäßige, allen hygienischen Anforderungen entsprechende Entwässerung.

Sollten die Privatschlächtereien aus dem Innern der Stadt entfernt und durch allgemeine öffentlich kontrolirte Schlachthäuser ersetzt werden, sollten die Produkte des Schlächtereibetriebes, ehe sie in den Konsum gelangen, der Kontrole von Sachverständigen unterworfen werden, sollten für den Verkauf des Fleisches sowohl wie anderer Nahrungsmittel unter öffentlicher Verwaltung und Aufsicht stehende Stätten geschaffen werden, so

---

*) Verw.-Bericht für 1861/76 Thl. II. S. 22.

**) a. a. O. S. 147.

handelte es sich um Zwecke, welche große städtische Gemeinwesen mit voller Sicherheit nur erreichen können, wenn sie auch diejenigen dazu erforderlichen Einrichtungen, die an sich durch Privatunternehmungen geschaffen werden können, selbst in die Hand nehmen.

Für den Viehmarkt Berlins bestand eine solche Privatunternehmung. Eine Aktiengesellschaft hatte auf einem Terrain von ca. 27 ha im Norden der Stadt auf Grund einer polizeilichen Konzession einen Viehhof angelegt, auf welchem sich fast der gesammte Import- und Export-Viehmarkt Berlins konzentrirte, und auf welchem außerdem die von der Gesellschaft erbauten Schlachthäuser von denjenigen Berliner Schlächtern benutzt wurden, die sich derselben bedienen wollten.

Als die Gemeindebehörden das ca. 38 ha große Terrain auf der Lichtenberger Feldmark ankauften, war es noch keineswegs beschlossene Sache, auf demselben den städtischen Viehhof auch wirklich zu errichten. Die Stadtgemeinde legte mit diesem Kaufe nur gewissermaßen die Rüstung an, um sich gegen übermäßige Forderungen jener Aktiengesellschaft zu schützen. Mit ihr zu einer Verständigung über den Ankauf ihrer Anlagen zu gelangen, um auf diesen die — nur zu lange versäumte — Aufgabe der Errichtung öffentlicher Schlachthäuser mit einem Viehmarkt und der Einführung des Schlachtzwanges zu erfüllen, war schon lange vor dem Ankauf des Lichtenberger Terrains der Versuch gemacht worden.

Die Kommunalbehörden hätten diesen Weg der Lösung selbst auf die Gefahr hin vorgezogen, daß die gesammten Anlagen der Gesellschaft — deren Aptirung für unsere Zwecke nach dem Gutachten des Erbauers derselben eine Aufwendung von 2 100 000 *M.* erfordert haben würde — sich im Verhältniß zum Wachsthum der Bevölkerung und mit Rücksicht auf die wachsende Bebauung desjenigen Stadttheils, in welchem sich dieselben befinden, als für längere Zeit verwerthbar nicht erwiesen hätten.

Trotz aller dieser Bedenken, deren volle Begründung die Folgezeit schon jetzt bewiesen hat,*) stand die Nutzbarmachung der vorhandenen Anlagen der erwähnten Erwerbsgesellschaft im Vordergrunde der Erwägungen. So lange vermieden werden konnte, für einen Zweck des öffentlichen Interesses einmal aufgewendetes Privatkapital durch ein Konkurrenzunternehmen der Gemeinde zu gefährden oder gar zu zerstören, so lange sollte der ernstliche Versuch gemacht werden, die Lösung der Aufgabe mit Schonung der Privatinteressen herbeizuführen. Allerdings wurde hierbei festgehalten:

daß die private Unternehmung zu Unrecht und nur unter Benutzung früherer Unentschlossenheit der städtischen Vertretung in den Besitz des der Gemeinde gebührenden Marktrechtes gelangt war;

daß die Einführung des Schlachtzwanges und aller im Zusammenhange

---

*) Die Bevölkerung der Stadt ist seit dem Jahre 1875 (Dezember) von 966 858 Einwohnern auf rund 1 200 000 Einwohner gewachsen; in ungefähr gleichem Verhältniß ist der örtliche Konsum an Schlachtvieh gestiegen; der Export ist aber ein noch viel lebhafterer geworden.

hiermit stehenden wohlfahrtspolizeilichen Veranstaltungen ein nur im äußersten Nothfalle delegirbares Recht der Gemeinde darstelle;

daß vor allen Dingen — sollten die Kaufsunterhandlungen mit Erfolg geführt werden — die Bestimmung der Kaufbedingungen nicht lediglich im Belieben des völlig konkurrenzlosen Käufers stehen dürfe.

Da jede Kombination, bei welcher die Stadt mit der im Besitz des alten Viehhofes befindlichen Erwerbsgesellschaft in ein vertragsmäßiges Mitbenutzungsrecht desselben getreten wäre, unpraktisch und wegen der gänzlichen Verschiedenheit der hierbei beiderseits zu wahrenden Interessen unausführbar erschien und vorauszusehen war, daß eine solche Gemeinschaft den tiefen inneren Widerspruch der ungleichen Zwecke und Ziele aufgedeckt und somit den Kern unaufhörlichen Zwiespalts in sich getragen haben würde, blieb nur der Kauf der alten Anlage oder der Konkurrenzkampf mittelst Errichtung einer neuen städtischen Anlage übrig.

Um beide Wege der Lösung offen zu halten, erfolgte der Ankauf des Lichtenberger Terrains, dessen Baugrund, Situation und Höhenlage einen Neubau im hohen Grade begünstigten.

Vor dem Ankauf desselben, bereits im Januar 1874, hatte die Berliner Viehmarkt-Aktiengesellschaft dem Magistrat eine Offerte gemacht, worin sie ihren gesammten Besitz der Stadtgemeinde für den Preis von 16½ Millionen Mark zum Kauf antrug. Sie erbot sich auch zum alleinigen Verkauf der Schlachthäuser nebst 2 500 Quadratruthen Terrain zum Preise von 6 Millionen Mark. Mit der letzteren dieser beiden Offerten, nach welcher der Viehmarkt in den Händen der Gesellschaft bleiben sollte, wurde der Stadt angesonnen, Schlachthäuser zu kaufen, deren innere Einrichtung außerordentlich viel zu wünschen übrig ließ und eine von den Interessenten auf das Heftigste bekämpfte Maßregel — den Schlachtzwang — in diesen mangelhaften Schlachthäusern einzuführen, während der lukrative Theil der Anlage der Erwerbsgesellschaft verbleiben sollte. Sie war schon deshalb unannehmbar, selbst wenn der geforderte Preis weniger enorm gewesen wäre. Der für das gesammte Unternehmen geforderte Kaufpreis von 16½ Millionen Mark betrug ohngefähr das Doppelte dessen, wofür Dr. Strousberg, der Eigenthumsvorgänger der jetzigen Aktiengesellschaft, einschließlich gezahlter Provisionen ꝛc. sein Eigenthum der Gesellschaft käuflich überlassen hatte.

Unter diesen Umständen wurde, als im Dezember 1875 die Verhandlungen wegen Ankaufes desjenigen Terrains, auf welchem die jetzige städtische Anlage erbaut ist, bis zu einer an eine dreimonatliche Frist gebundene Verkaufsofferte gediehen waren — was jedenfalls auch dem anderen Theile nicht unbekannt geblieben war —, der Berliner Viehmarkt-Aktiengesellschaft durch ein Schreiben des Magistrats bedeutet:

daß die bisher für ihre Anlagen geforderten Kaufpreise viel zu hoch seien.

Es wurde hinzugefügt, „daß, wenn die Gesellschaft sich außer Stande befände, in nächster Zeit anderweite Vorschläge unter bedeutender Ermäßigung des bisher verlangten Preises zu machen, die städtische Behörde genöthigt sein würde, diejenigen Angelegenheiten,

welche auf die Fleischversorgung der Stadt und die Regelung des Schlachtbetriebes Bezug haben, aus eigener Initiative und unter Benutzung der hierfür durch das Gesetz vom 18. März 1868 gegebenen Mittel in Angriff zu nehmen.

Bei der Wichtigkeit und Unaufschiebbarkeit der Wahrung tief eingreifender Interessen der gesammten Einwohnerschaft würde — im Mangel annehmbarer Vorschläge der Direktion — eine konsequente und ununterbrochene Durchführung der selbstständigen Herstellung der obengedachten Anlagen aus städtischen Mitteln sich als eine unabweisbare Nothwendigkeit darstellen."

Die demnächst zwischen Kommissarien des Magistrats und Bevollmächtigten der Gesellschaft weitergeführten Verhandlungen scheiterten. Die Offerte Jener:

> Uebernahme der hypothekarisch versicherten Schulden der Gesellschaft und Einlösung der Aktien (angeblich sind 6 Millionen Mark emittirt) zum vollen Nennwerth von je 200 Thalern das Stück,

wurde von den Vertretern der Gesellschaft abgelehnt, weil „die Aktionäre, welche die Aktien über Pari bezahlt hätten, bei dem Geschäft doch einen Vortheil haben müßten". Der demnächst erneut gemachte Versuch, für die Mitverwaltung der Gesellschaftsanlagen durch die Stadt eine vertragsmäßige Grundlage zu gewinnen, legte die Unausführbarkeit einer solchen Kombination auch für Diejenigen klar, die an die Möglichkeit einer solchen noch geglaubt hatten.

Jetzt erst, nachdem wir unsere Bereitwilligkeit, die Anlagen der Gesellschaft zu einem selbst hohen Preise zu erwerben, bewiesen hatten, geschah der erste Schritt zum selbstständigen Vorgehen. Der Vertrag über den Ankauf des oben erwähnten Territoriums auf Lichtenberger Feldmark wurde am 28. Oktober 1876 abgeschlossen. Der Kaufpreis betrug für 38 h 76 a 47 qm 657 210 *M.* (1,70 *M.* pro Quadratmeter).

Sofern mit dem Bau der zu errichtenden städtischen Anlagen noch vor dem 15. Dezember des Jahres 1877 vorgegangen werde — eine Bedingung, welche demnächst eintrat —, sollte außerdem der Stadtgemeinde nach dem hierüber mit der Verkäuferin geschlossenen Vertrage das Terrain eines unmittelbar vor der Baustelle gelegenen großen freien Platzes von 5 ha 38 a 88 qm Flächeninhalt unentgeltlich zufallen.

Erst nach dem Abschluß dieses Kaufvertrages scheint die Viehmarkt-Aktiengesellschaft den Glauben gewonnen zu haben, daß es mit der Errichtung eines zweiten Viehmarktes mit Schlachthäusern Ernst werden möchte.

Dennoch blieben die wieder angeknüpften Verhandlungen erfolglos. Sie endeten damit, daß in einer im Dezember 1876 stattgehabten Konferenz die Bevollmächtigten der Gesellschaft ein Schreiben des Aufsichtsrathes dieser Gesellschaft folgenden Inhaltes:

> Der Aufsichtsrath wird, unter der Bedingung, daß der Magistrat bis zum 15. Januar 1877 einen der Stadtverordneten-Versammlung beziehungsweise der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegenden Vertrag mit der Direktion der Berliner Viehmarkt-Aktiengesellschaft abschließt, den diesbezüglichen Verkauf des Viehmarktes nebst Schlachthäusern zum Preise von

3 800 000 Thalern (d. h.*) zum Kostenpreise) bei der Generalversammlung befürworten resp. für das Zustandekommen dieses Vertrages mit allen Kräften eintreten.

Hier wurde also der städtischen Vertretung eine verhältnißmäßig kurze Entschließungsfrist gestellt, innerhalb welcher sie sich entscheiden sollte; während streng genommen der Aufsichtsrath der Erwerbsgesellschaft nur seine guten Dienste für das Zustandekommen eines Kaufgeschäfts anbot, dessen Preisbestimmung (11 400 000 ℳ) immer noch — obwohl gegen die im Jahre 1874 erhobene Forderung um 5 100 000 ℳ ermäßigt — den Anspruch an die Stadt enthielt: für die Anlage einen Preis zu zahlen, welcher den (hier oder außerhalb Berlin's wohnhaften) Aktionären mehr als den Nennwerth ihrer Aktien, welche im Dezember 1876 etwa mit 58 Prozent notirten, vergütet hätte.

Solche Offerte konnte um so weniger annehmbar erscheinen, als in Betracht gezogen werden mußte, daß der Umbau der Anlage — wie schon oben bemerkt — nach der Schätzung ihres Erbauers 2 100 000 ℳ erfordert haben würde, so wie daß deren Verbleiben innerhalb eines bereits stark angebauten und dicht bevölkerten Stadttheils bei dem raschen Wachsen der Stadt für lange Dauer nicht gesichert erschien, während das Terrain, in dessen Besitz die Stadt um einen verhältnißmäßig wohlfeilen Preis gelangt war, einen um ein Drittheil größeren Baugrund bot, auf welchem, nach einem reichlich bemessenen Kostenüberschlage, eine neue Anlage von hoher Leistungsfähigkeit nach dem Bedürfniß der damaligen Bevölkerung sich für eine Summe von 9 400 000 ℳ, nach dem einer zukünftigen von 2 Millionen Einwohnern für 11 120 000 ℳ herstellen ließ.

So blieb uns nur übrig, die Verhandlungen mit der Viehmarkt-Aktiengesellschaft als gescheitert zu betrachten und der Stadtverordneten-Versammlung die Errichtung einer neuen selbstständigen Anlage vorzuschlagen.

Es war natürlich, daß in dem Maße, als die Verhandlungen diese Richtung nahmen, die Agitation der sich nunmehr ernstlich bedroht fühlenden Interessenten sich mächtig regte. Die Aktionäre der Gesellschaft, die Schlächter, welche nun an die Möglich-

---

*) So stand die Anlage „zu Buch." — Dr. Strousberg, welcher die gesammte Anlage der im Februar 1872 gegründeten Aktiengesellschaft, resp. dem der Gründung der Gesellschaft vorangegangenen Konsortium seiner Zeit für angeblich 2 900 000 Thaler verkauft hatte, sagt in seinem Werke „Dr. Strousberg und sein Wirken, von ihm selbst geschildert", Berlin 1876 Guttentag Seite 425:

„Der Viehmarkt in Berlin war allerdings etwas meinen Plänen fern liegendes. Ich habe ihn einem Freunde zu Gefallen und weil er mir als ein dringendes Bedürfniß erschien, übernommen, habe bei Herstellung mit vielen Wiederwärtigkeiten zu kämpfen gehabt und ihn später verkauft. Die Käufer hatten eine halbe Million Provision verdient und doch hat das Publikum ein gutes Geschäft gemacht.

Ich hatte allerdings ganz andere Ideen für den Betrieb. Die Noth zwang aber zum Verkauf und so ist der Betrieb engherzig ausgeführt. Vieles für andere Zwecke verwandt, Vieles unterlassen und so der Stadt, die ihre Aufgabe nach dieser Richtung Jahrzehnte unerfüllt gelassen hat, die Gelegenheit gegeben, ihn durch eine neue Anlage zu ruiniren."

keit der Einführung des Schlachtzwanges zu glauben begannen, die Viehkommissionäre, welche den Berliner Viehmarkt beherrschten und mit der an sich schon monopolisirten Gesellschaft durch ihr eigenes Ankaufs- und Verkaufsmonopol zu enger, auch durch einen besonderen Vertrag anerkannter Interessengemeinschaft verbunden waren, boten Alles auf, um unsere Vorlage bei der Stadtverordneten-Versammlung zum Falle zu bringen und die unbefangenen Gegner, welche dieselbe dort fand, in ihrer Opposition gegen dieselbe zu stärken.

Als es nach eingehender kommissarischer Berathung zu den Verhandlungen im Plenum der Stadtverordneten kam, ließ die Direktion der Viehmarkt-Aktiengesellschaft am Tage der entscheidenden Beschlußfassung und Abstimmung dem Vorsteher der Stadtverordneten-Versammlung ein Schreiben zugehen, in welchem sie sagte:

> „Um die Entschließung der Stadtverordneten-Versammlung nicht aufzuhalten, erklären wir hiermit, daß wir einen Kaufpreis von sieben oder acht Millionen Mark ablehnen, da wir überhaupt nur zu einem dem Werthobjekt einigermaßen entsprechenden Preise verkaufen können."

Diese Kundgebung verfehlte des erwarteten Eindrucks. Die Stadtverordneten-Versammlung beschloß am 12. April 1877:

> Die Versammlung stimmt in Verfolg ihres Beschlusses vom 30. März v. J. dem Antrage des Magistrats vom 9. März d. J. dahin zu, daß auf dem von der Stadtgemeinde zu diesem Zweck erkauften Terrain mit Errichtung städtischer, mit Viehmarkt verbundener Schlachthäuser unverzüglich vorgegangen werde, wenn nicht innerhalb sechs Wochen, vom Tage des gegenwärtigen Beschlusses der Versammlung ab gerechnet, die Berliner Viehmarkt-Aktiengesellschaft sich bereit erklärt haben sollte, ihre gesammten Anlagen, das heißt alle die nach §. 2 des Gesellschaftsstatuts des Berliner Viehmarkts den Komplex des Viehhofs bildenden und gegenwärtig in ihrem Besitz befindlichen Grundstücke nebst den darauf befindlichen Gebäuden, dazu gehörigen Maschinen, Geschäftsutensilien und sonstigen Inventarienstücken, sowie der der Gesellschaft gehörigen Eisenbahnanlagen nebst Zubehör, für den Preis von 8 Millionen Mark der Stadtgemeinde käuflich zu überlassen.
>
> Für den Fall, daß die Gesellschaft hiernach auf den Verkauf eingeht, wird der Magistrat ermächtigt, den Kaufvertrag mit der Gesellschaft abzuschließen.
>
> Sollte statt dessen die Stadt selbstständig zur Errichtung der betreffenden Anlagen schreiten, so sind zu diesem Behufe folgende nähere Bestimmungen maßgebend:
>
> 1. Die Ausführung erfolgt zwar unter Zugrundelegung der der Magistratsvorlage beigefügten Skizze vom 14. Februar d. J. nebst Kostenüberschlag vom gleichen Datum, jedoch bleibt der Versammlung die

Genehmigung der speziellen Baupläne und Kostenüberschläge vorbehalten.

2. Ueber den Gesammtbetrag, den Zinsfatz und die Tilgungsart der für Errichtung öffentlicher, mit Viehmarkt verbundener Schlachthäuser aufzunehmenden Anleihe, aus der während der Bauzeit auch die Zinsen zu entnehmen sind, ist eine besondere Beschlußfassung beider städtischen Behörden herbeizuführen.
3. Die Versammlung ist damit einverstanden, daß die ersten, in diesem Jahre entstehenden Baukosten in Höhe von vorläufig 500 000 ℳ aus den noch vorhandenen Beständen der Anleihe pro 1876 vorschußweise entnommen werden, und stellt diesen Betrag, behufs Weiterführung der Vorarbeiten, zum Beginn der Erdarbeiten und Anlage der Eisenbahn zur Verfügung.

Der Magistrat stimmte diesem Beschlusse zu und machte unterm 16. April 1877 die demselben entsprechende Kaufofferte. In Beantwortung derselben theilten, innerhalb der gestellten sechswöchentlichen Frist, Direktion und Aufsichtsrath der Gesellschaft uns folgende, von der Generalversammlung derselben „einstimmig“ angenommene Resolution mit:

„Die Generalversammlung hat von dem Bericht über die Verhandlungen, betreffend den Verkauf des Viehhofes an die städtischen Behörden, mit Bedauern Kenntniß genommen, erklärt den gebotenen Kaufpreis von Acht Millionen Mark für absolut unannehmbar, spricht ihren Verwaltungsbehörden Dank und Vertrauen für die ablehnende Haltung aus und überläßt denselben, ob und wann sie es für angemessen erachten, in weitere Verhandlungen über den Gegenstand zu treten.“

Die an diese Mittheilung, vorbehaltlich der Genehmigung der Generalversammlung, geknüpfte Offerte:

das gesammte Etablissement der Gesellschaft mit allen Aktivis und Passivis, die Reservefonds und Amortisationsfonds eingeschlossen, der Stadtgemeinde derart zum Ankauf zu überlassen, daß die Aktien den Gesellschaftern gegen $3^1/_2$prozentige Stadtobligationen ausgetauscht werden,

konnte unsererseits nicht angenommen werden.

Abgesehen davon, daß sie einen von allen bisherigen Verhandlungen ganz abweichenden Ausgangspunkt nahm, mit dem gefaßten, auf einfachen Kauf des Grund und Bodens mit Zubehör gerichteten Kommunalbeschluß in Widerspruch stand und den Aktionären der Gesellschaft viel höhere Vortheile, als die Kommunalbehörden zugestehen wollten, zuzuwenden beabsichtigte, muthete sie der Stadt ein Geschäft zu, welches, da der Umfang der Rechte und Pflichten, welche zu übernehmen gewesen wären, durchaus nicht klar war, in seiner Tragweite nicht zu übersehen und mit den für die städtische Finanzverwaltung maßgebenden Grundsätzen unvereinbar war.

Nachdem so der letzte durch den Kommunalbeschluß gebotene Ausgleichungsversuch gescheitert war, wurden die nöthigen Anweisungen zur sofortigen Inangriffnahme des Baues ertheilt und unterm 6. Juli 1877 als erste Rate für denselben die Summe von 100 000 ℳ der Baudeputation zur Verfügung gestellt.

Auch jetzt wurde von verschiedenen Seiten der Kampf gegen das neue städtische Unternehmen fortgesetzt und in keinem Stadium von den Vorbereitungen des Baues ab bis kurz vor der Vollendung desselben haben die Bestrebungen die im Entstehen begriffene Anlage aufzuhalten oder deren Fortschritt zu hemmen geruht. Erst allmälig löste sich die Verbindung aller der Klassen von Interessenten, welche sich zu dem gemeinsamen Zwecke, die Ausführung jenes Gemeindebeschlusses zu hintertreiben, zusammengefunden hatten. Auch hier entkräfteten schließlich die sich allmälig vollziehenden Thatsachen die Agitation und wirkten beruhigend auch auf diejenigen, deren, auf ehrlicher Ueberzeugung beruhender, Widerspruch aus ihrer Auffassung von den Schranken, welche sich die Thätigkeit der Kommune mit Rücksicht auf ihre Finanzkraft zu setzen habe, hervorgegangen war.

Der Sommer und Herbst des Jahres 1877 nahm die Thätigkeit des Magistrats für die Vorbedingungen der Bauausführung, die definitive Erlangung der Weichbildsveränderung, die Kassation bestehender das Bauterrain durchschneidender Straßen in Anspruch; auch mußten die nöthigen Geldmittel für den Bau im Wege einer Anleihe beschafft werden.

Es würde uns zu weit führen, auf alle diese zum Theil recht schwierigen und verwickelten Verhandlungen im Einzelnen näher einzugehen.

Wir beschränken uns darauf, die Resultate derselben zu verzeichnen:

Die bereits im fünften Abschnitt erwähnte Allerhöchste Kabinetsordre vom 30. März 1878 genehmigte die nothwendige Weichbildsveränderung in der unsererseits vorgeschlagenen Begrenzung. Die Allerhöchste Ordre vom 6. Mai 1878 ertheilte der Stadt das Privilegium zur Aufnahme einer Anleihe von 35 Millionen Mark, von welchen 11 Millionen Mark für den Centralviehhof mit Schlachthäusern bestimmt waren (vergl. unten Abschnitt 15). Durch Allerhöchste Ordre vom 24. Juni 1878 endlich wurde angeordnet, daß der Ausführung des von dem Magistrat zu Berlin projektirten Viehhofes auf dem durch den Erlaß vom 30. März 1878 in das Berliner Weichbild inkommunalisirten Terrain fortab nur die für alle Baugesuche in Berlin vorgeschriebene Prüfung voranzugehen haben solle.

Namentlich diese letzte Ordre war — in Verbindung mit der Genehmigung der Kassirung der nach dem bestehenden Bebauungsplan das Viehhofsterrain durchschneidenden und im Einschnitt der Verbindungsbahn sich todtlaufenden Straßenzüge — für die Förderung des Baues von der größten Wichtigkeit. Er schritt nunmehr so rasch fort, daß er am 1. März 1881 seiner Bestimmung übergeben werden konnte.

Ein großer Erfolg war durch die Einmüthigkeit, mit der Magistrat und Stadtverordnete gehandelt hatten, und durch das wohlwollende, auf dem einsichtigen Verständniß der öffentlichen Interessen beruhende Entgegenkommen erreicht, dessen wir uns

bei unserer Aufsichtsbehörde und in den Ministerialinstanzen zu erfreuen hatten. Bei einem Rückblick auf eine Periode harten Kampfes mit abweichenden Meinungen und widerstrebenden Interessen können wir es nicht unterlassen, dies dankbar anzuerkennen und insbesondere der großen Verdienste zu gedenken, welche sich der verewigte Oberpräsident von Jagow um das endliche Gelingen des großen Unternehmens erworben hat.

Seine Auffassung desselben kam in der Antwort, welche er unterm 11. Juli 1877 auf einen Bericht, in welchem wir den Gang der bisherigen Verhandlungen dargelegt und die Hoffnung, in der Durchführung der übernommenen Aufgaben seiner Unterstützung uns versichert halten zu dürfen, ausgesprochen hatten, in folgenden Worten zum Ausdruck:

> „Von dem Inhalte der mit dem Berichte vom 30. Mai d. J. mir überreichten Verhandlungen, betreffend die Einrichtung öffentlicher, mit einem Viehmarkte verbundener Schlachthäuser für die Stadt Berlin, sowie von den bezüglichen Ausführungen des Berichts vom 19. v. M. habe ich mit besonderem Interesse Kenntniß genommen und kann der Umsicht und Konsequenz, mit welcher diese wichtige Angelegenheit von Seiten des Magistrats behandelt worden ist, meine Anerkennung nicht versagen. Was aber die demnächst zu erwartenden Anträge nach Maßgabe der §§. 139 und 145 des Kompetenzgesetzes anbetrifft, so kann ich selbstverständlich über die darnach meinerseits eventuell zu ertheilenden Genehmigungen zur Zeit noch keine definitiven Erklärungen abgeben, indessen nehme ich keinen Anstand auszusprechen, daß der weiteren Verfolgung des in der fraglichen Angelegenheit durch den Magistrat betretenen Weges ein bestimmtes Bedenken nicht entgegensteht."

Wie der Leser aus den in dieser Aeußerung erwähnten Bestimmungen des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876*) bereits entnommen haben wird, sollte der Weg,

---

*) Diese Bestimmungen lauten im §. 139:

„Der Provinzialrath beschließt über die Zahl, Zeit und Dauer der Kram- und Viehmärkte. Die Beschwerde findet an den Minister für Handel statt";

im §. 145:

Der Provinzialrath beschließt:

1. über die Genehmigung von Gemeindebeschlüssen wegen ausschließlicher Benutzung öffentlicher Schlachthäuser und wegen Untersuchung des in solche Häuser gelangenden Schlachtviehs, sowie über die Bestätigung von Verträgen zwischen einer Gemeinde und einem Unternehmer in Betreff der Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses (§§. 1 bis 3 und §. 12 des Gesetzes vom 18. März 1868, Gesetz-Sammlung S. 277);
2. über Entschädigungsansprüche der Eigenthümer und Nutzungsberechtigten von Privatschlachtanstalten wegen des ihnen durch die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser zugefügten Schadens. (§§. 9 bis 11 a. a. O.).

In den Fällen zu 1 findet die Beschwerde an den Minister für Handel, in den Fällen zu 2 nur der ordentliche Rechtsweg gemäß §. 11 a. a. O. statt.

Nach §. 175 tritt für Berlin der Oberpräsident an Stelle des Provinzialrathes.

auf dem wir fortschreiten zu wollen dem Herrn Oberpräsidenten erklärt hatten, schließlich zur Einführung des Schlachtzwanges führen.

Hierauf nicht minder, wie auf die Bedürfnisse des Viehmarkts mußte daher bei der Projektirung der Bauten Rücksicht genommen werden.

Schon vor der Inangriffnahme derselben waren die erforderlichen Schritte geschehen, um dem Betriebe auf dem zu erbauenden Viehhof unmittelbare Eisenbahnverbindungen zu sichern.

Nachdem in Folge der Uebernahme des Ausbaues der Stadtbahn durch den Staat (vergl. Verw.-Ber. 1861/1876 Theil II. S. 37) seit dem Jahre 1874 eine Erweiterung der Bauten der Verbindungsbahn (der jetzigen „Ringbahn") sich als nothwendig erwiesen und insbesondere die Haltestelle Friedrichsberg eine viergeleisige Bahnanlage für den Personen- wie für den Güterverkehr erhalten hatte, war es für uns von größtem Interesse, auf die im Entstehen begriffenen großartigen Erweiterungsbauten des das Berliner Weichbild umkreisenden Eisenbahngürtels eine Einwirkung dahin zu gewinnen, daß der zu begründende Viehmarkt durch eine seine Prosperität sichernde Eisenbahnanlage mit der Ringbahn verbunden werde. Diese würde alsdann demselben nicht nur das von auswärts kommende Vieh zuführen, sondern zugleich, da in dieselbe sowohl im Osten wie im Westen die Stadtbahn einmündet, direkte Fleischzufuhr von dem Viehhof und seinen Schlachthäusern in die innere Stadt vermitteln können.

Von diesem Gesichtspunkt aus wurden bereits im Mai des Jahres 1876 Verhandlungen mit der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und der Berliner Verbindungsbahn eingeleitet.

Eine Eisenbahnanlage, welche den Interessen des Viehmarktes förderlich sein sollte, mußte bequeme An- und Abfuhr der Eisenbahnzüge ermöglichen, rasches Ausladen sichernde Perrons besitzen, sowie mit zweckmäßig angelegten Isolirgeleisen gegen Seuchengefahr versehen sein.

Es bedurfte endlich einfach klassifizirter und möglichst niedriger Tarife.

Die Schwierigkeiten, welche in der Verbindung eines solchen Eisenbahnanschlusses mit der an dieser Stelle beabsichtigten Erweiterung der Verbindungsbahn lagen, waren nicht geringe. Denn es waren gerade an den beiden Endpunkten des zukünftigen Viehmarktbahnhofes und seiner Schienenstränge, im Nordwesten wie im Südosten (Küstriner Chaussee und Friedrichsberg) die neuen Personengeleise der Verbindungsbahn über die Gütergeleise wie auch über die Schienenstränge des Viehmarkts im Wege der Ueberschneidung hinwegzuführen.

Es gelang indessen, diese technischen Schwierigkeiten zu überwinden. Die Eisenbahnbaumeister der Königlichen Staatseisenbahnbehörde brachten der Sache das anerkennenswertheste Interesse entgegen. Ihrem eigenen Zeugnisse gemäß wurde ihnen die mit der städtischen Bauverwaltung gemeinsame Arbeit durch die außerordentlich günstige Lage des von der Stadt erworbenen Terrains wesentlich erleichtert.

Ueber diese letztere, wie über die Leistungsfähigkeit der zukünftigen Anlage sprach sich ein amtlicher Erläuterungsbericht des Bauamtes der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 5. Februar 1877 dahin aus:

> daß die gewählte Lage des Bauplatzes für den neuen Berliner Viehhof in der Nähe der Einmündung der östlichen — weit mehr als fünf Sechstheile aller Viehtransporte heranführenden — Bahnen als eine sehr günstige zu bezeichnen sei. Die unmittelbare Lage an der Ringbahn mit der Hauptausdehnung längs derselben gestatte an beiden Enden der Anlage die direkte Ein- und Ausfahrt der in beiden Richtungen der Ringbahn ankommenden resp. abgehenden Züge. Dies erhöhe aber die Leistungsfähigkeit des Unternehmens.
>
> Das Entladen eines Viehzuges — heißt es an einer anderen Stelle dieses Berichtes — daß heißt: eines Zuges von etwa 80—100 Achsen (40—50 Wagen) — dauert bei Rindvieh eine halbe Stunde, bei Kälbern, Schwarzvieh und Hammeln $^3/_4$—1 Stunde.
>
> Das Beladen eines Zuges nimmt dagegen bei Rindvieh, Kälbern und Schwarzvieh 1 Stunde, bei Hammeln, welche in zweietagige Wagen gebracht werden, bis drei Stunden in Anspruch.

Es wird sodann, an der Hand der in Aussicht genommenen Geleise die Leistungsfähigkeit der Anlage auf täglich 34 an- und abfahrende Züge berechnet, d. i. wie der Erläuterungsbericht hervorhebt,

> eine Steigerung der Leistungsfähigkeit der Anlage auf das Dreifache des Verkehrs der bisherigen Viehhofsanlage.

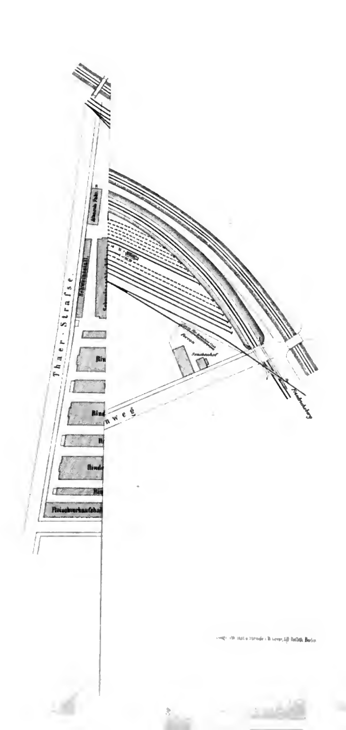
Die Kosten des Marktbahnhofs einschließlich aller Gebäude und Erdarbeiten wurden auf 1 180 000 ℳ für den Fall der Ausführung im vollsten, auch dem Bedürfniß einer auf 2 Millionen Einwohner gewachsenen Bevölkerung entsprechenden Umfange, — für das jetzige Bedürfniß auf rund Eine Million geschätzt.*)

Das aufgestellte Bauprojekt wurde von dem Herrn Minister für öffentliche Arbeiten gut geheißen. Schwierigkeiten erhoben sich bei der landespolizeilichen Instanz wegen der Kreuzung des Weidenweges im Niveau der Straße. Ihre Ueberwindung, welche für das Unternehmen von vitaler Bedeutung war, gelang indessen.

Eine andere unerwartete Schwierigkeit entstand hinsichtlich des für die Eisenbahnanlage erforderlichen Grunderwerbs, namentlich insoweit es sich um dasjenige Terrain handelte, dessen die Stadt für die Heraufführung der Geleise von Station Friedrichsberg an den Weidenweg bedurfte.

Die Eigenthümerin eines 15 265 qm großen Terrainstreifens behauptete, nachdem die Verhandlungen wegen freihändigen Erwerbes desselben durch zu hohe Preisforderungen

*) Der Bauwerth des gesammten Bahnhofs inkl. aller Gebäude, Perrons, Perronsvorrichtungen und des Werthes des Bauterrains ist inzwischen auf 1 025 800 ℳ berechnet.



Thaer-Strafse
nweg

sich zerschlagen hatten, daß der Stadtgemeinde eine Enteignungsbefugniß nicht zustehe, „da das ganze Viehhofsunternehmen und die Herstellung der Eisenbahnanschlüsse an dasselbe ein Privatunternehmen der Stadt Berlin sei. Bei dem Staat für seine Schienengeleise liege das anders, ihm stehe die Enteigungsbefugniß aus §. 23 Nr. 3 des Gesetzes über die Enteigung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 zu, nicht aber der Stadt für ihre Schienenstränge". Erst durch Beschluß des Königlichen Polizei-Präsidiums vom 3. April 1879 nach mehr wie einjährigen Verhandlungen wurden diese Einwendungen endgiltig verworfen. Unsere Gegnerin in diesem Streite war merkwürdigerweise eben dieselbe Aktiengesellschaft (Berliner Neustadt), von welcher wir das Bauterrain für die neue städtische Viehmarktanlage gekauft hatten.

In bestimmter Erwartung dieses günstigen Ergebnisses konnten nunmehr nach mehr als dreijährigen Vorverhandlungen alle Vorbedingungen für den Vertragsabschluß als erfüllt betrachtet werden.

So wurde unter dem 25. November 1878/7. Februar 1879 zwischen dem Eisenbahnfiskus und der Stadtgemeinde ein Bauvertrag geschlossen, dessen wesentlichste Bestimmungen dahin gingen:

> daß der Stadt Berlin für den von ihr anzulegenden Viehhof die erforderlichen Geleisanschlüsse an die Berliner Ringbahn gestattet sein sollten; daß die für die Geleisanschlüsse des Viehmarkts an die Ringbahn erforderlichen Eisenbahnanlagen für Rechnung der Stadt, dagegen die an derselben Stelle auszuführenden Erweiterungsbauten der Ringbahn für Rechnung des Staates, und die gemeinschaftlichen Anlagen auf gemeinschaftliche Rechnung durch die Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn auszuführen seien.

Die für die Eisenbahnanlage erforderlichen Terrainerwerbungen vollzogen sich — nachdem jener oben erwähnte Einspruch bei der Feststellung des Enteignungsplanes beseitigt war — verhältnißmäßig leicht. Die meisten Eigenthümer ertheilten, unter Vorbehalt etwaiger Geltendmachung höherer Entschädigungsansprüche,*) die Erlaubniß zur Inbesitznahme ihres Terrains.

So konnte bereits Ende April 1880 — unmittelbar vor Eröffnung der zum ersten Mal in der städtischen Marktanlage stattfindenden großen Thierschau — die neue Eisenbahnanlage in Betrieb gesetzt werden und das für diese Thierschau bestimmte Vieh herangeführt.

In Betreff des Betriebsvertrages, dessen demnächstigen Abschluß der Bauvertrag vorbehalten hatte, war die Lage der Stadtgemeinde eine nicht ganz leichte. Im Jahre 1880 war es in Folge der Eisenbahnverstaatlichungen bereits entschieden, daß alle wichtigeren Eisenbahnzuführungslinien — namentlich solche, bei denen Viehzufuhren in Betracht kamen — sich in staatlichen Händen und staatlicher Verwaltung befanden. Die im Jahre

*) Diese sind zwar nachträglich erhoben; jedoch ohne erhebliche finanzielle Folgen für die Stadt.

1880 noch in Privathänden befindlichen beiden Schienenwege der Berlin-Hamburger und der Berlin-Anhalter Bahn kommen mehr für die Ausfuhr als für die Zufuhr von Vieh in Betracht.

Es war während der im Sommer und Herbst des Jahres 1880 über den Abschluß des Betriebsvertrages mit der Königlichen Eisenbahnbehörde geführten Verhandlungen das Bestreben der städtischen Vertreter, Vertragsbedingungen zu erlangen, welche die Selbstständigkeit des kommunalen Unternehmens dem sehr mächtigen Kontrahenten gegenüber einigermaßen sicherstellten. Andererseits hielten die städtischen Behörden es für ihre Pflicht, den noch vorhandenen Privatbahnen die Möglichkeit des Geschäftsbetriebes auf dem städtischen Markt in — wenn thunlich — eigenen Expeditionslokalen offen zu halten. Letzterer durch die betheiligten Privatbahnen bei den betreffenden Behörden lebhaft unterstützte Versuch mißlang. Durch die inzwischen eingetretenen weiteren Verstaatlichungen hat diese Frage ihr Interesse verloren.

Im Uebrigen ist es gelungen, einen Vertrag zu erlangen, gegen dessen Wirkung auf den Verkehr seit seinem unter dem 24. Januar/14. Februar 1881 erfolgten Abschlusse Klagen von erheblicher Bedeutung nicht erhoben sind. Derselbe wird — trotz seiner eminenten und in das Verkehrsleben tief einschneidenden Bedeutung*) — wenig oder fast gar nicht besprochen; immer das beste Zeugniß für einen Vertrag, welcher das öffentliche Interesse so lebhaft berührt.

Seine wesentlichen Bestimmungen sind diese:

Die Eisenbahndirektion Berlin übernimmt für die Eigenthümerin — die Stadt Berlin — den Betrieb der Eisenbahnanlagen des Viehmarkts sowie der Geleisanschlüsse an die Berliner Ringbahn. Aenderungen der Anlagen kann die Eigenthümerin derselben mit Zustimmung der Königlichen Eisenbahndirektion vornehmen. Die letztere ist nöthigenfalls ermächtigt, Anlagen, welche sie mit Rücksicht auf die Sicherheit und Regelmäßigkeit des Betriebes für nothwendig erachtet — sofern die Stadt ihre Ausführung nicht übernehmen sollte — selbst zu bewirken. Ebenso übernimmt die Eisenbahnverwaltungsbehörde, in Vertretung der Eigenthümerin, die Unterhaltung der gesammten Anlage, deren Kosten die Stadt trägt. Die für den Eisenbahnbetriebsdienst — jedoch ausschließlich des Expeditionsdienstes — erforderlichen Beamten stellt die Königliche Eisenbahnverwaltungsbehörde gegen Erstattung der entstehenden persönlichen Kosten durch die Stadt. Für die Benutzung der Geleisanlagen, insoweit solche auf den Marktbahnhof und seinen Zuführungsgeleisen liegen, wird von den Versendern oder Empfängern erhoben:

zu Gunsten der Stadt Berlin eine Gebühr von 5 ℳ 20 ₰ für den beladenen Wagen,

an Traktionskosten zu Gunsten des Königlichen Eisenbahnfiskus 2 ℳ für den beladenen Wagen.

---

*) Der Umsatz an vermöge dieses Vertrages dem Berliner Viehmarkt zugeführtem Vieh hat im Jahre 1881 96 387 419 ℳ betragen.

Beide Sätze sind als **Maxima** und als der Revision, also der **Ermäßigung** unterliegend, gedacht.

Die Stadt Berlin übernimmt ferner — gegen eine Gebühr von 1 *M.* pro Wagen — die seuchenpolizeiliche Desinfektion aller in den Markt eingehenden Viehwagen.*)

Die Einrichtung einer Personenhaltestelle, welche ebenfalls vertragsmäßig vorgesehen war, ist inzwischen erfolgt. Sie erfreut sich einer stetig steigenden Frequenz und ist als Station „Centralviehhof“ in den Personenverkehr der Stadt- und Ringbahn aufgenommen.

Die durch diesen Betriebsvertrag zu regelnden Verhältnisse stehen, wie schon erwähnt, in sehr engem Zusammenhange mit den Lebensinteressen des norddeutschen, ja des internationalen Viehhandels. Der Vertrag ist der Form wegen auf gegenseitige Kündigung gestellt. Die hier in der That vorhandene Harmonie der Interessen,**) noch mehr aber die für beide Theile unbedingt nothwendige Rücksicht auf die allgemeine Wohlfahrt wird Staat und Stadt zusammenhalten. Im Uebrigen sind auch hier die Verhältnisse stärker, als geschriebene Stipulationen, man wird jenen Rechnung tragen und diese hiernach modifiziren.

Die Achsgeldtarife sind nicht höher, ja um ein Geringes niedriger als diejenigen, welche auf dem alten Viehhofe bestanden. Gleichwohl wird die städtische Verwaltung nach dem Grundsatze: daß gemeindefiskalische Interessen vor der Rücksicht auf möglichste Hebung und Erleichterung des Verkehrs zurückzustehen haben, auch hier in Betracht ziehen, ob diese Tarife***) nicht später im Interesse des Verkehrs einer Revision zu unterziehen sind.

In der — wie wir eben gesehen haben demnächst eingetroffenen — Voraussetzung, daß die Verhandlungen mit der Eisenbahnverwaltung zu einem günstigen Ergebniß führen würden, war inzwischen mit dem Bau der Viehhof- und Schlachthausanlagen vorgegangen worden.

Die Ausführung derselben erfolgte — nachdem, um der oben erwähnten Bestimmung des mit der Baugesellschaft geschlossenen Kaufvertrages zu genügen, der Grundstein eines der Rinderställe am 3. Dezember 1877 gelegt worden war — in den Jahren 1878 bis 1881 nach den Plänen des Stadtbauraths **Blankenstein** unter Leitung des Stadtbauinspektors **Lindemann** zunächst in derjenigen Ausdehnung, welche dem damals erkannten Bedürfniß zu entsprechen schien. Es zeigte sich indessen bald, daß die Anlagen, um dem durch die Steigerung des Viehhandels und durch die Einführung des Schlacht-

*) Es befinden sich auf den Viehmarkt eigene Desinfektionsgeleise, welche von den gesammten sonstigen Anlagen streng isolirt sind. Desgleichen ein eigenes Gebäude zur Aufstellung einer Maschine zur Beschaffung und Erwärmung des Wassers für die Reinigung der Wagen, welche ausgespritzt werden.

**) Der Staat hat aus der Viehhofsbahnanlage sehr erhebliche Einnahmen. Ebenso ist dies für die Stadt der Fall. 28 000 Stück beladene Wagen gingen April 1882—1883 in den Markt ein.

***) Achsgeld und Desinfektionsgebühr ertrugen im Betriebsjahr 1881—1882: 209 172 *M* 10 ₰.



zwanges vermehrten Raumbedürfnisse zu genügen, einer Erweiterung bedurften. Sie erfolgte in den Jahren 1881 bis 1883 bis auf den Umfang, in welchem sie gegenwärtig dastehen.

Das für dieselben verwendete Terrain schließt sich der, die sämmtlichen in Berlin einmündenden Bahnen verbindenden, Ringbahn an und hat bei einer Länge von rot. 1 000 m und einer mittleren Breite von 450 m einen Flächeninhalt von 36,59 ha. Die ganze Anlage, von welcher der angeheftete Plan ein übersichtliches Bild giebt, zerfällt in:

a. Die Bahnhofsanlage,

ca. 8,5 ha groß, mit 13,5 km Geleisen (wovon 4,3 km auf die Anschlußgeleise fallen) und besteht aus:

1. vier Hauptperrongeleisen zum Ent- und Beladen für Züge von 100 Achsen mit den erforderlichen Sammelbuchten auf den Perrons;

2. der entsprechenden Zahl von Desinfektionsgeleisen zum Reinigen und Desinfiziren der Viehtransportwagen;

3. dem Wasserstationsgebäude zur Lieferung des für die Wagenreinigung erforderlichen warmen Wassers, mit Bureau für den beaufsichtigenden Thierarzt und Aufenthaltsraum für das Arbeiterpersonal &c.

4. dem Geleise für die Kälberhalle zum direkten Ausladen der Thiere;

5. dem Düngerabfuhrgeleise mit Zentesimalwaage;

6. dem Geleise für den Seuchenhof;

7. zwei Geleisen längs der Schweinehalle, von denen das eine hauptsächlich zum Entladen der Schweine dient, während das andere vorzugsweise für die Fleischabfuhr vom Schlachthof bestimmt ist;

8. dem Lokomotivschuppen für eine Rangirmaschine mit Wasserkrahn;

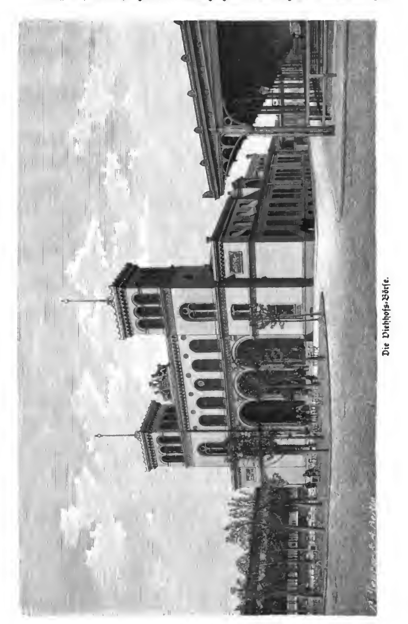
9. dem Stationsgebäude;

10. der an der Ringbahn angelegten Personenstation mit offener Wartehalle, Billetraum und Retirade.

b. Der Viehmarkt.

Den Mittelpunkt desselben bildet:

1. die Börse mit einem Hauptsaal für das den Markt besuchende Publikum von ca. 920 qm Fläche, an den sich einige Nebensäle mit ca. 430 qm Grundfläche und 45 Maklerzimmer anschließen; im Kopfbau im Erdgeschoß Wirthschaftsräume des Restaurateurs, Polizeibureau, Arrestlokal, Bureau des Oberthierarztes und seiner Assistenten.



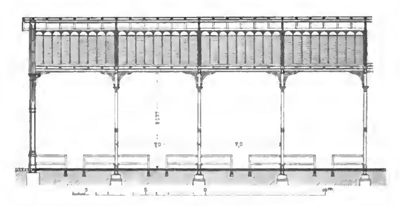
Die Viehhofs-Börse.

Oestlich der Börse sind:

2. die Markthalle und Stallungen für Rinder angeordnet.

Die Verkaufshalle für Rinder ist 72 m breit und 217 m lang in Eisenkonstruktion ausgeführt und bietet Aufstellungsraum für ca. 3 800 bis 4 000 Rinder.

Von den 12 Rinderställen enthalten die südlichen je 11, die nördlichen je 10 Abtheilungen für je 30 Rinder, so daß 3 780 Rinder darin untergebracht werden können. Ueber den gewölbten Stallabtheilungen befinden sich Futterböden.



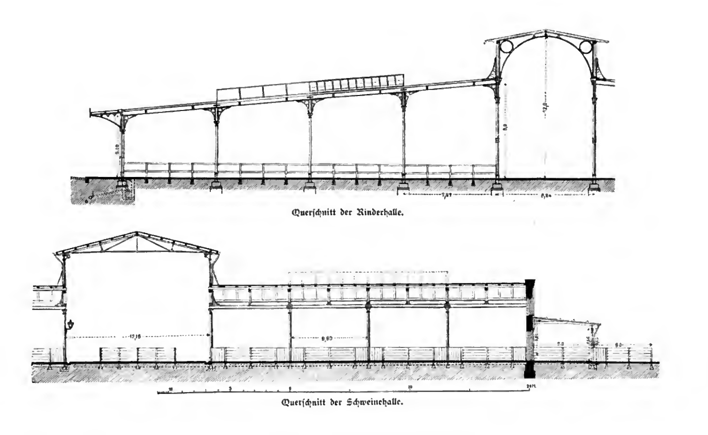
Längenschnitt der Rinderhalle.

3. Die Markthalle für Hammel und die Stallungen für dieselben.

Entspricht in ihrer Konstruktion ganz der Rinderhalle und bietet Raum für ca. 30 000 Hammel in größeren und kleineren Buchten für 150 bis 200 resp. 30 bis 50 Thiere.

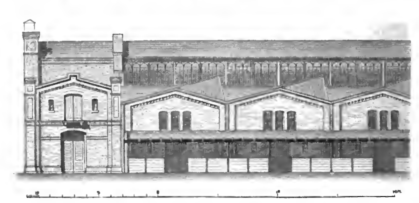
4. In den südlich der Börse belegenen vier Hammelställen können ca. 12 000 Hammel untergebracht werden. Dieser Stallraum genügt, da der Auftrieb im Winter selten über 8 000 steigt, und für den Hauptauftrieb während der Sommermonate (bis 30 000 Stück) die Halle mitbenutzt werden kann.

5. Die Schweineverkaufshalle (zugleich als Stall dienend) gewährt Raum für ca. 12 000 Schweine, ist 217 m lang und 66 m breit; an die beiden Langseiten schließen sich 5 m breite bedeckte Sandbuchten und auf der Perronseite außerdem noch offene Spülbuchten an. Vor die beiden Giebel legen sich zweigeschossige Gebäudetheile, in denen im Erdgeschoß einerseits die Räume für die Trichinenschauer, andererseits Reparaturwerkstätten, Futterausgabe rc. sich befinden.



Querschnitt der Rinderhalle.

Querschnitt der Schweinehalle.



Seitenansicht der Schweinehalle.

6. Die Kälberhalle, 129 m lang, 20 m breit, genügt für ca. 3 000 Kälber und ist nach Art der Güterschuppen mit vor beide Längsfronten gelegten hölzernen Ladeperrons erbaut, unter derselben befindet sich ein als Reserve-Hammelstall dienender gewölbter Keller.

7. Die beiden Verwaltungsgebäude am Haupteingang enthalten die Bureaus und verschiedene Dienstwohnungen, ebenso

8. Das Dienstgebäude am Eingang des Schlachthofes.

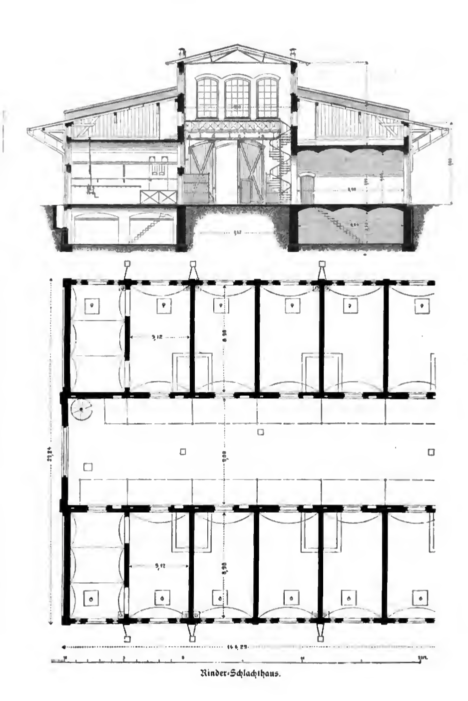
9. Das Portierhäuschen zwischen den beiden Haupteinfahrten des Viehhofes dient hauptsächlich zur Kontrole des nicht mit der Bahn eingehenden Viehes.

10. Die beiden Verkaufshallen zu beiden Seiten der zur Börse führenden Hauptstraßen enthalten je 6 kleine Läden.

c. Der Schlachthof.

1. Die drei Rinderschlachthäuser enthalten zusammen 135 Schlachtkammern von ca. 9 m Länge und 5 m Breite, mit darunter befindlichen Aufbewahrungskellern längs der als Kühlraum dienenden Mittelhalle. In jeder derselben können pro Schlachttag 10 Stück Rinder geschlachtet und verarbeitet werden, so daß sich eine Gesammttagesleistung von 1 350 Rindern ergiebt.

2. Die vier Schlachthausstallungen sind, soweit sie zwischen zwei Schlachthäusern liegen, als Doppelställe von 16,4 m Tiefe angeordnet, während die äußeren einfache Stallungen von ca. 8,7 m Tiefe sind. Dieselben gewähren Raum für ca. 1 300 Rinder, entsprechend dem gewöhnlichen Tagesbedarf der Schlachthäuser. An den östlichen



Rinder-Schlachthaus.

Giebeln der Ställe b und c sind Bureaus für Polizei und Thierarzt resp. eine Restauration angeordnet, an den westlichen Giebeln die Düngergruben.

3. Die beiden Schweineschlachthäuser.

Das Schlachthaus A ist 101,5 m lang und 23 m breit, das Schlachthaus B dagegen 27 m breit, mit Rücksicht auf die für seine Bestimmung zum Großbetriebe in der Mittelhalle angeordneten besonderen Todtschlagebuchten.

A enthält 56 Schlachtkammern von 3,15 m Breite und 4,96 m Tiefe, B nur 28 von 5,8 m Breite bei 4,98 m Tiefe, dazwischen die Eintriebsgänge. Zum Schlachten dient die Mittelhalle.

4. Die drei Schweineställe bieten Raum für ca. 3 400 Schweine.

5. Die Kaldaunenwäsche ist zur Hälfte als Schweineschlachthaus für den Kleinbetrieb der Restaurateure zc. hergerichtet, während die andere Hälfte zur Reinigung und Spülung der Kaldaunen bestimmt ist; an dieselbe schließen sich das Kesselhaus zur Lieferung des gesammten Dampfbedarfs für die Schweineschlächterei, mit Kohlenlagerraum zc.

6. Die Fleischverkaufshalle, von der Eldenaerstraße aus zugänglich und für den Detailverkauf bestimmt, enthält längs einer für den Verkehr des Publikums bestimmten Mittelhalle 37 Verkaufsstände mit darunter befindlichen Aufbewahrungskellern. Das Gebäude kann für den Fall, daß der Fleischverkauf aufgegeben wird, als Schlachthaus für Kleinvieh verwendet werden, während dieses jetzt in den Rinderschlachthäusern mitgeschlachtet wird.

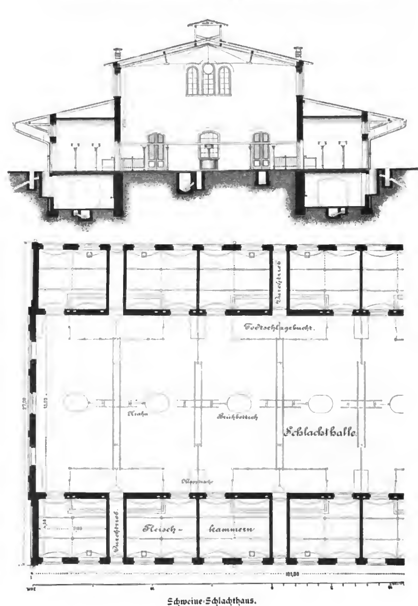
d. Veterinärpolizeiliche Anlagen.

1. Der Seuchenhof, zur Aufnahme des Viehes bestimmt, welches aus der Rinderpest verdächtigen Gegenden kommt, hat deshalb eine ganz abgesonderte Lage am östlichen Ende des Grundstückes erhalten und besteht aus einem besonderen Perron und Hofanlage mit einem Stall für ca. 120 Rinder und einem Schlachthaus mit zwei Schlachtkammern, zwei kleinen Räumen für den Thierarzt und den Polizeischlächter und einer Todtenkammer.

2. Das Polizeischlachthaus mit Observationsstall, am Eingang zum Schlachthof an der Eldenaerstraße belegen, dient zur Schlachtung von krankem und solchem Vieh, das ohne korrektes Ursprungszeugniß auf den Markt gebracht wird. Die Anlage besteht aus einem kleinen abgeschlossenen Schlachthof mit getrennten Schlachtkammern für Schweine und Rinder, Zimmer für den Thierarzt und den Polizeischlächter und einem Raum für konfiszirtes Fleisch, dazu ein Observationsstall für ca. 100 Rinder.

e. Industrielle Anlagen,

bestimmt zur Verwerthung der beim Schlachtbetrieb sich ergebenden Nebenprodukte, sind



Schweine-Schlachthaus.

in der nordwestlichen, dem Bahnhof zunächst gelegenen Ecke des Schlachthofs angeordnet, und zwar:

1. Die Albuminfabrik, ca. 48 m lang und 15 m breit und zur Gewinnung des Albumins aus dem Blut der Thiere bestimmt, enthält im Keller das Schröpflokal und die Kaloriferen zur Erzeugung der warmen Luft für die Trockenstuben.

2. Die Talgschmelze enthält im Keller die Lagerräume für die fertigen Produkte, im Erdgeschoß das Rohtalglager, Komtoir und Maschinenstube, im ersten Stockwerk die Margarinfabrik, den Schmelz- und Klärraum.

3. Die Dampfschleimerei, für zwei Pächter bestimmt, enthält im Keller die Gruben zum Einsalzen der Därme, im Erdgeschoß den Schleimraum und das Komtoir, darüber in 2 Stockwerken Trockenräume für Därme und Blasen.

Die sämmtlichen Gebäude, zusammen 53, bedecken einen Flächenraum von 11,76 ha und erforderten zu ihrer Herstellung 42 Millionen Ziegelsteine.

Zur Entwässerung des Grundstückes sind rot. 28 500 m Thon- resp. Eisenrohre verwendet worden.

Dieselbe erforderte 1 688 Gullys, 224 Revisionsschächte; die Länge der Gasleitung beträgt rot. 27 900 m; die Zahl der Gasflammen ca. 3 000 Stück; die Länge der Wasserleitung beträgt rot. 20 000 m; die Zahl der Wasserhähne 2 050 Stück; die gepflasterten Flächen rot. 102 000 qm.

Die Baukosten betragen rot. 9 070 000 M, wovon

auf den Bahnhof	1 230 000 M.
auf den Viehhof	4 845 000 =
auf den Schlachthof . . .	2 995 000 =

entfallen.

Mit dem Bau des — wie schon bemerkt — am 1. März 1881 dem Betrieb übergebenen, städtischen Viehhofes war, bei dem Fortbestehen des gleichen in den Händen einer Privatgesellschaft befindlichen Institutes, seine ausgiebige Benutzung für den Viehhandel noch keineswegs gesichert.

Sollte dieses Ziel erreicht und die Gemeinde vor finanzieller Schädigung durch das neue Unternehmen gesichert werden, so durfte man die Verhältnisse nicht unberücksichtigt lassen, unter denen sich der Viehhandel in Berlin bisher entwickelt hatte.

In den einfachen Verhältnissen auf dem platten Lande und in kleinen Städten wird der Bedarf an Schlachtvieh durch direkten Ankauf von Viehzüchtern, Bauern, Grundbesitzern gedeckt. Sobald aber diese direkte, durch die Kleinheit der Verhältnisse sich, örtlich zusammenschiebende, Berührung zwischen Produzenten und Konsumenten aufhört tritt zwischen Beide der Händler. Wo die Verhältnisse noch größer werden, — wo der

gut gelegene Markt vermittelst der Eisenbahnen reichliche Zufuhren genießt, da wird derselbe nicht allein der Versorger des Marktortes, sondern der Stapelplatz für die Versorgung auch außerhalb desselben, ja außerhalb der Landesgrenzen belegener Punkte. Diese Versorgung kann nicht mehr der einfache Händler bewirken, es bedarf dazu der Kapitalisten, welche durch den Massenhandel die Gefahren wie den Gewinn der Schwankungen des Marktpreises in Mengen gehandelter Waaren übernehmen.

Wie Berlin in allen übrigen Beziehungen aus den Dimensionen der mehr provinzialstädtischen Verhältnisse in den letzten Jahrzehnten herausgewachsen ist, so auch in Betreff des Viehhandels.

Besonders günstig für diese Entwickelung ist seine geographische Lage. In der Einleitung zu dem Werke „Berlin und seine Bauten" wird diese wie folgt beschrieben:

> „In fast gleichem Abstande von der Elbe und der Oder, von dem vorpommerschen Landrücken und dem Fläming entfernt, mußte Berlin ebenso die erste Stadt der Mark Brandenburg werden, wie es durch seine Lage in der Mitte zwischen der See und dem deutschen Gebirgslande, an der Kreuzung der Diagonalen, welche von der Elbmündung nach Oberschlesien, von der Weichselmündung nach Lothringen führen, die norddeutsche Tiefebene und damit den Verkehr Deutschlands beherrscht. Je mehr endlich der Osten unseres Welttheiles sich ebenbürtig dem Westen verbindet, desto mehr wird Berlin auch als Mittelpunkt Europa's sich geltend machen. Ein um Berlin gezogener Kreis von 1 750 km Radius schneidet die äußersten Spitzen und Ausläufer des Welttheils, Iberien jenseits des Ebro, das nördliche Dritttheil von Skandinavien, Griechenland und Sizilien, sowie das halbasiatische nördliche und östliche Gebiet Rußlands jenseits Uleaborg, Moskau und Charkow ab. Innerhalb dieses Kreises ist Berlin fast gleich weit entfernt von Königsberg, Warschau, Krakau, Wien, München, Stuttgart, Karlsruhe und Aachen; — von Paris, Dover, Christiania, Stockholm, Riga, Brody, Pola, Mailand und Genf; — von Dublin, Straßburg, Budapest, Neapel und Bordeaux."

Diese treffenden allgemeinen Bemerkungen dürfen wir in Betreff des uns hier speziell beschäftigenden Gegenstandes noch durch den Hinweis vervollständigen, daß Berlin gleichsam am Thore der sarmatischen Tiefebene liegt. Der Schwerpunkt der wirthschaftlichen Thätigkeit dieses Erdstrichs beruht im Ackerbau und insbesondere in der Viehzucht. In dem Maße aber, als die Verbindungen nach dem Osten und im Osten durch Aus- und Neubau von Eisenbahnen sich verbessern, erweitern sich auch die Zufuhrwege für Schlachtvieh. Ist es doch jetzt keine ungewöhnliche Erscheinung, daß wir Zufuhren von Schweinen aus Tiflis und den Kaukasusvorländern erhalten, also aus Gebieten, welche noch weit über den Kreis jenes Radius von 1 750 km hinaus liegen.

Unter diesen günstigen Verhältnissen hatte sich in Berlin ein internationaler wie lokaler Viehhandel entwickelt, dessen jährliche Umsätze in den letztverflossenen Jahren 100 Millionen Mark überstiegen haben. Auf dem — von Dr. Strousberg errichteten —

Viehhofe, welcher an Stelle des seit 1826 bestandenen sogenannten Klaeger'schen getreten war, betrieben 23 Berliner Viehkommissionshandlungen thatsächlich ausschließlich das Viehhandelsgeschäft. Von ihnen finanziell völlig abhängige Händler besorgten die Einkäufe im Lande; — andererseits aber befanden und befinden sich heutzutage noch die meisten Berliner Schlächter in Abhängigkeit von jenen Kommissionshandlungen, da diese jenen umfassenden Kredit gewähren.

Diese Viehkommissionshandlungen, welche also auf der einen Seite mit dem Händler in der Provinz und auf der anderen Seite mit dem Schlächter hier am Orte in einer Verbindung standen, welche beide, den Händler wie den Schlächter, nöthigen, Jenen Provisionen und Zinsen zu zahlen, waren außerdem mit dem Dr. Strousberg im Jahre 1871 (Februar) einen Vertrag auf die Dauer von 10 Jahren eingegangen, nach welchem den jetzigen oder etwa später noch sich niederlassenden Handlungen das Recht zustehen sollte, auf dem damaligen Viehmarkt Vieh aufzutreiben, wogegen die Kommissionshandlungen sich verpflichteten, lediglich und ausschließlich auf dem Dr. Strousberg'schen Markte Geschäfte zu machen. Dr. Strousberg verpflichtete sich ferner, es bei dem alten Standgeld: 7½ Sgr. pro Rind, 3 Sgr. pro Schwein, 2½ Sgr. pro Kalb und 8 Pf. für den Hammel, zu belassen. Dagegen mußte vertragsmäßig das Futter für das Vieh ausschließlich von ihm gekauft werden. Alle diese Stipulationen sind auf die Berliner Viehmarkt-Aktiengesellschaft übergegangen, als Dr. Strousberg sein Unternehmen durch die Vermittelung eines Konsortiums auf die Aktiengesellschaft übertrug.

Das für die Thiere benöthigte Futter mußte also von der Gesellschaft entnommen werden. Der Ueberschuß aus dem Futterverkauf hat betragen:

im Jahre 1874 . . .	342 140 ℳ,
„ „ 1875 . . .	375 056 „
„ „ 1876 . . .	354 028 „
„ „ 1877 . . .	354 654 „
„ „ 1878 . . .	428 235 „
„ „ 1879 . . .	419 948 „
„ „ 1880 . . .	342 662 „

ungefähr ⅓ der Reineinnahmen der Gesellschaft überhaupt.*)

Die Provisionen, welche die Kommissionshandlungen für die von ihnen vermittelten Geschäfte, namentlich aber für die Vorschuß- und Kreditgewährungen an Händler und Schlächter nach bestehendem Handelsgebrauch erhielten, beträgt 1⅝ Prozent. Bei einem Umsatz am Berliner Markt von rund 120 Millionen würde dies einen sich auf die Viehkommissionshandlungen vertheilenden Gewinn von 1 950 000 ℳ ergeben, wobei aber freilich das große Geschäftsrisiko des Viehhandelsgeschäfts in Gegenrechnung zu stellen

*) Vergl. das Nähere hierüber bei Hausburg, der Vieh- und Fleischhandel von Berlin, Berlin 1879. Wiegand, Hempel und Parey S. 19 ff. Die in dieser Schrift enthaltenen Angaben sind aus dem den Verfasser zur Verfügung gestellten Aktenmaterial entnommen.

wäre, da oft Vorschüsse an unreelle Händler verloren werden und es andererseits nicht ungewöhnlich ist, daß unreelle Käufer ihre Zahlungsverbindlichkeiten unerfüllt lassen.

Wie sehr wir wünschen mochten, diese Zwischeninstanz des Kommissionsgeschäfts zu beseitigen, die Viehproduzenten mit den Schlächtern in unmittelbare Verbindung zu bringen und dadurch eine Herabminderung desjenigen Preises herbeizuführen, welchen schließlich der Konsument für ein Pfund Fleisch zahlen muß, — es läßt sich eine Aenderung der in den Gebräuchen, den Geschäftsverhältnissen und Bedürfnissen der Produzenten und der Käufer begründeten Gestaltung des Viehhandels durch keine von der Gemeindeverwaltung zu treffende Anordnung erzwingen. Genug, wenn das Halten des Marktes selbst nicht mehr das Monopol einer Erwerbsgesellschaft blieb, die Gemeinde das ihr natürlich gebührende Marktrecht wieder erlangte und in die Lage kam, unmittelbar auf den Preis des Fleisches Einfluß übende Maßregeln der mit ihr konkurrirenden Privatgesellschaft, insbesondere die Wirkung willkürlicher Bestimmung der Preise für das Futter der in den Viehhof eingestellten Thiere, zu paralysiren.

Dieser Zweck ist gleichzeitig mit der finanziellen Sicherstellung des städtischen Unternehmens durch die unsererseits mit den Viehkommissionshandlungen geführten Unterhandlungen erreicht worden, indem durch dieselben die Erneuerung des zwischen diesen und der Viehhofs-Aktiengesellschaft bestandenen, Ende Februar 1881 ablaufenden Vertrages verhindert wurde.

Die Schwierigkeiten, welche sich einem solchen Versuche entgegenstellen würden, schienen Anfangs nicht gering zu sein. Indessen die nach und nach in den betreffenden Kreisen wachsende Ueberzeugung, daß die Einführung des Schlachtzwanges nur noch eine Frage der Zeit sei; der in den Jahren 1879 und 1880 kräftige und Aller Augen sichtbare Fortschritt der Bauausführung der neuen Anlage; ihre dem alten Unternehmen in den großen Verhältnissen wie in den inneren Einrichtungen durchweg überlegene Disposition und Ausführung; die Bedeutung, welche dem städtischen Unternehmen durch die angesehensten Landwirthe dadurch gegeben wurde, daß das Komité für Mastviehausstellungen sich entschloß, die bisher stets auf der alten Anlage stattgefundene Thierschau im Frühjahr 1880 in der noch unvollendeten, im Bau begriffenen Anlage stattfinden zu lassen — Alles dies ließ den Betheiligten räthlicher erscheinen, sich dem städtischen Unternehmen zuzuwenden, als der Aktiengesellschaft gegenüber neue bindende Verpflichtungen zu übernehmen. So kam es, als am 7. Mai 1880 Vertreter der Viehkommissionshandlungen mit städtischen Kommissarien zusammentraten zu einer Einigung über folgende Punkte:

> Mit der Perfektion des abzuschließenden Vertrages verpflichten sich die vertragschließenden Viehkommissionshandlungen, ihren gesammten Geschäftsbetrieb ausschließlich auf dem städtischen Viehmarkt stattfinden zu lassen.
>
> Das Inkrafttreten des Vertrages wird in unmittelbarem Anschluß an das Erlöschen des alten Strousberg'schen Vertrages (d. i. den 28. Februar 1881) auf den 1. März 1881 festgesetzt.

An diesem Tage muß die im Bau begriffene städtische Anlage einschließlich der Schlachthäuser fertig und betriebsfähig sein.

Die Dauer des Vertrages wird auf 6 Jahre — bis zum 1. März 1887 — festgesetzt.

Der Standgeldtarif wird dahin normirt, daß zu zahlen sind:

für ein Rind 1 M,
für ein Schwein 30 ₰,
für ein Kalb 25 ₰,
für einen Hammel 7 ₰.

Das Futter für das auf dem Markt eingestellte Vieh soll die städtische Verwaltung ausschließlich und mit Entnahmeverpflichtung aller Marktbesucher zu einem Preise liefern, welcher entspricht:

dem für jede Futtergattung für Waaren bester Qualität amtlich publizirten Durchschnittsmarktpreise des zuletzt abgelaufenen Kalenderquartals unter Hinzurechnung eines Zuschlages von 35 Prozent und von 40 Prozent für den Fall, daß der Jahresabschluß eines Betriebsjahres der gesammten Viehmarktsverwaltung die Nothwendigkeit eines Zuschusses aus der Stadt-Hauptkasse ergeben sollte.

Für Rechnung der städtischen Verwaltung werden an Achsgeld für jeden beladenen Eisenbahnwagen für die Zuführung desselben zum Marktbahnhof 3 M erhoben.

Es soll dem Vertrage eine Klausel dahin eingefügt werden, daß es Jedem, der in Berlin das Viehkommissionsgeschäft betreibt, freistehe, zu den gleichen Bedingungen, wie die ersten Kontrahenten, dem Vertrage noch beizutreten.

Wesentlich unterschied sich diese Punktation von den Bestimmungen des seiner Zeit zwischen den Viehkommissionären und dem Dr. Strousberg abgeschlossenen Vertrages dadurch, daß die Preise für zu lieferndes Futter in bestimmte Maxima festgelegt wurden, auch im Uebrigen überall an die Stelle wandelbarer, veränderlicher Sätze für 6 Jahre feste Tarife traten.

Die Gesammtheit aller hier domizilirenden Viehkommissionsfirmen billigte diese Verhandlungsbasis, wie solche in zwei nach sehr erregten Verhandlungen niedergelegten Protokollen vom 7. Mai 1880 und 19. Mai 1880 paraphirt worden waren.

Die Stadtverordneten-Versammlung ertheilte am 3. Juni 1880 — einstimmig und ohne Diskussion — ihre Zustimmung dazu:

daß vom Magistrate mit den Viehkommissionshandlungen resp. deren legitimirten Vertretern auf Grund der Abreden jener beiden Protokolle ein Vertrag geschlossen werde.

Bis zur Mitte Juli des Jahres 1880 ist sodann der hiernach redigirte und aus-

gefertigte Vertrag von allen Betheiligten vollzogen worden und sind ihm in der Folgezeit noch verschiedene Viehkommissionsgeschäfte beigetreten.

Hiermit war der Uebergang des gesammten Berliner Viehhandels, sowohl für den örtlichen Verbrauch wie für den Export, auf die im Bau begriffene Anlage entschieden. Die Einführung des Schlachtzwanges war sonach von jeder Rücksicht auf die finanzielle Prosperität des neuen städtischen Unternehmens gelöst. Um dieser mit möglichst vollkommener Wirkung eintreten zu lassen, war es zunächst erforderlich die volle Kraft der städtischen Verwaltung für die Erlangung derjenigen Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser, vom 18. März 1868 einzusetzen, welche namentlich für größere Städte zur Durchführung der unter „Schlachtzwang“ begriffenen sanitären Maßregeln sich als unentbehrlich erwiesen hatten.

Der wiederholten Versuche, welche seit dem Beginn dieses Jahrhunderts gemacht worden waren, um die Schädlichkeiten zu entfernen, welche mit dem Betriebe des Schlächtergewerbes in zahlreichen Privatschlachtstätten inmitten der Stadt verbunden sind, ist bereits in unserem Berichte über die Gemeindeverwaltung der Jahre 1861 bis 1876 gedacht worden. Der dort ebenfalls schon erwähnte, auf eine Vorlage des Magistrats vom 5. Februar 1876 unterm 30. März dess. J. von den Stadtverordneten gefaßte Beschluß:

> die Versammlung stimmt im Prinzip mit dem Magistrat darin überein, daß die Errichtung kommunaler Schlachthäuser und einer kommunalen Viehhofsanlage, verbunden mit Schlachtzwang und obligatorischer Fleischschau, ein öffentliches Bedürfniß ist,

ist die Grundlage aller seitdem in Betreff der Fleischversorgung der Einwohnerschaft getroffenen Maßregeln gewesen. Wie der Gesichtspunkt, von dem aus er gefaßt wurde, wesentlich der der sanitären Interessen war, so traten auch diesen gegenüber bei seiner Durchführung die wirthschaftlichen und finanziellen Rücksichten in den Hintergrund. In letzterer Hinsicht mußte es als genügend erachtet werden, wenn das nach jenem Gemeindebeschluß auszuführende Unternehmen die Betriebskosten, Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals und die Kosten der nothwendigen Erneuerungen aufbrachte. In wirthschaftlicher Beziehung mußte es seine Ergänzung finden durch die Anlage von Markthallen. Denn die Aufgabe einer Verbesserung der gesammten Lebensmittelversorgung kann mit Erfolg nur gelöst werden durch das Ineinandergreifen von zweckmäßigen Viehmarkt- und Schlachthausanlagen mit städtischen Markthallen.

Daß diese Frage — welche man im eigentlichsten Sinne des Wortes als die Lebensfrage einer großstädtischen Bevölkerung bezeichnen darf — auch nach ihrer sanitären Seite ihre volle Lösung nur erst durch die systematische Verbindung von Viehmarkt, Schlachthaus, Fleischschau und öffentlichen Markthallen finden kann, wird sich im weiteren Verlaufe unserer Darstellung ergeben.

Von diesen Einrichtungen ist die Einführung des Schlachtzwanges in öffentlichen

Schlachthäusern nichts weiter, als die Wiederbelebung von Einrichtungen unserer Vorfahren, „zu denen — wie wir im Jahre 1880 schrieben*) — wir zurückzukehren im Begriffe stehen".

Wie schon das römische Alterthum für den Schlachtbetrieb das macellum, das öffentliche Schlachthaus, hatte, so hat auch das Mittelalter den Geboten der Hygiene in seinen Zunftschlachthäusern ein Genüge gethan.

Der Sturm des dreißigjährigen Krieges, welcher nicht nur den Wohlstand des platten Landes, sondern auch den fast aller deutschen Städte vernichtete, zerstörte eine große Anzahl vorhandener Einrichtungen der städtischen Lebensmittelpolizei.

Daß solche durch landespolizeiliche Fürsorge für die Städte Berlin und Köln noch lange Zeit aufrecht erhalten wurden, ist bereits in unserem Verwaltungsbericht für die Jahre 1861/76 berührt.**) Die dort erwähnte Fleischerordnung vom Freitage nach Ostern 1591 bestimmt, daß die Schlächter nur in den öffentlichen Schlachthäusern, deren es zu jener Zeit zwei gab, schlachten und das Fleisch, nachdem es von angestellten Fleischschätzern geschätzt, in die Scharren bringen durften. Ferner mußte das Schlächtergewerk dem Rath jährlich 2 Schlächter anzeigen, welche vereidigt wurden und darauf zu sehen hatten, daß kein ungesundes Vieh geschlachtet wurde. Da in den Städten nur Fleisch von daselbst geschlachteten Thieren verkauft werden durfte, erlangte dasselbe in Folge dessen einen sehr hohen Preis, gegen welchen als Vorbeugungsmittel im Jahre 1623 eine Fleischtaxe eingeführt wurde. In derselben wurde gleichzeitig vorgeschrieben, daß Kälber unter einem Bruttogewicht von 36 Pfund nicht geschlachtet werden durften. Geschah dies dennoch, so wurden dieselben konfiszirt und dem Armenhospital überwiesen.

Diese Verordnung sagte den Schlächtern nicht zu, sondern veranlaßte sie, die Schlachtungen zum großen Theil einzustellen, so daß in Berlin ein Fleischmangel eintrat. Um denselben abzustellen, wurde durch das Mandat vom 2. April 1623 den Städten und Dörfern des Teltow'schen, des Ober- und Niederbarnim'schen und des Spandow'schen Kreises gestattet, an jedem Mittwoch und Sonnabend frisches gesundes Fleisch nach Berlin zu bringen und für dieselbe Taxe zu verkaufen wie die Residenzschlächter.

Diese Verordnung ist von besonderen Interesse, weil mit ihrem Erlaß die später für Berlin so wichtig gewordene Einfuhr von frischem Fleisch beginnt. Sie scheint aber im Laufe der Zeit von den fremden Schlächtern gemißbraucht und schlechtes oder ungesundes Fleisch nach Berlin gebracht zu sein, dem unter dem 30. Mai 1679 wird durch ein Patent angeordnet, daß Alle, welche geschlachtetes Vieh nach Berlin bringen wollen, von den Magistraten derjenigen Orte, in welchen die Schlachtung stattgefunden hat, ein Attest darüber einliefern müssen, daß dasselbe gesund und rein sei. Diese Atteste mußten den hiesigen Magistraten (Berlin, Kölln und Friedrichswerder) übergeben werden, worauf das Fleisch taxirt und den Eigenthümern ein Platz im Scharren ange-

*) Vergl. Verw.-Ber. pro 1861/76 Thl. II. a. a. O.

**) Vergl. das. Thl. II. S. 25 Anm.

wiesen wurde. Nach einer weiteren Bestimmung des obigen Patentes unterlag das eingebrachte Fleisch einer besonderen Steuer. Auch das Einbringen und Feilhalten von lebendem Vieh war Einheimischen und Fremden an zwei Tagen in der Woche (Dienstag und Freitag) gestattet worden.

Als im Jahre 1693 ein wirklicher Mangel an Fleisch und Brot in den Residenzstädten eintrat, wurde auf Antrag der Magisträte den auswärtigen Schlächtern und Bäckern gestattet, an den gewöhnlichen Wochenmarktstagen, Mittwochs und Sonnabends von früh Morgens bis Mittags 12 Uhr die Märkte zu beziehen. Allein auch diese Licenz vermochte dem Mangel nicht vollständig abzuhelfen und wurde dieselbe im Laufe des Jahres dahin erweitert, daß jeder Verkäufer aus den benachbarten Städten ermächtigt sein sollte, seine Lebensmittel täglich, mit Ausnahme des Sonntags, auf allen Märkten, Plätzen, Gassen überall vom Morgen bis zum Abend verkaufen zu dürfen. Trotzdem blieb die Zufuhr von Fleisch unzureichend, weshalb die Residenzschlächter den Preis desselben steigerten; es kamen sogar Klagen vor, daß die ärmeren Leute kein Fleisch zum Kaufen bekämen. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, wurde im Jahre 1698 allen und jeden Schlächtern das Einbringen von Fleisch, gegen Entrichtung der Steuer, nach Berlin erlaubt.

In ähnlicher Weise gestaltete sich der Marktverkehr während des vorigen Jahrhunderts und entwickelte sich dem Wachsen der Einwohnerzahl und den sonstigen Verhältnissen entsprechend zu seiner heutigen Gestalt.

Die Schlachtungen von Vieh durften bis zur letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts nur in den öffentlichen Schlachthäusern und unter Aufsicht eines vereideten Schlächters (Altmeisters) und eines Polizeibeamten geschehen; erst in diesem Jahrhundert, nachdem die beiden vorhandenen Schlachthäuser durch Zerfall unbrauchbar geworden und nicht wieder hergestellt waren, wurde die Errichtung und Benutzung von Privatschlachtstätten allgemein und hörte damit zugleich die Beaufsichtigung des Schlachtens auf.

Eine Fleischschau im heutigen Sinne freilich konnte bei unseren Vorfahren nicht stattfinden, weil solche erst mit den Fortschritten auf dem gesammten Gebiete der Naturwissenschaften möglich wurde, welche, wie sie zu einem immer weiteren und tieferen Verständniß des Makrokosmus führten, so in der kleinen unsichtbaren Welt mit Hülfe des Mikroskopes die aus Verwesung entstehenden Krankheitserreger erkennen lehrten.

So konnte die Gegenwart, wenn sie mit der Wiederaufnahme des Schlachtzwanges diejenigen, welche im Gemeindebezirk das Schlachtgewerbe betreiben, verhinderte, dasselbe in ihren eigenen Räumen auszuüben und sie anhielt, nahezu alle mit dem Tödten von Schlachtthieren und der Zubereitung derselben für den Verkauf verbundenen Verrichtungen in einem unter öffentlicher Kontrole stehenden Schlachthause vorzunehmen, hiermit diejenigen Maßregeln der Lebensmittelpolizei verbinden, welche nach dem Standpunkt der heutigen Wissenschaft, unter der Voraussetzung der Koncentration des gesammten Schlachtbetriebes in Einem öffentlichen Schlachthause, möglich sind.

Diese weiteren lebensmittelpolizeilichen Maßregeln sind: die obligatorische Fleischschau, welche, insofern sie an lebenden Thieren geübt wird, sich als eine so-

genannte makroskopische, sofern sie am Fleisch geschlachteter Thiere geübt wird, als eine mikraskopische Fleischschau darstellt.

Beide Maßnahmen des öffentlichen Interesses haben den Zweck: kein Schlachtthier zur Schlachtung und in den menschlichen Konsum gelangen zu lassen, welches hierfür ungeeignet ist.

Alle diese Veranstaltungen gewähren für das konsumirende Publikum keine absolute, sondern nur eine relative Sicherheit, denn so lange und soweit die Fleischschau außerhalb des Weichbildes einer Gemeinde überhaupt nicht oder nur in unvollständiger Weise stattfindet und die Einfuhr ausgeschlachteten frischen Fleisches nicht verhindert werden kann: so lange ist die Gefahr nicht ausgeschlossen, daß die Wirksamkeit der Wohlfahrtseinrichtungen innerhalb der Gemeinde durch Fleischzufuhren von außerhalb beeinträchtigt, wenn nicht illusorisch gemacht wird.

Die Schwierigkeit, diesen Beeinträchtigungen entgegenzuwirken, steht im Verhältniß zu Größe und Umfang der Stadt. Je größer diese, um so größer ist jene. — So erklärt es sich, daß wir, nachdem wir an die Ausführung des, erst auf der Grundlage des Gesetzes vom 18. März 1868, betreffend die Errichtung öffentlicher ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser (Ges.-Samml. S. 277), möglich gewordenen Gemeindebeschlusses vom 30. März 1876 gegangen waren, die Frage der ernstlichsten Erwägung unterwerfen mußten, ob es zur vollständigen Erreichung der sanitären Zwecke genügen werde, den Schlachtbetrieb aus den Häusern der Stadt zu entfernen, örtlich zu koncentriren und zu überwachen und in dem Schlachthaus eine makroskopische und mikraskopische Fleischschau einzuführen.

Kannte nicht das, was man hiermit erreichen wollte, durch den Wegzug der Schlächter aus dem städtischen Weichbild und ihre Etablirung an der Stadtgebietsgrenze in hohem Grade beeinträchligt werden? Würde nicht die Einfuhr außerhalb geschlachteten Fleisches allen städtischen Bemühungen eine bedenkliche Konkurrenz machen können? Würde unter solchen Umständen nicht das ganze Unternehmen auch finanziell sehr gefährdet werden können?

Jenes Gesetz vom 18. März 1868 ist erst seit der Eröffnung der Berliner Anlagen in einer größeren Anzahl preußischer Stadtgemeinden zur Anwendung gekommen. Bis zum Jahre 1880 hatten nur zehn Städte von demselben Gebrauch gemacht.*) Dabei hatte es sich in einer am Rhein belegenen Stadt zugetragen, daß nach Fertigstellung des städtischen öffentlichen Schlachthauses die Schlächter der Stadt sich verbanden, ihrerseits ein Schlachthaus außerhalb des Stadtgebietes zu errichten. Von dieser sicheren Position aus unterhandelten sie alsdann mit der Obrigkeit über die Bedingungen der Benutzung der städtischen Anlage. Solchem eigennützigen Verfahren sind allerdings nur kleinere

*) Nämlich die Städte: Liegnitz, Glatz, Reichenbach, Hersfeld, Bochum, Cöln, Düsseldorf, Solingen, Mühlheim a./Ruhr und St. Johann (Saarbrücken).

Gemeinwesen ausgesetzt; für Berlin wäre jeder Versuch einer auch nur ähnlichen Secession unausführbar gewesen.

Gleichwohl trat seit dem Jahre 1877 auch hier die Erscheinung zu Tage, daß in dem Maße, als die Einführung des Schlachtzwanges für den Gemeindebezirk wahrscheinlicher wurde, von Berliner und sonstigen Schlächtern in steigender Zahl Koncessionen zur Errichtung von Schlächtereien nahe der Berliner Weichbildsgrenze und vorzugsweise in dem dicht am städtischen Viehhofsterrain belegenen Orte Friedrichsberg auf Grund des §. 16 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 nachgesucht wurden. Unsere Versuche, der Genehmigung dieser gewerblichen Anlagen im gesetzlich geordneten Verfahren entgegenzutreten, hatten nur geringen Erfolg. Im Verlaufe der Jahre 1876 bis 1879 (März) entstanden in Friedrichsberg allein 27, in Reinickendorf 11, in Weißensee 5, in Pankow 15 neue Schlächtereien. Diese natürlich nicht für das lokale Bedürfniß bestimmten Anlagen besetzten also gewissermaßen die in Berlin einmündenden größeren Chausseen und Zufuhrstraßen.

Diese Thatsache erwies klar, daß der §. 2 des Gesetzes vom 18. März 1868, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser, welcher lautet:

> Durch Gemeindebeschluß kann nach Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses angeordnet werden, daß alles in dasselbe gelangende Schlachtvieh zur Feststellung seines Gesundheitszustandes sowohl vor als nach dem Schlachten einer Untersuchung durch Sachverständige zu unterwerfen ist —

eine für die fleisch- und sanitätspolizeilichen Absichten des Gesetzes völlig ungenügende Handhabe gewährte. Die Vollmacht, welche das Gesetz ertheilte, bot keine Mittel gegen die Einfuhr unkontrollirten Fleisches. Diesen Mangel des Gesetzes, welchen der Stadtdirektor von Hannover, Herr Rasch, bei der Berathung desselben im Herrenhause bereits im Jahre 1868 gerügt hatte,*) galt es also, wenn irgend möglich, noch vor der Inbetriebnahme der Schlachthausanlage zu beseitigen.

---

*) Er hatte ausgeführt (stenographische Berichte des Herrenhauses, Sitzung vom 11. Februar 1868):

> Ja, meine Herren, das ist zweifellos, daß das Schlachten in Schlachthäusern immerhin mit nicht unerheblichem Kostenaufwand verbunden sein wird, es ist zweifellos auch das, daß diejenigen welche vielleicht darauf spekuliren, zum Nachtheil der Konsumenten mit schlechtem und deshalb billigen Vieh ein gutes Geschäft zu machen, daß diese die Schlachthäuser nicht benutzen werden. Wenn nun aber derartigen Personen die Möglichkeit bleibt, das schlechte und billige Fleisch zum Nachtheil der Konsumenten ohne Kontrole über die Gesundheit des Fleisches in die Stadt einzuführen, so wird es — davon bin ich überzeugt, — nicht ausbleiben, daß sich sehr bald in der Nähe der Städte derartige Einrichtungen finden werden, die dafür sorgen werden, schlechtes Fleisch mit gutem Nutzen an die Bewohner der Städte abzusetzen.
>
> Ich meine, daß, wenn man wirklich die sanitätspolizeilichen Zwecke ernstlich verfolgen wollte, so hätte man den Schritt weiter gehen und den Kommunen gestatten müssen, die Einfuhr von Fleisch zum Verkauf an eine vollständige Kontrole in Bezug

Der Magistrat wandte sich im März 1879 zunächst gelegentlich der Einbringung des Reichsgesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, an das Kaiserliche Reichsjustizamt und schlug, unter Darlegung der Sachlage, vor, in den §. 5 des allegirten Gesetzes eine Bestimmung etwa dahin aufzunehmen:

> daß an Orten, wo öffentliche Schlachthäuser unter gleichzeitiger Einführung des Schlachtzwanges, sowie obligatorischer Fleischschau bestehen, und öffentliche Fleischverkaufshallen (Schrannen, Scharren ꝛc.) in dem Bedürfniß der Bevölkerung genügenden Umfange errichtet sind, der Verkauf ausgeschlachteten Fleisches außerhalb jener öffentlichen Fleischverkaufshallen verboten sein solle.

Der Magistrat wünschte also der örtlichen Koncentration des Schlachtbetriebes auch die örtliche Koncentration des Fleischverkaufs behufs Ermöglichung besserer Kontrole hinzutreten zu lassen.

Dieser Versuch, dem Uebel mit einem immer noch milden Mittel zu steuern, hatte indeß aus Gründen, welche in der allgemeinen parlamentarischen Situation, wie auch in der inneren Oekonomie des eingebrachten Reichsgesetzes lagen, nicht den gewünschten Erfolg. Gleichwohl war die Aufmerksamkeit der Landescentralstelle auf die gerügten Mängel des Gesetzes gelenkt worden, an welche der Magistrat sich im Mai 1879 noch besonders gewendet hatte. Es wurde der städtischen Behörde durch Reskript vom 1. Juni 1879 eröffnet, daß über die Frage, ob und in welcher Richtung eine Abänderung des Gesetzes vom 18. März 1868 herbeizuführen, Verhandlungen schwebten, bei welchen auch die Ausführungen des Magistrats in Erwägung gezogen werden sollten.

Noch in demselben Monat suchte der Magistrat Fühlung mit dem Niederrheinischen Verein für öffentliche Gesundheitspflege. Mitglieder und Vorsteher dieses hochangesehenen Vereins waren neben hervorragenden Aerzten und Hygienikern die Oberbürgermeister fast aller größeren rheinischen Städte: Cöln, Aachen, Düsseldorf, Elberfeld, Barmen, Bochum, Coblenz ꝛc. Dieser Verein hatte ebenfalls auf die Unzulänglichkeit und Ergänzungsbedürftigkeit des Gesetzes vom 18. März 1868 in einer an den Herrn Handelsminister gerich-

---

auf die Güte des Fleisches zu knüpfen, damit kein gesundheitsgefährliches Fleisch eingeführt werde. Geschieht das nicht, so dürfte kaum irgend eine Kommune in der Lage sein, von der heilsamen Ermächtigung, die der Gesetzentwurf geben soll, Gebrauch zu machen. Also in der Beziehung hätte ich gewünscht, daß man weiter gegangen wäre.

Ich hätte auch nicht gefürchtet, daß darin eine übertriebene Beengung des freien Verkehrs zu finden wäre, weil ich glaube, daß hier die Rücksicht auf den freien Gewerbebetrieb der höheren Rücksicht für die Gesundheit der Menschen weichen muß; weil ich auch überzeugt davon bin, daß die Vertheuerung durch den Gebrauch der Schlachthäuser, gerade wenn die Schlachthäuser wirklich allgemein gebraucht werden, nicht so bedeutend sein kann. Aber die Kosten an sich steigern sich, wenn man eben Einrichtungen trifft, die von vornherein dahin führen, daß die Schlachthäuser nicht ihrem vollen Umfange nach für die betreffenden Städte benutzt werden können.

Ich halte also in der Beziehung eine Erweiterung für durchaus nöthig, wenn man wirklich den Zweck will.

teten Petition hingewiesen.*) Der Verein ging bereitwilligst auf den Vorschlag gemeinsamer Operation ein und auf Grund einer zwischen einem Kommissarius des Magistrats und dem Verein im Juli 1879 stattgehabten Konferenz erging am 5. August 1879 eine erneute, die erste Petition wesentlich modifizirende Vorstellung an den Herrn Handelsminister, in welcher vorgeschlagen wurde, den Gemeinden, je nach ihrem lokalen Bedürfniß, in Erweiterung des §. 2 des Gesetzes vom 18. März 1868, die Vollmacht zu geben, unter Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde, je nach ihrer Wahl durch Ortsstatut:

a) die Einfuhr frisch geschlachteten Fleisches ganz oder theilweise zu verbieten;
b) allen im Stadtbezirk wohnenden Personen jeden Schlachtbetrieb außerhalb des städtischen Weichbildes zu untersagen;
c) festzusetzen, daß alles von nicht im städtischen Schlachthaus geschlachtetem Vieh herrührende Fleisch entweder im Schlachthofe selbst oder an anderen von den Gemeindebehörden zu bestimmenden Orten vor dem Verkaufe untersucht werde;
d) für diese Untersuchung (sub c) eine nach Verhältniß des Schlachthaustarifs zu bemessende Ausgleichungsgebühr zu erheben;
e) zu bestimmen, daß nach Errichtung für das Bedürfniß der Bevölkerung genügender öffentlicher Fleischverkaufshallen der Verkauf frischen Fleisches ausschließlich in diesen stattfinden müsse**) und
f) daß in den solchergestalt errichteten Fleischverkaufshallen nur das Fleisch im öffentlichen Schlachthause geschlachteter Thiere verkauft werden dürfe.

Der Grundgedanke war also: die Gemeinden in die Lage zu setzen, auf Grund autonomer Gemeindebeschlüsse — welche natürlich staatlich zu genehmigen waren — je nach ihrem Bedürfnisse Veranstaltungen zu treffen, welche die sanitären Wirkungen des Schlachtzwanges erfolgreich zu machen geeignet wären; den Gemeinden die Wahl zu lassen, von welchen durch das Gesetz ihnen gegebenen Befugnissen sie Gebrauch machen und ob sie dies nach und nach oder gleichzeitig unter Benutzung mehrerer Bestimmungen thun wollten.

Es gelang die Landescentralstelle für diesen Grundgedanken zu gewinnen. Gegen Ende des Jahres 1879 wies der Magistrat noch einmal (unter dem 14. Dezember 1879) in einer ausführlichen Denkschrift auf die unbedingte Nothwendigkeit einer legislatorischen

*) Die Anträge dieser ersten Petition vom 10. Juni 1879 gingen dahin:

Es solle allen Personen, welche im Stadtbezirke wohnen, bei eingeführtem Schlachthallenzwang auch das Schlachten außerhalb des Stadtbezirks bei namhafter Strafe verboten werden.

Es sollte ferner den Gemeinden, welche ein öffentliches Schlachthaus errichten, das Recht beigelegt werden, für die an von den Gemeindebehörden zu bestimmenden Orten auszuführende Untersuchung des eingebrachten Fleisches eine Gebühr zu erheben, welche der Schlachtgebühr gleich steht.

**) Hier war also der bereits zum Nahrungsmittelgesetz vom Magistrat angeregte Gedanke wieder aufgenommen.

Korrektur des Gesetzes vom 18. März 1868 hin. Er stellte sich, was die Ausfüllung der Lücken des gedachten Gesetzes angeht, durchweg auf den Standpunkt der Petition vom 5. August 1879.

Außerdem aber wurde seitens des Magistrats auf den eminent wichtigen Entschädigungspunkt hingewiesen (§. 7 des älteren Gesetzes).*) Es wurde hervorgehaben, daß bei der nach Lage der jetzigen Prozeßgesetzgebung völlig freien Beweiswürdigung durch den Richter, gleichwohl ein Beweisantrag über den durch Beseitigung der Schlachthausanlage sich ergebenden höheren anderweiten Nutzungswerth der bisher dem Schlachtgewerbebetriebe dienenden Räumlichkeiten des Grundstücks — als über ein hypothetisches Faktum von dem über die Höhe des Schadens erkennenden Richter leicht zurückgewiesen werden könne. Es sei nothwendig, diesen Punkt gesetzlich festzulegen und dem §. 7 etwa folgenden Satz hinzuzufügen:

„Der wegen Schadensersatzes in Anspruch genommenen Gemeinde steht der Nachweis der Benutzbarkeit der dem Schlachtbetrieb entzogenen Gebäude und Einrichtungen für andere, wenn auch nicht gewerbliche Zwecke jederzeit offen.

Der etwa zu leistende Schadensersatz darf den durch Sachverständige zu ermittelnden Unterschied des bisherigen und des Nutzertrages, welcher sich bei anderweiter Benutzung der dem Schlachtbetriebe entzogenen Gebäude und Einrichtungen ergiebt, nicht übersteigen."

Wenn auch nach der Theorie vom Schadensersatz dies als selbstverständlich zu erachten ist, so hielt der Magistrat gleichwohl für nützlich, daß das Prinzip der relativen Differenzentschädigung direkt ausgesprochen würde.

Endlich wurde auch noch — unter Bezugnahme auf Vorgänge der englischen Gesetzgebung**) — auf die nothwendige Verschärfung der Strafandrohungen des §. 14 des Gesetzes vom 18. März 1868 hingewiesen.

Mit Allerhöchster Ermächtigung vom 28. Januar 1880 wurde dem Landtage der Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 18. März 1868 rc. vorgelegt, dessen Inhalt zwar nicht überall die Vorschläge der von dem Niederrheinischen Verein für öffentliche Gesundheitspflege unter dem 5. August 1879 unter Mit-

---

*) Er lautet so:

Den Eigenthümern und Nutzungsberechtigten der in dem Gemeindebezirk vorhandenen Privatschlachtanstalten ist für den erweislichen, wirklichen Schaden, welchen sie dadurch leiden, daß die zum Schlachtbetriebe dienenden Gebäude und Einrichtungen in Folge der nach §. 1 getroffenen Anordnung ihrer Bestimmung entzogen werden, von der Gemeinde Ersatz zu leisten. Eine Entschädigung für Nachtheile, welche aus Erschwerungen oder Störungen des Geschäftsbetriebes hergeleitet werden möchten, findet nicht statt.

**) Act of Public health vom 11. August 1875. §. 117. Bye laws to regulate slaughted houses 10 u. 11 victoria 34, 125—131 §. 24.

wirkung des Magistrats eingereichten Petition, wohl aber durchweg das oben geschilderte Prinzip derselben:

Erweiterung der Vollmachten der Gemeinden und Wahlrecht derselben innerhalb dieser gesetzlichen Ermächtigungen,

sich zu eigen machte.

Für den Entschädigungspunkt und die Verschärfung der Strafbestimmungen waren die vom Magistrat gemachten Vorschläge berücksichtigt.

Der Gesetzentwurf, welcher zuerst dem Herrenhause vorgelegt wurde, fand bei demselben Billigung. Als derselbe an das Haus der Abgeordneten gelangte, machte die Berliner Viehmarkt-Aktiengesellschaft den Versuch, ihren Streit mit der Stadtgemeinde in den Kreis der Erörterungen vor dem Lande zu ziehen. Auch stieß der Gesetzentwurf selbst auf Bedenken.' Der Magistrat wandte sich in Folge dessen petitionirend an das Haus; auch gelangten seitens des Westfälischen, des Hannöverschen Städtetages, des Niederrheinischen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege und auch seitens der Deutschen Gesellschaft für öffentliche Gesundheitspflege, welche seit dem Jahre 1873 die Angelegenheit des Schlachtzwanges in hervorragendster Weise gefördert hat, Petitionen, alle unseren Wünschen konform, an den Landtag.

Als der Gesetzentwurf in der Session von 1879/80 unerledigt blieb, wandte der Magistrat sich unter dem 29. Juli 1880 von Neuem an die betheiligten Ministerien für Handel und Gewerbe, des Innern, für Medizinalangelegenheiten und für Landwirthschaft mit der dringenden Bitte um unveränderte Wiedereinbringung der Vorlage. Auf seine Anregung schlossen sich dieser Bitte die Magisträte zu Breslau, Königsberg, Cöln, Düsseldorf, Essen, Duisburg, Mühlheim, Barmen, Dortmund, Crefeld, Cassel, Stettin, Bochum und Aachen an.

Der demnächst mittelst Allerhöchster Ermächtigung vom 18. November 1880 von Neuem und unverändert eingebrachte Gesetzentwurf wurde nach stattgehabter Kommissionsberathung im Abgeordnetenhause angenommen. Die Abänderungen, welche der Entwurf erfuhr, waren nicht wesentlicher Art und konnten den betheiligten Stadtgemeinden nur willkommen sein. Im Herrenhause erfolgte die Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Abgeordnetenhause beschlossenen Fassung.

Die Novelle erhielt unter dem 9. März 1881 die Allerhöchste Sanktion.

Hiermit war die Reihe der mehr als fünfjährigen Vorarbeiten abgeschlossen, welche das Ziel verfolgt hatten, der Gemeinde das Marktrecht für den Viehhandel wiederzugewinnen und mit dem Viehmarkte eine ausgedehnte Schlachthausanlage zu verbinden, welche die Möglichkeit gewährte, nach Maßgabe der durch das Gesetz gegebenen Vollmachten und nach Erwägung des zur Zeit von denselben zu machenden Gebrauches, den Schlachtzwang wirksam zu handhaben.

Während der Viehhof, wie schon erwähnt ist, am 1. März 1881 dem Betriebe übergeben wurde, ward der Schlachtzwang für einen Theil der Stadt vom 1. Januar 1883, für den anderen Theil vom 1. April deff. J. ab eingeführt.

Bevor wir auf das hierfür erlassene Ortsstatut eingehen, haben wir noch der schon vorher getroffenen Maßregeln zu gedenken, welchen den Zweck hatten, die Einwohnerschaft vor dem Genuß verdorbener Nahrungsmittel, insbesondere mit Trichinen behafteten Fleisches zu bewahren.

Für das auf den Märkten und in den Scharren feilgehaltene Fleisch wurde seit langer Zeit die Kontrole lediglich von den Marktpolizeibeamten (Marktmeistern) ausgeübt. Erst durch die Wochenmarktordnung vom 9. Februar 1848 wurde die allgemeine Bestimmung getroffen, daß — abgesehen von den verdorbenen Nahrungsmitteln, welche ohne Weiteres mit Beschlag belegt wurden — der Verkauf von verdächtigen Nahrungsmitteln eingestellt wurde, und ihre Untersuchung durch einen Sachverständigen erfolgen sollte.*) Wer als Sachverständiger in Fleischangelegenheiten gelten sollte, war nicht gesagt, in wichtigeren Fällen pflegten die Marktbeamten sich an die Thierarzeneischule zu wenden.

Einen eigenen Sachverständigen erhielt das Polizeipräsidium erst durch die Anstellung eines Departementsthierarztes im Jahre 1852/53, welchem die veterinär- und sanitätspolizeiliche Ueberwachung der Vieh- und Wochenmärkte übertragen wurde. Diese Ueberwachung mußte gleichwohl eine mangelhafte bleiben, weil sie bei der Ausdehnung des Berliner Marktverkehrs im Wesentlichen in den Händen der unteren Polizeibeamten lag. Es wurde daher, um eine möglichst ausreichende Kontrole zu schaffen, die Zahl der thierärztlichen Sachverständigen allmälig in dem Grade vermehrt, daß die Revisionen der animalischen Lebensmittel durch sie ausgeführt werden konnten. Diese Revisionen finden je nach der Größe, unausgesetzt oder mit Unterbrechungen ein- bis dreimal zu verschiedenen Stunden statt, gewähren aber bei dem enormen Verkehr auf den Wochenmärkten und bei der außerordentlich großen Menge der animalischen Lebensmittel, sowie in Folge des Umstandes, daß der gesammte Verkehr sich auf wenige Stunden zusammendrängt, nicht die Möglichkeit einer genauen Untersuchung.

Die erste amtliche Anordnung zur Einführung der Trichinenschau ist die Polizeiverordnung vom 18. August 1879 gewesen, welche bis zur Einführung des Schlachtzwanges, also nur provisorisch die Trichinenschau regelte. Sie trat mit dem 1. Oktober des genannten Jahres ins Leben. Berlin wurde in 19 Schaubezirke eingetheilt, welche mit einer ausreichenden Zahl von besonders geprüften Fleischbeschauern besetzt waren und nach erhaltener Aufforderung seitens des Schlächters die Untersuchungen auszuführen hatten.

Zur Kontrole über die ausgeführten Schlachtungen und Untersuchungen hatten die Schlächter ein Schlachtbuch zu führen, in welches sie unter laufender Nummer die Bezeichnung des geschlachteten Schweines nach Rasse, Alter und Geschlecht, den Ort, woher

*) Zu den verdorbenen Nahrungsmitteln wurden nach der erwähnten Marktordnung besonders faules Fleisch und abgestandene Fische gerechnet. Finniges Fleisch durfte verkauft werden, indessen war der Verkäufer verpflichtet, den Käufer vor dem Abschluß des Handels mit dieser Eigenschaft bekannt zu machen. Das Verbot des Verkaufs von finnigem Fleisch in Berlin datirt vom 13. November 1869.

das Schwein bezogen war, sowie den Namen des Verkäufers einzutragen hatten, wonach der Fleischbeschauer die Zeit und das Ergebniß der Untersuchung zu bescheinigen hatte.

Für die Anfertigung der mikroskopischen Präparate war dem Fleischbeschauer die Entnahme von Proben aus dem rothen Fleische des Kehlkopfes, des Zwergfelles, des Bauches und der Zwischenrippenmuskeln vorgeschrieben. Wurden Trichinen gefunden, so mußte dem Polizeirevier und dem zuständigen Bezirksphysikus hiervon Anzeige erstattet, auch dem letzteren das trichinenhaltige Präparat und die Fleischproben zur Nachuntersuchung übergeben werden. Fand derselbe keine Trichinen, so wurde das Schwein freigegeben, im anderen Falle wurde dasselbe der Abdeckerei zur Vernichtung überwiesen. Für die Untersuchung durfte der Fleischbeschauer eine Gebühr von 1 *M.* fordern.

Diese Verordnung enthielt mancherlei Mängel, und besonders den, daß die Schlächter zur Untersuchung ihrer Schweine sich die Fleischbeschauer nach ihrem Belieben auswählen konnten, wodurch die sein ein abhängiges Verhältniß von den Schlächtern geriethen.

Durch die Polizeiverordnung vom 24. März 1881 wurde diesem und anderen Mißverhältnissen ein Ende gemacht. Die Schaubezirke wurden aufgehoben und dafür 11 städtische Schauämter eingerichtet, in welchen allein die Untersuchungen vorgenommen werden durften. Dieselben standen unter der Leitung von angestellten Vorstehern, welche den Fleischbeschauern die einzelnen Untersuchungen zutheilten. Zur Entnahme der Fleischproben von den Schweinen waren besondere Probenehmer angestellt, so daß die Fleischbeschauer aus jeder Verbindung mit den Schlächtern kamen und die Untersuchungen ohne Rücksicht auf Nebeninteressen ausführen konnten. Zur Vermeidung von Verwechselungen der untersuchten Schweine erhielten die Probenehmer kleine nummerirte Blechbüchsen, in welche die entnommenen Proben eines Schweines gelegt werden mußten, wogegen letzteres mit der Nummer des Probekästchens versehen wurde. Da die Probenehmer stets mehrere solcher Kästchen bei sich zu tragen gezwungen waren und Verwechselungen der Eigenthümer nicht ausgeschlossen waren, so wurden die Schlächter veranlaßt, sich größere Kästen, sogenannte Umhüllungskästen, mit ihrer Firma versehen, zu beschaffen, in welche die Probekästen gesetzt werden mußten. Die Zahl der zu untersuchenden Präparate aus den Proben wurde auf 24 festgesetzt.

Die Untersuchungszeit, welche auf die mikroskopischen Präparate verwendet werden mußte, wurde verlängert und auf 15 Minuten festgesetzt, während die Zahl der für einen Fleischbeschauer zulässigen Untersuchungen herabgesetzt wurde und nicht über 20 täglich betragen darf. Die Größe der Präparate, welche nach der Polizeiverordnung „angemessen" sein sollte, wurde auf ein Quadratcentimeter bestimmt. Zur genauen Durchführung dieser Anordnung wurden besondere Objektgläser angeschafft, welche in zwei nebeneinder liegenden Reihen in Felder von der angegebenen Größe eingetheilt und mit den laufenden Nummern von 1 bis 24 versehen sind. Außerdem fanden täglich durch einen städtischen Thierarzt eine größere Anzahl von Nachuntersuchungen der durch die Fleischbeschauer gesund befundenen Schweine statt.

So war die Lage der Sache als nach Eröffnung des städtischen Viehhofs der

Magistrat die nöthigen Einleitungen traf, um mit Hülfe der durch das Gesetz vom 9. März 1881 erweiterten Vollmachten des Schlachthausgesetzes vom 16. März 1868 mit der Einführung des Schlachtzwanges vorzugehn.

Wir deuteten oben schon an, daß wegen der Freiheit, welche im Gebrauche dieser Vollmachten das Gesetz den Gemeinden gewährte, es zunächst des Entschlusses bedurfte, wie weit man in dieser Richtung vorläufig gehen solle? Wir glaubten uns neben der Bestimmung:

> daß das Schlachten sämmtlicher Gattungen von Vieh das Entleeren und Reinigen der Eingeweide des Schlachtviehs, sowie das Enthäuten desselben — jedoch mit Ausnahme des Enthäutens der Kälber — nur in dem öffentlichen Schlachthaus auf dem städtischen Centralviehhof vorgenommen werden dürfe, auf folgende Anordnungen beschränken zu dürfen:
>
> 1. daß alles in das öffentliche Schlachthaus gelangende Schlachtvieh zur Feststellung seines Gesundheitszustandes sowohl vor als nach dem Schlachten einer Untersuchung durch Sachverständige zu unterwerfen sei;
> 2. daß sowohl auf den öffentlichen Märkten als in Privatverkaufsstätten das nicht in dem öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch von dem daselbst ausgeschlachteten Fleische derart gesondert feilzubieten sei, daß das eine wie das andere eine Jedermann kenntliche gesonderte Stelle habe;
> 3. daß diejenigen Personen, welche in dem Gemeindebezirk das Schlächtergewerbe oder den Handel mit frischem Fleisch betreiben das Fleisch von Schlachtvieh, welches sie nicht in dem öffentlichen Schlachthause, sondern in einer anderen innerhalb eines Umkreises von 8 km von den Grenzen des Gemeindebezirks von Berlin belegenen Schlachtstätte geschlachtet haben oder haben schlachten lassen, innerhalb des Gemeindebezirks von Berlin nicht feilbieten dürfen.

In der Vorlage vom 23. Februar 1882, mit welcher wir den nach diesen Grundsätzen aufgestellten Entwurf des Ortsstatuts der Stadtverordneten-Versammlung zur Genehmigung übersandten, sprachen wir uns hierüber wie folgt aus:

„Wir haben im Interesse der Verkehrsfreiheit uns für verpflichtet gehalten, von den Vollmachten des Gesetzes vom $\frac{\text{18. März 1869}}{\text{9. März 1881}}$ nur in so weit Gebrauch zu machen, als für die Durchführung der Maßregel des allgemeinen Schlachtzwanges für alle Schlachtviehgattungen und für den gesammten Gemeindebezirk von Berlin nothwendig, ja unentbehrlich ist. Die Freihaltung des Gewerbebetriebs und Handelsverkehrs von jeder nicht durch das öffentliche Interesse gebotenen Schranke haben wir bei Formulirung des vorgeschlagenen Gemeindebeschlusses streng im Auge behalten.

Wir glauben, daß die vorgeschlagenen Bestimmungen für den in das Auge gefaßten Zweck ausreichen. Sollte die spätere praktische Erfahrung lehren, daß unsere

Voraussetzung nicht zutrifft, so sind wir gesetzlich nicht gehindert uns noch weiterer, durch das Gesetz gegebener Befugnisse, im Wege eines weiteren Gemeindebeschlusses zu bedienen.

Für jetzt haben wir uns indeß mit den vorgeschlagenen Bestimmungen begnügt."

Die Stadtverordneten-Versammlung stimmte diesen Ansichten bei und genehmigte den von uns vorgeschlagenen Gemeindebeschluß mit einigen unwesentlichen redaktionellen Abänderungen. Auch unsere vorgesetzte Staatsbehörde hatte gegen den Inhalt desselben kein Bedenken. Gleichwohl verzögerte sich die Bestätigung, weil wider Erwarten das Königliche Polizeipräsidium gegen die bauliche Beschaffenheit und die Leistungsfähigkeit der Schlachthausanlagen für den Fall des Inkrafttretens des Schlachtzwanges im gesammten Umfange des Stadtgebietes Zweifel erhob. Indessen zerstreute eine Besichtigung unserer Anlagen durch Vertreter des Königlichen Polizeipräsidiums diese Bedenken. Ein anderes bei dieser Gelegenheit geäußertes Verlangen des Polizeipräsidiums, nach welchem es eine Mitwirkung bei der Anstellung des für die Fleischschau erforderlichen thierärztlichen Personals in Anspruch nahm, konnte unsererseits nicht als begründet anerkannt werden, da wir dies Personal zu den Beamten des städtischen Dienstes rechneten. Indessen mußten wir uns — nach vergeblich versuchter Beschwerde — der höheren Orts getroffenen Anordnung fügen, daß die Anstellung des, übrigens aus städtischen Mitteln zu besoldenden, thierärztlichen Personals der Zustimmung des Königlichen Polizeipräsidenten bedürfe, welcher auch befugt sei, den Widerruf der Zustimmung auszusprechen, sobald nach seiner Ansicht ein Sachverständiger den an ihn gestellten Anforderungen nicht entspräche. Auch sollten die in dieser Weise angestellten Sachverständigen der Kontrole der staatlichen Veterinärpolizei unterworfen sein.

Da die Ausgleichung dieser Differenzen eine zeitraubende Korrespondenz erfordert hatte, so war die Innehaltung der Einführungstermine des Schlachtzwanges, welche der Gemeindebeschluß vom 2. März 1882 in Aussicht genommen hatte — 1. Oktober 1882 und 1. Januar 1883 — unmöglich geworden. Es wurden daher, unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung, die Einführungstermine auf den 1. Januar und 1. April 1883 verschoben. Im Uebrigen blieb der Gemeindebeschluß unverändert und wurde nunmehr, so wie er im Anhang abgedruckt ist,

als Gemeindebeschluß, betreffend die Einführung des Schlachtzwanges in Berlin, vom 16. Juni 1882*)

unter dem 22. Juni 1882 öffentlich bekannt gemacht.

Nach §. 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. März 1868 in der Fassung des Gesetzes vom 9. März 1881 mußte zur Ausführung dieses Gemeindebeschlusses noch ein Regulativ erlassen werden. Der Magistrat war bei der Abfassung desselben von der Ansicht ausgegangen, daß dasselbe im Wesentlichen nichts Anderes sei, als eine Instruktion für diejenigen Gemeindebeamten, welche mit Ausübung der durch das Gesetz den Gemeinden übertragenen wohlfahrtspolizeilichen

*) Seine staatliche Bestätigung war an demselben Tage erfolgt.

Befugnisse betraut waren. Die dieser Auffassung entsprechende Redaktion erregte indessen in einigen Punkten den lebhaften Widerspruch des Polizeipräsidiums. Die Bedenken desselben gipfelten wesentlich darin, daß das Recht der Beschlagnahme krank befundener Thiere und die Verfügung über dieselben resp. deren Fleisch als ein Polizeihoheitsrecht des Staates anzusehen sei, über welches das Schlachthausgesetz und dessen Novelle nicht verfügt habe. Nach längerer Korrespondenz mit dem Königlichen Polizeipräsidium und dem Herrn Oberpräsidenten wurden unter Zustimmung der Stadtverordneten die Worte „beschlagnahmt" durch die Worte „zurückgewiesen und beanstandet" ersetzt, dagegen der städtischen Behörde eingeräumt: daß keinerlei Fleisch, welches ihre Sachverständigen verworfen, innerhalb unseres Gemeindebezirks in den Konsum gelangen dürfe.

Wir haben mit der Erwähnung des den Schlachtzwang einführenden Gemeindebeschlusses und des zur Ausführung desselben erlassenen Regulativs über das Ende unserer Berichtsperiode hinausgegriffen, um unseren Lesern die Schicksale eines Unternehmens, welches schwere jahrelange Kämpfe erforderte, bis zu seinem endlichen Gelingen vorzuführen. Einer späteren Berichterstattung muß es vorbehalten bleiben, einerseits über die finanziellen Resultate desselben zu berichten — namentlich auch über die Opfer, welche die Entschädigung der Schlächter erfordert hat (daß diese viel geringer waren, als man sich gemeinhin vorgestellt hat, können wir heut schon sagen) — andererseits die wirthschaftlichen Wirkungen darzulegen, welche das Unternehmen an sich und in Verbindung mit der von uns geplanten Umgestaltung des Marktverkehrs überhaupt zu üben geeignet sein wird und hoffentlich zur Zeit einer späteren Berichterstattung geübt haben wird.

Indem wir damit zu der Entwickelung übergehen, welche die Markthallenfrage im Laufe unserer Berichtsperiode genommen hat, schicken wir die Bemerkung voraus, daß diese bisher nicht in gleichem Maße wie die des öffentlichen Viehmarktes und Schlachtzwanges zu einem thatsächlichen Abschluß gelangt ist. Aber unter den kommunalen Aufgaben, auf welche wir im Eingang dieses Abschnitts hinwiesen, ist auch diese soweit vorbereitet und gefördert, daß wir sagen dürfen:

Die akademische und theoretische Erörterung der Frage ist abgeschlossen.

Nach einem einheitlichen Plane errichtete, dem Groß- wie Kleinverkehr dienende Markthallen werden — wie bald, hängt von nicht vorherzusehenden Umständen ab — die auf den öffentlichen Plätzen abgehaltenen sogenannten Wochenmärkte ersetzen.

Zugleich ist — der wachsenden weltstädtischen Entwickelung unseres Gemeinwesens entsprechend — die Aufgabe dahin erweitert, daß mit der Unterbringung des Marktverkehrs unter ein schützendes Dach zugleich die Frage der Neuordnung der Approvisionirung der Hauptstadt das Ziel ist, dem wir mit den in Angriff genommenen neuen Veranstaltungen zustreben.

Jeder Gedanke, die in dieser Richtung zu treffenden Veranstaltungen in irgend welcher Form der Unternehmung privaten Kapitals zu überlassen, ist definitiv aufgegeben. Dies auszusprechen berechtigen uns die bisher gefaßten Kommunalbeschlüsse.

Bevor wir auf die Verhandlungen, welche zu denselben führten, näher eingehen,

sei es gestattet, in wenigen Zügen ein Bild von der geschichtlichen Entwickelung und dem gegenwärtigen Zustand des Berliner Marktverkehrs zu entwerfen.

Von den jetzt bestehenden Wochenmärkten Berlins verdankt einer der größten, der auf dem Gendarmenmarkt, seine Entstehung der Initiative Friedrich Wilhelm I. Nach einer Kabinetsordre dieses Königs vom 8. November 1728*) sollten „zur größeren Aufnahme der Friedrichsstadt" die Märkte, Fleisch- und Brotscharren, auch Fisch- und Krautmärkte auf gleichem Fuß wie in Berlin angelegt werden.

Für den neuen Markt sollte der Platz zwischen den beiden Kirchen (der „teutschen" und französischen), welcher sich in Privateigenthum befand, genommen werden. Da aber die Besitzer dieses — nach einem in den Akten befindlichen Anschlag 825 Quadratruthen großen — Terrains dasselbe nicht gutwillig hergeben wollten, aber ihr — übrigens nicht zweifelhaftes — Eigenthum in der verlangten urkundlichen Form nicht nachzuweisen vermochten, so erklärte der, auch in dieser Angelegenheit mit patriarchalischer Gewalt handelnde König in einer Ordre vom 11. April 1729:

> in Entstehung (nämlich wenn eine gütliche Einigung nicht stattfindet) aber werden Wir den Preis billigmäßig selbst determiniren, — da dann Proprietarii sich selbst zu imputiren, wenn sie damit zufrieden zu sein nicht Ursache genug zu haben glauben wollten.

Dieser Ankündigung gemäß wurde demnächst durch Kabinetsordre vom 9. Mai 1729 der Preis auf 6 gute Groschen pro Quadratruthe, das sind 206 Thaler 6 gute Groschen**) für die gesammte Grundfläche, festgesetzt. Nachdem so der Erwerb des erforderlichen Grund und Bodens erfolgt war, übernahm, auf dringende Vorstellungen des Magistrats, der König den größeren Theil der mehr als 3000 Thaler betragenden Kosten der Zurichtung und Pflasterung des unregulirten Platzes auf seine Kassen. Der Markt wurde eingerichtet, ohne vorläufig viel besucht zu werden. Der Marktmeister Brandenburg berichtete zu verschiedenen Malen, daß die Landleute, Mangels Zuspruch desselben von Käufern, denselben mieden. Erst mit der weiteren Entwickelung der Friedrichstadt hat sich der Markt gehoben. Im Jahre 1882 (April) zählte er 1 299 Stände, welche mit den auf dem Dönhofsplatz vorhandenen 1 177 Ständen nahezu den vierten Theil der auf den jetzt vorhandenen 19 Wochenmärkten überhaupt befindlichen Marktstände (rot. 10 500) ausmachen.

Der eben erwähnte zweitgrößte Wochenmarkt, der auf dem Dönhofsplatz, besteht erst seit dem Jahre 1815. In einer Kabinets-Ordre d. d. Paris den 17. August 1815 erklärte König Friedrich Wilhelm III.:

„Ich finde die in dem Polizey Rapport vom 29. v. Mts. vorgeschlagene

*) Nach derselben Ordre sollte die Friedrichstadt auch zwei Jahrmärkte jährlich erhalten und diese Märkte für Berlin und Cölln von je zweien auf einen reduzirt werden.

**) Seitens der Besitzerin waren anfänglich 1 000 Thaler und später 600 Thaler gefordert worden, welche letztere Summe ihr drei Jahr vorher von dem Magistrat, welcher das Terrain für einen Kirchhof hatte verwenden wollen, geboten war.

Maßregel angemessen, die Waaren-Schragen und Tische, welche jetzt täglich in den Straßen und auf den öffentlichen Plätzen in Berlin aufgestellt werden, dadurch zu entfernen, daß zwey Krammärkte auf dem Dönhoff'schen Platz angeordnet und die Besitzer dahin verwiesen werden, wozu der Mittwoch und Sonnabend wegen des gewöhnlichen Marktverkehrs die angemessensten Tage sind. Diejenigen, welche ausschließlich Obst und Gartengewächse feyl hatten, können auf den ihnen anzuweisenden Stellen bleiben."

Gegen diese Anordnung wurden unter Anderen auch die Strumpfwirker und Pantoffelmacher vorstellig. Die letzteren baten dringend: „sie in ihren alten Brotstellen zu belassen, da sie zu unvermögend seien, sich einen eigenen Laden zu etabliren und wenn sie ihren alten Platz („auf dem Gensd'armes Markt, auf der Mitternachtsseite der Neuen deutschen Kirche, 6 Schritte von dem s. g. Gewölbe Gitter") verließen, ihre meist aus Landleuten bestehende Kundschaft sie nicht wiederfinden würde".

Diese mehrfachen, sehr beweglichen Vorstellungen blieben ohne Erfolg. Der Dönhofsplatzmarkt wurde eingerichtet, wie es der König befohlen.

Wir erwähnen diese Details, weil sie eine Vorstellung von den Marktzuständen zu geben geeignet sind, wie sie in dem vorigen und auch noch in dem gegenwärtigen Jahrhundert bestanden. Krammarkt und Lebensmittelmarkt waren noch ungetrennt. Die ursprüngliche Form des Güteraustausches herrschte; der aus der Nähe kommende Landmann tauschte für die Erzeugnisse seines Grund und Bodens seine nothwendigen Bedürfnisse an gewöhnlichen Handwerkerwaaren ein; es mußte, wie es in einem Schreiben der Stadtverordneten heißt, dafür gesorgt werden, daß der Landmann in kürzester Zeit für seine zu Markt gebrachten Waaren die ihm benöthigten kleinen Bedürfnisse an Handwerkswaaren erhalten könne, um dann bei guter Zeit wieder die Stadt zu verlassen.

Dieser Güteraustausch wurde erst allmälig von den Straßen auf die öffentlichen Plätze verlegt.

Wie dies für die Friedrichsstadt durch die Errichtung der Märkte auf dem Gendarmenmarkt und dem Dönhofsplatz erfolgt war, so geschah es für die Königstadt durch Errichtung eines Marktes auf dem Alexanderplatz, wo sich bereits vor dem sogenannten „Stelzenkrug" ein Ochsenmarkt befand. Die Anregung war diesmal von der Stadtverordneten-Versammlung ausgegangen. Die darüber geführten Verhandlungen fanden ihren Abschluß in einer Verfügung der damaligen Königlichen Regierung zu Berlin vom 7. Juli 1820, in welcher es hieß:

„Zur Beförderung des Verkehrs im hiesigen Königstädtischen Viertel und um den Bewohnern desselben die Gelegenheit zum bequemen Einkauf hauswirthschaftlicher Bedürfnisse aus erster Hand möglichst zu eröffnen und dauernd zu sichern, sollen dort, und zwar am Alexanderplatz, vom Monat August d. J. ab besondere Märkte von grünen Waaren und anderen rohen

Produkten eingerichtet und an den Montagen und Donnerstagen in jeder Woche fortgesetzt regelmäßig abgehalten werden."

Wenige Jahre später erfolgte auf Wunsch und Anregung der Bewohner des Oranienburger Thor-Bezirks, im Einvernehmen mit der städtischen Vertretung, durch eine vom 29. Januar 1825 datirende Verfügung des, seit dem Jahre 1823 an die Stelle der Königlichen Regierung getretenen, Königlichen Polizeipräsidiums:

> „um den in der Gegend des Oranienburger Thors wohnenden hiesigen Einwohnern den Ankauf von Gartengewächsen und dergleichen Bedürfnissen zu erleichtern",

die Einrichtung eines am Dienstag und Freitag jeder Woche am Schnittpunkte der Oranienburger- und Linienstraße stattfindenden Wochenmarktes.

Inzwischen war auch die Köpnicker Vorstadt in ihrer Entwickelung soweit fortgeschritten, daß auf die aus der Mitte der Bevölkerung derselben hervorgegangenen Anträge den Bewohnern derselben:

> „da der von den Bittstellern bewohnte Stadttheil und insbesondere die Köpnickerstraße in neuerer Zeit sehr bebaut worden sei, der Molken- und Spittelmarkt,*) wie der Dönhofsplatz aber, als die nächsten Wochenmarktplätze, von jener Gegend sehr entlegen seien und daher für die Bewohner derselben und namentlich für die arbeitende Klasse der Besuch jener Wochenmärkte nicht unerheblich umständlich und zeitraubend sei",

unter dem 26. September 1833 durch das Reskript des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei die Einrichtung eines Marktes für Lebensmittel an der Ecke der Köpnicker- und der Neuen Jakobstraße bewilligt wurde. Es sollten dort Verkaufsstellen zum täglichen Feilhalten von Konsumtibilien für 6 bis 8 Gärtner, 2 Vorkosthändler, 3 Obsthändler, 2 Fischer, 2 Schlächter und 1 Bäcker stattfinden; auch sollte an einigen Tagen der Woche, soweit der Raum es zuläßt, den in die Stadt kommenden Landleuten das Feilhalten von Lebensmitteln gestattet sein.

Aehnliche Wochenmarktbewilligungen enthalten die Akten für das Charité- und Karlstraßenviertel (die Friedrich-Wilhelmstadt) rc. Das im Westen entstehende Stadtviertel der Potsdamer Vorstadt bedingte dort in der zweiten Hälfte der vierziger Jahre die Einrichtung eines Wochenmarktes.**)

Die Erfahrungen jener Jahre wären wohl geeignet gewesen, die Aufmerksamkeit der Behörden auf eine systematische Regelung der Approvisionirung der Hauptstadt zu richten. Aber freilich fehlte damals die thatsächliche Vorbedingung zu einer solchen, welche gegenwärtig in dem die Hauptstadt von der Produktion ihrer nächsten Umgebung unabhängig machenden Eisenbahnnetze gegeben ist. So führten die Mißernten der Jahre

*) Hier fand schon seit langer Zeit, auf dem Molkenmarkt (und auf dem neuen Markt) wahrscheinlich schon seit den ersten Anfängen Berlins ein Marktverkehr statt.

**) Der zweite Wochenmarkt der Westvorstadt auf dem sogenannten Magdeburger Platz datirt erst vom Jahre 1875.

1846 und 1847 und der dadurch in Berlin eingetretene Nothstand nur zu Maßregeln gegen die „Vorkäufer".

Das Königliche Polizeipräsidium erinnerte unter dem 3. Juli 1846 an folgende, unter dem 19. April 1825 erlassene Bekanntmachung:

„Da die Bewohner des platten Landes und kleiner Städte, welche selbst oder durch ihre Dienstleute eigene Erzeugnisse an Viktualien, ingleichen andere Bedürfnisse für Menschen: als Holz, Kiehn, Besen, Tabak, Kohlen, Flachs, Hanf oder Futter für Vieh, namentlich Heu, Stroh, Häcksel &c. auf die hiesigen Wochenmärkte bringen, von der Erlegung des Stättegeldes ohne Ausnahme irgend eines für die genannten Märkte geeigneten Gegenstandes befreit sind, so werden die auswärtigen Verkäufer hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß sie zur Erfüllung derartiger Ansprüche der hiesigen Stättegeldpächter, unter welchem Vorwande sie auch gemacht werden mögen, nicht verpflichtet sind. Damit aber auf die etwaige Behauptung derselben, daß der feilgehaltene Gegenstand aufgekauft, mithin der Abgabe des Stättegeldes unterworfen sei, von Seiten der Marktpolizeibeamten über die Zulässigkeit der Erhebung entschieden werden kann, werden die betreffenden Verkäufer hierdurch aufgefordert, sich mit einem Atteste ihres vorgesetzten Magistrats oder Dorfschulzen des Inhalts, daß sie nicht aufgekaufte Gegenstände hierher zu Markte bringen, für den Fall zu versehen, wenn sie den hiesigen Marktpolizeibeamten nicht als Verkäufer eigener Erzeugnisse hinlänglich bekannt zu sein glauben. Ist ein solches Attest einigemale vorgezeigt worden, so daß die Marktpolizeibeamten die nöthige Kenntniß daraus erlangt haben, so werden letztere die Verkäufer von der jedesmaligen Mitnahme des Attestes auf den Markt befreien."

Diese Bekanntmachung wurde unter dem 2. Februar 1847 dahin modifizirt, daß jene Befreiung auswärtiger Produzenten vom Stättegelde nur dann gelten sollte, wenn sie ein von der Ortsobrigkeit ausgestelltes, nur für das laufende Jahr jedesmal gilltiges Zeugniß dahin besäßen, daß sie nicht aufgekaufte Gegenstände in Berlin zu Markte brächten.

Es erging aber ferner noch in dieser denkwürdigen Zeit die in der Gesetzsammlung publicirte Allerhöchste Kabinetsordre vom 23. April 1847, „die Beschränkung einer künstlichen Steigerung der Lebensbedürfnisse durch Vorkäuferei" betreffend, welche lautet:

Da sich bei der gegenwärtigen ungewöhnlichen Theuerung der Lebensmittel mehrfach das Bedürfniß kundgegeben hat, einer künstlichen Steigerung der Preise durch angemessene Beschränkung der Vorkäuferei auf den Wochenmärkten entgegenzuwirken, so will Ich auf Ihren Bericht vom 13. d. M. hiermit festsetzen, daß in denjenigen Städten, wo eine beschränkende Einrichtung dieser Art nach Maßgabe des §. 79 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 nicht bereits besteht, und ein diesfälliges Bedürfniß nach dem Ermessen der Ortsbehörde vorhanden ist, letztere ermächtigt sein soll,

für die nächste Zeit und bis zum 1. Oktober d. J. eine Anordnung zu treffen, wonach auf den Wochenmärkten den Zwischenhändlern und Wiederverkäufern der Einkauf von Lebensmitteln erst von 11 Uhr Vormittags ab gestattet wird. — Sie haben den Magistrat zu Minden auf die hierbei zurückfolgende Vorstellung vom 2. Februar d. J. hiernach zu bescheiden und diesen Meinen Befehl schleunigst durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

An
die Staatsminister von Bodelschwingh und von Düesberg.

Die Stadtverordneten beantragten am Tage der Unterzeichnung der Allerhöchsten Kabinetsordre in Anregung zu bringen, daß von der gegebenen Ermächtigung Gebrauch gemacht werde. Dies geschah. Es wurde durch Polizeiverordnung vom 29. April 1847 angeordnet, daß bis zum 1. Oktober 1847 auf den Berliner Wochenmärkten den Zwischenhändlern und Wiederverkäufern der Einkauf von Lebensmitteln erst von 11 Uhr Vormittags ab gestattet sein solle.

Ob und welche Abhülfe oder welchen Schutz alle diese polizeilichen Maßregeln gegen den ausgebrochenen Nothstand gebracht haben, — darüber ergeben die Akten nichts. Die Presse verhielt sich den getroffenen Anordnungen gegenüber skeptisch — und wir glauben hinzufügen zu können, sehr mit Recht.

Freilich wurden, um dem für verderblich erachteten „Zwischenhandel" zu begegnen, auf Anregung des Magistrats, soweit die disponiblen Kräfte hierzu ausreichten, Polizeipatrouillen auf die Straßen und die Landstraßen vor den Thoren entsendet, welche den Verkehr bereits in den Morgenstunden von 4 bis 6 Uhr überwachten. Dies genügte indeß der Stadtverordneten-Versammlung noch nicht. Dieselbe erwiderte dem Magistrat auf seine diesbezügliche Mittheilung:

> daß sie die Frage, wie der Verkauf auf den Märkten u. s. w. zur Erlangung eines völlig zufriedenstellenden Zustandes anderweit zu reguliren sein möchte, von der zur Abhülfe des Nothstandes eingesetzten Deputation zur Versorgung der Märkte mit Kartoffeln berathen zu sehen wünsche.

Besondere Ergebnisse haben diese Berathungen nicht gehabt. Sie sind, nachdem der materielle Nothstand in Folge besserer Ernten vorübergegangen und die öffentliche Aufmerksamkeit durch die politischen Ereignisse des Jahres 1848 in Anspruch genommen worden war, nicht fortgesetzt worden.

Wenige Wochen vor den Märztagen jenes Jahres unter dem 9. Februar war eine Wochenmarktordnung durch das hierfür damals allein kompetente Königliche Polizeipräsidium publicirt worden. Dieselbe hat heute noch formelle Geltung, obwohl sie eine große Anzahl antiquirter Vorschriften enthält und durch die Entwickelung der Stadt fast durchweg überholt ist. Ihre Revision wird mit der Errichtung und Eröffnung der Markthallen und der hiermit nothwendig verbundenen Schließung der öffentlichen Märkte unerläßlich werden.

Historisch hat diese Verordnung den Werth, daß sich in derselben eine formale Fixirung des bis zum Jahre 1848 hinsichtlich der Berliner Wochenmärkte entwickelten Zustandes findet.

Als zu den Wochenmarktartikeln gehörig zählt diese Polizeiverordnung im §. 3 auf:

1. Erzeugnisse des Bodens, der Land- und Forstwirthschaft, der Jagd und Fischerei, welche zum Genusse dienen; alle eßbaren Garten-, Wald- und Feldfrüchte (frisch, getrocknet, gebacken oder eingekocht), als: Obst, Citronen, Pomeranzen, Apfelsinen, Gemüse, Kräuter, Knollen und Wurzeln, auch rohe ungedörrte Cichorienwurzeln; ferner Pilze, Beeren, Sämereien, Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl jeder Art (einschließlich des Kartoffel- und Senfmehls), und alle anderen Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, sodann Hefe, Brod, Semmel und ähnliche Backwaaren.

   Kleine vierfüßige Thiere, Kälber, Schaafvieh, Schweine, Ziegen, Milch, Butter, Käse, Fleisch und Fleischwaaren (frisch, gesalzen oder geräuchert), wildes Geflügel und Wildpret aller Art, Federvieh, Eier, Honig, Krebse, Muscheln, Fische (frisch, gesalzen, gedörrt oder geräuchert).

2. Andere Erzeugnisse der Natur und der mit dem Landbau und mit der Forstwirthschaft verbundenen gewerblichen Thätigkeit:

   Rohe Steine und Erden, Schiefer, Kalksteine, roher Gyps und Traß, Kreide, Thon, Walkerde, Sand-, Feuer-, Wetz- und Schleifsteine und Ziegel.

   Gras, Heu, Viehfutter (auch Oelkuchen); Stroh, Schilf, Rohr, Bast, Laub- und Nadelstreu, Seetang, Moos, Schwamm, rohe Wurzelgewächse, Stengel und Blätter (namentlich auch rohe unbearbeitete Tabaksblätter), Blumen und Pflanzen, Hopfen, Wau, Karden, desgleichen Oel- und Kleesaat und andere Pflanzensaamen.

   Sträucher, Bäume, Ruthen, Reiser, auch Besen aus Reisern, sowie grobe Geflechte aus Holzspänen, aus Weiden, Schilf, Rohr, Bast, Stroh und dergleichen.

   Flachs, Hanf, Leinengarn, Zwirn, Band und Strümpfe aus Leinen, Leinwand, Zwillich und Drillich.

   Brennholz, Torf, Holz-, Braun- und Steinkohlen und andere Brennmaterialien, Lohe und Lohkuchen, Harz, Theer, Pech, Kienöl, Kienruß, Asche, Bau-, Nutz- und Schirrholz, Pfähle, Bretter, Latten, Dachsplitten, auch grobe Holzwaaren.

   Vögel, Bienenstöcke, rohes Wachs, Schreib- und neue Bettfedern, rohes Horn, Knochen, rohe Thierfelle, Borsten, Thierhaare und wollenes Strickgarn.

Bei der Durchlesung dieser Aufzählung kann man sich des Zweifels darüber nicht erwehren, ob wirklich alle hier aufgezählten Waaren als Gegenstände des Wochenmarktverkehrs im Sinne der betreffenden Bestimmungen der Preußischen Gewerbeordnung

vom 17. Januar 1845 und der jetzigen Deutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 zu betrachten sind?

Der §. 14 enthält das oben bereits erwähnte Vorkaufsverbot, es folgen Anordnungen über die Vertheilung der Marktstellen, deren Größe und Ausdehnung. Nach §. 29 a. a. O. soll mit dem Aufbau des Marktes nicht früher als eine Stunde vor dem Anfange des Marktverkehrs, im Sommer also nicht vor 5 Uhr, in den Wintermonaten nicht vor 6 Uhr begonnen werden. (Der Aufbau des Marktes geschieht thatsächlich auf dem Dönhofsplatz schon um 3 Uhr früh und noch früher.) Es folgen alsdann vorsorgliche Bestimmungen über die „Beschaffenheit der Lebensmittel" (z. B. daß unreifes, zum Einmachen oder zu Saucen dienendes Obst zwar zu Markte gebracht, jedoch niemals an Kinder verkauft werden darf.)

Unter den Vorschriften über das „Verhalten beim Handel" enthält der §. 42 sonderbarer Weise:

> daß der Verkauf von finnigem Fleisch, dessen Genuß an sich der Gesundheit keinen Nachtheil bringt, zwar erlaubt, der Verkäufer aber verpflichtet sei, den Käufer vor dem Abschluß des Handels mit dieser Eigenschaft des Fleisches bekannt zu machen.

Auch sollen nach §. 46 a. a. O.:

> die Verkäufer von Kartoffeln während des Markthandels den Preis nicht steigern, widrigenfalls sie vom Markte fortgewiesen werden.

Im Uebrigen enthält diese, 70 Paragraphen zählende, Regelung des Marktverkehrs noch Bestimmungen über die polizeiliche Aufsicht, Erhaltung der Ruhe und Ordnung, den Zeitpunkt des Abbaues des Marktes (um 1 Uhr Nachmittags, auf dem Gendarmenmarkt um 12 Uhr). Unter manchen anderen hier aufgeführten Bestimmungen, deren Wirksamkeit die städtische Entwickelung überwunden hat, findet sich — im §. 53 — auch die Anordnung, daß kein Fuhrwerk zur Abwartung des Marktschlusses in den angrenzenden Straßen des Marktes aufgestellt werden dürfe; eine Anordnung, welche sich als unausführbar erwiesen hat, wie schon ein flüchtiger Blick auf die Straßen, welche an den Dönhofsplatz anstoßen, an Markttagen zeigt. Nur mühsam können zu solcher Zeit Stockungen des Verkehrs durch die Exekutivpolizei überwunden werden.

Die §§. 59 u. ff. handeln sodann noch von dem auf den öffentlichen Märkten zur Erhebung kommenden Stättegeld.

Nach §. 77 der Preußischen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 (welcher auch in die Deutsche Gewerbeordnung übergegangen ist) darf der Marktverkehr mit keinen anderen als solchen Abgaben belastet werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum oder den Gebrauch von Buden oder Geräthschaften bilden.

Eine solche Abgabe ist das Stättegeld, welches dem Magistrat für die einzelnen Verkaufsstellen nach Maßgabe ihres Umfanges zusteht, und — auch heute noch — von dem Stättegeldpächter erhoben wird.

Dieses Stättegeld beträgt:

für eine Wagenladung 1 Sgr. 3 Pf., jetzt 13 ₰,
für den laufenden Fuß jeder anderen Verkaufsstelle 1 Pf., jetzt für jeden laufenden Meter 4 ₰,
für lebendes Geflügel, welches nicht auf Karren oder in anderen Behältnissen ausgestellt ist, pro Stück 1 Pf., jetzt 1 ₰.

Es folgen sodann noch die Befreiungen von Zahlung des Stättegeldes für die Bewohner des platten Landes und kleinerer Städte, welche eigene Erzeugnisse auf die hiesigen Wochenmärkte bringen.

Da mit der Errichtung der Markthallen die Gebühr an Stelle der Abgabe, die Platzmiethe an Stelle des Stättegeldes treten wird — in dem letzten über die Verpachtung desselben abgeschlossenen Vertrage ist der Wegfall der Erhebung des Stättegeldes für jenen Fall bereits vorgesehen — so wird hier der Ort sein, der geschichtlichen Entstehung dieser Abgabe und ihrer gegenwärtigen finanziellen Bedeutung zu gedenken.

Das Marktrecht, mit welchem Berlin schon sehr früh begabt wurde, gab dem damaligen Landesherrn das Recht, von den die Märkte daselbst besuchenden Verkäufern eine Abgabe zu erheben, welche, wie wir aus späteren Urkunden erfahren, den Namen Stättepfennig führte und welche zu den niederen landesherrlichen Regalien gehörte.

Eine Urkunde über deren Erwerbung ist nicht vorhanden; doch darf man annehmen, daß sie von der Stadt gegen baare Zahlung erkauft worden, da die Fürsten dergleichen Revenüen nicht zu verschenken pflegten. Aus einer Urkunde vom Jahre 1298, nach welcher der Markgraf Otto der Stadt Berlin den Zoll vom Flottholze, welches über Koepenick auf der Spree bis zum Mühlendamm in Berlin gebracht wurde, für 220 Talente Brandenburgischen Geldes verkaufte, ergiebt sich, daß die Stadt von den älteren Markgrafen bereits die Erhebung der Niederlage und den Zins von Hufen, Weiden und Marktplätzen zur Marktzeit, den Stättepfennig, erworben hatte, welche Rechte als Eigenthum der Stadt gleichzeitig bestätigt wurden. Aehnliche Bestätigungen wurden von späteren Landesherren ebenfalls ertheilt.

Das Stättegeld unterschied sich als ein bestimmtes, d. h. als ein solches, welches von einem Fremden, welcher seine Waare in eines Bürgers Hause auslegt, bezahlt werden muß; — später traten an Stelle der Bürgerhäuser die Kaufhäuser, Buden und Schragen — und ein unbestimmtes. Das Letztere wurde größtentheils von Landleuten, welche zu Fuß und zu Wagen ihre Erzeugnisse zu Markte brachten, von Gärtnern, Kleinhändlern u. s. w. entrichtet und brachte nur eine geringe Summe, welche den Marktmeistern als pars salarii überlassen wurde.

Dieses Stättegeld wollte König Friedrich Wilhelm I. nach einem Patent vom 16. März 1718 nicht länger dulden, weil er meinte, es sei den von auswärts kommenden Leuten lästig und verhindere die Zufuhr in die Städte. Er verbot daher die Erhebung des Stättegeldes in sämmtlichen Städten, außer in der Jahrmarktszeit. Eine Vorstellung des Magistrats, daß das Recht der Stadt zur Erhebung des Stättegeldes ein altes, wohlerworbenes sei, blieb unberücksichtigt, und es fiel dieses un-

gewisse Stättegeld von den Wochenmärkten bis zum Jahre 1738 aus, kam hiernächst aber wieder zur Erhebung und wurde im Jahre 1744, unter Zugrundelegung eines approbirten Tarifs, für jährlich 406 Thaler verpachtet.

Seitdem hat über das Recht selbst kein Zweifel mehr obgewaltet. Zweifelhaft war und blieb das Recht der Erhebung von Stättegeld seitens der Stadt für auf Bürgersteigterrain eingerichtete Marktstände.

Nach dem der Verpachtung des Stättegeldes im Jahre 1815 zum Grunde gelegten, vom Ministerium bestätigten Tarife wurde die Erhebung des Stättegeldes auf den Bürgersteigen zwar wieder genehmigt, es wird aber, wie das Ministerium des Innern unter dem 12. und 25. November 1825 sich äußert, als eingeschlichen betrachtet und nur in soweit gestattet, als demselben nicht die Rechte der Hausbesitzer und Eigenthümer entgegenstehen.

Heut zu Tage besteht nur noch das sogenannte ungewisse Stättegeld. Dasselbe wird, da Marktstände auf Bürgersteigterrain überhaupt nicht mehr zugelassen werden, nur noch für Marktstände auf öffentlichen Plätzen und Straßen erhoben, und ist gegenwärtig in dem Ende des Jahres 1885 ablaufenden, oben schon erwähnten Vertrage für 93 000 *M.* verpachtet.

Auf diesem geschichtlichen Grunde ruhen die seit dem Jahre 1848 begonnenen Bestrebungen zur Hebung unseres Marktwesens, zur Inangriffnahme der eigentlichen Organisation einer weltstädtischen Lebensmittelversorgung.

Eine unter dem 6. April 1848 in der Stadtverordneten-Versammlung gegebene, vielleicht durch die Nothstände der vorangegangenen Jahre hervorgerufene Anregung, „Markthallen und Schlachthäuser zu erbauen", erhielt bei dem Magistrat in Berücksichtigung der dermaligen Zeitverhältnisse keine weitere Folge. Die Stadtverordneten wünschten unter dem 29. Juni 1848: Wiedervorlage nach einem Jahre. Der Magistrat schlug hierauf unter dem 5. Juli 1849 vor: da die Verhältnisse sich nicht verändert hätten, die Angelegenheit vorläufig auf sich beruhen zu lassen. Die Stadtverordneten-Versammlung stimmte dem zu.

Die Angelegenheit ruhte hierauf — abgesehen von einem im Jahre 1862 aufgetauchten aber gescheiterten Plan eines Privaten, den Dönhofsplatz durch einen Kuppelbau zu einer überdeckten Markthalle umzuschaffen — volle zwölf Jahre.

Im November 1862 stellte demnächst der Stadtverordnete Schaeffer den bereits in unserem Verwaltungsbericht über die Jahre 1861 bis 1876*) erwähnten Antrag auf Versorgung der Stadt mit Markthallen und Schlachthäusern.

Er wurde einer gemischten Deputation zur Vorberathung überwiesen. Wie gründlich diese, theilweise auch jetzt noch werthvolle, Vorerörterung der Frage auch war, einen unmittelbaren Erfolg hatte dieselbe nicht. Vielleicht hinderte das allzu große Bedürfniß

*) Thl. II. S. 146.

nach allseitiger Information und ein dem deutschen Charakter entsprechender Kriticismus, welcher gar oft positive Entschließungen erschwert, die Verhandlungen in ein entscheidendes Stadium vor dem Beginn derjenigen Periode zu führen, wo die Wiedergeburt der deutschen Nation sich vorbereitete. Daß dieser großartige nationale Umschwung, dessen blutige Wahrzeichen die Kriege der Jahre 1864, 1866 und 1870/71 darstellten, und die dadurch bedingte finanzielle Unsicherheit, eine zielbewußte, kraftvoll vorwärtsdringende Initiative der städtischen Vertretung für eine so hochwichtige aber auch finanziell so schwerwiegende kommunale Aufgabe zurückhielt, war nur natürlich.

Nach den gewaltigen Ereignissen der Jahre 1870/71 versuchte die damals besonders kräftig sich regende Privatspekulation in den Jahren 1872/73 durch eine Vereinigung der Interessen der Kapitalsassoziation mit den städtischen die Lösung der Aufgabe anzubahnen. Dieser Versuch scheiterte nicht durch unsere Veranlassung oder durch unsere Schuld. Wir haben um so weniger Grund, auf die Entwickelung dieser Angelegenheit*) nochmals näher einzugehen, als wir uns den damals staatlicherseits eingenommenen Gesichtspunkt: daß die Lebensmittelversorgung der Reichshauptstadt in Central- und Detail-Markthallen eine öffentliche Angelegenheit kommunalen und staatlichen Interesses sei, in der Hoffnung und Voraussetzung angeeignet haben, bei der nunmehr ausschließlich übernommenen Erfüllung dieser Aufgabe und bei vollster Freiheit innerhalb der uns zustehenden Wirkungssphäre die dauernde und nachhaltige Förderung aller betheiligten Organe der Staatsverwaltung zu finden.

Wir nahmen die Aufgabe in diesem Sinne energisch in Angriff, als einerseits das neue städtische Unternehmen eines mit Schlachthäusern verbundenen Viehmarktes und andererseits die Stadtbahn ihrer Vollendung und Inbetriebnahme entgegengingen. Es ist schon oben angedeutet, daß sie damit noch nicht erfüllt ist, daß man die öffentlichen Wochenmärkte in vor Wind und Wetter Schutz bietende Hallen verwandelt. Gewiß ist es ja ein unzweifelhafter Vorzug für den Verkäufer wie auch für den kaufenden Konsumenten und für die zum Verkauf ausgelegte Waare, daß ihnen Schutz vor der Unbill der Witterung geboten wird. Gewiß ist, daß ein den ganzen Tag über andauernder Verkehr vor dem Vormittagsverkehr (wie er etwa in Provinzialstädten stattfindet, wo die Landleute früh zu Markt fahren, aber am frühen Nachmittag wieder zu Hause sind) den Vorzug verdient. Gewiß ist endlich, daß dem Händler nicht unbedeutende Vortheile erwachsen, wenn er der durch den Auf- und Abbau seiner Marktbude entstehenden Kosten**) wie der anderen Nebenaufwendungen und insbesondere des

*) Vergl. Verw.-Bericht Theil II. S. 22.

**) Die Vorhaltung dieser Geräthschaften kostet: Für eine Schlächterbude pro Tag $1_{,50}$ ℳ, 1 ℳ und $0_{,75}$ ℳ je nach der Größe. Für Aufstellung und einmalige Füllung der Fischfässer wird gezahlt für Faß und Tag 1 ℳ, $0_{,75}$ ℳ und $0_{,50}$ ℳ. Für wiederholte Auffüllung der Fischfässer wird $0_{,20}$ ℳ bis $0_{,25}$ ℳ pro Tag gefordert. Der Transportpreis der Marktutensilien von den Geschäftslokalen nach den Marktplätzen schwankt zwischen $0_{,50}$ ℳ und 3 ℳ inkl. Rückfahrt.

Zeitverlustes und der Schädigung der etwa unverkauft bleibenden Waare, welche nun einen anderen Markt aufsuchen und dahin transportirt werden muß, überhoben wird.

Und doch sind diese Vortheile des festen Marktes, der in demselben möglichen besseren Auslegung der Waare, der sicheren Aufbewahrung unverkauften Vorrathes nicht die letzten entscheidenden Gesichtspunkte.

Diese liegen vielmehr darin, den Marktverkehr so zu organisiren, daß derselbe in seinen Einrichtungen eine derartige Anziehungskraft bietet, daß der landwirthschaftlichen Produktion nicht blos der provinziellen nächsten Umgebung Berlins, sondern auch der weiteren Gebiete unseres deutschen Vaterlandes, ja des Auslandes, die Möglichkeit des Absatzes der zum Markt gebrachten Erzeugnisse für einen sicheren, Schwankungen möglichst wenig unterliegenden Marktpreis bietet*) und der Käufer nicht blos durch die zu Markt gebrachten Mengen vor künstlicher Preissteigerung geschützt ist, sondern auch die Auswahl hat zwischen möglichst reichhaltig zu Markt gebrachten Qualitäten ein und derselben Marktwaare. Es gilt also, den Berliner Markt in seinen Zufuhren nicht blos reicher in Menge, sondern auch reichhaltiger in Arten zu gestalten.

Dieser Forderung genügen die großen Lebensmittelmärkte Westeuropas schon seit langer Zeit vermöge ihrer Einrichtung und administrativen Organisation. Für Berlin die gleich günstigen oder ähnliche Bedingungen zu erlangen, ist nach seiner oben geschilderten, besonders guten geographischen Lage mindestens nicht unmöglich.

Einen wichtigen Faktor bei Lösung der so zu fassenden Aufgabe bildet die Organisation des Marktverkehrs und namentlich diejenige der Vermittelung zwischen Käufer und Verkäufer. Die Frage, nach welchem System diese Neuordnung anzubahnen? — ist natürlich im jetzigen Stadium der Angelegenheit noch nicht entschieden. Sie wird unter sorgfältiger Berücksichtigung der eigenartigen Verhältnisse Berlins und unter Benutzung — nicht Kopirung — der in anderen Großstädten bereits gemachten Erfahrungen zu bewirken sein.

Wurde also als der Schwerpunkt der Markthallenfrage erkannt: die Reform der Approvisionirung der jährlich um 35 000 Einwohner wachsenden Hauptstadt — welche jetzt höchstens nur noch um 200 000 Einwohner hinter der Einwohnerzahl zurücksteht, welche Paris Ende der fünfziger Jahre dieses Jahrhunderts, also kurz vor Eröff-

*) Ein hervorragender Nationalökonom — der Engländer George Baden-Powell — schreibt hierüber in seinem Werke: State aid and State interference, London 1882, Chapman u. Hall, S. 251: Wir öffnen unsere Märkte der ganzen Welt und wir entdecken sofort einen stätigen, einheitlichen Preis für unsere eigenen Hauptbedürfnisse. Dies ist von besonderem Werth für den Landbauer, weil er sicher sagen kann, wofür er arbeitet. Wenn er weiß, daß die Preise nicht sehr bedeutend sich ändern werden, so kann er im Voraus den bei der Produktion zu erzielenden Gewinn berechnen und er wird umgekehrt nicht die Arbeit eines Jahres und ein Wirthschaftsjahr seiner Besitzung und all ihres Zubehörs auf die Produktion einer Waare verwenden, welche nachher auf dem Markte und dessen nächster Umgebung sich etwa als werthlos erweisen möchte. Diese Festigkeit des Marktpreises, als Folge weitumfassender Zufuhr, ist ein Hauptelement der dauernden Prosperität der Landwirthschaft.

nung der halles centrales hatte*) — so sprang in die Augen, daß die Eröffnung der Stadteisenbahn, welche seit dem Sommer 1880 immer näher rückte, der geeignete Zeitpunkt sei, um den Eisenbahnverkehr — ohne welchen die Lösung jener Aufgaben nicht möglich ist — in den Dienst der Lebensmittelversorgung der Stadt zu stellen.

Dies trat umsomehr in den Vordergrund, seit andererseits die Eröffnung der städtischen Schlachthäuser mit Viehmarkt den Gedanken nahe legte: die Ergebnisse des nach der bevorstehenden Einführung des Schlachtzwanges auf Einen Punkt konzentrirten Schlachtbetriebes mittelst der aus den Schlachthäusern führenden Schienenstränge durch Ring- und Stadtbahn mitten in die Stadt zu leiten; also ebenfalls örtlich konzentrirt größere Mengen ausgeschlachteten frischen Fleisches — dessen gute Beschaffenheit durch die Fleischschau konstatirt wäre — zum Verkauf zu bringen.

Ursprünglich waren für diesen Zweck einige als gut gelegen erkannte Punkte des Stadteisenbahnviadukts — also eine Anzahl von Viaduktbogen der Stadteisenbahn — zur Miethung ausersehen. Man verließ indeß diesen Gedanken bis auf die Miethung von sieben Viaduktbogen der Stadteisenbahn, welche unmittelbar hinter dem Stadtbahnhof Alexanderplatz belegen waren.

Es fand sich nämlich bei näherer Erwägung — namentlich wurde hierauf mit besonderem Nachdruck von bautechnischer Seite hingewiesen —, daß die Gegend der neuen Friedrichstraße und zwar in unmittelbarer Nähe am Bahnhof Alexanderplatz vorzüglich geeignet sei, um einmal die beiden großen Wochenmärkte am Alexanderplatz und am Neuen Markt**) in sich aufzunehmen, andererseits aber, vermöge ihrer nahezu centralen Lage, in Verbindung mit der Eisenbahn einen Centralpunkt des Lebensmittelverkehrs darzustellen.

Ehe diesem Plane näher getreten werden konnte, waren natürlich zwei Vorfragen zu beantworten:

Ist die Staatseisenbahnverwaltung gewillt und in der Lage, auf diese Verbindung des Berliner Marktverkehrs mit dem Eisenbahnbetriebe einzugehen? und wenn dies der Fall:

Ist eine Einigung unter den Kommunalbehörden bezüglich der Nutzbarmachung des Eisenbahnverkehrs für den Markthallenbetrieb herzustellen?

Was den ersten Punkt angeht, so lag die Schwierigkeit einer sofortigen Entscheidung in dem Umstande, daß die Stadteisenbahn auch in ihren, dem durchgehenden Fernverkehr dienenden, äußeren Geleisen — von welchen wiederum nur der südlich laufende Strang in Betracht kommen konnte — nur für den Personenverkehr bestimmt ist. Bedauerlicherweise war bei der Projektirung und Tracirung der Stadtbahn die Möglich-

*) Die halles centrales mit einer Grundfläche von 70 000 qm in jetzt 12 Pavillons wurden im Jahre 1857 dem Verkehr übergeben.

**) Der Alexanderplatz-Wochenmarkt — der drittgrößte Wochenmarkt Berlins — weist 849 Stände, der Neue Markt — welcher täglich stattfindet — 620 Stände, als viertgrößter Wochenmarkt auf.

keit eines wenn auch nur beschränkten Güterverkehrs von der Hand gewiesen worden. Der Herr Minister für öffentliche Arbeiten ging gleichwohl, in richtiger Erkenntniß der Wichtigkeit der Sachlage und, wie hier mit wärmsten Danke anerkannt werden soll, mit Interesse und Wohlwollen auf die Prüfung der Frage, ob und in welcher Weise sich ein Güterverkehr auf der Stadtbahn — wenigstens für Marktzwecke — einführen lasse, ein.*) Unter dem Vorsitz eines von ihm ernannten Kommissars und unter Zuziehung mehrerer Bautechniker und Betriebsbeamten aller betheiligten Eisenbahnverwaltungsbehörden wurden die einschlagenden Fragen eingehend in mehrmonatlichen Verhandlungen in Gemeinschaft mit mehreren Abgeordneten des Magistrats geprüft. Das Ergebniß dieser Berathungen war:

daß ein Anschluß einer etwa in der Gegend der Grundstücke Neue Friedrichstraße 24—27 zu errichtenden Markthalle durch ein besonderes Zuführungsgeleise zum südlichen Externgeleise der Stadteisenbahn bautechnisch möglich;

daß auch die besonderen Bedingungen des Betriebes der Stadteisenbahn die Einfügung eines auf etwa zwei Züge von je 60 Achsen berechneten Güterverkehrs zur Markthalle während der Zeit von Mitternacht bis 5 Uhr früh — wo der Personenverkehr ruht — ausführbar erscheinen ließen.

Wir erhielten seitens des Staates eine dahin gehende Offerte.

Diesen Berathungen, welche in der Zeit vom November 1880 bis März 1881 gepflogen worden waren, ließ nun der Magistrat die Vorlage vom 14. Februar 1881 folgen, in welcher er die Stadtverordneten-Versammlung einlud, in gemischter Deputation die Frage vorberathen zu lassen:

Ob, inwieweit und an welchen Punkten bei der bevorstehenden Vollendung und Inbetriebnahme der Stadteisenbahn diese Unternehmung des Staates für die Zwecke der Lebensmittelversorgung der Stadt und besseren Ausbildung ihres Lebensmittelmarktverkehrs in öffentlichen, durch die Stadteisenbahn mit dem Lande verbundenen Verkaufshallen nutzbar zu machen?

zusammenzutreten.

Wir bringen diese Vorlage, da sie gewissermaßen das Programm für die weitere Behandlung der Markthallenfrage, wie es der Magistrat aufstellen zu sollen glaubte, enthält, in dem Anhange zum Abdruck.**).

In der demnächst durch Beschluß vom 24. Februar 1881 zusammengetretenen gemischten Deputation erhoben sich von sehr beachtenswerther Seite schwere Bedenken

*) Der Gedanke einer Markthalle, in welcher der Verkauf von Lebensmitteln en gros, wie auch en detail stattzufinden habe und welche mit der Stadteisenbahn in direkter Verbindung stehen müsse, war seitens des mit der Bearbeitung der Markthallenangelegenheiten befaßten Mitgliedes des Magistrats — auch in öffentlichen Verhandlungen — bereits seit dem Jahre 1876 vertreten worden.

**) Insoweit sich der Inhalt dieser für die Neuaufnahme der Markthallenfrage grundlegenden Vorlage auf die Miethung anderswo, als am Alexanderplatz belegener Viaduktbogen bezog, hat sich die Angelegenheit dadurch erledigt, daß von dieser Miethung Abstand genommen ist. Der betreffende Abschnitt der Vorlage ist deshalb, als jetzt nicht mehr interessirend, bei dem Abdruck fortzulassen.

dagegen, ob der Eisenbahnanschluß technisch möglich, für die Lebensmittelversorgung der Stadt wirksam und erfolgreich und der Abschluß eines für die Stadt einigermaßen vortheilhaften Vertrages über den Bau und Betrieb des Eisenbahnanschlusses zu ermöglichen sei?

Gleichwohl beschloß die überwiegende Mehrheit der gemischten Deputation, den Kommunalbehörden zu empfehlen:

> auf den Plan der Errichtung einer mit der Stadteisenbahn verbundenen Markthalle einzugehen und demgemäß als Einleitung der Sache den Kommunalbehörden die Miethung von sieben an der Station Alexanderplatz belegenen Viaduktbogen und den Eintritt in Verhandlungen wegen Ankaufs der Grundstücke Neue Friedrichstraße 24—26 zu empfehlen.*)

Der Magistrat eignete sich diese Beschlüsse der gemischten Deputation an und empfahl dieselben der Stadtverordneten-Versammlung unter dem 11. Juni 1881 zur Annahme. Die diesfällige Vorlage wurde wiederum kommissarisch berathen.

Nach sehr lebhaften Erörterungen, wobei wiederum der Eisenbahnanschluß den Brennpunkt des Streites bildete, trat die Stadtverordneten-Versammlung den Vorschlägen des Magistrates bei; sie ergänzte aber noch die Vorlage des Magistrats durch die Aufforderung, auch wegen des zwischen dem Stadtbahnviadukt und den eventuell zu erwerbenden Grundstücken Neue Friedrichstraße 24—26 belegenen fiskalischen Terrains in Verhandlungen zu treten und fügte endlich noch den bedeutsamen Zusatz bei:

Die Versammlung ersucht den Magistrat:

> einen generellen Plan behufs Errichtung von Markthallen für die ganze Stadt aufzustellen und der Versammlung zugehen zu lassen.

Dieser unter dem 28. Juni 1881 gefaßte Beschluß entschied grundsätzlich über die die Errichtung einer mit der Eisenbahn verbundenen Markthalle am Alexanderplatz betreffende Spezialfrage. Noch viel wichtiger aber war es, daß die andere kommunale Körperschaft durch das Verlangen eines generellen Planes behufs Errichtung von Markthallen für die ganze Stadt die völlige Willensübereinstimmung beider Körperschaften in Bezug auf die Herbeiführung einer endlichen thatsächlichen Lösung der Markthallenfrage öffentlich bezeugt hatte.

Nicht ohne erneute, oft erbitterte Kämpfe über das Prinzip des Eisenbahnanschlusses ist es endlich gelungen, die Grunderwerbungen für die Alexanderplatz-Markthalle zu Ende zu führen. Es geschah dies durch die Beschlüsse vom 12. Januar und 22. Juni 1882.

Nach Inhalt derselben ist das fiskalische ehemalige Königsgrabenterrain zwischen den Viaduktbogen der Stadtbahn und den Grundstücken Neue Friedrichstraße 24 bis 26

*) Das Grundstück Neue Friedrichstraße 27, welches noch für Markthallenzwecke Verwendung finden sollte und sich bis zur Fluchtlinie der Kaiser Wilhelmstraße erstreckte, befand sich bereits in städtischem Besitz.

für den Preis von 360 000 *M.* vom Fiskus erworben. Dasselbe hat eine Fläche von 1 852 Quadratmetern.

Es sind ferner die drei Grundstücke Neue Friedrichstraße 24 bis 26 für den Gesammtpreis von 1 605 000 *M.* erkauft und in städtischen Besitz übergegangen, und sind endlich sieben, eine Gesammtfläche von 1 675 Quadratmetern darbietende Viaduktbogen der Stadteisenbahn auf 20 Jahre für den Miethspreis von 16 750 *M.* pro Jahr — (10 *M.* pro Quadratmeter und Jahr) — gemiethet.

Unter Hinzunahme des städtischen Grundstücks Neue Friedrichstraße 27 bis zur Straßenflucht der Kaiser Wilhelmstraße beträgt die Grundfläche der neuen Markthalle 11 000 Quadratmeter. Die Kosten des Grunderwerbs stellen sich inklusive des auf 350 000 *M.* zu veranlagenden Grundstücks Neue Friedrichstraße 27 auf 2 315 000 *M.*

Einer späteren Berichterstattung muß es vorbehalten bleiben, auf die weitere Entwickelung, welche diese Angelegenheit genommen, zurückzukommen*), wie über die weitere Verfolgung des generellen Plans zur Versorgung der gesammten Stadt mit Markthallen, dessen vorbereitende Bearbeitung seit dem 8. Juni 1882 einer aus 7 Magistratsmitgliedern und 15 Stadtverordneten bestehenden gemischten Deputation überwiesen ist, Rechenschaft zu geben.**) Dieser spätere Bericht wird von seinem entfernteren Standpunkte aus die Absichten von heute mit den dann vorliegenden Ergebnissen vergleichen. Wir vertrauen, daß diese Ergebnisse — wie es bei dem Viehmarkt und Schlachtzwang der Fall gewesen ist — Zweifel und Besorgnisse, welche jetzt noch bestehen, zerstreuen werden; wir hoffen, daß sie die günstigen Erwartungen, mit welchen von anderen Seiten die bisher für die Gründung der Berliner Markthallen gethanen Schritte begleitet worden sind, zum Wohle der Stadt wie des Landes noch übertroffen werden.

---

*) Der durch unvorhergesehene Zufälle verzögerte Druck dieses Bogens gestattet uns bei der Korrektur desselben hinzuzufügen, daß die Stadtverordneten-Versammlung unter dem 29. Juni dieses Jahres dem Abschluß des Bau- und Betriebsvertrages bezüglich des Eisenbahnanschlusses der am Alexanderplatz zu errichtenden Markthalle zugestimmt hat, und daß der Bau der Markthalle am 18. Juli dieses Jahres in Angriff genommen ist. An diesem Tage erfolgte der erste Spatenstich zu der ersten städtischen Markthalle Berlins.

**) Der in der vorigen Anmerkung gedachte Umstand gestattet uns auch hier nachträglich des wichtigen unterm 18. Mai 1883 gefaßten Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung zu gedenken, durch welchen (freilich mit der Klausel, daß die Versammlung sich die Bestimmung über die Verwendung der Terrains vorbehalte) die Erwerbung zweier größerer Terrainkomplexe mit einem Kostenaufwand von 2 710 000 *M* genehmigt worden ist, von denen das eine mit 11 121 qm Grundfläche aus den Häusern und Terrains der Lindenstraße 97/98 und Friedrichstraße 18, das andere mit 6 930 qm Grundfläche aus den Häusern und Terrains Zimmerstraße 89/91 und Mauerstraße 82 besteht.

IX.

Die von der Bevölkerung erhobenen Steuern, ihre Veranlagung und Erhebung.

Abgesehen von denjenigen Steuern, welche, wie von allen Preußischen Unterthanen, von den Einwohnern Berlins für das Reich oder für den Staat bei der Vornahme von Rechtsgeschäften verschiedenster Art und bei dem Erwerb von Erbschaften oder Vermächtnissen zu entrichten sind,*) kamen in Berlin während unserer Berichtsperiode zur Erhebung:

I. für den Haushalt des Preußischen Staates

1. neben der Grundsteuer, welche der Natur der Sache nach in unserer Stadt nur einen ganz unbedeutenden Ertrag gewährt,**) die Gebäudesteuer,
2. die Gewerbesteuer,
3. die Klassensteuer,
4. die klassifizirte Einkommensteuer,
5. die Braumalzsteuer;

II. für den Haushalt der Stadtgemeinde:***)

1. die Haussteuer,

---

*) Vgl. die Preußischen Stempelgesetze vom 7. März 1822 und 26. März 1873; Preußisches Gesetz, betreffend die Erbschaftssteuer, vom 30. Mai 1873; Gesetz für den Norddeutschen Bund (jetzt für das Reich gültig), betreffend die Wechselstempelsteuer, vom 10. Juni 1869; Reichsgesetz, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, vom 1. Juli 1881.

**) Er nimmt — wie die unten folgende Tabelle zeigt — stetig ab, was in der fortschreitenden Bebauung bisher landwirthschaftlich benutzten Bodens mit Wohn- und anderen Gebäuden seine natürliche Erklärung findet. Während 1872 die Grundsteuer 16 749 *M.* ergab, war der Ertrag derselben in dem Etatsjahr 1881/82 auf 12 465 *M* herabgegangen.

***) Die Realsubievationsabgabe wird hier nicht mitaufgeführt, weil sie nur zu einem einzelnen bestimmten Zweck — für die Kosten der Friedensbequartirung — und nur nach Maßgabe des für die Beschaffung derselben vorhandenen Bedürfnisses erhoben wird (vergl. Verw.-Bericht für 1861/76 III. S. 92). Die durch das Gesetz vom 27. Februar 1880 eingeführte Steuer von Wanderlagerbetrieb ist erst in den beiden letzten Jahren unserer Berichtsperiode zur Erhebung gekommen. Der aus derselben zur Stadtkasse geflossene Betrag belief sich nach Abzug von 3 Prozent Erhebungskosten für die Jahre April 1880/81 und April 1881/82 auf je 97 *M.*

2. die Miethssteuer,
3. die Gemeinde-Einkommensteuer,
4. der Zuschlag zur Braumalzsteuer,
5. die Hundesteuer.

Die in Betreff der Gebäude-, der Klassen- und der Einkommensteuer bestehenden Gesetze nehmen für die Veranlagung dieser Staatssteuern die Mitwirkung der Gemeindebehörden wie der Bürger Berlins in Anspruch.

Nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen, mit dem 1. Januar 1865 zur Hebung gelangenden Gebäudesteuer waren von den Gemeinden auf ihre Kosten die zur Ausführung des Veranlagungsgeschäfts erforderlichen Vorarbeiten zu liefern*) und in denjenigen Städten, welche einen Veranlagungsbezirk für sich bildeten — und zu diesen gehörte naturgemäß die Hauptstadt — von den Stadtverordneten die Mitglieder derjenigen Kommission zu wählen, welche, unter dem Vorsitz eines von der Regierung ernannten Kommissarius, innerhalb des Bezirks die Steuer zu veranlagen hatte.**)

Die Gebäudesteuer, welche für die am 1. Januar 1865 steuerpflichtigen und die während der nächsten fünfzehn Jahre steuerpflichtig gewordenen Gebäude festgesetzt wurde, war bis zum 1. Januar 1880 unverändert zu entrichten. Vor Eintritt dieses Zeitpunktes mußte in Gemäßheit des §. 20 des Gesetzes***) eine Revision der ursprünglichen Veranlagung erfolgen. Die Vorarbeiten für diese Revision begannen im Anfang des Jahres 1878. Eine Anweisung des Finanzministers vom 31. Oktober 1877 hatte spezielle Vorschriften über die Art und Weise, wie durch diese Vorarbeiten, insbesondere durch die Aufstellung der Gebäudebeschreibungen, der Veranlagungskommission das erforderliche Material geliefert werden solle, gegeben. Für die Erledigung der hierzu erforderlichen umfangreichen von dem Magistrat zu führenden Geschäfte wurde ein besonderes Bureau errichtet und unter die Leitung eines Mitgliedes des Magistrats als Spezialkommissarius gestellt. Die Veranlagungskommission bestand unter dem Vorsitz des staatlichen Ausführungskommissars aus 18 Mitgliedern und 12 Stellvertretern.†)

Das Resultat der Revision, bei welcher in Gemäßheit des §. 6 des Gesetzes die Miethserträge der Jahre 1868 bis 1877 zu Grunde zu legen waren, ergab für die vom 1. Januar 1880 beginnende fünfzehnjährige Periode von den am 1. Januar 1880 steuerpflich-

*) §. 13 Alin. 1.

**) §. 9 Alin. 2.

***) „Die Gebäudesteuerveranlagung wird alle funfzehn Jahre einer Revision unterworfen, bei deren Ausführung die im gegenwärtigen Gesetz enthaltenen Vorschriften ebenfalls zur Anwendung kommen."

†) Bei der ersten Veranlagung der Gebäudesteuer bestand die Kommission aus 36 Mitgliedern und 18 Stellvertretern. Diese Zahl war von der Regierung, der diese Festsetzung nach §. 9 des Gesetzes zusteht, auf 12 resp. 8 ermäßigt und ist auch nach Abschluß der Revision die Mitgliederzahl wiederum so festgestellt, da die Kommission nur die neu hinzutretenden Gebäude zu veranlagen hat.

tigen Gebäuden Berlins ein Jahres-Steuersoll von 5 006 878 *M.* Ende 1879 hatte der Jahresbetrag der Berliner Gebäudesteuer betragen 3 961 761 *M.*

Die Einnahme des Staates aus der Gebäudesteuer Berlins steigerte sich also in Folge der Revision um 1 045 117 *M.*, d. i. um 39 Prozent.

Auch für die Veranlagung der mit dem 1. Januar 1875 an Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer des Staates getretenen Klassensteuer hat der Magistrat die Vorarbeiten zu liefern*) und haben die Stadtverordneten die Mitglieder der Einschätzungskommission für lokal abgegrenzte Bezirke zu wählen, deren Vorsitzende aus den gewählten Mitgliedern von dem Magistrate ernannt werden.**)

Behufs der ersten Veranlagung der Klassensteuer für das Jahr 1875, wie behufs der Veranlagung für das Etatsjahr 1. April 1882/83 waren 183 Einschätzungskommissionen gebildet worden. In derselben waren behufs jener ersten Veranlagung 2 547, behufs der letzten 3 525 Bürger in Thätigkeit. Auch die Reklamationen der Censiten gehen an eine von den Stadtverordneten zu wählende Kommission. Diese, die sogenannte Reklamationskommission, welche für Berlin in 13 Abtheilungen zerfällt, bestand bei der ersten Klassensteuerveranlagung aus 150, bei der letzten in unsere Berichtsperiode fallenden aus 200 Bürgern.***)

Während die Klassensteuer in Berlin erst seit dem 1. Januar 1875 an Stelle der aufgehobenen Mahl- und Schlachtsteuer zur Hebung gelangt,†) waren schon seit dem 1. Juli 1851 hier wie in den übrigen damals mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten,

---

*) §. 10 Alin. 3 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 bestimmt:

Der Gemeindevorstand hat über die Besitz-, Vermögens-, Erwerbs- und sonstigen Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen, sowie über etwaige besondere, ihre Steuerfähigkeit bedingende wirthschaftliche Verhältnisse, soweit dies ohne tieferes Eindringen geschehen kann, möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen; überhaupt alle Merkmale, welche ein Urtheil über die maßgebende Steuerstufe näher zu begründen vermögen, zu sammeln.

**) §. 10 Alin. 1 und 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1873.

***) Die Reklamations-Kommission hat übrigens eine definitive Entscheidung nicht zu treffen, sondern nur über die rechtzeitig (d. i. binnen zwei Monaten nach Bekanntmachung der Steuerrollen) angebrachten Reklamationen ihr Gutachten abzugeben und dieses der Bezirksregierung (in Berlin der Direktion für die direkten Steuern) vorzulegen. Tritt die Staatsbehörde diesem Gutachten nicht bei, so erfolgt die Entscheidung durch die Bezirkskommission für die klassifizierte Einkommensteuer, von deren Bildung weiter unten im Text die Rede sein wird. (§. 14 Alin. 1, Gesetz vom 25. Mai 1873.) Gegen die von der Bezirksregierung, in Berlin von der Direktion für die direkten Steuern, in Uebereinstimmung mit der Reklamations-Kommission oder event. von der Bezirkskommission getroffene Entscheidung steht den Reklamanten noch binnen 4 Wochen der Rekurs an den Finanzminister frei; diesen Rekurs ist binnen gleicher Frist auch die fiskalische Instanz gegen die Entscheidungen der Bezirkskommission einzulegen befugt, §. 14 e., d. a. a. O.

†) Die Grundsteuer, die Gewerbe- und die Staats-Einkommensteuer werden in Berlin von der Königlichen Steuerbehörde eingezogen; dagegen ist die Erhebung der Klassensteuer von unserer Steuerdeputation zu bewirken, welche dadurch bei einer Zahl von 365 039 im Jahre 1875, von 381 257 Censiten im Jahre 1881/82 eine neue enorme Arbeitslast erwachsen ist. Die Gemeinde bezieht dafür nach dem Gesetz vom 2. Januar 1874 (G.-S. S. 9) eine Entschädigung von 6 Prozent der eingezogenen Beträge.

diejenigen Einwohner, deren jährliches Einkommen den Betrag von 3 000 *M.* überstieg, der durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 eingeführten klassifizirten Einkommensteuer mit der Beschränkung unterworfen, daß jedem Steuerpflichtigen „für die gleichzeitig zu entrichtende Mahl- und Schlachtsteuer jährlich die Summe von 20 Thalern (60 *M.*) in Anrechnung gebracht und nur der nach diesem Abzuge übrig bleibende Betrag" zur Einziehung gelangte, — eine Beschränkung, die natürlich mit der Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer wegfiel.*)

Nach den durch die am 25. Mai 1873 publizirte Novelle wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Mai 1851 nicht betroffenen Bestimmungen dieses Gesetzes und der im §. 21 Alin. 4 desselben der Regierung vorbehaltenen Festsetzung war für Berlin eine Kommission von anfänglich 36, später — seit dem Jahre 1876 — von 60 Mitgliedern gebildet worden, welche unter dem Vorsitz eines Staatskommissars die Einschätzungen, für welches Geschäft sie in 4 Unterkommissionen getheilt ist,**) bewirkt. Sie wird von der Stadtverordneten-Versammlung alljährlich gewählt und muß zu einem Drittel aus Mitgliedern derselben, zu zwei Drittheilen aus einkommensteuerpflichtigen Einwohnern bestehen.

Gegen die Beschlüsse der Einschätzungskommission steht dem Vorsitzenden derselben die Berufung, dem Steuerpflichtigen binnen zwei Monaten die Reklamation an die „Bezirkskommission" zu.

Diese, unter dem Vorsitz eines vom Finanzminister zu ernennenden Regierungskommissars berathende und entscheidende, Kommission soll nach dem §. 24 Art. I. der Novelle vom 25. Mai 1873 ebenfalls zu zwei Drittheilen aus einkommensteuerpflichtigen, zu einem Drittheil aus klassensteuerpflichtigen Einwohnern des Bezirk bestehen. Berlin bildet auch hierfür einen eignen Bezirk.

Die Mitglieder der Kommission, deren Zahl von dem Finanzminister gemäß der ihm durch das Gesetz ertheilten Ermäßigung auf 9 festgestellt ist, waren, so lange die Stadt Berlin der Provinz Brandenburg angehörte, von dem Provinziallandtag dieser Provinz zu wählen. Nachdem Berlin aus diesem Provizialverbande ausgeschieden, sind die auf drei Jahre zu vollziehenden Wahlen von dem Magistrat und der Stadtverordneten-Versammlung in gemeinschaftlicher unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters abzuhaltender Sitzung vorzunehmen.***)

Da seit der Einführung der Klassensteuer in Berlin die Gemeinde-Einkommensteuer sich, soweit es sich bei derselben um die Heranziehung der Klassensteuerpflichtigen handelt, unmittelbar an die Veranlagung der Klassensteuer anschließt,†) so sind die Einschätzungs- und Reklamationskommission für die Klassensteuer zugleich die Organe der Kommune für die Feststellung des der Gemeindesteuer zu unterwerfenden Einkommens

*) §. 2 b. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 Art. III. des Gesetzes vom 25. Mai 1873.

**) Vgl. §. 21 in fine des Gesetzes vom 1. Mai 1851.

***) §. 126 Nr. 1 in Verbindung mit §. 15 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875; §. 39 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880.

†) Vergl. Verw.-Ber. für 1861/76 Theil 1. S. 71.

dieser Censiten, während, was die Staats-Einkommensteuerpflichtigen betrifft, die städtische Steuerdeputation die Festsetzung der Steuer auf Grund der ihr von der Direktion für die direkten Steuern über deren Einschätzung gemachten Mittheilungen nach Maßgabe des von den Kommunalbehörden festgesetzten Prozentsatzes bewirkt, wobei sie hier wie bei den Klassensteuerpflichtigen die besonderen für die direkte Kommunalbesteuerung gesetzlich bestehenden Privilegien der Militärs, Geistlichen, Beamten, Lehrer rc. zu beachten hat.

Indessen reichen doch die so gewonnenen Informationen für die Veranlagung der Gemeinde-Einkommensteuer nicht vollständig aus, denn der Staat zieht einerseits zur Besteuerung in Berlin nur die hier wohnhaften Personen heran, andrerseits unterliegen seiner Klassen- und Einkommensteuer-Veranlagung juristische Personen überhaupt nicht. Die Stadtgemeinde ist aber berechtigt, auch Forensen (auswärts wohnende Personen) und juristische Personen, so weit die einen oder anderen hier Grundbesitz haben, oder Gewerbe betreiben, zu der Steuer heranzuziehen.*)

Die Veranlagung der Forensen wird durch die Einschätzungskommission für die Klassen- und Gemeinde-Einkommensteuer mitbewirkt, dagegen besteht nach Beschluß der Kommunalbehörden schon seit der im Jahre 1869 erfolgten Einführung der Gemeinde-Einkommensteuer**) ein besonderer aus einem Magistratskommissar als Vorsitzenden und 14 von der Stadtverordneten-Versammlung gewählten Mitgliedern gebildete Kommission für die Einschätzung der juristischen Personen.

Der Gemeinde-Einkommensteuer unterliegen außer den hier wohnenden zur Klassensteuer und Einkommensteuer des Staats herangezogenen physischen Personen — soweit bei diesen nicht Exemtionen eintreten — und außer den oben erwähnten Forensen und juristischen Personen auch die außerhalb Berlin wohnenden Beamten hier domilizirender Behörden mit ihrem Diensteinkommen,***) sowie die hier auf Kähnen sich aufhaltenden gewerbetreibenden Schiffer.

Wie sich für diese fünf Kategorien Gemeinde-Einkommensteuerpflichtiger die Veranlagung nach dem Normalsatz†) für die Kalenderjahre 1875 und 1876 und die Geschäftsjahre 1. April 1877/1878 bis 1. April 1881/1882 stellte, ergiebt die nebenstehende Tabelle.

---

*) §. 4 Alin. 3 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853. „Wer, ohne im Stadtbezirke zu wohnen, daselbst Grundbesitz hat, oder ein stehendes Gewerbe betreibt, ist dennoch verpflichtet, an denjenigen Lasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz, oder das Gewerbe, oder auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt sind. Dieselbe Verpflichtung haben juristische Personen, welche in dem Stadtbezirke Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben."

**) Vgl. Verw.-Ber. 1861/76 Thl. 1. S. 71 und 148.

***) §. 8 in fine des Gesetzes vom 11. Juli 1822, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindesteuern, welches Gesetz nach der in der Gesetz-Sammlung pro 1832 S. 145 publizirten Kabinetsordre vom 14. Mai 1832 auch auf mittelbare Staatsbeamte Anwendung findet.

†) Wirklich erhoben ist dieser Normalsatz für das 1. Quartal des Jahres 1878, für die Etatsjahre 1878/79, 1879/80, 1880/81 und 1881/82, während im Jahre 1876 nur 60, in den Jahren 1875 und 1877: 80 Prozent erhoben wurden.

Tabelle I.

Jahr.	Einwohner.	Gegen das Vorjahr mehr		Zur Klassensteuer waren veranlagt:									
				Personen.	gegen das Vorjahr				mit einem Normalsteuersoll von 100 Prozent zu	gegen das Vorjahr			
					mehr		weniger			mehr		weniger	
		Anzahl	Prozent.		Personen.	Prozent.	Personen.	Prozent.	M	Steuersoll. M	Prozent.	Steuersoll. M	Prozent.
1875	948 500	—	—	342 345	—	—	—	—	4 397 868	—	—	—	—
1876	979 860	31 360	3,3	355 992	13 647	4,0	—	—	4 133 952	—	—	263 916	6,0
Geschäftsjahr													
1877/78	1 010 946	31 086	3,2	362 615	6 623	1,9	—	—	4 049 316	—	—	84 636	2,0
1878/79	1 043 260	32 314	3,2	361 464	—	—	1 151	0,3	3 953 769	—	—	95 547	2,4
1879/80	1 080 478	37 218	3,6	362 190	726	0,2	—	—	3 820 458	—	—	133 311	3,9
1880/81	1 114 973	34 495	3,2	342 572	—	—	19 618	5,7	3 621 555	—	—	198 903	5,2
1881/82	1 148 188	33 215	3,0	355 454	12 882	3,6	—	—	3 642 912	21 357	0,6	—	—
				Zur klassifizirten Einkommensteuer waren veranlagt:									
1875	948 500	—	—	22 871	—	—	—	—	6 289 182	—	—	—	—
1876	979 860	31 360	3,3	24 022	1 151	4,9	—	—	6 475 158	185 976	2,9	—	—
Geschäftsjahr													
1877/78	1 010 946	31 086	3,2	30 539	6 517	21,7	—	—	6 555 582	80 424	1,2	—	—
1878/79	1 043 260	32 314	3,2	24 822	—	—	5 717	18,7	6 617 250	61 668	0,9	—	—
1879/80	1 080 478	37 218	3,6	25 091	269	1,1	—	—	6 512 058	—	—	105 192	1,6
1880/81	1 114 973	34 495	3,2	25 040	—	—	51	0,2	6 664 716	152 658	2,3	—	—
1881/82	1 148 188	33 215	3,0	25 803	763	3,0	—	—	6 919 182	254 466	3,7	—	—
				Zur Gemeinde-Einkommensteuer waren veranlagt: Juristische Personen.									
1875	948 500	—	—	210	—	—	—	—	1 547 810,25	—	—	—	—
1876	979 860	31 360	3,3	216	6	2,9	—	—	1 190 260,00	—	—	357 550,25	23,1
Geschäftsjahr													
1877/78	1 010 946	31 086	3,2	276	60	27,7	—	—	977 532,75	—	—	212 727,25	18,0
1878/79	1 043 260	32 314	3,2	267	—	—	9	3,3	996 918,75	19 386	2,0	—	—
1879/80	1 080 478	37 218	3,6	279	12	4,5	—	—	1 100 628,75	103 710	10,4	—	—
1880/81	1 114 973	34 495	3,2	275	—	—	4	1,4	1 023 131,25	—	—	77 497,50	7,0
1881/82	1 148 188	33 215	3,0	274	—	—	1	—	928 857,00	—	—	94 274,25	9,2

Jahr.	Einwohner.	Gegen das Vorjahr mehr		Zur Gemeinde-Einkommensteuer waren veranlagt: Forensen.									
				Personen.	gegen das Vorjahr				bei einem Normalsteuersoll von 100 Prozent zu	gegen das Vorjahr			
					mehr		weniger			mehr		weniger	
		Anzahl.	Prozent.		Personen.	Prozent.	Personen.	Prozent.	ℳ	Steuersoll. ℳ	Prozent.	Steuersoll. ℳ	Prozent.
1875	948 500	—	—	711	—	—	—	—	104 677,50	—	—	—	—
1876	979 860	31 360	3,3	737	26	3,7	—	—	114 911,75	10 234,25	9,8	—	—
Geschäftsjahr													
1877/78	1 010 946	31 086	3,2	1 004	267	36,2	—	—	137 551,12	22 639,37	19,9	—	—
1878/79	1 043 260	32 314	3,2	1 209	205	20,4	—	—	165 276,00	27 724,88	10,2	—	—
1879/80	1 080 478	37 218	3,6	1 294	85	7,0	—	—	171 965,00	6 689,00	4,0	—	—
1880/81	1 114 973	34 495	3,2	1 412	118	9,1	—	—	182 172,50	10 207,50	6,0	—	—
1881/82	1 148 188	33 215	3,0	1 664	252	17,8	—	—	217 489,00	35 316,50	19,4	—	—
				Zur Gemeinde-Einkommensteuer waren veranlagt: Auswärts wohnende Beamte.									
1875	948 500	—	—	261	—	—	—	—	8 244,75	—	—	—	—
1876	979 860	31 360	3,3	277	16	6,1	—	—	9 656,75	1 412,00	17,1	—	—
Geschäftsjahr													
1877/78	1 010 946	31 086	3,2	432	155	55,9	—	—	11 206,12	1 549,37	16,0	—	—
1878/79	1 043 260	32 314	3,2	434	2	0,4	—	—	14 160,75	2 954,63	26,3	—	—
1879/80	1 080 478	37 218	3,6	486	52	11,7	—	—	15 840,25	1 679,50	11,8	—	—
1880/81	1 114 973	34 495	3,2	538	52	10,7	—	—	18 582,75	2 742,50	17,3	—	—
1881/82	1 148 188	33 215	3,0	624	86	16,0	—	—	19 739,75	1 157,00	6,2	—	—
				Zur Gemeinde-Einkommensteuer waren veranlagt: Schiffer.									
1875	948 500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1876	979 860	31 360	3,3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geschäftsjahr													
1877/78	1 010 946	31 086	3,2	248	—	—	—	—	104,84	—	—	—	—
1878/79	1 043 260	32 314	3,2	71	—	—	177	71,4	625,50	520,66	500,0	—	—
1879/80	1 080 478	37 218	3,6	124	53	74,6	—	—	808,44	182,94	27,5	—	—
1880/81	1 114 973	34 495	3,2	58	—	—	66	53,2	183,75	—	—	624,69	77,2
1881/82	1 148 188	33 215	3,0	98	40	69,0	—	—	552,30	368,55	201,1	—	—

Jahr.	Einwohner.	Gegen das Vorjahr mehr		Zur Gemeinde-Einkommensteuer waren im Ganzen veranlagt:									
				Personen.	gegen das Vorjahr				bei einem Normal-steuersoll von 100 Prozent zu	gegen das Vorjahr			
					mehr		weniger.			mehr		weniger	
		Anzahl.	Prozent.		Personen	Prozent.	Personen.	Prozent.	ℳ	Steuersoll. ℳ	Prozent.	Steuersoll. ℳ	Prozent.
1875	948 500	—	—	366 398	—	—	—	—	12 347 782,50	—	—	—	—
1876	979 860	31 360	3,3	381 244	14 846	4,1	—	—	11 923 938,50	—	—	423 844,00	3,4
Geschäftsjahr													
1877/78	1 010 946	31 086	3,2	395 114	13 870	3,6	—	—	11 731 292,83	—	—	192 645,67	1,6
1878/79	1 043 260	32 314	3,2	388 267	—	—	6 847	1,7	11 748 000,00	16 707,17	0,1	—	—
1879/80	1 080 478	37 218	3,6	389 464	1 197	0,3	—	—	11 621 758,44	—	—	126 241,56	1,1
1880/81	1 114 973	34 495	3,2	369 895	—	—	19 569	5,3	11 510 341,25	—	—	111 417,19	0,9
1881/82	1 148 188	33 215	3,0	383 917	14 022	3,8	—	—	11 728 732,05	218 390,80	1,9	—	—

Lassen wir die Schiffer bei Seite, weil hier wesentlich der Zufall die größere oder geringere Zahl der sich hier gewerbetreibend Aufhaltenden bestimmt, so ergiebt sich,

daß die Zahl der Forensen und die der auswärts wohnenden Beamten*) stetig mit einem höheren Prozentsatz gewachsen ist, als die Bevölkerungsziffer;

daß die juristischen Personen (unter welchen die Aktiengesellschaften mitbegriffen sind) seit der erheblichen Zunahme im Jahre 1877/78 annähernd gleich zahlreich blieben (die Ziffer vom Jahre 1877/78: 276 ward nur durch die vom Jahre 1879/80: 279 und auch nur unbedeutend übertroffen);

daß bei den Staats-, Klassen- und Staats-Einkommensteuerpflichtigen in vier Jahren die Steigerung in der Zahl der Steuerpflichtigen im Mißverhältniß stand zu der Bevölkerungszunahme;

daß das Steuersoll bei den Beamten und Forensen stetig in einem höheren Maße gestiegen ist, als das Verhältniß in der Zunahme der Bevölkerung ergeben würde;

daß es bei den der Zahl nach ziemlich unverändert gebliebenen juristischen Personen von rot. 1 547 850 ℳ (von 210 Steuerzahlenden) im Jahre 1875 nach einigen Schwankungen bis auf 928 857 ℳ im Jahre 1881/82 (von 274 Steuerzahlern) heruntergegangen ist;

---

*) Bei den Beamten machte nur das Jahr 1878/79 eine Ausnahme, in dem vorangegangenen Jahre aber war die Zahl der auswärts wohnenden Beamten von 16 auf 155, um 55,9 Prozent gestiegen.

daß das gesammte Veranlagungssoll in keinem der seit 1875 verflossenen sechs Jahren in gleichem Verhältniß mit der Bevölkerungsziffer wuchs, im vierten Jahre sogar absolut zurückging, und daß eine merkliche Besserung erst mit dem Jahre 1881/82 eingetreten ist. Doch blieb auch in diesem Jahre die Steigerung gegen das Vorjahr um 1,4 Prozent nach hinter der Zunahme der Bevölkerung, welche um 3 Prozent wuchs, zurück.

Diese statistischen Data bestätigen die schon in unserem Bericht über die Verwaltung der Jahre 1861—76 ausgesprochene Behauptung,*) daß mit dem Jahre 1876 die Steuerkraft der Berliner Bevölkerung nachzulassen begann.

Das hatte die Staats- wie die Gemeindekasse zu empfinden.

In den hier folgenden Tabellen auf Seite 225 über die Einnahme des Staates aus der Einkommen- und Klassensteuer kommt sehr evident die Prosperität der ersten vier Jahre dieser zehnjährigen Periode und der den sogenannten Gründerjahren folgende Rückschlag zum Ausdruck. Während die Erträge der Staatseinkommensteuern in den Jahren 1872—74 gegen die Vorjahre um 16,19, 26,99 und 10,34 Prozent gestiegen sind, weist das Jahr 1876 gegen das Vorjahr an Einkommen- und Klassensteuer nur einen mit der Bevölkerungszunahme in auffallendem Mißverhältniß stehenden Zugang von 0,90 Prozent nach, das Etatsjahr 1878/79 gegen das Vorjahr sogar einen **Rückgang** von 1,72 Prozent und das Etatsjahr 1879/80 einen weiteren von 1,07 Prozent auf. Das Etatsjahr 1881/82 ist mit dem Vorjahre nicht direkt zu vergleichen, weil in diesem Jahre die Klassensteuer und die fünf untersten Stufen der Einkommensteuer für drei Monate (Juli bis September) nicht zur Erhebung kamen.

Von der Gemeinde-Einkommensteuer, von welcher im Jahre 1875 bei Erhebung von nur 80 Prozent des Normalsatzes 8,47 *M.* auf den Kopf der Bevölkerung entfallen waren, fielen auf den Kopf bei einer Erhebung des vollen Satzes im Jahre 1878/79: 9,17 *M.*, 1879/80: 8,71 *M.*, 1880/81: 8,52 *M.* (sehr wenig mehr als im Jahre 1875 bei 80 Prozent), im Etatsjahre 1881/82: 8,56 *M.*

Die gleiche Erfahrung einer nicht mehr im richtigen Verhältniß zu dem Anwachsen der Bevölkerung stehenden Steigerung der Steuererträge, ja eines absoluten Rückganges derselben hatten wir bei der Verwaltung der Haus- und Miethssteuer zu machen.

Die **Haussteuer** wird nicht wie die Gebäudesteuer des Staates nach dem Durchschnittsbruttoertrage einer längeren Jahresreihe, sondern in jedem Jahre nach dem Ertrage des vorhergehenden erhoben.

Die **Miethssteuer** folgt von Vierteljahr zu Vierteljahr dem wachsenden oder fallenden Miethsertrag der Wohnungen und Gelasse.**)

---

*) Thl. I. S. 77.

**) Vgl. §. 8 des im Anhang abgedruckten Regulativs für die Erhebung der Haus- und Miethssteuer.

Tabelle II.
Einkommen- und Klassensteuer des Staates.

Jahr.	Einwohnerzahl.	Zunahme in Prozenten.	Klassifizirte Einkommensteuer. ℳ	Klassensteuer. ℳ	Summa. ℳ	Zunahme bezügl. Abnahme in Prozenten gegen das Vorjahr.	Pro Kopf der Bevölkerung. ℳ
1872	844 440	5,63	3 280 861	—	3 280 861	+ 16,19	3,89
1873	882 460	4,50	4 166 664	—	4 166 664	+ 26,99	4,72
1874	916 690	3,88	4 597 758	—	4 597 758	+ 10,74	5,02
1875	948 500	3,47	6 022 638	3 166 111	9 188 749	+ 99,85	9,69
1876	979 860	3,31	6 141 238	3 138 121	9 279 359	+ 0,90	9,47
1./4. 1877/78	1 010 946	3,17	6 189 711	3 309 592	9 499 303	+ 2,37	9,40
1./4. 1878/79	1 043 260	3,20	6 150 954	3 185 339	9 336 293	— 1,72	8,95
1./4. 1879/80	1 080 478	3,57	6 117 554	3 118 809	9 236 363	— 1,07	8,55
1./4. 1880/81	1 114 973	3,17	6 373 944	3 029 144	9 403 088	+ 1,81	8,43
1./4. 1881/82	1 148 188	2,98	*)6 194 123	*)2 276 782	8 470 905	— 9,91	7,38

Tabelle III.
Gemeinde-Einkommensteuer.

Jahr.	Prozentsatz vom Normalsatz pro Jahr.	Einwohnerzahl.	Zunahme in Prozenten.	Ertrag, wobei die Rückzahlungen außer Betracht geblieben sind.	Zunahme bezügl. Abnahme in Prozenten gegen das Vorjahr.	Pro Kopf der Bevölkerung. ℳ
1872	66²/₃	844 440	5,63	4 756 242	+ 38,81	5,63
1873	66²/₃	882 460	4,50	6 317 731	+ 32,70	7,16
1874	66²/₃	916 690	3,88	6 784 440	+ 7,42	7,40
1875	80	948 500	3,47	8 036 614	+ 17,80	8,47
1876	60	979 860	3,31	6 123 060	— 23,41	6,25
1./4. 1877/78	**) 80 resp. 100	1 010 946	3,17	8 329 565	+ 36,04	8,24
1./4. 1878/79	100	1 043 260	3,20	9 562 290	+ 14,80	9,17
1./4. 1879/80	100	1 080 478	3,57	9 438 907	— 1,29	8,74
1./4. 1880/81	100	1 114 973	3,17	9 501 721	+ 0,66	8,53
1./4. 1881/82	100	1 148 188	2,98	9 831 176	+ 3,47	8,56

*) Für das Quartal Juli/September 1881 ist die Klassensteuer, sowie die Einkommensteuer in den 5 untersten Stufen nicht erhoben worden.

**) Bei Feststellung der Erträge der Steuern in der Rechnungsperiode 1. Januar 1877 bis 1. April 1878 ist das I. Quartal 1877 fortgelassen und nur die wirkliche Einnahme in der Zeit vom 1. April bis dahin 1878 angegeben worden.

Im Kalenderjahr 1877 sind 80 Prozent, im 1. Quartal 1878 aber 100 Prozent des Normalsteuersatzes für die Gemeinde-Einkommensteuer erhoben.

Der Ertrag beider Steuern hängt also einerseits von der Zunahme oder Abnahme der von dem Eigenthümer benutzten oder vermietheten Wohnungen und Gelasse, andererseits von dem Steigen oder Fallen der Miethspreise ab. Nur kommt die Wirkung dieser thatsächlichen Verhältnisse in der Miethssteuer schneller als in der Haussteuer zum Ausdruck.

Es ist eine in unserer Stadt seit Dezennien gemachte Erfahrung, daß regelmäßig wie Fluth und Ebbe auf eine Periode, in welcher die Zahl der leerstehenden Wohnungen sich vermindert und folgeweise der Preis, welcher für die Vermiethung von Wohnungen gefordert werden kann und bewilligt werden muß, steigt, eine Periode folgt, in welcher die durch die Hausse der Miethspreise hervorgerufene Steigerung der Bauspekulation das Angebot von Wohnungen steigert und dieses den für Vermiethung von Wohnungen zu erzielenden Preis herabdrückt. Die in der Hausseperiode geschlossenen Verträge wirken zunächst noch fort, nach und nach aber tritt mit der wachsenden Zahl der unvermiethet bleibenden Wohnungen, trotz der bei steigender Bevölkerung zunehmenden Zahl von vermietheten Wohnungen, ein relatives, zuweilen selbst ein absolutes Zurückgehen des gesammten Miethswerths ein.

Die Jahre 1871 bis 1874 zeigten einen bis zur sogenannten „Wohnungsnoth" sich steigernden Mangel an zur Vermiethung angebotenen Wohnungen und in Folge dessen eine außerordentliche Erhöhung des Durchschnittspreises der einzelnen Wohnung und des gesammten Miethswerthes der Berliner Wohnungen.

Jener durchschnittliche Werth betrug im Jahre 1871: 513 *M.*, im Jahre 1874: 753 *M.*, war also in dem kurzem Zeitraume von drei Jahren um ca. 47 Prozent gestiegen. Im Jahre 1875 ging er auf 738, im Jahre 1876 auf 705 *M.*, im Jahre 1877 auf 666 *M.* herunter. In diesen drei Jahren hielten die nach alten Miethsverträgen zu zahlenden Preise in Verbindung mit dem Zutritt neuer Wohnungen den gesammten Miethswerth

mit 162 302 080 im Jahre 1875,
" 167 431 233 " " 1876,
" 168 831 190 " Etatsjahr 1877/78

noch über dem Niveau des Jahres 1874, wo er 150 552 242 *M.* betragen hatte. Im Etatsjahre 1878/79 trat aber ein absoluter Rückgang ein.

Der Miethswerth sämmtlicher Wohnungen und Gelasse betrug im diesem Jahre nur 167 638 412, fiel im Etatsjahr 1879/80 weiter auf 166 023 269 *M.*, stieg im Etatsjahr 1880/81 wieder auf 166 727 358, überstieg aber das Niveau des Jahres 1877/78 erst im Etatsjahre 1882, in welchem er sich auf 171 156 493 *M.* belief.

Der Einfluß dieser Thatsachen auf die Erträge der Mieths- und Haussteuer kommt in den nachstehenden Tabellen zur Erscheinung.

Tabelle IV.
Städtische Haussteuer.

Jahr.	Zahl der Grundstücke.	Zunahme gegen das Vorjahr in Prozenten.	Erträge der Haussteuer.	Zunahme bezüglich Abnahme in Prozenten gegen das Vorjahr.
1872	14 829	1,44	1 849 704	+ 8,70
1873	15 047	1,47	2 118 378	+ 14,83
1874	15 606	3,72	2 634 138	+ 24,00
1875	16 566	6,15	3 076 494	+ 16,79
1876	17 187	3,75	3 409 730	+ 10,83
1./4. 1877/78	17 737	3,20	3 554 268	+ 4,24
1./4. 1878/79	18 240	2,84	3 550 228	— 0,11
1./4. 1879/80	18 702	2,53	3 510 312	— 1,12
1./4. 1880/81	19 018	1,69	3 474 774	— 1,01
1./4. 1881/82	19 234	1,14	3 502 686	+ 0,80

Tabelle V.
Städtische Miethssteuer.

Jahr.	Zahl der Einwohner.	Zunahme in Prozenten.	Ertrag der Miethssteuer. M	Zunahme bezüglich Abnahme in Prozenten gegen das Vorjahr.	Pro Kopf der Bevölkerung. M.
1872	844 440	5,63	5 935 415	+ 18,48	7,03
1873	882 460	4,50	7 342 299	+ 23,68	8,32
1874	916 690	3,88	8 784 561	+ 19,64	9,58
1875	948 500	3,47	9 407 858	+ 7,09	9,92
1876	979 860	3,31	9 943 943	+ 5,69	10,15
1./4.1877/78	1 010 946	3,17	9 887 230	— 0,57	9,78
1./4.1878/79	1 043 260	3,20	9 695 278	— 1,94	9,29
1./4.1879/80	1 080 478	3,57	9 548 224	— 1,52	8,84
1./4.1880/81	1 114 973	3,17	9 599 246	+ 0,53	8,61
1./4.1881/82	1 148 188	2,98	9 799 606	+ 2,09	8,53

Während in den ersten fünf Jahren die Steigerung der Erträge in weit höherem Maße erfolgte, als das Anwachsen der Bevölkerung und die Vermehrung der besteuerten Grundstücke tritt in den letzten fünf Jahren zunächst ein nicht nur relativer, sondern absoluter Rückgang, dann eine schwache aber doch relativ noch unzureichende Steigerung der Erträge hervor.

Da die Haussteuer nicht nur, wie es nach ihrem Namen scheinen könnte, von in Benutzung stehenden Gebäuden, sondern von dem Nutzungsertrag aller innerhalb des städtischen Weichbildes belegenen Grundstücke, (§ 1 des Regulatives), erhoben wird, ihr also im Wesentlichen dieselben Objekte unterliegen, welche der Staat mit der Gebäude- und mit der Grundsteuer belastet, so ist es nicht ohne Interesse, den Ertrag, welchen diese Besteuerung dem Staate und der Gemeinde gewährt, einander gegenüberzustellen. Es ist dies und zwar für die ganze Zeit, in welcher die Grund- und Gebäudesteuer erhoben wird, in der folgenden Tabelle geschehen.

Tabelle VI.

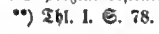
Jahr.	Grund- und Gebäudesteuer des Staates. ℳ	Haussteuer der Stadt. ℳ	Der Ertrag der Haussteuer überstieg den Ertrag der Grund- und Gebäudesteuer um ℳ	Der Ertrag der Haussteuer blieb hinter dem der Grund- und Gebäudesteuer zurück um ℳ
1865	1 531 191	1 215 888	—	315 303
1866	1 622 792	1 306 404	—	316 388
1867	1 725 162	1 381 353	—	343 809
1868	1 841 827	1 433 322	—	408 505
1869	1 945 339	1 516 593	—	428 746
1870	1 991 375	1 589 499	—	401 876
1871	2 049 495	1 701 537	—	347 958
1872	2 105 297	1 849 704	—	255 593
1873	2 169 432	2 118 378	—	51 054
1874	2 293 594	2 634 138	340 544	—
1875	2 487 930	3 076 494	588 564	—
1876	2 847 509	3 409 730	562 221	—
1./4. 1877/78	3 279 905	3 554 268	274 363	—
1./4. 1878/79	3 676 851	3 550 228	—	126 623
1./4. 1879/80	4 229 833	3 510 312	—	719 521
1./4. 1880/81	5 242 649	3 474 774	—	1 767 875
1./4. 1881/82	5 426 493	3 502 686	—	1 923 807

Sie ergiebt, daß die Haussteuer, obwohl sie nur $2^2/_9$ Prozent des Nutzungsertrages ausmacht, während die Gebäudesteuer von den nicht zum Gewerbebetriebe benutzten Gebäuden mit 4 Prozent erhoben wird,*) in den Jahren 1874 bis 1877/78 den Ertrag der Grund- und Gebäudesteuer nicht unerheblich überschritten hat, während in allen anderen Jahren, auch abgesehen von den beiden letzten Jahren, in welchen die Revision der Gebäudesteuer-Veranlagung ihre Wirkungen äußerte, die Erträge der Haussteuer erheblich hinter denen der Grund- und Gebäudesteuer zurückblieben.

Jene, doch verhältnißmäßig ephemere, Erscheinung erklärt sich aus dem rapiden Aufschwunge der Miethspreise in der ersten Hälfte der 70er Jahre, welcher auf die nach einem zehnjährigen Durchschnitt berechnete Gebäudesteuer ohne Einfluß blieb. Umgekehrt drückten in den Jahren 1878/79—1881/82 die sinkenden Miethspreise den Ertrag der Haussteuer herunter, während der Staat bei seiner Realsteuer hiervon unberührt blieb, ja seit der Revision im Jahre 1880 von den hohen Miethspreisen der Jahre 1872—1876 Vortheil zog, indem sie auf den zehnjährigen Durchschnitt, nach welchem die Gebäudesteuer vom 1. Januar 1880 an zur Erhebung kam, überwiegenden Einfluß übten.

Gegenüber diesen Resultaten der staatlichen und städtischen Realbesteuerung könnte die Frage aufgeworfen werden, ob es sich nicht empfehlen möchte, statt der Haussteuer auch für unsere Verwaltung — wie es in anderen Städten geschieht — einen Zuschlag zur Grund- und Gebäudesteuer zu haben? Die obige Tabelle ergiebt, daß wir bei einem Zuschlage von $66^2/_3$ Prozent zu jenen Staatssteuern im Jahre 1880/81 ungefähr denselben Ertrag erzielt hätten, den die Haussteuer lieferte, und daß dieser in dem folgenden Jahre den der Haussteuer überstiegen haben würde. Indessen erscheint es gegenwärtig kaum angezeigt, jener Frage näher zu treten, weil die für das Reich und für Preußen zur Verhandlung stehenden Steuerreformpläne, bei welchen auch eine gänzliche oder theilweise Ueberweisung der Grund- und Gebäudesteuer an die Kommune und Kreise in Aussicht stand, noch zu einem Abschlusse nicht gelangt ist und somit auch die betreffende in dem Verwaltungsbericht für 1861/76**) erwähnte Petition der Städte vom 4. August 1874 noch ihrer Erledigung harrt.

Stellen wir in Betreff der vorstehend besprochenen drei hauptsächlichsten Steuerquellen des Gemeindehaushaltes für die vier Etatsjahre 1878/79, 1879/80, 1880/81, 1881/82, in welchen die Gemeinde-Einkommensteuer gleichmäßig mit 100 Prozent zur Erhebung kam, das Veranlagungssoll, die erfolgten Niederschlagungen, die nothwendig gewordenen Exekutionen und den Erfolg derselben, endlich die erzielten Erträge (überall unter Abrundung der Pfennige) zusammen, so ergeben sich folgende vier Tabellen:



*) Gebäude, welche ausschließlich oder vorzugsweise zum Gewerbebetriebe dienen, werden nur mit 2 Prozent besteuert. §. 5 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. November 1861

**) Thl. I. S. 78.



1. Das Veranlagungssoll (ohne die aus dem Vorjahr verbleibenden Reste) betrug:

im Etatsjahr	bei der Haussteuer	bei der Miethssteuer	bei der Gemeinde-Einkommensteuer
	ℳ	ℳ	ℳ
1878/79	3 550 857	10 003 087	10 214 851
1879/80	3 509 196	9 841 369	10 093 831
1880/81	3 481 120	9 903 219	10 002 814
1881/82	3 499 888	10 074 809	10 285 424

2. Die Niederschlagungen auf das Jahressoll und auf die Reste von dem Vorjahre betrugen:

im Etatsjahr	bei der Haussteuer	bei der Miethssteuer	bei der Gemeinde-Einkommensteuer
	ℳ	ℳ	ℳ
1878/79	1 935	326 363	433 985
1879/80	1 346	310 030	343 937
1880/81	1 503	298 844	294 272
1881/82	2 584	285 875	231 227

3. Die Anzahl der gesammten zur Einziehung der Haus-, Mieths- und Gemeinde-Einkommensteuer ausgeschriebenen Quittungen betrug:

Steuerjahr.	Ausgeschriebene Quittungen. Anzahl.	Davon sind zur Exekution gestellt und gemahnt Anzahl.	also Prozent.	Uneinziehbar sind geblieben Anzahl.	d. i. in Prozenten: von Kolonne 1.	d. i. in Prozenten: von Kolonne 2.	Anzahl der Pfändungen körperlicher Sachen.	d. i. in Prozenten: von Kolonne 1.	d. i. in Prozenten: von Kolonne 2.	Anzahl der wirklichen Verkäufe.	d. i. in Prozenten: von Kolonne 1.	d. i. in Prozenten: von Kolonne 2.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
1878/79	2 477 452	581 524	23,47	201 237	8,12	34,60	715	0,028	0,122	533	0,021	0,090
1879/80	2 527 164	651 718	25,78	253 251	10,02	38,87	549	0,021	0,084	333	0,013	0,051
1880/81	2 493 860	641 695	25,73	246 050	9,86	38,33	391	0,018	0,060	251	0,010	0,039
1881/82	2 530 424	647 981	25,60	244 968	9,68	37,80	310	0,012	0,047	210	0,008	0,032

4. Es kamen ein

Jahr	Haussteuer ℳ	Miethssteuer ℳ	Gemeinde-Einkommensteuer ℳ	Summa ℳ	Zu- bezw. Abnahme gegen das Vorjahr in Prozenten
1/4 1878/79	3 550 228	9 695 278	9 562 290	22 807 796	—
1/4 1879/80	3 510 312	9 548 224	9 438 907	22 497 443	— 1,36
1/4 1880/81	3 474 774	9 599 246	9 501 721	22 575 741	+ 0,35
1/4 1881/82	3 502 686	9 799 606	9 831 176	23 133 468	+ 2,47

Eine wie geringe absolute Bedeutung das aus Tabelle 4 ersichtliche, noch in sehr mäßigen Grenzen sich haltende, Wachsen der Erträge auf einen Haushalt von einigen 40 Millionen Mark auch hatte, die — wenn auch geringe — Steigerung des Veranlagungssolls von 1881/82 im Vergleich zu 1878/79 bei der Miethssteuer (um 71 722 ℳ) und bei der Einkommensteuer (um 70 573 ℳ), die Abnahme in dem Betrage der Niederschlagungen, die relative Verringerung in der Zahl der zur Exekution gestellten Steuerquittungen, die absolute Abnahme der Abpfändungen körperlicher Sachen — es waren doch erfreuliche Symptome eines wieder eingetretenen Aufschwunges der produktiven Arbeit und des Ertrages derselben, so daß wir, zumal ein solcher — wie an anderer Stelle dieses Berichtes sich noch zeigen wird — sich auch in anderen Beziehungen manifestirte, mit dem Jahre 1881 die Periode des auf die sogenannten Gründerjahre gefolgten Niederganges in den Erwerbsverhältnissen unserer Bevölkerung als beendet betrachten durften.

Man sollte glauben, daß in jenen Jahren des Niederganges, in welchen das jährliche Einkommen der Bevölkerung so erheblich zurückgegangen war, wie sich dies bei dem Veranlagungssoll der Gemeinde-Einkommensteuer zeigt, auch der Ertrag derjenigen städtischen Steuer, welche man zu den Luxussteuern rechnen muß — der Hundesteuer —, erheblich hätte abnehmen müssen. Ueberraschender Weise ist dies nicht der Fall gewesen. Denn die Einnahmen aus dieser Steuer, welcher die „zur Bewachung oder zum Gewerbe unentbehrlichen Hunde" nicht unterliegen,*) haben betragen:

im Jahre 1876 . . . . . . 281 902,00 ℳ
" " 1877 . . . . . . 293 619,00 "

*) Vgl. die zur Einführung einer Hundesteuer die Stadtgemeinden ermächtigende Allerhöchste Kabinetsordre vom 29. April 1829 sub 3.

im Etatsjahre 1878/79 . . . . 312 099,00 ℳ
» » 1879/80 . . . . 307 202,00 »
» » 1880/81 . . . . 307 129,00 »
» » 1881/82 . . . . 294 591,75 »

sind also bis 1878/79 noch erheblich gestiegen, von da an zwar gefallen, aber doch in erheblichem Maße erst im Jahre 1881 — wo die polizeilich angeordnete sechsmonatliche Hundesperre einen bedeutenden Einfluß übte — und auch in diesem Jahre nicht soweit, daß der Ertrag des Etatsjahres 1881/82 nicht noch den des Jahres 1877 überstiegen hätte.

In dem Jahre 1878, welches die höchsten Erträge gewährte, kamen auf 10 000 Einwohner 353 steuerpflichtige Hunde; es waren dies 234 Hunde mehr, als in dem der Einführung der Hundesteuer folgenden Jahre 1831, in welchem bei einer Bevölkerung von 248 196 Einwohner 2 943 steuerpflichtige Hunde vorhanden waren, also nur 119 auf 10 000 Einwohner. Von 1831—1835 war die Zahl der steuerpflichtigen Hunde konstant zurückgegangen bis auf 1 928, wogegen von 1836—1852 ein konstantes Steigen bis auf 8 498 folgte. Die in diesem letzteren Jahre erfolgte Hundesperre und der gleichzeitig eingeführte Maulkorbzwang bewirkte zwar in den nächsten Jahren einen Rückgang bis auf 6 469 im Jahre 1856, von da an aber blieb die Zahl, mit sehr geringen Schwankungen, in einer konstanten Zunahme und zwar in den meisten Jahren in einem die Steigerung der Einwohnerzahl überschreitenden Verhältniß.

Diese Erscheinung lieferte den unzweideutigen Beweis, daß bei der eingetretenen Verminderung des Geldwerthes die nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 29. April 1829 zugelassene, in Berlin eingeführte Maximalbesteuerung von 9 ℳ pro Hund nicht mehr ausreichend war, um in unserer Stadt den Zweck der Steuer, welcher wesentlich auf Prohibition des übermäßigen Haltens von Hunden gerichtet war, zu erreichen. Die Kommunalbehörden haben deshalb schon seit dem Jahre 1866 wiederholte Versuche gemacht, die Erhöhung der Steuer auf 15 ℳ zu erreichen. Sie scheiterten an der Auffassung, welche die Staatsbehörden in Betreff des rechtlichen Charakters der Allerhöchsten Kabinetsordre von 1829 festhalten zu müssen glaubten. Während der Magistrat der Meinung war, daß eine solche Erhöhung auf Grund des §. 53 der Städteordnung durch einen von der Aufsichtsbehörde bestätigten Kommunalbeschluß erfolgen könne, glaubte die Staatsregierung die Kabinetsordre als ein durch die Bestimmungen der Städteordnung nicht aufgehobenes Spezialgesetz ansehen zu müssen, von dessen Vorschriften ohne eine durch einen Akt der Gesetzgebung zu ertheilende Ermächtigung nicht abgewichen werden könne.

Das Haus der Abgeordneten, an welches diese Frage durch eine Petition des Magistrats gebracht war, schloß sich der letzteren Auffassung an, indem es durch Beschluß vom 16. Februar 1881 unsere Petition der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung dahin überwieß,

> daß dem Landtage in der nächsten Session der Entwurf eines Gesetzes vorgelegt werde, durch welches der in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 29. April 1829 als Steuer für jeden an der Mutter nicht mehr saugenden Hund fest-

gesetzte Höchstbetrag von 3 Thaler auf einen höheren Betrag festgesetzt wird, welcher der seitdem eingetretenen Entwerthung des Geldes und der durch das Wachsthum der Städte vergrößerten Gefahr der Tollwuth entspricht.

Die Staatsregierung ist dieser Aufforderung in der Session von 1882 durch Vorlage des Entwurfes eines Gesetzes, „betreffend die Erhebung einer Hundesteuer", nachgekommen. Indessen ist die legislatorische Berathung desselben in dieser Session nicht zum Abschluß gelangt. Es bleibt somit abzuwarten, ob der Versuch, die Materie im Wege der Gesetzgebung neu zu ordnen, demnächst erneuert werden und von Erfolg begleitet sein wird.

Konsumptionsabgaben bezieht die Gemeinde, nachdem die Mahl- und Schlachtsteuer abgeschafft ist, nur in dem Zuschlag, welcher für sie mit 25 Prozent von der (16 gute Groschen = 2 Mark pro Zentner Braumalz betragenden) Braumalzsteuer von der Königlichen Steuerbehörde, gegen 5 Prozent Abzug als Verwaltungsbeitrag, erhoben wird.

Aus demselben flossen zur Stadtkasse:

im Jahre	1876	354 287	M.
„ „	1877	329 600	„
im Etatsjahr	1878/79	329 111	M.
„ „	1879/80	333 777	„
„ „	1880/81	357 803	„
„ „	1881/82	352 195	„

Stellen wir schließlich, um die gesammten Leistungen der Berliner Bevölkerung an direkten Steuern, also ausschließlich der Hundesteuer und der Braumalzsteuer, für Staat und Stadt in der zehnjährigen Periode von 1872—1881 übersichtlich vorzuführen, die Erträge derselben zusammen, so ergiebt sich folgende Tabelle:



Tabelle VII.

Gesammte direkte Steuern an Staat und Stadtgemeinde.

Jahr.	Realsteuern		Miethssteuer an die Gemeinde.	Personalsteuern				Summa der Staats- und Kommunalsteuern.	Einwohnerzahl.	Also pro Kopf.
	an den Staat.	an die Gemeinde- (Haussteuer).		an den Staat			an die Gemeinde			
				Gewerbesteuer.	klassifizirte Einkommensteuer.	Klassensteuer.	Gemeinde-Einkommensteuer.			
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.		M.
1872	2 105 297	1 849 704	5 935 415	1 763 250	3 280 861	—	4 756 242	19 690 769	844 440	23,32
1873	2 169 432	2 118 378	7 342 299	1 902 307	4 166 664	—	6 317 731	24 016 811	882 460	27,32
1874	2 293 594	2 634 138	8 784 561	2 059 534	4 597 758	—	6 784 440	27 154 025	916 690	29,62
1875	2 487 930	3 076 494	9 407 858	2 069 045	6 022 638	3 166 111	8 036 614	34 266 690	948 500	36,13
1876	2 847 509	3 409 730	9 943 943	2 109 199	6 141 238	3 138 121	6 123 060	33 712 800	979 860	34,41
1./4. 1877/78	3 279 905	3 554 268	9 887 230	2 223 503	6 189 711	3 309 592	8 329 565	36 773 774	1 010 946	36,36
1./4. 1878/79	3 676 851	3 550 228	9 695 278	2 179 032	6 150 954	3 185 339	9 562 290	37 999 972	1 043 260	36,42
1./4. 1879/80	4 229 833	3 510 312	9 548 224	2 190 944	6 117 554	3 118 809	9 438 907	38 154 583	1 080 478	35,31
1./4. 1880/81	5 242 649	3 474 774	9 599 246	2 217 553	6 373 944	3 029 144	9 501 721	39 439 031	1 114 973	35,37
1./4. 1881/82	5 426 493	3 502 686	9 799 606	2 275 573	6 194 123	2 276 782	9 831 176	39 306 439	1 148 188	34,23

Die in dieser Zusammenstellung hervortretende bedeutende Steigerung des Steueraufkommens pro Kopf der Bevölkerung vom Jahre 1874 zum Jahre 1875 um 6,51 M. erklärt sich einestheils aus dem höheren Prozentsatz, mit dem im Jahre 1875 die Gemeinde-Einkommensteuer zur Erhebung kam (1874 66²/₃ Prozent, 1875 80 Prozent); in weit überwiegendem Maße aber dadurch, daß im Jahre 1875 zum ersten Male die Klassensteuer an Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer in Berlin zur Erhebung kam.

In der auf das Jahr 1875 folgenden Jahresreihe lassen nur diejenigen Jahre einen Schluß auf die Steuerkraft der Bevölkerung zu, in welchen gleichmäßige Anforderungen an dieselbe gestellt wurden. Das sind allein die drei Etatsjahre 1878/79 bis 1880/81, in welchen die Gemeinde-Einkommensteuer nach demselben Satze (100 Prozent) erhoben und in welchem die Klassensteuer und die Steuer sämmtlicher Stufen der Staats-Einkommensteuer im vollen Jahresbetrage erhoben wurde. Bei einer Vergleichung dieser drei Jahre ergiebt sich von 1878/79 zu 1879/80 der sehr erhebliche Rückgang von 1,11 M. pro Kopf und auch das folgende Jahr 1880/81 zeigt gegen das Jahr 1878/79 noch ein um 1,05 M. geringeres Aufkommen pro Kopf der Bevölkerung.

Stellt man endlich für das Etatsjahr 1880/81 die Summe der direkten Steuern, welche der Staat und welche die Gemeinde bezogen, einander gegenüber, so ergiebt sich eine Besteuerung der Berliner Einwohnerschaft zu Gunsten des Staates in Höhe von 16 863 290 M.; zu Gunsten der Stadtgemeinde in Höhe von 22 575 741 M. Es verhielten sich mithin die von unserer Bevölkerung aufgebrachten Staatssteuern zu den von ihr gezahlten Kommunalsteuern wie 1 zu 1,34 und es fielen auf den Kopf der Bevölkerung an gezahlten Staatssteuern: 15,12 M., an bezahlten Kommunalsteuern: 20,25 M.

X.

Das Kämmereivermögen.

Die Rechenschaft, welche wir über die Verwaltung der letztverflossenen Jahre geben, ist, wie wir in dem Vorwort bemerkten, bestimmt, eine Fortsetzung und Ergänzung desjenigen Berichtes zu bilden, welchen wir in den Jahren 1879 bis 1881 über die Gemeindeverwaltung der Jahre 1861/76 publizirt haben. Da unsere Darstellung, dieser Absicht entsprechend im Wesentlichen der Methode treu bleiben soll, nach welcher der Stoff in jenem, eine größere Zeitperiode umfassenden, Bericht auf die einzelnen Abschnitte vertheilt worden ist, so haben wir hier nur von den aus der Nutzung des eigentlichen Kämmereivermögens erzielten Einnahmen zu handeln, während die Besprechung der aus der Veräußerung unbeweglichen städtischen Eigenthums erzielten Einnahmen einem späteren Abschnitte vorbehalten bleibt.

Zu dem eigentlichen Kämmereigut, d. h. demjenigen Korporationsvermögen, aus dessen Nutzung der Stadthaushalt baare Revenüen erzielt, gehören:

I. Die bebauten Grundstücke innerhalb der Stadt, welche ganz oder theilweise durch Vermiethung der darin befindlichen Wohnungen, Geschäfts- und Kellerräume nutzbar gemacht werden.

Diesen können, insofern einzelne Räume derselben vermiethet werden, auch die beiden Rathhäuser zugerechnet werden, über deren Verwaltung und die aus derselben erzielten Einnahmen bereits im ersten Abschnitt berichtet worden ist. Sie dienen in erster Linie, ja fast ausschließlich dem geschäftlichen Bedürfniß der Centralverwaltung und eine wesentliche Aenderung in ihrer Benutzungsart ist nicht eingetreten und wird auch in Zukunft kaum eintreten. Dagegen ist in dem übrigen Bestande dieses Theiles des Kämmereivermögens ein häufiger Wechsel, theils durch die Veranlassung, welche zum Erwerbe solcher Gebäude führt, theils durch die Bedürfnisse der verschiedenen städtischen Verwaltungen bedingt. Zahlreiche Grundstücke (so im Laufe unserer Berichtsperiode die zum Durchbruch der Königsmauer, zur Durchlegung der Zimmerstraße, zur Verbreiterung der Holzmarktstraße, zur Anlage der Kaiser Wilhelmstraße angekauften) werden nicht erworben,

um aus ihnen dauernd Revenüen zu ziehen; sie gewähren solche nur so lange und stehen nur so lange unter der Verwaltung der städtischen Grundeigenthums-Deputation, als die Absicht, um derentwillen sie erworben sind, aus diesen oder jenen Gründen noch nicht zur Ausführung gebracht werden kann.

Andererseits treten Gebäude, in denen sich solche städtische Verwaltungen befanden, für deren Unterbringung die Gemeindebehörden ihren Zwecken entsprechendere Gebäude haben aufführen lassen, in die Kategorie der durch Vermiethung zu nutzenden Grundstücke über (so in unserer Berichtsperiode die durch die Erbauung eines neuen Arbeitshauses und einer neuen Irrenanstalt frei gewordenen Grundstücke: Alexanderplatz 4, Alexanderstraße 3/4 und Wallstraße 55), während andere bisher ausschließlich zur Vermiethung benutzte Gebäude ganz oder theilweise für Zwecke der städtischen Verwaltung in Anspruch genommen werden, indem Standesämter, Steuerannahmestellen, Rathswaagen, Schulen &c. darin untergebracht werden.

Die Einnahmen aus diesem Theile des Kämmereivermögens sind daher wesentlich bedingt durch den von Jahr zu Jahr nach den Verwaltungsbedürfnissen wechselnden Bestand desselben.

Eine Uebersicht dieser Einnahmen für die Jahre 1872 bis 1881/82 giebt in der betreffenden Kolonne die unten folgende Tabelle (tt.) über die Einnahmen aus dem unbeweglichen Kämmereivermögen. Wenn dieselbe ein fast konstantes Steigen der Einnahmen aus in Kommunalhäusern vermietheten Wohnungen auch für diejenigen Jahre zeigt, in welchen die Miethspreise im Fallen begriffen waren, so erklärt sich dies daraus, daß die Zahl der der Verwaltung der Grundeigenthums-Deputation überwiesenen Gebäude in Folge der Bedürfnisse der übrigen städtischen Verwaltungen und der von diesen zur Ausführung gebrachten Maßregeln (beschlossenen Straßendurchbrüchen, Verlassen bisher für städtische Institute benutzter Gebäude u. s. w.) in den letzten Jahren stetig zugenommen hat. Bei dem

Itten Bestandtheile des unbeweglichen Kämmereivermögens, den **unbebauten als Lager- und Holzplätze dienenden Grundstücken**, deren Bestand im Ganzen sich seit dem Jahre 1875 um ca. 10 ha vermindert hat, zeigt sich dagegen in der unten folgenden Tabelle II. sehr deutlich der Einfluß der allgemeinen Geschäftslage. An Einnahmen, welche im Jahre 1876 bei ca. 36 ha 108 246 *M.* betrugen, weist das Etatsjahr 1880/81 bei ca. 38 ha nur eine Einnahme von 102 814 *M.* auf. Der Rückgang würde noch erheblicher gewesen sein, wenn in den letzten Jahren nicht eine andere Methode der Vermiethung dahin zur Anwendung gekommen wäre, daß die Grundstücke, welche früher vielfach in ganzen Schlägen von mehreren Morgen Umfang vergeben wurden, in kleineren Parzellen ausgeboten wurden. Die Wirkung dieser Methode und die allmälig wieder günstiger gewordene Lage des Gewerbetriebes zeigt sich im letzten Jahre unserer Berichtsperiode, in welchem von nur ca. 31 ha ca. 3 830 *M.* mehr einkamen, als im Jahre vorher von ca. 38 ha. Den

IIIten Bestandtheil des städtischen Grundeigenthums bildet **das außerhalb der Stadt, resp. der alten Stadtmauer belegene Territorium.**

Während dieses, größtentheils von Altersher der Stadt gehörige, Besitzthum, dessen einzelne Bestandtheile in unserm Verwaltungsbericht für die Jahre 1861/76 aufgeführt sind,*) bis vor etwa einem Decennium lediglich landwirthschaftlich benutzt werden konnte, und daher — soweit es nicht wie ein großer Theil der Köllnischen Haide dem Publikum als eine Stätte der Erholung freigegeben war — verpachtet werden mußte, hat ein erheblicher Theil desselben in Folge der die alten Stadtmauern weit überschreitenden Bebauung eine andere wirthschaftliche Verwendung gefunden. Dahin gehört vornehmlich der sogenannte Urban, mit dessen Umwandelung in ein Bauquartier bereits in den Jahren 1873—1875 begonnen**) und, wie sich unten im Abschnitt 13 zeigen wird, in unserer Berichtsperiode durch weiteren Verkauf von Baustellen erfolgreich fortgefahren wurde. Aber auch im Norden der Stadt beginnt eine wirthschaftliche Umwandelung der bisher als Ackerland benutzten Terrains. Sind es vorläufig auch noch nicht Baustellen, welche die Stadt hier zum Verkauf stellt, so kommt es doch schon vor, daß die bisherigen Ackerparzellen in Holz- und Lagerplätze verwandelt und als solche viel einträglicher durch Vermiethung verwerthet werden. Noch bei Abschluß des Berichtes für die Jahre 1861/76 konnte von einer solchen Ausnutzung der ehemaligen Berliner Kämmereihaide und der Weddingsländereien nicht die Rede sein, und gegenwärtig sind bereits 10 Grundstücksparzellen von zusammen 4 ha 30 a 78 qm dieser lukrativeren Nutzungsweise zugeführt worden.

Nicht nur durch diese Umwandelungen bisher landwirthschaftlich benutzten Terrains in Baustellen oder in Holz- und Lagerplätze hat sich der Umfang des durch Verpachtung zu nutzenden städtischen Besitzes vermindert, sondern auch durch mannigfache Veräußerungen, insbesondere von Theilen der sogenannten Boxhagenschen Haide zu Eisenbahnzwecken,***) durch Abgabe von zusammen 7 ha 46 a 10 qm jener Haideländereien zum Bau des neuen Arbeitshauses und an die Verwaltung des Waisenhauses in Rummelsburg für das dieser Anstalt bei jenem Bau entzogene Terrain, sowie durch die den betreffenden Kommunalbeschlüssen gemäß fortgesetzten Ueberweisungen bisheriger Pachtländereien der Köllnischen Haide zu weiterer Ausdehnung des Plänterwaldes hinter Treptow.†)

Es darf als ein günstiges Resultat betrachtet werden, daß, während die zur Verpachtung disponiblen Flächen vom Etatsjahr 1877/78 bis zum Etatsjahr 1881/82 um rot. 172 ha abnahmen, der Pachtertrag gleichwohl sich von ca. 47 063 auf 57 931 ℳ steigerte.

Durch eine fernere Steigerung der Pächte werden sich voraussichtlich die Opfer lohnen, welche von Seiten der Stadtgemeinde für die Verbesserung der Kommunikationswege innerhalb des Gebiets der Köllnischen Haide gebracht sind. Dahin gehört insbesondere die Umwandlung des von Rixdorf nach Köpenick führenden, ca. 4½ km langen,

---

*) Vgl. Verw.-Bericht 1861/76 Thl. I. S. 80 ff.
**) Vgl. daselbst Thl. I. S. 85.
***) Vgl. unten Abschnitt 13.
†) Vgl. Verw.-Bericht 1861/76 Thl. II. S. 70.



hinter der sogenannten Kanne in die Köpenicker Chaussee mündenden Landweges in eine Kreischaussee, und die Befestigung des rechts von derselben zur Späth'schen Baumschule abgehenden, auf ihrer ganzen Strecke städtisches Terrain durchschneidenden, Britzer Allee. Zu der Anlegung jener im Jahre 1881 ausgeführten Chaussee — die Kosten derselben waren auf 65 000 ℳ berechnet — hat die Stadtgemeinde Berlin einen einmaligen Beitrag von 12 000 ℳ gegen die — ihr zugestandenen — Bedingungen gegeben, daß sie zu den Unterhaltungskosten der Chaussee keinen Beitrag zu leisten hat, daß ein Chausseegeld auf der ganzen Strecke nicht erhoben wird, und daß die Verpflichtung der Stadt zu der Unterhaltung der im Zuge der Chaussee liegenden Brücke über den sogenannten Vorhaidegraben auf den Teltower Kreis übergeht.

Die Befestigung der Britzer Allee hat der Stadt nur ein Opfer von ca. 1 000 ℳ gekostet, da der Besitzer der Späth'schen Baumschule ein dringendes Interesse an dieser Wegeverbesserung hatte und daher den Rest der auf etwa 7 000 ℳ zu berechnenden Gesammtausgaben übernommen hatte.

Auch die innerhalb der sogenannten Köllnischen Haide belegenen, im Eigenthum der Stadtgemeinde befindlichen Vergnügungslokale, das Gasthaus in Treptow und das weiter oberhalb an der Spree belegene Eierhäuschen, haben nicht unerhebliche Aufwendungen erfordert.

Das wegen seiner anmuthigen Lage in der Sommerzeit einen Lieblingsaufenthalt der Berliner bildende Treptower Gasthaus hat wegen seiner starken Frequenz durch das Aufsetzen eines zweiten Stockwerkes vergrößert werden müssen.

In Betreff des Eierhäuschens, dessen Baulichkeiten durch den am 31. Juli 1869 stattgehabten Brand zum größesten Theile zerstört worden waren, bestand zwischen dem Miether desselben und uns ein am 18. Dezember desselben Jahres geschlossenes Abkommen, wonach Ersterer den Neubau der Baulichkeiten aus eigenen Mitteln in der Weise übernommen hat, daß solche nach Ablauf der Pachtzeit der Stadtgemeinde Berlin, falls sie es verlangen sollte, für den Taxwerth zu überlassen seien. In Gemäßheit dieses Abkommens haben die städtischen Behörden die Erwerbung der fraglichen Baulichkeiten für den Preis von 17 000 ℳ, welcher sich unter der aufgenommenen Taxe befand, beschlossen. Späterhin ist auf dem Etablissement an Stelle eines alten baufälligen Stallgebäudes ein neues Stall- und Remisengebäude, sowie zugleich eine feste Umwährung des ganzen Grundstücks mit einem Kostenaufwande von 11 250 ℳ aufgeführt worden.

Diese Aufwendungen haben zu einer Erhöhung der Pachtzinsen geführt. Während dieser für das Gasthaus in Treptow vom 1. April 1874 bis 1. April 1880 9000 ℳ betrug, ist er vom 1. April 1880 auf 11 500 ℳ erhöht worden unter Beibehaltung der Nebenbedingungen, nach welcher der Pächter die Reparaturkosten zu tragen und die Gebäudesteuer zu zahlen hat.

Die Pacht für das Eierhäuschen, welche vom 1. Dezember 1876 ab 3 483 ℳ

betrug, ist bei der Prolongation des Vertrages für die Zeit vom 1. Oktober 1880 bis 1883 auf 4 500 *M.* erhöht worden. Auch hier hat der Pächter die Gebäudesteuer und die Reparaturen jedoch nur soweit eine einzelne 150 *M.* nicht übersteigt, zu tragen.

Diesen beiden an der Oberspree seit langer Zeit bestehenden Restaurationslokalen ist seit dem Jahre 1880 noch ein drittes auf städtischem Grund und Boden errichtetes hinzugetreten. Der zwischen der Ringbahn und Treptow neu angelegte Park*), war, wie er allmälig seiner Vollendung entgegengeführt wurde, in immer wachsendem Maße ein Lieblingsspaziergang der Berliner Bevölkerung geworden. Aber die Besucher desselben haben in der unmittelbaren Nähe keinen Ort, wo sie ausruhen und zugleich mit Speise und Trank sich erquicken könnten. Als sich ein Unternehmer fand, der diesem Bedürfniß durch Anlage eines Restaurationslokales genügen wollte und sich erbot, die erforderlichen Gebäude auf seine Kosten herzustellen, fand die Verwaltung sich bereit, hierzu ein am Eingang des Parkes an der Ringbahn belegenes 2 060 qm großes Terrain gegen eine mäßige Pacht auf eine längere Reihe von Jahren herzugeben. Der auf die Dauer von 20 Jahren abgeschlossene Kontrakt, welcher den Pachtzins für die ersten fünf Jahre auf 600 *M.* jährlich, für die folgenden 15 Jahre auf 1 000 *M.* jährlich fixirte, die Genehmigung des Bauprojektes dem Vermiether vorbehielt und die möglichsten Kautelen traf, um dem neuen Etablissement den Charakter eines anständigen Restaurationslokales zu wahren, fand die Zustimmung der Stadtverordneten und ist mit dem 1. Juli 1881 in Kraft getreten.

Zu dem unbeweglichen Vermögen der Stadtgemeinde gehören außer dem Grundbesitz, dessen wesentliche Bestandtheile im Vorstehenden besprochen sind, noch

I. das Eigenthum an dem Reinickendorfer und Rummelsburger See,

II. das Miteigenthum an den Rüdersdorfer Kalksteinbergen.

ad I. haben wir bereits in dem Verwaltungsbericht für die Jahre 1861/76**) des Verfahrens gedacht, welches damals auf Ablösung der Fischereiberechtigung schwebte, welche den Reinickendorfer Bauergütern auf den durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen als Eigenthum der Stadtgemeinde Berlin anerkannten Reinickendorfer See, zustand. Das Verfahren ist seitdem mit Feststellung eines den Fischereiberechtigten zu zahlenden Ablösungskapitals von 2 480 *M.* zum Abschluß gelangt.

Damit ist dieser See vom 1. Januar 1879 ab ein vollständig freies Eigenthum der Stadt Berlin geworden.

Die bedeutende Einnahme aus den beiden Seen für das Jahr 1876, welche die des Vorjahres um über 6 000 *M.* überstieg, konnte zwar in den folgenden Jahren nicht erzielt werden. Immerhin ist die Einnahme in den letzten 5 Jahren doch bedeutend höher

*) Vgl. Verw.-Bericht pro 1861/76 Thl. II. S. 70.

**) Vgl. daselbst Thl. I. S. 93.

als vor 1876, an welcher Steigerung die jetzt nach allen Richtungen gestattete Ausnutzung des Reinickendorfer Sees den erheblichsten Antheil hat.

Ad II. Der in einem Sechstel des Reingewinnes bestehende Gewinnantheil der Stadtgemeinde Berlin an den fiskalisch-städtischen Rüdersdorfer Kalksteinbergwerke, ist wesentlich in Folge der verminderten Bauthätigkeit in Berlin seit dem Jahre 1874 erst allmälig, dann aber rapid zurückgegangen.

Wir lassen über die Bruttoeinnahme, die Gesammtausgabe und den Reingewinn des ganzen Bergwerksunternehmens in der Zeit von 1872 bis 1. April 1882 die nachstehende Tabelle I. folgen und schließen in der unter II. folgenden Tabelle die Gesammtübersicht über sämmtliche bisher besprochenen Kämmereieinnahmen sowie unter III. die Uebersicht über die Einnahmen aus Berechtigungen und über die Gesammteinnahmen aus der Kämmereiverwaltung an.

Tabelle I.

Jahr.	Brutto-einnahme. ℳ	Ausgabe. ℳ	Reingewinn. ℳ	Prozent.
1872	2 354 061,73	1 841 885,33	512 176,40	21,76
1873	2 741 582,36	1 966 647,30	774 935,16	28,27
1874	2 502 286,63	1 284 966,14	1 217 320,49	48,65
1875	2 291 469,20	1 175 346,45	1 116 122,75	48,70
1876	2 485 309,32	1 458 447,59	1 026 861,73	41,32
1./4. 1877/78	2 008 394,17	1 095 178,02	913 216,15	45,46
1./4. 1878/79	1 490 596,78	879 393,68	611 203,10	41,00
1./4. 1879/80	1 197 430,76	808 994,17	388 436,59	32,43
1./4. 1880/81	1 216 161,91	870 692,10	345 469,81	28,40
1./4. 1881/82	1 314 928,82	975 807,44	339 121,38	25,79

Anmerkung. Für das bei den Staatsbehörden als besondere Etatsperiode behandelte 1. Quartal 1877 stellen sich die finanziellen Ergebnisse wie folgt:

Januar März 1877	194 366	274 829,41	— 80,463,11	—

Dieses Minus ist von den obigen Zahlen pro 1./4. 1877/78 bei der Rechnungslegung in Abzug gebracht worden. Von demselben traf die Stadtgemeinde ein Antheil von 13 410,53 ℳ

Tabelle II.

Jahr.	Umfang und Pachtvertrag der landwirthschaftlich, resp. gärtnerisch bewirthschafteten Grundstücke.				Umfang und Miethsertrag der vermietheten Holz- und Steinplätze.				Einnahmen aus in Kommunalhäusern vermietheten Wohnungen.	Einnahmen aus dem Rixdorfer Kalksteinbruche.	Einnahmen aus den Seen.	Summa der Einnahmen.
	ha	a	qm	ℳ	ha	a	qm	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1872	750	01	33	53 380,30	22	55	93	56 528,91	170 249,11	85 362,74	6 493,08	372 014,04
1873	704	15	66	54 318,31	28	69	19	88 243,39	184 114,47	129 155,87	6 368,75	462 200,79
1874	678	37	77	52 686,70	40	08	24	99 033,11	169 019,26	202 886,75	7 762,70	531 388,52
1775	712	36	54	56 681,75	40	84	69	107 185,03	196 905,07	186 020,46	9 155,50	555 947,31
1876	727	71	81	66 035,33	35	81	26	108 246,01	205 661,34	171 161,57	15 240,47	566 947,31
1./4. 1877/78	782	03	57	47 063,71	38	71	56	103 805,48	237 398,85	152 202,69	11 508,13	551 978,86
1./4. 1878/79	701	69	75	52 367,40	36	71	26	117 841,39	229 890,25	101 867,18	11 854,90	513 821,12
1./4. 1879/80	659	96	07	51 975,70	37	63	05	115 623,71	243 531,77	64 739,43	11 434,41	487 305,02
1./4. 1880/81	615	95	84	54 242,73	37	85	58	102 814,54	277 579,10	57 578,30	11 666,37	503 880,93
1./4. 1881/82	610	13	21	57 953,01	30	80	14	106 644,99	286 784,57	56 520,33	14 329,46	522 232,36

Tabelle III.

Jahr.	Einnahmen aus den Kalköfen.	Einnahmen von Trinkhallen, Obstbuden.	Einnahmen aus den Rathswaagen.	Einnahmen aus den Chausseen.	Stättegeld auf den Märkten.	Einnahmen aus den herrenlosen Erbschaften.	Grund- und Erbzins, Scharren-, Buden- und Wasserzins.	Magistrats-Sporteln.	Summa der Einnahmen.	Gesammteinnahme aus der Kämmereiverwaltung (Tabelle A. u. B.)	In Prozenten gegen das Vorjahr.
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1872	6 058,00	—	19 364,65	14 916,90	50 700,00	23 891,22	789,04	56 527,12	172 246,43	544 260,97	+ 38,03
1873	6 058,00	—	22 376,75	17 148,20	50 700,00	3 654,77	618,59	89 184,87	189 740,88	651 941,67	+ 19,78
1874	4 154,50	—	21 799,07	23 514,44	64 350,00	6 349,05	529,74	81 730,43	202 427,23	733 815,75	+ 12,56
1875	3 520,00	—	25 728,06	20 070,75	64 350,00	13 446,18	452,88	67 156,72	194 724,57	750 671,88	+ 2,30
1876	3 520,00	—	27 690,98	21 056,24	64 350,00	2 961,76	553,98	67 001,66	187 184,59	753 479,11	+ 0,37
1./4. 1877/78	3 520,00	1 935,20	28 739,22	265 076,71	64 300,00	4 534,46	423,13	54 210,22	422 738,89	974 717,85	+ 29,36
1./4. 1878/79	3 520,00	3 643,50	30 024,14	259 995,78	64 300,00	46 146,59	409,04	43 052,13	451 091,16	964 912,28	— 1,01
1./4. 1879/80	3 520,00	3 663,33	32 147,35	259 119,12	66 975,00	3 405,71	427,68	29 707,81	398 966,60	886 271,02	— 8,87
1./4. 1880/81	3 520,00	3 964,59	31 675,28	254 393,84	75 037,50	7 446,87	331,99	39 845,28	416 215,05	920 095,98	+ 3,81
1./4. 1881/82	3 520,00	4 307,25	30 585,49	258 266,50	75 050,00	5 979,63	227,47	35 886,02	413 823,36	986 055,62	+ 1,73

Zu Tabelle III. geben wir die folgenden Erläuterungen:

1. Zu Kolonne 2.

Der Stadtgemeinde Berlin stehen zur Zeit nur noch von dem, Köpnickerstraße 48/49 hierselbst belegenen, ehemaligen Köllnischen Kalkofen gewisse Berechtigungen zu, welche, abgesehen von einigen veralteten und gesetzlich aufgehobenen Stipulationen, bestehen:

a) in einem jährlichen Erbpachtskanon von 3 520 ℳ;
b) in einem Laudemium bei Eigenthumsübergängen an Nicht-Descendenten von 5 Prozent, welches bei Verkäufen durch den Kaufpreis, bei Schenkungen, Vermächtnissen ꝛc. nach dem wirthschaftlichen Ertrage zu bestimmen ist;
c) in einem Vor- und Wiederkaufsrechte.

Die jetzige Eigenthümerin des Kalkofens hat unterm 9. März 1881 bei der Königlichen Generalkommission für die Provinz Brandenburg auf die Ablösung dieser im Grundbuch des verpflichteten Grundstücks vermerkten Berechtigungen angetragen und schwebt das Ablösungsverfahren noch.

Vor einigen Jahren war das Eigenthum des Kalkofens durch Erbgang auf die Wittwe und die vier ehelichen Kinder des Vorbesitzers übergegangen. Wegen des von der Wittwe zu zahlenden Laudemiums sind mit derselben Verhandlungen eingeleitet worden, welche noch nicht beendigt sind. Es ist dies der zweite Fall einer Laudemiumzahlung seit der im Jahre 1805 erfolgten Vererbpachtung des Kalkofens.

2. Zu Kolonne 3.

Mit dem Uebergange der sämmtlichen Straßen, Brücken, Plätze in das Eigenthum und die Verwaltung der Stadtgemeinde Berlin steht das Recht, einzelne Stellen des öffentlichen Straßenlandes an Private gegen Entgelt behufs Aufstellung von Trink- und Verkaufshallen zu vermiethen, unbestritten der städtischen Verwaltung zu. Solcher Hallen sind gegenwärtig funfzig vorhanden. Ist auch die Auswahl der Stellen so getroffen, daß der öffentliche Verkehr die möglichst geringste Behinderung erfährt, so machen doch die vom Königlichen Polizei-Präsidium geltend gemachten verkehrspolizeilichen Interessen eine allmälige Beschränkung nothwendig. Es soll daher bei dem Ableben oder der Gewerbeeinstellung der gegenwärtigen Budeninhaber die Erlaubniß, unter Bewilligung einer angemessenen Frist zur Abwickelung des Handelsgeschäftes, zurückgezogen werden. Auch die von der Gesellschaft der Berliner Trinkhallen und anderen Betheiligten bei uns mehrfach nachgesuchte allgemeine Erweiterung der bisher nur auf den Verkauf von Mineralwasser, Obst und Kuchen gerichteten Konzessionen auf andere Verzehrungsgegenstände mußten aus denselben Gründen verweigert werden. Dagegen ist der genannten Gesellschaft für zwanzig ihr gehörige Buden, deren Lage eine Verkehrsstörung nicht befürchten läßt, vom 1. März 1882 die Erlaubniß zum Verkauf von Zeit- und Druckschriften ertheilt worden.

3. Zu Kolonne 4.

Es bestehen in Berlin vier Rathswaagen, nämlich am Petriplatz Nr. 1, am Alexanderplatz Nr. 4, am Luisen-Ufer Nr. 17 und am Gartenplatz Nr. 4/5.



Diese Waagen sind mit Brücken- und Schenkelwaagen, die am Petri- und Gartenplatz belegenen außerdem noch mit Goldwaagen ausgestattet. Auf denselben hat sich der Verkehr in den Jahren 1875 bis 1882 wie folgt gestaltet:

Jahr.	Wägeposten.	Zentner-Pfund.	Waagegeld.
		Brückenwaagen.	
1875	30 145	1 600 198,31	23 865,13 *M.*
1876	31 109	1 616 951,87	25 832,61 "
1877	31 954	1 687 256,83	26 971,82 "
1878	34 250	1 739 103,09	28 251,18 "
1879	35 592	1 903 710,10	29 942,81 "
1880	36 216	1 968 639,40	30 664,05 "
1881	35 484	1 921 180,78	29 144,89 "
		Schenkelwaagen.	
1875	3 724	14 214,32	1 419,50 "
1876	3 798	13 929,02	1 392,02 "
1877	3 563	12 482,00	1 249,48 "
1878	3 328	11 651,67	1 145,61 "
1879	3 570	9 066,11	921,46 "
1880	4 119	10 987,515	1 094,04 "
1881	4 638	11 766,556	1 192,89 "
		Goldwaagen.	
1875	371	40,43 3/5	190,70 "
1876	150	24,10 1/5	92,60 "
1877	168	13, 8 4/5	79,50 "
1878	179	13,42 13/30	80,00 "
1879	103	9,60 1/3	40,40 "
1880	133	11,277	51,60 "
1881	113	35,297	90,80 "

Nachdem aus dem Bestande der **Kämmereidörfer** und **Kolonien** im Jahre 1875 — wie in dem Verwaltungsbericht für 1861/76*) mitgetheilt — Treptow durch die mit nicht unerheblichen Opfern seitens der Stadt Berlin erfolgte Konstituirung zu einer selbstständigen Landgemeinde ausgeschieden ist, waren — wie ebenfalls dort schon bemerkt ist — in Betreff von Boxhagen-Rummelsburg auf das gleiche Ziel gerichtete Verhandlungen eingeleitet worden. Sie haben indessen auch während der gegenwärtigen Berichtsperiode zu einem definitiven Resultat noch nicht geführt, weil die städtische Verwaltung sich nicht hat entschließen können, zur Umwandlung dieser Kolonien in eine selbstständige Gemeinde finanzielle Opfer in dem Maße zu bringen, als ihr bisher angesonnen worden ist.

Was die sogenannten Kämmereidörfer Stralow, Reinickendorf und Rixdorf betrifft, so ist auf das ungünstige Verhältniß, in welchem die Stadt Berlin sich ihnen gegenüber befindet, gleichfalls schon in unserem eben erwähnten Bericht hingewiesen.**) Das historisch gewordene, aber mit den gegenwärtig bestehenden thatsächlichen Zuständen im Widerspruch stehende Verhältniß zu denselben besteht noch fort; am anormalsten zeigt sich dies in Betreff Rixdorfs.

Ein Rittergut Deutsch-Rixdorf besteht nicht mehr weder in Wirklichkeit noch nach der Rittergutsmatrikel, in welcher Rixdorf bereits im Jahre 1855 gelöscht worden ist. Seit der Vereinigung von Deutsch- und Böhmisch-Rixdorf zählt diese Landgemeinde zwischen 18—20000 Einwohner (am 1. Dezember 1880 ergab die Volkszählung bereits 18729). Sie könnte hiernach füglich beanspruchen, zu einer **Stadt**gemeinde erhoben zu werden.

Trotz alledem ist unsere Gemeinde, als ehemalige Besitzerin eines Rittergutes Deutsch-Rixdorf mit den Kosten der Polizeiverwaltung belastet geblieben, bis dies Dorf, mit der Kolonie Böhmisch-Rixdorf vereinigt, in Folge der Einführung der Kreis-Ordnung vom 13. Dezember 1872 ein eigener Amtsbezirk wurde, welcher die Kosten seiner Verwaltung, soweit sie nicht in den vom Staate den Kommunalverbänden überwiesenen Beiträgen Deckung fanden, nach §. 70 der Kreisordnung selbst zu tragen hatte.***)

Und die Patronatslasten haben wir auch jetzt noch zu tragen, da ein in den Jahren 1879—1881 in Betreff derselben geführter Rechtsstreit durch zwei konforme Erkenntnisse zu unserem Nachtheil entschieden ist. Er war dadurch veranlaßt worden, daß der Bau einer neuen evangelischen Kirche für die zu Einer Parochie vereinigten evangelischen Einwohner von Deutsch- und Böhmisch-Rixdorf für nothwendig gehalten wurde, die kirch-

*) Vgl. daselbst Thl. I. S. 99.

**) Vgl. daselbst Thl. I. S. 98.

***) Ein Versuch, uns schon früher von der Last der Polizeikosten zu befreien, war erfolglos geblieben, da in dem deshalb im Anfange der sechziger Jahre gegen den Fiskus geführten Prozesse das Obertribunal, entgegen der Ansicht der Vorderrichter, auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten der sechs östlichen Provinzen vom 14. April 1856 das Fortbestehen jener Lasten angenommen hatte.

lichen Behörden, soweit die Kosten des Baues aus dem Kirchenvermögen nicht zu bestreiten seien, den Magistrat zu Berlin als Patron für verpflichtet erklärten, die Hauptbaumaterialien an Holz, Steinen x. herzugeben und wir dies Resolut der kirchlichen Oberen im Rechtswege anfochten. Die unmittelbare Folge der in diesem Prozesse ergangenen ungünstigen Entscheidungen war, daß die Summe von 32 647 ℳ zu dem Bau der Kirche aus der Stadt-Hauptkasse bezahlt werden mußte. Die mittelbare Folge derselben ist, daß die Stadtgemeinde Berlin mit den Patronatslasten für Rixdorf bis dahin beschwert bleiben wird, wo es uns gelingen sollte, die Einwilligung der Gemeinde und der geistlichen Oberen zur Aufgabe des Patronats zu erlangen,*) wozu höchstens dann Aussicht vorhanden sein dürfte, wenn auf Grund des §. 17 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassung vom 14. April 1856 der Dorfgemeinde Rixdorf die Annahme der Städteordnung gestattet würde.

*) Vgl. §. 610 Tit. 11 Thl. II. A. L.-R.

XI.

Dotationen und Renten.

Von den in unserem Verwaltungsbericht über die Jahre 1861/76 besprochenen Dotationen und Renten*) sind

1. der jährliche Zuschuß des Staates von 33 000 Thaler = 99 000 ℳ. zu den Kosten des Nachtwacht- und Feuerlöschwesens,
2. die jährliche Rente von 235 315 ℳ. gegen deren Gewährung wir die Uebernahme und Verwaltung der innerhalb des Stadtkreises Berlin belegenen Chausseen zu übernehmen hatten,
3. die jährliche Rente von 289 155 ℳ., welche die Stadt vom Staate zur Verwendung für gewisse gesetzlich bestimmte Zwecke empfängt,
4. die jährliche Rente von 556 431 ℳ., welche der Staat in dem die Straßen- und Brückenbaulast betreffenden Vertrage vom 11./31. Dezember 1875 übernommen hat,

während des ganzen Laufes unserer gegenwärtigen Berichtsperiode unverändert gezahlt worden.

Von denselben sind indessen nur die ad 3 und 4 in der Kolonne Dotationen und Renten der unten im — Abschnitt 16 — folgenden Zusammenstellung der Ueberschuß liefernden Verwaltungen (Tabelle A.) enthalten, da die ad 1 und 2 als eigene Einnahmen der betreffenden Spezialverwaltungen zu betrachten sind und als solche in den Summen der betreffenden Kolonnen der zweiten dort zu gebenden tabellarischen Uebersicht von den Zuschuß erfordernden Verwaltungen enthalten sind.**) Diesen Renten traten während

*) Vgl. daselbst Thl. I. Abschnitt 12.

**) In dem Stadthaushaltsetat wird zwar auch die Rente ad 4 als eigene Einnahme der Tiefbauverwaltung behandelt, bei der sie seit dem 1. Januar 1877 gebucht ist. Es ist dies indessen nur aus praktischen Gründen geschehen; prinzipiell gehört sie um so mehr zu den Einnahmen der allgemeinen Finanzverwaltung als durch den Vertrag vom 11./31. Dezember 1875 auf die Stadt auch die Unterhaltung der meisten bisher vom Fiskus unterhaltenen öffentlichen Schmuckplätze auf die Stadtgemeinde überging.

(Vgl. §. 1, 5 des Vertrages, abgedruckt im Verwaltungsbericht pro 1861/76 Thl. I. Anhang S. 141.)

unserer gegenwärtigen Berichtsperiode zunächst diejenigen hinzu, welche in Folge der im Abschnitt 6 erwähnten Verhandlungen von den Pferdebahngesellschaften für die Benutzung der Straßen und Plätze zur Einlegung von Bahnschienen übernommen wurden, und welche im Etatsjahre 1880/81 mit 234 981,73 M., im Etatsjahre 1881/82 mit 334 968,16 M. zur Erhebung kamen. Sie sind in den Summen enthalten, welche wir unten in Tabelle A. des 16. Abschnittes in der Kolonne „Dotationen und Renten" geben.*)

Eine ähnliche Rente wurde etwas später, vom 1. Mai 1881 ab von der Englischen Gasgesellschaft, welche von Altersher viele öffentliche Straßen — diejenigen, in welchen sie am 1. Januar 1847 Gasröhren gelegt hatte — zur Zuführung von Gas an Private benutzen darf,**) übernommen. Zu den Verhandlungen, welche schließlich dies Ergebniß herbeiführten, hatte die Agitation den Anstoß gegeben, welche im Jahre 1877 in einem Theile der Bürgerschaft für eine Herabsetzung der Gaspreise betrieben wurde. Die aus dieser Agitation hervorgegangenen Petitionen, in denen der Stadtgemeinde zugemuthet wurde, sich durch den für das zum Privatkonsum gelieferte Leuchtgas festzusetzenden Preis nur die Herstellungskosten ersetzen zu lassen, konnten keine Berücksichtigung finden. Abgesehen davon, daß die Fabrikationskosten — welche hauptsächlich durch die Preise des Rohmaterials (der Steinkohlen), durch die Höhe des Arbeitslohns und durch die bei dem Verkauf der Nebenprodukte insbesondere der Coaks zu erzielenden Preise bestimmt werden — beständigen, oft sehr erheblichen Schwankungen unterliegen,***) würde eine Herabsetzung der Gaspreise auf den Betrag der Herstellungskosten und der dadurch herbeigeführte Wegfall der Gewinnüberschüsse aus dem Stadthaushalt im Wesentlichen nur zum Vortheil der großen Gaskonsumenten (Eisenbahnunternehmungen, Theater, Hotels ꝛc.) gereichen, dagegen zum Nachtheil der in geringerem Maße an dem Gaskonsum betheiligten Bürger. Der Ausfall der Gewinnüberschüsse müßte durch eine Erhöhung der Gemeinde-Einkommensteuer um circa 16⅔ Prozent gedeckt werden, und dieser Zuschlag würde von den großen Gaskonsumenten manche (Königliche Theater ꝛc.) gar nicht, die anderen doch in viel geringerem Maße belasten, als der Vortheil beträgt, den sie durch Herabsetzung der Gaspreise erlangen würden. Dagegen würden die kleineren Gaskonsumenten in dem Steuerzuschlag bedeutend mehr zu leisten haben als sie bei ihrem Gaskonsum ersparten.

---

*) Auch hier entsprechen die in den bei Abschnitt 16 gegebenen beiden tabellarischen Uebersichten in den betreffenden Kolonnen enthaltenen Zahlen nicht genau denen, welche sich ergeben würden, wenn bei denselben lediglich die jetzige Etatsaufstellung zu Grunde gelegt worden wäre. Denn bei dieser ist — wiederum aus Zweckmäßigkeitsgründen — nicht nur die von den Pferdebahngesellschaften für die von der Stadt übernommene Verpflichtung „das Bahnterrain mit besserem Material und besserer Unterbettung neu- bezw. umzupflastern" zu zahlende Abgabe, sondern auch die für die Benutzung des städtischen Eigenthums (der Straßen, Plätze, Chausseen) zu gewährende Jahresrente auf den Etat der Tiefbauverwaltung als eine eigene Einnahme derselben gesetzt worden.

**) Vgl. Verw.-Bericht pro 1861/76 Thl. II. S. 104.

***) In einem Zeitraum von 10 Jahren differirten die Fabrikationskosten (Rohmaterial und Arbeitslohn nach Abzug der Einnahmen aus den Nebenprodukten) zwischen 39 und 59 M. pro 1 000 Kubikmeter Gas.

Aus diesen Gründen bestand innerhalb der Kommunalverwaltung kein Zweifel darüber, daß das bestehende Verhältniß, nach welchem die Produktion der städtischen Gaswerke einen erheblichen Gewinn liefert, aufrecht zu erhalten sei. Indessen regten jene Petitionen den öfter aufgetauchten Gedanken einer städtischen Gassteuer, welche auch den Gewinn der Englischen Gesellschaft der Stadtkasse tributär machen würde, aufs Neue an.

Diese Gesellschaft war einsichtig genug, zu erkennen, daß sie der ihr durch die Einführung einer solchen Steuer oder durch eine etwaige Herabsetzung der Preise seitens der städtischen Gaswerke drohenden Eventualität nur durch ein freiwillig zu bringendes Opfer zuvorkommen könne. Sie erklärte sich, trotz des anderen Rechtsverhältnisses, in welchem sie sich der Stadt gegenüber befände, bereit, in ähnliche Verhandlungen einzutreten, wie sie mit den Pferdebahngesellschaften gepflogen worden seien.

Das Resultat dieser Verhandlungen war der im Anhang abgedruckte, am 30. Mai 1881 zwischen dem Magistrat und der Imperial-Continental-Gas-Association abgeschlossene Vertrag. Derselbe enthält in seinen Nebenbestimmungen einige gegenseitige Konzessionen in Betreff der Legung von Verbindungsröhren; in der Hauptsache bestimmt er:

> daß die Englische Gesellschaft, so lange die Stadtgemeinde Berlin die zur Zeit für Leuchtgas tarifmäßig bestehenden Preise von den Privatgaskonsumenten erhebt, und so lange in Berlin eine die Gasproduktion oder die Gaskonsumtion betreffende Abgabe nicht erhoben wird,

eine von drei zu drei Jahren nach dem Umfange ihrer Produktion von Leuchtgas für den Privatkonsum festzusetzende jährliche Rente an die Stadtgemeinde zu zahlen hat. Diese Rente war für die ersten drei Jahre (1. Mai 1881 bis 1. Mai 1884) bei einem Umfange jener Produktion von 23 123 797 cbm auf 400 000 ℳ (das ist 1,73 ₰ für den Kubikmeter) festgesetzt und soll auf dieser Grundlage die periodische Regulirung dergestalt erfolgen, daß die neue Rente sich zu der Zahl der im letzten Jahre der vorangegangenen dreijährigen Periode zum Privatkonsum abgegebenen Zahl von Kubikmetern Gas verhalten muß, wie sich verhielten 400 000 ℳ zu 23 123 797 cbm Gas.

XII.

Die Einnahmen aus der Verwaltung der städtischen Gaswerke.

Wie in unserem Verwaltungsberichte über die Jahre 1861/76 mitgetheilt worden,*) bezogen die städtischen Gasanstalten während jener Periode für das zum Privatkonsum abgegebene Gas 16 ₰ für den Kubikmeter. Die Gründe, welche die Kommunalbehörden bestimmten, der in unserer gegenwärtigen Berichtsperiode auf Herabsetzung dieses Preises gerichteten Agitation nicht nachzugeben, sind in dem vorstehenden Abschnitte angegeben. Bei der Festhaltung jenes Preises und des, ebenfalls unverändert gebliebenen, von der Stadthauptkasse für das zu der öffentlichen Beleuchtung gelieferte Gas zu zahlenden Preise von 13¹/₃ ₰ für den Kubikmeter ist der dem Stadthaushalt — abgesehen von den Zinsen des Kapitals von 9 309 000 ℳ, welches als eine Schuld der Gasanstalt an die Stadtkasse betrachtet wird,**) — mit 465 450 ℳ jährlich zugeflossene Gewinnüberschuß der Gaswerke von 2 221 695,25 ℳ im Betriebsjahre 1875/76***) bis auf 3 986 302,31 ℳ im Jahre 1881/82 gewachsen. Der Grund für diese sehr erhebliche Steigerung ist nur zum kleineren Theile in der Ausdehnung des Betriebes der Gasanstalten zu suchen. Denn dieser war in Folge der andauernd ungünstigen Geschäftsverhältnisse im Vergleiche zu früheren Jahren verhältnißmäßig unbedeutend. Während in den funfzehn Jahren 1860/61 bis 1875/76 eine durchschnittliche Steigerung des Gasverbrauchs von jährlich 10,05 Prozent eingetreten war, welche die Zunahme der Be-

*) Vgl. daselbst Thl. II. S. 101, 104.

**) Vgl. unten Abschnitt 15.

***) Das Betriebsjahr für die Verwaltung der Gasanstalten lief früher vom 1. Juli eines jeden Jahres bis zum 30. Juni des folgenden Jahres; von dem Jahre 1878 ab ist jedoch der Beginn des Betriebsjahres in Uebereinstimmung mit dem Etatsjahre der übrigen städtischen Verwaltungen auf den 1. April verlegt. Der Bericht umfaßt daher die Zeit vom 1. Juli 1876 bis ultimo März 1882.

völkerung von durchschnittlich jährlich 4,01 Prozent um mehr als das Doppelte überstieg, weist der Gasverbrauch in der gegenwärtigen Berichtsperiode nur eine Steigerung von 2,11 Prozent durchschnittlich jährlich auf.

Viele Fabrikanten und andere größere Geschäfte sahen sich zu erheblichen Einschränkungen ihres Betriebes veranlaßt, in kleinen Werkstätten, Geschäftslokalen und Wohnräumen wurde, obwohl sie mit Gaseinrichtungen versehen waren, aus Rücksichten der Sparsamkeit Petroleum, welches andauernd sehr niedrig im Preise stand, zur Beleuchtung verwendet. Die durch diese Umstände veranlaßte Verminderung des Absatzes von Gas an Private konnte nur theilweise ausgeglichen werden durch die häufigere Verwendung des Gases zum Heizen und zum Betriebe von Kraftmaschinen.

Wenn trotz der durch diese Verhältnisse bedingten nur geringen Erweiterung des Betriebes der Gaswerke der Gewinn aus denselben sich nach den oben gegebenen Ziffern von 1875/76 und 1881/82 um 79,04 Prozent gesteigert hat, so erklärt sich dies vornehmlich aus der billigeren Beschaffung des Materials für die Gaserzeugung. Die Preise der Steinkohlen gingen im Laufe der Berichtsperiode, theils durch Herabsetzung des Grubenpreises, theils durch Frachtermäßigungen, um 25 Prozent zurück. Daneben waren auf die Resultate von günstigem Einfluß verschiedene in dem technischen Betriebe erzielte Ersparnisse und die durch die allgemeinen Geschäftsverhältnisse unbeeinflußten Preise der bei der Gasfabrikation gewonnenen Nebenprodukte (Cokes, Theer, Ammoniakwasser). Ob und inwieweit bei dem Eintritte einer Besserung der Lage der Gewerbe und der Industrie die alsdann mit Sicherheit zu erwartende Steigerung der Kohlenpreise durch eine Zunahme des Gasverbrauchs ausgeglichen werden wird, so daß dem städtischen Haushalte die bisherige Einnahme aus der Verwaltung der Gasanstalten in gleicher oder zunehmender Höhe erhalten bleibt, läßt sich zur Zeit um so weniger prognostiziren, als die Anwendung der Elektrizität zu Beleuchtungszwecken mit dem Gaslicht in eine Konkurrenz getreten ist, welche auf die Erträgnisse der städtischen Gasanstalten kaum ohne Einfluß bleiben kann. Früher oder später wird die Stadtgemeinde zu einer Entschließung darüber gedrängt werden, ob und inwieweit es in ihrem Interesse liegt, die Herstellung elektrischer Beleuchtung selbst zu bewirken. Jedenfalls hat die Verwaltung es als ihre Aufgabe erkannt, dem weiteren Fortschreiten der Anwendung des elektrischen Lichtes ihre stetige Aufmerksamkeit zuzuwenden nnd in dieser Richtung — wie es am Schlusse unserer Berichtsperiode bereits geschehen ist — auch mit praktischen Versuchen vorzugehen.

XIII.

Einnahmen aus dem Verkauf städtischer Grundstücke.

Zur Veräußerung städtischen Grundbesitzes hat in nicht wenigen Fällen das Bedürfniß öffentlicher Anstalten und Unternehmungen Veranlassung gegeben. So hat der Staat für den Bau der Stadtbahn ein am Zwirngraben belegenes städtisches Grundstück für den Preis von 28 000 M. erworben. Außerdem sind zu demselben Zweck von dem Gemeindeschulgrundstück in der Neuen Friedrichstraße 432 qm in Anspruch genommen, wofür die Stadt mit 70 581,91 M. entschädigt wurde. Das zum Holz- und Lagerplatz dienende städtische Grundstück in der Holzmarktstraße 22/24 wurde von der Stadtbahn quer durchschnitten und dadurch der Werth desselben erheblich vermindert. Bei der in dem Enteignungsverfahren getroffenen Entscheidung, auf Grund deren der Stadt eine Entschädigung von 190 726 M. gezahlt ist, haben wir uns nicht beruhigt. Der über unsere Mehrforderung eingeleitete Prozeß schwebt noch.

Auch außerhalb der früheren Ringmauern, auf dem Wedding und auf dem Gebiet der früheren Boxhagen'schen Haide hatte sich für die Staatsbahnverwaltung in Folge des Einflusses, welchen die Erbauung der Stadt- und Ringbahn auf die Organisation des Betriebes übte, das Bedürfniß nach Vergrößerung ihres Besitzes ergeben. Es ist durch den Erwerb städtischer Ländereien befriedigt worden, nachdem der Ueberlassungspreis durch Vereinbarung, oder, wo eine solche nicht gelang, im Wege des Enteignungsverfahrens festgestellt worden war.

Außerdem haben zur Erweiterung ihrer Bahnhöfe die Verwaltung der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn 250 qm an der Schönebergerstraße, die der Nordbahn 13 a 36 qm an der Ecke der Schwedter- und Grenzstraße von der Stadt erworben.

Der gesammte Erlös aus diesen zu Eisenbahnzwecken erfolgten Veräußerungen ist aus Kol. A. der unten folgenden Tabelle I. zu ersehen.

Konnte sich die Stadtgemeinde diesen, übrigens nicht unvortheilhaften, Veräußerungen nicht entziehen, weil den Eisenbahnunternehmungen hinsichts des für ihre Zwecke erforderlichen Terrains das Enteignungsrecht zusteht, so waren es nicht minder die eigenen Bedürfnisse derjenigen städtischen Betriebe, welche nach den bestehenden Verwaltungsgrundsätzen die für ihren Bedarf erforderlichen Grundstücke aus ihren eigenen Mitteln beschaffen müssen,*) welche dem Grundstück-Erwerbungsfonds nicht unwesentliche Einnahmen zuführten.

Der Kanalisationsverwaltung wurden

α) das bisher von der Brennmaterialien-Deputation benutzte Kommunalgrundstück Holzmarktstraße 31/32 zur Errichtung der Pumpstation des Radialsystems V.,

β) von dem Grundstück Stechbahn 5 eine Parzelle von 50 qm zur Zwischen-Pumpstation für die im Gebiete des Radialsystems III. belegene Schloßinsel,

γ) von dem früheren Steindepotplatze zwischen dem Planufer, der Bärwald-, Urban- und Tempelherrenstraße eine Fläche von 46 a 82 qm einschließlich eines Zufahrtsweges von der Urbanstraße für die Pumpstation des Radialsystems VI.;

der Verwaltung der städtischen Erleuchtungsanstalten wurde

zur Aufführung eines Beamtenwohnhauses in der Sellerstraße eine Fläche von 5 a 65 qm

gegen Zahlung der von der Grundeigenthums-Deputation festgestellten Preise überlassen.

Die hieraus dem Grundstücks-Erwerbungsfonds zugeflossenen Einnahmen weist Tabelle I. in Kolonne b. und c. auf.

Nächst den Bedürfnissen der Eisenbahnverwaltungen und denen der städtischen Werke war es die Gründung neuer Stiftungen, welche zu umfangreichen Veräußerungen städtischen Grundbesitzes die Veranlassung gab.

Als es sich um die Hergabe eines Terrains für das Asyl der Altersversorgungsanstalt der Kaiser Wilhelm- und Augusta-Stiftung handelte,**) wählten die Kommunalbehörden ein zwischen der Reinickendorfer-, Schul- und Exerzierstraße belegenes Terrain von 2 ha 21 qm, welches unentgeltlich zum Bau der Anstalt überlassen worden ist.

Im unmittelbaren Anschluß an dieses Terrain erwarben auch andere Stiftungen das zur Erreichung ihrer Zwecke erforderliche Areal.

Der Lange-Schucke-Stiftung wurden 1 ha 13 a 48 qm für den Preis von 24 398,20 *M.*, der Reuter-Stiftung 51 a 6 qm für den Preis von 10 977,90 *M.* von der Stadt überlassen.

*) Vgl. Verw.-Bericht 1861/76 Thl. 1. S. 109.

**) Vgl. oben Abschnitt 4 S. 36.

Auch dem Hospital zum Heiligengeist und St. Georg sind in jener Gegend und zwar zwischen der Reinickendorfer-, Exerzierstraße und den Straßen 67 und 76 Abtheilung X. 2 des Bebauungsplanes 4 ha 15 a 90 qm zum Neubau des Hospitals, welches der Erweiterung bedarf und auf seinem gegenwärtigen Platz an der Heiligengeistgasse sich nicht mehr ausdehnen kann,*) für den Preis von 178 837 *M.* (4,30 *M.* pro Quadratmeter) verkauft worden.

Auf dem verkauften Terrain sind die verschiedenen Stiftungsgebäude theilweise bereits aufgeführt. Sie werden zur Hebung dieses in der Bebauung bisher zurückgebliebenen Stadttheiles wesentlich beitragen.

Die Veräußerungen an Privatpersonen, von denen wir schließlich noch zu berichten haben, betrafen entweder Grundstücke, bei welchen von Hause aus die Absicht auf dauernden Besitz und dauernde Nutzung durch Vermiethung oder Verpachtung nicht gerichtet sein konnte, theils Stücke des älteren Kämmereigutes.

Jene waren theils solche, deren Verwendung zu kommunalen Zwecken aufgegeben war, theils Restparzellen von zu Straßendurchlegungen erworbenen Grundstücken. Die Grundeigenthums-Deputation, unter deren Verwaltung sie gestellt wurden, hatte, da es größtentheils Baustellen oder sogenannte Baumasken — d. h. Terrains, welche nur durch Verbindung mit einem benachbarten Grundstück zu verwerthen sind — waren, alle Veranlassung, auf deren baldige Veräußerung Bedacht zu nehmen. Der Verkauf ist denn auch bei sehr vielen dieser Grundstücke unter günstigen Bedingungen gelungen.

Was aber die Veräußerungen aus dem älteren Kämmereigut betrifft, so durften — bei Festhaltung des Prinzipes, den Umfang des städtischen Grundbesitzes nicht zu verringern, vielmehr bei passender Gelegenheit noch zu erweitern — doch die allgemeinen und finanziellen Vortheile nicht außer Betracht gelassen werden, welche die, mit der Vermehrung der Population über die alten Grenzen hinausrückende und sich des peripherischen Stadtgebietes mehr und mehr bemächtigende ja über das Weichbild hinausgreifende, Bauspekulation in Aussicht stellte.

Schon im Abschnitt 10 ist darauf hingewiesen, wie die Umwandlung des wirthschaftlichen Charakters des im Besitz der Stadt befindlichen Grundbesitzes eine Konsequenz der Ausdehnung des Baugebietes war. Wie vor einem halben Jahrhundert städtisches Forstterrain in Ackerland umgeschaffen war, so wurden in den letzten Jahrzehnten aus Ackerparzellen Holz- und Lagerplätze, aus solchen Lagerplätzen Baustellen. Um die finanziellen Vortheile, die damit der Stadt erwuchsen, nur durch Ein Beispiel zu verdeutlichen, erwähnen wir speziell des Terrains von circa 3 Morgen, welches die Stadt

---

*) Vgl. Verw.-Bericht 1861/76 Thl. II. S. 240. Die dort erwähnten Verhandlungen über die Erwerbung eines der Kommunität des Berlinischen Gymnasiums gehörigen Terrains zum Bau eines neuen Hospitalgebäudes hatten wider Erwarten zu einem Abschluß des Geschäftes nicht geführt.

im Jahre 1842 für 38 000 Thaler (das ist pro Quadratmeter rot. 15 M.) angekauft hatte, um an der Unterspree ein Grundstück zu besitzen, welches als Ausschwemme und Ausladestelle benutzt werden könnte. Es wurde später zu Holzplätzen verpachtet. In neuerer Zeit wurden von demselben für die Hinderſinstraße, welche jetzt das Grundstück durchschneidet, 81,60 Ruthen hergegeben. Von dem Ueberrest sind während unserer Berichtsperiode 383 qm für 72 904,03 M. verkauft, also pro Quadratmeter 190,35 M. erlöst, was, beiläufig bemerkt, der höchste Preis ist, welcher von uns bei dem Verkauf von Baustellen erzielt worden ist.

Handelte es sich hier, wie bei anderen Verkäufen von städtischem Terrain, um die Verwerthung vereinzelt liegender Grundstücke als Baustellen, so gab der alte zusammenhängende Grundbesitz der Stadt südlich der alten Ringmauern Gelegenheit, bisher als Acker verpachtete Grundstücke zu ganzen Bauquartieren umzuwandeln. Mit dem Urban war dieser Versuch schon in den Jahren 1873—75 gemacht worden und hatte zum Verkauf von 14 Baustellen geführt.*) In unserer Berichtsperiode ist die weitere Bebauung jenes Terrains dadurch gefördert worden, daß der frühere städtische Steindepotplatz zwischen dem Planufer, der Bärwald-, Urban- und Tempelherrenstraße in 32 Baustellen eingetheilt und diese einzeln zum Verkauf gestellt wurden.

Die Mehrzahl dieser Parzellen mit einem Flächeninhalte von zusammen 1 ha 60 a 16 qm ist bereits veräußert und hat einen Gesammterlös von 1 165 546,96 M. ergeben. Die einzelnen Baustellen sind für den Preis von 70,50 M. bis 84,60 M. pro Quadratmeter in Privatbesitz übergegangen.

Ein ähnlicher Versuch ist in unserer Berichtsperiode mit einem Theil der ehemaligen Köllnischen Haide gemacht worden. Von dieser hatte die Stadtgemeinde — wie in Theil II. Abschnitt 2 unseres Verwaltungsberichts für die Jahre 1861/76 bereits erwähnt ist**) — einen großen Theil zur Anlage eines Parkes und Plänterwaldes bestimmt. Schon bei der Aufstellung des Entwurfes zu den Parkanlagen war dasjenige städtische Terrain, welches zwischen dem sogenannten Eichbusch vor dem Schlesischen Thor und der Ringbahn zu beiden Seiten der Treptower Chaussee liegt, zur Anlage einer Villenkolonie in Aussicht genommen, um dadurch den Uebergang zu dem eigentlichen Park zu vermitteln.

Mit der vorschreitenden Herstellung des Treptower Parkes sind die städtischen Behörden diesem Plane näher getreten und haben unterm 26. Januar/20. Februar 1879 beschlossen, denselben zur Ausführung zu bringen und mit der Veräußerung von Baustellen zu beginnen. Um den villenmäßigen Charakter der Anlage zu wahren, sind den allgemeinen, bei Veräußerung städtischer Baustellen gültigen Bedingungen die folgenden, durch Eintragung in das Grundbuch sicherzustellenden, hinzugefügt worden:

1. Es dürfen auf den Parzellen weder Fabriken noch andere gewerbliche An-

---

*) Vgl. Verw.-Bericht pro 1861/76 I. S. 85 und oben Abschnitt 10.

**) Vgl. daselbst S. 68.

lagen aufgeführt werden, es ist vielmehr nur die Bebauung mit solchen Wohngebäuden gestattet, welche außer dem Souterrain nicht mehr als zwei Stockwerke enthalten.

2. Die Wohnhäuser müssen Vorgärten von mindestens 4 m Tiefe haben, jedes Haus muß 5 m von den Grenzen der Parzelle entfernt stehen, indessen ist gestattet, daß bei je 2 Häusern die Giebel aneinderstoßen.
3. Die Vorgärten sind durch ein Gitter abzuschließen.
4. Gast- und Schankwirthschaften dürfen nicht eingerichtet werden.

Unter diesen Bedingungen sind bereits 6 Villenbaustellen zum Flächeninhalte von von 87 a 31 qm für den Gesammtpreis von 92 373,95 *M.* oder 10,38 *M.* pro Quadratmeter verkauft worden.

Welche Einnahme die sämmtlichen vorstehend charakterisirten Verkäufe ergeben haben, erhält aus nachstehender Tabelle.

Es sind an Kaufpreisen gezahlt worden:

Jahr.	a. von Eisenbahnen. *M.*	b. von der Kanalisationsverwaltung. *M.*	c. vom Erleuchtungswesen. *M.*	d. von Stiftungen. *M.*	e. von Privaten. *M.*	Summa a. bis e. *M.*
1877	—	252 446,40	18 000,00	—	150 379,64	420 826,04
1878	160 931,46	—	—	—	194 577,82	355 509,28
1879	466 866,22	30 000,00	—	49 000,00	48 828,78	594 695,00
1880	40 741,22	—	—	—	523 128,86	563 870,08
1881	—	132 032,40	—	35 376,10	416 189,20	583 597,80
Summa	668 538,90	414 478,80	18 000,00	84 376,10	1 333 104,40	2 518 498,20

Diese Einnahmen sind mit Ausnahme der Kaufgelder aus der Veräußerung einzelner Parzellen der für den Durchbruch der Königsmauer und der Anlage der Kaiser Wilhelmstraße erworbenen Grundstücke, welche auf die für die Anlage der Kaiser Wilhelmstraße verausgabten Kosten verrechnet werden sollen, zum Grundstück-Erwerbungsfonds geflossen*) und, soweit sie reichten, zu neuen Grundstückserwerbungen verwendet worden.

*) Da die Einnahmen zunächst in den Grundstücks-Erwerbungsfonds, welcher abgesondert bei der Haupt-Stiftungskasse verwaltet wird, flossen, so erscheinen Einnahmen aus dem Verkauf von Grundstücken in den Rechnungen der Stadt-Hauptkasse erst in denjenigen Jahren, in welchen sie

Den Einnahmen aus dem Verkauf von Grundstücken stehen die aus der folgenden Tabelle ersichtlichen Ausgaben für den Ankauf von Grundstücken gegenüber.

Es sind angekauft:

Jahr.	a. Zur Erbauung von Gemeindeschulen. M.	b. Zur Erbauung höherer Schulen. M.	c. Zu Parkzwecken. M.	d. Zu verschiedenen Zwecken. M.	Summa a. bis d. M.
1877	—	167 008,75	378 390,63	455 302,36	1 000 701,74
1878	1 494,00	241 510,50	—	274 505,50	517 510,00
1879	80 888,49	1,50	—	338 826,32	419 716,31
1880	325 079,60	—	—	130 000,00	455 079,60
1881	678 276,96	—	450 001,50	404 017,49	1 532 296,15
Summa	1 085 738,93	408 520,75	828 392,43	1 602 651,67	3 925 303,50

Es überstieg also die für den Ankauf von Grundstücken verausgabte Summe den für den Verkauf von Grundstücken gewonnenen Erlös um 1 406 805,60 M. Kolonne d. der vorstehenden Tabelle ergiebt zugleich, daß dem oben angedeuteten Gesichtspunkt, den alten Grundbesitz der Stadt in seinem Werthe zu erhalten, volle Rechnung getragen ist, indem für nicht unmittelbar zu bestimmten Verwaltungszwecken bewirkte Ankäufe eine Summe von 1 602 651,67 M. verwendet worden ist. Zu solchen Erwerbungen gehörten insbesondere der Ankauf folgender, einstweilen durch Vermiethung oder Verpachtung nutzbar gemachter, Grundstücke:

a) Das von der Nordbahn angekaufte Terrain an der Prenzlauer Allee und Danziger Straße mit einem Umfange von 15 ha 70 a 95 qm für den Preis von 861 375 M.

b) Das Vilter'sche Grundstück, Müllerstraße 145.147, mit einem Areal von 11 ha 47 a 36 qm für den Preis von 450 000 M.

c) Das Terrain am Spandauer Schifffahrtskanal und an der Jungfernhaide von 34 ha 71 a 38 qm, welches für die sogenannten Plötzenseen eingetauscht worden ist.

---

behufs Verwendung zum Ankauf neuer Grundstücke aus jenem Fonds herübergezahlt worden sind. Die vorstehend bei den einzelnen Jahren angegebenen Beträge stimmen daher nicht mit denjenigen überein, welche in der bei Abschnitt 16 gegebenen Tabelle als Einnahmen der Stadt-Hauptkasse aus dem Verkauf von Grundstücken aufgenommen sind.

d) Das der Frau Rittergutsbesitzer Griebenow gehörig gewesene Terrain an der Oderbergerstraße von 2 ha 19 a 0,8 qm, welches für den Preis von 316 400 M. erworben und zur späteren Errichtung einer Schule und einer Feuerwache, resp. zum Wiederverkauf in Aussicht genommen ist.

e) Das Grundstück Planufer 1a. für den Preis von 129 000 M., welches künftig einmal zum größeren Theil für die Verlängerung der Alexandrinenstraße über den Schifffahrtskanal, sowie zur Freilegung des Waterloo-Ufers Verwendung finden wird.

f) Das Grundstück Kottbuser Ufer 4 von 65 a 98 qm für den Preis von 240 000 M.

g) Die ehemaligen Dannenberger'sche Kattunfabrik, Köpnikerstraße 3—6, mit einem Areal von 3 ha 28 a 25 qm, für den Preis von 1 313 000 M.

XIV.

Andere außerordentliche Einnahmen der allgemeinen Finanzverwaltung.

In Folge der Dotationsgesetze vom 30. April 1873 und 8. Juli 1875 hatte der Stadtkreis Berlin, außer den ihm unter Auferlegung gewisser Verpflichtungen überwiesenen jährlichen Renten von 298 155 und 235 315 ℳ,*) an demjenigen Kapital, welches in Gemäßheit des §. 5 des ersten Dotationsgesetzes aus den nicht sofort zur Ueberweisung an die berechtigten Kommunalverbände gelangten, von 1. April 1873 ab auf den Staatshaushalt übernommenen Renten bei der Staatskasse angesammelt worden war, einen, demnächst durch §. 3 des zweiten Dotationsgesetzes auf den Betrag von 345 519 ℳ festgesetzten, Antheil. Diesem Kapitalbetrage waren die bei der Verwaltung des Fonds durch die Staatskasse aufgekommenen Zinsen antheilig zuzuschlagen. Er war dadurch bis zu der am 15. März 1876 erfolgten Auszahlung auf 374 109,56 ℳ angewachsen. Von diesem Betrage empfing die Stadtkasse in Effekten 368 485,75 ℳ, in baarem Gelde 5 623,81 ℳ

Wie Theil I. Abschnitt 12 des Verwaltungsberichtes für die Jahre 1861/76 bereits erwähnt, wurde der aus dem Verkaufe der uns überwiesenen Effekten zu gewinnende Erlös zur Verwendung bei dem Bau der städtischen Irrenanstalt bestimmt und hat seitdem — durch den bei dem demnächstigen Verkauf der überwiesenen Effekten erzielten Gewinn auf 582 648,19 ℳ angewachsen — thatsächlich in dieser Art seine Verwendung gefunden.

Die außerordentliche Kapitaleinnahme ist also zu einem dauernden, auch späteren Generationen zu Gute kommenden Zwecke verausgabt worden, nur die Zinsen des Dotationskapitals sind zu den laufenden Ausgaben in Anspruch genommen worden.

In ähnlicher Weise ist mit dem — 1 764 180 ℳ betragenden — Kapitale verfahren worden, in welches seit dem Jahre 1873 die jährliche Rente verwandelt worden ist,

*) Vgl. Verw.-Bericht 1861/76 I. S. 108.

welche der Staat — abgesehen von den sogenannten Neujahrsgeldern und von dem Zuschuß zur Unterhaltung des Friedrichs-Waisenhauses*) — zu den Kosten der Berliner Armenverwaltung beisteuerte. Es ist jenes Kapital zunächst zinsbar angelegt und demnächst zum Bau des neuen Arbeitshauses verwendet worden.

In der Tabelle A., welche wir unten bei Abschnitt XVI. geben, sind unter Kolonne „außerordentliche Einnahmen" diejenigen Summen enthalten, welche während der Bauzeit der Irrenanstalt und des Arbeitshauses successive aus den Fonds, welche aus den erwähnten Kapitalien gebildet waren, zur Verwendung gelangten.

Wenn die Bauten des Arbeitshauses und der Irrenanstalt, soweit dazu die eben erwähnten außerordentlichen Einnahmen nicht ausreichten, aus Anleihen bestritten wurden, wenn diese auch die Mittel gewähren mußten, zum Beginn oder zur Fortführung der übrigen großen Anlagen, deren einmalige Herstellungskosten als für die Gegenwart und Zukunft verwendet betrachtet werden dürfen, so waren doch andere Bauten, welche Jahr für Jahr nothwendig werden, die von Gemeindeschulhäusern, grundsätzlich aus den laufenden Einnahmen zu bestreiten. Das ist auch regelmäßig geschehen. Als aber für das Etatsjahr 1881/82 die Inangriffnahme von sechs neuen Schulhausbauten nothwendig wurde und vorauszusehen war, daß es zu einer Steigerung der Einkommensteuer über 100 Prozent kommen mußte, wenn neben den Kosten für die Vollendung der angefangenen Schulhausbauten auch die Kosten für die Neubauten aus den ordentlichen laufenden Einnahmen bestritten werden müßten, sind mit Genehmigung des Oberpräsidenten von den Ueberschüssen der städtischen Sparkasse**) zum Beginn des Neubaues einer einfachen Gemeindeschule in der Annenstraße und einer Doppelschule in Moabit im Jahre 1881 137 850 ℳ. und im Jahre 1882 zur Fortführung dieser Bauten 193 670 ℳ. entnommen worden. Die zweite dieser außerordentlichen Einnahmen gehört unserer gegenwärtigen Berichtsperiode nicht mehr an, die erste ist in der tabellarischen Uebersicht A., welche wir bei Abschnitt XVI. geben, unter den außerordentlichen Einnahmen des Jahres 1881/82 enthalten.

Zu den verschiedenen außerordentlichen Einnahmen sind bisher auch diejenigen Ueberschüsse gerechnet worden, welche der Stadtausschuß seit dem Jahre 1879 aus dem Ertrage der von ihm eingezogenen Gebühren an die Stadtkasse abführen konnte. Auch diese Einnahmen sind daher mit 2 500, 5 000 und 2 000 ℳ. bei den Etatsjahren 1879/80, 1880/81, 1881/82 in der betreffenden Kolonne jener tabellarischen Uebersicht enthalten.

Eine andere außerordentliche Einnahme des Jahres 1881, deren wir schließlich

*) Vgl. Verw.-Bericht 1861/76 I. S. 105.

**) Nach dem Statut unserer Sparkasse, wie nach dem Reglement, betreffend die Einrichtung des Sparkassenwesens vom 12. Dezember 1838 (Ges.-Samml. 1839 S. 5) und den zu demselben ergangenen ministeriellen Anweisungen ist die Verwendung solcher Ueberschüsse zu kommunalen Zwecken bis zu einem vorgeschriebenen Maße mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.



noch zu gedenken haben, war dagegen in jene Uebersicht nicht aufzunehmen, weil sie in einem Kapital bestand, welches zu erhalten war und dessen Zinsen zu einem bestimmten Zweck, der Unterstützung hülfsbedürftiger Hebeammen, zu verwenden sind. Es folgte die Berechtigung Berlins zur Empfangnahme dieses Kapitals aus §§. 2 und 4 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zur Unterstützung hülfsbedürftiger Hebeammen in den acht älteren Provinzen des Preußischen Staates vom 23. Mai 1875. Der Centralfonds, welcher nach §. 2 dieses Gesetzes aus den Beständen der bei einzelnen Regierungen angesammelten Hebeammen-Unterstützungsfonds gebildet worden war, sollte — soweit er am 1. Januar 1876 vorhanden war — „den betheiligten Provinzialverbänden nach Verhältniß der aus den einzelnen Landestheilen dem Centralfonds zugeführten Mittel“ zur Verwendung im Interesse des Hebeammenwesens überwiesen werden. Damals war noch die Bildung einer „aus der Stadt Berlin und angrenzendem Gebiet“ bestehenden Provinz beabsichtigt, der Antheil dieses Provinzialverbandes an dem Centralfonds wurde auf 10 347,49 ℳ festgesetzt und, nachdem durch das Organisationsgesetz vom 16. Juli 1881 das Projekt der Bildung einer Provinz Berlin aufgegeben war, auf Grund der den betreffenden Ministern durch Königliche Kabinetsordre vom 21. März 1881 ertheilten Ermächtigung, in jenem vollen Betrage uns ausgezahlt. Dies Kapital wird seitdem von unserer Haupt-Stiftungskasse verwaltet. Die Zinsen desselben waren schon vom 1. Juli 1878 ab uns ausgeantwortet worden und sind seit dieser Zeit von der Armendirektion zur Unterstützung würdiger und hülfsbedürftiger Hebeammen verwendet worden. Sie bilden seitdem eine den betreffenden Jahresausgaben entsprechende eigene Einnahme der Armenverwaltung.

XV.

Anleihen.

Die von der Stadtgemeinde kontrahirten Schulden bestehen einestheils aus solchen, deren Verzinsung und Tilgung aus den Einnahmen derjenigen Verwaltungen erfolgt, welche mehr oder minder einen industriellen Charakter tragen, und für ihre Leistungen ein Aequivalent von dem ihre Einrichtungen benutzenden Publikum beziehen (Gas-, Wasser-, Kanalisations-Werke, Viehhof); anderntheils aus solchen, deren Zinsen und Tilgungsbeiträge aus den Einnahmen der allgemeinen Finanz- und der Kämmereiverwaltung aufzubringen sind.

Die Stadtgemeinde, auf deren Namen die Schulden kontrahirt sind, haftet natürlich bei sämmtlichen Anleihen den Gläubigern gegenüber für die Zinsen, dem Staate gegenüber bei den auf jeden Inhaber lautenden Schuldverschreibungen (Stadtobligationen und Stadtanleihescheine) für die Tilgung nach dem bei der Genehmigung der Anleihe festgesetzten Tilgungsplan. In dem die Kapital- und Schuldenverwaltung behandelnden Kapitel des Stadt-Haushaltsetats stehen daher die in dem betreffenden Jahre fälligen Zinsen und Tilgungsbeiträge sämmtlicher Schulden in Ausgabe, die von den vorhin bezeichneten Spezialverwaltungen der „städtischen Werke" für ihren Antheil an der gesammten Stadtschuld aufzubringenden Zinsen und Tilgungsbeiträge in Einnahme.

Nachdem im Laufe unserer Berichtsperiode auf Grund des Königlichen Privilegiums vom 6. Mai 1878 eine neue, mit $4^1/_2$ Prozent zu verzinsende und vom 1. Januar 1881 ab mit 1 Prozent und den durch die Tilgung ersparten Zinsen in 39 Jahren zu amortisirende, Schuld von 35 Millionen kontrahirt worden ist,*) belief sich Ende März 1882 — abgesehen von 306 376 *M.* hypothekarisch eingetragenen Restkaufgeldern

*) Sie sollte die Mittel gewähren zur Vollendung der städtischen Wasserwerke, zur Fortführung der Kanalisation in den Radialsystemen I. bis V., zur Erbauung eines mit Schlachthäusern verbundenen Viehhofs, zur Erbauung neuer, dem Verkehr entsprechender Brücken, zum Bau und zur Vollendung des städtischen Arbeitshauses zu Rummelsburg und der städtischen Irrenanstalt zu Dalldorf sowie zur Vergrößerung des Betriebsfonds der Stadt-Hauptkasse.

für von der Stadtgemeinde erworbene Grundstücke — die gesammte ungetilgte Anleiheschuld der Stadt — einschließlich der Restschuld auf das bei dem Reichs-Invalidenfonds kontrahirte Darlehn von 30 Millionen Mark*) — auf 129 345 917,03 M.**) Davon fallen 103 555 360,03 M. auf die Verwaltungen, welche die Zinsen und Tilgungsbeiträge aus ihren Mitteln aufbringen, so daß die eigentliche Kämmereischuld ultimo März 1882 25 790 557 M. betrug. Zieht man von dieser Schuldsumme ein ihr gegenüberstehendes Aktivum, nehmlich die Forderung der Stadthauptkasse an die Gasanstalt für die bis Ende 1868 verwendeten Gewinnüberschüsse mit 9 309 000 M.***) ab, so reduzirt sich der Betrag der Kämmereischuld auf 16 481 557 M.

Während die im Eingang dieses Abschnittes erwähnte Anleihe von 1878, wie es bei den ihr unmittelbar vorangehenden von 1875 und 1876 geschehen war, zu $4^1/_2$ Prozent Zinsen emittirt wurde,†) konnten sich doch die Gemeindebehörden in den letzten Jahren unserer Berichtsperiode der Wahrnehmung nicht entziehen, daß die Verhältnisse des deutschen Geldmarktes eine sehr wesentliche Veränderung erfahren hatten, und sie mußten, nachdem sie die Ueberzeugung gewonnen hatten, daß die Wirkung dieser Veränderung auf den Kurs sicherer Anlagepapiere keine vorübergehende sei, sondern eine nachhaltige bleiben werde, dieser Ueberzeugung gemäß handeln und diejenigen finanziellen Operationen vornehmen, welche unter solchen Umständen im Interesse der Gesammtheit der Steuerpflichtigen geboten erschienen.

Zu diesen Operationen gehörte zunächst die am 18./24. Juni 1880 beschlossene, durch Allerhöchsten Erlaß vom 16. August 1880 genehmigte Herabsetzung des Zinsfußes der damals noch nicht begebenen Stadtanleihescheine vom Jahre 1878 im Betrage von 22 500 000 M.

Die vierprozentigen Obligationen dieser Anleihe, welche — freilich zunächst nur in

*) Vgl. Verw.-Bericht von 1861/76 Thl. II. S. 121.

**) Darunter ist der ganze nicht bereits getilgte Betrag der Anleihe von 1878 enthalten, während in Wirklichkeit von dieser Anleihe Ende März 1882 3 770 000 M. noch nicht begeben waren.

***) Es beruht diese Forderung auf den Kommunalbeschlüssen, welche gegen das Ende der sechziger Jahre zur Ordnung des städtischen Haushaltes gefaßt wurden, (vgl. Verw.-Bericht 1861/76 Thl. I. S. 70) und welche, indem sie die zukünftigen Gewinnüberschüsse der Gasanstalt für die Stadt-Hauptkasse in Anspruch nahmen, dieser zugleich ein Forderungsrecht auf die bereits zur Erweiterung der Gasanstalten verwendeten Ueberschüsse von 9 309 000 M. beilegten. Die auf 5 Prozent normirten Zinsen dieser Forderung bilden seitdem — mit 465 450 M. — mit den Gewinnüberschüssen der Gasanstalt eine regelmäßige Einnahme des Stadthaushaltes. Effektiv hat dieselbe dadurch keine Mehreinnahme, denn wenn die Gasanstalt die 465 450 M. nicht als Zinsen zu bezahlen hätte, würde ihr an die Stadt-Hauptkasse abzuführender Gewinn genau um denselben Betrag höher sein, doch wahrt die Form, in der das Rechtsverhältniß formulirt ist, der Kämmerei die Möglichkeit, das Kapital von der Verwaltung der Gaswerke zu fordern.

†) Auf diesen Zinssatz waren successive auch die ursprünglich zu 5 Prozent ausgegebenen Anleihen reduzirt worden, so daß alle Stadtobligationen und Anleihescheine, mit Ausnahme derer der ältesten Obligationsschuld vom Jahre 1828, die nur mit $3^1/_2$ Prozent verzinst werden, $4^1/_2$ Prozent Zinsen trugen.

geringen Beträgen — auf den Markt kamen, wurden im Mai 1881 zu 101 bis $101^1/_2$ notirt.

Da die Operation hiernach als geglückt angesehen werden durfte, so beschlossen die Kommunalbehörden unterm 30. Mai 1881 eine weitere Konvertirung städtischer Anleihen vorzunehmen.

Es wurden hierbei zunächst in Betracht gezogen die Restbeträge der Anleihen von 1866, 1869, 1870 und 1875; die Anleihen von 1876 und 1878 aber aus Billigkeitsgründen unberücksichtigt gelassen, da die letzten Verkäufe von Stücken derselben erst 1879 und 1880 stattgefunden hatten, letztere sich also erst seit kurzer Zeit in den Händen des Publikums befanden.

Von den vier Anleihen de 1866, 1869, 1870 und 1875 war, nach Abzug der behufs der Amortisation für das Jahr 1882 durch das Loos zur Auszahlung bestimmten Stadtobligationen und Anleihescheinen, ein Bestand vorhanden bei der Anleihe

de 1866 von . . .	7 403 550 ℳ
= 1869 = . . .	4 293 300 =
= 1870 = . . .	5 366 100 =
= 1875 = . . .	20 769 500 =
zusammen von	37 832 450 ℳ

Dieser Betrag an Stadtobligationen und Stadtanleihescheinen à $4^1/_2$ Prozent wurde — nachdem die Allerhöchste Genehmigung hierzu durch den Erlaß vom 3. September 1881 ertheilt worden — behufs der Konvertirung auf 4 Prozent zum 1. Januar 1882 mit der Maßgabe gekündigt, daß denjenigen Obligationsinhabern, welche auf die Ermäßigung des Zinsfußes innerhalb einer bestimmten Frist eingehen würden, der am 1. April 1882 fällige Zinskoupon à $4^1/_2$ Prozent ohne Herabsetzung des Betrages belassen werden sollte — eine Maßregel, durch welche den Inhabern eine Prämie von $^1/_8$ Prozent des konvertirten Kapitals bewilligt wurde.

Von den zur Konvertirung aufgerufenen

90 140 Stück Stadtobligationen	über 37 832 420 ℳ
sind konvertirt	
72 138 =	über 31 276 525 =
während der Rest von	
18 002 Stück	über 6 555 925 ℳ

nicht konvertirt worden ist und daher einzulösen war.

Diese Einlösung konnte in Folge des mit einem Berliner Bankhause behufs Durchführung des Konvertirungsgeschäftes geschlossenen Abkommens ohne Kapitalverlust bewirkt werden.

Die durch die Konvertirung erzielte Zinsersparniß beträgt vom 1. April 1882 ab 189 162,25 ℳ jährlich.

Gleichzeitig mit der Konvertirung der vorstehend aufgeführten Anleihebeträge

wurde die Kündigung und Zurückzahlung des Restes der Anleihen von 1846, 1849 und 1855 zum 1. Januar 1882 beschlossen.

Der Bestand der 1846er Anleihe, welche zum Zweck der Erbauung der Gasanstalten kontrahirt war, betrug am 1. Januar 1882 noch

1 586 154 *M.*

Zur Einlösung dieses Bestandes wurde nach Kommunalbeschluß die

1 159 836,95 *M.*

betragende Entschädigung verwandt, welche von der Direktion der Stadtbahn für das zu Stadtbahnzwecken enteignete Gasanstaltsgrundstück in der Georgenstraße 18 gezahlt werden mußte, während der noch

426 317,05 *M.*

betragende Rest durch den Erneuerungsfonds der städtischen Gasanstalten gedeckt worden ist.

Der Bestand der Anleihen de 1849 und 1855 — diese waren lediglich zur Befriedigung von Bedürfnissen des Stadthaushaltes aufgenommen, also reine Kämmereischulden — betrug am 1. Januar 1882 noch

1 057 346 *M.*
resp. 831 500 „

Durch die Zurückzahlung dieser beiden Anleihereste hat sich die Kämmereischuld um 1 888 846 *M.* vermindert, die dadurch herbeigeführte Ersparniß an Zinsen und Amortisationsbeiträgen beläuft sich auf 244 794 *M.* jährlich.

Als die Kündigung auch der beiden Kämmereianleihen beschlossen wurde, mußte man darauf gefaßt sein, die Deckung für die zunächst aus den bereitesten Mitteln der Stadthauptkasse zu leistenden Zahlungen aus den Ueberschüssen der Vorjahre zu entnehmen. Dieser Nothwendigkeit wurden wir durch die im Jahre 1882 erfolgte Ablösung der Straßen- und Brückenbaurente seitens des Fiskus überhoben.

Im §. 3 des Vertrages vom 11./30. Dezember 1875 hatte sich der Fiskus das Recht vorbehalten, diese auf 556 431,22 *M.* jährlich festgesetzte Rente*) jederzeit nach dreimonatlicher Kündigung durch Zahlung des zwanzigfachen Betrages derselben ganz oder theilweise abzulösen.

Von diesem Rechte beabsichtigte der Fiskus im Jahre 1882 Gebrauch zu machen und zwar — wie es in den Motiven zu dem dem Landtag vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend die Ablösung der an die Stadt Berlin für Uebernahme der fiskalischen Straßen- und Brückenbaulast in Berlin zu zahlenden Rente heißt —

> „weil anzunehmen sei, daß bei dem gegenwärtigen Stande des Geldmarktes das Ablösungskapital von 11 128 624,40 *M.* durch Ausgabe vierprozentiger Schuldverschreibungen zum Parikurse würde beschafft werden können, zu deren Verzinsung nur 445 144,98 *M.* erforderlich wären, so daß eine Entlastung des Ordinariums um jährlich 111 286,24 *M.* eintreten würde".

*) Vgl. oben Abschnitt II. S. 247.

Nachdem das erwähnte Gesetz die Zustimmung des Landtages gefunden hatte und unterm 3. März 1882 publizirt worden war, erfolgte die Kündigung der Rente am 7. März desselben Jahres, die Zahlung des Ablösungskapitals am 7. Juni 1882.

Ueber die Verwendung desselben haben eingehende Berathungen im Schoße der städtischen Behörden stattgefunden. Das Resultat derselben war, daß

1. — wie bereits angedeutet — die Deckungsmittel für den zurückgezahlten Rest der Kämmereischulden von 1849 und 1855 mit 1 888 846 ℳ aus dem Ablösungskapital entnommen wurden,
2. der Rest desselben mit 9 239 778,40 ℳ zu einem Fonds bestimmt wurde, welcher die Tilgung der Restbeträge der Anleihen von 1869 und 1870 im Laufe der nächsten Jahre herbeiführen soll.

Als Endtermin für die Tilgung dieser am 1. April 1882 noch 9 659 400 ℳ betragenden Schulden, welcher sonst erst im Jahre 1897 eingetreten sein würde, wurde das Jahr 1886 bestimmt, zu dessen 1. April diejenigen Obligationen jener beiden Anleihen gekündigt werden sollen, welche bis dahin nicht durch freiwilliges Angebot der Besitzer zur Einlösung oder zum Umtausch gegen Obligationen der neuesten städtischen Anleihen gelangt sein würden.

Auf die speziellen Modalitäten, unter welchen dies außerhalb unserer Berichtsperiode liegenden Tilgungsgeschäft zur Ausführung gebracht werden soll, hier einzugehen, unterlassen wir um so mehr, als davon zweckmäßiger bei der späteren Rechenschaft über den Erfolg der Maßregel zu berichten sein wird.

XVI.

Generelle Uebersicht der gesammten Einnahmen und Ausgaben des Stadthaushaltes.

Wie in dem Verwaltungsbericht für die Jahre 1861/76 schließen wir auch dieses Mal an die in den vorstehenden Abschnitten 9 bis 15 besprochenen Einnahmequellen des Stadthaushaltes:

1. unter A. eine tabellarische Uebersicht der aus denselben gewonnenen Reinerträge, aus welcher nicht nur das Gesammtergebniß, sondern auch das Verhältniß, in welchem zu demselben jede einzelne Einnahmequelle beigetragen hat, ersichtlich ist;
2. unter B. eine Uebersicht, welche die Ausgaben der einzelnen Zuschüsse erfordernden Verwaltungen, die eigenen Einnahmen derselben und den Zuschuß, welcher einer jeden aus dem durch die Einnahmen ad 1 sowie durch die Bestände aus den Vorjahren zur Verfügung stehenden Mittel gewährt worden ist, ersichtlich macht.

Auch dieses Mal sind — obwohl die Hochbauverwaltung in dem Stadthaushaltsetat ihr eigenes Kapitel hat — die Kosten der Hochbauten in Tabelle B. den Ausgaben derjenigen Spezialverwaltungen hinzugerechnet, deren Zwecken die betreffenden Bauten dienen, so daß wiederum nur die Kosten für den Rathhausbau*) in einer besonderen Kolonne erscheinen.

Dagegen hat in Bezug auf die Kolonne XV. der zu dem 16jährigen Verwaltungsbericht gegebenen Tabelle B. eine Aenderung der damals beobachteten Methode stattgefunden. Während dort die Ausgaben, welche bei dem die Ueberschrift „verschiedene Einnahmen und Ausgaben" führenden Kapitel des Stadthaushaltsetats gebucht werden, in Einer Summe erschienen, sind sie jetzt unter Kolonne XVII. bis XXII. spezialisirt.

---

*) Die Kosten für die bauliche Unterhaltung des Rathhauses und der übrigen der Centralverwaltung dienenden Gebäude werden aus den Einnahmen der Kämmereiverwaltung bestritten.

Versuchen wir, dies vorausgeschickt, einige der bemerkenswerthesten Resultate aus diesen Zusammenstellungen zu ziehen, so ergiebt sich:

1. Die Einnahmen aus den Erleuchtungsanstalten sind seit dem Jahre 1868, in welchem die Gewinnüberschüsse derselben zum ersten Male zur Stadtkasse eingezogen wurden, in einem fast ununterbrochenen Wachsen. Während sie im Jahre 1872 nur mit etwas über 9 Prozent an dem Gesammtergebniß der in den Tabellen A. zusammengestellten Einnahmen betheiligt waren, betrug dieser Antheil im Geschäftsjahr 1881/82 $14{,}_{73}$ Prozent.
2. Der verhältnißmäßige Antheil der als Einnahmequelle erst seit dem Jahre 1876 auftretenden Dotationen und Renten hat sich von $2{,}_{07}$ Prozent im Jahre 1876 auf $4{,}_{41}$ Prozent im Etatsjahr 1881/82 erhöht. Es erklärt sich dies aus dem Zutritt der von den Pferdeeisenbahngesellschaften und von der englischen Gasgesellschaft vertragsmäßig übernommenen Renten, von denen jedenfalls die ersteren mit der wachsenden Ausdehnung des Bahnnetzes noch eine erhebliche weitere Steigerung in Aussicht stellen. Schon jetzt konnten sie bei der Entwerfung des Haushaltsetats für das Jahr 1883/84 mit 425 600 *M.* angesetzt werden, während sie in dem Jahre 1881/82, dem ersten ihrer Erhebung, nur $234\,981{,}_{03}$ *M.* betrugen.
3. Während das Aufkommen aus der Steuerverwaltung im Jahre 1875 noch $85{,}_{85}$ Prozent der gesammten Einnahmen ausmachte, hat es in jedem der folgenden Jahre unter 75 Prozent betragen, in den Jahren 1878/79, 1881/82 hat es nicht einmal 72 Prozent erreicht. Mit dem in den gewerblichen Verhältnissen wieder eingetretenen Aufschwunge werden diese Einnahmen sich nicht unerheblich steigern, so daß sie voraussichtlich, selbst wenn eine Erhöhung des Prozentsatzes der Einkommensteuer nicht eintritt, wiederum wenigstens 75 Prozent zu den gesammten Einnahmen liefern werden. Bei den verhältnißmäßig geringen Einnahmen aus dem Kämmereivermögen ist es nach den Erfahrungen der Vergangenheit als fast erwiesen zu betrachten, daß der Stadthaushalt mindestens drei Viertheile derjenigen Einnahmen, welche für Zuschüsse zu den einzelnen Verwaltungen gebraucht werden, aus der Steuerkraft der Einwohnerschaft beziehen muß.
4. Unter den Zuschuß erfordernden Verwaltungen ist es wiederum die der Schulen, welche von den zur Disposition stehenden Mitteln in den fünf Jahren unserer Berichtsperiode den höchsten Betrag — durchschnittlich $19{,}_{72}$ Prozent derselben — in Anspruch genommen hat. Ihr zunächst steht die Armenverwaltung mit durchschnittlich $14{,}_{65}$ Prozent, dann folgt die Tiefbauverwaltung mit $12{,}_{30}$ Prozent.

   Den von den Bedürfnissen dieser drei Verwaltungen erforderten Zuschüssen am nächsten steht der für die Erleuchtung, Besprengung und Reinigung der Straßen erforderlich gewordene mit durchschnittlich $9{,}_{14}$ Prozent.

Dieſe vier Spezialverwaltungen haben hiernach zuſammen rot. 56 Prozent der geſammten zur Verfügung ſtehenden Mittel abſorbirt.

5. Zu Betreff der Beſoldungen und Geſchäftsbedürfniſſe iſt die von uns in dem Verwaltungsbericht 1861/76 ausgeſprochene Erwartung, daß ſie einen höheren Prozentſatz der Einnahmen als im Jahre 1876 (11,15 Prozent) nicht in Anſpruch nehmen würde, ſogar übertroffen worden, denn der Zuſchuß blieb in jedem der folgenden Jahre unter 10 Prozent der zur Verfügung ſtehenden Einnahmen und erreichte im Durchſchnitt der ganzen (5 volle Jahre und ein Vierteljahr umfaſſenden) Berichtsperiode nur 9,66 Prozent.

Tabelle A.

Jahr.	1.	2.		3.		4.		5.		6.		7.		8.	
	Der Ueberſchuß aus denjenigen Verwaltungen, deren Einnahmen die Ausgaben überſteigen, beträgt	Zu der Summe Kolonne I. kommen auf													
		aus der Steuerverwaltung		aus der Kämmereiverwaltung		aus den Erleuchtungsanſtalten		aus dem Verkauf von Grundſtücken		aus dem Verkauf von Stadtanleiheſcheinen		aus Renten und Dotationen		aus verſchiedenen außerordentlichen Einnahmen	
	ℳ	ℳ	in Prozenten.	ℳ	in Prozenten.	ℳ	in Prozenten.	ℳ	in Prozenten.	ℳ	in Prozenten.	ℳ	in Prozenten.	ℳ	in Prozenten.
1./1. 1877 bis 1./4. 1878 (1¼ Jahr)	36 432 620	27 649 376	75,89	564 755	1,55	5 173 966	14,20	670 810	1,84	944 891	2,59	614 492	1,69	814 330	2,24
1./4. 1878/79	32 417 881	23 260 920	71,75	567 261	1,75	3 344 760	10,32	352 081	1,09	3 276 840	10,11	845 586	2,61	770 433	2,38
1./4. 1879/80	31 677 632	22 964 245	72,49	518 708	1,64	3 531 806	11,15	291 565	0,92	2 965 078	9,36	845 586	2,67	560 644	1,77
1./4. 1880/81	30 958 149	23 099 681	74,62	522 564	1,68	4 325 213	13,97	598 323	1,93	1 326 801	4,29	1 080 567	3,49	5 000	0,02
1./4. 1881/82	32 839 201	23 631 172	71,96	607 194	1,85	4 838 608	14,73	873 296	2,66	1 301 860	3,96	1 447 221	4,41	139 850	0,43
Summa . . .	164 325 483	120 605 394	—	2 780 482	—	21 214 353	—	2 786 075	—	9 815 470	—	4 833 452	—	2 290 257	—
im Durchſchnitt pro Jahr	31 300 092	22 972 456	73,39	529 616	1,69	4 040 829	12,91	530 681	1,70	1 869 613	5,97	920 658	2,94	436 239	1,40

Anmerkung zu Kol. 3. Den Ueberſchüſſen der Kämmereiverwaltung ſind die Einnahmen aus der Verpachtung des öffentlichen Anſchlagweſens (vgl. Verw.-Ber. für 1861/76 II. S. 56) pro 1. April 1880/81 mit 37 500 ℳ und pro 1. April 1881/82 mit 50 000 ℳ hinzugerechnet.

Tabelle B.

Jahr.	Kol. I. Disponibler Bestand aus dem Vorjahre.	Kol. II. Nach Tabelle A. Kol. I standen zur Verfügung.	Kol. III. Im Ganzen standen zur Verfügung.	I. Rathhausbau. a. veranlaßte Kosten.	b. deckte durch eigene Einnahmen.	c. erforderte Zuschuß.	d. das ist in Prozenten von Kol. 3.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
1./1. 1877 bis 1./4. 1878 (1¼ Jahr)	1 618 373	36 432 620	38 050 993	29 407	—	29 407	0,08
1./4. 1878/79	2 743 503	32 417 881	35 161 384	17 152	—	17 152	0,05
1./4. 1879/80	2 803 384	31 677 632	34 481 016	—	—	—	—
1./4. 1880/81	3 521 854	30 958 149	34 480 003	—	—	—	—
1./4. 1881/82	4 562 479	32 839 201	37 401 680	—	—	—	—
Summa			179 575 076	.	.	46 559	.
also im Durchschnitt pro Jahr			34 201 776	.	.	8 868	0,03
				II. Tiefbauverwaltung.			
1./1. 1877 bis 1./4. 1878 (1¼ Jahr)	1 618 373	36 432 620	38 050 993	4 632 787	1 567 826	3 064 961	8,06
1./4. 1878/79	2 743 503	32 417 881	35 161 384	6 628 335	760 902	5 867 433	16,69
1./4. 1879/80	2 803 384	31 677 632	34 481 016	5 422 829	981 167	1 441 662	12,88
1./4. 1880/81	3 521 854	30 958 149	34 480 003	4 928 713	1 129 493	3 799 220	11,02
1./4. 1881/82	4 562 479	32 839 201	37 401 680	6 070 683	1 150 310	4 920 973	13,15
Summa			179 575 076	.	.	22 093 649	.
also im Durchschnitt pro Jahr			34 204 776	.	.	4 208 314	12,30
				III. Straßenerleuchtung, Besprengung und Reinigung.			
1./1. 1877 bis 1./4. 1878 (1¼ Jahr)	1 618 373	36 432 620	38 050 993	4 003 973	52 435	3 951 538	10,36
1./4. 1878/79	2 743 503	32 417 881	35 161 384	3 627 043	67 087	3 559 956	10,13
1./4. 1879/80	2 803 384	31 677 632	34 481 016	3 261 816	44 059	3 217 757	9,33
1./4. 1880/81	3 521 854	30 958 149	34 480 003	3 034 176	46 959	2 987 217	8,67
1./4. 1881/82	4 562 479	32 839 201	37 401 680	2 771 621	70 202	2 701 419	7,22
Summa			179 575 076	.	.	16 417 887	.
also im Durchschnitt pro Jahr			34 204 776	.	.	3 127 217	9,14
				IV. Polizeiverwaltung und zwar Ortspolizei, Nachtwacht- und Feuerlöschwesen.			
1./1. 1877 bis 1./4. 1878 (1¼ Jahr)	1 618 373	36 432 620	38 050 993	3 491 826	381 702	3 110 124	8,17
1./4. 1878/79	2 743 503	32 417 881	35 161 384	2 671 612	427 789	2 243 823	6,38
1./4. 1879/80	2 803 384	31 677 632	34 481 016	2 945 481	431 675	2 513 805	7,30
1./4. 1880/81	3 521 854	30 958 149	34 480 003	2 495 172	468 264	2 026 908	5,88
1./4. 1881/82	4 562 479	32 839 201	37 401 680	2 867 612	423 619	2 443 993	6,53
Summa			179 575 076	.	.	12 358 853	.
also im Durchschnitt pro Jahr			34 204 776	.	.	2 350 220	6,87

Jahr.	Kol. I. Disponibler Beſtand aus dem Vorjahre. ℳ	Kol. II. Nach Tabelle A. Kol. 1 ſtanden zur Verfügung. ℳ	Kol. III. Im Ganzen ſtanden zur Verfügung. ℳ	a. veranlaßte Koſten. ℳ	b. deckte durch eigene Einnahmen. ℳ	c. erforderte Zuſchuß. ℳ	d. das iſt in Prozenten von Kol. 3.
				V. Verwaltung der Krankenhäuſer und Einrichtungen für die Geſundheitspflege.			
1./1. 1877 bis 1./4. 1878 (1¼ Jahr)	1 618 373	36 432 620	38 050 993	1 840 090	136 410	1 703 650	4,49
1./4. 1878/79	2 743 503	32 417 881	35 161 384	2 120 496	130 790	1 989 706	5,66
1./4. 1879/80	2 803 384	31 677 632	34 481 016	3 216 385	192 469	3 023 916	8,77
1./4. 1880/81	3 521 854	30 958 149	34 480 003	2 423 180	262 602	2 160 578	6,27
1./4. 1881/82	4 562 479	32 839 201	37 401 680	2 110 583	278 347	1 832 236	4,90
Summa			179 575 076	.	.	10 710 086	.
alſo im Durchſchnitt pro Jahr			34 204 776	.	.	2 040 016	5,96
				VI. Armenverwaltung.			
1./1. 1877 bis 1./4. 1878 (1¼ Jahr)	1 618 373	36 432 620	38 050 993	6 778 107	650 403	6 127 704	16,10
1./4. 1878/79	2 743 503	32 417 881	35 161 381	6 035 005	551 019	5 483 986	15,60
1./4. 1879/80	2 803 384	31 677 632	34 481 016	5 885 052	548 590	5 336 462	15,47
1./4. 1880/81	3 521 854	30 958 149	34 480 003	5 208 286	570 121	4 638 165	13,45
1./4. 1881/82	4 562 479	32 839 201	37 401 680	5 361 654	635 711	4 725 943	12,63
Summa			179 575 076	.	.	26 312 260	.
alſo im Durchſchnitt pro Jahr			34 204 776	.	.	5 011 859	14,65
				VII. Schulverwaltung.			
1./1. 1877 bis 1./4. 1878 (1¼ Jahr)	1 618 373	36 432 620	38 050 993	9 321 872	1 663 589	7 658 283	20,12
1./4. 1878/79	2 743 503	32 417 881	35 161 384	7 147 879	1 376 273	5 771 606	16,40
1./4. 1879/80	2 803 384	31 677 632	34 481 016	7 733 790	1 516 911	6 216 879	18,03
1./4. 1880/81	3 521 854	30 958 149	34 480 003	8 786 973	1 541 640	7 245 333	21,01
1./4. 1881/82	4 562 479	32 839 201	37 401 680	10 086 400	1 567 025	8 519 375	22,78
Summa			179 575 076	.	.	35 411 476	.
alſo im Durchſchnitt pro Jahr			34 204 776	.	.	6 745 013	19,72
				VIII. Kirchliche Zwecke.			
1./1. 1877 bis 1./4. 1878 (1¼ Jahr)	1 618 373	36 432 620	38 050 993	14 767	4 427	10 340	0,03
1./4. 1878/79	2 743 503	32 417 881	35 161 384	133 090	1 114	131 976	0,38
1./4. 1879/80	2 803 384	31 677 632	34 481 016	77 850	148	77 702	0,22
1./4. 1880/81	3 521 854	30 958 149	34 480 003	9 312	—	9 312	0,03
1./4. 1881/82	4 562 479	32 839 201	37 401 680	62 613	7 057	55 556	0,15
Summa			179 575 076	.	.	284 886	.
alſo im Durchſchnitt pro Jahr			34 204 776	.	.	54 264	0,16

Jahr.	Kol. I. Disponibler Bestand aus dem Vorjahre.	Kol. II. Nach Tabelle A. Kol. 1 standen zur Verfügung.	Kol III. Im Ganzen standen zur Verfügung.	IX. Militärverwaltung. a. veranlaßte Kosten.	b. deckte durch eigene Einnahmen.	c. erforderte Zuschuß.	d. das ist in Prozenten von Kol. 3.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
1./1. 1877 bis 1./4. 1878 (1¼ Jahr)	1 618 373	36 432 620	38 050 993	67 481	2 364	65 117	0,17
1./4. 1878/79	2 743 503	32 417 881	35 161 384	41 548	1 888	39 660	0,11
1./4. 1879/80	2 803 384	31 677 632	34 481 016	31 800	1 839	29 961	0,09
1./4. 1880/81	3 521 854	30 958 149	34 480 003	23 448	1 738	21 710	0,06
1./4. 1881/82	4 562 479	32 839 201	37 401 680	19 233	1 932	17 301	0,05
Summa			179 575 076	.	.	173 749	.
also im Durchschnitt pro Jahr			34 204 776	.	.	33 095	0,10
				X. Park- und Gartenverwaltung.			
1./1. 1877 bis 1./4. 1878 (1¼ Jahr)	1 618 373	36 432 620	38 050 993	1 048 820	5 945	1 042 875	2,74
1./4. 1878/79	2 743 503	32 417 881	35 161 384	359 887	10 634	349 253	0,99
1./4. 1879/80	2 803 384	31 677 632	34 481 016	333 905	11 647	322 258	0,93
1./4. 1880/81	3 521 854	30 958 149	34 480 003	374 360	7 890	366 470	1,06
1./4. 1881/82	4 562 479	32 839 201	37 401 680	885 693	9 389	876 304	2,34
Summa			179 575 076	.	.	2 957 160	.
also im Durchschnitt pro Jahr			34 204 776	.	.	563 269	1,65
				XI. Schuldenverwaltung.			
1./1. 1877 bis 1./4. 1878 (1¼ Jahr)	1 618 373	36 432 620	38 050 993	7 640 717	5 839 642	1 801 075	4,73
1./4. 1878/79	2 743 503	32 417 881	35 161 384	6 989 160	5 153 694	1 835 466	5,22
1./4. 1879/80	2 803 384	31 677 632	34 481 016	6 903 789	5 710 603	1 193 186	3,46
1./4. 1880/81	3 521 854	30 958 149	34 480 003	7 902 341	6 187 198	1 715 143	4,97
1./4. 1881/82	4 562 479	32 839 201	37 401 680	12 200 454	9 585 719	2 614 735	6,99
Summa			179 575 076	.	.	9 159 605	.
also im Durchschnitt pro Jahr			34 204 776	.	.	1 744 687	5,10
				XII. Vorarbeiten der Hoch- und Tiefbauverwaltung.			
1./1. 1877 bis 1./4. 1878 (1¼ Jahr)	1 618 373	36 432 620	38 050 993	234 738	574	234 164	0,62
1./4. 1878/79	2 743 503	32 417 881	35 161 384	171 800	556	171 244	0,49
1./4. 1879/80	2 803 384	31 677 632	34 481 016	216 612	1 662	214 950	0,62
1./4. 1880/81	3 521 854	30 858 149	34 480 003	337 795	9 056	328 739	0,95
1./4. 1881/82	4 562 479	32 839 201	37 401 680	323 519	17 485	306 034	0,82
Summa			179 575 076	.	.	1 255 131	.
also im Durchschnitt pro Jahr			34 204 776	.	.	239 073	0,70

Zu Kol. 12. Hierunter sind enthalten an Kosten der Neuvermessung des Stadtgebiets (vgl. oben Abschn. 5 S. 50): pro 1. April 1878/79: 8 110,73 ℳ; pro 1./4. 1879/80: 97 355,35 ℳ; pro 1./4. 1880/81: 107 936,64 ℳ; pro 1./4. 1881/82: 122 824,11 ℳ.

Jahr.	Kol. I. Dis-ponibler Bestand aus dem Vorjahre. ℳ	Kol. II. Nach Tabelle A. Kol. 1 standen zur Verfügung. ℳ	Kol. III. Im Ganzen standen zur Verfügung. ℳ	a. veranlaßte Kosten. ℳ	b. deckte durch eigene Einnahmen. ℳ	c. erforderte Zuschuß. ℳ	d. das ist in Prozenten von Kol. 3.
				XIII. Besoldungen und Geschäftsbedürfnisse.			
1./1. 1877 bis 1./4. 1878 (1¼ Jahr)	1 618 373	36 432 620	38 050 993	4 510 917	502 241	4 008 676	10,59
1./4. 1878/79	2 743 503	32 417 881	35 161 384	3 621 412	407 047	3 214 365	9,14
1./4. 1879/80	2 803 384	31 677 632	34 481 016	3 709 648	368 363	3 341 285	9,69
1./4. 1880/81	3 521 854	30 958 149	34 480 003	3 702 582	328 773	3 373 809	9,78
1./4. 1881/82	4 562 479	32 839 201	37 401 680	3 728 739	313 294	3 415 445	9,13
Summa			179 575 076	.	.	17 353 580	.
also im Durchschnitt pro Jahr			34 204 776	.	.	3 305 444	9,66
				XIV. Dienst- und Wittwenpensionen an Beamte und Unterstützungen an deren Angehörige.			
1./1. 1877 bis 1./4. 1878 (1¼ Jahr)	1 618 373	36 432 620	38 050 993	477 242	151 662	325 580	0,86
1./4. 1878/79	2 743 503	32 417 881	35 161 384	438 467	125 838	312 629	0,89
1./4. 1879/80	2 803 384	31 677 632	34 481 016	457 015	128 793	328 222	0,95
1./4. 1880/81	3 521 854	30 958 149	34 480 003	494 541	135 380	359 161	1,04
1./4. 1881/82	4 562 479	32 839 201	37 401 680	541 183	142 139	399 014	1,07
Summa			179 575 076	.	.	1 724 636	.
also im Durchschnitt pro Jahr			34 204 776	.	.	328 502	0,96
				XV. Gemeindefriedhöfe.			
1./1. 1877 bis 1./4. 1878 (1¼ Jahr)	1 618 373	36 432 620	38 050 993	—	—	—	—
1./4. 1878/79	2 743 503	32 417 881	35 161 384	—	—	—	—
1./4. 1879/80	2 803 384	31 677 632	34 481 016	46 000	—	46 000	0,13
1./4. 1880/81	3 521 854	30 958 149	34 480 003	34 225	—	34 225	0,10
1./4. 1881/82	4 562 479	32 839 201	37 401 680	19 153	5 091	14 062	0,04
Summa			179 575 076	.	.	94 287	.
also im Durchschnitt pro Jahr			34 204 776	.	.	17 959	0,05
				XVI. Civilstandsämter.			
1./1. 1877 bis 1./4. 1878 (1¼ Jahr)	1 618 373	36 432 620	38 050 993	209 475	12 183	197 292	0,53
1./4. 1878/79	2 743 503	32 417 881	35 161 384	167 574	11 749	155 825	0,44
1./4. 1879/80	2 803 384	31 677 632	34 481 016	165 553	12 772	152 781	0,44
1./4. 1880/81	3 521 854	30 958 149	34 480 003	176 455	13 139	163 316	0,47
1./4. 1881/82	4 562 479	32 839 201	37 401 680	181 588	14 281	167 307	0,45
Summa			179 575 076	.	.	836 521	.
also im Durchschnitt pro Jahr			34 204 776	.	.	159 337	0,47

Jahr.	Kol. I. Disponibler Bestand aus dem Vorjahre.	Kol. II. Nach Tabelle A. Kol. 1 standen zur Verfügung.	Kol. III. Im Ganzen standen zur Verfügung.	XVII. Betriebsfonds der Stadt-Hauptkasse.		XVIII. Kanalisation.	
				erforderte Zuschuß.	das ist in Prozenten von Kol. 3.	erforderte Zuschuß.	das ist in Prozenten von Kol. 3.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	
1./1. 1877 bis 1./4. 1878 (1¼ Jahr)	1 618 373	36 432 620	38 050 993	1 677 864	4,41	43 370	0,12
1./4. 1878/79	2 743 503	32 417 881	35 161 384	900 000	2,56	54 800	0,16
1./4. 1879/80	2 803 384	31 677 632	34 481 016	—	—	54 800	0,16
1./4. 1880/81	3 521 854	30 958 149	34 480 003	—	—	54 800	0,16
1./4. 1881/82	4 562 479	32 839 201	37 401 680	—	—	272 282	0,73
Summa			179 575 076	2 577 864	.	480 052	.
also im Durchschnitt pro Jahr			34 204 776	491 022	1,44	91 438	0,27

Jahr.	Kol. I.	Kol. II.	Kol. III.	XIX. Ausgaben aus privatrechtlichen Verpflichtungen.		XX. Einzelne, der Stadtgemeinde durch das Dotationsgesetz auferlegte feststehende Leistungen.	
1./1. 1877 bis 1./4. 1878 (1¼ Jahr)	1 618 373	36 432 620	38 050 993	8 923	0,02	134 216	0,35
1./4. 1878/79	2 743 503	32 417 881	35 161 384	8 261	0,02	107 432	0,31
1./4. 1879/80	2 803 384	31 677 632	34 481 016	5 366	0,02	107 432	0,31
1./4. 1880/81	3 521 854	30 958 149	34 480 003	5 283	0,02	107 432	0,31
1./4. 1881/82	4 562 479	32 839 201	37 401 680	5 760	0,02	107 432	0,29
Summa			179 575 076	33 593	.	563 944	.
also im Durchschnitt pro Jahr			34 204 776	6 399	0,02	107 418	0,31

Jahr.	Kol. I.	Kol. II.	Kol. III.	XXI. Normaluhren.		XXII. Verschönerung des Thiergartens und Errichtung von Denkmälern.	
1./1. 1877 bis 1./4. 1878 (1¼ Jahr)	1 618 373	36 432 620	38 050 993	2 914	0,01	50 000	0,13
1./4. 1878/79	2 743 503	32 417 881	35 161 384	1 439	0,01	67 500	0,19
1./4. 1879/80	2 803 384	31 677 632	34 481 016	323	0,01	40 000	0,12
1./4. 1880/81	3 521 854	30 958 149	34 480 003	1 932	0,01	50 000	0,15
1./4. 1881/82	4 562 479	32 839 201	37 401 680	1 681	0,01	31 161	0,08
Summa			179 575 076	8 289	.	238 661	.
also im Durchschnitt pro Jahr			34 204 776	1 579	0,01	45 459	0,13

Zu Kol. 20. Es sind dies die Ausgaben, welche die Stadtgemeinde in Folge der Ueberweisung der einen Rente im Betrage von 289 155 ℳ neu übernommen hat (cfr. den Abschn. 11).

Der hier sich ergebende Ueberschuß der Rente im Betrage von jährlich 181 723 ℳ wird zur theilweisen Deckung der von der Stadtgemeinde alljährlich gemachten Aufwendungen für die im §. 4 des Dotationsgesetzes bezeichneten Zwecke als Fürsorge für das Irren-, Taubstummen- und Blindenwesen ꝛc. verwendet.

Zu Kol. 21. Vgl. Verwaltungsbericht für die Jahre 1861—1876 II. S. 56.

Zu Kol. 22. Hierunter sind außer den Beiträgen der Stadtgemeinde für die Verschönerung des Thiergartens (vgl. Verw.-Ber. von 1861—1876 II. S. 67) im Jahre 1877/78: 20 000 ℳ und im Jahre 1878/79: 30 000 ℳ Beitrag der Stadtgemeinde zu den Kosten des Denkmals der Königin Louise, ferner im Jahre 1879/80: 10 000 ℳ und im Jahre 1880/81: 20 000 ℳ für das Goethe-Standbild enthalten (vgl. a. a. O. S. 80). Außerdem sind in der Ausgabe, Summe für 1881/82 die von der Stadt übernommenen Kosten der Speisung der Fontainen in den Anlagen vor der Nationalgalerie mit 1 161 ℳ enthalten.

Jahr.	Kol. I. Disponibler Bestand aus dem Vorjahre. ℳ	Kol. II. Nach Tabelle A. Kol. 1 standen zur Verfügung. ℳ	Kol. III. Im Ganzen standen zur Verfügung. ℳ	XXIII. Märkisches Provinzialmuseum. erforderte Zuschuß. ℳ	XXIII. das ist in Prozenten von Kol. 3.	XXIV. Repräsentation der Stadt in Feierlichkeiten. erforderte Zuschuß. ℳ	XXIV. das ist in Prozenten von Kol. 3.
1./1. 1877 bis 1./4. 1878 (1¼ Jahr)	1 618 373	36 432 620	38 050 993	—	—	110	0,01
1./4. 1878/79	2 743 503	32 417 881	35 161 384	—	—	36 319	0,10
1./4. 1879/80	2 803 384	31 677 632	34 481 016	—	—	250 748	0,73
1./4. 1880/81	3 521 854	30 958 149	34 480 003	14 674	0,04	409 077	1,19
1./4. 1881/82	4 562 479	32 839 201	37 401 680	10 416	0,03	31 159	0,08
Summa			179 575 076	25 090	.	729 413	.
also im Durchschnitt pro Jahr			34 204 776	4 779	0,01	138 555	0,41
				XXV. Geschenke an Vereine und Institute für gemeinnützige Zwecke.		XXVI. Unterstützungen auf Verfügung des Magistrats.	
1./1. 1877 bis 1./4. 1878 (1¼ Jahr)	1 618 373	36 432 620	38 050 993	50 926	0,13	8 381	0,02
1./4. 1878/79	2 743 503	32 417 881	35 161 384	35 775	0,10	2 394	0,01
1./4. 1879/80	2 803 384	31 677 632	34 481 016	40 827	0,12	2 840	0,01
1./4. 1880/81	3 521 854	30 958 149	34 480 003	41 409	0,12	3 611	0,01
1./4. 1881/82	4 562 479	32 839 201	37 401 680	45 690	0,12	5 330	0,01
Summa			179 575 076	214 627	.	22 556	.
also im Durchschnitt pro Jahr			34 204 776	40 881	0,12	4 296	0,01
				XXVII. Summa der Zuschüsse.		XXVIII. Es verblieb beim Finalabschluß ein Restbestand von	
1./1. 1877 bis 1./4. 1878 (1¼ Jahr)	1 618 373	36 432 620	38 050 993	35 307 490	92,79	2 743 503	7,21
1./4. 1878/79	2 743 503	32 417 881	35 161 384	32 358 000	92,03	2 803 384	7,97
1./4. 1879/80	2 803 384	31 677 632	34 481 016	30 959 162	89,78	3 521 854	10,22
1./4. 1880/81	3 521 854	30 958 149	34 480 003	29 917 524	86,77	4 562 479	13,23
1./4. 1881/82	4 562 479	32 839 201	37 401 680	33 520 038	89,62	3 881 642	10,38
Summa			179 575 076	162 062 214	.	17 512 862	.
also im Durchschnitt pro Jahr			34 204 776	30 868 993	90,25	3 335 783	9,75

Zu Kol. 23. Die Ausgaben für das Märkische Provinzialmuseum sind bis zum 1. April 1880 zum Theil bei der Schulverwaltung, zum Theil bei den Geschäftsbedürfnissen und Gehältern 2c. verrechnet worden.

Zu Kol. 24. In den hier ausgeworfenen Kosten sind: a) für die Jahre 1878/79 bis 1881/82 die Ausgaben enthalten, welche die Stadt für in Berlin stattgefundene Ausstellungen (Mastviehausstellung, Fischereiausstellung, Berliner Gewerbeausstellung) übernommen hatte; b) die bei Gelegenheit der Rückkehr Sr. Majestät des Kaisers am 5. Dezember 1878 der Stadt erwachsenen Kosten mit 30 809 ℳ (vgl. den Abschn. 4 S. 34); c) die im Jahre 1879/80 und 1880/81 mit je 150 000 ℳ verausgabten Kosten für die aus Veranlassung der goldenen Hochzeit des Kaiserpaares beschlossene Gründung der Altersversorgungsanstalt Kaiser Wilhelm- und Augusta-Stiftung (vgl. Verw.-Bericht 1861/76 II. S. 247) und die sonstigen bei Gelegenheit jener Feier im Jahre 1879/80 der Stadt erwachsenen Kosten mit 8 863,18 ℳ; d) die in den Jahren 1880/81 und 1881/82 aus der Betheiligung Berlins an den Ihren Königl. Hoheiten dem Prinzen Wilhelm und Gemahlin aus Veranlassung Ihrer Hochzeit darzubringenden Geschenken der 96 Städte mit 120 000 ℳ, für die sonst aus Veranlassung jener Feier entstandenen Ausgaben mit 93 489,20 und 6 793,29 ℳ = 100 282,49 ℳ (vgl. oben Abschn. 4 S. 39).

Anhang.

Inhalt.

I.

Aktenstücke, betreffend die Auflösung der Stadtverordneten-Versammlung.

I.

Oberpräsidium
der
Provinz Brandenburg.
O. P. Nr. 4779.

Potsdam, den 31. Mai 1882.

Nachdem ich den gefälligen Bericht vom 5. v. M., den Erlaß einer Gesetzesnovelle zur Städteordnung vom 30. Mai 1853 betreffend, zur Kenntniß des Herrn Ministers des Innern gebracht habe, erwidere ich in Gemäßheit einer mir zugegangenen Verfügung desselben vom 17. d. M. nunmehr Folgendes ergebenst:

Wie in dem Berichte des Magistrats vom 5. April d. J. und dem vorgelegten Tableau der jetzt bestehenden Eintheilung von 36 Wahlbezirken für die Stadtverordnetenwahlen von Neuem speziell nachgewiesen wird, hat sich in den, ursprünglich wohl zweckentsprechend abgegrenzten, 36 Berliner Kommunalwahlbezirken in Folge demnächstiger höchst verschiedenartiger Entwickelung der einzelnen Stadttheile die Bevölkerungszahl in so abweichender Weise gestaltet, daß sie gegenwärtig zwischen 4 005 bezw. 5 068 Einwohnern im 1. bezw. 17. Wahlbezirke einerseits und 111 847 bezw. 102369 Einwohnern im 23. bezw. 35. Wahlbezirke andererseits schwankt. Durch die unterm 21. Juni 1880 genehmigte Vermehrung der Zahl der Stadtverordneten von 108 auf 126 und durch die damals erfolgte Vertheilung der 18 neu zu wählenden Stadtverordneten auf diejenigen 17 Wahlbezirke, welche die meisten Wähler enthalten haben, sind zwar die schroffen Ungleichmäßigkeiten beseitigt worden, eine einigermaßen genügende Ausgleichung hat jedoch auf diesem Wege nicht erzielt werden können. Es muß vielmehr dem Magistrat dahin beigetreten werden, daß der zur Zeit bestehende Zustand ein unhaltbarer ist, und würde ein weiteres Fortbestehen desselben mit den Gemeindeinteressen nicht vereinbar sein.

Die bei Regelung dieser Angelegenheit zu überwindenden Schwierigkeiten liegen zuvörderst darin, daß nach §. 21 Abs. 3 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 alle Er-

gänzungs- und Ersatzwahlen von denselben Wahlbezirken vorgenommen werden sollen, von denen der Ausgeschiedene gewählt war.

Der von dem Magistrat empfohlene Erlaß eines entsprechenden Spezialgesetzes erscheint in der vorgeschlagenen Weise schon deshalb bedenklich, weil es mit den Vorschriften der Städteordnung über die Bildung der Wahlbezirke nicht wohl vereinbar sein würde, eine zeitweise Außerkraftsetzung des §. 21 Abs. 3 der Städteordnung und eine Vertheilung der alten Stadtverordneten auf die neuen Wahlbezirke von einer entscheidenden Mitwirkung der Stadtverordneten-Versammlungen abhängig zu machen. Auch läßt sich nicht verkennen, wie bei Ausführung des auf eine allmählige Durchführung des Systems neuer Wahlbezirke gerichteten Projekts die dringend nothwendige Beseitigung der obwaltenden Mißstände auf eine unverhältnißmäßig lange Zeit hinausgeschoben werden würde.

Die Annahme des Magistrats, es hätte sich ein Gesetz des vorgeschlagenen Inhalts eventuell noch in der schon damals vorgerückten, inzwischen beendeten Landtagssession vereinbaren lassen, war unzutreffend und würde vielmehr eine etwaige gesetzliche Regelung der fraglichen Materie jedenfalls erst für die Zeit nach den nächsten, im November 1882 bevorstehenden Stadtverordnetenwahlen ins Auge zu fassen gewesen sein, ganz abgesehen davon, daß nach Lage der Verhältnisse eine auf Abänderung oder Deklaration des §. 21 Abs. 3 der Städteordnung gerichtete Gesetzesvorlage im Schoße der Landesvertretung mannigfache Meinungsverschiedenheiten hervorrufen könnte, durch welche die Erreichung des zunächst verfolgten Zweckes leicht vereitelt werden würde. Gegenüber diesen Bedenken muß, wie mir der Herr Minister des Innern im Einverständnisse mit dem Königlichen Staatsministerium eröffnet hat, ein entscheidendes Gewicht darauf gelegt werden, daß es zu einer zweckmäßigen Regelung der fraglichen in Berlin bestehenden Verhältnisse eines neuen Aktes der Gesetzgebung in Wirklichkeit nicht bedarf, und vielmehr eine auf Grund des §. 79 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 durch Königliche Verordnung auszusprechende Auflösung der gegenwärtigen Stadtverordneten-Versammlung die rechtliche Möglichkeit schaffen würde, die dann erforderlichen Neuwahlen in verändert abgegrenzten Wahlbezirken stattfinden zu lassen.

Die Beschreitung dieses Weges ist von dem Magistrat selbst noch in einer der Stadtverordneten-Versammlung unterbreiteten Vorlage vom 14. März 1878 als nächstliegendes, zweckentsprechendes Mittel angesehen worden, und es ist der Magistrat von dieser seiner Auffassung, soviel ersichtlich, erst in Folge von Einwendungen der Stadtverordneten-Versammlung zurückgekommen, welche als zutreffend nicht anzuerkennen sind.

Wenn namentlich behauptet worden ist, daß §. 79 der Städteordnung eine Auflösung von Stadtverordneten-Versammlungen lediglich als Strafmaßregel vorsehe, so kann weder der Wortlaut noch die Entstehungsgeschichte des §. 79 eine derartige Interpretation irgendwie rechtfertigen. Auch ist auf die Analogie hinzuweisen, daß eine Auflösung selbst der großen parlamentarischen Körperschaften je nach Umständen aus rein geschäftlichen Gründen stattfinden kann und mehrfach stattgefunden hat. Ebenso wenig erscheint der Zweifel begründet, ob nicht die Beschränkung des §. 21 Abs. 3 der Städte-



ordnung auch im Falle der nach Auflösung einer Stadtverordneten-Versammlung erforderlichen vollständigen Neuwahlen in Kraft trete. Es läßt vielmehr der sprachliche und logische Zusammenhang des §. 21 Abs. 3 mit den in Abs. 1 und 2 unmittelbar voranstehenden Bestimmungen eine Anwendung lediglich auf die regelmäßigen Ergänzungs- und Ersatzwahlen, nicht aber auf die von denselben nach Art und Zweck wesentlich verschiedenen in §. 79 vorgesehenen Neuwahlen zu.

Endlich kann den von dem Magistrat geltend gemachten Befürchtungen, es werde eine Auflösung der Stadtverordneten-Versammlug leicht zu unerfreulichen Wahlagitationen Anlaß geben und die Kontinuität der bürgerschaftlichen Vertretung in Frage stellen, gegenüber den gewichtigen, für die Einschlagung eben jenes Weges sprechenden Erwägungen eine entscheidende Bedeutung nicht beigemessen werden.

Wenn es sich sonach empfiehlt und von der Königlichen Staatsregierung beabsichtigt wird, zur Herbeiführung einer anderweiten angemessenen Regelung der Wahlbezirke für die dortigen Stadtverordnetenwahlen demnächst die Auflösung der Stadtverordneten-Versammlung Allerhöchsten Orts in Antrag zu bringen, so ist dabei doch keineswegs in Aussicht genommen, in Anwendung der für solchen Fall in §. 79 Abs. 2 der Städteordnung weiter gewährten Befugnisse unter vorläufiger Aussetzung der Neuwahl der Stadtverordneten deren Verrichtungen durch besondere Kommissionen wahrnehmen zu lassen.

Es würde vielmehr in der Weise vorzugehen sein, daß zuvörderst die definitive Feststellung neuer geeigneter Wahlbezirke, sowie die Aufstellung der Wählerlisten bezw. alle sonstigen zur Vornahme der Wahl erforderlichen Vorbereitungen vorgenommen werden, und daß in diesen neu festgestellten Wahlbezirken demnächst unmittelbar nach Auflösung der Stadtverordneten-Versammlung die Neuwahlen stattfinden.

Die Vornahme der Abgrenzung neuer Kommunalwahlbezirke fällt nach §. 14 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 den Magistraten zu; die den letzteren so gewährte Befugniß aber schließt die Verpflichtung ein, mit solchen Abgrenzungen, sobald sie im öffentlichen Interesse erforderlich werden, in sachgemäßer Weise thatsächlich vorzugehen.

Was den in Folge meiner Aufforderung vom 6. Dezember v. J. unterm 22. desselben Monats vorgelegten vorläufigen Entwurf eines Tableaus neuer Communalwahlbezirke anlangt, so wird in demselben auf die nach den gegenwärtigen Steuerleistungen der Berliner Gemeindewähler rechnungsmäßig ermittelten Durchschnittszahlen ein zu entscheidendes Gewicht gelegt, während anscheinend der Gesichtspunkt thunlichster Festhaltung der sich aus historischer Entstehung und Interessengemeinschaft ergebenden Stadttheilsbegrenzungen dagegen zu sehr in den Hintergrund getreten ist.

Wenn nach §. 14 der Städteordnung die Grenzen der Kommunalwahlbezirke nach Maßgabe der Zahl der stimmfähigen Bürger festgesetzt werden sollen, so schließt das doch keineswegs aus, daß daneben — wie dies bei der erstmaligen Abgrenzung der Berliner Wahlbezirke thatsächlich geschehen ist — ein erhebliches Gewicht auch auf eine naturgemäße innere Zusammengehörigkeit der betreffenden einzelnen Bezirke gelegt werde. Es muß vielmehr, da die Zahl der stimmfähigen Bürger der einzelnen Wahlabtheilungen und die

Vertheilung derselben auf die verschiedenen Stadtgegenden unausgesetzten erheblichen Schwankungen unterworfen sind, eine ausschließliche Berücksichtigung nur jenes ersteren Gesichtspunktes gerade auch zu dauernder Sicherung des nächstliegenden Zweckes als nicht geeignet erscheinen.

Gleichartige Erwägungen aber führen ferner dahin, ein erheblicheres Gewicht auch darauf zu legen, daß die Wahlbezirke für die Wähler der verschiedenen Abtheilungen in ihren Begrenzungen auch in der Folge, soweit möglich und grundsätzlich zusammenfallen. Die von dem Magistrat in Aussicht genommene Zahl von je 14 Wahlbezirken erscheint für die erste und zweite Abtheilung der Wähler nicht unangemessen, für die dritte Abtheilung mit Rücksicht auf die große Zahl der derselben angehörenden Wähler dagegen unzureichend.

Auf Grund dieser Erwägungen ist für sachgemäß zu erachten, daß einerseits nach Maßgabe der gegenwärtigen Zahl der stimmfähigen Bürger, andererseits aber unter Berücksichtigung der historischen Entstehung und inneren Zusammengehörigkeit der einzelnen Stadttheile je 14 Wahlbezirke gleichmäßig für die beiden ersten Wahlabtheilungen gebildet und die so sich ergebenden Bezirke für die Wahlen der dritten Abtheilung durchweg in 3 Unterbezirke getheilt werden. Es würde durch eine derartige Eintheilung auch den in der Stadtverordneten-Versammlung bei Berathung dieses Gegenstandes am 23. März d. J. hervorgetretenen Anschauungen im Wesentlichen Rechnung getragen werden.

Indem ich den Magistrat hiernach ergebenst ersuche, ein den gegebenen Gesichtspunkten entsprechendes anderweites Wahlbezirkstableau gefälligst aufstellen und vorlegen zu wollen, bemerke ich schließlich, daß auf eine möglichste Beschleunigung dieser Angelegenheit entschiedenes Gewicht gelegt wird, und sehe deshalb einer gefälligen Mittheilung über den weiteren Verlauf derselben jedenfalls binnen 3 Wochen ergebenst entgegen.

Der Oberpräsident, Staatsminister
gez. Achenbach.

An den Magistrat zu Berlin.

II.

Berlin, den 11. Juni 1882.

Die uns in dem geehrten Erlaß vom 31. Mai cr. (O. P. 4779) durch Euer Excellenz im Auftrage des Herrn Ministers des Innern gemachte Eröffnung:

> daß das Königliche Staatsministerium die Absicht habe, auf Grund des §. 79 der Städteordnung bei Sr. Majestät dem Könige die Auflösung der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung zu beantragen, um die demnächst erforderlichen Neuwahlen in verändert abgegrenzten Wahlbezirken stattfinden zu lassen,

hat uns mit ernster Besorgniß erfüllt. Wir würden die Pflichten gegen das große

Gemeinwesen, dessen Verwaltung uns obliegt, zu verletzen glauben, wenn wir mit dem Aussprechen dieser Besorgniß zurückhielten. Sie entspringt aus unserer Auffassung einerseits der rechtlichen Fragen, welche bei jener Maßregel erwogen werden müssen, andererseits der thatsächlichen Folgen, welche die Ergreifung derselben herbeiführen würde.

In Betreff der für die Rechtsfragen in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen geht der Herr Minister des Innern von der Ansicht aus, daß der §. 79 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 nicht lediglich als ein eine „Strafmaßregel" vorsehendes Gesetz zu betrachten sei, und daß die Fassung des §. 21 Absatz 3 eine Anwendung lediglich auf die regelmäßigen Ergänzungs- und Ersatzwahlen, nicht aber auf die im Falle des §. 79 anzuordnenden Neuwahlen zulasse.

Wir meinen, daß das Eine wie das Andere mit guten Gründen bestritten werden kann.

Was zunächst die Bedeutung des §. 79 betrifft, so spricht unseres Erachtens schon die Stellung, welche er in dem Gesetze einnimmt, für eine entgegengesetzte Auffassung. Der §. 77 behandelt die Fälle, in welchen die nächste Aufsichtsbehörde befugt sein soll, die Beanstandung von Beschlüssen der Stadtverordneten-Versammlung durch den Vorstand der Stadtgemeinde herbeizuführen; §. 78 giebt ihr das Recht, in gewissen vom Gesetz bestimmten Fällen der Stadtkasse gegen den Willen der Stadtverordneten Ausgaben aufzuerlegen; §. 79 endlich giebt dem Könige das Recht, auf Antrag des Staatministeriums die Auflösung einer Stadtverordneten-Versammlung zu verordnen.

Die drei Paragraphen bilden in diesem Zusammenhang einen Klimax sowohl in Betreff der zum Handeln berufenen Staatsorgane als der von ihnen vorzunehmenden Handlungen. Es erscheint der unbefangenen Auffassung nichts natürlicher, als daß nach dem Sinn des Gesetzes auch die thatsächlichen Voraussetzungen für diese Handlungen einen Klimax bilden sollten, und daß wie die §§. 77 und 78, so auch der §. 79 eine Verschuldung der Stadtverordneten voraussetzt und zwar eine schwerere, gegen die nur durch das radikale Mittel der Auflösung reagirt werden kann.

Diese Auffassung — zu welcher wir nicht in Folge von Einwendungen aus dem Schoße der Stadtverordneten-Versammlung, sondern auf Grund unserer wiederholten sachlichen Erwägung gelangt sind — wird durch die Entstehungsgeschichte der fraglichen gesetzlichen Bestimmung nicht widerlegt, sondern sehr wesentlich unterstützt.

Eine dem §. 79 der jetzt geltenden Städteordnung analoge Bestimmung enthielt bereits die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831. §. 83 derselben lautet:

> Sollte eine Stadtverordneten-Versammlung fortwährend ihre Pflichten vernachlässigen und in Unordnung oder Partheiung verfallen, so werden Wir sie nach genauer Untersuchung auflösen, die Bildung einer neuen Versammlung nach Befinden wieder anordnen, und die Schuldigen auf gewisse Zeit oder für immer für unfähig zu einer neuen Wahl erklären. Außerdem bleibt in dazu geeigneten Fällen die gerichtliche Rüge vorbehalten.

Als demnächst im Jahre 1848 der erste Versuch zur Herstellung einer allgemeinen Gemeindeordnung gemacht wurde, schlug der am 13. August 1848 der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung vorgelegte Entwurf einer solchen im §. 80 folgende Bestimmung vor:

> Der König kann einen Gemeindevorstand, einen Gemeinderath oder einen Sammtgemeinderath vorläufig seiner Verrichtungen entheben und dieselben besonderen Kommissarien übertragen. Die schließliche Bestimmung erfolgt alsdann durch ein Gesetz.

Die Gemeindeordnung kam damals nicht, sondern erst im Jahre 1850 zu Stande. Die analoge, den Minister des Innern an die Stelle des Königs setzende Bestimmung (§. 143) lautet:

> Der Minister des Innern kann einen Gemeindevorstand, einen Gemeinderath oder Sammtgemeinderath vorläufig und auf höchstens ein Jahr seiner Verrichtungen entheben und dieselben besonderen Kommissarien übertragen. Die schließliche Bestimmung erfolgt alsdann durch ein Gesetz, dessen Entwurf den Kammern, sobald dieselben versammelt sind, vorzulegen ist.

Bei der Berathung in der Ersten Kammer war die betreffende, von der Kommission derselben in wesentlicher Uebereinstimmung mit dem Regierungsentwurfe vorgeschlagene Bestimmung von dem Berichterstatter unter Anderem mit folgenden Worten gerechtfertigt worden:

> Die Kommission ist bei ihrer Fassung von der Ansicht ausgegangen, daß *nicht blos der Gemeinderath*, sondern auch der Gemeindevorstand *sich könne in eine solche flagrante Opposition gegen die Staatsprinzipien versetzen, daß seine Verwaltung inhibirt werden müsse*.

(Stenogr. Berichte über die Verhandlungen der durch Allerhöchstes Patent vom 5. Dezember 1848 einberufenen Ersten Kammer Bd. 4 S. 1991.)

Ebenso wurde bei den Verhandlungen in der Zweiten Kammer ausdrücklich anerkannt, daß derartige Befugnisse „*im Interesse des Staatswohls*“ der Landesregierung zugestanden werden müßten. (Stenogr. Bericht der Zweiten am 30. Mai 1849 einberufenen Kammer Bd. V. S. 2821.)

Die Abänderung des §. 143 der Gemeindeordnung dahin, daß durch *Königliche* Verordnung die *Auflösung* eines *Gemeinderathes* angeordnet werden könne, war von der Staatsregierung schon bei der unterm 28. November 1851 erfolgten Vorlage des Gesetzentwurfes, betreffend die Beibehaltung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 als *Städteordnung* für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie, beabsichtigt. Die Motive dieses Entwurfes verweisen zur Begründung dieses Abänderungsvorschlages, welcher demnächst im §. 79 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 Gesetz geworden ist, darauf hin, daß die Auflösung einer Gemeindevertretung durch den König schon *nach der revidirten Städteordnung* stattfinden könnte.

Die ursprüngliche Quelle des §. 79, auf welche die Staatsregierung bei dem ersten Vorschlag einer dem jetzt geltenden Gesetz konformen Bestimmung ausdrücklich Bezug nahm, ergiebt hiernach unzweideutig, daß die Preußische Gesetzgebung die Möglichkeit einer Auflösung nur im Falle eines Verschuldens der Stadtverordneten ins Auge gefaßt hat. Die Verhandlungen des Landtags über die Gemeindeverfassung enthalten nicht die mindeste Andeutung darüber, daß man eine Auflösung aus anderen außerhalb des Verhaltens der Stadtverordneten liegenden Gründen gewollt habe, ergeben vielmehr — wie oben gezeigt — daß man nur den Fall eines das Staatswohl gefährdenden Verhaltens derselben im Auge hatte.

Man muß daher auch aus der Entstehungsgeschichte der Städteordnung zu dem Schlusse gelangen, daß die Auflösung einer Stadtverordneten-Versammlung nur erfolgen soll, wenn ihr Verhalten das Staatswohl (vergl. §. 77) in einem solchen Maße zu gefährden droht, daß eine Vermeidung solcher Gefahr nur durch ihre Beseitigung möglich erscheint.

Gegenüber dieser auf den Zusammenhang und auf die Geschichte der hier in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen gestützten Auffassung kann das Argument des Herrn Ministers, „daß eine Auflösung selbst der großen politischen Körperschaften je nach Umständen aus rein geschäftlichen Gründen stattfinden kann und mehrfach stattgefunden hat" — wie uns scheint — nicht ins Gewicht fallen.

Wenn aber eine Analogie zwischen der Auflösung der großen politischen Körperschaften und der kommunalen Vertretungen zulässig erachtet wird, liegt es dann — dürfen wir fragen — nicht viel näher, eine solche in Betreff der Folgen der einen und anderen Auflösung zuzulassen?

Wenn der Reichstag oder das Abgeordnetenhaus aufgelöst wird, müssen verfassungsmäßig die Wahlen der neuen Abgeordneten von denselben durch Gesetz ein für alle Mal bestimmten Wahlbezirken vorgenommen werden. Bei der Auflösung eines Kreistages oder einer Provinzialvertretung durch Königliche Verordnung ist nach Lage der für die Bildung dieser Körperschaften bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine Neuwahl von anderen Wahlkörpern, als denen, von welchen die bisherigen Vertreter gewählt waren, ausgeschlossen. Kann deshalb, weil die Wahlbezirke für die Wahl der Stadtverordneten nicht durch das Gesetz, sondern nach der gesetzlich ihm ertheilten Instruktion vom Magistrat festgestellt werden und weil die Städteordnung eine ausdrückliche Bestimmung über diesen Punkt nicht enthält, angenommen werden, daß der Magistrat im Falle einer Auflösung der Stadtverordneten-Versammlung ohne besondere gesetzliche Ermächtigung von der analogen Anwendung des §. 21 Absatz 3 enbunden sei? Es ist richtig, der Absatz 1 und 2 desselben spricht nur von den regelmäßigen Ergänzungswahlen und von den Ersatzwahlen für einzelne innerhalb der Wahlperiode ausscheidende Mitglieder.

Die Städteordnung garantirt aber, das wesentlichste Bedürfniß einer Kommunalverwaltung richtig erkennend, den Städten eine Kontinuität der Verwaltung:

a) dadurch, daß sie überhaupt eine Erneuerung der Stadtverordneten-Versammlung alle zwei Jahre zu einem Drittel durch Wahl zuläßt, und

b) dadurch, daß sie die einmal fungirenden Wahlkörperschaften durch die ausdrückliche Bestimmung des §. 21 Absatz 3 zu dauernd bestehenden erhebt.

Wenn nun die Garantie ad a in Folge des §. 79 der Städteordnung durch Königliche Verordnung — nach unserer Auffassung nur in Folge eines Verschuldens der Stadtverordneten-Versammlung aufgehoben werden kann, so folgt daraus in keiner Art, daß auch die Garantie ad b, die Fortdauer der Wahlkörperschaften, vernichtet werden kann.

Dazu bedurfte es einer besonderen Bestimmung des Gesetzes. Diese ist nicht vorhanden, vielmehr sagt Absatz 3: „alle Ergänzungs- und Ersatzwahlen werden von denselben Abtheilungen und Wahlbezirken vorgenommen, von denen der Ausgeschiedene gewählt war."

Dieser Wortlaut spricht wenigstens nicht dagegen, daß was von partiellen Ersatzwahlen gilt, auch auf allgemeine Ersatzwahlen anzuwenden ist. Und fände man in der That, daß das Gesetz in Betreff solcher Neuwahlen eine Lücke enthielte, so müßte sie nach der Analogie des §. 21 Absatz 3 wie nach der Analogie des zweifellos bei allen anderen repräsentativen Körperschaften bestehenden Rechtszustandes in dem Sinne ausgefüllt werden, daß auch allgemeine Ersatzwahlen von denselben Wahlkörpern vorgenommen werden müssen, welchen die in Folge der Auflösung ausscheidenden Mitglieder ihr Mandat verdankten.

Wir müssen hiernach an der rechtlichen Ansicht festhalten, daß ohne das Dazwischentreten einer gesetzlichen Bestimmung die Bejahung der Frage:

> ob eine nach erfolgter Auflösung der Stadtverordneten-Versammlung von anderen Wahlbezirken neu gewählte Versammlung als eine legale Vertretung der Bürgerschaft zu betrachten sein würde?

den erheblichsten Zweifeln unterliegen würde.

Aber von den vorstehend begründeten rechtlichen Bedenken abgesehen, halten wir die Auflösung der gegenwärtigen Stadtverordneten-Versammlung auch für im höchsten Grade inopportun.

Wir sprechen uns hierüber mit dem vollen Freimuth aus, den wir in dieser ernsten Angelegenheit unseren Aufsichtsbehörden schuldig sind.

Eine arithmetische Gleichwerthigkeit der Wahlrechte ist auf keinem Gebiete des Staatslebens, auf welchem repräsentative Körperschaften zur Mitwirkung berufen sind, herzustellen, noch weniger dauernd zu erhalten.

Um nur ein nahe liegendes Beispiel anzuführen: die Stadt Berlin hat, trotzdem sich ihre Population seit dem Jahre 1861 mehr als verdoppelt hat — ein Wachsthum, wie es in keinem anderen Wahlbezirk des Landes vorgekommen ist —, heut noch dieselbe Anzahl von Abgeordneten zum Landtag zu entsenden, welche ihm das Gesetz vom 27. Juni 1860 zusprach.

Die Forderung einer arithmetisch gleichen Vertheilung der Wahlrechte ist eine

wesentlich demokratische. Es können ja in dieser Beziehung im Laufe der Zeit so große Ungleichheiten entstehen, daß eine Beseitigung derselben, abgesehen von jedem Parteidogma, zu erstreben ist. Daß die Verhältnisse in Betreff der Berliner Stadtverordnetenwahlen so lägen, daß eine Ausgleichung wünschenswerth ist, haben wir anerkannt. Aber auffallend wird es immerhin bleiben, daß es die konservative Partei gewesen ist, die eine solche arithmetisch gleiche Vertheilung des Wahlrechts gefordert hat und mit solchem Ungestüm gefordert hat, daß sie sich nicht mit einer allmählichen Verbesserung — wie wir sie in Uebereinstimmung mit den Stadtverordneten anstreben — begnügt, sondern in der bekannten Petition des C. C. C. vom November 1881 an die Staatsregierung die Anwendung des radikalen Mittels einer Auflösung beantragt hat.

Es befindet sich diese Partei in ihren politischen Anschauungen im schroffen Gegensatz zu denjenigen politischen Bestrebungen, welche eine nicht unerhebliche Anzahl der gegenwärtigen Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung verfolgt. Unter diesen Umständen ist es begreiflich, daß in unserer Bürgerschaft allgemein die Ansicht herrscht, jene Petition des konservativen Central-Komitees verfolge eine politische Tendenz.

Die Staatsregierung scheint von der Voraussetzung auszugehen, daß eine Auflösung der Stadtverordneten-Versammlung, wenn derselben der Charakter einer Strafmaßregel abgesprochen und ein zeitweiser Ersatz der gewählten Repräsentanten durch Staatskommissarien unterlassen wird, als eine politische Maßregel nicht betrachtet werden würde.

Wiefern diese Voraussetzung zutreffen wird, lassen wir dahingestellt, aber des glauben wir sicher zu sein: die von einer politischen Partei in Antrag gebrachte Auflösung wird, wenn sie erfolgt, und wenn allgemeine Neuwahlen in neuen Wahlbezirken ausgeschrieben werden, alle politischen und sozialen Leidenschaften auf den Kampfplatz rufen.

Es ist ja eine allgemeine Erfahrung — man kann es bedauern, aber nicht ändern —, daß in allen großen Centren eines Staatslebens die politischen Parteibestrebungen auch auf die Kommunalwahlen ihren Einfluß üben. So gehören denn auch — wie wir bereits angedeutet — viele der gegenwärtigen Stadtverordneten den entschieden liberalen Parteien an. Aber die Loyalität der Versammlung, ihr Eifer, die Wohlfahrt der Bürgerschaft zu fördern, große gemeinnützige Unternehmungen zu gründen, die Hauptstadt des Reiches zu verschönern, liegen ebenso offenkundig da. Sie darf sich für das eine wie für das andere auf wiederholte gnädige Anerkenntnisse unseres Königs und Herrn berufen.

Je bedeutsamer unsere Kommunalaufgaben sind, je größer die Verantwortung, diese sachgemäß zu erledigen; je andauernder die Beschäftigung mit ihnen ist, um so mehr tritt jede politische Befangenheit zurück, um so mehr gewinnt die rein sachliche Behandlung der Geschäfte ihr Recht.

Was wird nun geschehen, wenn nach der Auflösung Neuwahlen erfolgen? Die Auflösung wird trotz aller Schonung, mit welcher sie motivirt werden mag, als eine Erklärung gegen die Tendenzen der jetzigen Stadtverordneten-Versammlung in der Bürgerschaft aufgefaßt werden. Die Fortschrittspartei wird sich mit aller ihr zu Gebote

stehenden Kraft zu dem ihr aufgedrungenen Kampfe rüsten. Mit nicht minderer Heftigkeit wird die entgegengesetzte Partei den Kampf aufnehmen. Dieser Kampf wird nicht geführt werden um die zweckmäßigste Behandlung der Kommunalangelegenheiten, es wird vielmehr ein Kampf sein um die politische Machtstellung der Parteien in der Hauptstadt des Landes. Es wird damit, wenn nicht — was uns durchaus nicht ausgeschlossen zu sein scheint — Bestrebungen der sozialistischen Partei hervortreten, doch sicher auch der Antagonismus der Glaubensbekenntnisse und der Rassen, der glücklicherweise in unserer Stadt allmählich an Schärfe verloren hat, zu neuem Leben erweckt werden.

Und wenn wir auf die nächsten Aufgaben unserer Verwaltung blicken, so müssen wir besorgen, daß diese in hohem Maße gefährdet, ihre Ausführung mindestens verzögert wird, wenn die vom Königlichen Staatsministerium beabsichtigte Maßregel die Allerhöchste Billigung Sr. Majestät des Königs erhält. Denn es wird die gegenwärtige Versammlung in dem Zeitraum, welcher von dem Bekanntwerden jener Absicht bis zum Inslebentreten der neuen Versammlung verfließen wird, voraussichtlich sich scheuen, irgend welche Beschlüsse von weittragender Bedeutung zu fassen.

Wir meinen, daß solche Gefahren, gegenüber der Frage, ob eine gleichartigere Gestaltung der Wahlberechtigung früher oder später eintritt, doch eine größere Beachtung verdienen, als ihnen nach den uns gemachten Eröffnungen der Herr Minister des Innern zu schenken scheint.

Wir haben hiermit die Auffassung dargelegt, zu welcher wir über die rechtliche Zulässigkeit der vom Staatsministerium beabsichtigten Maßregel und über die wahrscheinlichen Folgen derselben, wenn sie die Allerhöchste Sanktion erhalten sollte, nach gewissenhafter Erwägung aller in Betracht kommenden Verhältnisse gelangt sind.

Wir beantragen gehorsamst:

> Euer Excellenz wolle hochgeneigtest durch Vorlage dieses Berichts, den wir event. als eine Beschwerde über die Verfügung Euer Excellenz angesehen zu wissen wünschen, zur Kenntniß des Herrn Ministers des Innern bringen und Sr. Excellenz gleichzeitig unsere Bitte unterbreiten, denselben, falls das Staatsministerium bei seiner Absicht beharrt, auch Sr. Majestät dem Kaiser und König vorzulegen.

Im Uebrigen werden wir uns in Folge der in dem hohen Erlaß vom 31. v. Mts. enthaltenen Anordnung unserer Aufsichtsbehörde unverzüglich mit den Vorarbeiten für die event. von uns nach §. 14 der Städteordnung zu bewirkende Feststellung der Wahlbezirke beschäftigen und dabei die in dieser Beziehung uns gemachten Andeutungen berücksichtigen. Es werden sich dabei aber noch mancherlei Schwierigkeiten ergeben, und wir vermögen augenblicklich noch nicht zu übersehen, ob namentlich eine Eintheilung dergestalt, daß je 14 Wahlbezirke gleichmäßig für die beiden ersten Abtheilungen gebildet und diese Bezirke für die Wahlen der dritten Abtheilung in drei Unterbezirke getheilt werden, durchzuführen sein wird, ohne die Uebelstände, um deren Beseitigung es sich handelt, in sehr erheblichem Maße bestehen zu lassen. Wir behalten uns hierüber eine weitere Berichterstattung vor.

Unsere schweren Bedenken gegen die beabsichtigte Auflösung der gegenwärtigen Stadtverordneten-Versammlung sofort und vor Erledigung dieser Arbeiten vorzutragen, haben wir aber nicht unterlassen zu dürfen geglaubt.

Wir geben uns der Hoffnung hin, daß dieselben höheren Orts Berücksichtigung finden werden. Sollten wir indessen dahin beschieden werden, daß es nicht geschehen sei, sollte demnächst die Auflösung der Versammlung von des Königs Majestät verordnet und wir angewiesen werden, die Neuwahlen auf Grund einer neuen Wahlbezirkseintheilung auszuschreiben, so werden wir wenigstens keinen Theil der Verantwortung dafür zu tragen haben, daß die Legalität des Mandats der neuen Stadtverordneten anfechtbar sein wird.

Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.
gez. von Forckenbeck.

An
den Königlichen Oberpräsidenten von Berlin, Ritter rc.
Herrn Staatsminister Dr. Achenbach Excellenz
Potsdam.

III.

Oberpräsidium
der
Provinz Brandenburg.
O. P. Nr. 5877.

Potsdam, den 24. Juni 1882.

Mit Bezug auf den gefälligen Bericht vom 11. d. Mts., welchen ich dem Herrn Minister des Innern zur weiteren Bestimmung vorgelegt habe, ersuche ich den Magistrat ergebenst, mir gefälligst mittheilen zu wollen, wie weit die Vorarbeiten für die Bildung der neuen Stadtverordneten-Wahlbezirke inzwischen gediehen sind.

Der Oberpräsident, Staatsminister.
In Vertretung:
gez. Schultz.

An den Magistrat zu Berlin.

IV.

Berlin, den 11. Juli 1882.

Ew. Excellenz!

beehren wir uns in Verfolg der hohen Erlasse vom 31. Mai cr., O. P. 4779, und 24. Juni cr., O. P. 5877, anliegend gehorsamst den Entwurf eines Tableaus und eines

dazu gehörigen Planes über die Neubildung der hiesigen Stadtverordneten-Wahlbezirke, welche unter Berücksichtigung der historischen Entstehung und inneren Zusammengehörigkeit der einzelnen Stadttheile aufgestellt sind, in welchen ferner die erste und zweite Wahlabtheilung in 14 Wahlbezirke und diese wiederum für die Wahlen der dritten Abtheilung in 3 Unterabtheilungen getheilt worden sind, zu überreichen.

(Hier folgen Erläuterungen zu dem überreichten Tableau, welche wir, wie das Tableau selbst, als von geringerem allgemeinen Interesse fortlassen; dann fährt der Bericht fort:)

Die Beschäftigung mit der Aufgabe einer neuen Wahlbezirkseintheilung hat uns aber von Neuem in der Ueberzeugung gestärkt, daß ohne ein neues deklaratorisches Gesetz, wie wir solches in unserem Berichte vom 5. April cr. beantragten, die dauernde Beseitigung der vorhandenen Mißstände in keiner Art zu ermöglichen ist.

Wir wiederholen alle unsere Ausführungen, welche wir in dem Berichte vom 11. Juni d. J. gegen die Zulässigkeit einer Auflösung der Stadtverordneten-Versammlung unter den gegenwärtigen Verhältnissen und gegen die Zulässigkeit einer neuen Wahlbezirkseintheilung auf Grund des §. 14 der Städteordnung im Falle der Auflösung uns niederzulegen erlaubten, führen jetzt aber noch Folgendes an:

Nach der Berufsaufnahme am 5. Juni cr. hat seit der Volkszählung am 1. Dezember 1880 — berücksichtigt man die ungewöhnlich große Anzahl der an diesem Tage als vorübergehend abwesend ermittelten Einwohner — also seit $1^1/_2$ Jahren, die Bevölkerung Berlins wiederum zwischen 40 000 bis 50 000 Personen zugenommen. Die Veröffentlichungen unseres statistischen Amtes ergeben, daß seit dem Jahre 1873 die jährliche Bevölkerungszunahme in unserer Stadt regelmäßig zwischen 30 000 bis 40 000 Köpfe beträgt. Es liegt auf der Hand, daß schon diese Zunahme der Bevölkerung in die einzelnen Stadttheile sich ungleichmäßig, je nach den vorhandenen wirthschaftlichen Verhältnissen, je nach der ungleich fortschreitenden Bebauung, je nach der herrschenden Mode vertheilt.

Wie in Folge der Eröffnung der Stadtbahn, der Entwickelung des Pferdebahnnetzes und der Veränderung in anderen wirthschaftlichen Verhältnissen gerade in den nächsten Jahren die schon vorhandene Bevölkerung sich verschieben wird, ist jetzt gar nicht abzusehen. Die Erfahrung lehrt, daß schon nach Ablauf weniger Jahre ein rapides Wachsthum mancher Stadttheile eingetreten ist, während andere an Dichtigkeit der Bevölkerung erheblich eingebüßt haben. Legen wir das überreichte Tableau zu Grunde, so ergeben folgende Beispiele, wie sich schon in 5 Jahren die Bevölkerungsdichtigkeit änderte:

Stadttheil		Einwohnerzahl im Jahre 1875		1880		mithin 1880	
Berlin	rund	30 500	—	25 400	=	weniger	5 100
Alt-Kölln	„	15 300	—	13 800	=	„	1 500
Friedrichstadt	„	72 900	—	69 900	=	„	3 000
Luisenstadt j. d. Kanals .	„	101 000	—	123 800	=	mehr	22 800
Wedding	„	45 300	—	54 100	=	„	8 800

Und ebenso erhellt aus nachstehender Statistik die Verschiebung der Vermögensverhältnisse:

Wahlbezirk	Jahr	Enthält Wähler in Abtheilung I.	II.	III.
1	1876	56	269	586
	1881	46	210	655
		— 10	— 59	+ 69
14	1876	621	1 233	2 348
	1881	693	1 489	3 249
		+ 72	+ 256	+ 901
28	1876	67	545	9 060
	1881	84	565	12 456
		+ 17	+ 20	+ 3 396
35	1876	287	1 151	8 410
	188t	376	1 471	13 768
		+ 89	+ 320	+ 5 358

Wir glauben daher, daß, wenn jetzt eine neue Wahlbezirkseintheilung festgestellt würde, sich schon im Verlaufe von wenigen, höchstens 6 bis 7 Jahren, wiederum wegen der inzwischen eingetretenen Verschiebung der Bevölkerung und ihrer Vermögensverhältnisse das dringende Bedürfniß einer neuen Wahlbezirkseintheilung, oder doch einer wesentlichen Berichtigung der vorhandenen Eintheilung herausstellen, und daß sich diese Nothwendigkeit wiederholt periodisch erneuern wird. Gerade die häufig und periodisch wiederkehrende Nothwendigkeit, neue Wahlbezirke zu bilden, macht es unserer Ueberzeugung nach ganz unmöglich, diese Neueintheitung von einer alle Verhältnisse der Gemeinde auf das Tiefste erschütternden jedesmaligen Auflösung der Stadtverordneten-Versammlung abhängig zu machen.

Die von uns vorgeschlagene Gesetzesdeklaration beabsichtigt daher, dauernd diesen Verhättnissen die Möglichkeit einer Abhülfe zu gewähren.

Unter Wiederholung der in unserem früheren Berichte vom 11. Juni cr. angeführten Gründe ersuchen Ew. Excellenz wir daher ganz gehorsamst:

> Ew. Excellenz wollen hochgeneigtest auch unter Vorlage dieses Berichtes bei Sr. Excellenz dem Herrn Minister des Innern, resp. beim Königlichen Staatsministerium dahin wirken, daß von der Absicht der Auflösung der Stadtverordneten-Versammlung Abstand genommen und der Erlaß eines deklaratorischen Gesetzes in der von uns beantragten Art angebahnt werde.

Durch die im Jahre 1880 stattgefundene Vermehrung der Zahl der Stadtverordneten von 108 bis auf 126 und die Zutheilung der 18 neuen Stadtverordneten an diejenigen Wahlbezirke, welche damals die geringste Vertretung hatten, ist die seit vielen Jahren bestandene Ungleichheit um das Dreifache vermindert worden.

Diese Vermehrung der Zahl der Stadtverordneten ist lediglich deshalb erfolgt, weil wir schon — damals in Uebereinstimmung mit unserer Aufsichtsbehörde — annahmen, daß ohne ein neues Gesetz, oder ohne Vermehrung der Stadtverordneten, eine Abhülfe für die Ungleichheit des Wahlrechtes nicht zu finden sei. Ohne diese Annahme würden wir die für die Verwaltung immer bedenkliche Erhöhung der Zahl der Stadtverordneten niemals vorgeschlagen haben. Seit dieser Vermehrung sind auch die bis zum 7. Januar 1881 sehr lebendigen Klagen der Bürgerschaft über die ungleiche Vertretung wesentlich verstummt. Seitdem sind bei uns, und zwar nur bis zum 21. Februar 1881, lediglich drei Anträge von Bezirksvereinen auf weitere Erhöhung der Zahl der Stadtverordneten, und seitdem keine weiteren Beschwerden eingegangen. Nach diesen Vorgängen und unter diesen Verhältnissen kann sicherlich der Zeitverlust, welcher eben durch die von uns beantragte gesetzliche Regelung herbeigeführt wird, nicht ins Gewicht fallen.

Die allmähliche Durchführung der Neuwahlen in neuen Bezirken, die wir bezwecken, vermeidet die Nachtheile und die tiefgreifende Aufregung, die mit einer Neuwahl der gesammten Stadtverordneten-Versammlung immer verbunden sein werden. In unserem Gesetzesvorschlage ist übrigens die Einrichtung der neuen Wahlbezirke dem Magistrate allein, ebenso wie im §. 14 der jetzt geltenden Städteordnung gewahrt, und nur die Frage, ob Absatz 3 des §. 21 der Städteordnung zeitweise außer Kraft gesetzt werden soll, kann nach unserem Vorschlage nur in den Formen eines Gemeindestatuts erledigt werden; ebenso wie schon jetzt auch die Abänderung der bestehenden Zahl der Stadtverordneten nur durch ein Gemeindestatut erfolgen kann. Auch mit diesem Vorschlage glauben wir daher den Grundsätzen der bestehenden Städteordnung zu entsprechen.

Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.
gez. von Forckenbeck.

An
den Königlichen Oberpräsidenten von Berlin, Ritter &c.
Herrn Staatsminister Dr. Achenbach Excellenz.
Potsdam.

V.

Ministerium des Innern.
I. B. 7116.

Berlin, den 1. September 1882.

Die in Betreff einer Auflösung der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung an den Herrn Oberpräsidenten gerichtete Vorstellung des Magistrats vom 11. Juni cr. ist den darin gestellten Eventualanträgen entsprechend zu meiner Kenntniß gebracht und des Kaisers und Königs Majestät von mir vorgelegt worden.

Durch Allerhöchste Ordre bin ich hierauf ermächtigt, den Magistrat nach Maßgabe der nachstehenden Erwägungen mit abweisendem Bescheide zu versehen.

Die vom Magistrat entwickelten Rechtsbedenken, es sei der die Auflösung einer Stadtverordneten-Versammlung durch Königliche Verordnung vorsehende §. 79 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 lediglich als eine Strafmaßnahme aufzufassen und es würde ferner die auf Festhaltung einmal bestehender Kommunalwahlbezirke bezügliche Vorschrift des §. 21 Absatz 3 der Städteordnung auch für den Fall der nach Auflösung einer Stadtverordneten-Versammlung vorzunehmenden vollständigen Neuwahlen als maßgebend erachtet werden müssen, haben in der Hauptsache bereits in der angegriffenen Verfügung des Herrn Oberpräsidenten vom 31. Mai cr. zutreffende Widerlegung gefunden. Wenn nunmehr auch auf die Entstehungsgeschichte der der Städteordnung vom 30. Mai 1853 mehrfach zu Grunde gelegten Gemeindeordnung vom 11. März 1850 zurückgegriffen und aus einzelnen bei der Berathung derselben in den damaligen Kammern gefallenen Aeußerungen der Schluß gezogen wird, es sei in dem als Quelle und Vorbild des §. 79 der Städteordnung zu betrachtenden §. 143 der Gemeindeordnung die dort vorgesehene Suspendirung von Gemeindevorständen und Gemeinderäthen lediglich als Strafmaßnahme gedacht gewesen, so vermag ich diesem Argumente eine Bedeutung umsoweniger beizumessen, als unter Anderem auch der auf dem Gebiete des Preußischen Staatsrechts als Autorität anerkannte Ludwig von Rönne in seinem Kommentar zur Gemeindeordnung vom 11. März 1850 (S. 289) zu dem entgegengesetzten Ergebniß gelangt und es als eine verschärfende Abänderung der Bestimmungen der früheren Städteordnungen hervorhebt, daß in §. 143 der Gemeindeordnung der Staatsregierung die Befugniß zur Suspendirung der Gemeindeorgane in einem ganz unbedingten Umfange und ohne alle Begründung der Maßregel beigelegt sei.

Im Uebrigen hat es auffallen müssen, daß, nachdem noch vor wenigen Jahren in einer — wie doch angenommen werden darf, auch mit Rücksicht auf den Rechtspunkt reiflich erwogenen — Vorlage des Magistrats an die Stadtverordneten-Versammlung vom 14. März 1878 (Berliner Kommunalblatt Seite 126) eine Auflösung der letzteren als der gesetzlich gegebene Weg zu sachgemäßer Regelung der hiesigen Kommunalwahlverhältnisse bezeichnet und anempfohlen war, hiergegen nunmehr, da die Königliche Staatsregierung sich auf den gleichen Standpunkt gestellt hat, im Schoße des Magistrats so mannigfache schwere Rechtsbedenken haben Platz greifen können.

Es mag hierbei noch daran erinnert werden, daß der Magistrat mit seiner Rechtsanschauung vom 14. März 1878 nichts weniger als isolirt dagestanden, vielmehr dieselbe Auffassung vor einigen Jahren auch innerhalb der Berliner Stadtverordneten-Versammlung selbst, sowie insbesondere in der hauptstädtischen Presse die lebhafteste Vertretung gefunden hat. So ist beispielsweise in einem in Nr. 17 der Berliner Volkszeitung de 1876 unterm 18. Januar 1876 veröffentlichten Artikel des damaligen Stadtverordneten Eugen Richter völlig sachgemäß und überzeugend ausgeführt: daß zur Ermöglichung einer gerechten Eintheilung der hiesigen Kommunalwahlbezirke kein anderes Mittel als die allgemeine Neu-

wahl bleibe, eine solche aber nach der Städteordnung nur nach einer durch Königliche Verordnung vollzogenen Auflösung der Stadtverordneten-Versammlung möglich sei.

Neben den beim Magistrat inzwischen entstandenen Rechtsbedenken sucht derselbe in seiner Vorstellung vom 11. Juni cr. gegen eine etwaige Auflösung der Stadtverordneten-Versammlung Einwendungen auch vom Standpunkte der Opportunität geltend zu machen, indem er namentlich ausführt, wie eine solche, wenngleich in Wirklichkeit nur aus geschäftlichen Gründen ergriffene Maßnahme, dennoch leicht als eine gegen die Tendenzen der gegenwärtigen Stadtverordneten-Versammlung gerichtete politische Maßnahme aufgefaßt und in Folge dessen zu erbitterten Wahlkämpfen Veranlassung geben möchte; sowie ferner, daß die gegenwärtige Stadtverordneten-Versammlung, sobald die Absicht ihrer Auflösung bekannt werde, voraussichtlich Bedenken tragen würde, noch irgend welche Beschlüsse von weittragender Bedeutung zu fassen und so eine nachtheilige Geschäftsstockung zu befürchten stehe.

Diese letztere Befürchtung hat sich nun aber inzwischen bereits als unbegründet herausgestellt, indem thatsächlich allgemein bekannt geworden ist, daß die Eventualität einer Auflösung der Stadtverordneten-Versammlung den Gegenstand der Erwägung bilde und die Stadtverordneten-Versammlung dennoch seitdem eine Reihe wichtiger Beschlüsse, so in Betreff der Einführung des Schlachtzwanges und der Aufnahme einer Anleihe von 45 Millionen Mark, gefaßt hat.

Es wird auch daraus, daß eine auf sachlichen Erwägungen beruhende Maßnahme unzutreffender Weise als gegen Personen gerichtet gedeutet werden könnte, ein ausreichender Grund, dieselbe überhaupt zu unterlassen, nicht füglich herzuleiten sein, und würde übrigens, wie ich annehmen darf, der Magistrat bei seiner genauen Kenntniß des wirklichen Sachverhalts am besten in der Lage sein, der von ihm befürchteten mißverständlichen Auffassung und deren Konsequenzen erfolgreich entgegenzuwirken.

Wenn sonach die gegen die Auflösung der Stadtverordneten-Versammlung geltend gemachten Einwendungen und Bedenken als stichhaltig sämmtlich nicht anerkannt werden können, so muß andererseits für diese Maßnahme entscheidend ins Gewicht fallen, daß dieselbe zur Beseitigung eines allseitig als unhaltbar erkannten Zustandes bestimmt ist und die Gemeindeverwaltung trotz langjähriger Berathungen einen als sach- und zweckgemäß anzuerkennenden anderweiten Weg zur Abhülfe nicht in Vorschlag zu bringen vermocht hat.

Insbesondere hat als ein solcher Weg auch der seitens des Magistrats neuerdings vorgelegte Entwurf eines den §. 21 der Städteordnung modifizirenden Landesgesetzes nicht anerkannt werden können. Denn abgesehen davon, daß danach die volle Durchführung der so dringend nothwendigen Neuregelung noch auf eine Reihe von sechs bis acht Jahren hinausgeschoben werden würde und der qu. Entwurf auch sonst in seinen Einzelheiten für die Königliche Staatsregierung in mehrfachen Beziehungen nicht annehmbar wäre, muß es grundsätzlich bedenklich erscheinen, zur Hebung von Mißständen zu stückweiser Aenderung eines organischen Landesgesetzes zu greifen, während die am raschesten und sichersten zum

Ziele führende Hülfe in der durch dasselbe Gesetz an die Hand gegebenen Ausübung der landesherrlichen Autorität zu finden ist.

Zudem würde, wie sich unschwer voraussehen läßt, eine die Regelung von Kommunalverhältnissen betreffende Vorlage im Landtage erhebliche Meinungsverschiedenheiten über Art wie Umfang der vorzunehmenden Gesetzesänderung hervorrufen und so die Erreichung des angestrebten Zweckes auf diesem Wege von vornherein zweifelhaft sein.

Wie dem Magistrat bereits mitgetheilt, besteht nicht die Absicht, nach Auflösung der Stadtverordneten-Versammlung die Verrichtungen derselben in voller Anwendung des §. 79 der Städteordnung besonderen Kommissarien zu übertragen; es sollen vielmehr unmittelbar nach der Auflösung Neuwahlen stattfinden.

Dies setzt aber voraus, daß zunächst und bereits vor der Auflösung ein Tableau zweckentsprechender neuer Wahlbezirke definitiv festgestellt werde.

Ausweislich der Akten hat der vom Magistrat nach Aufforderung des Herrn Oberpräsidenten zunächst unterm 22. Dezember cr. vorgelegte Entwurf eines solchen Tableaus zu dem Hinweise Anlaß gegeben, daß darin der Gesichtspunkt thunlichster Festhaltung der sich aus historischer Entstehung und Interessegemeinschaft ergebenden Stadttheilsbegrenzungen zu sehr in den Hintergrund getreten sei und hat der Magistrat hierauf unterm 11. Juli cr. einen anderweiten unmittelbar und durchaus auf historische Stadttheilsbegrenzungen gegründeten Entwurf vorgelegt, denselben aber gleichzeitig selbst als unausführbar bezeichnet.

Ich bin nicht zweifelhaft darüber, daß ein Tableau von Wahlbezirken, welches, dem Sinne der Verfügung des Herrn Oberpräsidenten vom 31. Mai cr. entsprechend, neben dem Maßstabe der in den einzelnen Stadttheilen augenblicklich stattfindenden Steuerleistungen dem dauernden Momente der Zusammengehörigkeit der Interessen eine gewisse Berücksichtigung zu Theil werden ließe, den Verhältnissen der Stadt Berlin vorzugsweise entsprechend sein würde, habe aber andererseits nicht die Absicht, den Magistrat nach dieser Richtung hin in Ausübung der ihm nach §. 14 der Städteordnung zufallenden Funktionen ohne zwingenden Anlaß von Oberaufsichtswegen zu beschränken, und gebe demselben vielmehr ausdrücklich anheim, den ihm gewordenen Andeutungen nur insoweit Rechnung zu tragen, als er es nach pflichtmäßigem Ermessen auch seinerseits für durchführbar und rathsam erachtet.

Ich bemerke schließlich, daß es geboten erscheint, diese Angelegenheit zu baldigem Abschluß zu bringen und beauftrage den Magistrat, den von ihm nunmehr nach nochmaliger Erwägung aufzustellenden Entwurf neuer Kommunalwahlbezirke mit möglichster Beschleunigung zunächst dem Herrn Oberpräsidenten vorzulegen.

Der Minister des Innern.
v. Puttkamer.

An den Magistrat der Haupt- und Residenzstadt Berlin.

II.

Petition des Magistrats an den Reichstag um Ablehnung des Gesetzentwurfs, betreffend die Besteuerung der Dienstwohnungen der Reichsbeamten.

Hoher Reichstag!

Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Besteuerung der Dienstwohnungen der Reichsbeamten, ist, wie seine Motive und die bei der ersten Lesung zu seiner Vertheidigung von dem Herrn Reichskanzler gehaltenen Reden ergeben, hervorgegangen aus der Auffassung, welche sich bei der Reichsregierung über die Natur der Miethssteuer gebildet hat, und aus einem tiefen Mißtrauen, von welchem dieselbe erfüllt ist gegen die Verwaltung dieser Steuer, wie sie in unserem Auftrage von der städtischen Steuerdeputation gehandhabt wird.

Wir werden nachzuweisen versuchen:

1. daß jene Auffassung eine irrige, und
2. daß jenes Mißtrauen ein unbegründetes ist.

Ad 1. Der Herr Reichskanzler gelangt zu der scharfen Verurtheilung, welche er in der Sitzung des Reichstags vom 4. d. Mts. über die Miethssteuer ausgesprochen hat, weil er dieselbe als eine Art von Einkommensteuer betrachtet. Das ist sie nicht und sollte sie niemals sein. In unserer unterm 16. Februar 1869 aus Veranlassung von Erlassen der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Ministerien an das Abgeordnetenhaus gerichteten Petition, auf welche der Herr Reichskanzler Bezug genommen hat, haben wir ausgeführt, daß sie diesen Charakter nicht habe. Die Staatsbehörden hatten ihr denselben vindizirt und daraus mit Bezug auf die Bestimmungen des Preußischen Gesetzes vom 11. Juli 1822 hergeleitet, daß ein Beamter seine Wohnung, soweit der Miethswerth derselben den fünften Theil seines Diensteinkommens nicht überschreite, nur mit der Hälfte zu versteuern habe. Jene Voraussetzung bestritten wir und führten den Beweis ihrer Unrichtigkeit durch den Hinweis auf die Thatsachen, in denen der Unterschied der Einkommensteuer von der Miethssteuer hervortritt. Daß diese Steuer, man mag sie als eine Aufwandssteuer, als eine Objekts- oder Realsteuer betrachten, ihre volle Berechtigung hat, dafür dürfen wir uns auf Autoritäten, wie Hoffmann („die Lehre von den Steuern" Seite 234 ffg.), Leroy-Beaulieu (Traité de la science des finances I. Seite 355 ffg.), Rudolf Gneist berufen. Wenn insbesondere ein so gründlicher Kenner der in den Kulturländern Europas bestehenden Kommunalsteuersysteme wie Gneist die Erhebung der Miethssteuer als ein Stück für unsere Stadt preist, gegenüber dem Schicksal der meisten anderen größeren Städte, welche die Zuschläge zur Staatseinkommensteuer höher und höher — einzelne einschließlich der Schulsteuern bis zu 600 Prozent — zu steigern genöthigt

sind,*) so dürfen wir uns über die Anklage, welche der Herr Reichskanzler gegen unsere Finanzverwaltung erhoben hat, so darf sich die Preußische Staatsregierung über den Vorwurf, daß sie die von dem Staatskanzler Fürsten Hardenberg gegengezeichnete Verordnung König Friedrich Wilhelm III. vom 26. Januar 1815 noch nicht zur Aufhebung gebracht habe, einigermaßen beruhigt fühlen.

Freilich wenn man der Miethssteuer den Charakter einer Einkommensteuer beilegt, wenn man annimmt, daß sie unter allen Umständen auch von dem Miether, welcher sie zahlt, getragen wird — was keineswegs der Fall ist, — kann man sie als eine unbillige, „den armen Mann“ drückende anklagen. Betrachtet man sie als eine auf dem Besitzrecht an einem zum Gemeindeverbande gehörigen Grundstück ruhende Realsteuer, oder als eine Aufwandssteuer, so kann und wird man nicht verlangen, daß ihre Höhe sich nach dem Einkommen des Besitzers richtet, diese vielmehr abhängig machen von dem Werthe des besessenen Objektes.

Ad 2. Der Herr Reichskanzler begründet das Mißtrauen, von welchem er gegen die Verwaltung unserer Steuerdeputation erfüllt ist, vorzugsweise aus den Erfahrungen, welche er bei der Feststellung der von seiner Dienstwohnung zu entrichtenden Miethssteuer gemacht habe. Er bezeichnet jene Verwaltung als allmächtig und für ihn „gänzlich inappellabel“.

Wir verweisen gegenüber dieser Behauptung auf die §§. 22 und 23 des dem Gesetzentwurf beigefügten Regulativs für die Erhebung der Haus- und Miethssteuer, nach welchen gegen die Abschätzung durch die Servisverordneten eine Reklamation binnen vier Wochen präklusiver Frist, und gegen die endliche Entscheidung der Steuerbehörde binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen der Rekurs an die Regierung zulässig ist.

Der Herr Reichskanzler hat von dem letzteren Recht keinen Gebrauch gemacht. Die erfolgte Entscheidung der Steuerbehörde blieb also in Folge seiner Versäumniß, nicht in Folge der bestehenden Vorschriften, unangefochten.

Diese Entscheidung hätte nach §. 22 des Regulativs in Gemäßheit der Abschätzung der Revisionskommission erfolgen müssen, obwohl diese höher ausgefallen war, als die der Servisverordneten.

Der Herr Reichskanzler setzt die Zeit der Abschätzung durch die Revisionskommission hinter die Einbringung dieses Gesetzentwurfes. Das ist ein Irrthum. Die Abschätzung durch die Revisionskommission erfolgte am 31. Januar 1879; die Benachrichtigung

*) „Wenn Berlin in diesem Punkte nicht an der Spitze des Fortschritts marschirt, so beruht dies auf besonderen Gründen, die der hauptstädtischen Gemeindeverwaltung zur Ehre gereichen, und welche für die Zukunft von günstiger Vorbedeutung sind.“ (Gneist „Die Preußische Finanzreform durch Regulirung der Gemeindesteuern“ S. 111.)

und dazu Anmerkung 38:

„Es ist wohl selten ein Gemeindesteuersystem einer so vielseitigen Kritik nach Erfahrungen in größtem Maßstabe unterworfen worden, wie dieses, in der Presse und in den Verhandlungen der Berliner Gemeindebehörden im letzten Menschenalter — und es hat sich behauptet.

des Herrn Geheimrath Tiedemann, welcher im Auftrage des Herrn Reichskanzlers reklamirt hatte, über das Resultat der Abschätzung und die Festsetzung der Miethssteuer erfolgte am 7. April 1879, — der Gesetzentwurf ist zum ersten Mal am 5. April 1880 dem Reichstag vorgelegt worden.

Mit jener Voraussetzung fällt auch die Schlußfolgerung, welche der Herr Reichskanzler mit den Worten gezogen hat:

> „ich wurde sofort — ich kann es nicht anders als in Beziehung mit meiner Dreistigkeit bringen, daß ich mich zu beschweren gewagt und daß ich dies Gesetz eingebracht hatte — so wurde ich sofort auf 23 000 M. in die Höhe geschnellt und nach diesem fingirten Maßstabe neu besteuert".

Auch bei dieser Zahlenangabe ist ein Irrthum untergelaufen. Er ist bei dem Herrn Fürsten wahrscheinlich dadurch entstanden, daß in einer auf seine Einkommensteuer bezüglichen Benachrichtigung vom 6. Januar 1881 die Hälfte des Werthes seiner Dienstwohnung in Folge eines Schreibfehlers auf 11 190 statt auf 10 190 M. angegeben war. Die wegen der Miethssteuer ergangene Benachrichtigung enthält die richtigen Zahlen: 20 380 M. resp. 10 190 M., und demgemäß werden seit dem 1. April 1879 nicht 746 M., sondern nur 679,40 M. jährlich an Miethssteuer erhoben.

Was nun endlich die Abschätzung selbst und das bei derselben beobachtete Verfahren betrifft, so verhält es sich damit, wie folgt:

Auf das seitens unserer Steuerdeputation unterm 9. Oktober 1878 an die Deutsche Reichskanzlei gerichtete Ersuchen, die Abschätzung der Räumlichkeiten des Palais des Herrn Reichskanzlers zu gestatten und der Steuerdeputation mitzutheilen, an wen die mit der Abschätzung beauftragten Servisverordneten sich zu wenden hätten, wurde die Antwort ertheilt, daß der Besichtigung nichts im Wege stehe und daß der Kastellan Krüger angewiesen sei, sich den betreffenden Servisverordneten zur Verfügung zu stellen. Diese haben demnächst die Abschätzung der als Privaträume des Herrn Reichskanzlers und dessen Familie und Dienerschaft bezeichneten Räumlichkeiten bewirkt und den Miethswerth derselben auf 15 120 M. festgestellt. Von dem Resultat dieser Abschätzung hat unsere Steuerdeputation den Herrn Reichskanzler durch Schreiben vom 9. Dezember 1878 in Kenntniß gesetzt.

Am 7. Januar 1879 ging bei der Steuerdeputation ein Schreiben des vortragenden Rathes in der Reichskanzlei, Herrn Tiedemann, ein, in welchem derselbe im Auftrage des Herrn Reichskanzlers nach Maßgabe des §. 22 des Regulativs für die Erhebung der Haus- und Miethssteuer gegen die stattgehabte Abschätzung reklamirte. Die Steuerdeputation beauftragte nunmehr die Revisionskommission mit einer anderweitigen Abschätzung, und hat diese Abschätzung, nachdem der Geheimrath Tiedemann durch Schreiben vom 24. Januar 1879 mitgetheilt hatte, daß wiederum der Kastellan Krüger angewiesen sei, sich der Revisionskommission zur Verfügung zu stellen, wie bereits bemerkt, am 31. Januar 1879 stattgefunden.

Der Kastellan Krüger hat durch seine Unterschrift anerkannt, daß die von der

Revisionskommission abgeschätzten Räume, unter denen sich einige kleinere Piecen mehr als bei der ersten Abschätzung befanden, vom Herrn Reichskanzler, dessen Familie und Dienerschaft als Privatwohnung benutzt würden.

Die Abschätzung der Revisionskommission ergab als Resultat die Feststellung des Miethswerthes auf 20 380 *M.*

Den Vorwurf, daß bei dieser Abschätzung sich politische Parteirücksichten geltend gemacht haben, müssen wir als einen Angriff gegen die Integrität unserer Gemeindebeamten mit aller Entschiedenheit zurückweisen. Es ist durch nichts motivirt worden als durch den Hinweis darauf, daß zur Zeit unter den politischen Parteien eine bestimmt bezeichnete die in Berlin einflußreichste sei.

Weiß der Herr Fürst **Bismarck**, welcher politischen Partei die Mitglieder der Revisionskommission angehören? Wir wissen es nicht, und wenn wir es wüßten, wir würden ohne überzeugende Beweise von Angehörigen keiner politischen Partei die Behauptung wagen, daß ihre Parteistellung auf die ihnen kraft ihres Amtes obliegenden Entscheidungen über das Vermögen ihrer Mitbürger von Einfluß sei.

Ob die Servisverordneten, ob die Mitglieder der Revisionskommission in allen Punkten das unbedingt Richtige getroffen haben, dafür giebt es bei der Natur ihrer Aufgabe keinen absoluten Maßstab. Sie haben die Instruktion, bei den Abschätzungen die Miethswerthe zu Grunde zu legen, welche für Wohnungen in demselben Hause resp. in der Nachbarschaft gelten. Daß sie diese nicht verletzt haben und daß sie unparteiisch bei der Abschätzung verfahren sind, dürfte sich aus folgender Vergleichung ergeben.

Als Privaträume des Herrn Reichskanzlers sind der Revisionskommission bezeichnet worden:

1 Speisesaal mit 4 Fenstern,
1 Saal mit 3 Fenstern,
1 Zimmer mit 4 Fenstern,
1 Zimmer mit 3 Fenstern,
7 Zimmer mit je 2 Fenstern,
12 Zimmer mit je 1 Fenster,
8 kleinere Zimmer mit je 1 Fenster,
1 Badezimmer,
die vollständigen Wirthschaftsräume (Küche, Speisekammer, Vorrathsräume, Waschküche, Plättstube, Trockenstube, Weinkeller),
Stallung für 10 Pferde und Remise.

Während nun der Miethswerth dieser Räumlichkeiten auf 20 380 *M.* angenommen ist, sind die in dem Hause des Herrn **Pringsheim**, Wilhelmsstr. 67 — welches nur 7 Fenster Straßenfront hat —, in geringerer Zahl vorhandenen Räumlichkeiten, bestehend aus:

2 Sälen mit je 3 Fenstern,
1 Zimmer mit 4 Fenstern,

7 Zimmern mit je 2 Fenstern,
7 Zimmern mit je 1 Fenster,
4 kleineren Zimmern mit je 1 Fenster,
2 Badezimmern,
den Wirthschaftsräumen,
Stallung für 4 Pferde und Remise,

auf 21 000 *M.* Miethswerth abgeschätzt.

Müssen wir nach unseren Ausführungen zu 1 das abfällige Urtheil, welches der Herr Reichskanzler über die Miethssteuer gefällt hat, als ungerechtfertigt betrachten; folgt aus unserer Darstellung zu 2, daß das gegen die Verwaltung dieser Steuer ausgesprochene Mißtrauen auf irrthümlichen Voraussetzungen beruht, so bleibt für die Begründung des Gesetzentwurfes nur das eine Motiv bestehen, daß nach den geltenden Vorschriften bei den Dienstwohnungen einzelner Reichsbeamten der abgeschätzte Miethswerth derselben einen höheren Prozentsatz des Diensteinkommens in Anspruch nimmt, als der Beamte voraussichtlich, wenn er sich eine Wohnung nach seinen Bedürfnissen verschaffen könnte, auf die Miethe verwenden würde. Das Verlangen, diese Dienstwohnungen deshalb niedriger zu besteuern, widerspricht der Natur der Miethssteuer. Giebt das Reich einzelnen seiner Beamten größere Dienstwohnungen, als deren persönliche Bedürfnisse erfordern; wird bei der Errichtung der betreffenden Gebäude — wie der Herr Reichskanzler behauptet — mit einem unnützen Luxus verfahren, so wäre es Sache des Reiches, nicht der Stadt, den solchen Beamten daraus erwachsenden Nachtheil gut zu machen.

Aus diesen Gründen bitten wir den Hohen Reichstag:

den Gesetzentwurf, betreffend die Besteuerung der Dienstwohnungen der Reichsbeamten, abzulehnen.

Berlin, den 11. März 1881.

Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.
gez. Duncker.

III.

Vertrag mit der Großen Berliner Pferdebahn-Aktiengesellschaft vom 21. Juli/18. August 1880.

Zwischen der Stadtgemeinde Berlin und der Großen Berliner Pferdeeisenbahn-Aktiengesellschaft hierselbst ist Folgendes vereinbart worden:

§. 1.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, für die Benutzung der Straßen, Plätze und Chausseen der Stadt zum Betriebe von Pferdeeisenbahnen und zwar:

a) für alle von ihr bereits gebauten Linien,
b) für alle ihr bereits genehmigten oder während der Dauer dieses Vertrages etwa neu genehmigten Linien,
c) für alle Linien, deren Betrieb sie für eine andere Person oder Gesellschaft in irgend einer Form, sei es für eigene, sei es für fremde Rechnung, übernimmt, insbesondere also auch für die Linie vom Potsdamer Thor nach Schöneberg, welche der Großen Internationalen Pferdeeisenbahngesellschaft genehmigt, der Großen Berliner Pferdeeisenbahngesellschaft zum Betriebe überlassen ist,

eine Entschädigung, bestehend in einer alljährlich während der in diesem Vertrage bestimmten Dauer der Genehmigungen von der gesammten Bruttoeinnahme aus der Beförderung von Personen und Gütern, einschließlich der Abonnements, zu zahlenden Abgabe, an die Stadt Berlin zu entrichten. Findet eine Beförderung von Gütern nicht statt, so ist die Abgabe von der gesammten Bruttoeinnahme aus der Beförderung von Personen einschließlich der Abonnenten zu entrichten.

§. 2.

Diese Abgaben betragen:

a)	bei einer jährlichen Bruttoeinnahme	bis zu	6	Millionen	Mark	4	Prozent,
b)	„ „ „ „	von	6— 7	„	„	$4^1/_2$	„
c)	„ „ „ „	„	7— 8	„	„	5	„
d)	„ „ „ „	„	8— 9	„	„	$5^1/_2$	„
e)	„ „ „ „	„	9—10	„	„	6	„
f)	„ „ „ „	„	10—11	„	„	$6^1/_2$	„
g)	„ „ „ „	„	11—12	„	„	7	„
h)	„ „ „ „	„	12—13	„	„	$7^1/_4$	„
i)	„ „ „ „	„	13—14	„	„	$7^1/_2$	„
k)	„ „ „ „	„	14—15	„	„	$7^3/_4$	„
l)	„ „ „ „	„	15—16	und darüber		8	„

§. 3.

Ein Theil der Abgabe ist im Laufe des mit dem Kalenderjahr übereinstimmenden Betriebsjahres und zwar am 1. Juli und zum Betrage der Hälfte der für das vorangegangene Jahr entrichteten Abgabe abschläglich an die Stadt-Hauptkasse zu zahlen. Die Zahlung des Restes erfolgt am 1. Februar des auf das Betriebsjahr folgenden Jahres an dieselbe städtische Kasse auf Grund einer dem Magistrat zuzustellenden Bescheinigung der Revisionskommission der Gesellschaft, in welcher auf Grund der revidirten Bücher der Gesellschaft die Höhe der Bruttoeinnahme aus der Beförderung von Personen und Gütern, einschließlich der Abonnements, für das abgelaufene Betriebsjahr nachgewiesen ist.

Dem Magistrat wird das Recht eingeräumt, die Zuziehung eines von ihm zu be-

zeichnenden gerichtlichen vereideten Bücherrevisors zu der in Rede stehenden Revision der Einnahmen zu verlangen.

Die erste Zahlung findet am 1. Juli 1880 für die Zeit seit dem 1. Januar 1880 statt. Der Berechnung der Abgabe für dieses Halbjahr ist die in dem veröffentlichten Geschäftsbericht für 1879 angegebene Jahresbruttoeinnahme aus der Beförderung von Personen und Gütern, einschließlich der Abonnements, zum Grunde zu legen.

§. 4.

Für den Fall, daß die Gesellschaft dem Magistrat glaubhaft nachweiset, daß die gesammten Geschäftseinnahmen während eines Zeitraumes von 3 aufeinanderfolgenden Jahren so geringe gewesen sind, daß den Aktionären für diese drei Jahre nach kaufmännischen Grundsätzen nur eine Dividende unter 6 Prozent bewilligt werden konnte, wird eine verhältnißmäßige Herabsetzung der prozentualen Abgabe in Aussicht genommen.

Bis die Vereinbarung über diese Herabsetzung getroffen ist, muß die vertragsmäßige Abgabe fortgezahlt werden.

§. 5.

Sollte in Berlin für die Gemeinde eine allgemeine Besteuerung der Fuhrwerksgesellschaften beziehungsweise der Pferde- und Fuhrwerksbesitzer nach Anzahl ihrer Pferde eingeführt werden, so wird der auf die Gesellschaft entfallende Betrag dieser Steuer auf die in Rede stehende Abgabe in Anrechnung gebracht.

§. 6.

Gegen Erlaß der Verpflichtung während des Laufes der Genehmigung das Bahnterrain mit besserem Material und neuer Unterbettung neu- beziehungsweise umzupflastern, verpflichtet sich die Gesellschaft für die bis Ende 1879 hergestellten Pferdebahnlinien, alljährlich während der Dauer dieses Vertrages, außerdem eine feste Geldrente von 165 000 Mark als Abfindungssumme an die Stadtgemeinde zu zahlen und zwar je zur Hälfte am 1. Juli des Jahres und am 2. Januar des folgenden Kalenderjahres zur Stadt-Hauptkasse.

Die erste Zahlung erfolgt am 1. Juli 1880 für die Zeit seit dem 1. Januar 1880.

Die Kosten, welche für Veränderungen und Herstellung der Geleise und deren Unterlagen bei diesen Umpflasterungen entstehen, trägt die Gesellschaft.

§. 7.

Die Gesellschaft bleibt verpflichtet, das bei der Anlage der Bahn übergebene bezw. hergestellte oder nach Anlage der Bahn bereits neu hergestellte Pflaster nebst Unterbettung während der Dauer der Genehmigung zwischen den Geleisen und auf 0,65 bezw. 0,70 m Breite zu beiden Seiten der Geleise in gutem Zustande zu erhalten und diesem bei Ablauf der Genehmigung zurückzugewähren.

Es bleibt vorbehalten, darüber ob, in welchem Umfange und gegen welche Ent-

schädigung diese der Gesellschaft obliegende Pflicht zur Unterhaltung des Straßenpflasters, sowie die Pflicht derselben zur Reinigung, Besprengung u. s. w. der Bahnstrecken im Interesse einer einheitlichen Handhabung von der Stadtgemeinde zu übernehmen wäre, einen besonderen Vertrag abzuschließen.

§. 8.

Bei der Genehmigung neuer Linien werden die Bedingungen hinsichtlich der Um- bezw. Neupflasterung des Bahnterrains besonders regulirt.

Hinsichtlich der bereits genehmigten, aber bis Ende 1879 nicht ausgeführten Linien und zwar der Linien:

a) von der Kronenstraße nach dem Hausvoigteiplatz,

b) vom Schönhauser Thor nach dem Haackeschen Markt,

c) vom Köllnischen Fischmarkt nach der Ecke der Behren- und Wilhelmstraße,

bleiben die in den betreffenden Genehmigungen bezw. Verträgen enthaltenen Verpflichtungen betreffs der Um- resp. Neupflasterung des Bahnterrains mit der Maßgabe bestehen, daß für die Linie zu b. dieselben Verpflichtungen gelten sollen, welche für die Linien zu a. und c. der Gesellschaft auferlegt sind.

§. 9.

Vorbehaltlich der Feststellung der Tracen und der speziellen Bedingungen werden der Gesellschaft behufs alsbaldiger Ausführung neu genehmigt:

1. die Linie vom Potsdamer Thor durch die Leipzigerstraße bis zum Spittelmarkt (an der Seidelstraße) unter Beseitigung der St. Gertraudtkirche, jedoch in der ausdrücklichen Voraussetzung, daß die Gesellschaft den Verzicht der Großen Internationalen Pferdebahngesellschaft auf alle Rechte aus einer ihr etwa schon ertheilten oder in Aussicht gestellten Genehmigung für diese Strecke beibringt;
2. die Verbindung zwischen den Endpunkten der Pferdebahn an der Weidendammer Brücke einerseits, und an der Ecke der Friedrich- und Behrenstraße andererseits, unter Ueberschreitung der Straße „Unter den Linden";
3. die Fortsetzung der Pferdebahn vom Monbijouplatz bis zum Berlinischen Rathhause, und
4. von hier aus der Anschluß bezw. die Fortsetzung nach dem Osten der Stadt und nach der Köpnickerstraße;
5. die Verlängerung der Linie in der Müllerstraße von der Weichbildsgrenze bis Dalldorf bezw. bis zur städtischen Irrenanstalt daselbst;
6. die Verlängerung der Linie Gesundbrunnen—Rosenthaler Thor von letzterem bis zum Haackeschen Markt.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die im §. 8 bei a., b. und c. und die vorstehend (im §. 6) unter 1—6 aufgeführten Linien alsbald nach Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß, um welche sie sofort nachzusuchen hat, in Angriff zu nehmen, herzustellen und in

Betrieb zu setzen. Dagegen wird der Gesellschaft die Zusicherung ertheilt, daß die Genehmigung zum Bau und Betriebe von Pferdebahnen in der Ritterstraße, und der Straße „Unter den Linden", in der projektirten Kaiser Wilhelmstraße, in der Wilhelmstraße, in der Friedrichstraße und in der Louisenstraße einem anderen Unternehmer seitens der Stadt erst dann gegeben werden soll, wenn die Gesellschaft auf die vorherige Anfrage des Magistrats innerhalb einer vierwöchentlichen Frist nicht erklärt hat, daß sie selbst diese Linien nach Maßgabe der beabsichtigten Genehmigung bauen und in Betrieb setzen will.

§. 10.

Von der Ausführung der Bahnstrecken (Schleifen):

1. zwischen dem Gesundbrunnen und Pankow;
2. von dem Büschungsplatz nach dem Platze an der Ecke der Weber- und Großen Frankfurterstraße;
3. zwischen Treptow und Rixdorf;
4. von Tempelhof über Lichterfelde und Steglitz nach Schöneberg

wird die Gesellschaft entbunden.

§. 11.

Die Dauer der Genehmigung wird für alle zur Zeit betriebsfähig hergestellten Linien auf dreißig Jahre, vom 1. Januar 1880 bis 31. Dezember 1909 festgesetzt.

Alle innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren, vom 1. Januar 1880 ab gerechnet, ferner betriebsfähig hergestellten Pferdebahnlinien unterliegen derselben Bestimmung hinsichtlich des Endpunktes der für sie ertheilten oder zu ertheilenden Genehmigung.

In Betreff der später betriebsfähig hergestellten Linien bleibt die Vereinbarung vorbehalten.

§. 12.

Die Große Berliner Pferdeeisenbahn-Aktiengesellschaft unterwirft sich ferner den diesem Vertrage beigefügten, von ihr unterzeichneten allgemeinen Bedingungen für die Anlage von Straßeneisenbahnen, soweit dieselben nicht durch diesen Vertrag modifizirt werden.

§. 13.

Die von der Gesellschaft bestellte Kaution von 61 500 *M.* wird auf 100 000 *M.* erhöht und haftet für die Erfüllung der sämmtlichen der Gesellschaft obliegenden Verpflichtungen.

§. 14.

Unbeschadet aller sonstigen Rechte der Stadt aus einer Verletzung der Verpflichtungen, welche der Gesellschaft obliegen, ist die Stadtgemeinde berechtigt, falls die Zahlung der in den §§. 1 bis 5 stipulirten Abgabe aus der Bruttoeinnahme oder der Pflasterrente nach §. 6 nicht innerhalb sechs Monaten nach der Fälligkeit erfolgt, einseitig die mit der Gesellschaft geschlossenen Verträge und die ertheilten Genehmigungen aufzuheben.

§. 15.

Alle den vorstehenden Bestimmungen entgegenstehenden Bedingungen der zwischen der Stadt Berlin und der Großen Berliner Pferdeeisenbahn-Aktiengesellschaft geschlossenen beziehungsweise bestehenden Verträge, sowie der der letzteren von dem Fiskus, soweit die Rechte und Pflichten desselben auf die Stadt übergegangen sind, und von der Stadt ertheilten Genehmigungen werden hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 26. Juli 1880.

Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.
gez. Duncker. Dr. Weber. Meubrink.

Berlin, den 18. August 1880.

Große Berliner Pferdeeisenbahn-Aktiengesellschaft.
gez. Dittmann. Fischer-Dick.

Anlage

zu dem Vertrage zwischen der Stadtgemeinde Berlin und der Großen Berliner Pferdeeisenbahn-Aktiengesellschaft hierselbst enthaltend die Allgemeinen Bedingungen für die Anlage von Straßeneisenbahnen in Berlin.

Aenderungen an vorhandenen Anlagen.

§. 1.

Die in Folge Anlegung der Bahn erforderlich werdenden Verbreiterungen oder Veränderungen an den Straßen oder Brücken oder Veränderungen bezw. Verlegungen der Telegraphen-, Rohrpost-, Wasserleitungs-, Entwässerungs-, Beleuchtungsanlagen, Brunnen, Pumpen, Bedürfnißanstalten, Anpflanzungen und sonstigen öffentlichen Anlagen, sind nach Vorschrift der betreffenden zuständigen Verwaltung auf Kosten des Unternehmers zu bewirken.

§. 2.

Weder durch das Profil der Schienen noch durch die Konstruktion der Geleise oder durch die Anlage der Bahn überhaupt darf das Fahren anderer Wagen über die Bahn in irgend einer Weise erschwert werden. Schienenprofile und Konstruktionen der Geleise, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, müssen auf Verlangen des Magistrats durch andere, zweckmäßigere, ohne Entschädigung ersetzt werden.

Pflasterung der Bahn.

§. 3.

Der Bahnkörper, d. h. der zwischen den Geleisen und auf $0{,}65$ m bezw. $0{,}70$ m Breite außerhalb derselben befindliche Straßen- oder Brückentheil, ist auf Kosten des Unter-

nehmers zu pflastern und mit Vermeidung der bisher üblichen Streckschichten gegen das übrige Pflaster deutlich erkennbar abzugrenzen.

Die einzelnen Straßenstrecken müssen in ihrer ganzen Breite mit derselben Unterbettung und mit demselben gleich harten und gleich widerstandsfähigen Material von derselben Art der Bearbeitung gepflastert bezw. befestigt werden. Der Unternehmer ist deshalb verpflichtet, die zur Pflasterung des Bahnterrains erforderliche Unterbettung in der Weise und von denjenigen Materialien herzustellen und die erforderlichen Pflastersteine aus denjenigen Steinbrüchen und in der Qualität der Bearbeitung zu beschaffen, welche von der Stadtgemeinde dazu bestimmt werden.

In demselben Umfange ist der Unternehmer verpflichtet, die Unterbettung und Pflasterung des Bahnterrains während der Dauer der Genehmigung zu unterhalten. Zur Unterhaltung gehört auch eine Neupflasterung oder Neuherstellung der Unterbettung, wenn nach den bei der städtischen Bauverwaltung geltenden Grundsätzen die bloße Ausbesserung nicht mehr genügt.

Sollte bei solchen Neupflasterungen oder Neuherstellungen der Unterbettung die eine oder die andere der von der Bahn benutzten Straßen oder Straßenstrecken mit einer anderen Unterbettung oder mit einer anderen Steinsorte oder Gesteinsart oder mit Asphalt-, Holz- 2c. Pflaster abgepflastert resp. befestigt werden, so ist der Unternehmer verpflichtet, auch das Bahnterrain auf seine Kosten in gleicher Weise zu pflastern resp. zu befestigen.

An Stelle dieser zuletzt gedachten Verpflichtung tritt nach §. 6 des Vertrages zwischen der Stadtgemeinde Berlin und der Großen Berliner Pferdeeisenbahn-Aktiengesellschaft unterm heutigen Tage für die bis Ende 1879 hergestellten Pferdebahnlinien die vereinbarte, von der Gesellschaft an die Stadt-Hauptkasse zu entrichtende Abfindungssumme von jährlich 165 000 M.

§ 4.

Bei den im §. 3 vorgesehenen Neupflasterungen und Neuherstellungen der Unterbettung in den von der Bahn bereits benutzten Straßen oder Straßenstrecken ist der Unternehmer gehalten, auf Verlangen des Magistrats die in denselben vorhandenen Schienen und Geleiskonstruktionen durch solche zu ersetzen, welche einen festen und dauerhaften Anschluß an das in Aussicht genommene Pflaster gewähren. Die hiernach zu wählenden Profile und Konstruktionen der Schienen und Geleise unterliegen der Genehmigung des Magistrats.

Verpflichtung, die alten Pflastermaterialien an die Stadtgemeinde abzuliefern.

§. 5.

Soweit der Unternehmer die Straßen mit neuem Material zu pflastern hat, sind die an diesen Stellen bereits vorhandenen Pflastersteine und Pflasterungsmaterialien, soweit sie der Stadtgemeinde gehören, an diese abzuliefern und auf Kosten des Unternehmers nach den näher zu bestimmenden Plätzen abzufahren.

Materialien von Bürgersteigen ꝛc. an die Eigenthümer abzuliefern.

§. 6.

Wenn in Folge anderweitiger Regulirung der Eintheilung der Straße vorhandene Pflaster- u. s. w. Materialien erübrigt werden, welche nicht der Stadtgemeinde gehören, so sind dieselben den betreffenden Eigenthümern zuzustellen.

Stationslokale und Wartehallen.

§. 7.

Der Unternehmer ist verpflichtet, die nach dem Ermessen des Magistrats erforderlichen Korrespondenz-Stationslokale und Wartehallen auf eigene Kosten zu bauen oder in angrenzenden Häusern anzulegen.

Bahnanlage und Pflaster zu unterhalten, zu reinigen, zu besprengen und zu beleuchten.

§. 8.

Der Unternehmer hat auf seine Kosten den Bahnkörper und die zur Entwässerung desselben nothwendigen Entwässerungsanlagen und die sonstigen Bauwerke, sowie da, wo der Rinnstein innerhalb oder in Folge der Bahnanlage überbrückt ist, auch diese Ueberbrückung während der Dauer der Genehmigung in einem vorschriftsmäßigen baulichen Zustande zu erhalten, nach Anordnung der betreffenden zuständigen Behörde reinigen und auf Verlangen auch besprengen zu lassen. Auch ist Unternehmer gehalten, den vom Bahnkörper abgefegten Kehricht, Schlamm und Schnee, sowie das dort entfernte Eis auf seine Kosten abzufahren.

Die Stadtgemeinde behält sich jedoch das Recht vor, falls bei Gefahr im Verzuge ihrer, beziehungsweise der betreffenden Verwaltungsstelle Aufforderung, nicht sofort entsprochen wird, oder eine Vereinbarung darüber vorher getroffen ist, diese Arbeiten durch ihre eigenen Organe ausführen zu lassen, und sind alsdann die Auslagen hierfür von dem Unternehmer unverzüglich und unverkürzt zu erstatten.

Unterirdische Entwässerungsanlagen, Bord- und Schutzschwellen werden Eigenthum der Stadtgemeinde.

§. 9.

Die von dem Unternehmer auf seine Kosten in den Straßen angelegten unterirdischen Entwässerungsanlagen, welche zur Entwässerung der Straßen oder der anliegenden Grundstücke erforderlich sind, sowie die Rinnsteine, Bord- und Schutzschwellen, gehen mit dem Tage der Abnahme in das Eigenthum der Stadtgemeinde über.

Wegen Aenderung auf oder an den Straßen.

§. 10.

Im Falle auf oder an dem Straßen- oder Chausseekörper, welchen die Bahn berührt, Anlagen beziehungsweise Aenderungen nothwendig werden, welche Veränderungen an der Bahnanlage oder die Verlegung beziehungsweise zeitweise Beseitigung der Geleise zur Folge haben sollten, kann der Unternehmer Schadloshaltung nicht beanspruchen und hat die von den Staatsbehörden oder dem Magistrate vorgeschriebene Veränderung u. s. w. eventuell die Verlegung beziehungsweise zeitweise Beseitigung der Bahn auf seine Kosten zu bewirken.

Wiederherstellung der Straßen rc. beim Eingehen oder bei Beseitigung der Bahn.

§. 11.

Wenn die Bahnanlage eingeht, oder abgeändert, verlegt oder beseitigt werden muß, so hat der Unternehmer ohne jede Entschädigung innerhalb einer ihm festzusetzenden Zeit und auf seine Kosten die Abänderung, Verlegung beziehungsweise die Beseitigung der Bahngeleise zu bewirken und die Straßen, Rinnsteine, Brücken und sonstigen Bauwerke nach näherer Anweisung der Bauverwaltung wieder herzustellen.

Unzulässigkeit der Betriebsunterbrechung.

§. 12.

Unternehmer ist verpflichtet, während der Dauer der Genehmigung die Bahn in ordnungsmäßigem Betriebe zu erhalten und darf denselben ohne besondere Genehmigung der zuständigen Behörden nicht unterbrechen.

Aussetzung des Betriebes.

§. 13.

Sollte der Unternehmer den ordnungsmäßigen Betrieb der Bahn ohne besondere Genehmigung aussetzen, so hat der Magistrat das Recht, die Bahn an andere Personen zu vermiethen, und, falls dies nicht gelingen sollte, die Bahn zu beseitigen, das Material zu verkaufen und die Straßen und sonstigen Anlagen auf Kosten des Unternehmers wieder herzustellen.

Betriebsstörung in Folge öffentlicher Arbeiten.

§. 14.

Für Nachtheile in der Benutzung und im Betriebe der Bahn, welche durch Anordnungen oder Ausführungen der Gemeinde- oder anderer Behörden veranlaßt werden, kann der Unternehmer Schadloshaltung nicht verlangen.

Kreuzung und Mitbenutzung der Geleise zum Betriebe von anderen Bahnen.

§. 15.

Wenn nach der Bestimmung des Magistrats eine Kreuzung oder die Mitbenutzung kurzer, rund 400 m nicht überschreitender Strecken der Bahngeleise oder ein Anschluß an dieselben durch andere Straßeneisenbahnen stattfinden muß, so hat sich der Unternehmer der in dieser Genehmigung gedachten Linie dies, sowie die etwa nothwendigen Abänderungen der Bahnanlage gefallen zu lassen, ohne irgend welche Ansprüche an die Stadtgemeinde; es soll jedoch dem zur Mitbenutzung zugelassenen Unternehmer die Verpflichtung auferlegt werden, die Hälfte der für die mitzubenutzende Strecke erforderlich gewordenen Anlagekosten dem Unternehmer der hiermit genehmigten Linien zu vergüten. Welche von den beiden Bahnen die Verpflichtung zur Tragung der Kosten für die etwaige Umwandlung und die Unterhaltung der gemeinschaftlich benutzten Anlagen obliegen soll, bestimmt beim Mangel gütlicher Einigung der Magistrat.

Beförderung von Straßenkehricht, Müll u. s. w.

§. 16.

Unternehmer ist gehalten, falls dieses vom Magistrat verlangt wird, während der Nacht gegen eine angemessene vorher zu vereinbarende Entschädigung auf seiner Bahn Wagen, welche zur Abfuhr van Straßenkehricht, Müll, Küchenabgängen u. s. w., ausschließlich Kloakeninhalt, dienen, zu befördern.

Dasselbe gilt hinsichtlich eines etwa einzurichtenden Transportes von Leichen.

Tarif und Fahrplan.

§. 17.

Zur Feststellung des Tarifs und des Fahrplans für die einzelnen Fahrstrecken ist die Zustimmung des Magistrats erforderlich. An Sonn- und Feiertagen dürfen weder die Fahrpreise erhöht, noch andere lästige Bestimmungen für die Fahrgäste getroffen werden.

Erlöschen der Genehmigung.

§. 18.

Die Genehmigung der im Hauptvertrage bezeichneten neu zu erbauenden Linien erlischt, wenn nicht spätestens 6 Monate nach Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß mit der Ausführung des Baues der betreffenden Linie begonnen oder binnen der in den Spezialbedingungen gestellten Frist die Bahn auf dieser Linie nicht in Betrieb gesetzt worden ist.

Die Stadtgemeinde Berlin wird aller ihrer Verpflichtungen aus einer von ihr ertheilten Genehmigung ledig, wenn es dem Unternehmer nicht gelingt, innerhalb dreier

Jahre nach Ertheilung derselben die gewerbliche, beziehungsweise verkehrspolizeiliche Erlaubniß zu erhalten.

Uebertragung derselben auf andere Personen.

§. 19.

Ohne Zustimmung der Gemeindebehörden darf der Unternehmer weder die ihm gewährten Rechte an einen Dritten abtreten oder einem Solchen deren Ausübung überlassen, noch seinerseits die einem anderen städtischen Pferdebahnunternehmer gewährten Rechte erwerben oder deren Ausübung übernehmen.

Verpflichtung des Unternehmers nach Ablauf der Genehmigung.

§. 20.

Nach Ablauf der Genehmigung steht es den Gemeindebehörden frei, entweder die Bahn zu übernehmen oder den Unternehmer anzuhalten, daß er die Straßen unter Entfernung der Bahn auf seine Kosten nach Vorschrift der Straßenbaupolizei wieder in vollkommen guten Zustand versetzt. Im ersteren Falle geht das Geleise sammt dem Unterbau und Pflaster sogleich ohne Entgelt und unmittelbar in das Eigenthum der Stadtgemeinde über, und der Unternehmer hat die Bahn mit den Korrespondenzstationen und Wartehallen in brauchbarem Zustande zu übergeben.

Das gesammte sonstige todte und das lebende Inventarium ist der Stadtgemeinde, falls sie es im Ganzen übernehmen will, nach gütlicher Einigung oder gegen eine Taxe zu überlassen. Diese Taxe ist im Mangel einer gütlichen Einigung schiedsrichterlich festzustellen. Einen der Schiedsrichter ernennt der Magistrat, den anderen der Unternehmer.

Wenn einer oder der andere Theil die Ernennung eines Schiedsrichters nicht innerhalb vier Wochen nach Auffordern von dem anderen Theile vornimmt, so steht letzterem das Recht zu, auch den zweiten Schiedsrichter zu ernennen. Einigen sich diese Schiedsrichter nicht, so erfolgt die Entscheidung unter Zuziehung eines von den Schiedsrichtern zu ernennenden Obmanns. Die Ernennung des Obmanns erfolgt durch den Magistrat, falls die Schiedsrichter nicht innerhalb vier Wochen sich darüber einigen.

Bestellung der Kaution.

§. 21.

Für die Erfüllung aller übernommenen Verbindlichkeiten, insbesondere für diejenigen Kosten, welche entstehen, wenn der Unternehmer den ihn obliegenden Leistungen sich entzieht und der Magistrat sie ausführen läßt, haften:

a) die von dem Unternehmer in den Straßen angelegten Materialien;
b) die von dem Unternehmer bereits gestellte, beziehungsweise noch zu erhöhende bei dem Magistratsdepositorium hinterlegte, beziehungsweise noch zu hinterlegende Kaution in Staats- oder anderen depositalfähigen Werthpapieren,

welche, sobald sie in Anspruch genommen ist, immer wieder auf diesen Betrag ergänzt werden muß, und vor Beginn der Bahnausführung, innerhalb 4 Wochen nach Aushändigung dieser Bestimmungen, bei Verlust der Genehmigung zu bestellen ist.

Verfall der Kaution.

§. 22.

Wenn innerhalb der in den Spezialbedingungen gestellten Frist durch Verschulden des Unternehmers der Bau nicht vollendet wird, oder die Bahn nicht in Betrieb gesetzt worden, so ist die vorbezeichnete Kaution, soweit dieselbe durch Materialien bestellt ist, ganz, und soweit sie in Geld bestellt ist, in Höhe von einem Viertel des hinterlegten Betrages verfallen.

In den Fällen, in welchen der Magistrat berechtigt ist, sich an die Kaution zu halten, erfolgt dies in Höhe des von ihm festgesetzten Betrages durch außergerichtliche Versilberung des entsprechenden Theiles der Kautionseffekten an der Börse zu dem Tageskurse. Dem Unternehmer, welchem von dem Geschehenen Nachricht zu geben ist, bleibt die Beschreitung des Rechtsweges vorbehalten.

Berlin, den 26. Juli 1880.

Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.
gez. Duncker. Dr. Weber. Meubrink.

Berlin, den 18. August 1880.

Große Berliner Pferdeeisenbahn-Aktiengesellschaft.
gez. Dittmann. Fischer-Dick.

IV.

Regulativ für die Erhebung der Haus- und Miethssteuer vom 15. November 1858.

Auf Grund des §. 53 Nr. II. der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des Kommunalbeschlusses vom 9. und 21. Februar 1854 werden die durch das Gesetz vom 26. Januar 1815 bisher eingeführten Kommunalabgaben der Haus- und Miethssteuer, welche hauptsächlich dazu bestimmt sind, die für die Kommunalverwaltung erforderlichen Geldmittel zu beschaffen, nach folgenden Grundsätzen fortan erhoben.

I. Von der Haussteuer.

§. 1.

Die Haussteuer ist eine, auf allen innerhalb des Weichbildes der Stadt belegenen Grundstücken und deren Zubehörungen, einschließlich der zum landwirthschaftlichen Betriebe benutzten Aecker, Fluren und Wiesen haftende Grundabgabe, welche von dem gesammten Nutzungsertrage der Grundstücke ausgeschrieben und von den Eigenthümern derselben erhoben wird, gleichviel, ob sie in dem Stadtbezirk wohnen oder nicht.

§. 2.

Zu den Zubehörungen der steuerpflichtigen Grundstücke (§. 1) werden Raumumschließungen jeder Art, auch unbebaute Höfe, Plätze, Gärten ꝛc. gerechnet, letztere ohne Unterschied, ob sie zum Erwerbe oder zum Vergnügen dienen.

§. 3.

Bei der Besteuerung wird der Nutzertrag der Grundstücke aus dem verflossenen Jahre für die Erhebung der Steuer im nächstfolgenden zum Grunde gelegt.

§. 4.*

Als Nutzertrag wird angenommen, Alles, was für den gemeingewöhnlichen Gebrauch der vermietheten oder verpachteten Sache im Laufe des verwichenen Jahres an Pacht oder Miethszins, einschließlich der vom Eigenthümer selbst benutzten Gelasse, Räumlichkeiten und Plätze ꝛc. aufgekommen, oder durch Abschätzung (§. 22) ermittelt ist.

Bei der Veranlagung bleiben hiernach diejenigen Räumlichkeiten, soweit sie keinen Ertrag gewährt haben resp. seitens des Eigenthümers im eigenen Interesse nicht genutzt sind, außer Ansatz.

§. 5.

Alles was der Pächter oder Miether dem Verpächter oder Vermiether selbst, oder einem Dritten für Rechnung des Verpächters oder Vermiethers wegen der erfolgten Verpachtung oder Vermiethung zahlt, liefert oder leistet, auch übernommene Steuern, Feuerkassenbeiträge und dergleichen, muß dem ausbedungenen oder durch Abschätzung zu ermittelnden Pacht- und Miethszinse beigerechnet werden, und bildet zusammengerechnet den steuerpflichtigen Betrag.

Insofern besondere Leistungen der Pächter und Miether an Schornsteinfeger- und Müllgeld, für Beleuchtung, Benutzung der Wasserleitungen und für Portierdienste ꝛc. kontraktlich ausbedungen sind, dürfen je nach dem Umfange derselben von jenem gesammten Mieths- resp. Pachtbetrage 2 bis höchstens 4 Prozent behufs Feststellung der Haussteuer in Abrechnung gebracht werden, sofern nicht glaubhaft nachgewiesen wird, daß die Kosten für jene Leistungen sich in Wirklichkeit höher belaufen.

§. 6.

Im Falle der Eigenthümer das Grundstück selbst benutzt oder dasselbe einem Anderen ganz oder theilweise ohne Entgeld zum Gebrauche und zur Nutzung überlassen hat, wird der der Besteuerung zum Grunde zu legende Ertragswerth durch Abschätzung seitens der dazu bestellten Sachverständigen (§. 22) ermittelt.

Im Uebrigen wird der Ertragswerth der Regel nach aus den abgeschlossenen Verträgen festgestellt, vorbehaltlich jedoch der Abschätzung für solche Fälle, wo die Höhe des ostensibel bedungenen Miethzinses dem gewöhnlichen Werthe der Wohnung ꝛc. nicht entspricht und die Vermuthung einer Täuschung behufs Umgehung der Steuer vorliegt.

§. 7.

Bei Vermiethung und Verpachtung von Räumen mit Meubles, Utensilien, Inventarien ꝛc. wird der Miethswerth der letzteren durch Abschätzung der Sachverständigen ermittelt, von dem steuerpflichtigen Ertrage in Abzug gebracht und nicht zur Besteuerung herangezogen.

§. 8.

Von der Haussteuer befreit sind:

1. Die Königlichen, den Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses zugehörigen oder eingeräumten Wohnungen, Schlösser und Gärten, insofern auf dieselben nicht die Vorschriften der Königlichen Kabinetsordre vom 8. Juni 1834 Anwendung finden.
2. Die im §. 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 (G.-S. S. 62) bezeichneten ertragsunfähigen oder zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke, nach Maßgabe der Kabinetsordre vom 8. Juni 1834 (G.-S. S. 87).
3. Die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer (§. 4 der Städteordnung vom 30. Mai 1853).
4. Die auf Grund spezieller Rechtstitel von den Kommunalreallasten befreiten Grundstücke, insbesondere die von den städtischen Lasten befreiten sogenannten Bürgerlehne und Freihäuser vorbehaltlich der gesetzlich zulässigen Ablösung. Der Umfang von dergleichen Immunitäten ist nach den betreffenden einzelnen Privilegien unter Berücksichtigung der Vorschriften der Städteordnung vom 19. November 1808 §§. 58 und 59 zu beurtheilen.
5. Zeitweilige Befreiungen für neu zu bebauende Grundstücke können durch Kommunalbeschluß gewährt werden (§. 4 der Städteordnung vom 30. Mai 1853).

§. 9.

Rücksichtlich der dem Gemeindeverbande der Stadt Berlin etwa später einzuverleibenden Bezirke, in welchen die Grundstücke bereits besondere Grundsteuern an den Staat zu entrichten haben, bleiben wegen deren Heranziehung zur Haussteuer besondere Verabredungen vorbehalten.

II. Von der Miethssteuer.

§. 10.

Die Miethssteuer ist eine persönliche Abgabe. Derselben unterliegen alle selbstständigen Personen, welche im Weichbilde der Stadt eine eigene Wohnung genommen haben, die Mitglieder der Stadtgemeinde sofort, alle anderen nach Verlauf eines dreimonatlichen Aufenthalts, während dessen sie von der Besteuerung befreit bleiben, sie mögen dann die Niederlassung erworben haben oder nicht.

In gleicher Weise, wie die Mitglieder der Stadtgemeinde, unterliegen auch Korporationen und juristische Personen der Miethssteuer, insofern sie in dem Stadtbezirke Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben (§. 4 Absatz 3 a. a. O.).

Zur Entrichtung der Miethssteuer sind demnach verpflichtet die Eigenthümer von Grundstücken für die in denselben von ihnen selbst, für ihre Zwecke oder für ihre Rechnung benutzten Wohnungen, Gelasse, Räume und sonstigen Gegenstände, für welche Miethssteuer zu zahlen ist, desgleichen für die zur landwirthschaftlichen Benutzung verwendeten Aecker, Fluren und Wiesen; die Miether oder Pächter, welche steuerpflichtige Räume gemiethet oder Grundstücke gepachtet, so wie Personen, welche dergleichen zur unentgeltlichen Benutzung inne haben.

§. 11.

Die Miethssteuer wird für die Benutzung aller innerhalb der Weichbildsgrenze belegenen Wohnungen, Gewerbe- und Industrielokale, der sonstigen Räumlichkeiten und Plätze, sowie der zum landwirthschaftlichen Betriebe benutzten Grundstücke, nach Maßgabe des für den gemeingewöhnlichen Gebrauch (§§. 4, 5) ermittelten Pacht- oder Miethswerthes entrichtet.

§. 12.

Der Zweck, welchem dergleichen steuerpflichtige Räume dienen, ändert in der Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer nichts; es ist daher gleichgültig, ob sie dem Erwerbe oder dem Vergnügen gewidmet sind, oder irgendwie sonst genutzt oder gebraucht werden, ob sie der Eigenthümer selbst inne hat, oder ob sie an andere Personen verpachtet, vermiethet, oder irgendwie sonst, sei es leihweise oder unentgeltlich, oder gegen Entgelt überlassen worden sind.

§. 13.

Hinsichtlich der Ermittelung des steuerpflichtigen Miethswerthes gelten analog die im §. 6 gegebenen Vorschriften.

§. 14.

Die Miethssteuer wird nicht entrichtet für

1. alle leer stehenden, gar nicht vermietheten oder verpachteten, unbenutzten Räume der Eigenthümer, insofern sie nicht Zubehör ihrer eigenen Wohnungen sind.

Leerstehende oder unbenutzte Wohnungen der Pächter und Miether bleiben dagegen der Besteuerung unterworfen.

2. Die nach den Bestimmungen der Königlichen Kabinetsordre vom 8. Juni 1834 und des Gesetzes vom 24. Februar 1850 von der Entrichtung der Kommunalsteuer befreiten nicht ertragsfähigen und zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauch bestimmten Räume.
3. Dienstlokale. — Dienstwohnungen der Beamten sind dagegen steuerpflichtig, insoweit das ihnen eingeräumte Lokal zu ihrem persönlichen Gebrauche bestimmt ist.

§. 15.

Persönlich befreit von der Miethssteuer sind

1. Die Inhaber der Königlichen, desgleichen der den Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses eingeräumten Schlösser und Wohnungen, insoweit sie von der Familie und der Hausdienerschaft benutzt werden.

   Werden anderen selbstständigen und sonst steuerpflichtigen Personen, z. B. den Hofstaatsbeamten, Kammerherren, Hofdamen 2c. Wohnungen in denselben eingeräumt, so unterliegen diese der Besteuerung.
2. Das Gesandtschaftspersonal fremder Mächte, wozu jedoch diesseitige Unterthanen, denen die Annahme eines fremden Kreditives gestattet worden ist, 2c. nicht gehören.
3. Die zum Servisempfange oder Naturalquartier berechtigten Militärpersonen und auf gleiche Bedingung die im Stadtbezirke sich aufhaltenden Frauen und Kinder abwesender Militärpersonen.
4. Die Geistlichen, Kirchendiener und Elementar-Schullehrer, hinsichts ihres Diensteinkommens, und insoweit ihrem Stande die Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 zustand (§. 4 Städteordnung vom 30. Mai 1853).

   Da erfahrungsmäßig nur höchstens 1/5 des Einkommens auf die Wohnungsmiethe verwendet werden kann, so soll 1/5 des Diensteinkommens von dem Wohnungs-Miethswerthe in Abgang gestellt, und der überschießende Theil der Wohnungsmiethe nur zur Besteuerung herangezogen werden, z. B. Einkommen 1500 Thlr. 1/5 desselben 300 Thlr., Wohnungsmiethe 400 Thlr., bleiben 300 Thlr. steuerfrei und es kommen 100 Thlr. zur Versteuerung.
5. Die auf Inaktivitätsgehalt gesetzten Offiziere hinsichtlich ihrer Pensionen und Emolumente nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. Juli 1822 §. 10e (Gesetzsammlung S. 186). Für die Berechnung des steuerfähigen Betrags der von ihnen gezahlten Miethe gelten die vorstehend unter Nr. 4 rücksichtlich der Geistlichen 2c. gegebenen Vorschriften.
6. Die konzessionirten Privatschulhalter rücksichtlich der für den Elementarunterricht ausschließlich verwendeten Klassenräume.

Die Heranziehung der Beamten zur Miethssteuer findet im Uebrigen nur in den durch das Gesetz vom 11. Juli 1822 §§. 2 und 3 vorgeschriebenen Grenzen statt.

§. 16.

Die §. 15 Nr. 4 bezeichneten, sowie die nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zugestandenen sonstigen Steuerbefreiungen finden nur auf die Mitglieder der Familie, die der Befreite gesetzlich zu ernähren verpflichtet ist und aus seinen Mitteln vollständig erhält, Anwendung. Werden selbstständige Familienglieder, hinsichtlich deren eine solche Verpflichtung zur Ernährung nicht obwaltet, oder die sich selbst zu ernähren im Stande sind, von befreiten Personen in ihre Wohnung aufgenommen, so werden die von den aufgenommenen steuerpflichtigen Personen benutzten Räume zur Miethssteuer herangezogen.

§. 17.

Bei Afterverpachtungen und Aftervermiethungen, sie mögen mit oder ohne Möbel und Inventarien erfolgt sein, haften Aftermiether und Pächter mit dem Aftervermiether und Verpächter während der Dauer des Afterpachts- und Miethskontrakts für die zu entrichtende Miethssteuer solidarisch. Personen, welche gemeinsam dieselbe Wohnung bewohnen, ferner Ehegatten, Kinder und solche Verwandte, die wechselseitig sich zu unterstützen und zu ernähren gesetzlich verpflichtet sind, haften mit ihren eingebrachten Effekten, zu deren Aufbewahrung und Erhaltung die Wohnung gleichzeitig dient, für die Entrichtung der Miethssteuer zugleich mit dem kontrahirenden Pächter und Miether.

§. 18.

Jeder Eigenthümer ist verpflichtet, von den auf seinem Grundstücke vorhandenen, verpachteten, vermietheten oder irgendwie zum Gebrauche für Andere bestimmten oder in den eigenen Gebrauch genommenen, oder durch Bauten 2c. neu entstandenen miethssteuerpflichtigen Gegenständen und von jeder Veränderung in denselben, auch von den leerstehenden Wohnungen und Räumen, der Steuerbehörde binnen 8 Tagen pflichtmäßige Anzeige schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu machen, überhaupt derselben und ihren Beamten jede erforderte Auskunft zur Feststellung des Ertragswerthes der Grundstücke für die Berichtigung der Steuerkataster zu ertheilen. Er muß den zu erhebenden Pacht- und Miethszins getreu angeben, haftet für jeden durch unterlassene und unrichtige Angaben der Kommunalverwaltung erwachsenen Steuerverlust als Selbstschuldner, und verfällt außerdem für jeden Kontraventionsfall der Art in eine Geldstrafe von 1 bis 10 Thlrn. (§. 53 der Städteordnung vom 30. Mai 1853).

Zur Erleichterung der Eigenthümer wird denselben zu Anfange jeden Quartals ein gedrucktes Schema zur Ausfüllung eingehändigt werden, um die beim Quartalwechsel vorgekommenen Veränderungen darin zu verzeichnen, welches sie in den ersten drei Tagen des neuen Quartals ausgefüllt zur Abholung bereit halten müssen.

Eigenthümer, welche dagegen handeln, werden durch Exekution zu dieser Schuldig-

keit angehalten und bleiben für die durch diese Säumniß entgangenen Steuern solidarisch verhaftet.

§. 19.

Auch die Miether und sonstigen Inhaber steuerpflichtiger Wohnungen und Räume ꝛc. sind auf die an sie ergehenden Aufforderungen bei Vermeidung der im §. 18 gedachten Ordnungsstrafen über die Höhe der von ihnen zu entrichtenden Miethen ꝛc. verpflichtet, wahrheitsgetreue Angaben zu machen.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 20.

Die Haussteuer beträgt zur Zeit $3^1/_5$ Prozent des Miethş- resp. Pachtertrages, die Miethssteuer $6^2/_3$ Prozent des Miethş- resp. Pachtbetrages.

Im Falle des Bedürfnisses bleibt jedoch unter Genehmigung der Königlichen Regierung die Erhöhung dieser Steuersätze vorbehalten.

§. 21.

Die Haus- und Miethssteuer wird jährlich in acht Erhebungsterminen erhoben. Zu dem Zwecke werden durch angestellte Steuererheber den Steuerpflichtigen Steuerquittungen vorgelegt, welche gleichzeitig den Miethsbetrag ausdrücken, so daß die Eigenthümer, wie die Pächter und Miether selbst nachzuprüfen im Stande sind, ob derselbe richtig angegeben ist.

Erfolgt auf Vorzeigung der Steuerquittung die Zahlung der Steuer nicht, so wird der Steuerbetrag im Wege administrativer Exekution beigetrieben.

§. 22.

Die Abschätzung der steuerpflichtigen Räume, behufs Ermittelung ihres steuerpflichtigen Ertrages, erfolgt durch die dazu bestellten Servisverordneten und auf Reklamation binnen 4 Wochen präklusiver Frist gegen deren Festsetzung endgültig durch die dazu niedergesetzte Revisionskommission.

§. 23.

Gegen die Entscheidungen und Strafresolute der Steuerbehörde findet binnen einer präklusiven Frist vom 4 Wochen der Rekurs an die vorgesetzte Regierung statt.

Berlin, den 16. September 1858.

Die Stadtverordneten-Versammlung.
Dr. Esse.

Vorstehendes Regulativ, welchem wir unsere Zustimmung ertheilt haben, ist von der Königlichen Regierung zu Potsdam unterm 27. Oktober cr. genehmigt worden und wird hierdurch mit der Maßnahme bekannt gemacht, daß dasselbe vom 1. Januar k. J. ab in Kraft tritt.

Berlin, den 15. November 1858.

Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

Potsdam, den 27. November 1872.

Auf den Bericht vom 11. v. Mts. — 160/9. 72. V. — genehmigen wir hierdurch, daß der erste Satz des §. 21 des Regulativs für die Erhebung der Haus- und Miethssteuer in dortiger Stadt vom 15. November 1858 definitiv dahin geändert wird, daß derselbe künftighin lautet:

„Die Haus- und Miethssteuer wird in vier Quartalerhebungsterminen praenumerando erhoben."

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Wichgraf.

An den Magistrat zu Berlin.

V.

Vertrag zwischen dem Magistrat und der Imperial-Continental-Gas-Association vom 30. Mai 1881.

Zwischen der Stadtgemeinde Berlin, vertreten durch den Magistrat, und der Imperial-Continental-Gas-Association, anonymen Gesellschaft zu London, vertreten durch ihren Generalbevollmächtigten, Geheimen Kommerzienrath Delbrück hierselbst, ist nachstehende Vereinbarung getroffen worden.

§. 1.

So lange die Stadtgemeinde Berlin als Betriebsunternehmerin der städtischen Gaswerke die zur Zeit für Leuchtgas tarifmäßig bestehenden Preise von den Privat-Gaskonsumenten erhebt und so lange in Berlin eine die Gasproduktion oder die Gaskonsumtion treffende Abgabe nicht erhoben wird, zahlt die Imperial-Continental-Gas-Association an die Stadtgemeinde Berlin in halbjährlichen Postnumerationen am 1. Juli und 1. Januar jeden Jahres eine jährliche Rente.

Der Betrag dieser Rente wird für die drei Jahre vom 1. Mai 1881 bis zum 30. April 1884 auf 400 000 M. jährlich festgesetzt.

§. 2.

Die im §. 1 Absatz II. normirte Jahresrente von 400 000 M. ist mit Rücksicht auf dasjenige Quantum Leuchtgas bemessen, welches im Jahre 1880 von dem seitens der Imperial-Continental-Gas-Association produzirten Gase im Gemeindebezirk von Berlin von Privaten — ausschließlich der öffentlichen Beleuchtung — konsumirt worden und auf 23 123 797 cbm berechnet ist.

Von drei zu drei Jahren, vom Tage an gerechnet, an dem der Vertrag in Kraft tritt (§. 6 Absatz 1.), wird der Jahresbetrag der an die Stadtgemeinde gemäß §. 1 zu zahlenden Rente für die nächste dreijährige Periode anderweit festgesetzt. Diese Festsetzung erfolgt dergestalt, daß sich die Jahressumme der Rente zu der im letzten, der anderweitigen Festsetzung vorangegangenen Betriebsjahr der Gesellschaft von derselben im Gemeindebezirk Berlin an Private zur Konsumtion abgegebenen Zahl von Kubikmetern Gas verhält wie 400 000 zu 23 123 797.

Die Imperial-Continental-Gas-Association ist verpflichtet, der Stadtgemeinde rechtzeitig vor dem jedesmaligen Termin der Rentenfestsetzung die Zahl der im betreffenden Betriebsjahre in Berlin zur Konsumtion abgegebenen Kubikmeter Gas anzuzeigen.

Diese Angaben erfolgen von dem Bevollmächtigten der Imperial-Continental-Gas-Association durch eine an Eidesstatt abgegebene Versicherung desselben.

§. 3.

Die Imperial-Continental-Gas-Association begiebt sich für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages des Rechtes, die von ihr gegenwärtig in Berlin erhobenen Gaspreise ohne Zustimmung der Stadtgemeinde Berlin zu ändern.

§. 4.

Die Imperial-Continental-Gas-Association bedarf zum besseren Betriebe in ihrer Röhrenanlage, wie dieselbe am 1. Januar 1847 vorhanden war, an verschiedenen Stellen der Legung von Verbindungsröhren durch einzelne Straßen und durch oder über die in den Grenzen dieser Röhrenanlage vorhandenen Wasserläufe. Der Stadtgemeinde Berlin steht gegen solche Anlagen auf Grund ihres Privilegiums vom Jahre 1844 und auf Grund mehrerer rechtskräftiger Erkenntnisse ein Untersagungsrecht zu.

Für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages entsagt nun die Stadtgemeinde Berlin zunächst hinsichtlich folgender Straßen und Brücken diesem ihrem Untersagungsrechte gegen Legung von Verbindungsröhren seitens der Imperial-Continental-Gas-Association, und zwar:

1. in der Puttkamerstraße;
2. in der Königgrätzerstraße von der Belleallìancebrücke bis zum Askanischen Platz
3. in der Alexandrinenstraße von der Kürassier- bis zur Dresdenerstraße;

4. in der Sebastianstraße von dem vorhandenen Rohr bis zu den neu zu legenden in der Alexandrinenstraße;
5. bei der Weidendammer Brücke;
6. bei der Gertraudtenbrücke;
7. bei der Waisenbrücke;
8. bei der Kavalierbrücke.

Selbstverständlich muß sich die Imperial-Continental-Gas-Association hinsichtlich der Legung resp. späteren Umlegung dieser Verbindungsröhren den Vorschriften und Anordnungen der Baupolizei und der Strombau-, Straßen- und Brückenbauverwaltung unterwerfen.

Bei der Waisenbrücke und Kavalierbrücke soll die Verlegung der Verbindungsröhren erst bei dem bevorstehenden Umbau resp. Neubau dieser Brücken erfolgen.

Aus diesen Verbindungsröhren darf Gas zur Konsumtion nicht abgegeben werden, auch müssen dieselben bei den Straßen und Brücken vorzugsweise unter den Bürgersteigen gelegt werden.

Ueber die Legung noch anderweiliger Verbindungsröhren, welche der Imperial-Continental-Gas-Association für ihren Betrieb innerhalb der Röhrenanlage vom 1. Januar 1847 nothwendig werden sollten, bleibt eine Verständigung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen vorbehalten.

Die Imperial-Continental-Gas-Association gestattet ihrerseits der Stadtgemeinde Berlin unter denselben Bedingungen die Legung von Verbindungsröhren durch das Territorium der früheren Gemeinden Alt- und Neu-Schöneberg.

§. 5.

Falls bei Umpflasterungen von Straßen oder Straßentheilen die Straßenbauverwaltung oder die Straßenbaupolizei die Entfernung von unter dem Straßendamm liegenden Gasröhren der Imperial-Continental-Gas-Association verlangt, wird dieselbe auf ihre Kosten statt der Röhren unter dem Straßendamm auf jeder Seite der Straße unter dem Bürgersteige eine Röhre, jedoch mit Beobachtung der Vorschriften der Straßenbaupolizei legen.

Die Stadtgemeinde erklärt sich hiermit ausdrücklich einverstanden. Die Stadtgemeinde entsagt ferner für die Dauer dieses Vertrages ihrem durch gerichtliches Erkenntniß festgestellten Untersagungsrechte gegen die Verlegung eines zweiten Rohres seitens der Association unter dem Bürgersteige in der Straße Am Königsgraben.

§. 6.

Dieses Abkommen soll an dem Ersten desjenigen Monats in Kraft treten, in welchem dasselbe die Zustimmung der städtischen Behörden Berlins erlangt hat.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird zunächst auf 12 Jahre festgesetzt. Sofern der Vertrag nicht spätestens ein Jahr vor seinem Ablauf von einem der Kontra-

henten schriftlich aufgekündigt wird, verlängert sich die Dauer seiner Geltung jedesmal auf fernere drei Jahre.

Die Kosten dieses Vertrages trägt die Stadt Berlin, ebenso wie die Stempelabgaben, denen die Rentenzahlung etwa unterliegen sollte. Dagegen verpflichtet sich die Imperial-Continental-Gas-Association, die Abgabe halbjährlich kostenfrei an die Stadt-Hauptkasse pünktlich zu zahlen und im Falle sie im Verzuge ist, fünf Prozent Verzugszinsen pro anno zu zahlen.

Berlin, den 30. Mai 1881.

(L. S.)

Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.
gez. v. Forckenbeck. gez. Runge.

Imperial-Continental-Gas-Association.
In Vollmacht:
gez. Adelbert Delbrück.

VI.

Gemeindebeschluß vom 15./16. Juni 1882, betreffend die Einführung des Schlachtzwanges.

Auf Grund des §. 1 des Gesetzes, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser vom 18. März 1868 (G.-S. de 1868 S. 277 ff.) und des Artikels I. des Gesetzes zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 18. März 1868, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser vom 9. März 1881 (G.-S. de 1881 S. 273 ff.), wird hiermit, nachdem auf dem städtischen Centralviehhof seitens der Stadtgemeinde ein öffentliches Schlachthaus errichtet und in Betrieb gesetzt worden ist, durch Gemeindebeschluß Nachstehendes angeordnet.

§. 1.

Innerhalb des Gemeindebezirks der Stadt Berlin darf das Schlachten sämmtlicher Gattungen von Vieh, das Entleeren und Reinigen der Eingeweide des Schlachtviehs, sowie das Enthäuten desselben — jedoch mit Ausnahme des Enthäutens der Kälber — nur in dem öffentlichen Schlachthause auf dem städtischen Centralviehhof vorgenommen werden.

§. 2.

Alles in das öffentliche Schlachthaus gelangende Schlachtvieh ist zur Feststellung seines Gesundheitszustandes sowohl vor als nach dem Schlachten einer Untersuchung durch Sachverständige zu unterwerfen.

§. 3.

Sowohl auf den öffentlichen Märkten, als in den Privatverkaufsstätten ist das nicht in dem öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch von dem daselbst ausgeschlachteten Fleisch derart gesondert feil zu bieten, daß das aus dem öffentlichen Schlachthause kommende frische Fleisch eine Jedermann kenntliche gesonderte Stelle hat.

§. 4.

Diejenigen Personen, welche in dem Gemeindebezirk Berlin das Schlächtergewerbe oder den Handel mit frischem Fleisch als stehendes Gewerbe betreiben, dürfen das Fleisch von Schlachtvieh, welches sie nicht in dem öffentlichen Schlachthause, sondern in einer anderen, innerhalb eines Umkreises von acht Kilometern von den Grenzen des Gemeindebezirks Berlin gelegenen Schlachtstätte geschlachtet haben oder haben schlachten lassen, innerhalb des Gemeindebezirks nicht feil bieten.

§. 5.

Die vorstehenden Anordnungen treten in Kraft:

a) für die Bezirke der Fleischschauämter Nr. 1, 2, 3, 5, 6, 7 und 8:
am 1. Januar 1883,

b) für die Bezirke der Fleischschauämter No. 4, 9, 10 und 11:
am 1. April 1883.

So beschlossen in der Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung vom 15. Juni 1882 und bestätigt durch Beschluß des Magistrats vom 16. Juni 1882.

Berlin, den 16. Juni 1882.

Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.
gez. von Forckenbeck.

Vorstehender Gemeindebeschluß wird auf Grund des §. 3 des Gesetzes, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser vom $\frac{\text{8. März 1868,}}{\text{9. März 1881,}}$ des §. 145 des Zuständigkeitsgesetzes, vom 26. Juli 1876 und des §. 36 des Organisationsgesetzes, vom 26. Juli 1880, hierdurch genehmigt.

Potsdam, den 16. Juni 1882.

(L. S.)

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.
Staatsminister.
gez. Achenbach.

Vorstehender Gemeindebeschluß vom 15./16. Juni 1882 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Berlin, den 22. Juni 1882.

Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.
gez. von Forckenbeck.

VII.

Regulativ für die Untersuchung des in das öffentliche Schlachthaus der Stadt Berlin auf dem Central-Vieh- und Schlachthof gelangenden Schlachtviehs vom 23. Februar 1883.

Auf Grund des §. 1 des Gesetzes, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser vom 18. März 1868 (G.-S. de 1868 S. 277 ff.) und des Artikels 1 des Gesetzes zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 18. März 1868, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser vom 9. März 1881 (G.-S. de 1881 S. 273 ff.) ist durch Gemeindebeschluß vom 15./16. Juni 1882, bestätigt durch Erlaß des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, d. d. Potsdam, den 16. Juni 1882, der Schlachtzwang vom 1. Januar bezüglich 1. April 1883 für den Gemeindebezirk Berlin eingeführt worden.

Nachdem zugleich durch §. 2 des erwähnten Gemeindebeschlusses vom 15./16. Juni 1882 angeordnet worden ist, daß alles in das öffentliche Schlachthaus gelangende Schlachtvieh zur Feststellung seines Gesundheitszustandes sowohl vor als nach dem Schlachten einer Untersuchung durch Sachverständige zu unterwerfen ist, wird hiermit auf Grund des obenbezeichneten Gesetzes vom 9. März 1881 Artikel 1 nachstehendes Regulativ für die Untersuchung des in das öffentliche Schlachthaus gelangenden Schlachtviehs vor und nach dem Schlachten festgesetzt:

I. Die Sachverständigen.

§. 1.

Die Untersuchung des in das öffentliche Schlachthaus auf dem städtischen Centralschlachthof gelangenden Schlachtviehs vor und nach dem Schlachten behufs Feststellung seines Gesundheitszustandes findet durch die von dem Magistrat bestellten Sachverständigen statt.

Sachverständige sind der Oberthierarzt und der Stellvertreter desselben, die Thier-

ärzte, die Vorsteher und Vorsteher-Stellvertreter der Fleischschauämter, die Fleischbeschauer und die Probenehmer. Dieselben werden auf Widerruf durch den Magistrat angestellt, nachdem das Königliche Polizei-Präsidium erklärt hat, daß gegen ihre Anstellung seitens desselben nichts eingewendet wird. Der Widerruf muß erfolgen, wenn das Königliche Polizei-Präsidium seine Zustimmung zur Anstellung zurücknimmt.

§. 2.

Der Oberthierarzt und der Stellvertreter desselben, die Thierärzte und die Vorsteher und Vorsteher-Stellvertreter der Fleischschauämter werden eidlich verpflichtet, die Fleischbeschauer und Probenehmer durch Handschlag an Eidesstatt.

Sämmtliche Sachverständige verpflichten sich dabei, die Fleischschau treu und gewissenhaft auszuführen, allen gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften, sowie den Bestimmungen dieses Regulativs nachzukommen, die Durchführung derselben durch die Schlachtenden zu überwachen und alle Zuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen.

§. 3.

Der Oberthierarzt ist der Vorgesetzte der sämmtlichen Sachverständigen (§. 1); ihm ist die Leitung und Beaufsichtigung des ganzen Thier- und Fleischschauverfahrens übertragen und es sind alle Sachverständigen und sonstigen Angestellten seinen amtlichen Anordnungen Folge zu leisten verpflichtet. Derselbe bildet in allen zweifelhaften Fällen und jedesmal, wenn seitens der Betheiligten Widerspruch erhoben wird, die letzte technische Instanz.

Dieselben Befugnisse, sowie alle Funktionen und Rechte, welche dieses Regulativ dem Oberthierarzt ertheilt, stehen dem Vertreter desselben, sobald er in Funktion tritt, zu; er ist gleichfalls berechtigt, von allen Sachverständigen und Angestellten Folgeleistung für seine Anordnungen zu fordern.

An den Oberthierarzt, beziehungsweise dessen Stellvertreter, sind alle Anzeigen, Anträge und Beschwerden, welche die Ausführung der Thier- und Fleischschau betreffen, zu richten.

Die Oberaufsicht über die Thier- und Fleischschau und über alle Sachverständige, einschließlich des Oberthierarztes, steht dem städtischen Kuratorium für den Centralviehhof zu. Dasselbe ist berechtigt, im Fall es nothwendig erscheint, einen zweiten Stellvertreter des Oberthierarztes aus der Zahl der Thierärzte vorübergehend zu bestellen.

Dem Magistrat bleibt vorbehalten, für alle Sachverständige und einzelne Kategorien derselben, sowie namentlich für den Oberthierarzt und dessen Stellvertreter Dienstinstruktionen zu erlassen, welche streng befolgt werden müssen.

§. 4.

Die Untersuchung der lebenden Thiere auf ihren Gesundheitszustand wird ausschließlich durch die Thierärzte ausgeübt, die Untersuchung der geschlachteten Thiere ebenfalls durch die Thierärzte und, soweit es sich um Schweine handelt, außerdem durch die

Probenehmer und die Fleischbeschauer, welche letztere die mikroskopische Untersuchung der Schweine auf Trichinen durchzuführen haben.

II. Untersuchung lebender Schlachtthiere.

§. 5.

Die Untersuchung der Schlachtthiere vor dem Schlachten findet in der Regel statt, wenn die Thiere sich in den Ställen des Schlachthofes befinden. Die Ställe müssen stets zugänglich sein und dürfen nicht verschlossen werden.

Die Thierärzte haben sich während der Tagesstunden mehrmals von Zeit zu Zeit nach Maßgabe der Anordnungen des Oberthierarztes nach den Ställen zu begeben und alle dort eingestellten Schlachtthiere der vorschriftsmäßigen Untersuchung zu unterwerfen.

§. 6.

Sollen Schlachtthiere, welche in Ställe gebracht worden sind, innerhalb 3 Stunden nach ihrer Einführung in dieselben geschlachtet werden, so muß davon von Denjenigen, welche schlachten lassen wollen, in dem thierärztlichen Meldebureau Anzeige gemacht werden. Eine gleiche Anzeige ist erforderlich, wenn ausnahmsweise Schlachtthiere mit Rücksicht auf nothwendig gewordene unvorhergesehene Schlachtungen unmittelbar nach ihrem Eintreffen auf dem Schlachthofe in das Schlachthaus geführt werden und geschlachtet werden sollen. In beiden Fällen werden die bezeichneten Thiere sobald als möglich thierärztlich untersucht werden.

Der amtirende Thierarzt ist in dem letzteren Falle, wenn ein Schlachtthier sofort nach dem Schlachthause geführt wird, jedoch berechtigt, zu verlangen, daß das Thier zunächst in den Schlachtstall eingeführt wird.

§. 7.

Gewinnt der untersuchende Thierarzt die Ueberzeugung, daß ein Schlachtthier nicht gesund ist, und deshalb nicht geschlachtet werden darf, so hat er die Schlachtung zu untersagen, das Thier als nicht schlachtbar zu bezeichnen und davon, daß dies geschehen, sofort dem Oberthierarzt Anzeige zu machen. Er ist ferner verpflichtet, falls dies nothwendig erscheint, das nicht als gesund befundene Thier von den übrigen in demselben Stall befindlichen Thieren abzusondern, oder in einen für nicht gesunde Thiere angewiesenen Stall bringen zu lassen.

Erklärt der Thierarzt das untersuchte Schlachtthier zwar nicht sofort für nicht schlachtbar, erachtet er aber eine Beobachtung desselben für erforderlich, so stellt er dasselbe unter Beobachtung. Auch in diesem Fall ist er verpflichtet, dem Oberthierarzt Anzeige zu machen, und berechtigt, das betreffende Thier abzusondern oder in einen Observationsstall unterbringen zu lassen.

§. 8.

In den beiden Fällen des §. 7 wird baldmöglichst nach Empfang der Anzeige des Thierarztes der Oberthierarzt das betreffende Schlachtthier untersuchen und Entscheidung treffen. Erklärt derselbe das Thier für schlachtbar, so darf es geschlachtet werden; hält er eine Beobachtung desselben, welche nicht länger als 24 Stunden dauern soll, für erforderlich, so ordnet er dieselbe an; bezeichnet er dasselbe aber sofort oder nach stattgehabter Beobachtung als nicht schlachtbar, so ist die Schlachtung zu untersagen und davon Demjenigen, der das Thier zur Schlachtung angemeldet hat, durch schriftliche Verfügung Kenntniß zu geben, das Thier aber der Polizeibehörde zur weiteren Verfügung zu überweisen. Krepirte Thiere werden in dem dazu bestimmten Schlachtraum durch den Oberthierarzt obduzirt.

§. 9.

Hält der untersuchende Thierarzt das von der Schlachtung ausgeschlossene Schlachtthier einer übertragbaren Krankheit (Seuche) für verdächtig, so hat er sofort das kranke Thier und die in demselben Stalle befindlichen Schlachtthiere von jeder Berührung mit anderen Thieren abzuschließen und die nothwendigen Anordnungen, denen unbedingt Folge zu leisten ist, zu treffen. Er hat ferner sofort dem Oberthierarzt Kenntniß zu geben. Ergiebt sich bei der Untersuchung durch denselben der Verdacht des Thierarztes als begründet, so ist sofort der Veterinärpolizei nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen Anzeige zu machen und derselben das Thier zur Verfügung zu stellen.

§. 10.

Thiere, die wegen gewisser Krankheiten, wegen mangelhafter Atteste, wegen Krankheitsverdacht oder wegen Verletzungen vom Centralviehhof dem Schlachthofe zugeführt werden sollen, bedürfen hierzu eines Erlaubnißscheins der Veterinärpolizei, welcher durch den Eigenthümer oder dessen Stellvertreter im Meldebüreau des Schlachthofes abzugeben ist. In Betreff solcher Thiere wird der Veterinärpolizei der aufzustellende Befundbericht mitgetheilt werden.

§. 11.

Ueber alle nicht sofort als schlachtbar erklärten Schlachtthiere wird im Meldebüreau der Thierärzte ein Schauregister der lebenden Thiere geführt, in welches die von den Thierärzten als nicht schlachtbar erklärten und die unter Beobachtung gestellten Schlachtthiere unter Angabe des Geschlechts, des Alters, der Farbe, besonderer Abzeichen, des Eigenthümers bezüglich derjenigen Person, welche zu schlachten beabsichtigte, chronologisch eingetragen werden, und in denen vermerkt wird, aus welchem Grunde die getroffene Anordnung erlassen worden ist, was der Oberthierarzt entschieden hat und was schließlich mit dem betreffenden Thier geschehen ist. Die Eigenthümer der Thiere, deren Beauftragte und Gesellen sind verpflichtet, auf Verlangen jede verlangte Auskunft über die Thiere und namentlich über die Herkunft derselben dem Thierarzt zu ertheilen.

Auf Grund dieses Registers ertheilt der Oberthierarzt dem Besitzer des von der Schlachtung ausgeschlossenen Schlachtthiers bezüglich Demjenigen, der die Schlachtung vornehmen wollte, eine Bescheinigung, aus welcher das Sachverhältniß und namentlich auch die Krankheit, an der das Thier gelitten, hervorgeht.

III. Untersuchung der geschlachteten Thiere.

A. Rinder, Kälber und Schafe.

§. 12.

Die Untersuchung der geschlachteten Rinder (Stiere, Ochsen, Kühe), Kälber, Schafe findet sobald als möglich nach der Schlachtung statt. Sobald die Schlachtung vollzogen ist, hat Derjenige, welcher geschlachtet hat, davon selbst oder durch seine Leute, für deren Handlungen derselbe verantwortlich ist, unter Angabe des Schlachthauses und der Nummer der Schlachtkammer und der Gattung und Zahl der geschlachteten Thiere im Meldebüreau der Thierärzte Anzeige zu machen.

§. 13.

Bis dahin, daß das geschlachtete Thier untersucht und von dem untersuchenden Thierarzt als gesund bezeichnet, auch die Abstempelung (§. 15) erfolgt ist, darf dasselbe weder zerlegt noch fortgebracht werden; indeß können Rinder einmal durchgehauen werden. Ferner dürfen die Eingeweide nicht von dem geschlachteten Thiere entfernt, sondern müssen in unmittelbarer Nähe desselben, und zwar so, daß keine Verwechslung möglich ist, aufbewahrt werden.

§. 14.

Die Untersuchung erstreckt sich sowohl auf die Beschaffenheit des Fleisches, als auch auf die Beschaffenheit der großen Körperhöhlen (Maul-, Brust-, Bauch- und Beckenhöhle), des Blutes und sämmtlicher Eingeweide, vorzugsweise des Herzens, der Lungen, Leber und Milz. Bei Rindern ist außerdem der vierte Magen und bei weiblichen Thieren jeder Viehgattung der Uterus bezüglich einer etwaigen Trächtigkeit stets einer genauen Besichtigung zu unterwerfen.

§. 15.

Findet der Thierarzt das untersuchte Thier gesund, so bezeichnet er dasselbe an einer leicht erkennbaren Stelle mit dem thierärztlichen Stempel und veranlaßt den hierzu bestellten Hülfsbeamten, sämmtliche Fußenden mit dem vorgeschriebenen Stempel, welcher die vollständige Freigabe des Thieres feststellt, zu versehen. Bei der Stempelung der Kälber wird hierzu erforderlichen Falls ein Theil des Fells abgelöst. Sobald die Stempelung erfolgt ist, kann der Eigenthümer des Thieres über dasselbe und die Eingeweide frei verfügen.

In welcher Weise bei der Stempelung zu verfahren ist, wird durch eine vom Magistrat zu erlassende Anweisung bestimmt.

§. 16.

Ergiebt sich dagegen, daß das geschlachtete Thier ungesund und zur menschlichen Nahrung nicht geeignet ist, so wird dasselbe an einer in die Augen fallenden Stelle mit einem Zettel beklebt, welcher die Aufschrift trägt: „Zurückgewiesen und beanstandet". Zugleich macht der Thierarzt dem Oberthierarzt von der erfolgten Beanstandung Anzeige.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn der Thierarzt mit Rücksicht auf obwaltende Umstände eine Entscheidung nicht treffen will und das Thier als vorläufig beanstandet bezeichnet.

§. 17.

In beiden Fällen des §. 16 entscheidet der Oberthierarzt bezüglich dessen Stellvertreter endgültig, ob die Zurückweisung und Beanstandung aufrecht zu erhalten beziehungsweise endgültig auszusprechen ist.

§. 18.

Erachtet der Thierarzt nur einzelne Theile des geschlachteten Thieres für ungesund, die übrigen aber zur menschlichen Nahrung für geeignet, so weist er nur diese einzelnen Theile unter Beanstandung derselben zurück, giebt aber die übrigen frei, indem er, soweit angängig, die Abstempelung (§. 15) veranlaßt. In diesem Falle tritt die Entscheidung des Oberthierarztes nur dann ein, wenn der Eigenthümer gegen die von dem Thierarzte getroffene Entscheidung Einwendungen erhebt.

§. 19.

Diejenigen Thiere, welche endgültig zurückgewiesen und beanstandet worden sind, werden sofort mit allem Zubehör (Blut, Eingeweide, unter Umständen auch das Fell) aus dem Schlachthause entfernt und der Polizeibehörde zur weiteren Verfügung überwiesen. Dasselbe geschieht mit den zurückgewiesenen und beanstandeten Theilen von Thieren.

Es ist verboten, diese Thiere und Theile von Thieren zu beseitigen.

§. 20.

Stellt sich bei der Untersuchung des geschlachteten Thieres heraus, daß dasselbe an einer übertragbaren Krankheit (Seuche) gelitten hat, so ist nach der Vorschrift des §. 9 zu verfahren.

§. 21.

Ueber alle geschlachteten Rinder, Kälber und Schafe wird im thierärztlichen Meldebüreau ein Schlachtbuch geführt, welches die Namen der schlachtenden Personen, das Schlachthaus und die Schlachtkammer, die Gattung und die Zahl der Thiere ergiebt und in welches der untersuchende Thierarzt den Befund einträgt. Die Besitzer der Thiere,

sowie ihre Beauftragten und Gesellen sind verpflichtet, dem Thierarzte jede erforderliche Auskunft über die Thiere und ihre Herkunft zu geben.

Der Oberthierarzt führt ein Obduktionsbuch, in welches diejenigen Thiere eingetragen werden, welche zurückgewiesen und beanstandet worden sind (§. 16). In demselben ist zu vermerken, auf Grund welcher Feststellung diese Verfügung getroffen ist. Auf Grund des Obduktionsbuches ertheilt der Oberthierarzt den Besitzern des zurückgewiesenen und beanstandeten Thieres eine Bescheinigung, aus welcher die Krankheit, an welcher das Thier gelitten hat, hervorgeht.

B. Schweine.

§. 22.

Die Untersuchung der geschlachteten Schweine findet unmittelbar nach der Schlachtung statt. Sobald die Schlachtung vollzogen ist, hat Derjenige, welcher geschlachtet hat, sofort und spätestens innerhalb einer Stunde selbst oder durch seine Leute, für deren Handlungen und Unterlassungen er verantwortlich ist, davon unter Bezeichnung des Schlachthauses und Angabe der Nummer der Schlachtkammer und der Zahl der geschlachteten Thiere im Meldebüreau der Probenehmer Anzeige zu machen.

§. 23.

Personen, welche gewerbsmäßig Schweine schlachten oder schlachten lassen, gleichgültig, ob der Verkauf des Schweines im Ganzen oder in Stücken oder nach erfolgter Verarbeitung oder Zubereitung erfolgt (Fleischer, Wurstfabrikanten, Gast- und Speisewirthe und ähnliche Personen), haben ein Schlachtbuch nach dem beifolgenden Muster 1 zu führen und in dasselbe jede Schlachtung eines Schweines unter fortlaufenden Nummern in den Spalten 1 bis 4 sofort nach der Schlachtung einzutragen beziehungsweise unter ihrer Verantwortlichkeit durch Andere eintragen zu lassen.

Das Schlachtbuch muß mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein und in der Aufschrift den Namen und die Wohnung des Gewerbetreibenden angeben. Es ist an der Schlachtstätte aufzubewahren und zwar bis zum Ablauf eines Jahres nach der letzten Eintragung, und muß den untersuchenden Thierärzten und Schlachthausbeamten, sowie dem Königlichen Departementsthierarzt oder dessen Stellvertreter auf Erfordern jederzeit vorgezeigt und ausgehändigt werden.

§. 24.

Andere Personen als die vorbezeichneten Gewerbetreibenden haben, falls sie nicht ein gleiches Schlachtbuch führen, über jede Schlachtung eines Schweines einen besonderen Schlachtzettel auszufertigen, welcher in der Aufschrift ihren Namen und ihre Wohnung, die Nummer des Schlachthauses und der Schlachtkammer und außerdem die in den Spalten 2 bis 4 des Musters 1 entsprechenden Angaben enthalten muß.

Der Schlachtzettel muß auf Erfordern den untersuchenden Thierärzten und Schlacht-

hausbeamten, sowie dem Königlichen Departementsthierarzt oder dessen Stellvertreter jederzeit vorgezeigt werden.

§. 25.

Die geschlachteten Schweine dürfen, bevor sie nach Maßgabe dieses Regulativs der Untersuchung unterworfen und freigegeben sind, aus dem Schlachtraum oder den zum Abkühlen bestimmten Nebenräumen nicht entfernt und auch nicht in Stücke zerlegt werden.

Zulässig jedoch ist es, das Schwein insoweit in zwei Hälften zu zerlegen, daß dabei von der Kopfhaut das Stück, welches von der Nackengegend bis zur Schnauze reicht, unzertrennt und durch dieses Stück die beiden Hälften verbunden bleiben. Desgleichen dürfen die Eingeweide und die sogenannten Liesen sofort herausgenommen werden, dieselben müssen jedoch in unmittelbarer Nähe des Schweines, so daß keine Verwechselung möglich ist, aufbewahrt werden.

§. 26.

Auf die Anzeige von der Schlachtung eines Schweines (§. 22) entsendet der diensthabende Fleischschauamtsvorsteher einen Probenehmer nach der Schlachtstätte; dieser entnimmt persönlich die für die Untersuchung erforderlichen Proben von dem Schweine, und zwar je ein Stückchen von dem rothen Fleisch des Zwerchfelles, des Bauches, des Kehlkopfes und zwischen den Rippen, verpackt die Proben in eines der Probekästchen des Fleischschauamtes, versieht das Schwein mit der Nummer des Probekästchens und füllt in dem ihm vorzulegenden Schlachtbuch die Spalten 5 bis 7 aus, beziehungsweise setzt entsprechende Vermerke auf den ihm auszuhändigenden Schlachtzettel. Die Probekästchen, welche bei Nichtgewerbetreibenden von dem Schlachtzettel begleitet werden, überbringt der Probenehmer verpackt ohne Verzug nach dem Fleischschauamte.

§. 27.

Auf dem Fleischschauamte beauftragt der diensthabende Fleischschauamtsvorsteher einen Fleischbeschauer mit der Untersuchung der Fleischproben, nachdem er zuvor in das nach dem beifolgenden Muster 2 zu führende Register des Fleischschauamtes den vorliegenden Untersuchungsfall durch Ausfüllung der Spalten 1 bis 9 eingetragen hat.

Der Fleischbeschauer hat die Untersuchung mit voller Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit auszuführen. Er hat von jedem der im §. 26 bezeichneten vier Fleischstückchen mindestens sechs angemessene Präparate zu fertigen und mikroskopisch zu untersuchen.

§. 28.

Ergiebt die Untersuchung keine Trichinen, so hat der Fleischbeschauer den Fall in sein nach dem beifolgenden Muster 3 zu führendes Schaubuch einzutragen und das Buch sammt den Proben dem Fleischschauamtsvorsteher zu übergeben. Dieser ergänzt die Eintragung in dem Register des Fleischschauamtes durch Ausfüllung der Spalten 10 bis 12 und fertigt dem Besitzer des Schweines durch Vermittelung eines Probenehmers die Bescheinigung „trichinenfrei" zu. Diese Bescheinigung, welche auch den Namen des mit der

Untersuchung beauftragt gewesenen Fleischbeschauers ergeben muß, setzt der Fleischschauamtsvorsteher unter seiner Namensunterschrift unmittelbar auf den Schlachtzettel, falls ein solcher ausgefertigt worden. Andernfalls überträgt er in ein ausschließlich hierzu bestimmtes Buch des Probenehmers einen den Inhalt der Spalten 1, 3, 4, 5, 8 und 9 wiedergebenden Auszug aus dem Register, auf Grund dessen demnächst der Probenehmer in dem Schlachtbuch des Gewerbtreibenden (§. 23) die Spalten 8 und 9 auszufüllen hat.

§. 29.

Findet der Fleischbeschauer oder der Fleischschauamtsvorsteher bei der Untersuchung das Fleisch trichinenhaltig, so haben sie beide mit einander in Berathung zu treten. Gelangen sie zu einer übereinstimmenden Ueberzeugung, so gilt bejahenden Falls das Vorhandensein von Trichinen als festgestellt, und ist sofort der Oberthierarzt behufs Zurückweisung und Beanstandung des Schweines zu benachrichtigen, während verneinenden Falls nach §. 28 zu verfahren ist.

Einigen sich der Fleischschauamtsvorsteher und der Fleischbeschauer nicht oder bleibt einer von ihnen im Zweifel, so ist die Entscheidung des Oberthierarztes anzurufen und gleichzeitig die vorläufige Beanstandung des Schweines auszusprechen. Während der Dauer dieser Beanstandung hat sich der Besitzer des Schweines jeder körperlichen Verfügung über dasselbe zu enthalten.

§. 30.

Dem Oberthierarzt, dessen Entscheidung gemäß §. 29 angerufen wird und welcher sich nach erhaltener Anzeige behufs Vornahme der Untersuchung in das betreffende Fleischschauamt zu begeben hat, hat der betreffende Fleischbeschauer das Probekästchen mit den sämmtlichen mikroskopischen Präparaten und den noch vorhandenen Fleischtheilchen, sowie einen kurzen Bericht des Fleischschauamtsvorstehers, welcher Namen und Wohnung des Besitzers des Schweines, die örtliche Lage der Schlachtstätte (Schlachthaus, Schlachtkammer), die von dem Probenehmer angebrachte Bezeichnung des Schweines, sowie den Namen des Fleischbeschauers angiebt, zu übergeben und die für Trichinen gehaltenen Objekte vorzuweisen.

Stellt der Oberthierarzt keine Trichinen fest, so benachrichtigt er hiervon das Fleischschauamt und giebt das Probekästchen an dasselbe zurück. Findet er dagegen die Fleischproben trichinenhaltig, so ordnet er, nachdem das Schwein mit dem Stempel „Trichinenhaltig" versehen ist, die Entfernung desselben und der Proben nach Maßgabe des §. 19 an und giebt die die Trichinen nachweisenden mikroskopischen Präparate an das Fleischschauamt zur Aufbewahrung nach Maßgabe des §. 31 zurück.

§. 31.

Jede Untersuchung ist auf dem Fleischschauamte an demselben Tage zu Ende zu führen, an welchem die Proben von dem Schweine entnommen worden sind. Desgleichen müssen die sämmtlichen Diensthandlungen des Fleischschauamtsvorstehers in Beziehung auf eine einzelne Untersuchung von ein und derselben Person zu Ende geführt werden.

Ueber das Auffinden von Trichinen ist auf jedem Fleischschauamte nach Muster 4 ein besonderes Buch (Befundbuch) zu führen. In demselben ist jeder Fall, in welchem ein Fleischbeschauer oder Fleischschauamtsvorsteher Trichinen gefunden zu haben glaubt, unter Angabe des weiteren Verlaufs der Sache von dem Fleischschauamtsvorsteher zur Darstellung zu bringen.

In Betreff der Führung des Befundbuchs wird der Magistrat die erforderliche Anweisung erlassen.

Alle mikroskopischen Präparate, in denen das Vorhandensein von Trichinen endgültig festgestellt ist, sind, wohlverkittet und mit einem auf das in Absatz 2 bezeichnete Buch verweisenden Unterscheidungszeichen versehen, auf dem Fleischschauamte zwei Monate lang aufzubewahren und alsdann unschädlich zu beseitigen.

§. 32.

Die Fleischschauamtsvorsteher sind verpflichtet, die Dienstthätigkeit der Fleischbeschauer ständig zu überwachen und namentlich die von denselben hergestellten Schaupräparate möglichst häufig einer mikroskopischen Nachprüfung zu unterwerfen.

Vorsteher und Probenehmer dürfen den Fleischbeschauern keinerlei Mittheilung über die Herkunft der in der Untersuchung befindlichen Fleischproben machen.

Finden die mit der öffentlichen Trichinenschau betrauten Personen an den zu untersuchenden Schweinen oder Fleischproben eine andere Krankheit als Trichinosis, insbesondere Finnen, Rothlauf und Gelbsucht, so haben dieselben dem im betreffenden Schlachthause stationirten Thierarzt Anzeige zu machen. Die von demselben vorzunehmende Untersuchung findet in Gegenwart des Probenehmers statt.

§. 33.

Gleichzeitig mit der Untersuchung der geschlachteten Schweine auf Trichinen (§§. 26 bis 32) findet die Untersuchung derselben durch die Thierärzte statt. Bei derselben finden die Bestimmungen über die Untersuchung der geschlachteten Rinder, Kälber und Schafe (§§. 14 bis 21 einschließlich) in ihrem ganzen Umfange mit der Abänderung Anwendung, daß die Freigabe der als gesund befundenen Thiere durch die Thierärzte und die Abstempelung dieser Thiere (§. 15) erst dann erfolgt, wenn die Untersuchung durch die Fleischbeschauer ergeben hat, daß die Schweine trichinenfrei sind. Die Abstempelung wird durch die Probenehmer bewirkt.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§. 34.

Schlachtthiere, welche auf den Schlachthof gebracht worden sind, dürfen, außer auf Anordnung der Polizeibehörde, von demselben nicht wieder fortgebracht, sondern müssen nach den Vorschriften dieses Regulativs behandelt werden.

§. 35.

Für die Untersuchung des Schlachtviehs vor und nach der Schlachtung ist von Denjenigen, welche schlachten lassen, bei Einführung der Thiere auf den Schlachthof eine Gebühr zu entrichten, welche bei Nichtzahlung im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben werden kann. Der Gebührentarif wird durch Gemeindebeschluß auf mindestens einjährige Dauer festgesetzt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 36.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen dieses Regulativs werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, auf Grund des §. 14 des Gesetzes vom 18. März 1868 in der Fassung des Gesetzes vom 9. März 1881 (G.-S. de 1881 S. 273 ff.) für jeden Uebertretungsfall mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§. 37.

Die Abänderung und Ergänzung dieses Regutativs bleibt vorbehalten und erfolgt durch Gemeindebeschtuß.

§. 38.

Dieses Regulativ tritt sofort in Kraft.

So beschlossen von der Stadtverordneten-Versammlung in der Sitzung vom 22. Februar 1883 und bestätigt durch Beschluß des Magistrats vom 23. Februar 1883.

Bertin, den 23. Februar 1883.

Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.
von Forckenbeck.

Vorstehendes Regulativ wird auf Grund der §§. 2 und 3 des Gesetzes, betreffend die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser, vom $\frac{\text{18. März 1868,}}{\text{9. März 1881,}}$ des §. 145 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 und des §. 36 des Organisationsgesetzes vom 26. Juti 1880, unbeschadet der Befugnisse der staatlichen Sanitäts- und Veterinärpolizei hierdurch genehmigt.

Potsdam, den 24. Februar 1883.

(L. S.)

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.
Staatsminister Achenbach.

Muster 1.

(Schlachtbuch des Gewerbetreibenden.)

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Laufende Nummer.	Tag und Stunde des Schlachtens.	Bezeichnung des Schweines nach Race und Geschlecht.	Ort, von wo das Schwein bezogen worden, und Name des Verkäufers.	Bezeichnung des Schweines durch den Probenehmer.	Tag und Stunde der Probenahme.	Name des Probenehmers.	Trichinenfrei befunden durch den Fleischbeschauer (Name).	Als trichinenfrei bescheinigt durch den Probenehmer (Name).

Muster 2.

(Register des Fleischschauamtes über öffentliche Trichinenschau.

1.	2.		3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
	Tag und Stunde der											
Laufende Nummer.	angeordneten	beendigten	Name des Besitzers des Schweines.	Bezeichnung der Schlachtstätte.	Bezeichnung des Schweines durch den Probenehmer.	Stunde der Probenahme.	Name des Probenehmers.	Name des beauftragten Fleischbeschauers.	Name des Fleischschauamts-Vorstehers.	Trichinenfrei?	Bescheinigung übergeben dem Probenehmer (Name).	Bemerkungen.
	Untersuchung.											

Muster 3.

(Schaubuch des Fleischbeschauers.)

1.	2.	3.		4.	5.
		Tag und Stunde der			
Laufende Nr.	Bezeichnung des Probekästchens.	angeordneten	beendigten	Trichinenfrei?	Name des Fleischbeschauers.
		Untersuchung.			

Muster 4.
(Befundbuch.)

Berlin, den ten 188

Untersuchung begonnen Uhr Minuten.
Untersuchung beendet " "

1. Numer des Registers.	
2. Name des Besitzers des Schweines.	
3. Bezeichnung der Schlachtstücke.	
4. Stunde der Probeentnahme.	
5. Name des Probeentnehmers.	
6. Name des untersuchenden Fleischbeschauers und Angabe des von ihm erhobenen Befundes.	
7. Name des Vorstehers und des von ihm erhobenen Befundes.	
8. Name des zur Entscheidung in Anspruch genommenen Beamten und Ergebniß der Entscheidung desselben.	
9. Ob und wann der Oberthierarzt behufs der Beanstandung benachrichtigt ist.	
10. Ob das betreffende Mikroskoppräparat bezeichnet und aufbewahrt ist.	

VIII.

Antrag des Magistrats an die Stadtverordneten-Versammlung, betreffend die Nutzbarmachung des Stadteisenbahnunternehmens für die Lebensmittelversorgung der Stadt, vom 14. Februar 1881 nebst der allgemeinen Motivirung desselben.

Die Stadtverordneten-Versammlung ersuchen wir, sich damit einverstanden zu erklären, daß

zur Vorberathung über die Frage:

ob? inwieweit? und an welchen Punkten?

bei der bevorstehenden Vollendung und in Betriebnahme der Stadteisenbahn diese Unternehmung des Staats für die Zwecke der Lebensmittelversorgung der Stadt und besseren Ausbildung ihres Lebensmittelmarktverkehrs in öffentlichen, durch die Stadteisenbahn mit dem Lande verbundenen Verkaufshallen nutzbar zu machen; sowie

daß zur Vorbereitung des in Betreff der dieserhalb von der Staatseisenbahnverwaltung gemachten Offerten zu fassenden Kommunalbeschlusses
eine gemischte Deputation zusammentrete.

Begründung.

I. Daß die Lebensmittelversorgung der Stadt und die damit organisch zusammenhängende anderweite und bessere Ordnung ihres Marktwesens eine kommunale Aufgabe der hervorragendsten Bedeutung ist: hierüber herrscht bei allen zur Berathung der Sache Berufenen Uebereinstimmung.

Dringendere Aufgaben des städtischen Gemeinwesens und die Rücksicht, welche auf die Finanzkraft der Stadtgemeinde genommen werden mußte, hat uns im Verlaufe von nahezu zwei Jahrzehnten — nachdem ein im Jahre 1872 unternommener Versuch, der Lösung dieser Frage näher zu treten, aus der Stadtverordneten-Versammlung bekannten Gründen gescheitert ist, — bisher abgehalten, über den Gegenstand in erneute Verhandlungen mit Wohlderselben zu treten. Trotz dieser durch die Verhältnisse gebotenen Zurückhaltung haben wir die Angelegenheit unausgesetzt im Auge behalten. Eine durch uns seit Anfang des Jahres 1875 niedergesetzte Kommission hat sich mit den für die praktische Lösung aller hierbei in Betracht kommenden Fragen erforderlichen vielseitigen Erörterungen unausgesetzt beschäftigt.

Mit unserer Kommission sind wir der Meinung:

daß es nothwendig ist:

an bestimmten, geeignet gelegenen Punkten eine möglichst große, übersichtlich nach Gattungen geordnete Masse für den täglichen Verbrauch bestimmter Lebensmittel zum Verkauf zu bringen;

daß es ferner sich empfiehlt:

diese Punkte so einzurichten, daß die Waare und Käufer wie Verkäufer vor der Unbill der Witterung geschützt, so rasch und sicher als möglich in Verkehr kommen können. Wenn dieser Verkehr ferner sich so direkt als möglich zwischen beiden Theilen und mit den möglichst geringsten Transport- und speziell auch Umladungs- und sonstigen Speditionsgebühren — welche zuletzt immer auf den Konsumenten fallen — vollzieht; wenn ferner der Versender der Waare die möglichste Sicherheit für Absatz wie rasche Uebermittlung des erzielten Marktpreises genießt, so kann hier eine Sachlage geschaffen werden, welche dem Verbraucher ebenso wie dem Produzenten zu Gute kommt.

Einer zur Erreichung dieser Zwecke zu begründenden städtischen Anlage wird durch dieses zusammentreffende Interesse jener beiden hauptsächlichen Faktoren, das Maß von Verzinsung und Amortisation des aus städtischen Mitteln aufgewendeten Kapitals, gesichert sein. Sofern der Stadtkasse nicht Einnahmen aus solcher Anlage zufließen sollten, — was nach den Erfahrungen anderer Orte wir nicht für ausgeschlossen erachten dürfen,

— so ist doch die Mehrbelastung der Steuerzahler durch derartige Marktanlagen nicht zu befürchten.

Andererseits haben — und dies halten wir für einen gleich wichtigen Erwägungsgrund —, sofern die gedachten Voraussetzungen zutreffen, derartig organisirte und also durch das ganze Produktionsland versorgte Märkte der Großstadt auf eine angemessene und naturgemäße Regulirung der Preise der Lebensmittel stets eingewirkt und werden also auch bei uns den gleichen Erfolg herbeiführen können.

Den vermittelnden Faktor zwischen den angedeuteten ersten Voraussetzungen bildet nun aber unzweifelhaft der Transport der Lebensmittel. Je nach der Schnelligkeit, je nach den Kosten und der Organisation desselben werden jene Voraussetzungen für den Produzenten, wie den Konsumenten sich um so günstiger erfüllen, je mehr durch die Vermittelung des Transportes mit möglichst leichter Entladung auf den Markt noch der rasche und sichere Verkauf der zu Markt gebrachten Waare zum wirklichen, möglichst von Nebenspesen freien Marktpreise sich vollzieht. In letzterer Beziehung ist die jetzt für Ende dieses Jahres in sicherer Aussicht stehende bauliche Vollendung und Betriebseröffnung der Stadteisenbahn ein Faktor von eminentester Bedeutung.

In keiner anderen Großstadt — von London abgesehen — befindet sich ein ähnliches, dem obengedachten Zwecke gleich günstig disponirtes und ausgeführtes Unternehmen. Die Centralmarkthalle von Paris sollte in direkte Verbindung mit einem der in die Stadt einmündenden Bahnhöfe gebracht werden. Die unter den Hallen befindlichen Keller wurden deshalb beim Bau der Anlage für eine Schienenanlage und Güterwagen in entsprechender Weite und Höhe ausgeführt. Allein die beabsichtigte Verbindung der Centralmarkthalle mit der Eisenbahn unterblieb, weil die der Ausführung entgegenstehenden finanziellen Schwierigkeiten — als selbst für Paris — unübersteiglich gehalten wurden. So wird dieser große Lebensmittelverkehrspunkt in höchst unbequemer Weise in jeder Nacht durch viele Tausende in der Nacht ankommende Wagen und Karren täglich versorgt; ein Verfahren, dessen Unbequemlichkeit und Kostspieligkeit einleuchtet.

Der bei uns der Vollendung entgegensehende oberirdisch ausgeführte Stadtbahnviadukt bietet schon in seinen Bögen für den Markt- oder ähnlichen Verkehr nicht werthlose Verkaufsstätten. Dies ist durch Einzelversuche, — wie wir aus der Stadtverordneten-Versammlung bekannt voraussetzen — durch die Erfahrung dargethan.

Ihren eigentlichen Werth erhält aber die Stadteisenbahn dann, wenn es möglich ist, an denjenigen Stellen, an welchen dieselbe innerhalb der Stadt Bahnhöfe angelegt hat, die Geleise der Bahn dergestalt mit Abzweigungen zu versehen, daß dieselben mit Lebensmitteln beladene Wagen an Punkte führen, wo wiederum, durch Hinzunahme entsprechenden großen Terrains, sich Plätze schaffen lassen, welche durch eine derartige Abzweigung der Schienenstränge mit der Stadtbahn selbst und durch diese mit dem Schienennetz des Landes in ununterbrochene Verbindung gesetzt sind. Wir wollen hierbei noch auf die besonders günstige geographische Lage Berlins genau inmitten

Mitteleuropas hinzuweisen nicht unterlassen. Des Näheren ist dies in dem Werke „Berlin und seine Bauten" ausgeführt.

Wir haben durch Verhandlung mit allen betheiligten Staatseisenbahn-Verwaltungsbehörden uns die sichere Ueberzeugung verschafft, daß, wenngleich das viergleisig auszuführende Stadteisenbahnunternehmen zunächst für den Personenverkehr bestimmt ist, die Errichtung eines städtischen, Lebensmittelversorgungszwecken dienenden Transportdienstes technisch ausführbar ist, und auch auf administrative Schwierigkeiten bei den betheiligten Staatsverwaltungsstellen nicht stoßen wird.

II. Noch eine besondere Veranlassung aber war es, welche uns veranlaßte, die Benutzung des Stadtbahnviadukts für städtische Lebensmittelversorgungszwecke nicht aus den Augen zu verlieren.

Derjenige Ausschuß der Stadtverordneten-Versammlung, welcher im Frühjahr des Jahres 1876 zur Vorberathung unserer Vorlage vom 5. Februar 1876 —, betreffend die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser — zusammengetreten war, hat unter Beitritt unserer Kommissarien unter dem 22. Februar 1876

> die Errichtung öffentlicher, unter amtlicher Kontrole stehenden Fleischverkaufshallen als im öffentlichen Interesse liegend anerkannt.

Wenngleich auch die Stadtverordneten-Versammlung sich diesen Beschluß ihres Ausschusses nicht ausgesprochenermaßen angeeignet hat, so machen wir schon jetzt darauf aufmerksam, daß das jetzt dem Landtage vorliegende, im Abgeordnetenhause und im Herrenhause bereits beschlossene Gesetz, betreffend die Abänderung des Schlachthausgesetzes vom 18. März 1868 unter der Voraussetzung der Einführung des Schlachtzwanges nachfolgende Bestimmungen enthält:

4. daß sowohl auf den öffentlichen Märkten als in den Privatverkaufsstätten das nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch von dem daselbst ausgeschlachteten Fleisch gesondert feilzubieten ist;
5. daß in öffentlichen, im Eigenthum und in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Fleischverkaufshallen frisches Fleisch von Schlachtvieh nur dann feilgeboten werden darf, wenn es im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtet ist.

Die städtische Central-Schlachtviehmarktanlage geht ihrer Eröffnung entgegen.

Wir haben mit unseren Kommissarien angenommen, daß — wenn wir von den eben allegirten Befugnissen Gebrauch zu machen mit der Stadtverordneten-Versammlung dem Gemeinwohl entsprechend finden — vorgesorgt werden muß, daß wir die qu. Maßregel an derjenigen Stelle in Wirksamkeit treten lassen, wo sie im Hinblick auf die Lebensmittelversorgung der Stadt — besonders aber bezüglich der Zuführung gesundheitlich sicherer Fleischnahrung — am zweckmäßigsten ausgeführt werden kann. Wir bemerken übrigens hierbei, daß wir eine Schließung der benachbarten öffentlichen Märkte nicht in das Auge gefaßt haben, dieses vielmehr der naturgemäßen Entwickelung der Dinge zu überlassen für zweckmäßig erachten.

(Es folgen sub III.—V. Erörterungen über die in Betracht kommenden Punkte des Stadteisenbahnviaduktes, die wir fortlassen, weil sie gegenwärtig nicht mehr von Interesse sind, dagegen geben wir nachstehend noch die der Vorlage beigefügte überschlägliche Berechnung der Lebensmitteltransporte, welche etwa auf die Stadteisenbahn entfallen würden.)

Der Konsum aller Sorten von Fleisch in Berlin hat im Jahre 1875 50 000 000 kg betragen. Mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretene Vermehrung der Einwohnerzahl kann angenommen werden, daß nach Einführung des Schlachtzwanges auf dem städtischen Schlachthof mindestens 45 000 000 kg ausgeschlachtet und nach der Stadt gebracht werden. Davon dürften, wenn auch nicht von vornherein, doch später 30 000 000 kg auf der Eisenbahn befördert werden.

An sonstigen Lebensmitteln sind nach dem statistischen Jahrbuch von Berlin im Jahre 1878 von sämmtlichen hier mündenden Eisenbahnen nachstehende Quantitäten mehr ein- als ausgeführt. Welches Quantum davon auf die öffentlichen Märkte gekommen ist, läßt sich mit Sicherheit nicht angeben, noch weniger dasjenige Quantum, welches dazu die Stadtbahn benutzen könnte. Diese Mengen sind daher nachstehend geschätzt und zwar als voraussichtliche Minima:

		Verbrauch.	Zum Transport auf der Stadtbahn kommen.
1. Schlachtfleisch	ca.	45 000 000 kg	30 000 000 kg
2. Geflügel	"	5 000 000 "	1 000 000 "
3. Wild	"	987 249 "	200 000 "
4. Butter	"	10 001 248 "	2 000 000 "
5. Käse	"	4 155 662 "	1 000 000 "
6. Eier	"	9 463 108 "	2 000 000 "
7. Obst	"	15 356 996 "	3 000 000 "
8. Gemüse	"	9 090 887 "	5 000 000 "
9. Kartoffeln	"	38 967 594 "	20 000 000 "
10. Frische Fische	"	2 544 097 "	2 000 000 "
11. Geräucherte Fische	"	1 666 055 "	800 000 "
12. Marinirte Fische	"	6 333 858 "	1 000 000 "
Summa		148 566 754 kg	68 000 000 kg

Wird angenommen, daß das größte an einem Tage zu transportirende Quantum 1/200 des Ganzen beträgt, so kommen auf den Tag . 340 000 kg = 6 800 Centner, während der Gesammtkonsum, also das denkbare Maximum des zu Transportirenden, betragen würde 148 566 754 : 200 = rot. . . . . 740 000 kg = 14 800 Centner pro Tag.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.



















